

GROSSER RAT

20. Mai 2026

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 45. und 46. Ratssitzung der Legislaturperiode 2025/2028 einzuberufen auf

Dienstag, 2. Juni 2026, 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
in den Grossratssaal, Grossratsgebäude, in Aarau.

1 Mitteilungen

I Kommissionen

2 (26.119) Geschäftsprüfungskommission (GPK) - Jahresberichterstattung 2025 (Referentin GPK: Lelia Hunziker, Aarau)
 - Allgemeine Aussprache (bei Bedarf)
 - Kenntnisnahme

II Landammann

3 (25.208) Motion Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Claudia Hauser, FDP, Döttingen, vom 24. Juni 2025 betreffend Wahlvorbereitungsverfahren für vom Grossen Rat zu wählende Gremien (Ablehnung)

III Departement Volkswirtschaft und Inneres

4 (26.104) Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG); Änderung; Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (Referent AVW: Dr. Hanspeter Hilfiker, Aarau)
 a) Eintreten
 b) Detailberatung und Beschlussfassung

5 (26.29) Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (Referent AVW: Dr. Hanspeter Hilfiker, Aarau)
 a) Eintreten
 b) Detailberatung und Beschlussfassung

- 6 (26.116) Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss)
(Referentin JUS: Claudia Hauser, Döttingen)
a) Eintreten (Vorschlag JUS: stillschweigendes Eintreten)
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 7 (25.386) Ergebnis der Prüfung des (24.83) Postulats Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 19. März 2024 betreffend Wiederherstellung der Sicherheit durch Fussfesseln und Peilsender bei straffälligen Asylsuchenden;
Abschreibung
(Referentin SIK: Nicole Heggli-Boder, Buttwil)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

IV Departement Bau, Verkehr und Umwelt

- 8 (25.254) Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Änderung des Baugesetzes zur Einführung der Genehmigungsfreiheit für Dachflächenfenster und Beschattungssysteme (Ablehnung)
- 9 (25.377) Interpellation Hanspeter Suter, SVP, Lengnau, vom 16. Dezember 2025 betreffend Weilerplanung: Rechtssicherheit, Landwirtschaftsschutz und klare kantonale Vorgaben (Beantwortung)
- 10 (25.253) Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Sicherung landwirtschaftlicher Entwicklungsstandorte (ESL) (Umwandlung in ein Postulat)
- 11 (25.256) Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Systemwechsel bei der Bewilligung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher im Kanton Aargau (Ablehnung)
- 12 (25.297) Postulat der GLP-Fraktion (Sprecherin Béa Bieber, Rheinfelden), Alain Burger, SP, Wettingen, Andreas Fischer-Bargezi, Grüne, Möhlin, vom 21. Oktober 2025 betreffend beschleunigte und verbindliche Umsetzung des Veloweggesetzes im Kanton Aargau (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)
- 13 (25.340) Motion der SVP-Fraktion (Sprecher Martin Bossert, EDU, Rothrist) vom 18. November 2025 betreffend Ausschiessen von Kunst am Bau im Tätigkeitsbereich Tiefbauten (Ablehnung)
- 14 (25.295) Postulat der Fraktionen FDP (Sprecher Stefan Huwyler, Muri), SVP, Mitte und EVP vom 21. Oktober 2025 betreffend Expertenbericht der ETH Zürich (Institut für Verkehrsplanung und Transportsysteme (IVT)) in Sachen Verkehrsplanung 2045 zu Händen des Bundesamtes für Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dessen mögliche Auswirkungen auf die Mobilitätsplanung im Kanton Aargau (Entgegennahme mit Erklärung)

- 15 (26.14) Postulat Andreas Fischer Bargetzi, Grüne (Sprecher), Colette Basler, SP, Béa Bieber, GLP, Carole Binder-Meury, SP, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Daniele Mezzi, Mitte, Stephan Müller, SVP, Alex Reimann, SVP, Claudia Rohrer, SP, Rolf Schmid, SP, Andy Steinacher, SVP, Désirée Stutz, SVP, Emanuel Suter, SVP, vom 13. Januar 2026 betreffend überkantonalen Bericht zu möglichen Verbesserungen und Weiterentwicklungen der S-Bahn in der Region Basel (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)
- 16 (25.355) Interpellation Stefanie Köpfli, SVP, Arni (Sprecherin), Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 25. November 2025 betreffend Mindestabstand von Windturbinen zu bewohnten Gebäuden (Beantwortung)
- 17 (26.19) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Julia Grieder, Grüne, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 13. Januar 2026 betreffend Wilderung eines Luchses im Aargau (Bezirk Brugg) (Beantwortung)
- 18 (25.358) Motion Hanspeter Suter, SVP, Lengnau (Sprecher), Alain Bütler, SVP, Kallern, vom 25. November 2025 betreffend Eigentumsschutz stärken – 30-Jahres-Verjährung im Kanton Aargau umfassend und maximal zugunsten der Grundeigentümer umsetzen (Ablehnung)
- V Departement Bildung, Kultur und Sport**
- 19 (25.293) Berichterstattung zur Prüfung eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau zur Erfüllung des (23.58) Postulats Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
(Referent BKS: Markus Lang, Brugg)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 20 (25.368) Berichterstattung zur Erfüllung des (22.303) Postulats Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin) und Miteinreichende vom 8. November 2022 betreffend Überprüfung der Auswirkungen des Splittingmodells im Stipendienwesen und der aktuellen Ausbildungsbeiträge im Stipendiendekret
(Referent BKS: Markus Lang, Brugg)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 21 (25.389) Berichterstattung zum (23.192) Postulat betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen, zur (24.213) Motion betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch und zum (24.267) Postulat betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21
(Referent BKS: Markus Lang, Brugg)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

- 22 (26.54) Entwicklungsschwerpunkt 310E023 "Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen und Massnahmen umsetzen"; Schlussbericht Aargauer Lehrplan Volksschule
(Referent BKS: Markus Lang, Brugg)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Kenntnisnahme
- 23 (25.366) Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Adrian Schoop, Baden) vom 2. Dezember 2025 betreffend unsere eigenen Werte nicht verdrängen, Parallelgesellschaften im Kanton Aargau verhindern
(Beantwortung)
- 24 (25.376) Interpellation Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Martin Bossert, EDU, Rothrist, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, vom 16. Dezember 2025 betreffend ideologisch geprägten Schulunterricht externer Organisationen ohne Aufsicht (Beantwortung)
- 25 (25.363) Interpellation Edith Saner, Mitte, Birmenstorf (Sprecherin), Severine Jegge, Mitte, Oberrohrdorf, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Alain Burger, SP, Wettingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Muri, Grüne, Baden, vom 2. Dezember 2025 betreffend tiefe Bestehensquote im Qualifikationsverfahren Fachpersonen Gesundheit (FaGe) EFZ im Bereich Nachholbildung nach Art. 32 BBV (Beantwortung)
- 26 (25.352) Interpellation Severine Jegge, Mitte, Oberrohrdorf (Sprecherin), Michael Notter, Mitte, Niederrohrdorf, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Gian von Planta, GLP, Baden, Tim Voser, FDP, Neuenhof, vom 25. November 2025 betreffend Beschwerde des Aargauer Heimatschutzes zum Rückbaugesuch des Kantonsspitals Baden (KSB) (Beantwortung)

Nächste Grossratssitzungen:

Dienstag, 23. Juni 2026, 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Freundliche Grüsse

Urs Plüss
Präsident des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte

(25.353) Interpellation René Fiechter, SVP, Hunzenschwil (Sprecher), Robert Alan Müller, Freienwil, SVP, Werner Scherer, SVP, Killwangen, vom 25. November 2025 betreffend überrissene Löhne der Kaderärzte an den Kantonsspitalern (Beantwortung)

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Finanzgeschäfte

(26.105) Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2026, I. Teil (geplant 23.06.2026)

(26.107) Jahresbericht mit Jahresrechnung 2025 (geplant 23.06.2026)

(26.103) Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle 2025 (geplant 23.06.2026)

Kommissionen

(26.111) Umsetzung Parlamentarische Initiative betreffend "Notstandsrecht"; Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung; Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (geplant 30.06.2026)

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(25.294) Postulat Tim Voser, FDP, Neuenhof (Sprecher), Denise Strasser, FDP, Wohlen, vom 21. Oktober 2025 betreffend finanzielle Fesseln der Gemeinden lösen – Wachstum der gebundenen Ausgaben stoppen (Ablehnung)

(25.329) Interpellation Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken, vom 18. November 2025 betreffend internationales Salafistentreffen in der Schweiz unter Mithilfe der Aargauer Salafisten-Szene (Beantwortung)

(25.380) Motion der Fraktionen SVP und Mitte (Sprecher Rolf Jäggi, SVP, Seengen) vom 16. Dezember 2025 betreffend Vollzug der Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer sowie Vollzug von Wegweisungen im Rahmen von ablehnenden Asylentscheiden im Kanton Aargau (Umwandlung in ein Postulat)

(26.10) Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, vom 6. Januar 2026 betreffend Auswirkungen Stellenabbau bei Novartis in Stein AG (Beantwortung)

(26.16) Interpellation Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, Stefanie Köpfl, SVP, Arni, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg, vom 13. Januar 2026 betreffend Einbruchskriminalität im Kanton Aargau, Grenzsicherheit und Zusammenarbeit mit dem Bund (Beantwortung)

(26.9) Interpellation Reto Wettstein, FDP, Brugg (Sprecher), Tim Voser, FDP, Neuenhof, vom 6. Januar 2026 betreffend Publikation semistationärer Geschwindigkeitsmessungen der Polizeikorps (Beantwortung)

Departement Bildung, Kultur und Sport

(25.304) Motion der SVP-Fraktion (Sprecherin Stefanie Köpfl, Arni) vom 21. Oktober 2025 betreffend Verschiebung der zweiten Fremdsprache auf einen späteren Zeitpunkt (Umwandlung in ein Postulat)

(25.343) Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden (Sprecher), Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, vom 18. November 2025 betreffend Schutz von Mädchen vor religiösem Zwang (Umwandlung in ein Postulat)

(25.382) Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Alain Burger, SP, Wettingen, Dr. René Fiechter, SVP, Hunzenschwil, Markus Lang, GLP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Dezember 2025 betreffend Aargauer Teilnahme am Programm «Junge Talente Musik» (Beantwortung)

(25.381) Motion Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Daniel Urech, SVP, Niederlenz, Dr. René Fiechter, SVP, Hunzenschwil, vom 16. Dezember 2025 betreffend Stärkung des Swisslos-Sportfonds (Ablehnung)

(25.375) Motion Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Martin Bossert, EDU, Rothrist, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, vom 16. Dezember 2025 betreffend Sicherstellung der Aufsicht bei Auslagerung von Unterrichtseinheiten an externe Organisationen (Ablehnung)

(26.15) Interpellation Lukas Huber, GLP, Berikon, vom 13. Januar 2026 betreffend Kündigung der interkantonalen Kulturlastenvereinbarung (ILV): Kulturkanton Aargau im Reduit? (Beantwortung)

(26.27) Interpellation Ruth Müri, Grüne, Baden (Sprecherin), Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, Alain Burger, SP, Wettingen, Jürg Baur, Mitte, Brugg, vom 13. Januar 2026 betreffend Kulturlastenausgleich nach Kündigung der ILV: Faire Abgeltung und Sicherstellung der Aargauer Kulturförderung (Beantwortung)

(26.24) Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden (Sprecher), Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Reto Wettstein, FDP, Brugg, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, vom 13. Januar 2026 betreffend Bezahlung von Dolmetschereinsätzen an Schulen (Beantwortung)

Departement Finanzen und Ressourcen

(25.319) Postulat der Mitte-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 4. November 2025 betreffend Prüfung der Finanzierbarkeit einer deutlichen Senkung des Unternehmensgewinnsteuersatzes für alle Aargauer Unternehmen unter gleichzeitiger Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (Entgegennahme mit Erklärung)

(25.313) Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 4. November 2025 betreffend Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung (Beantwortung)

(25.357) Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, Dr. Mirjam Kosch, Grüne, Aarau, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, vom 25. November 2025 betreffend Verkauf von kantonalen Liegenschaften und Förderung von bezahlbarem und genossenschaftlichem Wohnraum (Beantwortung)

(25.346) Postulat Lukas Huber, GLP, Berikon (Sprecher), René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Dr. Mirjam Kosch, Grüne, Aarau, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg und Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, vom 18. November 2025 betreffend Digitale Souveränität 2030 – der Aargau braucht Kontrolle über seine Daten (Entgegennahme mit Erklärung)

(25.344) Postulat Lukas Huber, GLP, Berikon (Sprecher), René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Dr. Mirjam Kosch, Grüne, Aarau, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg, Bruno Tüscher, FDP, Münschwilen, vom 18. November 2025 betreffend Open-Source- und Swiss-Cloud-Offensive des Kantons Aargau – für Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Unabhängigkeit (Ablehnung)

(25.351) Postulat Rolf Schmid, SP, Frick (Sprecher), Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, vom 25. November 2025 betreffend Rückgängigmachung des 1. Umsetzungspaketes der Steuerstrategie (Ablehnung)

(25.345) Motion Lukas Huber, GLP, Berikon (Sprecher), René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Dr. Mirjam Kosch, Grüne, Aarau, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg und Bruno Tüscher, FDP, Münschwilen, vom 18. November 2025 betreffend Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Datenauslagerungen, Schlüsselhoheit und Exit-Strategien (Umwandlung in ein Postulat)

(25.341) Motion Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden (Sprecher), Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 18. November 2025 betreffend Wahrung der staatlichen Neutralität durch eine Regelung zum Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke durch Angestellte der öffentlichen Hand (Umwandlung in ein Postulat)

(25.356) Interpellation Bruno Rudolf, SVP, Reinach (Sprecher), Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Lukas Huber, GLP, Berikon, Adrian Meier, FDP, Menziken, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 25. November 2025 betreffend Handhabung der Projektstellen in der kantonalen Verwaltung (Beantwortung)

(26.25) Motion der GLP-Fraktion (Sprecher Dominik Gresch, Zofingen) vom 13. Januar 2026 betreffend Senkung der Steuerbelastung für Unternehmen, welche der OECD-Mindestbesteuerung unterliegen (Umwandlung in ein Postulat)

(25.269) Motion Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Rolf Schmid, SP, Frick, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, vom 9. September 2025 betreffend Ersatz der Staatsquote als Indikator für das Verhältnis von Staatsausgaben im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch den Ansatz des Public Value Budgetings (Ablehnung)

(25.268) Motion der Fraktionen SP und Grüne (Sprecher Rolf Schmid, SP, Frick) vom 9. September 2025 betreffend Deklaration von steuerfreien, staatlichen Leistungen und Information über mögliche Anspruchsberechtigung bzw. Rückzahlungsverpflichtung anhand der webbasierten Steuererklärung für natürliche Personen (Ablehnung)

(26.76) Steuergesetzrevision 2027; Zweites Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (behandlungsreif ab 23.06.2026 / geplant 23.06. oder 30.06.2026)

(26.118) Umsetzung TAXOPTIMA (Leitsätze 18–20 der Steuerstrategie); Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung (behandlungsreif ab 23.06.2026 / geplant 30.06.2026 oder 25.08.2026)

Departement Gesundheit und Soziales

(25.132) Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 29. April 2025 betreffend Leistungsabrechnungen und -überprüfungen bei der Angehörigenpflege (Beantwortung)

(25.206) Interpellation Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland (Sprecher), Patrick Gosteli, SVP, Kleindöttingen, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Hanspeter Budmiger, GLP, Muri, vom 24. Juni 2025 betreffend Unterfinanzierung und künftige Entwicklung der stationären Langzeitpflege im Kanton Aargau (Beantwortung)

(25.204) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 24. Juni 2025 betreffend in den Regionen angebotenen Leistungen des KSA (Beantwortung)

(25.247) Interpellation Hannes Tobler, Grüne, Unterlunkhofen, vom 26. August 2025 betreffend Massnahmen bezüglich drohender Krise bei der psychotherapeutischen Versorgung (Beantwortung)

(25.235) Interpellation Thomas Zollinger, SVP, Würenlos, vom 26. August 2025 betreffend Halten von Kampfhunden im Kanton Aargau (Beantwortung)

(25.248) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 26. August 2025 betreffend Kosten, Sicherheit und Lebensbedingungen von geflüchteten Menschen in unterirdischen und oberirdischen Grossunterkünften gegenüber mittleren und kleinen Einrichtungen (Beantwortung)

(25.242) Motion der Fraktion FDP (Sprecher Yannick Berner, Aarau) vom 26. August 2025 betreffend Fairness und richtige Anreize bei der Prämienverbilligung (Umwandlung in ein Postulat und Abschreibung)

(25.246) Interpellation Lukas Huber, GLP, Berikon, vom 26. August 2025 betreffend Auswirkungen der verlängerten Wiederholungskurse im Zivilschutz (Beantwortung)

(25.280) Interpellation der Mitte-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 23. September 2025 betreffend Auswirkungen eines möglichen finanziellen Engagements des Kantons im Bereich Pflegefinanzierung, Projekt Vereinbarung von Familie und Beruf sowie Ergänzungsleistungen für Familien (Beantwortung)

(25.317) Interpellation Barbara Stocker Kalberer, SP, Strengelbach (Sprecherin), Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, vom 4. November 2025 betreffend missbräuchliche Verwendung von kantonalen Förderbeiträgen im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative (Beantwortung)

(25.323) Motion Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg (Sprecher), Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, vom 4. November 2025 betreffend Änderung des Gastgewerbegesetzes zur Sicherstellung von Barzahlungsmöglichkeiten (Ablehnung)

(25.306) Motion der Fraktionen SP und GLP (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 21. Oktober 2025 betreffend Präzisierung der Todesfallstatistik der PDAG (Ablehnung)

(25.305) Motion der Fraktionen GLP und SP (Sprecherin Manuela Ernst, GLP, Wettingen) vom 21. Oktober 2025 betreffend sofortige Anpassung der Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Substitutionsbehandlung bei Opioidabhängigkeit (Bewilligungspflicht für Substitut-Behandlungen in stationären Einrichtungen) (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

- (25.307) Interpellation der EVP-Fraktion (Sprecherin Therese Dietiker, Aarau) vom 21. Oktober 2025 betreffend Ausstiegshilfen für Menschen in der Prostitution (Beantwortung)
- (25.331) Interpellation Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach (Sprecher), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, vom 18. November 2025 betreffend Herstellung von Transparenz zur GWL-Strategie des Kantons sowie Vergleich mit GWL (Gemeinwirtschaftlichen Leistungen) anderer Kantone in spezifisch definierten Bereichen (Beantwortung)
- (25.336) Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, vom 18. November 2025 betreffend Schliessen von Lücken im Schutzsystem für Menschen mit Behinderung (Beantwortung)
- (25.342) Interpellation Barbara Stocker Kalberer, SP, Strengelbach (Sprecherin), Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Julia Grieder, Grüne, Brugg, vom 18. November 2025 betreffend Behandlungsplätze von Kindern mit Ess-, Schluck- und Trinkstörungen (Beantwortung)
- (25.335) Interpellation Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 18. November 2025 betreffend Schutz kritischer Infrastrukturen am „Stern von Laufenburg“ (Beantwortung)
- (25.364) Interpellation Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Ruth Müri, Grüne, Baden, Simon Baumgartner, SVP, Menziken, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Sybille Sommer-Moor, SVP, Vordemwald, vom 2. Dezember 2025 betreffend «Kinderverbot» in Gastronomiebetrieben (Beantwortung)
- (25.365) Interpellation der EVP-Fraktion (Sprecher Uriel Seibert, Schöftland) vom 2. Dezember 2025 betreffend Ehen, Partnerschaften und Paare stärken (Beantwortung)
- (25.324) Motion Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Jaqueline Felder, SVP, Boniswil, vom 4. November 2025 betreffend Errichtung einer geschlossenen Therapieeinrichtung für Personen mit schweren Suchterkrankungen (Ablehnung)
- (25.374) Motion Marcel Gerny, SVP, Neuenhof (Sprecher), Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildeg, vom 16. Dezember 2025 betreffend Abtretung von Krankenkassenverlustscheinen an die Gemeinden (Umwandlung in ein Postulat)
- (25.384) Motion Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Andreas Schmid, FDP, Lenzburg, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Luzia Capanni, SP, Windisch, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Markus Schneider, Mitte, Baden, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Lukas Huber, GLP, Berikon, Reto Wettstein, FDP, Brugg, vom 16. Dezember 2025 betreffend Kantonalisierung von Planung und Finanzierung der Pflegeversorgung (Umwandlung in ein Postulat)
- (25.379) Motion Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri (Sprecher), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Thomas Ernst, FDP, Magden, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Stefan Giezendanner, SVP, Baden, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt), vom 16. Dezember 2025 betreffend Selbstdispensation in der Grundversorgung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung (Ablehnung)

(26.8) Interpellation Reto Wettstein, FDP, Brugg (Sprecher), Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, vom 6. Januar 2026 betreffend Multikanalstrategie des Bundes und Rückbau des IBBK-Notfallradios (UKW) per Ende 2026 (Beantwortung)

(26.17) Postulat Lukas Huber, GLP, Berikon, vom 13. Januar 2026 betreffend Alarmierung, die ankommt: Bevölkerungsschutz im digitalen Zeitalter (Ablehnung)

(26.13) Postulat Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 13. Januar 2026 betreffend klimatische Auswirkungen auf die Gesundheit (Ablehnung)

(26.7) Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 6. Januar 2026 betreffend Fragen zur Sicherheit im Kanton Aargau in Clubs und Bars (Beantwortung)

(26.21) Interpellation Barbara Stocker Kalberer, SP, Strengelbach (Sprecherin), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, vom 13. Januar 2026 betreffend Neubesetzung Chefarztposten Kardiologie und allenfalls Strategiewechsel der Kantonsspital Aarau AG (Beantwortung)

(26.23) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, Christian Minder, EVP, Niederlenz, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 13. Januar 2026 betreffend Stand der Dinge hinsichtlich PFAS Problematik (Beantwortung)

(26.120) Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung (behandlungsreif ab 23.06.2026 / geplant 23.06.2026)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(26.18) Interpellation Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Jonas Fricker, Grüne, Baden, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, vom 13. Januar 2026 betreffend ökologische Infrastruktur im Kanton Aargau (Beantwortung)

(26.20) Interpellation Matthias Betsche, GLP (Sprecher), Martin Brügger, SP, Jonas Fricker, Grüne, Dr. Leandra Kern Knecht, GLP, Lucia Lanz, SP, Gabi Lauper Richner, SP, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Marius Fedeli, SP, Christian Minder, EVP, Thomas Baumann, Grüne, Dr. Johannes Jenny, FDP, vom 13. Januar 2026 betreffend Pestizidbelastung von Gewässern und Gewässerschutz im Aargau – Lehren aus dem Fall Wyna (Beantwortung)

(26.26) Motion der GLP-Fraktion (Sprecher Matthias Betsche, Möriken-Wildegg) vom 13. Januar 2026 betreffend Umsetzung einer Solaroffensive des Kantons Aargau (Umwandlung in ein Postulat)

Geschäftsnummern der am Dienstag, 2. Juni 2026 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

3	25.208	14	25.295	18	25.358	9	25.377	5	26.29		
10	25.253	12	25.297	25	25.363	7	25.386	22	26.54		
8	25.254	13	25.340	23	25.366	21	25.389	4	26.104		
11	25.256	26	25.352	20	25.368	15	26.14	6	26.116		
19	25.293	16	25.355	24	25.376	17	26.19	2	26.119		

GROSSER RAT

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

01. Februar 2026

26.119 Geschäftsprüfungskommission (GPK) – Jahresberichterstattung 2025

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterbreitet dem Grossen Rat die nachfolgende Berichterstattung zur Kenntnisnahme:

1. Plenarkommission, Tätigkeitsbericht 2025

Die GPK hat sich an ihren insgesamt fünf Plenarsitzungen mit einer Gesamtdauer von 13 Stunden konstituiert, hat Prüfthemen diskutiert, Prüfaufträge an Subkommissionen beschlossen und einen Zwischenbericht einer Subkommission entgegengenommen und verabschiedet.

- An der Plenarsitzung vom 25. Februar 2025 hat sich die GPK konstituiert und die fraktionelle und personelle Besetzung der vier Subkommissionen verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurden die bisher fünf Subkommissionen auf vier reduziert, da die GPK in der Legislaturperiode 2025/2028 weniger Mitglieder hat. Die neu besetzten Subkommissionen wurden mit der Vorbereitung möglicher Prüfthemen beauftragt.

Die GPK-Plenarkommission hat im Jahr 2025 die folgenden Prüfaufträge beschlossen:

- Prüfauftrag vom 8. April 2025: Prüfung der Baubewilligungsverfahren im Kanton Aargau; die Durchführung dieser Prüfung wurde der Subkommission I übertragen.
- Prüfauftrag vom 1. Juli 2025: Prüfung der Schnittstellen im Aufgabenbereich der Departemente BKS und DGS; die Durchführung dieser Prüfung wurde der Subkommission II übertragen.
- Prüfauftrag vom 10. Dezember 2024; Prüfung Datenschutz in den Kliniken und Spitälern im Kanton Aargau; die Weiterführung dieser Prüfung in der Legislatur 2025/2028 wurde der Subkommission IV übertragen.

Die GPK-Plenarkommission hat den Zwischenbericht zu folgendem Prüfauftrag verabschiedet:

- Prüfung der Baubewilligungsverfahren im Kanton Aargau; der Zwischenbericht wurde an der GPK-Sitzung vom 14. Oktober 2025 verabschiedet.

Der Zwischenbericht wurden den für die betreffenden Themengebiete zuständigen Fachkommission sowie dem von der Prüfung betroffenen Departement und Abteilungen zur Kenntnis gebracht.

2. Subkommissionen, Tätigkeitsbericht 2025

2.1 Subkommission I (Umweltpolitik / Bau / Verkehrspolitik / Energiepolitik / Raumordnung / Landwirtschaftspolitik)

Die Subkommission I setzte sich im Jahr 2025 aus den folgenden Grossratsmitgliedern zusammen: Hanspeter Suter, Lengnau (Subkommissionspräsident), René Schindler, Zofingen, Beatrice Taubert-Baldinger, Lenzburg.

Die Subkommission I traf sich in der Berichtsperiode zu sieben Sitzungen (davon drei online) mit einer Dauer von insgesamt 16.58 Stunden.

Prüfauftrag im Bereich Baubewilligungsverfahren im Kanton Aargau

Die Subkommission I begann mit der Prüfung der Baubewilligungsverfahren im Kanton Aargau und konzentrierte sich in einer ersten Phase auf den Bereich der Digitalisierung.

Im Verlaufe des Berichtsjahrs fanden schriftliche Abklärungen und Gespräche mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und insbesondere der Abteilung für Baubewilligungen statt. Zudem gab es einen Austausch mit dem Abteilungsleiter der Baugesuchszentrale des Amtes für Raumentwicklung im Kanton Schwyz. Die so erhaltenen mündlichen und schriftlichen Informationen flossen in den Zwischenbericht der Subkommission I ein. Letzterer wurde der GPK-Plenarkommission an ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2025 zur Verabschiedung vorgelegt und von dieser genehmigt.

Der Zwischenbericht wurde der Fachkommissionen Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) und dem BVU zur Kenntnis gebracht und es wurde eine Medienmitteilung zu den wichtigsten Erkenntnissen publiziert.

Die erste Phase der Prüfung ist abgeschlossen. Die Subkommission I wird sich nun den weiteren Aspekten des Prüfauftrags widmen.

2.2 Subkommission II (Sozialpolitik / Bildungspolitik / Kulturpolitik)

Die Subkommission II setzte sich im Jahr 2025 aus den folgenden Grossratsmitgliedern zusammen: Béa Bieber, Rheinfelden (Subkommissionspräsidentin), Roland Haldimann, Oberentfelden, Ruth Müri, Baden.

Die Subkommission II hat im Jahr 2025 vier Sitzungen (davon zwei online) mit einer Gesamtdauer von insgesamt 5.75 Stunden abgehalten.

Prüfung der Schnittstellen für Aufgaben im Verantwortungsbereich des BKS und des DGS

Die Subkommission II startet mit der Prüfung der Schnittstellen zwischen dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) und dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS).

Im Verlaufe des Berichtsjahrs fanden schriftliche Abklärungen und Gespräche mit den Departementen BKS und DGS statt. Die so erhaltenen mündlichen und schriftlichen Informationen werden in den Abschlussbericht miteinfließen, der im ersten Quartal des Jahres 2026 fertiggestellt werden soll.

Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird im Jahr 2026 fortgesetzt.

2.3 Subkommission III (Gesundheitspolitik)

Die Subkommission III setzte sich in der Berichtsperiode aus den folgenden Grossratsmitgliedern zusammen: Franziska Stenico-Goldschmid, Beinwil (Freiamt) (Subkommissionspräsidentin), Nicole Burger, Aarau, Reto Wettstein, Brugg.

Die Mitglieder der Subkommission III haben im Jahr 2025 eine Sitzung mit einer Dauer von insgesamt einer Stunde durchgeführt.

In der GPK-Plenarkommission wurde noch kein Prüfauftrag der Subkommission III verabschiedet. Die Subkommission III will zuvor bei den potenziellen Prüfthemen eine klarere Priorisierung vornehmen.

2.4 Subkommission IV (Verkehrspolitik / Sicherheitspolitik / Weiteres)

Die Subkommission IV setzte sich in der Berichtsperiode aus den folgenden Grossratsmitgliedern zusammen: Edith Saner, Birmenstorf (Subkommissionspräsidentin), Johannes Jenny, Baden, Stefanie Köppli, Arni.

Die GPK-Subkommission IV hat im Jahr 2025 drei Sitzungen (eine davon online) mit einer Gesamtdauer von 3.92 Stunden durchgeführt.

Prüfauftrag im Bereich des Datenschutzes an Kliniken und Spitälern im Kanton Aargau

Die GPK hat in der Legislaturperiode 2017/20 einen Prüfauftrag im Bereich des Datenschutzes an Kliniken und Spitälern im Kanton Aargau durchgeführt. Im Sinne einer wiederkehrenden Pendezenz lässt sich die Subkommission II periodisch von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) über die zwischenzeitlichen Entwicklungen und den erreichten Stand in Bezug auf den Datenschutz an den kantonalen Kliniken und Spitälern informieren. Die GPK-Plenarkommission hat an ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2024 dem Antrag der Subkommission II stattgegeben, den Prüfauftrag in der Legislaturperiode 2025/2028 weiterzuführen. Die neu konstituierte Subkommission IV übernahm den genannten Prüfauftrag.

Im Verlaufe des Berichtsjahrs fand ein Gespräch mit der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) statt. Die ÖDB erläuterte dabei die gewählte Vorgehensweise. Die Kliniken und Spitäler erhalten über den Zeitraum von vier Jahren, jedes Jahr einen Fragebogen zu einer bestimmten Thematik. Die so gewonnenen Daten werden jeweils von der ÖDB ausgewertet und in Form eines Berichts an die Subkommission weitergeleitet. Die ersten Ergebnisse werden im ersten Quartal 2026 erwartet.

2.5 Ad-Hoc-Arbeitsgruppe

Die GPK-Plenarkommission hat die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe im Jahr 2025 mit keiner Prüfung beauftragt. Es fanden keine Arbeitsgruppensitzungen statt.

3. Antrag

Von der Jahresberichterstattung 2025 der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

GROSSER RAT

GR.25.208

VORSTOSS

Motion Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Claudia Hauser, FDP, Döttingen, vom 24. Juni 2025 betreffend Wahlvorbereitungsverfahren für vom Grossen Rat zu wählende Gremien

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass das Wahlvorbereitungsverfahren für sämtliche vom Grossen Rat zu wählenden Personen künftig von einer Kommission des Grossen Rats durchgeführt werden.

Begründung:

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Unstimmigkeiten bzgl. der Wahlvorbereitungsverfahren.

Immer dann, wenn der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats Wahlen vornehmen musste, entstanden Diskussionen. So sorgten in der Vergangenheit Wahlen der Strafverfolgungsbehörden und des Bankrats zu intensiven Diskussionen und Voten im Grossen Rat, die teilweise auch mediale Beachtung fanden.

Die Diskussionen sind nur teilweise auf die Personen zurückzuführen; vielmehr sorgte die fehlende Transparenz im Wahlvorbereitungsverfahren für Missstimmung und sorgte für einen erheblichen Vertrauensverlust der Wahlbehörde gegenüber der Stelle, welche die Wahlen vorbereitet.

Der Wahlvorschlag zur Leitenden Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten (25.151) zeigt aus Sicht der Motionäre, dass der Regierungsrat offenbar nicht willens und/oder nicht fähig ist, die mehrfach geäusserten Anliegen der Wahlbehörde nach mehr Transparenz ausreichend umzusetzen.

Aus diesem Grund bleibt aus Sicht der Motionäre nur eine Lösung: Die Wahlvorbereitung sämtlicher vom Grossen Rat durchgeführten Wahlen ist – analog der Richterwahlen – von einer grossrätlichen Kommission durchzuführen, so dass eine Kommission des Grossen Rates den Wahlvorschlag erarbeitet.

Nur so kann aus Sicht der Motionäre sichergestellt werden, dass das Vertrauen in den Prozess wiederhergestellt wird und künftige Wahlen reibungslos und ohne Misstöne ablaufen werden.

REGIERUNGSRAT

12. November 2025

25.208

Motion Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Claudia Hauser, FDP, Döttingen, vom 24. Juni 2025 betreffend Wahlvorbereitungsverfahren für vom Grossen Rat zu wählende Gremien; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Im Kanton Aargau führt der Grosse Rat gemäss § 40 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200) die ihm übertragenen Wahlen durch. Die Wahlvorbereitung für ausgewählte, vom Grossen Rat zu wählende Führungspositionen obliegt dagegen dem Regierungsrat.

Es handelt sich konkret um die Wahlen der Leiterin oder des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft und der weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte (§ 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO; SAR 251.200]), der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Staatsanwaltschaft (§ 5 Abs. 3 EG StPO), der Leiterinnen oder Leiter der regionalen Bezirksstaatsanwaltschaften (§ 6 Abs. 2 EG StPO) und gegebenenfalls deren Stellvertretung (§ 6 Abs. 3 EG StPO), der Leiterin oder des Leiters der Jugendstaatsanwaltschaft (§ 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO; SAR 251.300]) sowie der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bankrats der Aargauischen Kantonalbank (§ 7 Abs. 2 Gesetz über die Aargauische Kantonalbank [AKBG; SAR 681.100]). Die aufgeführten rechtlichen Bestimmungen legen explizit fest, dass die Wahl durch den Grossen Rat auf "Antrag des Regierungsrats" erfolgen. Aus diesem Antragsrecht erwächst die Vorbereitungszuständigkeit des Regierungsrats.

Mit der vorliegenden Motion wird verlangt, dass künftig sämtliche Wahlvorbereitungsverfahren für Wahlen durch den Grossen Rat – analog zu den Richterwahlen – nicht mehr vom Regierungsrat, sondern von der jeweilig sachzuständigen Kommission des Grossen Rats durchgeführt werden sollen. Diese vorgeschlagene Änderung würde eine grundlegende Verschiebung in der bewährten Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen Legislative und Exekutive bedeuten.

Wahlvorbereitung der Strafverfolgungsbehörden

Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte, die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt für die kantonale Staatsanwaltschaft, die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte für die Staatsanwaltschaften für die Bezirke und gegebenenfalls deren Stellvertretung sowie die Leitung der Jugendstaatsanwaltschaft.

In all diesen Fällen handelt es sich um Schlüsselpositionen mit hoher fachlicher, organisatorischer und strategischer Verantwortung. Der Regierungsrat trägt gemäss § 90 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV; SAR 110.000) für diese Funktionen die übergeordnete Führungsverantwortung. Die Wahlvorbereitung durch den Regierungsrat ist insbesondere dort notwendig, wo es sich um Führungspositionen innerhalb der Verwaltung oder in verwaltungsnahen Institutionen handelt, wie dies bei den vorliegenden Funktionen der Strafverfolgungsbehörden der Fall ist. Hier trägt der Regierungsrat als Exekutive die operative und strategische Verantwortung für das Funktionieren der betroffenen Organisationseinheiten sowie die direkte operative Personalverantwortung. Wird die entsprechende Wahlvorbereitung einer grossrätlichen Kommission übertragen, besteht die Gefahr, dass parteipolitische Erwägungen stärker ins Zentrum rücken als die für eine Tätigkeit bei den Strafverfolgungsbehörden fach- und sachbezogen notwendigen Kriterien, insbesondere im Bereich Straf- und Strafprozessrecht. Eine Politisierung des Auswahlprozesses für derart stark fachlich geprägte Funktionen kann nicht im Interesse einer funktionierenden und fachlich professionellen Verwaltung und deren Aufsicht liegen – insbesondere dort, wo Unabhängigkeit, Vertraulichkeit und technische Kompetenz zentrale Voraussetzungen sind.

Hinzu kommt, dass die Verwaltung über die nötigen Strukturen und Prozesse sowie langjährige Erfahrung verfügt, um die Selektion dieser wichtigen Positionen sowohl in fachlicher als auch personeller Hinsicht in gut etablierten Strukturen durchzuführen.

Ein zusätzlicher Einwand betrifft mögliche Interessenskonflikte und Ausstandspflichten innerhalb der vorbereitenden Kommission. So ist denkbar, dass Kommissionsmitglieder mit der nötigen Fachkenntnis gleichzeitig beruflich oder persönlich nahe am betroffenen Bereich stehen. Dies kann dazu führen, dass genau jene Personen, die über die fachliche Beurteilungskompetenz verfügen würden, aufgrund von Ausstandspflichten gar nicht aktiv am Verfahren teilnehmen dürfen. Die Qualität der Auswahl könnte somit leiden – oder das Verfahren könnte angreifbar werden. Die Richterwahlen durch die Kommission für Justiz kann aufgrund der institutionellen Gewaltentrennung nicht als Vergleich herangezogen werden.

Die heutige Praxis der Wahlvorbereitung hat sich bewährt. In der Vergangenheit kritisierte Prozesse waren weniger auf strukturelle Mängel als vielmehr auf punktuelle kommunikative Defizite und vom Büro des Grossen Rats geforderte höhere Transparenz zurückzuführen. Der Regierungsrat hat bereits Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eingeleitet. So wurden insbesondere zusätzliche Ausführungen in die Berichte an das Büro des Grossen Rats aufgenommen.

Ein Systemwechsel, wie ihn der Vorstoss verlangt, würde ein bewährtes Verfahren aufgeben, ohne eine eigentliche Problemlösung zu bieten. Vielmehr würde er neue Probleme schaffen – insbesondere durch die Schwächung der Führungsverantwortung, die zunehmende Politisierung der Auswahlverfahren, und die erhöhte Anfälligkeit für Ausstandsproblematiken in der Kommission.

Im Rahmen der Arbeiten zur geplanten Revision des EG StPO wird zudem zurzeit geprüft, ob die Wahl der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zukünftig durch den Regierungsrat erfolgen soll. Die Anhörung zur Vorlage ist im zweiten Halbjahr 2026 geplant. Mit einer entsprechenden Änderung würde eine Entpolitisierung der Wahlen stattfinden.

Wahlvorbereitung des Bankrats

Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Bankrats der Aargauischen Kantonalbank (AKB). Bei der AKB handelt es sich gemäss § 1 AKBG um eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemäss § 90 Abs. 1 KV beaufsichtigt der Regierungsrat die Träger von öffentlichen Aufgaben, also auch die AKB.

Die Kompetenz zur Wahl des Bankrats wurde im Rahmen der Totalrevision des AKBG mit Inkrafttreten per 1. Januar 2007 neu geregelt. Vor Inkrafttreten des revidierten Gesetzes oblag die Wahl des Bankrats ausschliesslich dem Grossen Rat. Ein Schwerpunkt der Totalrevision war die Umsetzung der Grundsätze einer guten Corporate Governance bei der AKB. In diesem Sinne sah der Gesetzesentwurf des Regierungsrats vor, die Eigentümerkompetenzen samt Wahl des Bankrats auf den Regierungsrat zu übertragen. Die vorberatende Kommission gelangte mit einem abweichenden Kompromissantrag an den Grossen Rat, wonach der Grosse Rat die Wahl des Bankrats auf Antrag des Regierungsrats vornehmen soll. Dieser Vorschlag wurde in der Schlussabstimmung am 27. März 2007 mit 116 zu 7 Stimmen bestätigt und fand in Form des geltenden § 7 Abs. 2 AKBG Eingang ins Gesetz. Gestützt auf einen Beschluss des Büros des Grossen Rats vom 5. November 2024 hat das Departement Finanzen und Ressourcen Optimierungsmöglichkeiten für eine mögliche Anpassung des Wahlvorbereitungsverfahrens der Mitglieder des Bankrats geprüft. Das Resultat der Abklärungen samt Empfehlung des Regierungsrats bezüglich einer Anpassung des Wahlverfahrens wurde dem Büro auf seine Sitzung vom 9. September 2025 zugestellt. Das Büro hat beschlossen, den Status quo beizubehalten, wobei die Informationsbasis für die vorberatenden Gremien dementsprechend erweitert werden soll.

Die AKB ist eine Beteiligung des Kantons, weshalb für sie die Richtlinien zur Public Corporate Governance des Regierungsrats vom 18. September 2013 gelten. Die Grundlage der permanenten Handlungsfähigkeit des Bankrats ist, dass in seinem Kreis alle erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen zur strategischen Führung der Bank vorhanden sein müssen. Die fachlichen Kenntnisse beinhalten insbesondere Branchenkenntnisse, Unternehmensführung, Strategie, Finanzen, Risiko, Recht oder Personalwesen. Die Mehrheit des Bankrats muss gemäss § 8 Abs. 2 AKBG sogar ausdrücklich Fachkenntnisse in Unternehmensführung, aus dem Bankfach, der Rechnungslegung oder im Rechtswesen aufweisen. Die nötigen Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale werden bei den Mitgliedern des Bankrats ebenso vorausgesetzt. Die angemessene Berücksichtigung dieser Punkte bei der Evaluation von Kandidierenden und der Vorbereitung der Wahlen ist aufwändig und inhaltlich anspruchsvoll. Da sich gemäss den Vorschriften des AKBG die Auswahl der Bankratsmitglieder im Wesentlichen nach fachlichen Kriterien gestaltet, dürfen parteipolitische Erwägungen diese Kriterien nicht übersteuern.

Bezogen auf die AKB ist ausserdem zu beachten, dass jeweils eine Vorprüfung der Gewähr der betreffenden Personen für einwandfreie Geschäftsführung (Gewährsprüfung) gemäss Art. 43e Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA für die vielversprechendsten Kandidierenden erfolgt. Dies gibt dem Wahlorgan die Sicherheit, dass keine offensichtlichen Gründe vorliegen, die gegen eine Wahl sprechen. Vorbehalten bleibt die definitive Gewährsprüfung durch die FINMA, welche nach der Wahl durch den Grossen Rat stattfindet. Dieses Beispiel zeigt, dass sich die Wahlvorbereitung als sehr aufwendig gestaltet.

Indem gemäss Auftrag der Motion auch die Wahlvorbereitung in die Hände des Grossen Rats gelegt werden soll, ergibt sich eine weitere Verwischung zwischen der Oberaufsicht durch den Grossen Rat und der Aufsicht durch den Regierungsrat. In § 14 AKBG sind dem Regierungsrat als oberste exekutive Behörde wichtige Aufgaben zugeordnet. Er verantwortet auch die Eigentümerstrategie, welche der Bankrat umzusetzen hat. Der zusätzlichen Spaltung bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte gemäss Motion steht der Regierungsrat kritisch gegenüber. Zudem würde es sich bei der AKB um

die einzige Beteiligung handeln, bei welcher der Regierungsrat keine Rolle bei der Besetzung des obersten Leitungsorgans hätte. Bei allen anderen Beteiligungen, so auch bei den Kantonsspitalen, den Energiebeteiligungen oder Bildungsbeteiligungen, entscheidet der Regierungsrat ohne Einbezug der Legislative, allenfalls im Verbund mit anderen Kantonen (wie Axpo, Fachhochschule Nordwestschweiz).

Dem Grossen Rat steht die Oberaufsicht über die Aufsicht des Regierungsrats bezüglich der Beteiligungen zu. Staatsrechtlich ist anerkannt, dass der Grosse Rat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus einer spezifischen Distanz zum Regierungsrat handeln soll. Eine direkte Mitgestaltung auch bei der Wahlvorbereitung ist dem Sinn der Oberaufsicht eigentlich fremd. Falls der Grosse Rat neben der Wahl auch die Wahlvorbereitung vornehmen möchte, kann dies seine Unabhängigkeit bei der Ausübung der Oberaufsicht zusätzlich gefährden.

Zudem hat das Büro des Grossen Rats am 4. November 2025 eine Änderung des Kommissionsreglements beschlossen, wonach neu für alle durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen die für das Sachgebiet zuständigen Kommissionen in die Wahlvorbereitung einzubeziehen seien.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung der Motion hat keine direkten Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan, da die verwaltungsinternen Arbeitsaufwände für die Vorbereitungsarbeiten auf mehrere Personen verteilt sind und zeitlich stark verteilt anfallen. Eine genaue zeitliche Planung ist kaum möglich, da die Arbeiten erheblich von aussenstehenden Gegebenheiten abhängig sind (zum Beispiel Rücktritte ausserhalb der ordentlichen Amtszeiten). Eine Senkung der Stellenprozente ist entsprechend nicht möglich. Die Verschiebung der Vorbereitungsarbeiten zu einer Kommission würde möglicherweise zu mehr Sitzungen und damit zu Mehraufwänden bei der zuständigen Kommission führen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage mehrerer Gesetzesänderungen (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, da die entsprechenden Zuständigkeiten im EG StPO, im EG JStPO sowie im AKBG anzupassen wären. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'610.–.

Regierungsrat Aargau

REGIERUNGSRAT

25. März 2026

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

26.104 (25.274)

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG); Änderung

Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Ergebnis der 1. Beratung	4
2. Prüfungsaufträge	4
2.1 Begrenzung der finanziellen Auswirkungen der Anpassungen im Finanzausgleichsrecht	4
2.2 Prüfungsaufträge zu den Unterstützungszahlungen an Gemeindezusammenschlüsse	6
2.2.1 Vorbemerkung	6
2.2.2 Unterstützungszahlungen bei Mehrfach-Zusammenschlüssen	7
2.2.3 Redimensionierung der Unterstützungszahlungen	8
2.2.4 Anpassung der Finanzierung der Unterstützungszahlungen	9
3. Umsetzung der neuen Regelungen	10
3.1 Räumlich-struktureller Lastenausgleich	10
3.1.1 Gesetzesänderungen	10
3.1.2 Dekretsänderung	10
3.2 Formelle sowie den Vollzug betreffende Anpassungen	10
3.3 Soziallastenausgleich	11
3.3.1 Konstruktion und Wirkweise des Soziallastenausgleichs	11
3.3.2 Aussagen im Wirkungsbericht	12
3.3.3 Vertiefende Analysen	12
3.3.4 Anpassungsvorschlag	13
3.3.5 Anhörungsverfahren	14
4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	15
5. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	15
5.1 Finanzausgleichsgesetz	15
5.2 Finanzausgleichsdekret	15
5.3 Zusammenhang der Änderungen	16
6. Auswirkungen	17
6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	17
6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	17
6.3 Weitere Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Klima, Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	19
7. Wirkungsprüfung	19
8. Weiteres Vorgehen	19
Antrag	20

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung sowie den Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD) zur Beratung und Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der erste Wirkungsbericht zum Finanzausgleich zwischen den Aargauer Gemeinden hat aufgezeigt, dass der Finanzausgleich bei den Gemeinden eine hohe Akzeptanz geniesst und im Wesentlichen seine Ziele erreicht. In einzelnen Teilbereichen wurde gleichwohl Optimierungsbedarf identifiziert. Der Grosse Rat beauftragte den Regierungsrat, in ausgewählten Bereichen Anpassungen zu prüfen. Aufgrund der erfolgten Abklärungen beantragt der Regierungsrat Änderungen beim Soziallastenausgleich, beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich sowie kleinere, mehr formale oder den Vollzug betreffende Anpassungen.

Der räumlich-strukturelle Lastenausgleich soll neu mehr Gemeinden zugutekommen, und die aussergewöhnlich hohen Beitragsleistungen pro Kopf an einige wenige Gemeinden sollen gesenkt werden. Ausserdem soll die Berechnungsweise dieses Ausgleichsgefässes angepasst werden. Neu soll die Belastung der Gemeinden in diesem Bereich mit dem Indikator Strassenlänge pro Kopf gemessen werden. Die für diese Neuerungen erforderlichen Anpassungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) wurden vom Grossen Rat am 13. Januar 2026 mit 96 zu 35 Stimmen gutgeheissen und sollen ihm daher in unveränderter Form zur 2. Beratung vorgelegt werden. Die kleineren Änderungen ohne materielle Auswirkungen, welche der Klärung und Präzisierung von Begriffen oder der Vereinfachung des Vollzugs dienen, waren unbestritten und werden ebenfalls unverändert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beim Soziallastenausgleich soll der Grundbetrag, der in die Berechnung der Beiträge und Abgaben einfließt und der das Volumen des Ausgleichsgefässes und somit die Intensität der Ausgleichswirkung steuert, gesenkt werden. Der Wirkungsbericht hatte aufgezeigt, dass die Ausgleichswirkung in diesem Gefäss – auch im Vergleich mit dem Bildungslastenausgleich – sehr hoch ist und in einzelnen Fällen gar zu Überkompensationen führt. Diese Veränderung erfordert keine Gesetzes-, sondern nur eine Dekretsanpassung (Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden [Finanzausgleichsdekret, FiAD]) und wird dem Grossen Rat daher erst jetzt, mit der nun vorliegenden zweiten Botschaft zur Gesetzesrevision, unterbreitet.

Für die meisten Gemeinden bleiben die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen überschaubar: Bei mehr als der Hälfte sind die Veränderungen kleiner als der Ertrag eines Steuerprozents, bei gut zwei Dritteln kleiner als der Ertrag von zwei Prozentpunkten. Gleichwohl sind einige Gemeinden stark betroffen. 14 Gemeinden müssen Mehrbelastungen im Umfang des Ertrags von mehr als fünf Steuerfussprozenten gewärtigen, zwei davon von mehr als zehn Prozentpunkten. Um insbesondere diesen Gemeinden die Anpassung etwas zu erleichtern, sollen die Neuerungen schrittweise über drei Jahre eingeführt werden.

Die vorliegende Botschaft informiert ferner über die Ergebnisse der Abklärungen, die aufgrund von vier Prüfungsaufträgen, welche der Grosse Rat bei der 1. Beratung überwiesen hat, unternommen wurden. Drei davon betreffen allerdings nicht die hier zur Diskussion stehende Optimierung des Finanzausgleichssystems, sondern die Unterstützungszahlungen an Gemeindezusammenschlüsse.

Schliesslich wird dem Grossen Rat beantragt, den Termin für die Vorlage des nächsten Wirkungsberichts zum Finanzausgleich auf das Jahr 2029 festzusetzen.

1. Ausgangslage und Ergebnis der 1. Beratung

Der erste Wirkungsbericht zum Finanzausgleich zwischen den Aargauer Gemeinden hat aufgezeigt, dass der Finanzausgleich bei den Gemeinden eine hohe Akzeptanz geniesst und im Wesentlichen seine Ziele erreicht. In einzelnen Teilbereichen wurde gleichwohl Optimierungsbedarf identifiziert. Aufgrund des Berichts beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, Anpassungen beim Soziallastenausgleich, beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich sowie hinsichtlich eines allfälligen neuen Pflegelastenausgleichs zu prüfen.

Die Ergebnisse dieser Abklärungen und die daraus resultierenden Anträge unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat mit der (25.274) Botschaft "Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG); Änderung". Es zeigte sich, dass es im Kontext des Finanzausgleichs keinen sinnvollen Weg gibt, die Thematik der Pflegekosten aufzunehmen. Hingegen soll beim Soziallastenausgleich, der teilweise zu stark wirkt, der Grundbetrag, der für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen relevant ist, reduziert werden. Der räumlich-strukturelle Lastenausgleich soll künftig mehr Gemeinden zugutekommen, und die heute sehr hohen Beiträge für einige wenige Gemeinden sollen sinken. Gleichzeitig sollen die Berechnungen nicht mehr auf dem Indikator Siedlungsfläche, sondern neu auf dem Indikator Strassenlänge pro Kopf beruhen. Um die Anpassung für jene Gemeinden, die von den Änderungen finanziell stark betroffen sind, zu erleichtern, ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

Da für die Anpassungen beim Soziallastenausgleich nur eine Dekretsänderung erforderlich ist, war dieser Punkt noch nicht Gegenstand der erwähnten Botschaft zur 1. Beratung. Hingegen hatte der Grosse Rat über die Gesetzesanpassungen zu entscheiden, welche die Änderungen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich betreffen, sowie über einige unbestrittene formelle oder den Vollzug betreffende Präzisierungen und Anpassungen im Gesetz.

Nach teils kontroverser Debatte stimmte der Grosse Rat am 13. Januar 2026 den Anträgen des Regierungsrats ohne Änderungen mit 96 zu 35 Stimmen zu. Zudem überwies das Parlament vier Prüfungsaufträge.

Mit der vorliegenden Botschaft legt der Regierungsrat somit die geplanten Gesetzesänderungen unverändert zur 2. Beratung vor. Neu enthält diese Botschaft die Ausführungen zu den Änderungen beim Soziallastenausgleich und den entsprechenden Antrag zur Anpassung des Finanzausgleichsdekrets. Daneben muss das Dekret in wenigen weiteren Punkten angepasst werden, um den Änderungen im Gesetz Rechnung zu tragen. Schliesslich präsentiert der Regierungsrat die Ergebnisse, die sich aus der Bearbeitung der überwiesenen Prüfungsaufträge ergeben haben.

2. Prüfungsaufträge

Der Grosse Rat hat vier Prüfungsaufträge überwiesen. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Überprüfung der aufgeworfenen Fragen erläutert.

2.1 Begrenzung der finanziellen Auswirkungen der Anpassungen im Finanzausgleichsrecht

Der Prüfungsauftrag zu § 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) lautet:

"Es ist zu prüfen, wie bei den Gemeinden, bei denen die Belastung in Steuerprozenten über 4 Prozentpunkte zunimmt, eine Reduktion der Belastung erreicht werden kann."

Der Regierungsrat weist zunächst auf folgende Punkte hin:

- Es ist (ausser mit einer Erhöhung der vertikalen Finanzierung) nahezu unmöglich, Anpassungen an einem Finanzausgleichssystem zu realisieren, ohne dass dadurch einige Gemeinden schlech-

ter gestellt werden. Dies kann aber kein Grund sein, sachlich begründete Anpassungen nicht vorzunehmen. Aus einer übergeordneten Sicht sind nicht nur Mehrbelastungen einzelner Gemeinden infolge einer Rechtsanpassung ein Problem, sondern mindestens ebenso sehr strukturelle Mängel in einem Ausgleichsgefäss, wie sie vom ersten Wirkungsbericht benannt wurden. Wichtig ist es, die finanziellen Auswirkungen transparent aufzuzeigen, was der Regierungsrat von Beginn weg gemacht hat.

- Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind für die meisten Gemeinden nicht gross. 15 % der Gemeinden müssen gemäss aktueller Modellrechnung eine Mehrbelastung verkraften, die mehr als dem Ertrag von zwei Steuerfussprozenten entspricht, bei 8 % übersteigt die Mehrbelastung vier Steuerfussprozenten. Einige Gemeinden sind stark betroffen, vor allem jene, die vom bisherigen räumlich-strukturellen Lastenausgleich in ausserordentlich hohem Umfang begünstigt waren. Um den Gemeinden mehr Zeit für die notwendigen Veränderungen und Anpassungsprozesse zu geben, ist eine Übergangsregelung vorgesehen, so dass die Mehrbelastungen abgestuft über drei Jahre wirksam werden.
- Aus Sicht des Regierungsrats muss nicht die Mehrbelastung einer Gemeinde aus einer bestimmten Gesetzesrevision begrenzt werden, sondern die Gesamtbelastung. Dazu kennt der Aargauer Finanzausgleich das Instrument der Ergänzungsbeiträge. Dieses wurde 2018 explizit mit dem Zweck eingeführt, zu verhindern, dass Anpassungen beim Finanzausgleich oder irgendwelche andere Entwicklungen eine Gemeinde zwingen, einen übermässig hohen Steuerfuss festzulegen. Was "übermässig hoch" ist, beziehungsweise wo die Grenze liegen soll, ab der ein Anspruch auf Ergänzungsbeiträge besteht, ist eine Frage des politischen Ermessens. Der erste Wirkungsbericht hat gezeigt, dass die heutige Regelung (Steuerfuss soll nicht höher liegen als bei 25 Prozentpunkten über dem gewichteten Mittelwert) von einer klaren Mehrheit als angemessen betrachtet wird. Wenn die Voraussetzungen bei einer Gemeinde erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsbeiträge. Es handelt sich nicht – anders als in der Diskussion manchmal suggeriert – um eine Art Almosen.

Aufgrund dieser Überlegungen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es keinen Grund gibt, die erwartete Mehrbelastung der geplanten Revision maximal auf vier Steuerfussprozenten zu begrenzen.

Technisch gesehen wäre eine Begrenzung – ausgehend von den aktuell vorgeschlagenen Änderungen – machbar.

Mit der Erhöhung der eingesetzten vertikal finanzierten Mitteln ist es immer möglich, Verluste von beitragsempfangenden Gemeinden zu vermeiden oder zu reduzieren. Um das im Prüfungsauftrag anvisierte Ziel zu erreichen, müssten die Beiträge im räumlich-strukturellen Lastenausgleich aber mehr als verdreifacht werden. Dies würde zu deutlich höheren Steuerzuschlägen, aber auch zu exorbitant hohen Beitragsleistungen an einzelne Gemeinden führen. Alle mit den geplanten Anpassungen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich angestrebten Ziele würden verfehlt.

Realistisch gesehen, gibt es zwei Wege, welche es erlauben würden, dem im Prüfauftrag formulierten Ziel näher zu kommen:

- Es wäre denkbar, mit einer Art Zusatzbeiträgen gezielt nur jenen Gemeinden höhere Zahlungen zukommen zu lassen, die aktuell mit einer Mehrbelastung von mehr als vier Prozentpunkten rechnen müssen. Ein solches Vorgehen ist aber wenig praktikabel:
 - Abgesehen davon, dass die genaue rechtliche Definition einer solchen Lösung sehr anspruchsvoll wäre, würden die Berechnungen schwieriger, intransparenter und fehleranfälliger. Sie müssten zudem jährlich oder mindestens periodisch wiederholt und aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die richtigen Gemeinden die individuellen Zusatzbeiträge in der richtigen Höhe erhalten.

- Wenn es später zu weiteren Anpassungen im Finanzausgleichsrecht kommt und deren finanzielle Auswirkungen in ähnlicher Weise begrenzt werden sollen, würde die Übersicht über die Zahlungen definitiv verloren gehen.

Möglich wäre es auch, den Grundgedanken der aktuell vorgesehenen Übergangslösung aufzunehmen und die geplante Änderung dauerhaft nicht vollständig umzusetzen. Künftig würde dann der räumlich-strukturelle Lastenausgleich beispielsweise zu 50 % gemäss bisherigem Recht und zu 50 % gemäss neu beantragtem Recht berechnet werden. Damit würde das im Prüfungsauftrag formulierte Ziel nicht vollständig erreicht, jedoch würden gemäss aktueller Berechnung nur noch drei Gemeinden um mehr als vier Prozentpunkte stärker belastet. Auch würde die maximale Mehrbelastung auf sechs Prozentpunkte sinken – ohne dass es zu den starken Verwerfungen käme, wie dies bei einer Erhöhung der Gesamtsumme geschähe, und ohne dass das Ziel einer Begrenzung der Ausreisser nach oben völlig verfehlt würde. Der Regierungsrat erachtet auch dieses Vorgehen nicht als überlegen gegenüber der von ihm beantragten Lösung, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die sich aus dem Wirkungsbericht ergebenden Ziele würden weniger gut erreicht als mit der beantragten Variante, und zwar sowohl hinsichtlich der Vermeidung von Ausreissern gegen oben also auch hinsichtlich einer breiteren Streuung der Mittel.
- Wenn die statistischen Tests ergeben haben, dass der neue Indikator eine bessere Korrelation mit den Kostenbelastungen der Gemeinden aufweist als der alte, ist nicht ersichtlich, wieso teilweise doch am alten Indikator festgehalten werden soll.
- Schliesslich würde auch hier die Berechnung umständlicher.

2.2 Prüfungsaufträge zu den Unterstützungszahlungen an Gemeindezusammenschlüsse

Die drei weiteren Prüfungsaufträge beziehen sich alle auf die finanzielle Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen, die im § 17 FiAG (sowie hinsichtlich Finanzierung der Zahlungen in den §§ 20 ff. FiAG) sowie im § 6 des Dekrets über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD) geregelt sind. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung.

2.2.1 Vorbemerkung

Bei der vom Regierungsrat eingebrachten Vorlage geht es um Optimierungen im Finanzausgleichssystem, die aufgrund der Ergebnisse des ersten Wirkungsberichts vorgeschlagen werden. Weder im Wirkungsbericht noch in der daraus folgenden Botschaft des Regierungsrats waren die Unterstützungszahlungen an Gemeindezusammenschlüsse Thema.

Es besteht kein unmittelbarer inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Finanzausgleichssystem und den Unterstützungszahlungen an Gemeindezusammenschlüsse, auch wenn beide im gleichen Erlass geregelt werden. Dies dürfte aber in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass die Zusammenschlussbeiträge – wohl aus historischen Gründen – aus der gleichen Quelle wie die Finanzausgleichszahlungen finanziert werden. Zum Finanzausgleich gehören die §§ 18 f. FiAG, in welchen es um die Berechnung des Finanzausgleichs für neu zusammengeschlossene Gemeinden sowie um die Beitragsgarantien nach einem Zusammenschluss geht. Kein direkter Zusammenhang mit dem Finanzausgleich besteht dagegen bei den eigentlichen Unterstützungszahlungen, die in § 17 FiAG geregelt sind.

Die drei überwiesenen Prüfungsaufträge sind daher sachfremd und aus Sicht des Regierungsrats verfahrensrechtlich problematisch. Der Sinn von Prüfungsaufträgen liegt darin, vom Regierungsrat zu Themen und Anträgen, die er in einer Botschaft einbringt, vertiefte Abklärungen, Zusatzinformationen und die Prüfung alternativer Lösungsvorschläge zu verlangen, nicht aber Anliegen zu anderen Themenbereichen einzubringen.

Inhaltlich gehören die Überlegungen zu Sinn und Zweck, Art, Ausgestaltung und Höhe der Unterstützungszahlungen in den Kontext der Diskussion über die Gemeindestrukturen. Es ist vorgesehen, diese Diskussion in naher Zukunft auf der Basis des Berichts der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften "Analyse Gemeindestrukturen im Kanton Aargau" zu intensivieren. Gemeindezusammenschlüsse und auch deren finanzielle Unterstützung durch den Kanton werden dabei auch Thema sein.

Nachdem das Parlament die drei Aufträge überwiesen hat, nimmt der Regierungsrat zu deren Anliegen nachfolgend inhaltlich Stellung.

2.2.2 Unterstützungszahlungen bei Mehrfach-Zusammenschlüssen

Ein erster Prüfungsauftrag zu § 17 FiAG lautet:

"Auf die 2. Beratung sei zu prüfen, wie der Beitrag einer sich erneut zusammenschliessenden Gemeinde vernünftigerweise begrenzt werden kann (Mehrfach-Fusionen, die zeitliche und geldwerte Dimension)."

§ 17 Abs. 3 FiAG sieht eine Karenzfrist für die Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen an Gemeindezusammenschlüsse vor, für den Fall, dass eine Gemeinde, die aus einem Zusammenschluss hervorgegangen ist, sich innert vier Jahren mit einer (oder mehreren) weiteren Gemeinden zusammenschliesst.

In diesem Fall werden die Zusammenschlusspauschale und allfällige Zusammenschlussbeiträge nur für die neu hinzukommende Gemeinde (oder die neu hinzukommenden Gemeinden) ausbezahlt, nicht aber für die Gemeinde, die bereits aus einem vorherigen Zusammenschluss hervorgegangen ist.

Seit Beginn des Jahrhunderts gibt es nur einen Fall von Mehrfachzusammenschlüssen. Die Stadt Brugg hat sich 2010 mit Umiken zusammengeschlossen, 2020 mit Schinznach Bad sowie 2026 mit Villnachern. In beiden Fällen betrug der Abstand zwischen den Zusammenschlüssen mehr als vier Jahre, sodass § 17 Abs. 3 FiAG nicht zur Anwendung kam (2010 existierte diese Bestimmung im Übrigen noch nicht).

Wenn die Unterstützungszahlungen bei Mehrfach-Zusammenschlüssen strikter gehandhabt werden sollen, sodass die in solchen Fällen zu leistenden Zahlungen stärker begrenzt werden, kann die Frist gemäss § 17 Abs. 3 FiAG verlängert werden. Möglich wäre auch eine komplexere Regelung, die Abstufungen des Beitragsanspruchs vorsieht. So könnte in einer ersten Zeitspanne kein Anspruch für die bereits früher zusammengeschlossene Gemeinde bestehen, in einer zweiten Zeitspanne ein reduzierter Anspruch und erst anschliessend der volle Anspruch.

Eine Anpassung der Karenzfrist wäre einfach, das Spielfeld für mögliche Alternativen zur heutigen Regelung gross. Welche Lösung die "richtige" ist, bleibt einerseits eine Frage des politischen Ermessens, andererseits muss gerade diese Frage im Kontext einer umfassenderen Strukturdiskussion geführt werden. Sie hängt damit zusammen, wie Zusammenschlüsse bewertet werden, und mit welchen Zielen und in welchem Umfang kantonale Unterstützungszahlungen erfolgen sollen. Je nach Ausgestaltung und Ziel der Unterstützungen ist auch die Frage nach dem Umgang mit Mehrfach-Zusammenschlüssen unterschiedlich zu beantworten.

Über die finanziellen Auswirkungen einer Änderung lässt sich nichts Verbindliches sagen. Sie hängen einerseits davon ab, welche neue Regelung eingeführt würde, und andererseits davon, welche Projekte künftig allenfalls von dieser Regelung betroffen wären.

Würde die Karenzfrist aktuell acht statt vier Jahre betragen, so wäre beispielsweise im Jahr 2025 nur eine Zusammenschlusspauschale von Fr. 400'000.– an die Gemeinde Villnachern ausbezahlt wor-

den, nicht aber an die Stadt Brugg. Im laufenden Jahr 2026 würde nur jener Teil des Zusammenschlussbeitrags gezahlt, der sich aufgrund der Berechnungen für Villnachern ergibt. Die konkreten Zahlen sind aber noch nicht bekannt.

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass er es als wenig wahrscheinlich erachtet, dass die aktuelle Regelung Fehlanreize setzt. Wenn sich zum Beispiel vier Gemeinden einig sind, dass sie ihre Zukunft in einem Zusammenschluss sehen, so ist es wenig plausibel anzunehmen, sie würden ein solches Projekt auf – je nach genauer Interpretation der Frist – 12–15 Jahre ausdehnen, nur um die kantonalen Unterstützungszahlungen zu maximieren.

2.2.3 Redimensionierung der Unterstützungszahlungen

Ein zweiter Prüfungsauftrag zu § 17 FiAG lautet:

"Auf die 2. Beratung sei zu prüfen, wie sich eine Anpassung von § 6 Abs. 2 FiAD bei sich zusammenschliessenden Gemeinden und bei der Ertragsstruktur des Finanzausgleichsfonds auswirkt, wenn anstelle des Faktors 3.5 neu der Faktor 2.5 angewendet wird und/oder eine Obergrenze pro Gemeinde festgelegt wird."

Die Berechnung der Zusammenschlussbeiträge ist nicht im Finanzausgleichsgesetz geregelt, sondern im Finanzausgleichsdekret.

Die Auswirkungen einer Änderung des in der Berechnungsformel gemäss § 6 Abs. 2 FiAD verwendeten Faktors von 3,5 auf 2,5 lässt sich leicht ermitteln. Eine Beitragsobergrenze kann irgendwo angesetzt werden. Um eine Berechnung machen zu können, muss von einer plausiblen Annahme ausgegangen werden. Wird die Obergrenze anders angesetzt, ergeben sich andere Ergebnisse.

Die folgende Tabelle zeigt für die Gemeindezusammenschlüsse der letzten zehn Jahre die effektiv geleisteten Zusammenschlussbeiträge sowie die Beiträge, die sich ergeben hätten bei der Verwendung des Faktors 2,5 beziehungsweise bei einer Obergrenze für jede neue Gemeinde von 5 Millionen Franken. Da die Eignung einer absoluten Obergrenze zweifelhaft ist, weil sie die unterschiedliche Bevölkerungsgrösse der zusammengeschlossenen Gemeinden ausser Acht lässt, wird zusätzlich eine Variante mit einer Obergrenze von Fr. 1'000.– pro Einwohnerin und Einwohner gerechnet.

Tabelle 1: Zusammenschlussbeiträge bei alternativen Berechnungsweisen

Zusammenschluss		Zusammenschlussbeitrag			
neue Gemeinde	Jahr	Ist-Zahlung	Faktor 2,5 statt 3,5	Deckel 5 Millionen	Deckel 1000.- pro EW
Lupfig	2018	422'000	301'000	422'000	422'000
Reitnau	2019	3'376'000	2'411'000	3'376'000	1'553'000
Brugg	2020	-	-	-	-
Böztal	2022	5'370'000	3'836'000	5'000'000	2'850'000
Zurzach	2022	9'038'000	6'456'000	5'000'000	7'953'000
Herznach-Ueken	2023	2'991'000	2'136'000	2'991'000	2'641'000
Menziken	2023	10'318'000	7'370'000	5'000'000	8'374'000
Baden	2024	3'263'000	2'331'000	3'263'000	3'263'000
Total alle Zahlungen		34'778'000	24'841'000	25'052'000	27'056'000
Differenz zu Ist-Zahlung			-9'937'000	-9'726'000	-7'722'000

Mit einer anderen Deckelung ergeben sich, wie erwähnt, andere Resultate. Bei einer alternativen Regelung wäre über die letzten zehn Jahre der Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich um den Betrag, der auf der untersten Zeile der Tabelle ausgewiesen ist, weniger belastet worden. Über die Ausgestaltung und "richtige" Höhe der Beiträge wird – wie schon festgehalten – am besten im Kontext einer Diskussion über die Gemeindestrukturen, Gemeindezusammenschlüsse und deren Unterstützung diskutiert.

2.2.4 Anpassung der Finanzierung der Unterstützungszahlungen

Der Prüfungsauftrag zu § 21 FiAG lautet:

"Auf die 2. Lesung sei zu § 21 zu prüfen, wie die indirekte Finanzierung der Zusammenschlussbeiträge durch den Steuerzuschlag der juristischen Personen – die eigentlich nichts mit Gemeindezusammenschlüssen zu tun haben – methodisch sinnvoller gestaltet werden kann."

§ 17 Abs. 1 FiAG bestimmt, dass alle Unterstützungszahlungen für Gemeindezusammenschlüsse über die Spezialfinanzierung Finanzausgleich zu finanzieren sind. Dies ist historisch bedingt, materiell besteht kaum ein Zusammenhang zwischen den beiden Gebieten.

Soweit der Kanton die Mittel für die Spezialfinanzierung Finanzausgleich zur Verfügung stellt (vertikale Finanzierung) hält § 21 FiAG fest, dass diese Mittel durch Steuerzuschläge für natürliche und juristische Personen generiert werden. Das Gesetz legt für die Höhe dieser Zuschläge eine Bandbreite fest, innerhalb derer der Grosse Rat jährlich mit dem Budgetbeschluss die Zuschlagshöhe für das Folgejahr festlegt. Da es bei den Unterstützungszahlungen – im Gegensatz zu einem grossen Teil der Finanzausgleichszahlungen – keine Mitfinanzierung durch Gemeinden (horizontale Finanzierung) gibt, werden die Unterstützungszahlungen ausschliesslich vom Kanton und folglich aus den Erträgen der erhobenen Zuschläge finanziert.

Es ist aussergewöhnlich, dass der Finanzausgleich und die Unterstützungszahlungen an Gemeindezusammenschlüssen über eine Spezialfinanzierung laufen. Bei einer Umfrage unter einigen grösseren Kantonen gab es keinen anderen Kanton, der eine vergleichbare Lösung hat.

Spezialfinanzierungen werden in der Regel für Bereiche geführt, die weitgehend oder vollständig durch verursachergerechte oder jedenfalls aufgabenbezogene Gebühren und ähnliches finanziert werden, wie beispielsweise die kantonale Strassenrechnung, oder bei den Gemeinden die Betriebe der Ver- und Entsorgung. Sowohl die vertikale Mitfinanzierung des Finanzausgleichs als auch die Unterstützungszahlungen an Zusammenschlüsse werden aber vollständig aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Der horizontale Finanzierungsanteil der Finanzausgleichsbeiträge stammt auch aus Steuererträgen, nämlich der Gemeinden, und bildet aus kantonaler Sicht einen Durchlaufposten.

Die Zahlung der Zuschläge durch die Steuerpflichtigen sind Teil der Gesamtsteuerbelastung. Diese Gesamtbelastung wird anteilig durch natürliche sowie durch juristische Personen getragen, und es besteht bei Steuern kein Zusammenhang zwischen der Steuerzahlung und den finanzierten Leistungen. Insofern ist die Aussage, dass juristische Personen nichts mit Gemeindezusammenschlüssen zu tun haben (ob sie nun so stimmt oder nicht), kein Argument gegen die aktuelle Finanzierungsregelung bei der Spezialfinanzierung Finanzausgleich. Die Auslagerung des Finanzausgleichs (und der Unterstützungszahlungen) in eine Spezialfinanzierung würde jedoch diese Zusammenhänge eher weniger augenscheinlich machen.

Dem Anliegen, das hinter dem Prüfungsauftrag steht, lässt sich auf verschiedene Weise Rechnung tragen:

- Die Spezialfinanzierung Finanzausgleich kann aufgelöst werden. Die Finanzierung des vertikalen Teils des Finanzausgleichs sowie der Unterstützungszahlungen an Gemeindezusammenschlüsse erfolgt dann – wie dies bei anderen Kantonen die Regel ist – über die ordentliche Rechnung des Kantons.
- Nur die Unterstützungszahlungen werden aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich herausgelöst und in die ordentliche Rechnung überführt – oder allenfalls gar in eine neue, eigene Spezialfinanzierung mit eigenen Finanzierungsregeln.
- Die Spezialfinanzierung bleibt in der heutigen Form erhalten, die Finanzierungsregelung in § 21 FiAG wird aber geändert, so dass der Finanzierungsanteil der juristischen Personen reduziert wird oder ganz wegfällt, während jener der natürlichen Personen entsprechend ansteigt.

Unabhängig vom Weg müssen die den Empfangenden zustehenden Beiträge finanziert werden. Was die Auswirkungen auf die Steuerzahlenden betrifft, so gibt es in allen Fällen nur zwei Möglichkeiten: entweder bleibt die Verteilung der Steuerlast insgesamt gleich (zum Beispiel bezahlen die natürlichen Personen den Finanzausgleich und die Unterstützungsbeiträge allein, werden dafür aber bei den übrigen Steuern entlastet, wo dann die juristischen Personen entsprechend in die Bresche springen) oder die Steuerlast verschiebt sich von den juristischen zu den natürlichen Personen (zum Beispiel fallen die Zahlungen der juristischen Personen in der Spezialfinanzierung weg und werden ohne weitere Kompensation durch Beiträge der natürlichen Personen ersetzt). Im ersten Fall handelt es sich um eine bloss "kosmetische" Anpassung, für die sich aus Sicht des Regierungsrats eine Gesetzesanpassung nicht lohnt, im zweiten Fall wird eine steuerpolitische Frage (wer trägt welche Anteile an der Steuerlast?) verhandelt, was in einem steuerpolitischen Kontext und nicht im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften diskutiert werden muss.

3. Umsetzung der neuen Regelungen

3.1 Räumlich-struktureller Lastenausgleich

3.1.1 Gesetzesänderungen

Die beantragten Gesetzesänderungen zur Anpassung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs wurden vom Grossen Rat in erster Beratung mit 96 zu 35 Stimmen angenommen.

Der Regierungsrat legt die Änderungen unverändert zur 2. Beratung vor. Die Hintergründe und die Ausgestaltung der neuen Regelung sind in der (25.274) Botschaft unter Ziffer 3.1 im Detail erläutert.

Von den Änderungen sind § 10 FiAG (Berechnungsregeln für räumlich-strukturellen Lastenausgleich) sowie § 24a FiAG (Übergangsrecht zur gestaffelten Einführung des neuen Rechts) betroffen.

3.1.2 Dekretsänderung

Weiterhin spielt der Grundbetrag eine Rolle für die Berechnung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs. Dieser Ausgleich wird gemäss dem neuen § 10 FiAG berechnet, indem die Differenz der Einwohnerzahl einer beitragsberechtigten Gemeinde zum Normwert mit dem Grundbetrag multipliziert wird. Gemäss § 10 Abs. 4 FiAG liegt dieser Grundbetrag zwischen Fr. 90.– und Fr. 140.– und wird vom Grossen Rat durch Dekret festgelegt.

Im § 5 FiAD soll der Wert auf Fr. 115.– festgesetzt werden. Mit diesem Betrag wird sichergestellt, dass die Gesamtsumme des Ausgleichsgefässes bei der Umstellung der Berechnung in etwa unverändert bleibt.

3.2 Formelle sowie den Vollzug betreffende Anpassungen

Einige kleine, in der 1. Beratung unbestrittene Anpassungen am Finanzausgleichsgesetz dienen der begrifflichen Klärung, der Präzisierung oder der Vereinfachung und Flexibilisierung des Vollzugs. Auch diese Anpassungen werden dem Grossen Rat unverändert zur 2. Beratung vorgelegt.

In einigen Fällen ergibt sich aus den neuen Formulierungen im Gesetz auch ein Bedarf für Folgeänderungen im Finanzausgleichsdekret, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht.

Tabelle 2: Rechtliche Umsetzung der Präzisierungen und Vollzugsvereinfachungen im Finanzausgleichsgesetz und Finanzausgleichsdekret

Thema	Finanzausgleichsgesetz	Finanzausgleichsdekret
Vereinheitlichung und Präzisierung der Begrifflichkeit: "gewichteter kantonaler Mittelwert des Steuerfusses" statt teilweise "Mittelwert" und teilweise "Durchschnitt".	§ 5 § 11 § 12	
Voraussetzung für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen: Das Gesetz legt für den massgeblichen Steuerfuss neu eine Bandbreite fest (20–30 Prozentpunkte über dem gewichteten kantonalen Mittelwert des Steuerfusses) und verweist die konkrete Festlegung innerhalb dieser Bandbreite auf die Dekretebene. Im Dekret soll der Wert auf 25 Prozentpunkte festgelegt werden. Damit ergibt sich materiell keine Änderung gegenüber dem Status quo.	§ 12	§ 5a neu
Ersetzung des aus dem früheren Recht stehengebliebenen Begriffs "Steuerkraft" durch den im Kontext des heutigen Finanzausgleichs korrekten Begriff "Normsteuerertrag".	§ 17	§ 6; § 7
Anpassung Berechnungsformel für Bandbreite des Bestandes der Spezialfinanzierung Finanzausgleich: Massgebend ist neu ein Dreijahresschnitt des vertikalen Finanzierungsbedarfs statt nur jener eines einzigen Jahrs.	§ 22	-
Bereinigung: Aufhebung Übergangsrecht zur Einführung des Gesetzes im Jahr 2018	§ 24 aufgehoben	-

3.3 Soziallastenausgleich

Da die aufgrund der Ergebnisse des Wirkungsberichts vorgeschlagene Anpassung des Soziallastenausgleichs abschliessend durch eine Änderung auf Dekretebene umgesetzt werden kann, war sie noch nicht Gegenstand der 1. Beratung, sondern wurde dort nur der Vollständigkeit halber und im Hinblick auf eine integrale und transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen miteinbezogen. Die in diesem Bereich geplanten Anpassungen sind daher hier zu erläutern.

3.3.1 Konstruktion und Wirkweise des Soziallastenausgleichs

Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, erhalten Beiträge aus dem Soziallastenausgleich. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen Abgaben. Für jede Gemeinde wird berechnet, wie viele Personen Sozialhilfe empfangen würden, wenn die Sozialhilfequote dem kantonalen Durchschnitt entsprechen würde (= Normwert). Ist die Anzahl Sozialhilfeempfangender in einer Gemeinde höher als der Normwert, erhält sie pro Person, die über dem Normwert liegt, einen Beitrag. Dieser liegt gemäss Finanzausgleichsgesetz bei 50–100 % des durchschnittlich pro Person ausbezahlten Sozialhilfebetrags (§ 9 Abs. 5 FiAG), was aktuell Fr. 4'400.– bis Fr. 8'800.– entspricht. Das FiAD legt den Betrag auf Fr. 7'000.– fest. Ist die Anzahl Sozialhilfeempfangender einer Gemeinde tiefer als der Normwert, leistet sie pro Person unter dem Normwert eine Abgabe in gleicher Höhe, wie das folgende Beispiel zeigt:

Tabelle 3: Berechnungsweise Soziallastenausgleich

		Gemeinde A	Gemeinde B
A	Einwohnerzahl	3'000	4'000
B	Sozialhilfequote (<i>kantonaler Durchschnitt</i>)	2,0 %	2,0 %
C	Normwert Anzahl Sozialhilfeempfangende	60	80
D	Anzahl Sozialhilfeempfangende (Ist)	70	75
E	Differenz (Normwert minus Ist-Wert)	-10	5
F	Zahlung pro Person über/unter Normwert	Fr. 7'000.–	Fr. 7'000.–
G	Beitrag (minus) / Abgabe (plus)	- Fr. 70'000.–	Fr. 35'000.–

3.3.2 Aussagen im Wirkungsbericht

Der Wirkungsbericht stellt fest, dass der Soziallastenausgleich grundsätzlich korrekt funktioniert und die beabsichtigten Wirkungen erzielt. Jedoch gebe es deutliche Hinweise, dass das Instrument "zu stark" wirke. Dies kann bedeuten, dass der Ausgleich insgesamt stark nivellierend wirkt. Im Extremfall würden alle Gemeinden nach Vollzug des Ausgleichs die gleich hohen Pro-Kopf-Kosten in einem bestimmten Aufgabenbereich aufweisen. Dies widerspricht dem Grundansatz des Finanzausgleichs, wonach nur nicht oder kaum beeinflussbare exogene Lasten ausgeglichen werden sollen und auch diese nur teilweise und insoweit, als dass übermässige Belastungsunterschiede vermieden werden. Hinter diesem Ansatz wiederum stehen die Grundsätze der Gemeindeautonomie, der fiskalischen Äquivalenz sowie einer sinnvollen Anreizsetzung, welche bei einer vollständigen Vergemeinschaftung der Kosten nicht mehr gegeben ist. Eine "zu starke" Wirkung des Ausgleichs kann sich aber auch darin äussern, dass (zu) viele Gemeinden eine Überkompensation erfahren. Das heisst, eine überdurchschnittlich belastete Gemeinde erfährt durch den Ausgleich nicht nur eine Minderung ihrer Mehrbelastung, sondern wird zur unterdurchschnittlich belasteten Gemeinde – und umgekehrt.

3.3.3 Vertiefende Analysen

Um die Aussagen des Wirkungsberichts vertieft untersuchen und überprüfen zu können, wurden a) die Zahlungen im Soziallastenausgleich aus den Jahren 2018–2024 berücksichtigt, b) die oben beschriebenen Konzepte der Nivellierung und der Überkompensation operationalisiert und somit messbar gemacht sowie c) alle Ergebnisse mit den analogen Auswertungen zum Bildungslastenausgleich verglichen.

Die Stärke der Ausgleichswirkung wurde ermittelt, indem für jede Gemeinde der Beitrag oder die Abgabe im Soziallastenausgleich (pro Kopf) ins Verhältnis gesetzt wurde zur Differenz zwischen der Pro-Kopf-Belastung dieser Gemeinde im Sozialbereich und der durchschnittlichen Pro-Kopf-Belastung im Kanton. Alle folgenden Berechnungen stützen sich also auf die gesamten Sozialkosten (Funktionsgruppe 5 in der Gemeinderechnung), nicht nur auf die Sozialhilfe (Funktion 572). Zur Illustration dient folgendes Beispiel: Wenn eine Gemeinde einen Nettoaufwand von Fr. 400.– im Bereich der sozialen Sicherheit aufweist, der kantonale Mittelwert bei Fr. 300.– liegt und die betreffende Gemeinde einen Beitrag aus dem Soziallastenausgleich von Fr. 50.– pro Kopf erhält, so liegt die Ausgleichswirkung bei 50 % (Fr. 50.– im Verhältnis zur Differenz von Fr. 400.– und Fr. 300.–). Je höher dieser Prozentsatz ist, wenn er über alle Gemeinden zusammen ermittelt wird, desto höher ist die Ausgleichswirkung insgesamt. Und wenn der Prozentsatz bei einer einzelnen Gemeinde bei über 100 % liegt, so erfährt diese eine Überkompensation.

Ausserdem wurde die "Trennschärfe" ermittelt. Das heisst, es wird berechnet, wie viele Gemeinden zwar einen überdurchschnittlichen Nettoaufwand haben, aber trotzdem Abgaben in den Soziallastenausgleich leisten, beziehungsweise einen unterdurchschnittlichen Nettoaufwand ausweisen und gleichwohl Beiträge erhalten.

Fehlende Trennschärfe und Überkompensationen sind nicht problematisch bei Gemeinden, deren Nettobelastung in der Ausgangslage (also vor Ausgleich) nahe beim Durchschnitt liegt: Die Belastung einer Gemeinde wird anhand des Indikators "Anzahl Personen, die Sozialhilfe erhalten", gemessen, der Ausgleich hingegen erfolgt in Franken. Da keine Eins-zu-eins-Beziehung zwischen dem Indikator und der Höhe der Kosten besteht, treten die beschriebenen Effekte bei Gemeinden, die sich nahe dem kantonalen Durchschnitt bewegen, nur leicht auf. Bei der Beurteilung der Trennschärfe und der allfälligen Überkompensationen werden daher nur jene Gemeinden berücksichtigt, deren Nettoaufwand in der Ausgangslage um mehr als 10 % vom kantonalen Durchschnitt abweicht.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtwirkung des Soziallastenausgleichs, die Trennschärfe sowie allfällige Überkompensationen auf. Zur besseren Einordnung enthält die Tabelle die gleichen Kennwerte wie für den Bildungslastenausgleich.

Tabelle 4: Kennwerte zur Wirkung der Lastenausgleichsgefässe

Kennwert	Soziallastenausgleich	Bildungslastenausgleich
Ausgleichswirkung gesamthaft	54 %	10 %
Fehlende Trennschärfe (Anzahl Gemeinden* mit unterdurchschnittlichem Aufwand und Beitrag plus Anzahl Gemeinden mit überdurchschnittlichem Aufwand und Abgabe)	9 (5 %**)	38 (36 %**)
Überkompensationen (Anzahl Gemeinden* mit Ausgleichswirkung > 100 %)	9	0

* Berücksichtigt werden jene Gemeinden, deren Pro-Kopf-Aufwand vor Ausgleich um mehr als 10 % vom Mittelwert abweicht.

** Prozentwert bezogen auf Gesamtzahl der Gemeinden, deren Pro-Kopf-Aufwand vor Ausgleich um mehr als 10 % vom Mittelwert abweicht.

Es bestätigt sich, dass die Ausgleichswirkung im Soziallastenausgleich deutlich höher ist als im Bildungslastenausgleich. Dies ist allerdings ein Stück weit beabsichtigt und wurde von Beginn weg so kommuniziert (vgl. zum Beispiel [15.161] Botschaft "Optimierung Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden; Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge [AVBiG]; Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden [Finanzausgleichsgesetz, FiAG]", Seite 65 f., wo die Gründe für diese Abweichung aufgeführt werden). Gleichwohl lässt sich feststellen, dass die Differenz in der Ausgleichswirkung grösser ist als durch die unterschiedliche Ausgangslage der beiden Instrumente erklärbar. Für die abgabepflichtigen Gemeinden bedeuten die Zahlungen teilweise eine erhebliche Belastung, und hinsichtlich der Überkompensationen fällt der Soziallasten- gegenüber dem Bildungslastenausgleich ab.

Im Hinblick auf die vorliegende Botschaft wurden die Zahlen anhand der Finanzausgleichszahlungen 2026 sowie der Kostendaten aus den entsprechenden Basisdaten (2022–2024) überprüft. Im Gegensatz zu den oben dargestellten Berechnungen beruht die Aktualisierung und Überprüfung also nur auf den Daten aus einem Zahlungsjahr, nicht aus dem Durchschnitt mehrerer Finanzausgleichsjahre. Die Ergebnisse bleiben aber sehr ähnlich. Die Ausgleichswirkung liegt bei 50–60 %, je nachdem, ob alle Gemeinden berücksichtigt werden, oder nur jene, deren Sozialkosten pro Kopf um mehr als 10 % vom Mittelwert abweichen. Eine Überkompensation zeigt sich bei sieben Gemeinden, fehlende Trennschärfe bei deren elf.

3.3.4 Anpassungsvorschlag

Insgesamt bestätigen die vertieften Analysen – sowie auch die aktuelle Überprüfung der Ergebnisse – den Befund aus dem Wirkungsbericht, wonach eine Reduktion des Umverteilungsvolumens beim Soziallastenausgleich gerechtfertigt ist.

Eine Reduktion des Umverteilungsvolumens erfolgt, wie sich aus Ziffer 3.3.1 ergibt, durch eine Senkung des Grundbetrags. Um die Stärken und die Wirksamkeit des Soziallastenausgleichs zu wahren, die festgestellten Mängel aber möglichst zu minimieren, soll der Grundbetrag um etwas mehr als einen Viertel reduziert und neu auf Fr. 5'000.– festgelegt werden. Die Ausgleichswirkung reduziert sich damit von 54 % auf 39 %, und es zeigt sich nur noch in einem Fall eine Überkompensation. Auch diese Ergebnisse werden von der aktuellen Berechnung auf der Basis des Finanzausgleichs 2026 klar bestätigt.

Damit liegt der Betrag weiterhin innerhalb der vom Finanzausgleichsgesetz im § 9 Abs. 5 FiAG festgelegten Bandbreite (aktuell ca. Fr. 4'400.– bis Fr. 8'800.–). Die Senkung des Betrags soll daher über eine Dekretsänderung erfolgen, während die erwähnte Gesetzesbestimmung unverändert bleibt. Es erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen eine Anpassung innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, nicht aber eine Verschiebung dieses Rahmens.

Die Reduktion der Beiträge um gegen 30 % stellt für jene Gemeinden, die hohe Beiträge aus dem Soziallastenausgleich erhalten, zweifellos eine Belastung dar. Gleichwohl ist diese Belastung verkraftbar. Von den 14 Gemeinden, die im Durchschnitt der Jahre 2018–2024 Beiträge aus dem Soziallastenausgleich erhalten haben, weist nur eine einzige über diesen Zeitraum ein negatives Gesamtergebnis aus. Auch beim operativen Ergebnis (bei dem zum Beispiel die Auflösung der Aufwertungsreserven oder Einlagen und Entnahmen in Vorfinanzierungen nicht mitberücksichtigt werden) weist ebenfalls nur eine dieser Gemeinden in der Periode 2018–2024 ein negatives Ergebnis auf. Wenn über alle diese Jahre beim Soziallastenausgleich der Grundbetrag nicht bei Fr. 7'000.– gelegen wäre, sondern bei Fr. 5'000.–, so wäre die Anzahl der Gemeinden mit negativem Gesamt- und operativen Ergebnis lediglich von einer auf zwei angestiegen.

Die Ergebnisse dieser Berechnung, die auf Daten der vergangenen Jahre beruhen, lassen sich nicht eins zu eins in die Zukunft extrapolieren. Die aktuell verfügbaren Finanzplanzahlen der betroffenen Gemeinden zeichnen ein deutlich anderes Bild als die Zahlen aus den vergangenen Jahren. Es wäre aufgrund verschiedener Entwicklungen nicht überraschend, wenn die Finanzlage mancher Gemeinden in den kommenden Jahren angespannter wäre als im Zeitraum 2018–2024. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass sich die Finanzlage der Gemeinden in der Regel besser entwickelt, als in den Finanzplänen erwartet. Vermutlich werden die Gemeinden, die stark vom Soziallastenausgleich profitieren, von einer Senkung des Grundbetrags auf Fr. 5'000.– stärker herausgefordert sein, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen wäre. Die Analysen lassen aber gleichwohl erwarten, dass sie nicht vor unüberwindlichen Schwierigkeiten stehen werden.

Die Anpassung erfolgt, indem in § 4 FiAD der Grundbetrag neu auf Fr. 5'000.– gesetzt wird. Ergänzend stellt der neue § 7a FiAD die Übergangsregelung, das heisst die Umsetzung der Senkung des Beitrags in drei gleich grossen Schritten sicher.

3.3.5 Anhörungsverfahren

Der Regierungsrat hat die geplante Dekretsanpassung freiwillig ins Anhörungsverfahren zu den geplanten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes einbezogen. Die Ergebnisse der Anhörung sind in der (25.274) Botschaft "Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG); Änderung" unter Ziffer 6.3 im Detail dargestellt.

Insgesamt stimmen 78 % der Antwortenden der Senkung des Grundbetrags zu, 20 % sind dagegen und 2 % äussern sich zu diesem Punkt nicht. Werden die Antworten der Parteien nach ihrer Sitzzahl im Grossen Rat gewichtet, so ergibt sich bei dieser Gruppe eine Zustimmung von 61 %. Von den antwortenden Gemeinden stimmen 80 % der Änderung zu. Allerdings äussern sich von den Gemeinden, die durch die Anpassung eine Mehrbelastung erfahren, nur 41 % zustimmend, während dieser Wert bei jenen Gemeinden, die entlastet werden, bis 98 % liegt. Die teilnehmenden Fachverbände der Gemeinden stimmen der Änderung zu.

Die ablehnenden Stimmen begründen ihre Haltung vor allem mit dem Argument, mit der Senkung werde der Grundgedanke des Finanzausgleichs, nämlich die Solidarität unter den Gemeinden, untergraben und grössere, strukturell ohnehin belastete Agglomerationsgemeinden übermässig belastet. Einige Teilnehmende regen an, den Grundbetrag weniger stark zu senken, zum Beispiel auf Fr. 6'000.–.

Sowohl aufgrund der Ergebnisse der Anhörung als auch aufgrund der oben dargelegten Überlegungen und Berechnungen ist der Regierungsrat überzeugt, dass eine Senkung des Grundbetrags auf Fr. 5'000.– angemessen ist, um die im Wirkungsbericht identifizierten Schwächen der heutigen Regelung zu beseitigen, sowohl im Hinblick auf die künftige Wirkung des Instruments (die beispielsweise immer noch deutlich stärker ist als beim Bildungslastenausgleich) als auch im Hinblick auf die Tragbarkeit der Änderung für die besonders betroffenen Gemeinden.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Direkte Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Planung oder gar Widersprüche dazu sind nicht ersichtlich.

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

5.1 Finanzausgleichsgesetz

Die Anträge zu den Änderungen im Finanzausgleichsgesetz werden dem Grossen Rat gegenüber der 1. Beratung unverändert vorgelegt. Die Erläuterungen zu den betroffenen Paragraphen finden sich unter Ziffer 7.1 der Botschaft zur 1. Beratung.

5.2 Finanzausgleichsdekret

§ 4 Soziallastenausgleich

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des Soziallastenausgleichs gemäss

§ 9 Abs. 5 FiAG beträgt Fr. [...] 5'000.–.

Zur Reduktion des Umverteilungsvolumens wird der Grundbetrag im Soziallastenausgleich auf Fr. 5'000.– gesenkt.

§ 5 Räumlich-struktureller Lastenausgleich

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs gemäss § 10 Abs. 4 FiAG beträgt Fr. [...] 115.–.

Der Grundbetrag im räumlich-strukturellen Lastenausgleich muss an die neue Berechnungssystematik mit dem neuen Indikator angepasst werden. Der geänderte § 10 Abs. 4 FiAG gibt vor, dass der Grundbetrag zwischen Fr. 90.– und Fr. 140.– festgelegt werden soll. Mit einem Grundbetrag in der Höhe von Fr. 115.– wird sichergestellt, dass die umverteilte Summe etwa gleich hoch bleibt wie bisher.

§ 5a Ergänzungsbeiträge

§ 5a (neu)

¹Der massgebliche Wert gemäss § 12 Abs. 1^{bis} FiAG liegt um 25 Prozentpunkte über dem gewichteten kantonalen Mittelwert des Steuerfusses des jeweiligen Vorvorjahres.

Bisher legte das Gesetz fest, dass Gemeinden Ergänzungsbeiträge beziehen können, wenn sie den Steuerfuss um mehr als 25 % über dem gewichteten kantonalen Mittelwert festlegen müssten, um

den Haushalt auszugleichen. Um die Steuerung durch den Grossen Rat auch in diesem Punkt zu vereinfachen, legt das Gesetz neu eine Bandbreite für diese Obergrenze (20–30 %) fest. Der Grosse Rat muss den geltenden Wert im Dekret festlegen. Diese Anpassung erfolgt ohne materielle Änderung.

§ 6 Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

²Gemeinden [...], deren Normsteuerertrag pro Kopf unter dem [...] Durchschnitt aller Gemeinden liegt, werden Zusammenschlussbeiträge gewährt. Die Höhe des Beitrags berechnet sich aus der Multiplikation des Faktors 3,5 mit dem Ergebnis der Multiplikation folgender Faktoren:

- a) Differenz zwischen [...] dem durchschnittlichen [...] Normsteuerertrag pro Kopf aller Gemeinden und [...] jenem der betreffenden Gemeinde,
- b) nach Grösse der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde.

³Für die Einwohnerzahl und [...] den Normsteuerertrag pro Kopf gemäss Absatz 2 sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre vor dem Gemeindezusammenschluss massgebend. Die resultierende Einwohnerzahl wird wie folgt berücksichtigt:

.....

Wie im Finanzausgleichsgesetz wird bei den Bestimmungen über die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen der noch aus dem früheren Finanzausgleichsrecht stammende Begriff "Steuerkraft" durch den analogen Begriff "Normsteuerertrag" ersetzt, welcher die Grösse bezeichnet, die heute für die Berechnung der Zusammenschlussbeiträge herangezogen wird.

§ 7 Wirkungsbericht

§ 7 Abs. 1 lit. a (geändert)

¹Der Wirkungsbericht gemäss § 23 FiAG umfasst insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten:

- a) Entwicklung der Unterschiede zwischen den Gemeinden bei [...] Ressourcenstärke, Steuerbelastung und Ausgabenbelastung,

Auch hier soll auf den Begriff "Steuerkraft" verzichtet werden. Da die Begriffe bei der Umschreibung der Inhalte des Wirkungsberichts nicht in einem technischen Sinn, sondern allgemeiner verwendet werden (zum Beispiel Steuerbelastung, nicht Steuerfussprozente) soll "Steuerkraft" hier durch "Ressourcenstärke" ersetzt werden.

§ 7a Übergangsrecht zur Änderung vom xx.xx.xxxx

§ 7a (neu)

¹Im ersten Jahr, in dem die Änderung vom xx.xx.xxxx finanzwirksam ist, beträgt der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des Soziallastenausgleichs gemäss § 9 Abs. 5 FiAG Fr. 6'333.–, im zweiten Jahr Fr. 5'667.–.

Der Paragraph enthält die Übergangsregelung, welche dazu führt, dass die Senkung des Grundbetrags im Soziallastenausgleich von Fr. 7'000.– auf Fr. 5'000.– gestaffelt über drei Jahre in drei gleich grossen Schritten erfolgt.

5.3 Zusammenhang der Änderungen

Jene Änderungen im Finanzausgleichsdekret, welche sich als Folgeänderungen aus den Anpassungen im Finanzausgleichsgesetz ergeben, können nur in Kraft treten, wenn die Änderung des Gesetzes rechtskräftig wird. Dies betrifft die Anpassungen beziehungsweise die Einfügung der §§ 5, 5a, 6 und 7.

Die Änderungen des Dekrets, die den Soziallastenausgleich betreffen – also die Anpassung von § 4 sowie die Einfügung von § 7a – können hingegen unabhängig von einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft treten.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Vollzugsaufwand für den Finanzausgleich verändert sich nicht, so dass die vorgeschlagenen Änderungen keine personellen Auswirkungen auf den Kanton haben.

Es kann sein, dass infolge der geplanten Änderungen einige Gemeinden neu oder stärker auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden als bisher. Die Ergänzungsbeiträge werden vom Kanton aus den Mitteln der für den Finanzausgleich zweckgebundenen Steuerzuschläge finanziert. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 ist bereits ein Anstieg des Mittelbedarfs von heute 0,4 auf 2,0 Millionen Franken am Ende der Periode eingeplant, womit der mögliche zusätzliche Mittelbedarf voraussichtlich abgedeckt ist. Das Zielband für den Bestand der Spezialfinanzierung kann gemäss AFP 2026–2029 während der ganzen Planperiode eingehalten werden. Auch so werden weit weniger Gemeinden auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein, als dies noch bei Einführung des heutigen Finanzausgleichsrechts vermutet wurde, und entsprechend ist auch der Mittelbedarf geringer.

6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Abgesehen von den finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden, die unterschiedlich ausfallen, ist es auch für die Gemeinden sinnvoll, wenn erkannte Optimierungsmöglichkeiten am System genutzt und die effektiven Belastungen möglichst gut abgebildet werden.

Die Modellrechnungen zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden wurden gegenüber der Botschaft zur 1. Beratung aktualisiert. Neu beruhen sie auf den Finanzausgleichsberechnungen für das Jahr 2026 (statt 2025). Ferner werden für den neuen Indikator Strassenlänge pro Kopf jetzt nicht nur Daten aus einem Basisjahr, sondern – so wie es auch bei einer Umsetzung der Neuregelung der Fall sein wird – aus drei Basisjahren verwendet. Dabei zeigte sich auch, dass die Unterschiede der Basisdaten zwischen den einzelnen Jahren sehr klein sind und in der Regel im Promillebereich liegen. Somit erweist sich die Strassenlänge gemäss der für die Berechnungen verwendeten Definition als stabiler Indikator. Für die Umrechnung der in Franken gemessenen Auswirkungen in Steuerfussseinheiten werden die Steuererträge des Jahrs 2024 herangezogen, also des letzten aktuell verfügbaren Jahrs.

Die Ergebnisse der aktualisierten Modellrechnung sind sehr ähnlich wie jene der Berechnungen, die in der Botschaft zur 1. Beratung abgebildet sind. 63 % der Gemeinden werden gegenüber dem Status quo insgesamt entlastet, 37 % stärker belastet. In der Modellrechnung der ersten Botschaft lagen diese Werte bei 62 % und 38 %.

Für mehr als die Hälfte der Gemeinden sind die Auswirkungen kleiner als der Ertrag eines Steuerfussprozents, bei gut zwei Dritteln kleiner als der Ertrag von zwei Prozentpunkten.

Gegenüber dem Status quo erfahren 33 Gemeinden Entlastungen im Wert von mehr als zwei Steuerfussprozents, bei sechs dieser Gemeinden beträgt die Entlastung mehr als fünf Steuerfussprozente und bei einer davon mehr als zehn. Auf der anderen Seite werden 29 Gemeinden um mehr als den Wert von zwei Steuerfussprozents stärker belastet, davon 14 um mehr als fünf Prozentpunkte und zwei Gemeinden um mehr als zehn Steuerfussprozent.

Die grössten Veränderungen gegenüber dem Status quo sind durch die Anpassungen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich begründet. Von den rund 100 Gemeinden, die nur von der Anpassung des Soziallastenausgleichs betroffen sind, weisen nur zwölf eine Veränderung von mehr als dem Gegenwert eines Steuerfussprozents aus und nur drei von mehr als zwei Prozentpunkten.

Die grössten Entlastungen zeigen sich bei kleinen und mittleren, eher ländlich-peripheren Gemeinden, die bisher nicht oder nur in geringem Umfang vom räumlich-strukturellen Lastenausgleich profitiert haben und neu zu den begünstigten Gemeinden gehören. Auch bei den Gemeinden, welche die

grössten Mehrbelastungen zu verkraften haben, handelt es sich vorwiegend um kleine ländliche Gemeinden, nämlich um jene, welche bisher ungewöhnlich stark vom räumlich-strukturellen Lastenausgleich begünstigt waren und nun Einbussen hinnehmen müssen.

Einige grössere Gemeinden, die höhere Beiträge aus dem Soziallastenausgleich erhalten, werden zwar in absoluten Zahlen betrachtet stark mehrbelastet, relativ gesehen bewegt sich die Mehrbelastung bei diesem Gemeindetyp aber zwischen knapp einem und rund zweieinhalb Steuerfussprozenten. Viele dieser Gemeinden konnten in den letzten Jahren gute Rechnungsabschlüsse ausweisen und können die Belastungen vermutlich auffangen.

Hingegen kann es unter den Gemeinden, die beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich starke Einbussen in Kauf nehmen müssen, einige geben, die künftig neu auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden. Andererseits kann es auch vereinzelt Gemeinden geben, die aufgrund der Änderungen nicht oder nicht mehr Ergänzungsbeiträge beziehen müssen.

Da bisher sehr wenige Gemeinden auf Ergänzungsbeiträge angewiesen waren, ist ein leichter Anstieg dieser Zahl nicht problematisch und stellt das System nicht infrage. Der Bedarf wird weiterhin weit hinter den bei Einführung des heutigen Finanzausgleichssystems gemachten Annahmen (gegen 30 Gemeinden, 4 Millionen Franken) bleiben.

Die über drei Jahre gestaffelte Einführung der Neuregelung wird den Gemeinden Zeit zur Anpassung geben, so dass die stark betroffenen Gemeinden Schritt für Schritt prüfen können, welche Massnahmen allenfalls erforderlich sind.

In der Anhörung wurde vorgebracht, die geplanten Änderungen würden in die umgekehrte Richtung wirken, als dies der Finanzausgleich tun sollte, und damit die Unterschiede zwischen den Gemeinden vergrössern statt verkleinern. Begründet wurde dies mit der Beobachtung, dass der ungewichene Durchschnitt der Steuerfüsse all jener Gemeinden, die durch die Veränderungen entlastet werden, um rund fünf Prozentpunkte tiefer liegt als jener der Gemeinden, die mehrbelastet werden.

Hinsichtlich der Gesamtwirkung des Finanzausgleichs gibt es Befürchtungen, die vorgeschlagenen Änderungen würden die Unterschiede in der Ressourcenstärke zwischen den einzelnen Gemeinden vergrössern statt verkleinern.

Dies ist nicht der Fall. Die vorliegenden Änderungen betreffen den Lastenausgleich, nicht den Ressourcenausgleich. Die Divergenzen in der Ressourcenstärke werden in erster Linie durch den Ressourcenausgleich beeinflusst. Wenn eine Veränderung der Ausgleichswirkung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden angestrebt wird, so müssen Veränderungen am Ressourcenausgleich vorgenommen werden. Die Lastenausgleichsindikatoren bilden Belastungen ab und korrelieren nicht oder nur beschränkt mit der Ressourcenstärke. Es ist daher zu erwarten, dass Anpassungen beim Lastenausgleich eher geringe Auswirkungen auf die Wirkung des Systems hinsichtlich der Ressourcenunterschiede haben. Natürlich gibt es ressourcenstarke Gemeinden, die entlastet werden, und ressourcenschwache Gemeinden, die stärker belastet werden – die umgekehrten Konstellationen kommen aber genauso vor. Die geplanten Änderungen beim Ressourcenausgleich können daher im Einzelfall die Wirkung des Ressourcenausgleichs auf eine Gemeinde sowohl verstärken wie abschwächen. Insgesamt wird das System jedoch nicht in die falsche Richtung getrieben.

Dies bestätigen die Auswertungen der Modellrechnung: Die Streuung des Normsteuerertrags (welcher die Ressourcenstärke misst) wird anhand der Standardabweichung ermittelt: Je kleiner die Standardabweichung ist, desto näher liegen die einzelnen Gemeinden beim durchschnittlichen Normsteuerertrag pro Kopf und desto kleiner sind folglich die Unterschiede zwischen ihnen. Je grösser die Standardabweichung ist, desto entfernter sind die einzelnen Gemeinden vom Durchschnitt und desto grösser die Unterschiede zwischen ihnen. Die Finanzausgleichszahlungen 2026 reduzieren die Standardabweichung des Normsteuerertrags um 30,2 %. In der Modellrechnung unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen beim Lastenausgleich beträgt die Reduktion 32,6 %. Diese

Differenz ist – erwartungsgemäss – klein und zeigt insgesamt sogar eine leichte Stärkung der Ausgleichswirkung.

Die Tabelle im Anhang zeigt die Modellberechnungen im Detail auf. Um die Differenzen für alle Gemeinden aufzeigen zu können, sind dabei die laufenden Beitragsgarantien beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich für Gemeinden, die aus einem Gemeindezusammenschluss hervorgegangen sind, nicht berücksichtigt. Diese Beitragsgarantien gemäss § 19 FiAG laufen unabhängig von einer allfälligen Rechtsänderung in der bisherigen Höhe weiter, bis die achtjährige Frist abgelaufen ist.

6.3 Weitere Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Klima, Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Relevante Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Umwelt und das Klima sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind nicht ersichtlich.

7. Wirkungsprüfung

Gemäss § 23 Abs.1 FiAG unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Wirkungsbericht zum Finanzausgleich. Absatz 3 ergänzt, dass der Grosse Rat diese Frist verlängern kann. § 7 Abs. 1 FiAD hält die wichtigsten Inhalte des Wirkungsberichts fest.

Gemäss § 23 Abs. 1 FiAG wäre der nächste Wirkungsbericht im Jahr 2027 vorzulegen. Dann treten aber erst (frühestens) die jetzt beantragten Änderungen beim Lastenausgleich in Kraft. Ihre Auswirkungen könnten im Wirkungsbericht somit noch in keiner Weise berücksichtigt werden. Wenn umgekehrt abgewartet wird, bis Erfahrungen aus der vollständigen Umsetzung der jetzigen Anpassung aus vier Jahren vorliegen, so wäre der nächste Wirkungsbericht erst 2033 fällig. Das würde heissen, dass auch die Aspekte, die nicht im Zentrum des ersten Wirkungsberichts standen, erst in sieben Jahren wieder analysiert würden und dass die Entwicklungen, die sich bis dahin hinsichtlich der Finanzlage der Gemeinden sowie der Unterschiede zwischen den Gemeinden ergeben, erst dann wieder in den Blick genommen werden könnten.

Aus Sicht des Regierungsrats sind beide Varianten nicht befriedigend. Ziel sollte es sein, im nächsten Wirkungsbericht den Fokus auf jene Bereiche zu legen, die nicht Gegenstand der aktuellen Anpassung des Finanzausgleichsrechts sind – insbesondere auf die Entwicklung der Ressourcenstärke und des Ressourcenausgleichs – und gleichwohl erste Auswirkungen und Erfahrungen mit den nun geplanten Änderungen des Lastenausgleichs mitzuberücksichtigen.

Der Regierungsrat schlägt daher vor, den zweiten Wirkungsbericht auf das Jahr 2029 zu terminieren. Wenn der Bericht gegen Ende jenes Jahrs vorgelegt wird, können auch bereits Daten aus dem Jahr 2029 einbezogen werden. Falls sich aus dem nächsten Wirkungsbericht wiederum ein Anpassungsbedarf am Finanzausgleichsrecht ergibt, so möchte der Regierungsrat zur Beschleunigung des Prozesses nach Möglichkeit die dieses Mal gewählte Zweistufigkeit des Verfahrens vermeiden und Anträge für Anpassungen direkt zusammen mit dem Wirkungsbericht vorlegen.

8. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
2. Beratung Grosser Rat inklusive Redaktionslesung	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	3. Quartal 2026
Inkraftsetzung	1. Januar 2027

Da die Inkraftsetzung der geänderten Regelungen per Anfang 2027 geplant ist, werden sie erstmals für die Berechnung des Finanzausgleichs 2027 relevant sein. Nachdem der Grosse Rat die vorliegende Botschaft beraten und beschlossen haben wird (gemäss aktueller Planung anfangs Juni

2026), wird das Departement Volkswirtschaft und Inneres den Gemeinden bis ca. Mitte dieses Jahrs die provisorischen Berechnungen – unter dem Vorbehalt eines allfälligen Referendums – für den Finanzausgleich 2027 zustellen können, welche die Neuerungen berücksichtigen. Sollte das Referendum ergriffen werden und zustande kommen, wäre die Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 nicht mehr möglich. In diesem Fall würden die Gemeinden zu gegebener Zeit eine korrigierte Berechnung, basierend auf dem heutigen Recht, erhalten.

Ferner wird der Regierungsrat ebenfalls vor den Sommerferien die Anpassungen der Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung, FiAV) beschliessen, welche infolge der Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Finanzausgleichsdekrets notwendig werden. Wichtig ist dabei insbesondere die Einführung einer Übergangsregelung für die Berechnung der Ergänzungsbeiträge, welche sicherstellt, dass allfällige finanzielle Einbussen, die Gemeinden durch die aktuelle Revision erfahren, bei der Festsetzung der Ergänzungsbeiträge sofort und nicht erst verzögert (weil die Basisjahre noch die Situation gemäss altem Recht abbilden) berücksichtigt werden.

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b KV ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD) wird zum Beschluss erhoben.

3.

Der nächste Wirkungsbericht zum Finanzausgleich gemäss § 23 FiAG ist dem Grossen Rat im Jahr 2029 vorzulegen.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Gemeinden

Beilagen

- Synopse Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) (Beilage 1)
- Synopse Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD) (Beilage 2)

Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Gemeinden
(Plus: Abgabe beziehungsweise Belastung; minus: Beitrag beziehungsweise Entlastung; ohne Beitragsgarantien)

	Soziallastenausgleich 2026			Räumlich-struktureller Lastenausgleich 2026 (ohne Beitragsgarantien)			Differenz Total	
	Ist-Zahlung	Zahlung bei reduziertem Grundbetrag	Differenz	Ist-Zahlung	Zahlung bei neuem Modell	Differenz	absolut	in Steuerfussprozenten (Basis: Steuerertrag 2024)
Total Auszahlung	-19'313'000	-13'795'000	5'518'000	-14'993'900	-14'860'568	133'332		
Total Einzahlung	19'341'000	13'815'000	-5'526'000	-	-	-		
4001 Aarau	-1'323'000	-945'000	378'000	-	-	-	378'000	0.5
4271 Aarburg	-1'029'000	-735'000	294'000	-	-	-	294'000	1.7
4221 Abtwil	119'000	85'000	-34'000	-171'000	-9'434	161'566	127'566	5.4
4191 Ammerswil	77'000	55'000	-22'000	-1'900	-75'326	-73'426	-95'426	-5.5
4222 Aristau	147'000	105'000	-42'000	-375'250	-154'828	220'422	178'422	4.1
4061 Arni	175'000	125'000	-50'000	-	-	-	-50'000	-0.7
4091 Auenstein	161'000	115'000	-46'000	-	-121'649	-121'649	-167'649	-2.9
4223 Auw	168'000	120'000	-48'000	-236'550	-57'948	178'602	130'602	2.6
4021 Baden	175'000	125'000	-50'000	-	-	-	-50'000	-0.1
4224 Beinwil (Freiamt)	147'000	105'000	-42'000	-565'500	-274'350	291'150	249'150	7.3
4131 Beinwil am See	154'000	110'000	-44'000	-	-	-	-44'000	-0.4
4022 Bellikon	126'000	90'000	-36'000	-10'450	-12'203	-1'753	-37'753	-0.6
4023 Bergdietikon	224'000	160'000	-64'000	-	-	-	-64'000	-0.5
4062 Berikon	301'000	215'000	-86'000	-	-	-	-86'000	-0.6
4226 Besenbüren	84'000	60'000	-24'000	-	-18'365	-18'365	-42'365	-3.0
4227 Bettwil	77'000	55'000	-22'000	-154'850	-88'830	66'020	44'020	1.7
4002 Biberstein	84'000	60'000	-24'000	-	-	-	-24'000	-0.4
4024 Birnenstorf	147'000	105'000	-42'000	-	-15'906	-15'906	-57'906	-0.6
4092 Birr	105'000	75'000	-30'000	-	-	-	-30'000	-0.3
4093 Birrhard	84'000	60'000	-24'000	-	-32'736	-32'736	-56'736	-2.3
4132 Birrwil	112'000	80'000	-32'000	-	-	-	-32'000	-0.7
4192 Boniswil	105'000	75'000	-30'000	-	-	-	-30'000	-0.7
4228 Boswil	182'000	130'000	-52'000	-	-139'629	-139'629	-191'629	-2.7
4273 Bottenwil	77'000	55'000	-22'000	-196'650	-113'131	83'519	61'519	3.0
4303 Böttstein	189'000	135'000	-54'000	-	-	-	-54'000	-0.6
4124 Bözberg	112'000	80'000	-32'000	-775'000	-471'200	303'800	271'800	5.6
4185 Böztal	154'000	110'000	-44'000	-1'017'450	-717'963	299'487	255'487	3.9
4063 Bremgarten	238'000	170'000	-68'000	-	-	-	-68'000	-0.3
4274 Brittnau	140'000	100'000	-40'000	-	-77'423	-77'423	-117'423	-1.3
4095 Brugg	-980'000	-700'000	280'000	-	-	-	280'000	0.7
4193 Brunegg	63'000	45'000	-18'000	-	-	-	-18'000	-0.7
4003 Buchs	-1'064'000	-760'000	304'000	-	-	-	304'000	1.7
4229 Bünzen	105'000	75'000	-30'000	-51'300	-116'966	-65'666	-95'666	-3.7
4064 Buttikon	70'000	50'000	-20'000	-	-	-	-20'000	-0.7
4230 Buttwil	126'000	90'000	-36'000	-1'900	-33'036	-31'136	-67'136	-2.3
4004 Densbüren	-	-	-	-626'000	-411'012	214'988	214'988	12.7
4231 Dietwil	84'000	60'000	-24'000	-168'150	-31'827	136'323	112'323	3.4
4194 Dintikon	196'000	140'000	-56'000	-	-	-	-56'000	-1.0
4065 Dottikon	-350'000	-250'000	100'000	-	-	-	100'000	1.1
4304 Döttingen	-378'000	-270'000	108'000	-	-	-	108'000	1.1
4134 Dürrenäsch	49'000	35'000	-14'000	-	-130'396	-130'396	-144'396	-4.6
4066 Eggenwil	49'000	35'000	-14'000	-	-	-	-14'000	-0.4
4195 Egliswil	105'000	75'000	-30'000	-	-154'638	-154'638	-184'638	-4.8
4049 Ehrendingen	245'000	175'000	-70'000	-	-	-	-70'000	-0.5
4161 Elken	42'000	30'000	-12'000	-	-42'716	-42'716	-54'716	-0.9
4305 Endingen	119'000	85'000	-34'000	-240'350	-263'716	-23'366	-57'366	-0.9
4026 Ennetbaden	245'000	175'000	-70'000	-	-	-	-70'000	-0.4
4005 Erlinsbach	119'000	85'000	-34'000	-	-	-	-34'000	-0.2
4196 Fahrwangen	28'000	20'000	-8'000	-	-	-	-8'000	-0.2
4067 Fischbach-Götslikon	63'000	45'000	-18'000	-	-	-	-18'000	-0.4
4306 Fisibach	56'000	40'000	-16'000	-285'950	-220'871	65'079	49'079	4.1
4027 Fislisbach	28'000	20'000	-8'000	-	-	-	-8'000	-0.1
4028 Freienwil	133'000	95'000	-38'000	-103'550	-45'949	57'601	19'601	0.7
4163 Frick	-301'000	-215'000	86'000	-	-	-	86'000	0.5
4307 Full-Reuenthal	49'000	35'000	-14'000	-	-68'560	-68'560	-82'560	-3.4
4164 Gansingen	70'000	50'000	-20'000	-348'650	-291'757	56'893	36'893	1.5
4029 Gebenstorf	105'000	75'000	-30'000	-	-	-	-30'000	-0.2
4232 Geltwil	21'000	15'000	-6'000	-164'000	-64'422	99'578	93'578	5.3
4165 Gipf-Oberfrick	203'000	145'000	-58'000	-	-43'696	-43'696	-101'696	-0.9
4135 Gontenschwil	-161'000	-115'000	46'000	-	-160'992	-160'992	-114'992	-2.5
4006 Gränichen	-21'000	-15'000	6'000	-	-	-	6'000	-
4099 Habsburg	49'000	35'000	-14'000	-28'500	-77'071	-48'571	-62'571	-3.8
4068 Hägglingen	175'000	125'000	-50'000	-	-16'748	-16'748	-66'748	-0.9
4197 Hallwil	14'000	10'000	-4'000	-	-15'072	-15'072	-19'072	-0.8
4100 Hausen	210'000	150'000	-60'000	-	-	-	-60'000	-0.6
4251 Helikon	77'000	55'000	-22'000	-223'250	-221'317	1'933	-20'067	-1.1
4198 Hendschiken	84'000	60'000	-24'000	-	-31'435	-31'435	-55'435	-2.0
4186 Herznach-Ueken	175'000	125'000	-50'000	-32'300	-263'682	-231'382	-281'382	-4.4
4007 Hirschthal	140'000	100'000	-40'000	-	-	-	-40'000	-0.7
4199 Holderbank	42'000	30'000	-12'000	-	-	-	-12'000	-0.4
4136 Holzikon	21'000	15'000	-6'000	-	-	-	-6'000	-0.2
4200 Hunzenschwil	315'000	225'000	-90'000	-	-	-	-90'000	-1.0
4084 Islisberg	84'000	60'000	-24'000	-	-	-	-24'000	-1.0
4071 Jonen	203'000	145'000	-58'000	-	-	-	-58'000	-0.7
4252 Kaiseraugst	112'000	80'000	-32'000	-	-	-	-32'000	-0.1
4169 Kaisten	238'000	170'000	-68'000	-	-397'826	-397'826	-465'826	-6.3
4233 Kallern	49'000	35'000	-14'000	-134'000	-50'707	83'293	69'293	5.8

	Soziallastenausgleich 2026			Räumlich-struktureller Lastenausgleich 2026 (ohne Beitragsgarantien)			Differenz Total	
	Ist-Zahlung	Zahlung bei reduziertem Grundbetrag	Differenz	Ist-Zahlung	Zahlung bei neuem Modell	Differenz	absolut	in Steuerflussprozenten (Basis: Steuerertrag 2024)
Total Auszahlung	-19'313'000	-13'795'000	5'518'000	-14'993'900	-14'860'568	133'332		
Total Einzahlung	19'341'000	13'815'000	-5'526'000	-	-	-		
4030 Killwangen	168'000	120'000	-48'000	-	-	-	-48'000	-0.8
4275 Kirchleerau	91'000	65'000	-26'000	-	-65'207	-65'207	-91'207	-4.9
4309 Klingnau	-14'000	-10'000	4'000	-	-	-	4'000	-
4310 Koblenz	-84'000	-60'000	24'000	-	-	-	24'000	0.7
4276 Kolliken	-28'000	-20'000	8'000	-	-	-	8'000	0.1
4031 Künten	119'000	85'000	-34'000	-	-7'135	-7'135	-41'135	-0.8
4008 Küttigen	182'000	130'000	-52'000	-	-	-	-52'000	-0.2
4170 Laufenburg	-98'000	-70'000	28'000	-	-283'631	-283'631	-255'631	-2.7
4311 Leibstadt	-140'000	-100'000	40'000	-	-106'638	-106'638	-66'638	-1.8
4137 Leimbach	49'000	35'000	-14'000	-	-3'461	-3'461	-17'461	-1.5
4312 Lengnau	126'000	90'000	-36'000	-285'950	-193'849	92'101	56'101	0.6
4201 Lenzburg	-1'631'000	-1'165'000	466'000	-	-	-	466'000	1.4
4313 Lenggern	161'000	115'000	-46'000	-271'700	-411'945	-140'245	-186'245	-3.5
4138 Leutwil	70'000	50'000	-20'000	-	-69'518	-69'518	-89'518	-5.3
4104 Lupfig	70'000	50'000	-20'000	-	-60'268	-60'268	-80'268	-1.0
4253 Magden	315'000	225'000	-90'000	-	-20'290	-20'290	-110'290	-0.7
4032 Mägenwil	21'000	15'000	-6'000	-	-	-	-6'000	-0.1
4105 Mandach	35'000	25'000	-10'000	-277'000	-217'186	59'814	49'814	5.1
4202 Meisterschwanden	252'000	180'000	-72'000	-	-	-	-72'000	-0.5
4314 Mellikon	14'000	10'000	-4'000	-	-102'314	-102'314	-106'314	-17.2
4033 Mellingen	-14'000	-10'000	4'000	-	-	-	4'000	-
4139 Menziken	-476'000	-340'000	136'000	-	-	-	136'000	0.9
4234 Merenschwand	357'000	255'000	-102'000	-	-94'134	-94'134	-196'134	-2.1
4184 Mettauertal	70'000	50'000	-20'000	-766'650	-754'545	12'105	-7'895	-0.1
4254 Möhlin	-350'000	-250'000	100'000	-	-	-	100'000	0.3
4106 Monthal	42'000	30'000	-12'000	-138'700	-127'805	10'895	-1'105	-0.1
4277 Moosleerau	21'000	15'000	-6'000	-	-86'345	-86'345	-92'345	-4.9
4203 Möriken-Wildegg	-35'000	-25'000	10'000	-	-	-	10'000	0.1
4009 Muhen	217'000	155'000	-62'000	-	-	-	-62'000	-0.6
4235 Mühlau	28'000	20'000	-8'000	-183'350	-75'550	107'800	99'800	3.3
4107 Mülligen	70'000	50'000	-20'000	-	-38'966	-38'966	-58'966	-2.2
4255 Mumpf	70'000	50'000	-20'000	-	-	-	-20'000	-0.5
4172 Münchwil	56'000	40'000	-16'000	-	-	-	-16'000	-0.5
4279 Murgenthal	42'000	30'000	-12'000	-602'300	-395'304	206'996	194'996	3.1
4236 Muri	-56'000	-40'000	16'000	-	-	-	16'000	0.1
4034 Neuenhof	70'000	50'000	-20'000	-	-	-	-20'000	-0.1
4204 Niederlenz	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-
4035 Niederrohrdorf	448'000	320'000	-128'000	-	-	-	-128'000	-0.9
4072 Niederwil	175'000	125'000	-50'000	-	-	-	-50'000	-0.7
4010 Oberentfelden	-1'351'000	-965'000	386'000	-	-	-	386'000	2.3
4173 Oberhof	-35'000	-25'000	10'000	-410'000	-302'487	107'513	117'513	10.6
4140 Oberkulm	42'000	30'000	-12'000	-	-40'675	-40'675	-52'675	-1.0
4073 Oberlunkhofen	231'000	165'000	-66'000	-	-	-	-66'000	-0.6
4256 Obermumpf	91'000	65'000	-26'000	-4'750	-100'095	-95'345	-121'345	-5.0
4037 Oberrohrdorf	392'000	280'000	-112'000	-	-	-	-112'000	-0.7
4237 Oberrüti	182'000	130'000	-52'000	-78'850	-	78'850	26'850	0.8
4038 Obersiggenthal	-651'000	-465'000	186'000	-	-	-	186'000	0.7
4074 Oberwil-Lieli	238'000	170'000	-68'000	-	-	-	-68'000	-0.4
4175 Oeschgen	112'000	80'000	-32'000	-	-79'858	-79'858	-111'858	-3.9
4280 Oftringen	679'000	485'000	-194'000	-	-	-	-194'000	-0.7
4257 Olsberg	35'000	25'000	-10'000	-230'500	-165'613	64'887	54'887	3.3
4205 Othmarsingen	-7'000	-5'000	2'000	-	-	-	2'000	-
4141 Reinach	-707'000	-505'000	202'000	-	-	-	202'000	1.2
4281 Reitnau	112'000	80'000	-32'000	-	-205'956	-205'956	-237'956	-7.4
4039 Remetschwil	147'000	105'000	-42'000	-	-	-	-42'000	-0.4
4110 Remigen	119'000	85'000	-34'000	-288'800	-220'266	68'534	34'534	1.0
4258 Rheinfelden	-805'000	-575'000	230'000	-	-	-	230'000	0.5
4111 Riniken	42'000	30'000	-12'000	-	-55'615	-55'615	-67'615	-1.9
4282 Rothrist	-126'000	-90'000	36'000	-	-	-	36'000	0.2
4238 Rottenschwil	63'000	45'000	-18'000	-125'400	-67'046	58'354	40'354	1.5
4075 Rudolfstetten-Friedlisberg	203'000	145'000	-58'000	-	-	-	-58'000	-0.5
4112 Rüfenach	56'000	40'000	-16'000	-68'400	-125'836	-57'436	-73'436	-3.7
4206 Ruppertswil	-42'000	-30'000	12'000	-	-	-	12'000	0.1
4283 Safenwil	-336'000	-240'000	96'000	-	-	-	96'000	1.1
4076 Sarmenstorf	140'000	100'000	-40'000	-	-37'975	-37'975	-77'975	-1.0
4207 Schafisheim	70'000	50'000	-20'000	-	-	-	-20'000	-0.3
4125 Schinznach	42'000	30'000	-12'000	-	-342'718	-342'718	-354'718	-5.4
4142 Schlossrued	35'000	25'000	-10'000	-322'050	-147'430	174'620	164'620	8.5
4143 Schmiedrued	119'000	85'000	-34'000	-402'800	-162'291	240'509	206'509	9.9
4318 Schneisingen	175'000	125'000	-50'000	-221'350	-184'564	36'786	-13'214	-0.3
4144 Schöffland	133'000	95'000	-38'000	-	-	-	-38'000	-0.4
4259 Schupfart	70'000	50'000	-20'000	-316'350	-137'460	178'890	158'890	6.9
4176 Schwaderloch	-14'000	-10'000	4'000	-	-28'386	-28'386	-24'386	-1.5
4208 Seengen	343'000	245'000	-98'000	-	-	-	-98'000	-0.6
4209 Seon	-28'000	-20'000	8'000	-	-	-	8'000	0.1
4319 Siglistorf	35'000	25'000	-10'000	-222'300	-177'876	44'424	34'424	1.9
4239 Sins	420'000	300'000	-120'000	-606'100	-134'973	471'127	351'127	3.1
4177 Sisseln	84'000	60'000	-24'000	-	-	-	-24'000	-0.4
4040 Spreitenbach	-399'000	-285'000	114'000	-	-	-	114'000	0.5
4284 Staffeltbach	35'000	25'000	-10'000	-258'400	-194'008	64'392	54'392	1.9

	Soziallastenausgleich 2026			Räumlich-struktureller Lastenausgleich 2026 (ohne Beitragsgarantien)			Differenz Total	
	Ist-Zahlung	Zahlung bei reduziertem Grundbetrag	Differenz	Ist-Zahlung	Zahlung bei neuem Modell	Differenz	absolut	in Steuerfußprozenten (Basis: Steuertrag 2024)
Total Auszahlung	-19'313'000	-13'795'000	5'518'000	-14'993'900	-14'860'568	133'332		
Total Einzahlung	19'341'000	13'815'000	-5'526'000	-	-	-		
4210 Staufen	329'000	235'000	-94'000	-	-	-	-94'000	-0.7
4260 Stein	-70'000	-50'000	20'000	-	-	-	20'000	0.2
4041 Stetten	238'000	170'000	-68'000	-	-	-	-68'000	-1.2
4285 Strengelbach	-133'000	-95'000	38'000	-	-	-	38'000	0.4
4012 Suhr	-2'142'000	-1'530'000	612'000	-	-	-	612'000	2.6
4077 Tägerig	-28'000	-20'000	8'000	-	-	-	8'000	0.2
4320 Tegerfelden	63'000	45'000	-18'000	-98'800	-222'577	-123'777	-141'777	-4.3
4145 Teufenthal	-91'000	-65'000	26'000	-	-	-	26'000	0.8
4117 Thalheim	70'000	50'000	-20'000	-483'550	-339'612	143'938	123'938	5.5
4286 Uerkheim	42'000	30'000	-12'000	-162'450	-147'970	14'480	2'480	0.1
4078 Uezwil	49'000	35'000	-14'000	-74'100	-21'867	52'233	38'233	3.4
4013 Unterefelden	-301'000	-215'000	86'000	-	-	-	86'000	0.8
4146 Unterkulm	-427'000	-305'000	122'000	-	-	-	122'000	1.9
4079 Unterlunkhofen	147'000	105'000	-42'000	-	-1'871	-1'871	-43'871	-0.8
4044 Untersiggenthal	21'000	15'000	-6'000	-	-	-	-6'000	-
4120 Veltheim	14'000	10'000	-4'000	-	-92'061	-92'061	-96'061	-2.5
4121 Villigen	196'000	140'000	-56'000	-56'050	-250'993	-194'943	-250'943	-4.0
4080 Villmergen	133'000	95'000	-38'000	-	-	-	-38'000	-0.2
4287 Vorderwald	112'000	80'000	-32'000	-321'100	-158'201	162'899	130'899	3.1
4261 Walibach	203'000	145'000	-58'000	-	-	-	-58'000	-0.8
4240 Waltenschwil	-42'000	-30'000	12'000	-	-	-	12'000	0.2
4262 Wegensstetten	42'000	30'000	-12'000	-152'000	-210'812	-58'812	-70'812	-3.1
4045 Wettingen	-385'000	-275'000	110'000	-	-	-	110'000	0.2
4081 Widen	210'000	150'000	-60'000	-	-	-	-60'000	-0.3
4288 Wiliberg	21'000	15'000	-6'000	-58'500	-42'916	15'584	9'584	2.1
4123 Windisch	-182'000	-130'000	52'000	-	-	-	52'000	0.3
4181 Wittnau	126'000	90'000	-36'000	-426'550	-334'723	91'827	55'827	1.7
4082 Wohlen	-1'603'000	-1'145'000	458'000	-	-	-	458'000	1.3
4046 Wohlenschwil	168'000	120'000	-48'000	-	-25'839	-25'839	-73'839	-1.6
4182 Wölflinswil	56'000	40'000	-16'000	-431'300	-274'271	157'029	141'029	6.2
4047 Würenlingen	63'000	45'000	-18'000	-	-	-	-18'000	-0.1
4048 Würenlos	476'000	340'000	-136'000	-	-	-	-136'000	-0.6
4183 Zeihen	84'000	60'000	-24'000	-194'750	-193'200	1'550	-22'450	-0.8
4263 Zeiningen	133'000	95'000	-38'000	-136'800	-254'514	-117'714	-155'714	-2.2
4147 Zetzwil	35'000	25'000	-10'000	-	-86'746	-86'746	-96'746	-3.6
4289 Zofingen	-644'000	-460'000	184'000	-	-	-	184'000	0.5
4083 Zufikon	259'000	185'000	-74'000	-	-	-	-74'000	-0.4
4324 Zurzach	-231'000	-165'000	66'000	-	-389'128	-389'128	-323'128	-1.3
4264 Zuzgen	28'000	20'000	-8'000	-403'750	-252'712	151'038	143'038	5.8

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG); Änderung; 2. Beratung

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 615.200 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden [Finanzausgleichsgesetz, FiAG] vom 1. März 2016) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:			

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 5 Normsteuerertrag ² Der Normsteuerertrag ergibt sich aus der Summe folgender Positionen (massgebend ist jeweils der Sollsteuerertrag): a) Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (inklusive Quellensteuer), der sich bei Anwendung des durchschnittlichen Steuerfusses ergeben würde, ³ Der durchschnittliche Steuerfuss (ausgedrückt in Prozentpunkten) ergibt sich aus der Division der über alle Gemeinden summierten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen durch die Summe der für alle Gemeinden auf 100 % umgerechneten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, multipliziert mit 100.	§ 5 Abs. 2, Abs. 3 (geändert) ² Der Normsteuerertrag ergibt sich aus der Summe folgender Positionen (massgebend ist jeweils der Sollsteuerertrag): a) (geändert) Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (inklusive Quellensteuer), der sich bei Anwendung des [...] <u>gewichteten kantonalen Mittelwerts des Steuerfusses</u> ergeben würde, ³ Der [...] <u>gewichtete kantonale Mittelwert des Steuerfusses</u> (ausgedrückt in Prozentpunkten) ergibt sich aus der Division der über alle Gemeinden summierten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen durch die Summe der für alle Gemeinden auf 100 % umgerechneten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, multipliziert mit 100.			

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 10 Räumlich-struktureller Lastenausgleich ¹ Gemeinden mit einer grösseren Gesamtfläche als der Normwert gemäss Absatz 2 erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. ² Der Normwert für eine Gemeinde ergibt sich aus der Division der Siedlungsfläche (Summe der Wohn- und Mischzone sowie der Industrie- und Gewerbezone) durch den Divisor 0,0725. ³ Die Beiträge ergeben sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Gesamtfläche einer Gemeinde und dem Normwert gemäss Absatz 2 (gemessen in Hektaren) mit dem Grundbetrag pro Einheit.	§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben) ¹ Gemeinden [...] <u>die weniger Einwohnerinnen und Einwohner haben</u> als der Normwert gemäss Absatz 2, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. ² Der Normwert für eine Gemeinde ergibt sich aus der Division der [...] <u>Strassenlänge dieser Gemeinde (Strassenlängen in Metern gemäss dem topografischen Landschaftsmodell des Bundesamts für Landestopografie swisstopo; ab 2 Meter Breite, ohne Bundesstrassen)</u> durch den [...] <u>Medianwert der Strassenlänge pro Kopf aller Gemeinden</u>. ³ Die Beiträge ergeben sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der [...] <u>Einwohnerzahl</u> einer Gemeinde und dem Normwert gemäss Absatz 2 [...] mit dem Grundbetrag pro Einheit.			

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
⁴ Der Grundbetrag pro Einheit beträgt zwischen Fr. 700.– und Fr. 1'200.–. ⁶ Der Beitrag zugunsten einer Gemeinde entspricht maximal dem Wert, der sich aus der Multiplikation deren Gesamtfläche (gemessen in Hektaren) mit dem Betrag von Fr. 500.– ergibt.	⁴ Der Grundbetrag pro Einheit beträgt zwischen Fr. [...] <u>90.–</u> und Fr. [...] <u>140.–</u>. ⁶ Aufgehoben.			
§ 11 Beitragskürzung bei tiefem Steuerfuss ¹ Ergibt sich für eine Gemeinde aus der Summe der Beiträge und Abgaben gemäss den §§ 6–10 insgesamt ein Anspruch auf einen Beitrag, wird dieser gekürzt, wenn der Steuerfuss dieser Gemeinde im Zahlungsjahr um mehr als fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Steuerfuss all jener Gemeinden liegt, die unter Berücksichtigung aller Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs eine Finanzausgleichsabgabe zu entrichten haben (Gebergemeinden).	§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Ergibt sich für eine Gemeinde aus der Summe der Beiträge und Abgaben gemäss den §§ 6–10 insgesamt ein Anspruch auf einen Beitrag, wird dieser gekürzt, wenn der Steuerfuss dieser Gemeinde im Zahlungsjahr um mehr als fünf Prozentpunkte unter dem [...] <u>gewichteten Mittelwert des Steuerfusses</u> all jener Gemeinden liegt, die unter Berücksichtigung aller Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs eine Finanzausgleichsabgabe zu entrichten haben (Gebergemeinden).			

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Der durchschnittliche Steuerfuss der Gebergemeinden wird auf der Basis des Vorvorjahres des Zahlungsjahres analog zur Regelung gemäss § 5 Abs. 3 berechnet. ³ Die Kürzung erfolgt in der Höhe des Betrags, den die Gemeinde an zusätzlichen Steuererträgen erzielen könnte, wenn sie ihren Steuerfuss auf einen Wert anheben würde, der fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Steuerfuss der Gebergemeinden liegt.	² Der [...] gewichtete <u>Mittelwert des Steuerfusses</u> der Gebergemeinden wird auf der Basis des Vorvorjahres des Zahlungsjahres analog zur Regelung gemäss § 5 Abs. 3 berechnet. ³ Die Kürzung erfolgt in der Höhe des Betrags, den die Gemeinde an zusätzlichen Steuererträgen erzielen könnte, wenn sie ihren Steuerfuss auf einen Wert anheben würde, der fünf Prozentpunkte unter dem [...] gewichteten <u>Mittelwert des Steuerfusses</u> der Gebergemeinden liegt.			

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 12 Ordentliche Ergänzungsbeiträge ¹ Gemeinden können ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen würden.	§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2, Abs. 3 (geändert) ¹ Gemeinden können ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ²⁾ nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als [...] <u>beim massgeblichen Wert</u> festsetzen würden. ^{1bis} Der massgebliche Wert liegt um 20 bis 30 Prozentpunkte über dem gewichteten kantonalen Mittelwert des Steuerfusses des jeweiligen Vorvorjahres. ^{1ter} Der Grosse Rat legt den massgeblichen Wert in diesem Rahmen durch Dekret fest.			

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [171.100](#)

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Anspruch auf ordentliche Ergänzungsbeiträge besteht, wenn die Antrag stellende Gemeinde a) ihren Steuerfuss um 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert des Vorvorjahres festsetzt, ³ Die ordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss nicht höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen müssen.	² Anspruch auf ordentliche Ergänzungsbeiträge besteht, wenn die Antrag stellende Gemeinde a) (geändert) ihren Steuerfuss [...] <u>auf den massgeblichen Wert</u> festsetzt, ³ Die ordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss nicht höher als [...] <u>beim massgeblichen Wert</u> festsetzen müssen.			

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 17 Unterstützung von Gemeindegemeinschaften ² Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden eine Zusammenschlusspauschale und bei unterdurchschnittlicher Steuerkraft einen Zusammenschlussbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl der Gemeinden. Der Grosse Rat regelt die Höhe der Zusammenschlusspauschale und die Berechnung des Zusammenschlussbeitrags durch Dekret.	§ 17 Abs. 2 (geändert) ² Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden eine Zusammenschlusspauschale und bei [...] <u>unterdurchschnittlichem Normsteuerertrag</u> einen Zusammenschlussbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich nach [...] <u>dem Normsteuerertrag</u> und der Einwohnerzahl der Gemeinden. Der Grosse Rat regelt die Höhe der Zusammenschlusspauschale und die Berechnung des Zusammenschlussbeitrags durch Dekret.			
§ 22 Spezialfinanzierung Finanzausgleich	§ 22 Abs. 2 (geändert)			

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Der Bestand der Spezialfinanzierung soll am Ende jedes Zahlungsjahres in der Regel bei einem Wert liegen, der zwischen dem einfachen und dem zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf dieses Zahlungsjahres liegt.	² Der Bestand der Spezialfinanzierung soll am Ende jedes Zahlungsjahres in der Regel bei einem Wert liegen, der zwischen dem einfachen und dem zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf [...] liegt, wobei <u>der Durchschnitt des vertikalen Finanzierungsbedarfs aus dem jeweiligen Zahlungsjahr und den drei vorausgehenden Jahren massgebend ist.</u>			
§ 24 Übergangsrecht ¹ Der Bestand des Finanzausgleichsfonds gemäss § 5 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983 ³⁾ wird zu Beginn des Jahres, in dem das vorliegende Gesetz finanzwirksam wird, in die Spezialfinanzierung Finanzausgleich gemäss § 22 überführt. ² Die Finanzausgleichszahlungen im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgen gestützt auf das bisherige Finanzausgleichsrecht.	§ 24 Aufgehoben.			

³⁾ SAR [615.100](#)

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Alle Finanzausgleichszahlungen im Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen gestützt auf dieses Gesetz. ⁴ Soweit sich die Ermittlung des durchschnittlichen Steuerfusses gemäss § 5 Abs. 3 auf Jahre stützt, die vor der Finanzwirksamkeit dieses Gesetzes liegen, muss der errechnete durchschnittliche Steuerfuss im Umfang des Steuerfussabtauschs gemäss dem Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016 ⁴⁾ reduziert werden. ⁵ Für die ersten beiden Jahre, in denen dieses Gesetz finanzwirksam ist, werden keine ordentlichen Ergänzungsbeiträge gemäss § 12 ausgerichtet.				

⁴⁾ SAR [615.300](#)

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
⁶ Gesuche für ordentliche Ergänzungsbeiträge gemäss § 12, die das dritte Jahr betreffen, nachdem dieses Gesetz finanzwirksam geworden ist, können in Abweichung von § 16 Abs. 2 bis sechs Monate vor Beginn dieses dritten Jahres eingereicht werden. ⁷ Kann sich die Ermittlung der Beitragsgarantie gemäss § 19 noch nicht auf Beitragsleistungen gemäss diesem Gesetz aus drei Jahren abstützen, bilden das eine oder die beiden verfügbaren Jahre die Berechnungsbasis. ⁸ Liegt der Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über der Bandbreite gemäss § 22 Abs. 2, hat er diese Bandbreite spätestens nach fünf Jahren zu erreichen. ⁹ Der erste Wirkungsbericht gemäss § 23 ist dem Grossen Rat spätestens im sechsten Jahr, nachdem dieses Gesetz finanzwirksam geworden ist, zu unterbreiten.				

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 24a (neu) Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX ¹ Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX werden die Beiträge des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs den berechtigten Gemeinden zu einem Drittel nach neuem Recht sowie zu zwei Dritteln nach altem Recht ausbezahlt. ² Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX werden die Beiträge des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs den berechtigten Gemeinden zu zwei Dritteln nach neuem Recht sowie zu einem Drittel nach altem Recht ausbezahlt.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am xx.xx.20xx in Kraft.	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.		
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: **615.210**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 615.210 (Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden [Finanzausgleichsdekret, FiAD] vom 1. März 2016) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
§ 4 Soziallastenausgleich ¹ Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des Soziallastenausgleichs gemäss § 9 Abs. 5 FiAG beträgt Fr. 7'000.–.	¹ Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des Soziallastenausgleichs gemäss § 9 Abs. 5 FiAG beträgt Fr. [...] <u>5'000.–</u> .			
§ 5 Räumlich-struktureller Lastenausgleich ¹ Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs gemäss § 10 Abs. 4 FiAG beträgt Fr. 950.–.	¹ Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs gemäss § 10 Abs. 4 FiAG beträgt Fr. [...] <u>115.–</u> .			
	§ 5a Ergänzungsbeiträge ¹ Der massgebliche Wert gemäss § 12 Abs. 1 ^{bis} FiAG liegt um 25 Prozentpunkte über dem gewichteten kantonalen Mittelwert des Steuerfusses des jeweiligen Vorvorjahres.			
§ 6 Unterstützung von Gemeindegemeinschaften ¹ Die Zusammenschlusspauschale gemäss § 17 Abs. 2 FiAG beträgt pro Gemeinde Fr. 400'000.–.				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
² Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Durchschnitt werden Zusammenschlussbeiträge gewährt. Die Höhe des Beitrags berechnet sich aus der Multiplikation des Faktors 3,5 mit dem Ergebnis der Multiplikation folgender Faktoren: a) Differenz zwischen der durchschnittlichen relativen Steuerkraft aller Gemeinden und jener der betreffenden Gemeinde, b) nach Grösse gewichtete Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde. ³ Für die Einwohnerzahl und die relative Steuerkraft gemäss Absatz 2 sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre vor dem Gemeindezusammenschluss massgebend. Die resultierende Einwohnerzahl wird wie folgt berücksichtigt: a) erste 500 Einwohnerinnen und Einwohner zu 100 %, b) nächste 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu 80 %,	² Gemeinden [...] , <u>deren Normsteuerertrag pro Kopf</u> unter dem [...] Durchschnitt <u>aller Gemeinden liegt</u>, werden Zusammenschlussbeiträge gewährt. Die Höhe des Beitrags berechnet sich aus der Multiplikation des Faktors 3,5 mit dem Ergebnis der Multiplikation folgender Faktoren: a) Differenz zwischen [...] <u>dem durchschnittlichen [...] Normsteuerertrag pro Kopf</u> aller Gemeinden und [...] <u>jenem</u> der betreffenden Gemeinde, ³ Für die Einwohnerzahl und [...] <u>den Normsteuerertrag pro Kopf</u> gemäss Absatz 2 sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre vor dem Gemeindezusammenschluss massgebend. Die resultierende Einwohnerzahl wird wie folgt berücksichtigt:			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
c) nächste 1'500 Einwohnerinnen und Einwohner zu 50 %, d) nächste 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu 30 %, e) weitere Einwohnerinnen und Einwohner zu 15 %.				
§ 7 Wirkungsbericht ¹ Der Wirkungsbericht gemäss § 23 FiAG umfasst insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten: a) Entwicklung der Unterschiede zwischen den Gemeinden bei Steuerkraft, Steuerbelastung und Ausgabenbelastung, b) Wirkung der Finanzausgleichszahlungen auf die Unterschiede, c) Entwicklung des Umfangs der Finanzausgleichsbeiträge, der Spezialfinanzierung Finanzausgleich und der einzelnen Finanzierungsquellen,	a) Entwicklung der Unterschiede zwischen den Gemeinden bei [...] <u>Ressourcenstärke</u>, Steuerbelastung und Ausgabenbelastung,			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
d) Angemessenheit der Höhe der festgelegten Steuerparameter und der Dotierung der Lastenausgleichsinstrumente, e) Wirkung des Finanzausgleichs auf die Gemeindestrukturen, f) Übersicht über die bewilligten und die abgelehnten Gesuche für Ergänzungsbeiträge sowie über die Wirkung der ausgerichteten Beiträge, g) Bedarf für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen.				
	§ 7a Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX ¹ Im ersten Jahr, in dem die Änderung vom XX.XX.XXXX finanzwirksam ist, beträgt der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des Soziallastenausgleichs gemäss § 9 Abs. 5 FiAG Fr. 6'333.–, im zweiten Jahr Fr. 5'667.–.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25. März 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

REGIERUNGSRAT

21. Januar 2026

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

26.29 (25.109)

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Aufgrund eines vom Grossen Rat überwiesenen Vorstosses hat der Regierungsrat im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden eine Verlängerung der Frist von drei Tagen auf zehn Tage vorgesehen. Einzig bei zweiten Wahlgängen soll die Beschwerdefrist bei drei Tagen bleiben. Für das anschliessende Beschwerdeverfahren hat der Regierungsrat die Frist, analog der Frist für erste Wahlgänge, auf zehn Tage festgelegt. Im Rahmen der 1. Beratung hat der Grosse Rat eine Erhöhung der Frist für die Ergreifung der Rechtsmittel auf 20 Tage sowie beim Weiterzug auf 30 Tage beschlossen. Weiter sind neue Regelungen zur Beschwerdeantwort aufgenommen worden (§ 69a GPR). Der Regierungsrat äussert sich nach wie vor kritisch zu diesen Änderungen. Schliesslich führt er in Umsetzung des überwiesenen Prüfungsauftrag aus, weshalb er eine frühere Ansetzung der Wahlen für Ständerat und Regierungsrat nicht als opportun erachtet und was es für den Fristenlauf bedeuten würde, wenn ein erster Wahlgang im September angesetzt würde.

1. Ausgangslage

Am 17. November 2020 reichten Dr. Lukas Pfisterer und Suzanne Marclay-Merz, beide FDP, die (20.303) Motion betreffend Verlängerung der Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ein mit folgendem Antrag:

"Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen, dass die Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten neu wie folgt festgelegt wird:

- *vor dem Wahl-/Abstimmungstag bzw. Entscheid: 10 Tage seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes;*
- *nach dem Wahl-/Abstimmungstag bzw. Entscheid: 30 Tage für Stimmrechts- und Abstimmungsbeschwerden und 10 Tage für Wahlbeschwerden, wobei die Fristen mit Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber mit der Veröffentlichung des Ergebnisses zu laufen beginnen.*

Dieselben gesetzlichen Fristen sollen für die Vernehmlassungen von Behörden gelten."

Am 17. Februar 2021 erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat wandelte am 23. März 2021 die Motion in ein Postulat um und überwies es an den Regierungsrat

2. Ergebnis der 1. Beratung

2.1 Änderungen des Gesetzeswortlauts

Der Grosse Rat hat am 26. August 2025 den Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der 1. Beratung mit 125 gegen 6 Stimmen gutgeheissen.

Gegenüber der Botschaft zur 1. Beratung hat der Grosse Rat folgende Änderungen beschlossen:

- In § 68 Abs. 1 GPR wird der Begriff "eingeschrieben" gestrichen und die Frist für die Einreichung der Beschwerde auf 20 Tage erhöht.

- Es wird neu § 69a GPR eingefügt, in welchem festgehalten wird, dass die Rechtsmittelinstanz der Gegenpartei die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme zustellt und dass für die Beschwerdeantwort die gleiche Frist gilt wie für die Beschwerde.
- Die Beschwerdefrist gegen Entscheide nach § 71 Abs. 2 GPR wird auf 30 Tage erhöht.

2.2 Prüfungsauftrag

An der Sitzung der grossrätlichen Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) vom 27. Juni 2025 ist folgender Prüfungsauftrag eingereicht worden: *"Auf die zweite Lesung sei zu prüfen, weshalb gemäss Ziff. 6.3 der Botschaft eine frühere Ansetzung des ersten Wahlgangs faktisch nicht umsetzbar sein soll und was es für den Fristenlauf bedeuten würde, wenn ein erster Wahlgang im September angesetzt würde – analog zu den Bezirksrichterwahlen im Herbst 2024."* Der Regierungsrat hat dem Auftrag zugestimmt, der Grosse Rat hat den Prüfungsauftrag ohne Wortmeldung gutgeheissen.

3. Würdigung der Änderungen des Gesetzeswortlauts

In der 1. Beratung des Entwurfs für die Teilrevision des GPR hat der Grosse Rat einige Änderungen beschlossen. Was die Änderungen betreffend Fristen betrifft (§§ 68 Abs. 1 und 71 Abs. 2 GPR), nimmt sie der Regierungsrat zur Kenntnis. Zur neuen Bestimmung in § 69a GPR äussert er sich wie folgt:

§ 69a Beschwerdeantwort

¹ Die Rechtsmittelinstanz stellt der Gegenpartei die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde sei offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

² Für die Beschwerdeantwort gilt die gleiche Frist wie für die Beschwerde.

Der Regierungsrat lehnt diese Bestimmung ab. Der erste Absatz hält an sich nur das fest, was bereits gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegengesetz, VRPG) gilt. Demnach ist die Beschwerde, sofern sich diese nicht offensichtlich als unzulässig oder unbegründet darstellt, den Parteien zur Beschwerdeantwort und der vorinstanzlichen Justizbehörde zur Vernehmlassung zuzustellen.

Der Regierungsrat anerkennt das dem Absatz 2 zugrundeliegende Bestreben, das Verfahren zu beschleunigen. Der in der 1. Beratung vorgebrachte Hinweis, dass Absatz 2 wortwörtlich gleich lautet wie Art. 322 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) und damit diese Regelung bereits besteht und angewendet wird, überzeugt jedoch nicht. Im Gegensatz zum Zivilverfahren hat die Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsverfahren den Sachverhalt von Amts wegen abzuklären. Wenn die Gegenpartei innert der vorgeschriebenen 20 Tage keine Beschwerdeantwort einreichen sollte, darf die Rechtsmittelinstanz nicht allein gestützt auf die Vorbringen in der Beschwerde entscheiden, sofern der Sachverhalt nicht geklärt ist. Vielmehr hat sie diesen von Amts wegen zu ermitteln und die dazu notwendigen Untersuchungen anzustellen (vgl. § 17 Abs. 1 VRPG). Zudem ist auch auf § 72 Abs. 2 GPR hinzuweisen. Demnach sind im Übrigen die Vorschriften des VRPG anwendbar, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.

Gemäss konstanter Praxis der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres wird für die Erstattung der Vernehmlassung bei Stimmrechts- sowie Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in der Regel eine Frist von drei Wochen angesetzt. Bei besonders dringenden Fällen wird die Frist verkürzt. Insofern wäre mit der vorgesehenen Regelung nichts gewonnen. Vielmehr könnte sich eine Behörde auf den Standpunkt stellen, ihr stehe für die Beantwortung in jedem Fall 20 Tage zu, auch wenn ihr – im Sinne der Sache – eine kürzere Frist angesetzt worden ist.

Dementsprechend beantragt der Regierungsrat die Löschung dieser Bestimmung (vgl. Beilage).

4. Formelle Änderung des Gesetzeswortlauts

§ 72 Weitere Vorschriften

¹ Bei Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden werden weder Verfahrenskosten erhoben noch [...] Parteikosten ersetzt. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.

Mit dieser Anpassung soll der Wortlaut von § 32 Abs. 1 VRPG vollumfänglich übernommen werden, damit keine vermeidbaren Auslegungsfragen provoziert werden.

5. Ausführungen zum Prüfungsauftrag

5.1 Vorbemerkung

Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) sind die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats spätestens im Oktober desjenigen Jahres durchzuführen, in dem die Amtsperiode zu Ende geht. Ausserdem haben gemäss § 13 Abs. 2 GPR die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats und des Regierungsrats am gleichen Tag stattzufinden.

Dass die Grossrats- und Regierungsratswahlen nicht an einem Blanko-Abstimmungstermin des Bundes, sondern an einem separaten Wahltermin im Oktober stattfinden, ist Ergebnis eines politischen Entscheids des Grossen Rats. Bis ins Jahr 2009 wurden die Grossrats- und Regierungsratswahlen jeweils separat durchgeführt. Erstere fanden in der Regel im März desjenigen Jahres statt, in dem die Amtsperiode zu Ende ging. Entgegen der Amtsperiode der Legislative dauerte die Amtsperiode der Exekutive jeweils nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, sondern vom 1. April bis zum 31. März. Die Regierungsratswahlen fanden daher jeweils am letzten Blanko-Abstimmungstermin (Erster Wahlgang) des dem Ende der Amtsperiode vorangehenden Jahres und am ersten Blanko-Abstimmungstermin (Zweiter Wahlgang) des Jahres, in welchem die Amtsperiode endete, statt. Im Jahr 2011 wurde die Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar sowie die Zusammenlegung der Grossrats- und Regierungsratswahlen auf denselben Termin beschlossen. Bei der Beratung dieses Geschäfts wurde der separate Wahltermin für die Grossrats- und Regierungsratswahlen im Grossen Rat ausführlich diskutiert. Dabei lehnte eine Mehrheit bei der Beratung von § 2 GVG den Antrag: *"Der Regierungsrat ordnet die Erneuerungswahl des Grossen Rates auf den 3. Eidgenössischen Blanko-Abstimmungstermin des Bundes an"*, explizit ab und beschloss stattdessen den heutigen Wortlaut: *"Der Regierungsrat ordnet die Erneuerungswahl des Grossen Rates spätestens auf den Oktober desjenigen Jahres an, in dem die Amtsperiode zu Ende geht"*. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass das Wahlergebnis den Wählerwillen unverfälscht widerspiegeln soll. Die Wahlergebnisse sollen nicht durch umstrittene Sachabstimmungen, für welche möglicherweise bestimmte Bevölkerungsgruppen besonders mobilisiert werden, "verfälscht" werden.¹

Daraufhin fanden im Jahr 2012 die Grossrats- und Regierungsratswahlen erstmals an einem separaten Termin im Oktober statt.

5.2 Vorverlegung des ersten Wahlgangs der Regierungsratswahlen

Bei der Festlegung des Termins für die Wahlen des Grossen Rats und des Regierungsrats im Oktober muss ein gewisser zeitlicher Abstand einerseits zum dritten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende September sowie andererseits zum vierten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende

¹ <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/147/Startseite?FrmEntity=grweb.modules.dok.GrDok&FrmRequest=Download&DokId=3506982&Extension=.pdf>

November (allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen) eingehalten werden. Im ersten Fall gilt es zu verhindern, dass Abstimmungs- und Wahlunterlagen für zwei verschiedene Urnengänge zur gleichen Zeit in Besitz der Stimmberechtigten sind. Im zweiten Fall sind die Anmeldefrist für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen sowie die Zustellfristen für die eidgenössischen Abstimmungsunterlagen zu beachten. Im Weiteren sieht § 16 Abs. 3 GPR vor, dass die Unterlagen für Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Urnengang im Besitz der Stimmberechtigten sein müssen. Werden diese Rahmenbedingungen berücksichtigt, kommen jeweils nur zwei Sonntage im Oktober als Wahltermine infrage. Wird daneben auch Rücksicht auf die Herbstferien der Aargauer Schulen genommen, bleibt noch ein möglicher Sonntag im Oktober für die Durchführung der Grossrats- und Regierungsratswahlen übrig. Die Ausführungen in Ziffer 6.3 der Botschaft zur 1. Beratung, wonach eine frühere Ansetzung des ersten Wahlgangs faktisch nicht umsetzbar sei, haben sich auf diesen Sachverhalt bezogen.

Würde der erste Wahlgang der Regierungsratswahlen bereits am dritten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende September stattfinden, könnte ein allfälliger zweiter Wahlgang noch im Oktober durchgeführt werden. Die Termine und Fristen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen gestalteten sich in diesem Fall wie folgt (Beispiel anhand der Wahltermine 2024):

Termin	Was
Sonntag, 22. September 2024	Erster Wahlgang Regierungsratswahlen (und eidgenössische Abstimmungen sowie Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats, der Bezirks- und Kreisbehörden)
Freitag, 27. September 2024	Anmeldefrist Kandidaturen für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen
Samstag /Sonntag, 28./29. September 2024	Druck Wahlzettel
Dienstag, 1. Oktober 2024	Eintreffen des Wahlzettels für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen bei den Gemeinden
Mittwoch, 9. Oktober 2024	Aufgabefrist der Stimmunterlagen (Versand per B-Post Massensendung)
Donnerstag, 17. Oktober 2024	Spätester Eingang der Wahlunterlagen bei den Stimmberechtigten
Sonntag, 27. Oktober 2024	Zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen
Montag, 28. Oktober 2024 bis Samstag, 2. November 2024	Eingang der Abstimmungsunterlagen für den November-Termin bei den Stimmberechtigten
Freitag, 1. November 2024	Publikation der Wahlergebnisse im Amtsblatt / Start Beschwerdefrist
Sonntag, 24. November 2024	Eidgenössische Abstimmungen

Mit diesem Szenario hätte der Grosse Rat auch mit einer 20-tägigen Beschwerdefrist die Möglichkeit, die Wahlprotokolle noch im Dezember zu genehmigen, sodass der Amtsantritt des Regierungsrats per 1. Januar gewährleistet werden kann.

Sollten die Grossratswahlen weiterhin im Oktober – gleichzeitig mit einem allfälligen zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen – stattfinden, müsste dafür § 13 Abs. 2 GPR angepasst werden.

Wenn die Grossratswahlen ebenfalls am dritten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende September durchgeführt werden sollen, würde der Wahltermin im Oktober einzig für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen genutzt.

5.3 Vorverlegung der Ständeratswahlen

Bei den Ständeratswahlen besteht hinsichtlich der Möglichkeit einer Vorverlegung des ersten Wahlgangs eine etwas andere Ausgangslage als bei den Regierungsratswahlen. In eidgenössischen Wahljahren entfällt der dritte Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende September. Das heisst,

der erste Wahlgang der Ständeratswahlen müsste entweder bereits am zweiten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes im Mai oder Juni des Wahljahres oder aber an einem ausserordentlichen, eigenen Wahltermin Mitte/Ende September durchgeführt werden, damit ein allfälliger zweiter Wahlgang gleichzeitig mit den Nationalratswahlen im Oktober stattfinden könnte.

Ohne diese Vorverlegung des ersten Wahlgangs der Ständeratswahlen und bei einer Beschwerdefrist von 20 Tagen auch bei zweiten Wahlgängen könnten im zweiten Wahlgang gewählte Ständerätinnen und Ständeräte erst rund eine Woche nach Sessionsbeginn den Parlamentsdiensten des Bundes gemeldet werden und an ersten Aktivitäten teilnehmen.

5.4 Beurteilung

Eine frühere Ansetzung des ersten Wahlgangs der Ständerats- und Regierungsratswahlen ist zwar möglich. Dennoch sollten die etablierten Termine für diese Wahlen nicht einzig aus dem Grund verändert werden, damit die Beschwerdefrist erhöht werden kann. Die Argumente, die seinerzeit in den Beratungen zum GVG gegen Wahlen am dritten Blanko-Abstimmungstermin vorgebracht worden sind, gelten nach wie vor. Zudem müssten, um § 13 Abs. 2 GPR zu beachten, auch die Grossratswahlen vorverschoben werden.

Beschwerden gegen die Ständerats- und Regierungsratswahlen kommen eher selten vor. Im Hinblick auf die Beschwerdefrist gilt es zudem zu beachten, dass Beschwerdegründe bei Wahlen in der Regel nicht derart komplex sind, dass umfangreiche Abklärungen erforderlich wären.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Es sind keine Auswirkungen auf die mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) und auf das langfristige Entwicklungsleitbild (ELB) erkennbar.

7. Auswirkungen und Wirkungsprüfung

Für die Auswirkungen der Gesetzesrevision und die Wirkungsprüfung wird auf die Ausführungen in der Botschaft zur 1. Beratung verwiesen.

8. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
2. Beratung Grosser Rat inklusive Redaktionslesung	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	3. Quartal 2026
Eventuelle Volksabstimmung	4. Quartal 2026
Inkraftsetzung	1. Januar 2027

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird in

2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der nachfolgende parlamentarische Vorstoss wird als erledigt abgeschrieben:

- Die als Postulat entgegengenommene (20.303) Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau (Sprecher), und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 17. November 2020 betreffend Verlängerung der Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Januar 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 31. März 2026	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über die politischen Rechte (GPR)		Antrag Kommission AVW: Seite 2	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
§ 68 Frist ¹ Die Beschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.	§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ Die Beschwerden sind <u>im Allgemeinen</u> innert [...] <u>20</u> Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber [...] <u>innert 20 Tagen</u> nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung [...] bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Januar 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 31. März 2026	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Beschwerden gegen zweite Wahlgänge sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber innert 3 Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.			
	§ 69a (neu) Beschwerdeantwort ¹ Die Rechtsmittelinstanz stellt der Gegenpartei die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde sei offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. ² Für die Beschwerdeantwort gilt die gleiche Frist wie für die Beschwerde.	§ 69a Gelöscht.	<i>Beibehaltung Ergebnis 1. Beratung vom 26. August 2025</i>	Ablehnung bzw. Festhalten Entwurf Regierungsrat

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Januar 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 31. März 2026	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 71 Beschwerdeinstanz ² Der Regierungsrat entscheidet über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen. Er befindet ferner über Beschwerden gegen den Entscheid der Staatskanzlei betreffend Änderung des Titels eines Initiativbegehrens sowie über abgelehnte Nachzählungsgesuche. Die Entscheide können innert 5 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	§ 71 Abs. 2 (geändert) ² Der Regierungsrat entscheidet über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen. Er befindet ferner über Beschwerden gegen den Entscheid der Staatskanzlei betreffend Änderung des Titels eines Initiativbegehrens sowie über abgelehnte Nachzählungsgesuche. Die Entscheide können innert [...] <u>30</u> Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.			
§ 72 Weitere Vorschriften ¹ Bei Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.	§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert) ¹ Bei Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden werden weder Verfahrenskosten erhoben noch [...] <u>Parteikosten</u> zugesprochen. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.	§ 72 Abs. 1 (geändert) ¹ Bei Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten [...] <u>ersetzt</u>. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Januar 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 31. März 2026	Stellungnahme des Regierungsrats
² Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ anwendbar, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.	^{1bis} Bei Verfahren gemäss Absatz 1 kommen die Vorschriften über die Rechtsstillstandsfristen nicht zur Anwendung. ² Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege_ (<u>Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG</u>) vom 4. Dezember 2007 ²⁾ anwendbar, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.			
	Aarau,			

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2025	Entwurf des Regierungs- rats vom 21. Januar 2026 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 31. März 2026	Stellungnahme des Regie- rungsrats
	Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

REGIERUNGSRAT

1. April 2026

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

26.116

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das Projekt "Justitia 4.0" verfolgt das Ziel der Digitalisierung der Schweizer Justiz. Es bezweckt, die heutigen Papierakten durch elektronische Dossiers abzulösen. Der Rechtsverkehr zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten und die Akteneinsicht sollen künftig in allen Verfahrensabschnitten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahrens elektronisch über die zentrale Plattform "justitia.swiss" erfolgen.

Die rechtliche Grundlage für das Projekt "Justitia 4.0" ist im Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) geschaffen worden. Die Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform wird in den Verfahrensgesetzen, insbesondere in der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) und im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) geregelt. Das Inkrafttreten dieser neuen bundesrechtlichen Bestimmungen erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand am 1. Januar 2027. Gemäss Art. 3 Abs. 1 BEKJ strebt der Bund mit den interessierten Kantonen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit als Trägerschaft der Plattform an. Diese Körperschaft wird für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Sicherheit der Plattform zuständig sein. Zur Gründung der Körperschaft schliessen die interessierten Gemeinwesen gemäss Art. 3 Abs. 2 BEKJ eine Vereinbarung ab.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat im Rahmen der vorliegenden Botschaft, es sei diese Vereinbarung zu genehmigen. Der Beitritt des Kantons zu dieser Vereinbarung erlaubt ihm insbesondere, in den Organen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Einsitz zu nehmen und damit bei Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der zentralen Plattform bestmöglichen Einfluss nehmen zu können.

Die Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform und die damit verbundenen Gebühren werden gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen unabhängig davon gelten, ob der Kanton der Vereinbarung beitreten wird oder nicht. Der Beitritt zur Vereinbarung hat deshalb keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

1.1 Projekt Justitia 4.0

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Schweizerische Justizkonferenz haben im Jahr 2019 das Projekt "Justitia 4.0" gestartet. Unterstützt wird es vom Schweizerischen Anwaltsverband sowie vom Bundesamt für Justiz. Das Projekt bezweckt eine einheitliche und flächendeckende Digitalisierung der Schweizer Justiz in Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Der Zugang zur Justiz soll erleichtert und die Verfahren sollen beschleunigt werden. Insbesondere geht es darum,

- den elektronischen Rechtsverkehr (inklusive Akteneinsicht) flächendeckend über alle föderalen Stufen und Instanzen einzuführen,
- die Geschäfte der Justizbehörden, ab Beginn des Verfahrens bis zum Archivieren der Akten, elektronisch zu führen, und
- dadurch die elektronische Justizakte generell als massgebende und rechtsgültige Akte zu etablieren.

Das Projekt umfasst im Wesentlichen zwei Teilprojekte:

- Zum einen soll der herkömmliche Postverkehr durch einen elektronischen Rechtsverkehr ersetzt werden. Die schriftliche Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten sowie die Akteneinsicht sollen künftig auf elektronischem Weg über die zentrale Plattform "justitia.swiss" (nachfolgend: zentrale Plattform) erfolgen. Die zentrale Plattform ist mit einem elektronischen Briefkasten vergleichbar. Dieser erlaubt das Hoch- und Herunterladen von Dateien sowie die Akteneinsicht.
- Zum anderen sollen die physischen Verfahrensakten durch ein elektronisches Dossier ersetzt werden. Für die Justizbehörden wird dafür die Justizakte-Applikation (JAA) entwickelt, deren Funktionalitäten die effiziente und benutzerfreundliche Verwaltung, Bearbeitung und Übermittlung der elektronischen Akte erlaubt.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Allgemeines

Die rechtliche Grundlage für das Projekt "Justitia 4.0" ist auf Bundesebene mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) geschaffen worden. Das BEKJ wurde am 20. Dezember 2024 von der Bundesversammlung verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 22. April 2025 abgelaufen.

Das Inkrafttreten des BEKJ erfolgt gestaffelt. In einem ersten Schritt sind die Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Körperschaft auf den 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt worden. Nach Ausarbeitung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum BEKJ und nach Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "justitia.swiss" (nachfolgend: Körperschaft) sollen dann die Regelungen zur zentralen Plattform und zum Obligatorium der elektronischen Kommunikation in Kraft treten. Diese Inkraftsetzung wird frühestens auf den 1. Januar 2027 erfolgen. Ab diesem Datum werden die Kantone fünf Jahre Zeit haben, um die elektronische Abwicklung ihrer Verfahren über die zentrale Plattform umzusetzen.

1.2.2 Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform

Im BEKJ wird unter anderem der Aufbau und der Betrieb einer zentralen Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in der Justiz geregelt. Die Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform wird in verschiedenen Verfahrensgesetzen, insbesondere in der Schweizerischen Strafpro-

zessordnung (Strafprozessordnung, StPO), in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) und im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) statuiert. Dafür werden Bestimmungen in diese Gesetze eingefügt, die das BEKJ für anwendbar erklären und die Gerichte, Behörden sowie die professionellen Benutzerinnen und Benutzer verpflichten, nur noch elektronisch miteinander zu kommunizieren. Zudem wird den Gerichten und Behörden eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung auferlegt. Heute bestehende Unterschriftserfordernisse werden bei der Nutzung der elektronischen Kommunikation aufgehoben. Anstelle der Unterschriften tritt die Authentifizierung gegenüber der Plattform sowie das automatisierte Anbringen von geregelten elektronischen Siegeln.

Die Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform ergibt sich nach dem Gesagten aus dem Bundesrecht und gilt unabhängig davon, ob der Kanton der vorliegend zur Genehmigung beantragten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss [nachfolgend: Vereinbarung]) beitrifft. Kantone, welche dieser Vereinbarung nicht beitreten, sind gemäss Art. 6 BEKJ und Art. 13 Abs. 2 Vereinbarung verpflichtet, mit der Betreiberin der zentralen Plattform eine Nutzungsvereinbarung abzuschliessen, in der insbesondere die zu tragenden Kosten festgelegt werden.

1.2.3 Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Für den Betrieb der zentralen Plattform wird gemäss Art. 3 Abs. 1 BEKJ eine Körperschaft gegründet, an welcher Bund und interessierte Kantone beteiligt sind. Die Körperschaft wird für den eigentlichen Aufbau, den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Sicherheit der Plattform zuständig sein. Sie wird über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Zur Gründung der Körperschaft schliessen die Gemeinwesen gemäss Art. 3 Abs. 2 BEKJ eine Vereinbarung ab.

2. Umsetzungsvorschlag

2.1 Genehmigung der Vereinbarung

Das Obligatorium zur Gewährleistung einer sicheren und einfachen elektronischen Kommunikation in der Justiz gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben wird zeitnah in Kraft treten. Das Schaffen einer zentralen Plattform mit Beteiligung des Bundes und der Kantone ist aus Sicht des Regierungsrats alternativlos. Die in Art. 4 Abs. 1 BEKJ vorgesehene Schaffung einer eigenen kantonalen Plattform erweist sich aus verschiedenen Gründen als nicht sinnvoll und wird nach heutigem Kenntnisstand auch von keinem Kanton verfolgt. Die im Zusammenhang mit der Nutzung der zentralen Plattform anfallenden Gebühren müssen vom Kanton zudem unabhängig davon getragen werden, ob er der Vereinbarung beitrifft oder nicht. Die Genehmigung der Vereinbarung erlaubt es dem Kanton, in den Organen der Körperschaft mitzuwirken und dadurch die Interessen des Kantons bestmöglich zu vertreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung wird primär auf die beiden Beilagen verwiesen. Im Rahmen dieser Botschaft werden einzig die wichtigsten Bestimmungen der Vereinbarung erörtert. Dies betrifft die Vertretung des Kantons in der Versammlung und im Vorstand (Art. 4 und 5 Vereinbarung), die Finanzierung der zentralen Plattform (Art. 15 Vereinbarung) sowie das Inkrafttreten der Vereinbarung und die damit verbundene Gründung der Körperschaft (Art. 20 Vereinbarung).

2.2 Vertretung des Kantons Aargau

2.2.1 Versammlung

Art. 9 Abs. 1 BEKJ sieht die Versammlung als oberstes Organ der Körperschaft vor. Ihr obliegen gemäss Art. 9 Abs. 3 BEKJ die wichtigsten unübertragbaren Aufgaben, wie etwa die Wahl der kantonalen Mitglieder des Vorstands, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Beschlussfassung in Angelegenheiten, für die sie gemäss BEKJ zuständig ist, und der Erlass des Geschäftsreglements.

Die Versammlung setzt sich gemäss Art. 9 Abs. 2 BEKJ aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), je zwei Vertreterinnen oder Vertretern jedes Mitgliedkantons sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts zusammen. Das BEKJ und die Vereinbarung lassen offen, wer die Mitgliederkantone in der Versammlung vertritt. Die Bestimmung der kantonalen Vertretungen in der Versammlung liegt somit im Ermessen der Kantone. Der Regierungsrat beantragt mit dieser Botschaft, dass die kantonale Justizleitung und der Regierungsrat mit separatem Beschluss je eine Vertretung in der Versammlung bestimmen dürfen.

2.2.2 Vorstand

Der Vorstand ist gemäss Art. 10 Abs. 1 BEKJ das Führungsorgan der Körperschaft. Er umfasst sieben Mitglieder, darunter je eine Vertreterin oder einen Vertreter des EJPD, des Bundesgerichts sowie der Anwaltschaft. Die übrigen Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und werden von der Versammlung gewählt (Art. 5 Abs. 1 Vereinbarung).

Ob der Kanton Aargau mit einer Person im Vorstand vertreten sein wird, hängt von der Wahl durch die Versammlung ab. Die Justizleitung und der Regierungsrat werden laufend prüfen, ob ein Einsitz im Vorstand sinnvoll ist und werden im Bedarfsfall eine Vertretung des Kantons Aargau zur Wahl vorschlagen.

2.3 Finanzierung der zentralen Plattform

2.3.1 Kosten für den Aufbau

Art. 15 Absatz 1 Vereinbarung regelt die Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform. Die dafür erforderlichen Verpflichtungskredite hat der Grosse Rat bereits gesprochen. Mit Grossratsbeschluss (GRB) Nr. 2023-1056 vom 19. September 2023 hat er für das Vorprojekt der Gerichte einen Verpflichtungskredit in Höhe von 3,2 Millionen Franken beschlossen. Zudem hat er mit GRB Nr. 2024-1425 vom 25. Juni 2024 im Rahmen der Sammelvorlage für die Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2024, I. Teil, einen Verpflichtungskredit in Höhe von 3,445 Millionen Franken für das Projekt "Justitia 4.0" des Departements Volkswirtschaft und Inneres gesprochen.

2.3.2 Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung

Gemäss Art. 15 Abs. 2 Vereinbarung werden die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform durch Gebühren gedeckt. Gemäss Art. 32 Abs. 1 BEKJ erhebt die Körperschaft diese Gebühren bei den Behörden, welche die zentrale Plattform nutzen.

Diese Gebühren werden unabhängig davon anfallen, ob der Kanton der Vereinbarung beitreten wird oder nicht. Es kann dazu auf die nachfolgenden Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen verwiesen werden (vgl. Ziffer 5.2).

2.4 Inkrafttreten und Gründung

2.4.1 Inkrafttreten der Vereinbarung

Gemäss Art. 3 Abs. 3 BEKJ kann die Vereinbarung erst in Kraft treten, wenn der Bund und mindestens 18 Kantone sie genehmigt haben. Konkret festgelegt wird das Datum des Inkrafttretens gemäss Art. 20 Abs. 3 Vereinbarung anlässlich der Gründungsversammlung der Körperschaft.

2.4.2 Gründung der Körperschaft

Die Körperschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 3 Abs. 4 BEKJ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

3. Verfahren

3.1 Genehmigung des Grossen Rats

Gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) genehmigt der Grosse Rat die internationalen und interkantonalen Verträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss als zuständig erklärt wird.

Der Regierungsrat beschliesst das Eingehen einer Beteiligung des Kantons an Unternehmungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Finanzzuständigkeiten des Grossen Rats sowie spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten (§ 9a Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz]). Gemäss § 10 Abs. 1 Organisationsgesetz handelt der Regierungsrat die internationalen und interkantonalen Verträge aus und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor, soweit er nicht nach diesem oder einem anderen Gesetz für den endgültigen Abschluss zuständig ist. Bei Verträgen oder Vertragsänderungen von geringfügiger Tragweite ist er zum endgültigen Abschluss ermächtigt (§ 10 Abs. 2 Organisationsgesetz).

Die Vereinbarung "justitia.swiss" mit dem Bund und anderen Kantonen ist aus Sicht des Regierungsrats nicht von geringfügiger Tragweite, da zwei Staatsgewalten (Exekutive und Judikative) betroffen sind. Der Regierungsrat ist auch nicht gesetzlich ermächtigt, diese Vereinbarung selbst abzuschliessen. Dementsprechend ist die Vereinbarung durch den Grossen Rat zu genehmigen.

3.2 Verzicht auf Anhörung

Obwohl der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rats dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt, wurde auf eine vorgängige Anhörung gemäss § 66 Abs. 2 KV verzichtet. Nicht jeder Gegenstand, der einer Volksabstimmung unterliegt, ist auch einer Anhörung im Sinne der genannten Bestimmung zu unterstellen. Insbesondere ist eine Anhörung nicht erforderlich bei Geschäften, die keiner materiellen Bearbeitung und inhaltlichen Gestaltung durch den Grossen Rat zugänglich sind. Dies trifft unter anderem für Staatsverträge zu, insbesondere wenn mit ihnen keine Mehrbelastungen für den Kanton verbunden sind und mit der Durchführung einer Anhörung der ohnehin schon zeitlich knappe Genehmigungsprozess wesentlich verzögert würde (vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau und Frankfurt am Main 1986, N 13 f. zu § 66 KV).

3.3 Beitrittserklärung

Nach Ablauf der Referendumsfrist wird der Regierungsrat der Leitung des Projekts "Justitia 4.0" die Genehmigung der Vereinbarung durch den Kanton mitteilen. Gleichzeitig sollen die kantonalen Vertretungen des Kantons in der Versammlung der Körperschaft mitgeteilt werden.

4. Verhältnis zum Rechtsetzungsvorhaben "Justitia 4.0"

Zur Umsetzung der Vorgaben des BEKJ bedarf es diverser Anpassungen des kantonalen Rechts. Die entsprechenden Arbeiten dazu laufen. Dabei sollen insbesondere im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) Regelungen zum digital geführten verwaltungsrechtlichen Klage- und Beschwerdeverfahren statuiert werden. Vorgesehen ist, dass auch diese Verfahren über die zentrale Plattform durchgeführt werden. Zudem sollen die zur Umsetzung des BEKJ vorgesehenen Regelungen im VRPG auch für weitere verwaltungsrechtliche Verfahren (Aufsichts-, Wiedererwägungs-, Widerrufs-, Wiederaufnahme- und Normenkontrollverfahren) gelten, soweit diese nicht ausschliesslich im Rahmen eines erstinstanzlichen Verfahrens erledigt werden. Der Regierungsrat wird den entsprechenden Anhörungsbericht voraussichtlich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahrs verabschieden.

Das vorliegende Geschäft betreffend Genehmigung der Vereinbarung "justitia.swiss" und das Rechtsetzungsvorhaben "Justitia 4.0" sind nicht voneinander abhängig und können entsprechend unabhängig voneinander behandelt werden.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Personelle Auswirkungen auf den Kanton sind aufgrund des Beitritts zur Vereinbarung nicht zu erwarten.

5.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Im Zusammenhang mit den nachfolgend dargestellten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton ist festzuhalten, dass diese nicht direkt eine Folge der Genehmigung der Vereinbarung sind. Sie ergeben sich aufgrund des Inkrafttretens des BEKJ und werden in der vorliegenden Botschaft der Vollständigkeit halber aufgezeigt.

Wie bereits ausgeführt, regelt Art. 32 BEKJ die Finanzierung von Betrieb und Weiterentwicklung der zentralen Plattform. Auf lange Sicht sollen die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten mittels Gebühren gedeckt werden. Die konkrete Höhe der Gebühren, das Gebührenmodell und vor allem auch die Verteilung der Kosten auf die Kantone und den Bund wird der Bundesrat in einer Verordnung regeln. Massgeblich soll dafür die effektive Nutzung der Plattform sein. Die Kosten für den Betrieb der zentralen Plattform belaufen sich voraussichtlich auf 7,4 Millionen Franken pro Jahr, einschliesslich Benutzerunterstützung (6,67 Millionen Franken) und Weiterentwicklung (0,73 Millionen Franken). Zu diesen Kosten fallen zusätzlich spezifische Kosten für die IT-Sicherheit und den Datenschutz, die Infrastruktur sowie für die Geschäftsführung der Körperschaft an, die sich auf einen Betrag von etwa 3–5 Millionen Franken pro Jahr belaufen. Daraus ergeben sich jährliche Gesamtkosten von etwa 10–12 Millionen Franken.

Für die Dauer der maximalen fünfjährigen Übergangsphase ist vorgesehen, dass der Bund pauschal 10 % der Gesamtkosten übernimmt und die verbleibenden 90 % entsprechend der Anzahl der ständigen Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt werden.¹ Auf dieser Basis resultiert die Kostenverteilung auf die Kantone. Unter der Annahme der jährlichen Gesamtkosten von 12 Millionen Franken und einer Bundesbeteiligung von 10 % ergibt sich für die Kantone ein Gesamtbetrag von 10,8 Millionen Franken und für den Kanton Aargau eine Beteiligung rund Fr. 876'000.–.

Tabelle 1: Kostenanteil Kanton Aargau; Berechnungsgrundlage ständige Wohnbevölkerung, Stichtag: 1. Januar 2024

	Ständige Wohnbevölkerung (Stichtag: 1. Januar 2024)	Anteil in Franken
Total	8'962'258	12'000'000
Anteil Bund (10 %)		1'200'000
Auf die Kantone zu verteilender Betrag (90 %)		10'800'000
Kanton Aargau	726'894	875'946

¹ Art. 16 Abs. 1 der im Entwurf vorliegenden Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ). Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 22. Juni 2026.

Geplant ist, den Kostenanteil des Kantons Aargau hälftig zwischen den Gerichten Kanton Aargau und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres aufzuteilen, was gemäss der aktuellen Aufstellung einen jährlichen Beitrag von je Fr. 438'000.– ausmacht. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel konnten sowohl bei den Gerichten Kanton Aargau (Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung') als auch beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (Aufgabenbereich 200 'Zentrale Dienstleistungen und Projekte DVI') aufgrund von früheren Planungsunterlagen bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 eingestellt werden.

Für den Kanton Aargau stellen diese Kosten einen gebundenen wiederkehrenden Aufwand dar, für welchen gemäss § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) kein Verpflichtungskredit erforderlich ist.

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Die Genehmigung der Vereinbarung wird voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft haben.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auch relevante Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind aufgrund der Genehmigung der Vereinbarung nicht zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Genehmigung der Vereinbarung nicht betroffen.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Genehmigung der Vereinbarung ermöglicht es dem Kanton Aargau, zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen partnerschaftlich in den Organen der Körperschaft mitzuwirken. Weitergehende Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind nicht zu erwarten.

6. Wirkungsprüfung

Die Genehmigung der Vereinbarung bezweckt im Wesentlichen, dass der Kanton Aargau in den Organen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft mitwirken kann und er dadurch bei Errichtung, Betreuung und Entwicklung der zentralen Plattform gemäss den Bestimmungen des BEKJ einen bestmöglichen Beitrag leisten kann.

Ein Austritt aus der Vereinbarung ist gemäss Art. 17 Abs. 1 BEKJ mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren möglich. Diese Option wird der Regierungsrat im Bedarfsfall selbstverständlich prüfen. Die Festlegung einer darüber hinausgehenden Wirkungsprüfung im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Vereinbarung erweist sich als nicht erforderlich.

7. Weiteres Vorgehen

Beratung Kommission (Genehmigung Vereinbarung)	2. Quartal 2026
Beratung Grosser Rat (Genehmigung Vereinbarung)	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	3. Quartal 2026
Beitrittserklärung	4. Quartal 2026
Inkrafttreten Vereinbarung	Gemäss Beschluss der Gründungsversammlung

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e KV ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) vom 2. Mai 2025 wird genehmigt.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist oder Zustimmung der Stimmberechtigten im Fall einer Volksabstimmung, den Beitritt des Kantons Aargau zur Körperschaft justitia.swiss gegenüber der Projektleitung von justitia.swiss zu erklären.

3.

Die Justizleitung und der Regierungsrat werden ermächtigt, je eine Vertretung des Kantons Aargau in der Versammlung der Körperschaft "justitia.swiss" zu bestimmen.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) vom 2. Mai 2025 (Beilage 1)
- Erläuternder Bericht zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) vom 2. Mai 2025 (Beilage 2)



Vereinbarung justitia.swiss

Version Mai 2025

Vereinbarung

zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss
(Vereinbarung justitia.swiss)

vom xxxxx (Stand am xxxxx)

.....

Die Kantone xxxxx,

und der Bund,

gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹ und
gestützt auf die Art. 3 Abs. 2 und 7 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024 über die
Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)²
schliessen folgende Vereinbarung:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung (Art. 3 Abs. 2 und 7 BEKJ)

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Gründung, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der in Art. 3 BEKJ vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Art. 2 Rechtsform und Zweck der Körperschaft justitia.swiss

- 1 Die Körperschaft justitia.swiss (nachfolgend «justitia.swiss») ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 3 Abs. 1 BEKJ). Ihr Sitz ist in Bern.
- 2 Sie baut die zentrale Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in der Justiz auf, betreibt diese und entwickelt sie weiter.
- 3 Sie erbringt ausserdem zusätzliche Dienstleistungen gemäss Art. 5 BEKJ.

¹ SR 101

² SR ...

Abschnitt 2: Organe von justitia.swiss

Art. 3 Organe (Art. 8 BEKJ)

Die Organe von justitia.swiss sind die Versammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 4 Versammlung (Art. 9 und 13 BEKJ)

- 1 Die Versammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.
- 2 Sie wird zudem einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- 3 Die Traktandenliste sowie die Sitzungsunterlagen werden mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin versandt.
- 4 Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 13 BEKJ.
- 5 Zur Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder erforderlich (Art. 9 Abs. 5 und 13 Abs. 2 BEKJ).
- 6 Eine Änderung von Bestimmungen der Vereinbarung, die nicht ausschliesslich die zusätzlichen zur zentralen Plattform angebotenen Dienstleistungen betreffen, sowie die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung (Art. 9 Abs. 5 BEKJ) erfordern die Einstimmigkeit der Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und des Bundes.
- 7 Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme.
- 8 Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teil.

Art. 5 Vorstand (Art. 10 und 13 BEKJ)

- 1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, darunter je eine Vertreterin oder ein Vertreter des EJPD, des Bundesgerichts sowie der Anwaltschaft, vorgeschlagen durch den Schweizerischen Anwaltsverband. Die übrigen Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und werden von der Versammlung gewählt. Dabei wird auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden, der Sprachregionen und der Bevölkerungszahl der Kantone Rücksicht genommen.
- 2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 3 Der Vorstand tritt so oft wie nötig, mindestens aber zweimal pro Jahr zusammen.
- 4 Eine Sitzung kann jederzeit durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands oder auf Antrag von zwei Mitgliedern einberufen werden.
- 5 Die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen werden mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin versandt.
- 6 Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 13 BEKJ.
- 7 Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
- 8 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 9 Der Vorstand kann sachverständige Beraterinnen und Berater beiziehen sowie Expertengruppen einsetzen (Art. 8 Abs. 2 Bst. h).
- 10 Der Vorstand ist nebst den in Art. 10 Abs. 6 BEKJ vorgesehenen Kompetenzen für den Erlass des Datenbearbeitungsreglements und die Bezeichnung der Aufsichtsstelle für Informationssicherheit gemäss Art. 28 Abs. 1 und 2 BEKJ zuständig.

Art. 6 Geschäftsleitung (Art. 11 BEKJ)

- 1 Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte von justitia.swiss.
- 2 Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstands teil, sofern diese nichts anderes beschliessen.

Abschnitt 3: Vertretung von justitia.swiss

Art. 7 Zeichnungsberechtigung (Art. 10 Abs. 6 Bst. d BEKJ)

- 1 Der Vorstand bestimmt, wer von seinen Mitgliedern und den Mitgliedern der Geschäftsleitung zeichnungsberechtigt ist. Er kann weiteren Personen das Recht einräumen, justitia.swiss zu vertreten.
- 2 Er kann nur das Recht zur Kollektivunterschrift zu zweien gewähren.

Abschnitt 4: Organisation von justitia.swiss

Art. 8 Reglemente

- 1 Die Versammlung erlässt das in Art. 9 Abs. 3 Bst. e BEKJ vorgesehene Geschäftsreglement. Sie kann weitere Reglemente erlassen.
- 2 Diese enthalten unter anderem Bestimmungen über:
 - a die Organisation, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten der Organe;
 - b das Verhältnis zwischen den Organen;
 - c die Kompetenzverteilung zwischen den Organen in Bezug auf die finanziellen Verpflichtungen von justitia.swiss;
 - d die Vergütung der Mitglieder des Vorstands;
 - e die Arbeitsbedingungen des Personals;
 - f das interne Kontrollsystem (IKS) und das Risikomanagement;
 - g die einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften, die Budgetierung, den Finanzplan und die Finanzierung von Projekten und des Betriebs;
 - h den Einsatz von Expertengruppen durch den Vorstand, die sich aus Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie Nutzerinnen und Nutzern von Dienstleistungen zusammensetzen.

Art. 9 Zur Verfügung gestelltes Personal (Art. 15 Abs. 3 BEKJ)

- 1 Stellt ein Gemeinwesen Personal zur Verfügung, schliesst der Vorstand mit dem betreffenden Gemeinwesen eine Rahmenvereinbarung ab.
- 2 Das entliehene Personal untersteht bei der Erfüllung seiner Aufgaben für justitia.swiss den Weisungen der Geschäftsleitung und erhält in diesem Zusammenhang keine Anweisungen seines Gemeinwesens.

Art. 10 Externe Dienstleistungserbringer

- 1 Die Geschäftsleitung kann mit Zustimmung des Vorstands einen oder mehrere externe Dienstleister beiziehen, insbesondere für die Entwicklung und Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der zentralen Plattform oder den zusätzlichen Dienstleistungen von justitia.swiss.
- 2 Die Beziehung zwischen justitia.swiss und einem Dienstleistungserbringer ist Gegenstand eines Vertrags, in dem insbesondere die Art der zu erbringenden Leistungen und die Vergütung vereinbart werden.

Abschnitt 5: Dienstleistungen von justitia.swiss

Art. 11 Zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen

- 1 justitia.swiss errichtet, betreibt und entwickelt die in Art. 1 Abs. 2 Bst. a BEKJ vorgesehene zentrale Plattform.
- 2 Sie bietet zusätzliche Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 BEKJ an.
- 3 Der Vorstand ist zuständig für den Erlass der Reglemente für die Nutzung der zentralen Plattform sowie der zusätzlichen Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 BEKJ.
- 4 Die Informatikdienstleistungen werden nach anerkannten Standards betrieben.

Art. 12 Projekte zur Entwicklung zusätzlicher Dienstleistungen und Funktionalitäten

- 1 Die Versammlung kann auf begründeten Antrag hin beschliessen, eine zusätzliche Dienstleistung anzubieten oder neue Funktionalitäten einer bestehenden Dienstleistung zu entwickeln.
- 2 Der Beschluss ergeht in der Form eines Auftrags zuhanden des Vorstands.
- 3 Die Organe koordinieren im Rahmen ihrer Kompetenzen die verschiedenen Projekte mit den im gleichen Bereich tätigen Organisationen.
- 4 Jede Partei dieser Vereinbarung legt nach dem für sie geltenden Recht selbst fest, an welchen Projekten sie teilnimmt.
- 5 Die Projekte werden nach anerkannten Standards durchgeführt.

Art. 13 Leistungsbezug

- 1 Die Parteien der Vereinbarung entscheiden nach den von ihrer Organisation vorgegebenen Regeln, ob sie eine von justitia.swiss angebotene Dienstleistung zu den im Nutzungsreglement (Art. 11 Abs. 3) definierten Bedingungen in Anspruch nehmen.
- 2 Die Bedingungen, unter denen ein Gemeinwesen, das nicht Partei der Vereinbarung ist, eine Dienstleistung nutzen kann, werden in einer Nutzungsvereinbarung (Art. 6 BEKJ) geregelt, in der insbesondere die vom Gemeinwesen zu tragenden Kosten festgelegt werden.
- 3 Die Nutzungsvereinbarung orientiert sich an den Regeln, die für die Parteien der Vereinbarung gemäss Nutzungsreglement gelten.
- 4 Sie bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Versammlung und wird durch den Vorstand unterzeichnet.

Abschnitt 6: Finanzen

Art. 14 Buchführung und Rechnungslegung

- 1 Die Rechnungslegung erfolgt nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard im Sinne von Art. 962a Obligationenrecht³.
- 2 Jede Dienstleistung und jedes Projekt wird als eigenständige Kostenstelle verwaltet.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Finanzierung der zentralen Plattform

- 1 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform werden von den Kantonen und dem Bund gemäss Art. 33 BEKJ getragen. Der Kantonsanteil verteilt sich auf die Kantone im Verhältnis deren ständigen Wohnbevölkerung im Vorjahr (STATPOP; Bundesamt für Statistik).
- 2 Die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform werden durch die Gebühren gedeckt, die nach Art. 32 BEKJ eingenommen werden.

Art. 16 Finanzierung von Projekten für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten

- 1 Bis zum Beschluss der Versammlung über die Entwicklung einer zusätzlichen Dienstleistung oder Funktionalität (Art. 12 Abs. 1) übernimmt justitia.swiss die anfallenden Kosten.
- 2 Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung tragen ausschliesslich die Projektteilnehmenden die Kosten der Finanzierung. Die Teilnehmenden und justitia.swiss, vertreten durch den Vorstand, regeln die Modalitäten in einer Vereinbarung.
- 3 Die Projektteilnehmenden und justitia.swiss regeln in einer Vereinbarung die Folgen, die sich aus der Beendigung eines Projekts ergeben.

Abschnitt 7: Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 17 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand ist zuständig für öffentliche Ausschreibungen und die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 2 Die Geschäftsleitung erlässt die Verfügungen (Art. 15 Abs. 4 BEKJ) und vertritt justitia.swiss im Verfahren.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

Art. 18 Abschluss der Vereinbarung

Alle Kantone und der Bund sind berechtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen.

³ SR 220

Art. 19 Beitritt

- 1 Durch einseitige an den Vorstand gerichtete Erklärung, kann jeder Kanton auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung dieser beitreten. Der Beitritt wird am 1. Januar des Folgejahres oder ab einem zwischen dem Kanton und dem Vorstand vereinbarten Datum wirksam.
- 2 Im Falle einer bestehenden Nutzungsvereinbarung (Art. 13) wird der Beitritt erst wirksam, wenn sich der Kanton und der Vorstand über den Fortbestand oder die Aufhebung der Nutzungsvereinbarung geeinigt haben. Diese Übereinkunft bedarf der Genehmigung durch die Versammlung.

Art. 20 Inkrafttreten der Vereinbarung und Gründung von justitia.swiss

- 1 justitia.swiss wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung gegründet.
- 2 Die Versammlung tagt erstmals als Gründungsversammlung. Sie kann einberufen werden, sobald die in Art. 3 Abs. 3 BEKJ vorgesehene Quote erreicht ist.
- 3 Die Gründungsversammlung bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung.
- 4 An der Gründungsversammlung werden die erforderlichen Wahlen durchgeführt.

Art. 21 Auflösung von justitia.swiss

- 1 Beschliesst die Versammlung die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung (Art. 9 Abs. 5 BEKJ), werden die von den Parteien und den Nutzenden bezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.
- 2 Im Falle der Auflösung von justitia.swiss beschliesst die Versammlung über die Modalitäten der Liquidation.
- 3 Jedes für den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform geführte Konto sowie jedes für eine zusätzliche Dienstleistung oder ein Projekt bestehende Konto wird gesondert liquidiert.
 - a Der Liquidationssaldo der Konten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung der zentralen Plattform wird zwischen dem Bund und den Kantonen gemäss dem in Art. 33 BEKJ definierten Schlüssel und unter den Kantonen im Verhältnis zu deren Bevölkerungszahl aufgeteilt.
 - b Der Liquidationssaldo eines jeden Kontos, das für eine zusätzliche Dienstleistung geführt wird, wird unter den Nutzerinnen und Nutzern, die Parteien der Vereinbarung sind, aufgeteilt.
 - c Der Liquidationssaldo eines jeden projektspezifischen Kontos wird unter den Projektteilnehmenden, die Partei der Vereinbarung sind, aufgeteilt.

Art. 22 Austritt aus der Vereinbarung

- 1 Tritt eine Partei aus der vorliegenden Vereinbarung aus, werden einbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet (Art. 17 Abs. 3 BEKJ).
- 2 Tritt eine Partei aus der Vereinbarung aus und bezieht weiterhin Dienstleistungen von justitia.swiss, finden die Bedingungen für den Leistungsbezug durch Gemeinwesen, die nicht Partei der Vereinbarung sind (Art. 6 BEKJ und Art. 13 der Vereinbarung), Anwendung.

Art. 23 Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Parteien dieser Vereinbarung, den Projektteilnehmenden sowie den Dienstleistungsempfängern, die nicht Partei der Vereinbarung sind, und justitia.swiss werden nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beigelegt (Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung⁴).

⁴ SR 101



Vereinbarung justitia.swiss Erläuternder Bericht

Version Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung.....	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Struktur der Vereinbarung «justitia.swiss»	4
2 Kommentar zu den Bestimmungen	4
2.1 Präambel	4
2.2 Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen.....	4
2.2.1 Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung (Art. 3 Abs. 2 und 7 BEKJ).....	4
2.2.2 Art. 2 Rechtsform und Zweck der Körperschaft justitia.swiss	5
2.3 Abschnitt 2: Organe von justitia.swiss.....	6
2.3.1 Art. 3 Organe (Art. 8 BEKJ).....	6
2.3.2 Art. 4 Versammlung (Art. 9 und 13 BEKJ)	7
2.3.3 Art. 5 Vorstand (Art. 10 und 13 BEKJ)	8
2.3.4 Art. 6 Geschäftsleitung (Art. 11 BEKJ).....	9
2.4 Abschnitt 3: Vertretung von justitia.swiss	10
2.4.1 Art. 7 Zeichnungsberechtigung (Art. 10 Abs. 6 Bst. d BEKJ)	10
2.5 Abschnitt 4: Organisation von justitia.swiss	11
2.5.1 Art. 8 Reglemente	11
2.5.2 Art. 9 Zur Verfügung gestelltes Personal (Art. 15 Abs. 3 BEKJ).....	11
2.5.3 Art. 10 Externe Dienstleistungserbringer	12
2.6 Abschnitt 5: Dienstleistungen von justitia.swiss	12
2.6.1 Art. 11 Zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen	12
2.6.2 Art. 12 Projekte zur Entwicklung zusätzlicher Dienstleistungen und Funktionalitäten	13
2.6.3 Art. 13 Leistungsbezug	14
2.7 Abschnitt 6: Finanzen	15
2.7.1 Art. 14 Buchführung und Rechnungslegung	15
2.7.2 Art. 15 Finanzierung der zentralen Plattform	16
2.7.3 Art. 16 Finanzierung von Projekten für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten ...	16
2.8 Abschnitt 7: Öffentliches Beschaffungswesen	16
2.8.1 Art. 17 Zuständigkeit	16
2.9 Abschnitt 8: Schlussbestimmungen	17
2.9.1 Art. 18 Abschluss der Vereinbarung	17
2.9.2 Art. 19 Beitritt	17
2.9.3 Art. 20 Inkrafttreten der Vereinbarung und Gründung von justitia.swiss	17
2.9.4 Art. 21 Auflösung von justitia.swiss und Art. 22 Austritt aus der Vereinbarung.....	17
2.9.5 Art. 23 Beilegung von Streitigkeiten	18

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Digitalisierung menschlicher Tätigkeiten gewinnt in unserer Gesellschaft einen immer höheren Stellenwert. Sie nimmt stetig zu. Kaum etwas kann heute nicht mit einem Computer oder einem Mobiltelefon erledigt werden. Seit einigen Jahren beschleunigt sich dieser Wandel auch in der Beziehung zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern, beispielsweise mit dem Aufkommen von Online-Dienstleistungen oder sogar digitalen Schaltern. Es gehört bereits heute zur Normalität, dass Anfragen an die Verwaltung vollständig papierlos bearbeitet werden können. Der Justizbereich war bisher nur wenig von dieser grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung betroffen¹. Der Zugang zur Justiz ist ein Grundprinzip eines demokratischen Rechtsstaats, so dass der digitale Wandel in dieser Hinsicht sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance darstellt. Einerseits geht es darum, den Bedürfnissen der Rechtssuchenden sowie der Angehörigen juristischer Berufe – u. a. Mitarbeitenden der Gerichte – gerecht zu werden und andererseits darum, den Zugang zu den Gerichten mithilfe moderner Technologien zu erleichtern.

Im Jahr 2016 beschlossen die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Bundesanwaltschaft und die Gerichte (Bundesgericht und kantonale Gerichtsbehörden), das Projekt «Justitia 4.0» mit dem Ziel der Digitalisierung des schweizerischen Justizsystems ins Leben zu rufen. Dieses umfasst zum einen den Ersatz der bisherigen physischen Akte durch eine elektronische Akte und zum anderen den elektronischen Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Zur Erleichterung dieses Austauschs wurde entschieden, eine zentrale Kommunikationsplattform mit dem Namen Plattform «justitia.swiss» aufzubauen und einzurichten.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz² bildet die rechtliche Grundlage für den Aufbau und den Betrieb einer zentralen Plattform (Plattform «justitia.swiss»). Der Gesetzestext überträgt diese Aufgaben einer Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit³. Zur Gründung dieser Körperschaft schliessen der Bund und die interessierten Kantone eine Vereinbarung⁴, deren Inhalt vom Gesetz nur rudimentär vorgegeben wird. Die konkrete Verteilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen der Körperschaft und den Beteiligten wird beispielsweise nicht geregelt. Letztgenannter Punkt war bereits Gegenstand von Überlegungen und Diskussionen im Rahmen des Projekts «Justitia 4.0», aus denen die folgenden Grundsätze hervorgegangen sind: Die Steuerung und Entscheide über die Weiterentwicklung der zentralen Plattform liegen bei den Justizbehörden; die «Detailarbeit» auf der fachlichen Ebene (z. B. die Formulierung von Anforderungen an die zentrale Plattform und die Service Life Cycles) obliegt der Körperschaft. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der zentralen Plattform und das technische Design werden von spezialisierten Dienstleistern übernommen; der technische Betrieb, der Servicedesk und das eigene, interne Security Team betreiben und überwachen die Infrastruktur, sind erste Ansprechstelle für die Nutzenden und gewährleisten die Einhaltung der notwendigen hohen Sicherheitsstandards⁵ (für den technischen Betrieb wurde ein geeigneter und kompetenter Partner gefunden⁶).

Die Vereinbarung «justitia.swiss» zielt darauf ab, die im BEKJ festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, auf die Herausforderungen der Governance und die Umsetzung von Projekten einzugehen sowie bestimmte Aspekte der Funktionsweise der Körperschaft «justitia.swiss» (nachfolgend «justitia.swiss»

¹ Mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt und von Kommunikationsübertragungssystemen wie PrivaSphere oder IncaMail.

² BEKJ; SR ...

³ Art. 1 Abs. 2 Bst. b und 3 Abs. 1 BEKJ.

⁴ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft «justitia.swiss», abgekürzt: Vereinbarung «justitia.swiss» (vgl. Art. 3 Abs. 2 BEKJ).

⁵ Vgl. Projekt «Justitia 4.0», Jahresbericht 2020, S. 8 Ziff. 1.6.

⁶ Vgl. Projekt «Justitia 4.0», Jahresbericht 2022, S. 11 Ziff. 2.1.

oder «Körperschaft») zu präzisieren. Sie verkörpert die Gründungsurkunde von justitia.swiss, konkretisiert – in Ergänzung des BEKJ – den Rahmen für deren Tätigkeit und belässt ihr gleichzeitig den notwendigen Handlungsspielraum für eine einfach anpassungsfähige operative Verwaltung.

1.2 Struktur der Vereinbarung «justitia.swiss»

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung ergänzen jene des BEKJ. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Inhalt des Gesetzes nicht wiedergegeben wird, es sei denn, dies ist für ein besseres Verständnis der Vereinbarung erforderlich. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, die beiden Texte weitestgehend voneinander zu unterscheiden, Verwechslungen zu vermeiden und sich inhaltlich widersprechenden Entwicklungen vorzubeugen, zumal die Möglichkeit, diese jeweils zu ändern, unterschiedlichen Zuständigkeiten obliegt (den Parteien für die Vereinbarung; der Bundesversammlung für das Gesetz).

Im Allgemeinen soll der Text der Vereinbarung einfach und prägnant sein und nur allgemeine Grundsätze für das Funktionieren der Körperschaft aufgreifen. Demgegenüber bilden das Geschäftsreglement⁷ und allenfalls weitere Reglemente⁸ die materielle Grundlage für das operative Geschäft der Körperschaft und ihrer Organe.

Der systematische Aufbau greift zunächst die strukturellen Elemente im Zusammenhang mit den Organen der Körperschaft auf, um bestimmte Punkte zu präzisieren, die im Bundesgesetz unbeantwortet geblieben sind oder einer Ergänzung bedürfen. Die Dienstleistungen sind Gegenstand eines eigenen Abschnitts, um den von der Körperschaft angebotenen Umfang an Leistungen und den Prozess zur Ausarbeitung von Projekten zu präzisieren, insbesondere im Rahmen von Art. 5 BEKJ. Die Vereinbarung enthält zudem Bestimmungen zu den Finanzen und zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

2 Kommentar zu den Bestimmungen

2.1 Präambel

Das BEKJ legt genau fest, wer die Parteien der Vereinbarung sind: der Bund und die interessierten Kantone⁹. Das Bundesgericht unterzeichnet den Vertrag nicht, obwohl es ein Mitglied der Körperschaft ist¹⁰; Vergleichbares gilt für die kantonalen Gerichtsbehörden. Die Präambel bringt somit zum Ausdruck, wer die Parteien sind, die den Text unterzeichnet haben, wobei zu beachten ist, dass die Ratifizierung der Vereinbarung nach dem Verfahren der jeweiligen Partei erfolgt¹¹.

2.2 Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

2.2.1 Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung (Art. 3 Abs. 2 und 7 BEKJ)

Der Inhalt der Vereinbarung hängt vom BEKJ und dem Gestaltungsspielraum ab, den es diesem Dokument gewährt. Der Art. 1 verweist daher ausdrücklich auf Art. 3 BEKJ, der die rechtliche Grundlage für die Körperschaft liefert. Er knüpft auch an Art. 7 BEKJ an, der den Mindestinhalt der Vereinbarung festlegt.

⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. e BEKJ.

⁸ Vgl. Art. 8 der Vereinbarung.

⁹ Art. 3 Abs. 1 und 2 BEKJ.

¹⁰ Deshalb ist es in den Organen der Körperschaft vertreten; vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. c und 10 Abs. 2 Bst. c BEKJ.

¹¹ Siehe dazu auch die Botschaft zum Bundesgesetz über die Plattformen für elektronische Kommunikation in der Justiz (BBl 2023 679; nachfolgend «Botschaft»), S. 21 zu Art. 3 BEKJ, der daran erinnert, dass es sich um eine interkantonale Vereinbarung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) handelt.

Die letztgenannte Bestimmung hält insbesondere fest, dass die Vereinbarung Vorgaben über die Einberufung der Organe, das Stimmrecht der Mitglieder der Organe, die Art und Weise der Beschlussfassung, das Verfahren bei Streitigkeiten, die Kostenverteilung unter den Kantonen und die zusätzlichen zur zentralen Plattform hinzukommenden Dienstleistungen enthalten kann. Es handelt sich dabei um eine nicht abschliessende Auflistung, welche der Körperschaft, angesichts der unterschiedlichen Dienstleistungen, die sie erbringt¹² und deren Organisationsbedürfnissen, den notwendigen Regelungsspielraum gewährt. Dieser Ansatz ermöglicht es, das Personalstatut, die Finanzierung und Buchführung, die Beziehungen zu Dritten sowie zwischen den Organen der Körperschaft bedarfsorientiert auszugestalten. Die Vereinbarung stellt in dieser Hinsicht an manchen Stellen eine Ergänzung und an anderen eine Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen dar. Ebenso wie das Gesetz¹³ verweist sie beispielsweise auf ein zu erlassendes Geschäftsreglement und konkretisiert dessen Mindestinhalt¹⁴ im Sinne einer Ausführungsbestimmung. Die Vereinbarung ist im Übrigen so konzipiert, dass sie den Körperschaftsorganen, insbesondere der Geschäftsleitung, in operativen Angelegenheiten einen erheblichen Handlungsspielraum einräumt.

2.2.2 Art. 2 Rechtsform und Zweck der Körperschaft justitia.swiss

Die Grundsätze, nach denen justitia.swiss dem öffentlichen Recht untersteht und über Rechtspersönlichkeit verfügt, finden sich in den Art. 1 Abs. 2 Bst. b und 3 BEKJ. Das Schweizer Recht «kennt [zwar] ein grundsätzlich geschlossenes System juristischer Personen»¹⁵, das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁶ behält die Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes und der Kantone jedoch ausdrücklich vor¹⁷. Die Unterstellung der Körperschaft unter das öffentliche Recht ermöglicht es daher, die Organe und die Funktionsweise der Körperschaft frei zu bestimmen, ohne an die Vorschriften der privatrechtlich anerkannten Gesellschaftsformen gebunden zu sein¹⁸. Das BEKJ liefert somit die notwendige gesetzliche Grundlage u. a. für die Definition der Grundstruktur der Körperschaft und ihrer Funktionsweise¹⁹. Die Vereinbarung – die den Gründungsvertrag der Körperschaft²⁰ darstellt – erinnert an die Unterstellung unter das öffentliche Recht.

Der Begriff der Rechtspersönlichkeit entstammt dem Zivilrecht, insbesondere den Art. 52 ff. ZGB. Dies bedeutet unter anderem, dass die Körperschaft ab ihrer Gründung in der Lage ist, alle Rechte zu erwerben und alle Pflichten zu übernehmen, die sich aus ihrem Auftrag ergeben²¹. So kann sie in eigenem Namen Verpflichtungen eingehen und über Vermögen verfügen, um die Erbringung der im Gesetz und in der Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Der Sitz der Körperschaft ist in Bern. Sie verfügt dort über eine Geschäftsadresse²². Da es sich um eine gemeinsame Organisation der Kantone und des Bundes handelt, stellte sich die Frage nach dem geeigneten Ort für deren Hauptsitz. Das BEKJ sieht vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung – und damit der Körperschaft – von den Mitgliedern dieses Organs gewählt wird²³. Wäre der Sitz vom gewählten Präsidium abhängig, würde dies bedeuten, dass er sich mit jeder neuen Präsidentin oder jedem neuen Präsidenten ändern würde, bzw. könnte. Obwohl die Körperschaft zur Erlangung

¹² Vgl. Art. 5 BEKJ; vgl. auch Botschaft, S. 23 zu Art. 7 BEKJ.

¹³ Vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. e BEKJ.

¹⁴ Art. 8 der Vereinbarung.

¹⁵ BGE 104 Ia 440 E. 4c – JT 1980 I 514.

¹⁶ ZGB; SR 210.

¹⁷ Art. 59 Abs. 1 ZGB.

¹⁸ Zum Beispiel der Verein, die Aktiengesellschaft oder auch die Genossenschaft.

¹⁹ Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung; vgl. den bereits zitierten BGE 104 Ia 440.

²⁰ Art. 3 Abs. 2 BEKJ.

²¹ Vgl. Art. 53 ZGB.

²² Die Vereinbarung regelt den Ort des Sitzes, gemäss Art. 7 Abs. 1 BEKJ. Der Entscheid für den Sitz im Kanton Bern stellt jedoch keinen Verweis auf das Recht dieses Kantons für rechtliche Aspekte dar, die nicht im BEKJ oder in der Vereinbarung geregelt werden.

²³ Art. 9 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 BEKJ.

ihrer Rechtspersönlichkeit²⁴ oder zur Erfüllung ihres Zwecks²⁵ nicht ins Handelsregister eingetragen werden muss, ist die Eintragung am Ort des Sitzes vorgesehen²⁶. Ein allozierter Sitz in Abhängigkeit von der Präsidentin oder dem Präsidenten könnte immer wieder eine Änderung der Handelsregistereinträge zur Folge haben, was nicht praktikabel wäre. Es wurde daher ein fester Sitz gewählt. Bern erscheint insofern opportun, als dort die Bundesverwaltung ansässig ist und der Ort symbolisch für die Einheit der Eidgenossenschaft steht.

Die Absätze 2 und 3 verweisen auf die Hauptaufgaben der Körperschaft, insbesondere auf die Aufgabe, die zentrale Plattform aufzubauen, zu betreiben und weiterzuentwickeln.

2.3 Abschnitt 2: Organe von justitia.swiss

2.3.1 Art. 3 Organe (Art. 8 BEKJ)

Die Organe der Körperschaft, d. h. die Versammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle²⁷ sind im BEKJ abschliessend aufgeführt, was in der Vereinbarung wiedergegeben wird.

Während das Gesetz die zweijährige Amtsdauer der Revisionsstelle ausdrücklich vorgibt²⁸, wird diese für die Versammlung, den Vorstand und die Geschäftsleitung nicht definiert. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Körperschaft werden Gegenstand von Verträgen sein, die den Bestimmungen des Geschäftsreglements²⁹ und des Obligationenrechts vom 30. März 1911³⁰ unterstehen. Es handelt sich charakteristisch um Arbeitsverhältnisse. Daher ist in der Vereinbarung von der Festlegung einer Amtsdauer abzusehen. Davon zu unterscheiden ist die Situation der Mitglieder der beiden anderen Organe, d. h. der Versammlung und des Vorstands. Einige sind aufgrund ihrer Funktion (die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts³¹ sowie die Vertretung der Anwaltschaft im Vorstand³²) Mitglied und andere werden von den Parteien ernannt³³. Für erstere kann keine Amtsdauer vorgesehen werden, da deren Mitgliedschaft von der Ausübung des jeweiligen Amtes abhängt. Vergleichbares gilt für die kantonalen Mitglieder der Versammlung; deren Amtsdauer richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Modalitäten³⁴. Zur Amtsdauer der Vorstandsmitglieder³⁵ enthält das Gesetz keine Vorgaben. Ein erster Lösungsansatz wäre daher, dass die Versammlung³⁶ oder die vertretenen Parteien³⁷ den Entscheid zu einem für sie angemessenen Zeitpunkt intern fällen. Ein anderer Ansatz wäre,

²⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 4 BEKJ der vorsieht, dass die Körperschaft ab ihrer Gründung über Rechtspersönlichkeit verfügt, Art. 14 Abs. 2 BEKJ, wonach der Handelsregistereintrag deklaratorische Wirkung hat, und Art. 52 Abs. 2 ZGB, der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit von der Eintragung ins Handelsregister befreit. Vgl. auch Botschaft, S. 25 und 26 zu Art. 14 BEKJ.

²⁵ Art. 14 Abs. 2 BEKJ der ausdrücklich festhält, dass der Eintrag im Handelsregister rein deklaratorischer Natur ist; vgl. auch Botschaft, S. 25 zu Art. 14 BEKJ.

²⁶ Art. 14 Abs. 1 BEKJ.

²⁷ Vgl. Art. 8 BEKJ.

²⁸ Art. 12 Abs. 2 BEKJ; die Botschaft, S. 25 zu Art. 12 Abs. 3 BEKJ, erwägt jedoch, dass eine Wahl der Revisionsstelle für vier Jahre ratsam wäre. Der Hinweis zielt offenbar darauf ab, dass die Versammlung eine Wiederwahl der Revisionsstelle mit Ablauf von zwei Jahren in Betracht ziehen soll.

²⁹ Art. 8 Abs. 2 Bst. e der Vereinbarung.

³⁰ OR; SR 220. Vgl. Art. 15 Abs. 2 BEKJ.

³¹ Art. 9 Abs. 2 Bst. a und c BEKJ.

³² Die Modalitäten für die Wahl der Vertretung der Anwaltschaft werden im Organisationsreglement festgelegt (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. a der Vereinbarung).

³³ So die kantonalen Mitglieder der Versammlung (Art. 9 Abs. 2 Bst. b BEKJ) und die Mitglieder des Vorstands, die von der Versammlung gewählt (Art. 9 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 und 10 Abs. 2 Bst. b BEKJ) oder von den Bundesbehörden ernannt werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c sowie Abs. 3 und 4 BEKJ).

³⁴ Vgl. Botschaft, S. 23 zu Art. 9 BEKJ.

³⁵ Die nicht unbedingt Mitglieder der Versammlung sind (Botschaft, S. 23 zu Art. 10 Abs. 1 und 2 BEKJ).

³⁶ Für die kantonalen Vorstandsmitglieder.

³⁷ Für die Vertreterinnen und Vertreter des EJPD und des Bundesgerichts im Vorstand.

die Amtsdauer in der Vereinbarung festzulegen. Die letztgenannte Variante wurde gewählt und somit eine klare und für alle betroffenen Mitglieder einheitliche Lösung. Diese eröffnet den Parteien die Möglichkeit, ihre Repräsentantinnen sowie Repräsentanten in regelmässigen Abständen zu beurteilen und neu zu bestimmen. Eine Wiederwahl der Vertreterin oder des Vertreters ist dabei nicht ausgeschlossen, was besonders Kantonen, die aufgrund ihrer Verwaltungsorganisation eine Vertreterin oder einen Vertreter mit bestimmter Funktion wählen, entgegenkommt. Dasselbe gilt für die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bundes. In dieser Hinsicht schränkt die Vereinbarung die Freiheit der Parteien, eine Person ihrer Wahl zu ernennen, nicht ein. Angesichts der Modalitäten für die Wahl der Vorstandsmitglieder verzichtet die Vereinbarung zudem auf eine Begrenzung der Anzahl Amtsperioden, u. a. weil eine Neubesetzung auch über natürliche Abgänge gewährleistet ist und die Versammlung nicht zuletzt beschliessen kann, ein kantonales Mitglied nicht (erneut) zu wählen.

2.3.2 Art. 4 Versammlung (Art. 9 und 13 BEKJ)

Die Grundlage für die Organisation und die Zusammensetzung der Versammlung bildet Art. 9 BEKJ. Das Gesetz verweist jedoch auf die Vereinbarung, wenn es beispielsweise um deren Einberufung oder das Stimmrecht ihrer Mitglieder³⁸ bzw. die besonderen Abstimmungsmodalitäten geht³⁹.

In Bezug auf die Einberufung folgt die Vereinbarung den allgemein üblichen Regeln, d. h. eine jährliche Einberufung sowie eine Einberufung auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Versammlung. Die Art und Weise der Einberufung – der die Traktandenliste beizulegen ist – wird in der Vereinbarung nicht geregelt. Die Versammlung hat die Freiheit, sich in diesem Punkt selbst zu organisieren⁴⁰.

Das BEKJ sieht vor, dass die Versammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist⁴¹ und, dass Beschlüsse zustande kommen, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag gibt⁴². Diese Modalitäten sind für die meisten Beschlüsse, die die Versammlung zu fassen hat, angemessen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ernennung der Vorstandsmitglieder oder auch der Verabschiedung des Geschäftsreglements. In einigen Fällen ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, wozu das Gesetz Regelungsspielraum einräumt⁴³.

Eine qualifizierte Mehrheit ist insbesondere im Falle einer Änderung der Vereinbarung vorgesehen, beispielsweise bei einer Modifikation der Abstimmungsmodalitäten, der Art der Dienstleistungserbringung oder der Finanzierung der Körperschaft. Aufgrund der Tragweite dieser Themen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Handelt es sich hingegen um eine Änderung der Vereinbarung, die ausschliesslich die zentrale Plattform betrifft, ist ein einstimmiger Beschluss⁴⁴ der Vertreterinnen und Vertreter der Kantone sowie des Bundes erforderlich⁴⁵. An dieser Stelle ist in Erinnerung

³⁸ Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b BEKJ.

³⁹ Art. 13 Abs. 2 BEKJ, der den Grundsatz der Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder festlegt, wobei – unter Vorbehalt anderer in der Vereinbarung vorgesehenen Regeln – die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten bei Stimmengleichheit entscheidet. Es sei hier darauf hingewiesen, dass das Gesetz keine persönliche Anwesenheit verlangt, sondern in Art. 13 Abs. 4 BEKJ ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, Entscheidungen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wie Telefon- oder Videokonferenzen, zu fällen.

⁴⁰ Gegebenenfalls im Geschäftsreglement, vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. a der Vereinbarung. Darin kann insbesondere eine längere Frist als die in der Vereinbarung vorgesehene Mindestfrist von 14 Tagen für den Versand der Einladung und der Sitzungsunterlagen vorgesehen werden (z. B. 20 Tage in Anlehnung an die Bestimmungen für Aktiengesellschaften, vgl. Art. 700 OR).

⁴¹ Art. 13 Abs. 1 BEKJ; vgl. jedoch Art. 13 Abs. 4 BEKJ. Es ist denkbar, dass sich ein Mitglied im Verhinderungsfall vertreten lassen kann.

⁴² Art. 13 Abs. 2 BEKJ.

⁴³ Art. 13 Abs. 2 *in fine* BEKJ.

⁴⁴ Das Erfordernis der Einstimmigkeit ergibt sich aus Art. 9 Abs. 6 BEKJ, wonach Änderungen, die die zentrale Plattform betreffen, von allen Kantonen – die Partei der Vereinbarung sind – und dem Bund genehmigt werden müssen, und zwar zusätzlich zur Abstimmung in der Versammlung.

⁴⁵ Für den Bund sind dies die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und die Präsidentin bzw. der Präsident des Bundesgerichts.

zu rufen, dass jede beschlossene Änderung der Vereinbarung erst mit Ratifikation durch den Bund und alle Kantone, die Partei der Vereinbarung sind, in Kraft tritt⁴⁶.

Ein einstimmiger Beschluss ist im Übrigen auch dann erforderlich, wenn die Versammlung die Aufhebung der Vereinbarung beschliesst. Ein solcher Beschluss führt zur Auflösung der Körperschaft – und damit zur Einstellung des Betriebs der zentralen Plattform und der zusätzlichen Dienstleistungen – und konsequenterweise zur Errichtung einer Plattform durch den Bund und auch kantonaler Plattformen⁴⁷.

Eine besondere Art der Entscheidungsfindung gilt auch in Bezug auf zusätzliche Dienstleistungen nach Art. 5 BEKJ. Der Grundsatzentscheid, eine solche anzubieten, obliegt von Gesetzes wegen der Versammlung⁴⁸. Die Entscheide über die Modalitäten und die Finanzierung dieser Leistungen sind hingegen den Projektteilnehmenden bzw. den Nutzenden, die Mitglieder der Körperschaft sind, vorbehalten⁴⁹.

Das Zusammenspiel von Art. 9 und 10 BEKJ bringt zum Ausdruck, dass die Mitglieder des Vorstands nicht zwangsläufig Mitglieder der Versammlung sein müssen (speziell hinsichtlich der Vertreterinnen und Vertreter des EJPD und des Bundesgerichts), was in der Botschaft ausdrücklich festgehalten wird⁵⁰. Die Teilnahme des Vorstands als strategisches Führungsorgan bzw. seiner Mitglieder an den Sitzungen der Versammlung ist hingegen von entscheidender Bedeutung⁵¹. Zudem wäre es, falls der Vorstand teilweise aus Personen besteht, die auch Mitglieder der Versammlung sind, kaum sinnvoll, wenn nur einige Vorstandsmitglieder an der Sitzung des obersten Organs der Körperschaft teilnehmen dürften und anderen der Zugang verwehrt bliebe. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen⁵². Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung⁵³.

2.3.3 Art. 5 Vorstand (Art. 10 und 13 BEKJ)

Der Art. 10 BEKJ regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands. Der Art. 5 der Vereinbarung verankert zudem die Zuständigkeit für die Ausarbeitung des Reglements über die Datenbearbeitung und die Bestimmung der Aufsichtsstelle für Informationssicherheit; Aufgaben, die gesetzlich der Körperschaft und den Gemeinwesen, die eine eigene Plattform betreiben, zugewiesen werden⁵⁴. Der Vorstand ist das geeignete Organ, um über diese technischen und organisatorischen Punkte zu entscheiden. Im Übrigen greift Art. 5, der sich mit der Organisation des Vorstands befasst, die gleichen Elemente wie Art. 4 für die Versammlung auf, d. h. insbesondere die Modalitäten der Einberufung und der Beschlussfassung.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstands sieht das BEKJ vor, dass ihm mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des EJPD, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Anwaltschaft, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesgerichts angehören⁵⁵ und dass auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen geachtet wird⁵⁶. Es legt keine Höchstzahl der Mitglieder fest⁵⁷. Ein überbesetztes Gremium wäre jedoch

⁴⁶ Die Modalitäten der Ratifikation richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Partei der Vereinbarung «justitia.swiss». Der Bundesrat genehmigt die Änderungen für den Bund.

⁴⁷ Siehe Art. 4 Abs. 1 und 2 BEKJ sowie die Botschaft, S. 21 zu Art. 4 Abs. 1 bis 3 BEKJ. Obwohl der Gesetzgeber primär den Fall in Erwägung gezogen hat, dass die Vereinbarung von vornherein nicht zustande kommt, bzw. die Kantone ihr nicht betreten wollen, gilt die Bestimmung sinngemäss auch bei Austritt einer Vereinbarungspartei.

⁴⁸ Vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. f BEKJ.

⁴⁹ Vgl. Art. 16 Abs. 2 der Vereinbarung.

⁵⁰ Botschaft, S. 23 zu Art. 10 Abs. 1 und 2 BEKJ.

⁵¹ Vgl. Art. 10 Abs. 6 Bst. a BEKJ.

⁵² Art. 4 Abs. 8 der Vereinbarung.

⁵³ Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung.

⁵⁴ Art. 28 Abs. 1 und 2 BEKJ.

⁵⁵ Art. 10 Abs. 2 Bst. a bis d BEKJ.

⁵⁶ Art. 10 Abs. 5 BEKJ.

⁵⁷ Botschaft, S. 23 zu Art. 10 Abs. 1 und 2 BEKJ.

angesichts der ihm zugewiesenen strategischen Kompetenzen und des manchmal erforderlichen raschen Handelns, nicht angebracht. Um eine angemessene Funktionsweise des Vorstandes zu gewährleisten, sieht die Vereinbarung daher vor, die Zahl der Mitglieder auf sieben zu beschränken, somit eine Zahl, die eine stärkere Vertretung der Kantone zum Ausdruck bringt⁵⁸. Wie bereits erwähnt, sieht das Gesetz eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und der Sprachregionen vor, jedoch ohne Angaben darüber, wie dies umzusetzen ist⁵⁹. Die Vereinbarung hält an diesem Grundsatz insofern fest, als sich die Versammlung bei der Ernennung der kantonalen Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit an diesem Prinzip orientiert. Die Vertretung der Bundesorgane wird durch diese ernannt und die Vertretung der Anwaltschaft durch den Schweizerischen Anwaltsverband vorgeschlagen⁶⁰.

Für Beschlüsse des Vorstands ist keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen. Der Vorstand ist zwar ein strategisches Organ⁶¹, Entscheide, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, sind jedoch mehr operativer Natur als die von der Versammlung gefassten Beschlüsse. Sie erfordern daher nicht unbedingt eine qualifizierte Mehrheit. Angesichts der gesetzlich vorgeschriebenen Quorumsregeln, wonach die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, könnte eine qualifizierte Mehrheit zudem zu einem blockierenden Faktor bei der Beschlussfassung werden⁶². Es gelten daher unverändert die in Art. 13 Abs. 2 BEKJ festgelegten Regeln (Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten).

Aufgrund der operativen und strategischen Rolle des Vorstands ist die Möglichkeit, dass sich dessen Mitglieder vertreten lassen können, nicht angemessen.

In Anbetracht des besonderen technischen Charakters der Dienstleistungen von justitia.swiss ist es angezeigt, dass der Vorstand Expertinnen und Experten beiziehen kann, die ihn beraten oder über ein bestimmtes Thema orientieren. Es ist nämlich eher unwahrscheinlich, dass die Mitarbeitenden der Körperschaft über all jenes Fachwissen verfügen werden, das für ein bestimmtes Projekt erforderlich ist bzw. sein wird. Ebenso kann es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht durch den Vorstand über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen der Körperschaft⁶³ erforderlich sein, dass er auf technisches Knowhow ausserhalb der Körperschaft zurückgreift, um beispielsweise eine bestimmte Dienstleistung qualifiziert beurteilen zu können. Die Vereinbarung sieht daher eine entsprechende Möglichkeit vor, wobei der Entscheid allein dem Vorstand obliegt.

Wie bei den Sitzungen der Versammlung nehmen die Mitglieder der Geschäftsleitung an den Sitzungen des Vorstands teil⁶⁴.

2.3.4 Art. 6 Geschäftsleitung (Art. 11 BEKJ)

Die Geschäftsleitung vollzieht laut Gesetz die Beschlüsse der obersten Organe und vertritt die Körperschaft gegenüber Dritten⁶⁵. Die übrigen Kompetenzen der Geschäftsleitung sind mit dem blossen Hinweis darauf geregelt, dass sie für all jene Geschäfte zuständig ist, die nicht einem anderen Organ zugewiesen worden sind⁶⁶. Die Aufzählung der Zuständigkeiten der Versammlung und des Vorstands in Art. 9 und 10 BEKJ⁶⁷ ist nicht abschliessender Natur. Sie können somit durch die vorliegende

⁵⁸ Vgl. Art. 10 Abs. 2 BEKJ und Botschaft, S. 23 zu Art. 10 Abs. 1 und 2 BEKJ. Die Mitglieder des Vorstandes, die über das in Art. 10 BEKJ vorgesehene Minimum hinausgehen, vertreten konsequenterweise die Kantone.

⁵⁹ Vgl. Art. 10 Abs. 5 BEKJ; Botschaft, S. 24 zu Art. 10 Abs. 5 BEKJ.

⁶⁰ Die Modalitäten für die Wahl der Vertretung der Anwaltschaft werden im Organisationsreglement festgelegt (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. a der Vereinbarung).

⁶¹ Vgl. Art. 10 Abs. 6 Bst. a BEKJ der vorsieht, dass der Vorstand die strategische Leitung der Körperschaft übernimmt.

⁶² Art. 13 Abs. 1 BEKJ. Wie bei der Versammlung können Beschlüsse auch mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wie Telefon- oder Videokonferenzen, gefasst werden (Art. 13 Abs. 4 BEKJ); die persönliche Anwesenheit wird nicht verlangt.

⁶³ Art. 10 Abs. 6 Bst. e BEKJ.

⁶⁴ Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung.

⁶⁵ Art. 11 Abs. 1 BEKJ.

⁶⁶ Art. 11 Abs. 2 BEKJ.

⁶⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 3 und 5 sowie 10 Abs. 6 BEKJ.

Vereinbarung erweitert werden⁶⁸. Unter Vorbehalt dieser Zuständigkeitsregelung nimmt die Geschäftsleitung alle laufenden Geschäfte der Körperschaft wahr.

Der Vorstand ist für die Organisation der Körperschaft verantwortlich⁶⁹. Ihm obliegt somit auch die Festlegung der Grundprinzipien für die Struktur der Geschäftsleitung, im Einklang mit dem Inhalt des künftigen Organisationsreglements⁷⁰. Das Organisationsreglement lässt sich leicht an sich ändernde Bedürfnisse anpassen. Es ist daher nicht zweckdienlich, in der Vereinbarung bindende Grundsätze vorzusehen. Das Tagesgeschäft der Körperschaft fällt indes in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung⁷¹. Sie verantwortet die Verwaltung der Körperschaft und die Koordination der Mitarbeitenden, der verschiedenen laufenden Projekte und Dienstleistungen sowie die Berichterstattung an die anderen Organe der Körperschaft. Zu diesem Zweck muss der Geschäftsleitung ein hohes Mass an Autonomie gewährt werden.

Die Anwesenheit der Mitglieder der Geschäftsleitung an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstands hat den Vorteil, dass sie Informationen zu den behandelten Themen aus erster Hand erhalten. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass die Geschäftsleitung an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

2.4 Abschnitt 3: Vertretung von justitia.swiss

2.4.1 Art. 7 Zeichnungsberechtigung (Art. 10 Abs. 6 Bst. d BEKJ)

Das Gesetz überträgt dem Vorstand die Kompetenz, die zeichnungsberechtigten Personen zu bestimmen⁷², jedoch ohne zu konkretisieren, ob der Kreis potenziell Zeichnungsberechtigter einzuschränken ist⁷³. Da die Möglichkeit, im Namen der Körperschaft Verpflichtungen einzugehen, von zentraler Bedeutung ist, ist es angemessen, den Kreis der potenziell zeichnungsberechtigten Personen auf die zu diesem Zweck ernannten Mitglieder des Vorstands⁷⁴ und der Geschäftsleitung zu beschränken. Es würde in der Tat keinen Sinn ergeben, wenn Dritte – die keine Exekutivfunktion innerhalb der Körperschaft haben – ohne spezifische Vollmacht im Namen der Körperschaft Verpflichtungen eingehen könnten. Die vertretungsberechtigten Personen werden im Handelsregister eingetragen⁷⁵.

Wie in der Praxis üblich, sieht die Vereinbarung vor, dass die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu zweien erteilt werden kann. Dadurch wird eine gewisse Kontrolle über die finanziellen Verpflichtungen und die Funktionsweise der Körperschaft gewährleistet. Das Geschäftsreglement – oder ein anderes spezifisches Reglement – wird im Übrigen die Verteilung der Finanzkompetenzen zwischen den Organen festlegen⁷⁶.

⁶⁸ Zum Beispiel Art. 10 Abs. 1, 12, 13 Abs. 4 und 17 der Vereinbarung.

⁶⁹ Art. 10 Abs. 6 Bst. b BEKJ.

⁷⁰ Der Art. 8 Abs. 2 Bst. a der Vereinbarung sieht vor, dass das Reglement insbesondere Bestimmungen zur Organisation der Organe der Körperschaft enthält.

⁷¹ Vgl. Botschaft, S. 24 zu Art. 11 BEKJ.

⁷² Art. 10 Abs. 6 Bst. d BEKJ.

⁷³ Die Botschaft, S. 24 zu Art. 10 Abs. 6 BEKJ oder S. 25 und 26 zu Art. 14 BEKJ, enthält keine Präzisierungen zu diesem Thema.

⁷⁴ Die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder ergibt sich implizit aus der Organisationsstruktur von justitia.swiss. Die Organisation wird durch den Vorstand festgelegt, Art. 10 Abs. 6 Bst. b BEKJ.

⁷⁵ Botschaft, S. 26 zu Art. 14 BEKJ, mit Verweis auf Art. 107 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

⁷⁶ Vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. c der Vereinbarung.

2.5 Abschnitt 4: Organisation von justitia.swiss

2.5.1 Art. 8 Reglemente

Das Gesetz sieht den Erlass eines Geschäftsreglements durch die Versammlung in Art. 9 Abs. 3 Bst. e BEKJ vor, definiert jedoch nicht dessen Inhalt⁷⁷. Der Umstand, dass die eigentliche Organisation der Körperschaft in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fällt⁷⁸ hat jedoch zur Konsequenz, dass im Geschäftsreglement die Verwaltung der Körperschaft nicht im Detail geregelt werden kann. Abgesehen davon regelt das BEKJ zahlreiche unternehmerische Bereiche nicht, so dass es zusätzlicher oder ergänzender Normen bedarf, sei es in dieser Vereinbarung oder in einem der Reglemente, die die Körperschaft erlassen kann (z. B. im erwähnte Organisationsreglement).

Um die Vorrechte des Vorstands und der Geschäftsleitung zu wahren⁷⁹, darf das Geschäftsreglement nur Bestimmungen zu Themen von allgemeiner Tragweite aufgreifen. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass das Reglement Aspekte im Zusammenhang mit den Organen (Organisation, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, internes Berichtswesen, Vergütung usw.), den Finanzen (interne Kontrolle, Risikomanagement, Budgetierung usw.), dem Status der in der Körperschaft tätigen Personen (Mitglieder der Organe und Mitarbeitende) oder auch der Möglichkeit des Vorstands, beratende Experten- und Nutzergruppen einzusetzen, aufgreift⁸⁰. Der Begriff «Nutzergruppe» umfasst hierbei die behördenexterne Nutzerschaft, wie z. B. Anwältinnen und Anwälte und andere berufsmässige Vertreterinnen und -vertreter, die von den angebotenen Dienstleistungen Gebrauch macht. Dabei gilt es zu beachten, dass diese Nutzerschaft auch anderweitig aktiv sein kann, insbesondere bei der Begleitung der Weiterentwicklung und beim Betrieb der zentralen Plattform⁸¹. Um den sich ändernden Bedürfnissen der Körperschaft Rechnung zu tragen, ist die Liste bewusst nicht abschliessend. Die Versammlung kann daher laufend Bestimmungen aufnehmen, die sich als notwendig erweisen.

2.5.2 Art. 9 Zur Verfügung gestelltes Personal (Art. 15 Abs. 3 BEKJ)

Das BEKJ sieht vor, dass ein Gemeinwesen der Körperschaft Personal zur Verfügung stellen kann⁸². Die Absicht des Gesetzgebers ist somit nicht nur, dass die Körperschaft selbst Personal einstellen⁸³, sondern auch von den Fähigkeiten von Mitarbeitenden eines anderen Gemeinwesens profitieren kann, wobei das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gemeinwesen und dem zur Verfügung gestellten Personal bestehen bleibt. Diese Konstellation erfordert, die Beziehung zwischen dem entliehenen Personal und der Körperschaft sowie die Beziehungen zwischen dem Gemeinwesen, d. h. dem (eigentlichen) Arbeitgeber, und der Körperschaft näher zu regeln, denn die Pflichten des entliehenen Personals gegenüber den beiden Organisationen können sich überlappen, was zu Missverständnissen führen und die Zusammenarbeit erschweren könnte. So sieht die Vereinbarung in einer für die Beteiligten verbindlichen Weise vor, dass hinsichtlich der Erfüllung der von der Körperschaft übertragenen Aufgaben nur die Körperschaft – nicht aber der eigentliche Arbeitgeber – weisungsberechtigt ist. In der Praxis wird die entlehene Person in die Organisationsstruktur der Körperschaft – wie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter – eingebunden.

Das Gesetz gibt vor, welches Recht auf die jeweilige Arbeitnehmenden-Kategorie (das direkt von der Körperschaft angestellte oder das entlehene Personal) anwendbar ist: Für die Arbeitsverhältnisse des direkt von der Körperschaft angestellten Personals sind die Bestimmungen des OR einschlägig; auf das

⁷⁷ Die Botschaft schweigt zu diesem Thema ebenfalls; vgl. Botschaft, S. 23 zu Art. 9 BEKJ.

⁷⁸ Art. 10 Abs. 6 Bst. b BEKJ.

⁷⁹ Vgl. Art. 10 und 11 BEKJ.

⁸⁰ Einige der in Art. 8 der Vereinbarung aufgegriffenen Aspekte sind im BEKJ mehr oder weniger detailliert geregelt. Die Reglemente von justitia.swiss ergänzen und präzisieren die Bestimmungen des BEKJ.

⁸¹ Siehe dazu Art. 12 der Vereinbarung bzgl. der Entwicklung zusätzlicher Dienstleistungen und neuer Funktionalitäten.

⁸² Art. 15 Abs. 3 BEKJ.

⁸³ Vgl. Art. 15 Abs. 2 BEKJ, der die Arbeitsverhältnisse dem Privatrecht unterstellt und damit die Körperschaft implizit ermächtigt, ihr eigenes Personal einzustellen.

entliehene Personal findet das Recht des jeweiligen Gemeinwesens Anwendung⁸⁴. Die Modalitäten zwischen dem Gemeinwesen und der Körperschaft werden hingegen nicht geregelt. Es ist daher die Aufgabe des Vorstands, eine Rahmenvereinbarung mit dem betreffenden Gemeinwesen (Arbeitgeber) abzuschliessen, wobei die Rahmenbedingungen für das zur Verfügung gestellte Personal vor dem Einsatz definiert werden müssen.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass – wie oben zu Art. 8 erläutert – das Geschäftsreglement Bestimmungen über das Personalstatut enthalten wird, gegebenenfalls mit der Regelung des Gerichtsstands im Falle von Streitigkeiten. Die öffentlich-rechtliche Natur der Körperschaft erfordert in jedem Fall die Festlegung eines Personalstatuts im Sinne eines minimalen Rahmens, der mit jenem anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften vergleichbar ist⁸⁵. Die Versammlung wird entscheiden, inwieweit sie das Statut vereinheitlichen will oder individuellen Verträgen den Vorzug gibt⁸⁶.

2.5.3 Art. 10 Externe Dienstleistungserbringer

Die von justitia.swiss angebotenen Dienstleistungen (zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen) können sehr unterschiedlich sein. Sie erfordern spezialisierte technische Kompetenzen, die je nach Bedarf für den Betrieb und die Entwicklung von Projekten oder Dienstleistungen bzw. für deren Wartung variieren. Es ist – nicht zuletzt aus finanziellen Gründen – unrealistisch, dass die Körperschaft stets über eigenes Personal verfügt, das alle Bereiche kompetent abzudecken vermag. Die Körperschaft muss situativ, beispielsweise im Rahmen eines konkreten Projekts oder einer bestimmten Projektphase, auf Spezialistinnen und Spezialisten zurückgreifen können. Die Vereinbarung ermöglicht es der Körperschaft daher, externe Spezialistinnen und Spezialisten zu beauftragen, wenn sie intern nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügt. In diesem Fall wird die zu erbringende Leistung Gegenstand eines Vertrags zwischen der Körperschaft und dem Leistungserbringenden sein⁸⁷.

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit, dass beispielsweise ein Gemeinwesen spezialisiertes Personal zur Verfügung stellt. Insofern handelt es sich um die Einbindung von dessen Personal in die Organisation der Körperschaft⁸⁸ und nicht um die Beauftragung von externen Dienstleistenden.

2.6 Abschnitt 5: Dienstleistungen von justitia.swiss

2.6.1 Art. 11 Zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen

Der Artikel knüpft an die im BEKJ vorgesehenen Dienstleistungen von justitia.swiss an.

Was die zentrale Plattform betrifft, so gibt das Gesetz die Funktionsweise und die Anforderungen im Wesentlichen vor⁸⁹. Die übrigen Funktionalitäten werden in dem durch den Vorstand zu erlassenden Nutzungsreglement definiert. Die (Weiter-)Entwicklung von Funktionalitäten ist Gegenstand von Projektaufträgen, die von der Versammlung erteilt werden. In allgemeinen Nutzungsbedingungen (Nutzungsreglement) sind insbesondere die Wartungsmodalitäten zu regeln, damit Nutzerinnen und Nutzer die Nichtverfügbarkeit der Plattform vorhersehen können.

Die Vorschriften über gerichtliche Fristen und die Folgen ihrer Nichteinhaltung implizieren zudem, dass es beinahe jederzeit möglich sein muss, mit den Gerichten zu kommunizieren. Zwar sieht das BEKJ

⁸⁴ Art. 15 Abs. 2 und 3 BEKJ.

⁸⁵ Vgl. beispielsweise Art. 3a Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Waadt vom 17. November 1952 über die Versicherung von Gebäuden und Mobiliar gegen Brand und Naturgewalten (LAIEN; BLV 963.41), der dem Verwaltungsrat des Etablissement d'assurance contre l'incendie et les éléments naturels du Canton de Vaud (ECA) die Festlegung der allgemeinen Grundlagen für die Besoldung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Personals überträgt.

⁸⁶ Dabei kann es insbesondere darum gehen, den Status des von der Körperschaft angestellten Personals mit jenem der Parteien der Vereinbarung zu koordinieren.

⁸⁷ Diese Verträge unterstehen dem Privatrecht, sofern es keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage gibt, die diese Beziehungen regelt. Vorbehalten bleibt die Pflicht zur öffentlichen Vergabe eines Auftrags, nach öffentlichem Beschaffungsrecht des Bundes, Art. 15 Abs. 1 Bst. b BEKJ.

⁸⁸ Vgl. Art. 15 Abs. 3 BEKJ und Art. 9 der Vereinbarung.

⁸⁹ Art. 18 ff. BEKJ.

eine automatische Verlängerung der Fristen bei Nichterreichbarkeit der Plattform vor⁹⁰, zur Gewährleistung des normalen Verfahrensablaufs darf diese Bestimmung jedoch nur in Ausnahmefällen – z. B. wenn unvorhergesehene technische Probleme auftreten – zur Anwendung kommen und somit nicht im Falle von Standardwartungsarbeiten.

Wer sich auf die Nichterreichbarkeit der Plattform berufen will, muss nach den Vorgaben des BEKJ glaubhaft machen, dass diese nicht erreichbar war⁹¹. Es muss demnach die Möglichkeit bestehen, von der Körperschaft eine Bestätigung über die Nichterreichbarkeit zu verlangen. Andernfalls wäre es wohl schwierig, insbesondere in Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung in diesem Bereich⁹², den geforderten Nachweis zu erbringen.

Es ist allerdings nicht Aufgabe der Körperschaft, ein alternatives System für die Übermittlung von Dokumenten an die Justizbehörden vorzusehen. Dies liegt ausserhalb des Rahmens ihres Auftrags gemäss Art. 3 Abs. 1 BEKJ, der sich auf den Aufbau und den Betrieb der zentralen Plattform beschränkt.

Des Weiteren sieht Art. 5 BEKJ vor, dass die Körperschaft zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren anbieten kann. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, eine Applikation zu entwickeln, die das Arbeiten mit der digitalen Akte und die Bearbeitung elektronischer Akten vorsieht. Die Entwicklung einer solchen Applikation ist eines der Ziele des Projekts «Justitia 4.0». Diese Anwendung wird parallel zum Aufbau der zentralen Plattform entwickelt und soll ebenfalls von justitia.swiss betrieben werden. Das BEKJ liefert dafür die Grundlage. Im Übrigen nennt das Gesetz beispielhaft Dienstleistungen zur Ton- und Bildübertragung gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht, zur Veröffentlichung von Entscheiden und Mitteilungen und zur Einrichtung von Arbeitsplätzen. Die Formulierung «*Dienstleistungen für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren*» ist indes weit auszulegen, was die Verwendung des Begriffs «insbesondere» indiziert, zumal ständig neue digitale Instrumente entwickelt werden und sich die Bedürfnisse der Nutzerschaft parallel dazu ändern, sei es aufgrund veränderter Arbeitsgewohnheiten, neuer Technologien oder auch der Prozessvorschriften. Die Körperschaft muss daher in der Lage sein, den Erwartungen der Justizbehörden, der Rechtssuchenden und der berufsmässigen Vertreterinnen und -vertreter gerecht zu werden. Natürlich bedeutet dies nicht, dass beliebige Dienstleistungen angeboten werden dürfen. Die Leistungen sind auf den Bereich der Digitalisierung der Justiz beschränkt.

Auch in diesem Kontext wird es notwendig sein, dass der Vorstand die Nutzungsbedingungen, für die von der Körperschaft erbrachten zusätzlichen Dienstleistungen erlässt und insbesondere die Finanzierung der Leistungen und die von den Nutzerinnen und Nutzern zu tragenden Kosten regelt.

2.6.2 Art. 12 Projekte zur Entwicklung zusätzlicher Dienstleistungen und Funktionalitäten

Die Entscheidungskompetenz für die Lancierung eines neuen Projekts zur Entwicklung einer zusätzlichen Dienstleistung oder einer neuen Funktionalität einer bereits bestehenden Dienstleistung⁹³ liegt bei der Versammlung. Deren Mitglieder sind am besten in der Lage, die Bedürfnisse der eidgenössischen und kantonalen Justizbehörden zu beurteilen. Hinzu kommt, dass die Entwicklung einer zusätzlichen Dienstleistung mit einer erheblichen finanziellen Investition verbunden ist, die in der Anfangsphase von

⁹⁰ Art. 26 Abs. 1 BEKJ.

⁹¹ Art. 26 Abs. 3 BEKJ. Hervorzuheben ist jedoch Abs. 5 derselben Bestimmung, wonach die Nichterreichbarkeit der Plattform nicht glaubhaft gemacht werden muss und die Frist in jedem Fall als gewahrt gilt, wenn «die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer am letzten Tag, an dem eine Frist abläuft, die Eingabe in Papierform oder den Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente bei der zuständigen Behörde einreichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben. Die Eingabe ist innert einer von der verfahrensleitenden Behörde angesetzten angemessenen Frist auf elektronischem Weg nachzureichen.»

⁹² Damit die Vermutung, die sich aus dem Datum des Poststempels auf dem Brief ergibt, widerlegt werden kann, ist beispielsweise vor Ablauf der Beschwerdefrist unaufgefordert anzugeben, an welchem früheren Datum der Brief aufgegeben wurde (z. B. Urteil BGer 6B_157/2020 vom 7. Februar 2020 E. 2.3, in: SJ 2020 I 232). Es ist dabei zu präzisieren, dass die Aufnahme eines Bildes nicht unbedingt geeignet ist, einen ausreichenden Beweis zu erbringen (vgl. bezüglich Videoaufnahmen des Einwurfs eines Briefes in einen Briefkasten, das Urteil BGer 4A_317/2019 vom 30. Juni 2020 E. 1.2, das einige allgemeine Grundsätze aufgreift und auf das Urteil BGer 1B_337/2019 vom 13. März 2020 verweist).

⁹³ Davon erfasst werden die zentrale Plattform sowie zusätzliche Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 BEKJ, die bereits angeboten werden.

der Körperschaft und anschliessend von den am Projekt teilnehmenden Parteien zu tragen ist. Konsequenterweise sollen deren Vertreterinnen bzw. Vertreter die Entscheidung darüber treffen können. Wenn die Mehrheit⁹⁴ zustimmt, erteilt die Versammlung dem Vorstand einen Auftrag⁹⁵, der den Umfang des Projekts und die Projektorganisation definiert. Falls erforderlich ist auch auszuarbeiten, auf welche Weise Nutzerinnen und Nutzer, einschliesslich jener, die nicht einer Justizbehörde angehören, in das Projekt einbezogen werden.

Es ergibt sich aus der prinzipiellen Funktionsweise der Körperschaft, dass keine Partei zur Teilnahme an einem Projekt gezwungen werden kann⁹⁶, was auch die jederzeitige Beendigung einer Teilnahme umfasst. Demnach kann einer Partei auch die Möglichkeit eröffnet werden, einem Projekt zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten oder die neu entwickelte Leistung oder Funktionalität zu nutzen, ohne am Projekt beteiligt gewesen zu sein⁹⁷. Es gibt keinen Grund, den Nutzerkreis einer Dienstleistung einzuschränken, deren Ziel es ist, den Bedürfnissen möglichst vieler zu entsprechen⁹⁸.

Es ist im Übrigen vorgesehen, dass die Körperschaft ihre Projekte mit Organisationen, die ebenfalls im Bereich der Digitalisierung der Justiz engagiert sind (z. B. HIS Schweiz⁹⁹), koordiniert. Besonders eine gegenseitige Information zwischen der Körperschaft und HIS Schweiz über geplante und laufende Projekte ist angezeigt, um zu vermeiden, dass gleiche bzw. vergleichbare Vorhaben parallel durchgeführt werden.

2.6.3 Art. 13 Leistungsbezug

Den Parteien der Vereinbarung steht es frei, nach ihren organisationsinternen Vorgaben zu entscheiden, welche zusätzlichen Dienstleistungen und welche Funktionalitäten im Zusammenhang mit der zentralen Plattform, sie in Anspruch nehmen wollen. Die Bedingungen für deren Nutzung werden in den durch den Vorstand zu erlassenden Reglementen festgelegt¹⁰⁰. Zu beachten ist hingegen, dass die Nutzung der zentralen Plattform obligatorisch sein wird. Der Art. 4 BEKJ erlaubt es einem an der Vereinbarung beteiligten Kanton nicht, eine andere Plattform für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren zur Verfügung zu stellen¹⁰¹.

Nebst der Nutzung der Dienstleistungen durch die Parteien der Vereinbarung sieht das BEKJ in Art. 6 vor, dass die Körperschaft ihre Leistungen auch Kantonen zur Verfügung stellen kann, die nicht Partei der Vereinbarung sind. Die Formulierung dieser Bestimmung und die zugehörigen Ausführungen in der Botschaft schliessen dabei nicht aus, dass auch andere öffentlich-rechtliche Organisationen Leistungen

⁹⁴ Die Regel der einfachen Mehrheit ist hier insofern angemessen, als die Ausgaben bis zur Ausarbeitung des Auftrags aus dem Vermögen der Körperschaft beglichen werden (Art. 16 Abs. 1 der Vereinbarung) und danach nur von den Projektteilnehmern, d. h. denjenigen, die ihre Zustimmung gegeben haben (Art. 16 Abs. 2 der Vereinbarung).

⁹⁵ Es ist denkbar, dass die Lancierung eines Projekts für das Anbieten einer zusätzlichen Dienstleistung oder einer neuen Funktionalität vom Vorstand oder einem Mitglied der Versammlung initiiert und der Versammlung vorgeschlagen wird. Je nach Detaillierungsgrad des Vorschlags (Antrags) erfüllt dieser die Kriterien eines ausgearbeiteten Auftrags, der mit Beschluss der Versammlung freigegeben oder abgelehnt wird. Bei einer bloss summarischen Begründung des Antrags wird der Vorstand – bei Gutheissung des Antrags – mit der Ausarbeitung des Auftrags beauftragt (erster Schritt). Der ausgearbeitete Auftrag wird wiederum der Versammlung vorgelegt. Sie entscheidet über die definitive Freigabe (zweiter Schritt).

⁹⁶ Anders verhält es sich bei der Nutzung einer elektronischen Kommunikationsplattform – entweder der zentralen Plattform oder einer anderen Plattform im Sinne von Art. 4 BEKJ –, die von Behörden sowie berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter in Zivilverfahren (Art. 128c ZPO) und Strafverfahren (Art. 85 Abs. 2 und 103c StPO) sowie für Beschwerden an das Bundesgericht (Art. 38c Abs. 1 BGG) obligatorisch genutzt werden muss.

⁹⁷ Zu diesem letzten Aspekt siehe Art. 13 und 16 der Vereinbarung.

⁹⁸ Der Art. 13 der Vereinbarung sieht insofern auch die Möglichkeit vor, dass Dritte, die nicht Vertragspartei sind, eine Dienstleistung in Anspruch nehmen können.

⁹⁹ HIS: Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz. Die Körperschaft HIS Schweiz ist Gegenstand der Vereinbarung vom 23. November 2023 zwischen dem Bund und den Kantonen.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 11 Abs. 3 der Vereinbarung.

¹⁰¹ Art. 4 Abs. 1 BEKJ sieht vor, dass Kantone, die nicht Partei der Vereinbarung sind, eine andere Plattform zur Verfügung stellen müssen. Dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung nicht zustande kommt.

beziehen und somit mit der Körperschaft eine Leistungsvereinbarung eingehen können¹⁰². Der Kreis der potenziellen Nutzerschaft darf daher nicht auf die Kantone – die nicht Partei der Vereinbarung sind – beschränkt werden. Vielmehr muss zulässig sein, dass auch andere öffentlich-rechtliche Organisationen Leistungen beziehen dürfen. Davon zu unterscheiden ist die Gesamtheit der Personen bzw. der Nutzerschaft, die nicht einer der besagten öffentlich-rechtlichen Organisationen angehören, denn in der Tat werden Dritte die Dienstleistungen in Anspruch nehmen¹⁰³. Damit verankert die Vereinbarung eine weite Auslegung von Art. 6 BEKJ. Im Ergebnis wird ein verstärkter Zugang zu den Dienstleistungen der Körperschaft nicht nur deren Verbreitung positiv beeinflussen, sondern auch zusätzliche finanzielle Ressourcen erschliessen, die für die Entwicklung von Dienstleistungen verwendet werden können.

Die Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Organisationen, die nicht Partei der Vereinbarung sind, wird in einer Vereinbarung geregelt¹⁰⁴. Dabei müssen die Rahmenbedingungen für die Nutzung durch Dritte, mit dem Nutzungsreglement der jeweiligen Dienstleistung in Einklang stehen. Der Vorstand, der für den Abschluss einer solchen Vereinbarung zuständig ist, sollte jedoch nicht an zu starre inhaltliche Vorgaben gebunden sein, denn die konkreten Umstände können je nach den Bedürfnissen und der jeweiligen Situation eines künftigen Vertragspartners variieren. In Anbetracht der finanziellen Tragweite hat die Versammlung die Vereinbarung zu genehmigen, bevor sie formell unterzeichnet wird¹⁰⁵.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass eine öffentlich-rechtliche Organisation, die Leistungen lediglich nutzt, nicht über dieselben Rechte verfügt wie die Parteien der Vereinbarung.

2.7 Abschnitt 6: Finanzen

Das BEKJ sieht vor, dass justitia.swiss nicht gewinnorientiert ist und Vermögen nur zur Sicherung ihres Betriebs und ihrer Zahlungsfähigkeit bildet¹⁰⁶. Zum Vermögen gehört dabei auch das Eigentum an der zentralen Plattform¹⁰⁷. In der Vereinbarung wird auf eine Wiederholung dieser Grundsätze bewusst verzichtet.

2.7.1 Art. 14 Buchführung und Rechnungslegung

Für die Körperschaft gelten die üblichen, für Unternehmen einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften¹⁰⁸. Da die Körperschaft jedoch auch projektbasiert, mit voneinander abzugrenzenden Kostenträgern und Finanzierungsformen arbeitet, ist jede Dienstleistung und jedes Projekt gesondert auszuweisen¹⁰⁹. Auf diese Weise können die finanziellen Belange jeder Dienstleistung und jedes Projekts eindeutig bestimmt werden, was der Versammlung und dem Vorstand einen klaren Gesamtüberblick über die konkrete finanzielle Lage der Körperschaft erlaubt.

¹⁰² In einigen Kantonen können neben den kantonalen Justizorganisationen auch andere Organisationen Rechtsprechungskompetenzen haben, z. B. Gemeinden. Es ist sogar denkbar, dass Gemeindeverbände oder unabhängige Einrichtungen Rechtssprechungsbefugnisse haben. Der Art. 6 BEKJ ist dementsprechend auszulegen.

¹⁰³ Beispielsweise werden Berufsvertreterinnen und Berufsvertreter oder Parteien eines strittigen Verfahrens die zentrale Plattform oder die Dienste für eine Videokonferenz nutzen. Sie gelten jedoch nicht als Nutzende im Sinne der Vereinbarung.

¹⁰⁴ Vgl. Art. 6 BEKJ, der eine vertragliche Basis vorsieht.

¹⁰⁵ Art. 6 BEKJ sieht ein kostendeckendes Entgelt vor, welches die Investitionskosten einkalkuliert (vgl. Botschaft, S. 22 zu Art. 6 BEKJ).

¹⁰⁶ Art. 16 Abs. 1 BEKJ.

¹⁰⁷ Art. 34 BEKJ.

¹⁰⁸ Art. 962a OR, auf den Art. 14 Abs. 1 der Vereinbarung verweist, regelt die zulässigen Rechnungslegungsstandards für den Jahresabschluss. Die Art. 9 Abs. 3 Bst. b BEKJ und Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 OR schreiben im Übrigen die Führung einer Buchhaltung vor, da die Körperschaft im Handelsregister eingetragen ist, und die Anwendung der in Art. 957a ff. OR gesetzlich festgelegten Grundsätze.

¹⁰⁹ Die Kosten der zentralen Plattform müssen durch die in Art. 32 Abs. 1 BEKJ vorgesehenen Gebühren gedeckt werden. Was die zusätzlichen Dienstleistungen betrifft, so liegt deren Finanzierung vor der Freigabe des Auftrags bei der Körperschaft selbst, danach bei den Projektteilnehmenden bzw. den Gemeinwesen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen (Art. 16 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung). Diese Unterschiede erfordern eine differenzierte Buchführung.

Auf eine weitergehende Präzisierung der Aspekte der Rechnungslegung wurde bewusst verzichtet, da nicht zuletzt die projektbasierte Arbeitsweise der Körperschaft Besonderheiten mit sich bringt, so dass die Konkretisierung (besser) in einem Reglement zu erfolgen hat¹¹⁰.

2.7.2 Art. 15 Finanzierung der zentralen Plattform

Das BEKJ sieht vor, dass die Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform zu 25 % vom Bund und zu 75 % von den Kantonen getragen werden¹¹¹. Die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten werden hingegen durch die von den Behörden erhobenen Gebühren gedeckt, was das Gesetz implizit vorgibt¹¹² und in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist.

2.7.3 Art. 16 Finanzierung von Projekten für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten

Bei der Verteilung der Kosten für zusätzliche Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 BEKJ oder die Entwicklung neuer Funktionalitäten einer bestehenden Dienstleistung ist der besonderen Funktionsweise der Körperschaft Rechnung zu tragen. Die Kosten für die Vorarbeiten, d. h. die Arbeiten vor der Initialisierungsphase eines Projekts und somit vor der Freigabe eines Auftrags durch die Versammlung, hat die Körperschaft aus ihrem eigenen Vermögen zu begleichen. Der Kreis der Projektteilnehmenden und die erforderlichen Ressourcen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht definiert. Erst dann, wenn die Parteien der vorliegenden Vereinbarung beschliessen, sich an einem Projekt zu beteiligen, ist eine Aufteilung der Kosten unter den Teilnehmenden denkbar. Es versteht sich von selbst, dass Parteien, die auf eine Teilnahme am Projekt verzichtet haben, nicht zur Mitfinanzierung des Projekts verpflichtet werden können.

Der Art. 16 Abs. 2 sieht vor, dass die Projektteilnehmenden die Modalitäten der Projektfinanzierung in einer Vereinbarung regeln. Die Versammlung kann den Inhalt solcher Vereinbarungen standardmässig festlegen, um eine grundsätzlich einheitliche Ausgestaltung sicherzustellen¹¹³. Darüber hinaus haben die Projektteilnehmenden und die Körperschaft die Folgen des Projektabschlusses in einer spezifischen Vereinbarung zu regeln, um insbesondere die Frage einer allfälligen Übertragung des Eigentums an den entwickelten Anwendungen zu klären und festzulegen, inwieweit sich die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer an den Entwicklungskosten zu beteiligen haben (Buy-out-Betrag).

2.8 Abschnitt 7: Öffentliches Beschaffungswesen

2.8.1 Art. 17 Zuständigkeit

Das BEKJ sieht vor, dass die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge nach Bundesrecht erfolgt¹¹⁴. Die im Rahmen des Verfahrens getroffenen beschwerdefähigen Entscheidungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung¹¹⁵. Da es sich jedoch um ein strategisches Geschäft handelt, scheint es angebracht, dem Vorstand, dem die strategische Führung der Körperschaft obliegt¹¹⁶, die Oberhand über die Ausschreibung öffentlicher Aufträge und deren Vergabe einzuräumen. Vor diesem Hintergrund sieht die Vereinbarung eine duale Zuständigkeit vor: Der Vorstand ist verantwortlich für den Entscheid, ein öffentliches Vergabeverfahren einzuleiten und den Auftrag zu vergeben, während die Geschäftsleitung für die Durchführung des Beschaffungsverfahrens¹¹⁷ und die Zusammenstellung und

¹¹⁰ Vgl. Art. 8 der Vereinbarung.

¹¹¹ Art. 33 BEKJ.

¹¹² In der Botschaft (S. 38 zu Art. 32 BEKJ) wird dies klar festgehalten, wobei der Bundesrat dafür zu sorgen hat, dass der Betrag hoch genug ist, um die Betriebs- und Entwicklungskosten zu decken. Er hat somit auch zu regeln, was im Fall eines Defizits gilt. Im Übrigen sei daran erinnert, dass die Behörden diese Gebühren auf die Verfahrensbeteiligten abwälzen können (vgl. Botschaft, S. 38 zu Art. 32).

¹¹³ Vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. g der Vereinbarung.

¹¹⁴ Art. 15 Abs. 1 Bst. b BEKJ. Das Ziel ist, dass unabhängig vom Sitz der Körperschaft das gleiche Recht gilt (vgl. Botschaft, S. 26 zu Art. 15 BEKJ).

¹¹⁵ Art. 15 Abs. 4 BEKJ.

¹¹⁶ Art. 10 Abs. 6 Bst. a BEKJ.

¹¹⁷ Zum Beispiel durch das Verfassen der Ausschreibung (vgl. Art. 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen [BöB; SR 172.056.1]) oder durch die Bewertung der Angebote (Art. 40 BöB).

Auswertung der Angebote zuhanden des Vorstands verantwortlich ist. Zudem wird sie gemäss Bundesrecht die formellen Entscheide fällen und die Vertretung der Körperschaft in einem allfälligen Beschwerdeverfahren übernehmen.

2.9 Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

2.9.1 Art. 18 Abschluss der Vereinbarung

Diese Bestimmung erinnert an den im BEKJ implizit verankerten Grundsatz, wonach alle Kantone und der Bund die Vereinbarung unterzeichnen dürfen¹¹⁸. Da die nachfolgenden Artikel die Beitrittsmodalitäten (Art. 19), das Inkrafttreten der Vereinbarung und das Datum der Gründung von justitia.swiss (Art. 20) regeln, ist es der Klarheit halber wichtig, diesen Grundsatz vorab ausdrücklich festzuhalten.

2.9.2 Art. 19 Beitritt

Der Beitritt eines Kantons zur Vereinbarung – der Bund ist ohnehin Partei, damit die Vereinbarung in Kraft treten kann¹¹⁹ – soll einfach durchführbar sein und keine Zustimmung der Versammlung erfordern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass – in Anbetracht des Regelungsgegenstands der Vereinbarung und des BEKJ – der Beitritt aller Kantone zur Vereinbarung erstrebenswert ist¹²⁰. Artikel 19 sieht daher vor, dass der Beitritt eines Kantons durch eine einfache Erklärung erfolgt.

Davon zu unterscheiden ist die Situation, dass ein Kanton, der nicht Partei der vorliegenden Vereinbarung ist, Dienstleistungen der Körperschaft auf der Basis einer Nutzungsvereinbarung bezieht¹²¹ und nun der Vereinbarung beitreten möchte. In diesem Fall muss zunächst das bestehende Nutzungsverhältnis bzw. die bestehende Vereinbarung aufgelöst werden, bevor der Beitritt wirksam werden kann. Zuständig für die Genehmigung der Nutzungsvereinbarungen und somit auch für deren Auflösung ist die Versammlung.

2.9.3 Art. 20 Inkrafttreten der Vereinbarung und Gründung von justitia.swiss

Gemäss Art. 3 Abs. 3 BEKJ wird die Körperschaft durch das Inkrafttreten der Vereinbarung unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen gegründet. Treten somit weniger als 18 Kantone der Vereinbarung bei und/oder tritt der Bund nicht bei, so wird die Körperschaft nicht errichtet. Wird das Quorum erreicht, so tagt die Versammlung als Gründungsversammlung, welche das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung festlegt¹²². Die Vereinbarung sieht im Übrigen vor, dass an der Gründungsversammlung die notwendigen Wahlen durchgeführt werden.

2.9.4 Art. 21 Auflösung von justitia.swiss und Art. 22 Austritt aus der Vereinbarung

Das BEKJ unterscheidet zwischen der Aufhebung, d. h. der Beendigung der Vereinbarung durch Beschluss der Versammlung¹²³ und der Kündigung durch eine der Parteien¹²⁴. Im ersten Fall wird die Vereinbarung nicht fortgeführt und für alle Parteien aufgehoben, was zur Auflösung von justitia.swiss führt. Dieser Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder¹²⁵. Die Kündigung bezieht sich hingegen auf die Situation, dass eine Partei aus der Vereinbarung austreten möchte, was unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich ist¹²⁶. In

¹¹⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 1 bis 3 BEKJ. Das Gesetz schliesst keinen Kanton von der Mitgliedschaft aus.

¹¹⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 3 BEKJ der besagt, dass die Vereinbarung in Kraft tritt, wenn der Bund und mindestens 18 Kantone sie genehmigt haben.

¹²⁰ Siehe dazu auch Art. 1 Abs. 2 Bst. b BEKJ, demnach die zentrale Plattform möglichst landesweit eingesetzt werden soll.

¹²¹ Vgl. Art. 13 Abs. 2 der Vereinbarung.

¹²² Was ebenso die Botschaft ausdrücklich vorsieht, S. 21 zu Art. 3 BEKJ.

¹²³ Art. 9 Abs. 5 BEKJ.

¹²⁴ Art. 17 BEKJ.

¹²⁵ Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung.

¹²⁶ Art. 17 Abs. 1 BEKJ.

diesem Fall ist zu prüfen, ob das betreffende Gemeinwesen bestimmte Leistungen weiterhin in Anspruch nehmen will und somit Nutzungsvereinbarungen abzuschliessen sind¹²⁷.

Das BEKJ äussert sich nicht dazu, was geschieht, wenn die Zahl der Mitglieder, unter die für das Inkrafttreten der Vereinbarung vorgesehene Zahl sinkt¹²⁸. Das Gesetz stellt jedoch klar, dass eine Kündigung durch eine der Parteien nicht zur Auflösung der Körperschaft führt¹²⁹. Da nur ein Beschluss der Versammlung eine solche Wirkung haben kann, besteht kein Grund dafür, eine automatische Aufhebung der Vereinbarung vorzusehen.

Schliesslich regelt die Vereinbarung die Auflösung der Körperschaft und die Frage, was mit ihrem Vermögen und ihren Schulden geschehen soll. Da die Buchführung der Körperschaft nach Projekten und Dienstleistungen gegliedert ist¹³⁰ und die Vereinbarungsparteien nicht in jedem Fall an allen Projekten und Dienstleistungen beteiligt sind, hat eine Liquidation nach Kostenstellen und nicht pauschal zu erfolgen. Was die zentrale Plattform betrifft, muss das Liquidationsergebnis zwischen dem Bund und den Kantonen, die Partei der Vereinbarung sind, nach den in Art. 33 BEKJ vorgegebenen Modalitäten verteilt werden¹³¹. Was andere Projekte und zusätzlichen Dienstleistungen betrifft, so muss der Positiv- oder Negativsaldo unter den Projektteilnehmenden sowie Nutzenden, die Parteien der Vereinbarung sind, aufgeteilt werden.

2.9.5 Art. 23 Beilegung von Streitigkeiten

Die Bundesverfassung sieht vor, dass Konflikte zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund nach Möglichkeit durch Verhandlungen und Vermittlung beigelegt werden¹³². Diese Regel ist bei Konflikten mit Bezug auf die vorliegende Vereinbarung zweckmässig, sofern es sich um Streitigkeiten zwischen Parteien der vorliegenden Vereinbarung handelt. Es ist vorgesehen, diese Regel auch auf Konflikte mit Dienstleistungsbezügerinnen bzw. Dienstleistungsbezügern oder Projektpartnern der Körperschaft auszudehnen, um festgefahrene Situationen zu vermeiden. Streitigkeiten zwischen der Körperschaft und deren Personal, externen Dienstleistern oder Lieferanten fallen hingegen nicht unter diese Bestimmung; es gelten die üblichen Verfahrensregeln.

¹²⁷ Vgl. Art. 6 BEKJ sowie Art. 13 Abs. 2 bis 4 der Vereinbarung.

¹²⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 3 BEKJ, d. h. 18 Kantone und der Bund.

¹²⁹ Art. 17 Abs. 2 BEKJ. Die Botschaft, S. 28 zu Art. 17, stellt klar, dass eine Kündigung nicht zur Auflösung der Körperschaft führt, selbst wenn der Bund austritt oder die Mitgliederzahl der Kantone unter 18 sinkt.

¹³⁰ Vgl. Art. 14 Abs. 2 der Vereinbarung.

¹³¹ Im Grunde sollte die Höhe der Gebühren nach Art. 32 BEKJ kostendeckend festgesetzt werden, so dass kein negatives Ergebnis zu Lasten der Parteien entsteht.

¹³² Art. 44 Abs. 3 BV. Es handelt sich jedoch nicht um eine direkt anwendbare Bestimmung (Olivier Bigler-de-Mooij, *Commentaire romand de la Constitution fédérale*, Basel 2021, N. 19 zu Art. 44 BV). Kommt keine Einigung zustande, können die Parteien das Bundesgericht auf dem Klageweg anrufen (Art. 120 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)).

REGIERUNGSRAT

17. Dezember 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

25.386

Ergebnis der Prüfung des (24.83) Postulats Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 19. März 2024 betreffend Wiederherstellung der Sicherheit durch Fussfesseln und Peilsender bei straffälligen Asylsuchenden; Abschreibung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Ergebnis der Prüfung des (24.83) Postulats Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 19. März 2024 betreffend Wiederherstellung der Sicherheit durch Fussfesseln und Peilsender bei straffälligen Asylsuchenden" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit dem (24.83) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 19. März 2024 betreffend Wiederherstellung der Sicherheit durch Fussfesseln und Peilsender bei straffälligen Asylsuchenden wurde die folgende Prüfung verlangt: "Es sei zu prüfen, wie die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssen, damit straffällige Asylsuchende verpflichtet werden können, bis zum Entscheid über ihr Asylgesuch beziehungsweise im Fall eines negativen Asylentscheids bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Schweiz einen Peilsender oder eine Fussfessel zu tragen. Ebenfalls sei zu prüfen, welche Weisungen dazu erlassen werden müssen. Zudem habe der Regierungsrat aufzuzeigen, inwiefern eine solche Massnahme die Sicherheit im Kanton Aargau erhöhen könnte."

Der Regierungsrat lehnte dieses Postulat mit Stellungnahme vom 12. Juni 2024 ab. Er führte darin insbesondere aus, dass die vom Postulanten angeregte Überwachung zwingend einer formellen Rechtsgrundlage bedarf und der Erlass einer solchen ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes liegt. Im Weiteren legte der Regierungsrat dar, dass die vom Postulanten angeregte Überwachung sich als sehr aufwändig erweisen würde, ohne dass sich die Sicherheit im Kanton Aargau dadurch in einem relevanten Umfang erhöhen dürfte. Der Grosse Rat überwies dieses Postulat entgegen dem Antrag des Regierungsrats mit 72 gegen 59 Stimmen bei zwei Enthaltungen (vgl. Grossratsbeschluss [GRB] Nr. 2024-1487 vom 27. August 2024).

Mit vorliegender Botschaft wird aufgrund der vorgenommenen Prüfung die Abschreibung des überwiesenen Postulats beantragt. Der Regierungsrat wiederholt darin, dass die vom Postulanten angeregte Überwachung im kantonalen Recht nicht geregelt werden darf. Der Regierungsrat erachtet solche Überwachungen zudem sowohl als kaum wirksam als auch als unverhältnismässig. Gleichwohl zeigt er auf, welche finanziellen und personellen Auswirkungen die vom Postulanten angeregte Überwachung auf den Kanton zur Folge haben würde.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Auftrag gemäss dem (24.83) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 19. März 2024 betreffend Wiederherstellung der Sicherheit durch Fussfesseln und Peilsender bei straffälligen Asylsuchenden lautet folgendermassen:

"Der Regierungsrat soll prüfen, wie die gesetzlichen Grundlagen angepasst und die notwendigen Weisungen erlassen werden können, damit jeder straffällige Asylsuchende bis zum Asylentscheid bzw. bei einem negativen Entscheid bis zum Vollzug des negativen Entscheides einen Peilsender bzw. Fussfessel tragen muss. Der Regierungsrat soll darlegen, inwiefern eine solche Massnahme die Sicherheit im Kanton Aargau erhöhen kann."

Der Regierungsrat beantragte mit Stellungnahme vom 12. Juni 2024 die Ablehnung dieses Vorstosses. Er führte dazu insbesondere aus, dass die Umsetzung dieses Vorstosses einer formellen Rechtsgrundlage in einem Gesetz bedürfe und die entsprechende Rechtsetzungskompetenz einzig dem Bund zukomme. Weiter legte der Regierungsrat dar, dass das Tragen einer Fussfessel oder eines Peilsenders keine Straftaten verhindern könne und sich die vom Postulanten angeregte Überwachung deshalb als nicht wirksam erweisen würde.

Der Grosse Rat überwies das Postulat entgegen dem Antrag des Regierungsrats mit 72 gegen 59 Stimmen bei zwei Enthaltungen (vgl. Grossratsbeschluss [GRB] Nr. 2024-1487 vom 27. August 2024).

2. Ergebnis der rechtlichen Überprüfung

Die Pflicht zum Tragen eines Peilsenders oder einer Fussfessel stellt aus Sicht des Regierungsrats einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar. Ein solcher Grundrechtseingriff bedarf zwingend einer formellen Rechtsgrundlage in einem Gesetz. Zum gleichen Schluss kam auch der Bund, der die elektronische Überwachung von Straftäterinnen und Straftätern in Art. 79b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), zum Schutz von gewaltbetroffenen Personen in Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und zur Überwachung von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten in Art. 23q des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) auch allesamt auf Gesetzesstufe geregelt hat. Diese Überwachungsformen, die vielfach auch als "Electronic Monitoring" bezeichnet werden, sind aus Sicht des Regierungsrats hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität mit der vom Postulanten angeregten Überwachung mit Fussfesseln beziehungsweise Peilsendern vergleichbar.

Die Verpflichtung zum Tragen von Fussfesseln oder Peilsendern bedarf entsprechend zwingend einer formellen Rechtsgrundlage in einem Gesetz. Die Anordnung solcher Massnahmen ohne eine formelle Rechtsgrundlage in einem Gesetz würde aus Sicht des Regierungsrats dem in Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (fortan: Bundesverfassung) verankerten Legalitätsprinzip widersprechen und wäre somit verfassungswidrig.

2.1 Rechtssetzungskompetenz des Bundes

Die vom Postulanten angeregte Pflicht soll ausschliesslich für Personen gelten, die sich im laufenden Asylverfahren befinden oder deren Asylgesuch abgelehnt worden ist. Die Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich stellt gemäss Art. 121 Bundesverfassung eine ausschliessliche Kompetenz des Bundes dar. Von dieser Kompetenz hat der Bund insbesondere durch den Erlass des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) sowie des Asylgesetzes (AsylG) Gebrauch gemacht. Dem Kanton kommt in diesen Bereichen entsprechend keine Rechtssetzungskompetenz zu. Darauf hat der Regierungsrat bereits in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen. So etwa unter anderem im Rahmen seiner Stellungnahmen zum (12.131) Postulat Dr. Dragan J. Najman, SD, Baden, vom 5. Juni 2012 betreffend "Rigore Massnahmen gegen kriminelle Asylanter" und zum (12.113) Postulat der SVP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend Internierung von Asylbewerbern. An der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Ausländer- und Asylrechts hat sich seither nichts geändert.

Soweit der Postulant geltend macht, die von ihm angestrebte Überwachung habe präventiven Charakter, ändert dies nichts daran, dass auch entsprechende Bestimmungen einzig vom Bund erlassen werden dürfen, sofern sich die Massnahmen ausschliesslich gegen Ausländerinnen und Ausländer beziehungsweise einzig gegen Personen aus dem Asylbereich richten. So hat der Bundesgesetzgeber in Art. 74 Abs. 1 lit. a AIG bestimmt, dass die zuständige kantonale Behörde einer Person die Auflage machen kann, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, wenn sie über keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt und sie die öffentliche Sicherheit stört oder gefährdet. Es handelt sich auch bei der Ein- und Ausgrenzung gemäss Art. 74 AIG um eine präventive Massnahme. Zudem hat der Bundesgesetzgeber in Art. 24a AsylG statuiert, dass Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder welche den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes durch ihr Verhalten erheblich stören, aus präventiven Gründen in besonderen Zentren untergebracht werden, die durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) oder durch kantonale Behörden errichtet und geführt werden.

Im kantonalen Recht dürfen aufgrund der dargelegten Rechtssetzungskompetenz des Bundes auch keine präventiven Massnahmen statuiert werden, welche sich ausschliesslich gegen Ausländerinnen oder Ausländer oder ausschliesslich gegen Personen aus dem Asylbereich richten. Der Erlass solcher Massnahmen obliegt einzig dem Bund. Nichts anderes ergibt sich im Übrigen auch aus der in der Fussnote 10 des Postulats genannten rechtswissenschaftlichen Literatur. Keine dieser Quellen stellt die Rechtssetzungskompetenz des Bundes im Bereich des Ausländer- und Asylrechts infrage beziehungsweise befasst sich überhaupt mit dieser Thematik. Sowohl in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als auch in der Lehre ist unbestritten, dass dem Bund in diesem Rechtsbereich eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zukommt (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 129 I 392 E. 3.3; Daniela Thurnherr, in: Bernhard Ehrenzeller et. al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Art. 73–197, 4. Auflage, Zürich 2023, Art. 121 N 4). Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage können durch den Kanton auch keine Weisungen in diesem Zusammenhang erlassen werden.

2.2 Verhältnismässigkeit

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung muss jedes staatliche Handeln verhältnismässig sein. Dies gilt entsprechend auch im Bereich einer Überwachung mit Fussfesseln und Peilsendern.

Zieht man etwa die oben ebenfalls erwähnte elektronische Überwachung gemäss Art. 23q BWIS heran, zeigt sich, dass solche Überwachungen nur unter äusserst strikten Voraussetzungen zulässig sind. Zunächst erfordert eine solche Überwachung, dass aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass die betroffene Person eine terroristische Aktivität ausüben wird und sie somit als terroristische Gefährderin oder als terroristischer Gefährder qualifiziert werden muss (Art. 23e Abs. 1 BWIS). Als terroristische Aktivität gelten Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen (Art. 23e Abs. 2 BWIS). Weiter ist eine solche Überwachung nur zum Vollzug der präventiven Massnahmen gemäss den Art. 23l–23o BWIS zulässig. Dazu gehört beispielsweise die Eingrenzung einer Person auf eine Liegenschaft gemäss Art. 23o BWIS. Vorausgesetzt ist für die elektronische Überwachung einer solchen Eingrenzung zudem zwingend, dass andere im Rahmen des Vollzugs dieser Eingrenzung bislang getroffenen Massnahmen erfolglos geblieben sind oder der Vollzug dieser Eingrenzung ohne Überwachung aussichtslos wäre oder übermässig erschwert würde (Art. 23q Abs. 1 BWIS). Dieser Vergleich zeigt, dass Überwachungen im Sinne des Anliegens des Postulanten nur unter sehr strikten Voraussetzungen als verhältnismässig zu qualifizieren sind.

Eine technische Überwachung mit Fussfesseln und Peilsendern, wie sie der Postulant vorschlägt, erweist sich aus Sicht des Regierungsrats als nicht beziehungsweise nur unter äusserst restriktiven Voraussetzungen mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar. Einzig das Vorliegen von Diebstahl- oder Einbruchdelikten dürfte aus seiner Sicht für die Anordnung einer solchen Überwachung nicht ausreichen.

2.3 Territorialitätsprinzip

Im öffentlichen Recht gilt der Grundsatz des Territorialitätsprinzips. Dieses besagt, dass öffentliches Recht nur in demjenigen Hoheitsgebiet Rechtswirkungen entfaltet, in welchem es erlassen worden ist. Eine gestützt auf kantonales Recht erlassene Überwachung im Sinne des Vorstosses würde deshalb nur im Kanton Aargau Rechtswirkungen entfalten. Eine Überwachung dieser Person mittels Fussfesseln oder Peilsendern wäre entsprechend von vornherein nur im Kanton Aargau zulässig. Äusserst fraglich ist zudem, ob die betroffene Person verpflichtet werden könnte, die Fussfessel oder einen Peilsender ausserhalb des Kantons Aargau zu tragen. Dies ist unter anderem deshalb von besonderer Relevanz, weil nur ein Bruchteil der im Kanton Aargau straffälligen Personen aus dem Asylbereich dem Kanton Aargau zugewiesen beziehungsweise hier wohnhaft ist (vgl. Ziffer 5.3.2). Es würden sich entsprechend auch im Zusammenhang mit dem Territorialitätsprinzip zahlreiche Fragen

zur praktischen Umsetzung der vom Postulanten geforderten Pflicht stellen, zumal der Postulant anstrebt, dass die betroffenen Personen beim Verlassen ihrer Unterkunft oder Wohnung die Fussfessel oder den Peilsender anlegen sollen.

Das Territorialitätsprinzip schränkt zudem die Wirksamkeit der vom Postulanten angestrebten Überwachung stark ein, indem sie ausschliesslich im Kanton Aargau Rechtswirkung entfalten kann. Es wird zur beschränkten Wirksamkeit einer solchen Überwachung ergänzend auch auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 3 verwiesen.

3. Wirksamkeit der Massnahme

Der Regierungsrat bezweifelt, wie er dies ebenfalls bereits im Rahmen der Stellungnahme zum überwiesenen Vorstoss vom 12. Juni 2024 dargelegt hatte, die Wirksamkeit solcher Überwachungen. Da sich das Postulat ausdrücklich auf eine nachträgliche Auswertung der Bewegungsdaten beschränkt, verzichtet der Regierungsrat auf Ausführungen im Zusammenhang mit einer "Rund-um-die-Uhr-Überwachung" der betroffenen Personen mittels Fussfesseln oder Peilsendern.

Das Tragen einer Fussfessel oder eines Peilsenders wird insbesondere keine Straftaten verhindern. Dies gilt umso mehr bei einer Beschränkung auf eine nachträgliche Auswertung, wie sie vom Postulanten angeregt wird. Selbst wenn sich bei der nachträglichen Auswertung einer solchen Überwachung zeigen würde, dass sich eine Person aus dem Asylbereich in der Nähe eines Deliktorts befunden hat, würde dies im Strafverfahren keinen Beweis darstellen, sondern wäre lediglich als Indiz für die Täterschaft dieser Person zu deuten. Eine Verurteilung einzig aufgrund eines solchen Indizes dürfte in der Regel nicht möglich sein. Die Wirksamkeit einer solchen Überwachung in Form einer vom Postulanten angestrebten Verbesserung der Sicherheit dürfte entsprechend äusserst beschränkt sein und in keinem vertretbaren Verhältnis zum dafür erforderlichen finanziellen und personellen Aufwand des Kantons stehen (vgl. Ziffer 5.4). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Mehrheit der im Kanton Aargau festgestellten Delikte nicht von Personen aus dem Asylbereich begangen werden, die im Kanton Aargau untergebracht sind. Weitaus häufiger sind Delikte von Personen aus dem Asylbereich, die in anderen Kantonen untergebracht sind oder gar aus dem grenznahen Ausland zwecks Begehung von Vermögensdelikten in die Schweiz beziehungsweise in den Kanton Aargau einreisen (vgl. Ziffer 5.3.2).

4. Zwischenfazit des Regierungsrats

Die vom Postulanten angeregte Überwachung bedarf nach dem Gesagten zwingend einer Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. Im kantonalen Recht ist die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage mangels Rechtsetzungskompetenz des Kantons nicht zulässig. Im Weiteren erachtet der Regierungsrat die vom Postulanten angeregte Überwachung mit Fussfesseln und Peilsendern als unverhältnismässig und zudem als kaum geeignet, um damit eine Verbesserung der öffentlichen Sicherheit zu erreichen.

5. Auswirkungen

5.1 Allgemeines

Unabhängig vom vorerwähnten Zwischenfazit zeigt der Regierungsrat nachfolgend die Auswirkungen einer Überwachung im Sinne des Postulats auf. Zu diesem Zweck werden zunächst einige wichtige Punkte zur möglichen Umsetzung im Kanton Aargau erörtert, sodass für die Herleitung der finanziellen und personellen Auswirkungen entsprechende Annahmen getroffen werden können.

5.1.1 Begriff der Straffälligkeit

Im Postulat ist mehrfach von straffälligen beziehungsweise straftätigen Asylsuchenden die Rede. Diese Begriffe sind weder im Strafrecht noch im Aargauer Verwaltungsrecht gebräuchlich. Es ergibt sich nicht klar aus dem Wortlaut des Vorstosses, ob Personen aus dem Asylbereich gemeint sind, die aufgrund des Verdachts einer Straftat als Beschuldigte einer Straftat gelten, oder solche, die bereits für eine Straftat verurteilt worden sind. Allenfalls sind auch beide Personengruppen gemeint. Soweit es im Postulat auch um bereits strafrechtlich verurteilte Personen gehen würde, ist darauf hinzuweisen, dass sich deren Bestrafung ausschliesslich nach dem Strafrecht richtet. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist gemäss Art. 123 Abs. 1 Bundesverfassung ebenfalls ausschliessliche Sache des Bundes. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass sich der Postulant ausschliesslich auf Personen aus dem Asylbereich bezieht, die sich als Beschuldigte in einem Strafverfahren befinden, zumal im Postulat auch vom präventiven Charakter der angeregten Überwachung die Rede ist.

5.1.2 Betroffene Personen aus dem Asylbereich

Das Postulat bezieht sich auf Diebstahl- und Einbruchdiebstähle im Kanton Aargau. Entsprechend könnte davon ausgegangen werden, dass die Überwachung mit Fussfesseln und Peilsendern bei sämtlichen Personen aus dem Asylbereich eingesetzt werden soll, die im Kanton Aargau einer Straftat beschuldigt sind. Andernorts im Postulat ist davon die Rede, dass die betroffenen Asylsuchenden beim Verlassen der Asylunterkunft die Fussfesseln beziehungsweise Peilsender tragen müssen. Dies würde eher darauf schliessen lassen, dass es nur um Personen aus dem Asylbereich gehen soll, die im Kanton Aargau einer Straftat beschuldigt werden und die in einer Asylunterkunft im Kanton Aargau untergebracht beziehungsweise hier wohnhaft sind. Aufgrund dieser Unklarheit nimmt der Regierungsrat bei der Darstellung des zu erwartenden Mengengerüsts sowie den finanziellen personellen Auswirkungen gewisse Differenzierungen vor.

5.1.3 Dauer der Überwachung

Nicht konkret thematisiert ist im Vorstoss die Dauer der Überwachung mittels Fussfesseln oder Peilsendern. Es ist davon die Rede, dass eine solche Massnahme bis zum Asylentscheid beziehungsweise bis zum Vollzug des negativen Entscheids, also zum Zeitpunkt des Vollzugs der Wegweisung aus der Schweiz gelten soll. Es könnte entsprechend argumentiert werden, dass solche Überwachungen für eine unbestimmte Zeit und allenfalls für eine sehr lange Dauer angeordnet werden sollen.

Die elektronische Überwachung zum Vollzug von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss Art. 23q BWIS ist gemäss Art. 23g BWIS grundsätzlich auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt und kann einmalig um sechs Monate verlängert werden, wobei eine solche Überwachung gemäss dem BWIS nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zulässig ist (vgl. Ziffer 3.1).

Bei der Herleitung der finanziellen Auswirkungen werden der Einfachheit halber nur die zu erwartenden monatlichen Kosten dargestellt.

5.2 Technische Umsetzung

Das Postulat bezieht sich auf den Einsatz von Fussfesseln und Peilsendern und spricht davon, dass die Bewegungsdaten im Fall eines neuen Delikts genutzt werden sollen. Die technische Umsetzung im Sinne des Postulats könnte somit vergleichbar mit der elektronischen Überwachung ("Electronic Monitoring") gemäss den Bestimmungen des Straf- und Zivilrechts sein (vgl. Ziffer 2.1). Für den Vollzug dieser Massnahmen ist das Amt für Justizvollzug des Departements Volkswirtschaft und Inneres zuständig.

Die vom Amt für Justizvollzug eingesetzten Formen der elektronischen Überwachung basieren auf Radiowellen (RF-Technik, Kurzstreckenfunk)¹ sowie biometrischer oder satellitengestützter Technologie (GPS).² Sie umfassen normalerweise ein mit der betroffenen Person verbundenes Gerät (elektronischer Fussender) und werden fernüberwacht (Mobilfunknetz). Beim strafrechtlichen "Electronic Monitoring" handelt es sich um eine passive Überwachung, da eine Reaktion zu Bürozeiten genügt, um den Sanktionsvollzug sicherzustellen und notwendige Massnahmen (wie Abmahnung, Rückversetzung in den Strafvollzug) einzuleiten. Dasselbe gilt für das zivilrechtliche "Electronic Monitoring". Dort geht es primär darum, dass Widerhandlungen gegen zivilrechtlich angeordnete Schutzmassnahmen strafrechtlich geahndet werden können.

5.3 Mengengerüst

5.3.1 Allgemeines

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zuweisungen von Personen aus dem Asylbereich durch das SEM in den Kanton Aargau in den Jahren 2020–2024. Zusätzlich weist die Tabelle die Entwicklung der Personenbestände im Asylbereich aus:

Tabelle 1: Zuweisungen durch das SEM und Personen aus dem Asylbereich im Kanton Aargau

	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen durch das SEM	467	581	7'850	3'221	2'614
Personen aus dem Asylbereich im Kanton Aargau³	3'297	2'949	8'118	9'061	9'570

5.3.2 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Der Regierungsrat hat beim Bundesamt für Statistik (BFS) im Hinblick auf das vorliegende Postulat eine zusätzliche Auswertung der PKS in Auftrag gegeben. Aus dieser ergibt sich, wie viele Personen aus dem Asylbereich in den Jahren 2020–2024 im Kanton Aargau einer Straftat beschuldigt worden sind. In die Auswertung des BFS einbezogen wurden Personen, welche vorläufig aufgenommen wurden (Ausweis F), Asylsuchende (Ausweis N) und Schutzbedürftige (Ausweis S). Keine statistische Auswertung der PKS war betreffend illegal anwesende Asylsuchende mit negativem Asylentscheid und Ausreisepflicht sowie illegal anwesende Personen ohne Asylverfahren oder mit unbekanntem Aufenthaltsstatus möglich. Diese müssten im Sinne des Postulats jedoch ebenfalls berücksichtigt werden. Deshalb wurden die Zahlen gemäss der Auswertung der PKS aufgrund von polizeilichen Erfahrungswerten um einen Drittel erhöht. Es zeigt sich dabei für die Jahre 2020–2024 das folgende Bild:

¹ Die elektronische Überwachung erfolgt über einen Sender, welcher am Fussgelenk der beschuldigten Person angebracht wird. Das in der Unterkunft/Wohnung installierte Empfangsgerät (Hausarrestgerät) empfängt die Signale des Senders über Kurzstreckenfunk/Radio-Frequenz (RF), sofern sich die überwachte Person im Empfangsbereich befindet. Das Empfangsgerät überträgt die erhaltenen elektronischen Signale über das Mobilfunknetz an den EM-Server und ermöglicht es so, zu kontrollieren, ob die überwachte Person anwesend ist. Dann findet ein Abgleich mit dem vordefinierten Zeitplan statt und das System registriert zum Beispiel eine zu späte Rückkehr in den Hausarrest.

² Die elektronische Überwachung erfolgt über einen Sender, welcher am Fussgelenk der überwachten Person angebracht wird. Der Sender überträgt die erhaltenen elektronischen GPS-Signale (GPS: Global Positioning System) über das Mobilfunknetz an den EM-Server und ermöglicht die Kontrolle des Aufenthalts (Ortung) der überwachten Person. Das System gleicht den Standort jeweils mit den vordefinierten Zeit- und Zonenplänen ab (Verbots- oder Arrestzonen) und registriert zum Beispiel das Betreten eines verbotenen Rayons. Bei fehlenden GPS-Signalen kommt eine Ortung über das Mobilfunknetz zur Anwendung. Die Aufenthaltsüberwachung kann mit der Anwesenheitsüberwachung kombiniert werden.

³ Diese Zahl umfasst Personen mit den Ausweisen N (Asylsuchende), F (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer) sowie S (Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) sowie ausreisepflichtige Personen. Massgeblich ist der Stand jeweils am 31. Dezember der Jahre 2020–2024.

Tabelle 2: Auswertung der PKS; Anzahl Beschuldigte aus dem Asylbereich

	2020	2021	2022	2023	2024	Ø-Wert
Wohnort im Kanton Aargau	417	467	389	302	87	332
Wohnort in einem anderen Kanton	114	92	456	853	1'201	544
Wohnort im Ausland	475	421	597	665	583	548
Wohnort unbekannt	125	163	36	195	265	157
Total	1'131	1'143	1'478	2'015	2'136	1'581

5.3.3 Getroffene Annahmen des Regierungsrats

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen hat der Regierungsrat für die Herleitung der finanziellen und personellen Auswirkungen die folgenden Annahmen getroffen:

- Es gibt jährlich durchschnittlich 1'581 beschuldigte Personen aus dem Asylbereich, die in den beiden letzten Jahren im Kanton Aargau straffällig geworden sind und die im Sinne des überwiesenen Postulats mittels Fussfesseln oder Peilsendern überwacht werden müssten (Hauptvariante).
- Als Untervarianten wird aufgezeigt, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn nur die Personen mit Wohnort in der Schweiz (Untervariante 1) beziehungsweise nur diejenigen mit Wohnort im Kanton Aargau (Untervariante 2) überwacht werden.
- Eine länger als sechs Monate dauernde Überwachung mittels Fussfesseln und Peilsendern ist nicht angezeigt. Es werden deshalb die monatlichen Kosten einer solchen Überwachung dargestellt.
- Die technische Umsetzung entspricht dem Vollzug des straf- und zivilrechtlichen "Electronic Monitoring" durch das Amt für Justizvollzug gemäss den vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 5.2.

Die dafür anfallenden personellen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton werden nachfolgend hergeleitet. Darin noch nicht berücksichtigt sind allfällige Mehraufwände im Zusammenhang mit der Unterbringung der von einer solchen Überwachung betroffenen Personen. Je nach konkreter Umsetzung des Anliegens des Postulanten könnten Mehraufwände sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden anfallen. Eine konkrete Bezifferung dieser Mehraufwände ist nicht möglich.

5.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

5.4.1 Kosten der Überwachungsgeräte

Gemäss den Erfahrungswerten des Amts für Justizvollzug ist für eine Überwachung mit Kosten von rund Fr. 130.– pro Monat zu rechnen. Diese Kosten entsprechen den Kosten für die Miete der erforderlichen Gerätschaften. Darin nicht berücksichtigt sind die anfallenden Personalkosten beim Amt für Justizvollzug. Dies bedeutet hinsichtlich der vorstehend unter Ziffer 5.3.3 aufgezeigten drei Varianten die folgenden monatlich anfallenden Kosten:

- Hauptvariante: 1'581 Fälle à Fr. 130.– → Fr. 206'310.– pro Monat
- Untervariante 1: 876 Fälle à Fr. 130.– → Fr. 113'880.– pro Monat
- Untervariante 2: 332 Fälle à Fr. 130.– → Fr. 43'160.– pro Monat

5.4.2 Personalbedarf beim Amt für Justizvollzug

Die Herleitung des Personalbedarfs ist nur annäherungsweise möglich und sehr von der konkreten Ausgestaltung der Überwachung abhängig. Gemäss den geltenden Standards des Amtes für Justizvollzug sollte eine Fachspezialistin beziehungsweise ein Fachspezialist (Vollzeitstelle) zur Einhaltung der Qualitätsvorgaben nicht mehr als 15 Fälle von "Electronic Monitoring" gleichzeitig vollziehen. Zu den in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben gehören etwa der Erlass von Verfügungen inklusive Gewährung des rechtlichen Gehörs, administrative Tätigkeiten sowie Montage- und Programmierarbeiten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Überwachung im Sinne des Postulats allenfalls weniger aufwändig sein könnte. So bedarf es bei einer solchen Überwachung insbesondere keines Gesuchs der betroffenen Person mit entsprechender Prüfung und Bewilligung einer solchen Überwachung durch die zuständige Behörde. Auch Arbeiten im Zusammenhang mit einem allfälligen Abbruch dürften bei einer Überwachung im Sinne des Postulats nicht anfallen. Der Regierungsrat geht nachfolgend im Sinne einer Annahme davon aus, dass eine Mitarbeiterin beziehungsweise ein Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung zeitgleich rund 50 Massnahmen im Sinne des Postulats vollziehen könnte.

Dies bedeutet hinsichtlich der vorstehend unter Ziffer 5.3.3 aufgezeigten drei Varianten den folgenden zusätzlichen Personalbedarf:

- Hauptvariante: 1'581 Fälle → rund 32 Vollzeitstellen
- Untervariante 1: 876 Fälle → rund 16 Vollzeitstellen
- Untervariante 2: 332 Fälle → rund 7 Vollzeitstellen

5.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft zu erwarten. Eine Erhöhung der Sicherheit erwartet sich der Regierungsrat durch eine solche Überwachung nicht. Er weist dazu auf die Ausführungen zur Wirksamkeit (vgl. Ziffer 3).

5.6 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind nicht zu erwarten.

5.7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind grundsätzlich nicht direkt betroffen. Je nach Ausgestaltung der Überwachung könnten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich gewisse Mehraufwände auch bei den Gemeinden anfallen. Eine Bezifferung ist nicht möglich (vgl. Ziffer 5.3.3).

5.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Schaffung von Rechtsgrundlagen, wonach alle straffälligen Personen aus dem Asylbereich bis zum Asylentscheid beziehungsweise bei einem negativen Entscheid bis zum Vollzug des negativen Entscheids einen Peilsender oder eine Fussfessel tragen müssen, hätte zur Folge, dass der Kanton Aargau rechtliche Bestimmungen erlassen würde, für deren Erlass einzig der Bund zuständig ist. Zur rechtskonformen Umsetzung des Vorstosses müsste entsprechend ein Gesetzgebungsprozess beim Bund initiiert werden.

Anderweitige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind nicht zu erwarten.

6. Wirkungsprüfung

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Regierungsrat das überwiesene Postulat als erledigt abzuschreiben. Eine Wirkungsprüfung ist deshalb nicht zweckmässig. Eine solche wäre nur vorzusehen, wenn entsprechende rechtliche Grundlagen in Kraft treten könnten. Solche wären von vornherein bundesrechtswidrig.

7. Weiteres Vorgehen

Beratung grossrätliche Kommission	1. Quartal 2026
Beratung Grosser Rat	2. Quartal 2026

Antrag

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird als erledigt abgeschrieben:

- (24.83) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 19. März 2024 betreffend Wiederherstellung der Sicherheit durch Fussfesseln und Peilsender bei straffälligen Asylsuchenden

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.254

VORSTOSS

Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Änderung des Baugesetzes zur Einführung der Genehmigungsfreiheit für Dachflächenfenster und Beschattungssysteme

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen vorzulegen, mit der Folgendes umgesetzt wird:

1. Dass der Einbau und Ersatz von Dachflächenfenstern innerhalb der Bauzone künftig genehmigungsfrei ist, sofern es sich nicht um ein Objekt handelt, das aufgrund kantonaler oder kommunaler Vorschriften ausdrücklich unter Schutz gestellt ist (z. B. gemäss Denkmalschutzgesetz oder kommunaler Ortsbildschutzregelung).
2. Auf Einschränkungen hinsichtlich Fenstergrösse oder Fensterfläche wird verzichtet. Dachflächenfenster gelten nicht als anrechenbare Dacheinbauten im Sinne allfälliger gesetzlicher oder kommunaler Begrenzungen der Anzahl, Grösse oder Fläche von Dachdurchbrüchen. Die Gemeinden können bei besonderem Bedarf abweichende Regelungen vorsehen, ohne dazu eine Gesamt- oder Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung durchführen zu müssen.
3. Der Ersatz bestehender Dachflächenfenster – unabhängig von der Grösse – ist innerhalb der Bauzone generell genehmigungsfrei zulässig.
4. Das Nachrüsten von Aussenbeschattungssystemen auf bestehenden oder neuen Dachflächenfenstern ist in jedem Fall genehmigungsfrei auch ausserhalb der Bauzone, sofern keine formell geschützten Bauteile oder Fassaden betroffen sind.
5. Für Vorhaben ausserhalb dieser Regelungen ist ein standardisiertes, vollständig digitalisiertes und beschleunigtes Verfahren mit verbindlicher maximaler Entscheidungsfrist von 45 Tagen einzuführen.
6. Bei Bauten in Gebieten, die im ISOS-Inventar eingetragen sind, ist gesetzlich klarzustellen, dass das ISOS keine eigenständige Schutzwirkung entfaltet. Einschränkungen bei Dachflächenfenstern sind nur zulässig, wenn ein objektiver, rechtlich anerkannter Schutzstatus (z. B. nach Denkmalschutzgesetz oder Kulturgesetz) vorliegt. Insbesondere darf das Vorliegen eines ISOS-Perimeters keine eigenständige Einschränkung genehmigungsfreier Massnahmen darstellen.
7. Bei rechtmässig zu Wohnzwecken genehmigten Bauten ausserhalb der Bauzone gelten für Einbau, Ersatz und Nachrüstung von Dachflächenfenstern und Beschattungssystemen die gleichen verfahrensrechtlichen Erleichterungen wie innerhalb der Bauzone, sofern keine neue Nutzung entsteht.

8. Die Gemeinden behalten das Recht, abweichende Regelungen oder Einschränkungen für ihr Gemeindegebiet vorzusehen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und können solche Anpassungen gezielt vornehmen, ohne eine umfassende Gesamt- oder Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung durchführen zu müssen.

Begründung:

Die bisherige kantonale Praxis stellt praktisch alle Dachflächenfenster unabhängig vom Standort unter einen umfassenden Bewilligungsvorbehalt. Diese Regelung stammt aus einer Zeit vor der Einführung der Tageslichtnorm SN EN 17037, SIA 180 (Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima) und EnFK Vollzugshilfe EN-102, vor modernen energetischen Anforderungen und vor der breiten Verfügbarkeit unauffälliger Beschattungstechnologien. Sie führt zu unnötiger Bürokratie, verlängert Verfahren und verhindert Investitionen in die energetische Erneuerung und die Nutzung von Dachgeschossen als Wohnraum.

Der vorgeschlagene Systemwechsel sieht den generellen Verzicht auf eine Baubewilligungspflicht für marktübliche Dachflächenfenster innerhalb der Bauzone vor. Dies schafft Planungssicherheit, senkt Kosten und beschleunigt Umsetzungen. Auch der Ersatz bestehender Fenster sowie die Nachrüstung mit Aussenbeschattungen werden genehmigungsfrei möglich. Gemeinden werden gleichzeitig von Einzelverfahren entlastet.

Die blosser Aufnahme eines Ortsbildes ins ISOS-Inventar darf nicht länger zur Ablehnung zeitgemässer Fensterlösungen führen. Das ISOS ist ein Inventar ohne gesetzliche Bindungswirkung. Es darf weder direkt noch indirekt eine Sperrwirkung entfalten. Massgebend sollen ausschliesslich formell festgelegte Schutzobjekte gemäss Denkmalschutzgesetz oder kommunaler Schutzverordnung sein.

Die geplante Änderung entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip, fördert die innere Verdichtung und unterstützt die Umsetzung energetischer Sanierungsziele. Sie steht im Einklang mit der bundesrechtlichen Kompetenzordnung. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation Schilliger (18.3808, „Erweiterung der Baubewilligungsfreiheit bei Dachfenstern“) bestätigt, dass die Regelung dieser Fragen in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Für Vorhaben ausserhalb der genehmigungsfreien Konstellationen wird ein vereinfachtes, digitalisiertes Verfahren mit einer verbindlichen Entscheidungsfrist von 45 Tagen eingeführt. Damit werden Planungs- und Investitionshemmnisse beseitigt.

Der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht umfasst auch die Vermeidung indirekter Auflagen oder technischer Nebenbedingungen, die einer faktischen Bewilligungspflicht gleichkommen.

Die Gemeinden behalten dabei die Möglichkeit, für ihr Gebiet abweichende oder strengere Anforderungen zu definieren. Sie sind aber nicht verpflichtet, ihre Bau- und Nutzungsordnung anzupassen oder eine Gesamtrevision durchzuführen.

Das Vorhaben trägt zur besseren Nutzung des Gebäudebestands bei und unterstützt zentrale Ziele des Raumplanungsgesetzes, insbesondere die haushälterische Bodennutzung, die geordnete Siedlungsentwicklung sowie die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

REGIERUNGSRAT

19. November 2025

25.254

Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Änderung des Baugesetzes zur Einführung der Genehmigungsfreiheit für Dachflächenfenster und Beschattungssysteme; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Zielsetzung der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre verfolgen das Ziel einer weitestgehenden Baubewilligungsfreiheit von Dachflächenfenstern und Beschattungssystemen. Dazu sollen bestehende – insbesondere kommunale – Gestaltungsvorgaben zur Dachgestaltung mittels kantonaler Gesetzgebung übersteuert werden. Falls nach wie vor ein Baubewilligungsverfahren nötig ist, soll für Dachflächenfenster ein standardisiertes, vollständig digitalisiertes und beschleunigtes Verfahren mit verbindlicher maximaler Entscheidungsfrist von 45 Tagen eingeführt werden. Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) soll keine Einschränkung genehmigungsfreier Massnahmen darstellen. Schliesslich sollen die Gemeinden das Recht behalten, abweichende Regelungen vorzusehen; dies soll jedoch ohne Revision der Nutzungsplanung möglich sein.

2. Vorbemerkungen

Bauten und Anlagen dürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Diese Baubewilligungspflicht soll der Baubewilligungsbehörde die Möglichkeit verschaffen, das Bauprojekt vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen. Zusätzlich bezweckt das Baubewilligungsverfahren die vorgängige Kenntnisnahme eines Vorhabens durch betroffene Dritte, insbesondere Nachbarn; diese sollen in die Lage versetzt werden, allfällige Einwände geltend zu machen.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Bauten und Anlagen im Sinn von Art. 22 RPG mindestens jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung

belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarinnen und Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Der bundesrechtliche Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen im Sinn von Art. 22 Abs. 1 RPG kann von den Kantonen weiter, nicht aber enger gefasst werden. Es bleibt den Kantonen vorbehalten, über den bundesrechtlichen Mindeststandard hinauszugehen und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Hingegen können sie nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligung bedarf. Der Kanton Aargau hat von der Möglichkeit der Unterstellung weiterer Vorgänge unter die Bewilligungspflicht keinen Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund der dargestellten Faktoren muss die Baubewilligungspflicht grundsätzlich einzelfallweise anhand der konkreten Situation beurteilt werden. Der bundesrechtliche Begriff der Bauten und Anlagen wird nach einer wirkungsbezogenen Betrachtungsweise bestimmt; massgebend sind nicht in erster Linie quantitative, sondern qualitative Aspekte.

Währenddem die Baubewilligungspflicht einen bundesrechtlichen Begriff darstellt und der Bund einen Minimalstandard setzt, basiert die Verfahrensordnung des Baubewilligungsverfahrens auf kantonalem Recht. Gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) bedürfen alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden der Bewilligung durch den Gemeinderat. Mit § 61 BauG wurde für Bauvorhaben von geringer Bedeutung ein vereinfachtes Bauverfahren geschaffen. Solche Vorhaben können danach ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligt werden, wenn die direkten Anstösser zugestimmt haben oder ihnen Gelegenheit gegeben wurde, innert 30 Tagen Einwendung zu erheben. Aufgrund des Verzichts auf die Auflage und Profilierung können im vereinfachten Verfahren Zeit und Kosten gespart werden.

Das kantonale Recht setzt zudem Verpflichtungen und Vorgaben betreffend den Schutz von Ortsbildern und die Einpassung von Gebäuden. Der Schutz der Kulturgüter, insbesondere erhaltenswerter Ortsbilder, stellt gemäss § 36 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) einen verfassungsmässigen Auftrag dar. Auch das Bundesrecht enthält in Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in Art. 3 Abs. 2 RPG Vorgaben zum Schutz des Orts- und des Landschaftsbilds. § 40 Abs. 1 BauG beauftragt den Kanton und die Gemeinden mit der Erhaltung, der Pflege und die Gestaltung von Landschaften, von Gebieten und Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Ortsbildern. Gemäss § 40 Abs. 1 lit. f BauG treffen der Kanton und die Gemeinden insbesondere Massnahmen, um Ortsbilder entsprechend ihrer Bedeutung zu bewahren und Siedlungen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Konkretisierung dieses Grundsatzes findet sich in § 42 BauG und vor allem den kommunalen Nutzungsvorschriften. § 42 BauG setzt ein Beeinträchtigungsverbot und ein Eingliederungsgebot: Danach müssen Gebäude sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Oberfläche des Baukörpers sowie dessen Aussenraums so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht (Absatz 1), und Bauten und Anlagen, Anschriften, Bemalungen, Antennen und Reklamen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen (Absatz 2). Dieser sogenannte Ästhetikparagraf war bereits im Baugesetz von 1971 enthalten und gilt seit 1993 unverändert. Die Umsetzung findet sich in § 15e der Bauverordnung (BauV); danach beurteilt der Gemeinderat die Einordnung von Gebäuden in die Umgebung unter anderem anhand der Gestaltung, Dachneigung und Farbgebung von Fassaden und Dächern. Daneben kennen viele kommunale Nutzungsordnungen Vorschriften über spezielle Gestaltungsanforderungen beispielsweise zur Dachgestaltung.

3. Zu den einzelnen Anträgen

Zu Antrag 1

"Dass der Einbau und Ersatz von Dachflächenfenstern innerhalb der Bauzone künftig genehmigungsfrei ist, sofern es sich nicht um ein Objekt handelt, das aufgrund kantonaler oder kommunaler Vorschriften ausdrücklich unter Schutz gestellt ist (z. B. gemäss Denkmalschutzgesetz oder kommunaler Ortsbildschutzregelung)."

Die Motion verlangt eine vollständige Bewilligungsfreiheit für Dachflächenfenster innerhalb der Bauzone; ausgenommen bleiben sollen lediglich kantonale und kommunale Substanzschutzobjekte. Damit wäre der Einbau von Dachflächenfenstern unabhängig von ihrer Grösse, Anzahl, Anordnung und Kombination praktisch überall bewilligungsfrei; verhältnismässig nur sehr wenige Objekte stehen unter Substanzschutz.

Eine solche Regelung wäre bundesrechtswidrig und würde verschiedenen kantonalen Regelungen und Verpflichtungen zuwiderlaufen:

Wie eingangs dargestellt, handelt es sich bei der Baubewilligungspflicht um einen bundesrechtlichen Begriff; das Bundesrecht setzt zwingende Minimalvorgaben. Baubewilligungspflichtig sind zum Vorneherein Vorhaben mit einer gewissen räumlichen Auswirkung. Die Gestaltung von Gebäudefassaden bilden vor diesem Hintergrund aufgrund ihrer räumlichen Auswirkungen seit jeher einen Kern der Baubewilligungspflicht. Es ist selbstverständlich, dass die Gestaltung und insbesondere Befensterung von Fassaden der Baubewilligungspflicht unterliegt. Architektonisch gelten Dächer als die sogenannte "fünfte Fassade". Die Gestaltung von Dächern zeitigt mindestens ebenso erhebliche räumliche Auswirkungen wie die Gestaltung von Fassaden. Angesichts dieser Überlegungen wäre eine Gestaltungsfreiheit von Dächern offenkundig weder sachlich vertretbar noch konform mit übergeordnetem Recht. Eine Baubewilligungsfreiheit in der geforderten Art würde ermöglichen, in jeder Art von Bauzone – selbst in national geschützten Altstadtzonen – eigentliche Glasdächer ohne behördliche Kontrolle und ohne Mitspracherecht von Dritten zu erstellen. Aus den erheblichen räumlichen Auswirkungen des Einbaus von Dachflächenfenstern folgt gemäss dem bundesrechtlichen Begriff grundsätzlich die Baubewilligungspflicht. Dasselbe Resultat ergibt sich mit Blick auf die Pflichten der Baubehörden betreffend die Beurteilung der Einpassung: Die Einpassung muss anhand der Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden und Dächern vorgenommen werden; dies ist selbstredend nur möglich bei einer vorgängigen Kontrolle beziehungsweise einer Baubewilligungspflicht.

Da die Baubewilligungspflicht von mehreren Faktoren abhängig und grundsätzlich einzelfallweise zu prüfen ist, stellt sich die Frage, ob an wenig sensiblen Orten massvolle Eingriffe bewilligungsfrei bundesrechtskonform vorgenommen werden könnten. Aufgrund der erheblichen räumlichen Auswirkungen ist eine Baubewilligungsfreiheit jedoch selbst in "normalen" Zonen ohne ausdrücklich erhöhte Anforderungen an das Ortsbild nicht bundesrechtskonform denkbar. Lediglich in unsensiblen Gebieten mit wenig Betroffenen und auf geeigneten Gebäuden könnte ein bewilligungsfreier massvoller Zubau von Dachflächenfenstern bundesrechtskonform sein. Allerdings sind derartige Situationen kaum generell definierbar. Eine gesetzliche Lösung erfordert jedoch eine allgemeine Umschreibung der Erleichterungen, die zudem möglichst rechtssicher angewendet werden können muss. Die Abhängigkeit der Baubewilligungspflicht von Lage, Objekt und Vorhaben mit den gegenseitigen Abhängigkeiten dieser Faktoren macht eine übergeordnete generell-abstrakte Regelung praktisch unmöglich. Falls eine derartige Regelung geschaffen werden müsste, wäre eine solche zwingend hochdifferenziert und würde lediglich die Komplexität des Baurechts weiter erhöhen, ohne grossen Nutzen zu generieren.

In gestalterischer Hinsicht würde eine Baubewilligungsfreiheit von Dachflächenfenstern den Verpflichtungen des Kantons und der Gemeinden gemäss § 40 BauG und den Vorgaben des § 42 BauG zuwiderlaufen. Den Behörden kommt die Aufgabe zu, Ortsbilder entsprechend ihrer Bedeutung zu bewahren und dafür zu sorgen, dass sich Bauten in die Umgebung einpassen und das Orts- und

Landschaftsbild nicht über Gebühr beeinträchtigen. Schliesslich würde die geforderte Regelung diversen kommunalen Gestaltungsvorgaben zuwiderlaufen und damit die Gemeindeautonomie stark einschränken. Gerade im Bereich des Ortsbildschutzes geniessen die Gemeinden seit jeher eine erhebliche Autonomie.

Eine Bewilligungsfreiheit von Dachflächenfenstern wäre schliesslich nicht kompatibel mit Ausnutzungsvorgaben. In Gemeinden, in denen die Dachgeschosse (beziehungsweise die Räume darin) zur Ausnutzungsziffer zählen, könnten die diesbezüglichen Vorschriften faktisch nicht mehr umgesetzt werden. Die Baubewilligungspflicht dient hier auch der vorgängigen Prüfung, ob die kommunalen Grenzen der zulässigen Ausnutzung eingehalten werden. Im Nachhinein sind die Überprüfung und allenfalls Korrektur nur noch sehr schwer möglich. Allgemein gilt, dass wenn es nicht um eine Komfortsteigerung geht, sondern wie in der Motion um die innere Verdichtung, also eine Nutzungssteigerung das Ziel ist, eine vorgängige Prüfung im Baubewilligungsverfahren nötig ist, die auch allfällige weitere rechtliche Folgen berücksichtigen muss.

Zusammenfassend ist die geforderte Baubewilligungsfreiheit von Dachflächenfenstern grösstenteils bundesrechtswidrig. Eine Regelung, welche den mutmasslichen untergeordneten kantonalen Gestaltungsspielraum ausnützt, müsste äusserst differenziert ausgestaltet sein; sie könnte höchstens eine limitierte Anzahl von Fenstern – proportional zur Fläche – zulassen, müsste die Anordnung und Form in gewisser Weise beschränken und dürfte nur für Gemeinden gelten, in denen die Dachgeschosse nicht zur Ausnutzungsziffer zählen. Eine solche Regelung ist aufgrund ihres schlechten Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen klar abzulehnen.

Zu Antrag 2

"Auf Einschränkungen hinsichtlich Fenstergrösse oder Fensterfläche wird verzichtet. Dachflächenfenster gelten nicht als anrechenbare Dacheinbauten im Sinne allfälliger gesetzlicher oder kommunaler Begrenzungen der Anzahl, Grösse oder Fläche von Dachdurchbrüchen. Die Gemeinden können bei besonderem Bedarf abweichende Regelungen vorsehen, ohne dazu eine Gesamt- oder Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung durchführen zu müssen."

Dieses Anliegen geht weit über den Titel der Motion hinaus und beschlägt weitere Themen.

Gemäss § 24 Abs. 1^{bis} BauV sind Dachdurchbrüche nur auf einem Geschoss zulässig und dürfen pro Gebäudeeinheit nicht breiter sein als zwei Drittel der Fassadenlänge. Ist das Gebäude geschützt oder liegt es in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, namentlich einer Dorf-, Altstadt-, Kern- oder Weilerzone, sind Dachdurchbrüche nur auf einem Drittel der Fassadenlänge erlaubt. Weitergehende Einschränkungen des kommunalen Rechts bleiben vorbehalten. § 24 Abs. 2 BauV bestimmt, dass Dachaufbauten, die der Vergrösserung der Nutzfläche dienen, sowie Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und spezielle Giebelkonstruktionen als Dachdurchbrüche gelten.

Die Regelung des § 24 BauV basiert auf dem gesetzlichen Auftrag in § 40 Abs. 1 lit. f BauG sowie dem Einpassungsgebot und Beeinträchtigungsverbot in § 42 BauG (und dem übergeordneten Recht, vgl. vorstehend zu Antrag 1). Sie wurde erst 2014 erheblich liberalisiert, indem die Breite von Dachdurchbrüchen standardmässig von einem auf zwei Drittel der Fassadenlänge erhöht wurde. Die Vorschrift bezweckt eine möglichst gute Gestaltung von Dächern. Die Forderung, Dachflächenfenster dabei auszunehmen, widerspricht der Zielsetzung der Bestimmung und würde deren Kerngehalt aushöhlen. Dachflächenfenster stellen erhebliche Eingriffe in Dächer dar, weshalb sachfremd und tatsachenwidrig wäre, sie als Dachdurchbrüche nicht zu berücksichtigen. Die Gestaltung von Dachflächen ist anspruchsvoll. Die geschlossene Dachfläche soll die Dachlandschaft prägen. Trotz verschiedenartigen Dachdurchbrüchen – inklusive Dachflächenfenster – muss dem Einordnungsgebot angemessenen Rechnung getragen werden. Der beantragte Verzicht auf eine Begrenzung würde zudem die bedeutsame kantonale rechtliche Unterscheidung zwischen Vollgeschossen und Dachgeschossen verwischen. Sie würde im Regelfall Dachaufbauten auf zwei Drittel der Fassadenlänge und für den

Rest Dachflächenfenster ermöglichen, womit Dachgeschosse annähernd wie Vollgeschosse nutzbar wären. Sehr viele Gemeinden legen namentlich in Wohn- und in Mischzonen eine maximale Anzahl Geschosse fest, wobei Dachgeschosse, die die kantonale Definition einhalten, nicht mitzählen. Damit würde die Umsetzung von Antrag 2 die Zonenregeln von sehr vielen Gemeinden unterlaufen.

Die Motion verlangt im Weiteren, dass Gemeinden bei besonderem Bedarf ohne Durchführung einer Revision der Nutzungsplanung abweichende Regelungen vorsehen können.

Die Gemeinden und der Kanton erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab (Planungspflicht; vgl. Art. 2 RPG). Der planerische Stufenbau gemäss Bundesrecht und Rechtsprechung geht davon aus, dass wesentliche Vorschriften zur zonen-gemässen Nutzung, die sich nicht aus der Gesetzgebung ergeben, im Nutzungsplanungsverfahren zu erlassen sind. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (vgl. Art. 4 RPG). Nutzungspläne werden öffentlich aufgelegt; das Bundes-recht macht zudem Vorschriften zum Verfahren und den Rechtsmitteln (vgl. Art. 33 RPG). Die Um-setzung von Antrag 2 würde diesen Vorgaben zuwiderlaufen. Hier würde eine neue, nicht näher defi-nierte Kategorie von Beschlüssen (etwa ein Reglement des Gemeinderats) ausserhalb des pla-nerischen Stufenbaus und der vorgesehenen demokratischen Mitwirkungs- und rechtsstaatlichen Kontrollrechte geschaffen. Auch die im kantonalen Recht vorgesehene kantonale Genehmigung würde wegfallen. Zudem müssten wohl alle Gemeinden, die mit den vorgesehenen baulichen Mög-lichkeiten nicht einverstanden sind, aktiv werden und vorgängig eine abweichende Regelung treffen, die wiederum die Verfahren durchlaufen müssten, bevor sie anwendbar wäre. Das wäre sehr auf-wändig, könnte zu zahlreichen unterschiedlichen kommunalen Regelungen führen und würde den (schweizweiten) Harmonisierungsbestrebungen im Bauwesen entgegenlaufen. Insgesamt würde ent-gegen den Absichten der Motion faktisch die Planungssicherheit und der Investitionsschutz negativ tangiert.

Zu Antrag 3

"Der Ersatz bestehender Dachflächenfenster – unabhängig von der Grösse – ist innerhalb der Bauzone generell genehmigungsfrei zulässig."

Der Ersatz bestehender Dachflächenfenster in gleicher Grösse gilt bereits heute als Unterhalt und ist im ganzen Gemeindegebiet grundsätzlich bewilligungsfrei möglich. Ein Ersatz von Dachflächenfens-tern in einer anderen Grösse führt potenziell zu einer wesentlichen Veränderung des Erscheinungs-bilds und ist aufgrund dieser räumlichen Auswirkungen gemäss bundesrechtlicher Regelung grund-sätzlich bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch, da meist Dachflächen mit mehreren Dach-flächenfenstern oder verschiedenen weiteren Elementen betroffen sind. Wir verweisen auf die Aus-führungen zum Antrag 1.

Zu Antrag 4

"Das Nachrüsten von Aussenbeschattungssystemen auf bestehenden oder neuen Dachflächenfens-tern ist in jedem Fall genehmigungsfrei auch ausserhalb der Bauzone, sofern keine formell geschütz-ten Bauteile oder Fassaden betroffen sind."

Gemäss aktueller Praxis ist das Anbringen von standardisierten und üblichen Aussenbeschattungs-systemen bei bestehenden Dachflächenfenstern bereits heute bewilligungsfrei. Das Anliegen der Motion ist erfüllt.

Zu Antrag 5

"Für Vorhaben ausserhalb dieser Regelungen ist ein standardisiertes, vollständig digitalisiertes und beschleunigtes Verfahren mit verbindlicher maximaler Entscheidungsfrist von 45 Tagen einzuführen."

Der Einbau von einzelnen Dachflächenfenstern in bestehende Dachflächen ist bereits heute im vereinfachten Verfahren gemäss § 61 BauG möglich.

Ebenfalls in Umsetzung befindet sich die Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens. Per 15. Dezember 2025 wird die Software "DIBA" (digitale Baugesuchsabwicklung) eingeführt. DIBA ermöglicht die Digitalisierung des Verfahrens von der Baueingabe bis zur Bauabnahme; sämtliche Gesuche auf kommunaler wie auch auf kantonaler Stufe können damit bearbeitet werden. Seitens Kanton wird auf das Ziel einer mittelfristigen flächendeckenden Digitalisierung im ganzen Kantonsgebiet hingearbeitet. Dazu wurde im September 2025 eine Revision des Baugesetzes dem Grossen Rat unterbreitet.

Das Ziel einer Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren wird vom Kanton mit Nachdruck verfolgt. Zu dieser Thematik sind weitere Vorstösse hängig. Es hat bereits ein runder Tisch mit verschiedenen Anspruchsgruppen sowie Gemeinde- und Kantonsvertretern stattgefunden. Derzeit werden in einer Fachgruppe bestehend aus Vertretenden der Gemeindeverbände und des Kantons konkrete Massnahmen geprüft. Eine Fristvorgabe als Sonderregelung für Verfahren betreffend Dachflächenfenster wäre sachlich nicht gerechtfertigt und systemfremd. Die Thematik muss aus einer Gesamtsicht angegangen und weiterverfolgt werden.

Zu Antrag 6

"Bei Bauten in Gebieten, die im ISOS-Inventar eingetragen sind, ist gesetzlich klarzustellen, dass das ISOS keine eigenständige Schutzwirkung entfaltet. Einschränkungen bei Dachflächenfenstern sind nur zulässig, wenn ein objektiver, rechtlich anerkannter Schutzstatus (z. B. nach Denkmalschutzgesetz oder Kulturgesetz) vorliegt. Insbesondere darf das Vorliegen eines ISOS-Perimeters keine eigenständige Einschränkung genehmigungsfreier Massnahmen darstellen."

Der Bund hat alle Ortsbilder der Schweiz nach einheitlichen Kriterien analysiert und im ISOS inventarisiert. Das ISOS stützt sich auf Art. 5 ff. NHG; es handelt sich damit um ein bundesrechtliches Instrument. Dessen Anwendungsbereich ist durch langjährige Rechtsprechung entwickelt und geklärt worden. In Bezug auf die Wirkungen und den Anwendungsbereich des ISOS bleibt kein Raum für kantonales Recht.

Gemäss den bundesrechtlichen Regeln und Grundsätzen ist das ISOS über die Nutzungsplanung umzusetzen. In der Nutzungsplanung sind die raumplanerischen Ziele (Art. 1 und 3 RPG) sowie die weiteren verfassungsmässigen und gesetzgeberisch statuierten Verpflichtungen zu berücksichtigen und es sind die erforderlichen Interessenabwägungen vorzunehmen (vgl. Art. 3 RPV). Aufgrund dieser Zielsetzungen und Aufgaben müssten ortsbaulich sensible Perimeter auch ohne ISOS in der Nutzungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Wie in den Erwägungen zu Antrag 1 dargelegt, ist grundsätzlich von einer bundesrechtlich zwingenden Baubewilligungspflicht für Dachflächenfenster auszugehen; umso mehr gilt dies für sensible Perimeter. Die Baubewilligungspflicht für Dachflächenfenster in ISOS-Gebieten gilt daher unabhängig vom ISOS; es findet keine Direktanwendung statt.

Zusammenfassend führt das ISOS zu keinen direkten Konsequenzen auf die Frage der Baubewilligungspflicht von Dachflächenfenstern. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte das kantonale Recht nicht in den bundesrechtlich definierten Anwendungsbereich eingreifen.

Zu Antrag 7

"Bei rechtmässig zu Wohnzwecken genehmigten Bauten ausserhalb der Bauzone gelten für Einbau, Ersatz und Nachrüstung von Dachflächenfenstern und Beschattungssystemen die gleichen verfahrensrechtlichen Erleichterungen wie innerhalb der Bauzone, sofern keine neue Nutzung entsteht."

Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen zu den Anträgen 1, 3 und 4. Ausserhalb der Bauzonen ist von einer bundesrechtlich zwingenden Bewilligungspflicht für Dachflächenfenster auszugehen. Der Ersatz von Dachflächenfenstern in gleicher Grösse gilt als Unterhalt und ist nicht baubewilligungspflichtig. Ebenfalls als baubewilligungsfrei wird das Anbringen von standardisierten und üblichen Aussenbeschattungssystemen an bestehenden Dachflächenfenstern eingestuft.

Selbst wenn in Bezug auf die Baubewilligungspflicht Spielraum bestehen würde, wäre die geforderte Vorschrift nicht praktikabel: Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt in Bezug auf die Frage, welche Räume als Wohnräume gelten, eine objektive Sichtweise. Das heisst, wenn ein Raum erschlossen, belichtet und gedämmt ist, gilt er als Wohnraum. Durch den Einbau von Dachflächenfenstern würde sich damit rechtlich die Nutzung ändern, selbst wenn dies faktisch nicht beabsichtigt ist. Die vorgeschlagene Regelung wäre daher nicht umsetzbar.

Zu Antrag 8

"Die Gemeinden behalten das Recht, abweichende Regelungen oder Einschränkungen für ihr Gemeindegebiet vorzusehen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und können solche Anpassungen gezielt vornehmen, ohne eine umfassende Gesamt- oder Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung durchführen zu müssen."

Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen zu Antrag 2 (zweite Hälfte). Das gewünschte neue Verfahren kollidiert mit dem übergeordneten Recht, würde bei vielen Gemeinden ein Tätigwerden erfordern und würde den Harmonisierungsbestrebungen im Bauwesen zuwiderlaufen.

4. Zusammenfassung

Betreffend die Baubewilligungsfreiheit für Dachflächenfenster besteht kaum Spielraum, da das Bundesrecht Minimalstandards setzt und weitere Vorschriften entgegenstehen. Eine Regelung in Bezug auf einen kleinen Bereich, in dem Spielraum bestehen dürfte, erscheint aufgrund des schlechten Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen nicht zielführend. Es müsste eine komplexe Regelung neu geschaffen werden, diese könnte jedoch nicht in allen Gemeinden gelten und eine völlige Baubewilligungsfreiheit könnte auch mit einer solchen Regelung nicht erreicht werden.

Der Regierungsrat verfolgt die Zielsetzung einer möglichst grossen Investitionssicherheit im Bauwesen. Wenn Vorhaben baubewilligungsfrei zugelassen würden, könnten nach Bauvollendung legitimierte Dritte nachträgliche Verfahren anstrengen. Falls sich in diesen Verfahren herausstellen würde, dass das Vorhaben gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben baubewilligungspflichtig gewesen wäre und nicht nachträglich bewilligt werden kann, würden Rückbauten mit entsprechenden Kostenfolgen drohen. Dies ist zu vermeiden. Der Erhalt einer Baubewilligung bedeutet mithin Rechtssicherheit.

Mit Blick auf die Praxis ist schliesslich zu ergänzen, dass äusserst selten ausschliesslich der Einbau von Dachflächenfenstern Gegenstand von Baubewilligungsverfahren bildet. In aller Regel geht der Einbau von Dachflächenfenstern einher mit weiteren baulichen Massnahmen, weshalb selbst bei einer Baubewilligungsfreiheit für Dachflächenfenster ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen wäre, das gemäss Rechtsprechung auch die Dachflächenfenster umfassen müsste. Die geforderte Baubewilligungsfreiheit würde damit lediglich eine kleine Anzahl Gesuche obsolet werden lassen.

Die vorgesehenen Erleichterungen würden im Ergebnis auch dem vom Regierungsrat verfolgten Ziel der Harmonisierung im Bauwesen entgegenwirken, denn es ist mit zahlreichen abweichenden kommunalen Vorschriften zu rechnen.

In Bezug auf das Anbringen von Aussenbeschattungssystemen und das Ersetzen von bestehenden Dachfenstern in gleicher Grösse sind die Anliegen der Motion bereits erfüllt.

Gesamthaft ist aus den dargelegten Gründen die Motion abzulehnen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung würde Anpassungen des Baugesetzes, allenfalls des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG), des Kulturgesetzes (KG), der Bauverordnung sowie der Verordnung zum Kulturgesetz (VKG) mit dem entsprechenden Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Weitere Auswirkungen, insbesondere auf die Aufgaben- und Finanzplanung, wären nicht zu erwarten. Hingegen müssten vermutlich etliche Gemeinden, die mit den weitreichenden Auswirkungen auf ihre Gemeinde nicht einverstanden sind, eine Änderung ihrer Nutzungsplanung, einschliesslich gegebenenfalls von Sondernutzungsplänen, vornehmen, was wiederum Aufwand auf kantonaler Ebene nach sich ziehen würde.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde, wo gemäss Kompetenz des Kantons möglich, die Vorlage von Gesetzesänderungen sowie Verordnungsänderungen (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'978.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.377

VORSTOSS

Interpellation Hanspeter Suter, SVP, Lengnau, vom 16. Dezember 2025 betreffend Weilerplanung: Rechtssicherheit, Landwirtschaftsschutz und klare kantonale Vorgaben

Text und Begründung:

Die vorliegenden Fragen werden gestellt, weil die Gemeinden bei der Umsetzung der Weilerplanung gemäss Richtplan S 1.6 heute ohne klare kantonale Vorgaben arbeiten müssen, und dadurch erhebliche Unsicherheiten, Fehlinterpretationen und vermeidbare Planungsrisiken entstehen.

Es ist nicht Ziel dieser Interpellation, neue gesetzliche Vorgaben zu schaffen oder bestehende Regelungen zu verschärfen. Vielmehr soll Klärung darüber geschaffen werden, welche bestehenden rechtlichen Anforderungen gelten, wie diese korrekt anzuwenden sind und wie Fehlplanungen wirksam verhindert werden können.

Die Weilerplanung verlangt eine sorgfältige Abstimmung einer Vielzahl von Sachbereichen – insbesondere Landwirtschaft (inkl. Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL)), Schutzgebiete, Emissionen, Ortsbild, Verkehr, Erschliessung und Eigentumsrechte. In mehreren Gemeinden hat sich gezeigt, dass unklare kantonale Leitlinien zu Unsicherheiten, unvollständigen Interessenabwägungen und erhöhten Genehmigungs- und Beschwerderisiken führen können.

Insbesondere Gemeinden im Milizsystem stehen vor grossen fachlichen und organisatorischen Herausforderungen. Um rechtskonforme, effiziente und verantwortungsvolle Weilerplanungen zu gewährleisten und die Gemeinden zu entlasten, sind vom Regierungsrat klare Grundsätze, Prüfkriterien und Abläufe zu benennen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Bestätigt der Regierungsrat, dass die Weilerplanung rechtlich eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung darstellt und damit zwingend einen Planungsbericht nach Art. 47 RPV, eine Zonenplanänderung (inkl. Kulturlandplan) sowie die vollständige Prüfung aller betroffenen Schutzgebiete erfordert?
2. Bestätigt der Regierungsrat, dass Schutzgebiete – insbesondere Landschaften von kantonalen Bedeutung (LKB), Landschaftsschutzzonen, Hochstammbestände, Hecken und weitere Schutzobjekte – im Rahmen einer Weilerplanung angepasst, präzisiert oder neu festgelegt werden dürfen und müssen, wenn dies für eine korrekte Interessenabwägung erforderlich ist, insbesondere wenn ein bestehender Schutzperimeter der Festlegung eines ESL-Standorts oder einer sachgerechten Weilerentwicklung im Wege steht?
3. Bestätigt der Regierungsrat, dass die landwirtschaftlichen Interessen zwingend und vollumfänglich in die Weilerplanung einzubeziehen sind, insbesondere betreffend betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten, Emissions- und Abstandsthemen sowie die langfristige Sicherung der Produktionsstandorte?

4. Bestätigt der Regierungsrat, dass ESL zwingend im Rahmen einer Weilerplanung zu prüfen sind und eine Ablehnung ohne nachvollziehbare Interessenabwägung rechtsfehlerhaft wäre? Welche vom Regierungsrat vorgegebenen betriebsbezogenen und sachlich relevanten Kriterien sind für die Beurteilung eines ESL-Standorts massgebend, ohne dass eine umfassende Prüfung sämtlicher theoretisch möglichen Alternativstandorte verlangt wird?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Landwirtschaft historisch, funktional und betrieblich zum Weiler gehört und landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich am Standort erhalten und entwickelt werden dürfen – auch dann, wenn ein ESL-Standort erforderlich wird?
6. Bestätigt der Regierungsrat, dass eine Weilerplanung zwingend eine vollständige und nachvollziehbare Interessenabwägung über alle relevanten Sachbereiche (Landwirtschaft, ESL, Emissionen, Ortsbild, Erschliessung, Verkehr, Schutzgebiete) erfordert, damit sie den Anforderungen von Art. 47 RPV genügt?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass beauftragte Planungsbüros die kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben korrekt anwenden und keine wesentlichen Sachbereiche unvollständig oder einseitig behandeln?
8. Nach welchen Kriterien beurteilt der Regierungsrat die Verträglichkeit zusätzlicher Wohneinheiten in Weilerzonen – sowohl pro Gebäude als auch für den gesamten Weiler – insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der landwirtschaftlichen Entwicklung, die Einhaltung von Emissions- und Immissionsanforderungen, die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belastbarkeit der Erschliessung sowie die Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete?
9. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die bestehende Arbeitshilfe Weilerplanung (2022) den heutigen Anforderungen des kantonalen Richtplans, des RPG2 sowie den Bedürfnissen der Gemeinden im Milizsystem genügt und ausreichende Rechtssicherheit bietet?
Falls nein: Welche Überarbeitung ist geplant und bis wann wird eine verbindlichere Fassung vorliegen?
10. Plant der Regierungsrat, verbindliche Mindeststandards oder Richtlinien für Weilerplanungen zu erlassen, damit Gemeinden und Planungsbüros kantonsweit einheitlich, vollständig und rechtskonform vorgehen und Fehlplanungen vermieden werden?

REGIERUNGSRAT

4. März 2026

25.377

Interpellation Hanspeter Suter, SVP, Lengnau, vom 16. Dezember 2025 betreffend Weilerplanung: Rechtssicherheit, Landwirtschaftsschutz und klare kantonale Vorgaben; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Mit dem vom Grossen Rat am 27. Juni 2023 beschlossenen und vom Bundesrat am 7. Januar 2025 genehmigten Richtplankapitel S 1.6 verfügt der Kanton über eine bundesrechtskonforme Grundlage für Weilerplanungen nach der Massgabe von Art. 33 der Raumplanungsverordnung (RPV). Weilerplanungen sind nur für Gemeinden möglich, deren Kleinsiedlungen gemäss Richtplankapitel S 1.6 als Weiler festgesetzt sind (Planungsanweisung 1.1). Weilerplanungen haben innerhalb der allgemeinen Nutzungsplanung nach den geltenden Grundsätzen und Prinzipien zu erfolgen (Planungsanweisungen 2.1 und 2.2). Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Umsetzung der Weiler in der allgemeinen Nutzungsplanung besteht indes nicht.

Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) dienen in erster Linie der Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 RPV. Für konkrete, planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Speziallandwirtschaftszonen bezeichnen. Für zukünftige, planungspflichtige, aber noch wenig konkrete Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung ESL bezeichnen. Dabei handelt es sich um potenzielle Standorte für mittel- bis langfristige Entwicklungen. Projektspezifische Präzisierungen sind hier erst nötig, wenn das Vorhaben konkreter wird. Sie können dann in einem Sondernutzungsplanungsverfahren umgesetzt werden (siehe Richtplankapitel L 3.2, Planungsanweisung 1.3).

Die Festlegung eines ESL ist nur für landwirtschaftliche Nutzungen erforderlich, die in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) nicht zonenkonform sind. Setzt ein Betrieb in erster Linie auf bodenabhängige Produktion landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse, so sind die entsprechenden Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Das gilt auch für die bodenunabhängige Produktion, sofern die geplante Betriebsentwicklung im Rahmen der inneren Aufstockung möglich ist. Die Festlegung einer Speziallandwirtschaftszone beziehungsweise eines ESL dient dazu, Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, entsprechend den Vorgaben von Art. 16a Abs. 3 RPG

und Art. 38 RPV an diesem Standort als zonenkonform bewilligen zu können. Dabei handelt es sich um eine Form von Landwirtschaft, die zu räumlichen Auswirkungen auf das Umfeld führt, die weit über die zonenkonforme Landwirtschaft hinausgehen.

Zur Frage 1

"Bestätigt der Regierungsrat, dass die Weilerplanung rechtlich eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung darstellt und damit zwingend einen Planungsbericht nach Art. 47 RPV, eine Zonenplanänderung (inkl. Kulturlandplan) sowie die vollständige Prüfung aller betroffenen Schutzgebiete erfordert?"

Die Rechtsgrundlage für die Weilerplanung bildet Art. 33 RPV. Demnach können die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung besondere Zonen nach Art. 18 RPG zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen bezeichnen. Dies kann im Rahmen einer Gesamtrevision oder Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung erfolgen. Voraussetzung ist zudem, dass die Festlegung entsprechender Nutzungszonen im kantonalen Richtplan vorgesehen ist. Die Grundlage hierfür ist im Kanton Aargau mit dem Richtplankapitel S 1.6 gegeben.

Für Weilerplanungen gelten demnach die formellen Anforderungen und Verfahrensvorgaben der allgemeinen Nutzungsplanung gemäss RPG und RPV (Bundesrecht) sowie Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und Bauverordnung (BauV) des Kantons Aargau. Dazu gehören sowohl die Erstellung eines Planungsberichts gemäss Art. 47 RPV als auch eine umfassende und vollständige Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV.

Zur Frage 2

"Bestätigt der Regierungsrat, dass Schutzgebiete – insbesondere Landschaften von kantonaler Bedeutung (LKB), Landschaftsschutzzonen, Hochstammbestände, Hecken und weitere Schutzobjekte – im Rahmen einer Weilerplanung angepasst, präzisiert oder neu festgelegt werden dürfen und müssen, wenn dies für eine korrekte Interessenabwägung erforderlich ist, insbesondere, wenn ein bestehender Schutzperimeter der Festlegung eines ESL-Standorts oder einer sachgerechten Weilerentwicklung im Wege steht?"

Das Festlegen einer Weilerzone und das Festlegen eines ESL sind zwei eigenständige Verfahren, die im Hinblick auf allfällige Widersprüche zu bestehenden Schutzbestimmungen nicht miteinander vergleichbar sind.

Weiler sind als Kleinsiedlungen ein Teil des Landschaftsbilds. Mit der Festsetzung der Weiler im kantonalen Richtplan werden der Erhalt der Siedlungsstruktur, der prägenden Bausubstanz und der Freiräume sowie die harmonische Eingliederung in die Landschaft bezweckt. Dazu zählt auch der Erhalt der Nutzungen und der traditionellen, ortstypischen Besonderheiten. Das Festlegen einer Weilerzone verursacht in der Regel kaum Konflikt mit anderen Schutzinteressen, da die Weilerzone den Erhalt einer bestehenden Kleinsiedlung bezweckt und lediglich eine moderate bauliche Entwicklung zulässt. Bestehende Schutzzonen oder Schutzobjekte stehen für gewöhnlich der Festlegung einer Weilerzone nicht entgegen und müssen folglich weder aufgehoben noch angepasst werden. Namentlich kann eine Weilerzone Substanzschutzobjekte enthalten, ohne raumplanerische Konflikte zu verursachen. Zur Landschaft und zum Freiraum innerhalb eines Weilers tragen auch prägende Elemente wie Strassenräume, Platzsituationen, wertvolle Einzelbäume, Bauerngärten oder Obstwiesen bei. Im Rahmen der Weilerplanung können und sollen deshalb weitere Schutzbestimmungen und Festlegungen wie Hochstammbestände, Hecken und weitere Schutzobjekte getroffen werden, sofern dies in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Erhalt der bestehenden Kleinsiedlung steht.

ESL dienen Entwicklungsvorhaben in der Landwirtschaft, die über die innere Aufstockung hinausgehen und deshalb eine Planung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG erfordern. Die Festlegung eines ESL im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt gemäss den Vorgaben des Richtplankapitels L 3.2. Die Umsetzungspraxis richtet sich nach der kantonalen Arbeitshilfe Speziallandwirtschaftszonen¹. Bei der Festlegung eines ESL sind verschiedene Interessen und Nutzungsansprüche zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen. Die räumlichen Auswirkungen eines ESL sind mit denen von Arbeitszonen vergleichbar. Deshalb sind bei der Festlegung von ESL raumplanerische Abklärungen über den betreffenden Standort erforderlich. Im Rahmen der Standortbeurteilungen gilt es, eine Vielzahl von Anforderungen unter einen Hut zu bringen. Nicht jedes Gebiet kommt gleichermassen für ESL in Frage. Mit Gebieten, in denen der Natur-, Landschafts- oder Ortsbildschutz im Vordergrund steht, sind ESL in der Regel nicht vereinbar, da sich die verfolgten Ziele – Schutz einerseits, Entwicklung über die innere Aufstockung hinaus andererseits – widersprechen. Da aufgrund der Zielkonflikte keine uneingeschränkte Entwicklung einer Intensivlandwirtschaft gewährleistet werden kann, ist die Ausscheidung von ESL im Bereich von Weilerzonen auch nicht im Interesse der Landwirtschaft.

Ob bestehende Schutzgebiete aufgehoben oder angepasst werden können, um an einem bestimmten Ort ESL zu ermöglichen, ist in einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln. Zu beachten ist dabei, dass Schutzvorgaben teils übergeordnet sind, namentlich wenn sie sich direkt aus dem Bundesrecht ergeben. Den Gemeinden kommt deshalb nicht in allen Fällen der Spielraum zu, bestehende Schutzvorgaben zugunsten von ESL aufzuheben. Dies gilt auch für Festlegungen des kantonalen Richtplans. Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) gemäss Richtplankapitel L 2.3 werden im kantonalen Richtplan festgesetzt (Planungsanweisung 1.1). Sie können demnach nicht im Rahmen einer Weilerplanung angepasst oder neu festgelegt werden. Jedoch werden LkB im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung grundeigentümergebunden umgesetzt, praxisgemäss durch die Festlegung einer Landschaftsschutzzone oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen. Die Gemeinden haben daher im Rahmen der Umsetzung einen gewissen Handlungsspielraum zur Präzisierung der Rechtswirkung sowie der parzellenscharfen Abgrenzung (Planungsanweisung 1.2).

Zur Frage 3

"Bestätigt der Regierungsrat, dass die landwirtschaftlichen Interessen zwingend und vollumfänglich in die Weilerplanung einzubeziehen sind, insbesondere betreffend betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten, Emissions- und Abstandsthemen sowie die langfristige Sicherung der Produktionsstandorte?"

Historisch gewachsene Kleinsiedlungen stehen im Kanton Aargau häufig in engem Zusammenhang mit einer ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzung. Weilerzonen dienen gemäss Richtplan der Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen und dem Erhalt der traditionell bäuerlich geprägten Siedlungsstruktur. Das bedeutet, die Interessen der Landwirtschaft sind wie das Ortsbild und die übergeordneten Schutzziele zu berücksichtigen. Dementsprechend teilt der Regierungsrat die Haltung, dass die landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen der Weilerplanung gebührend zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere bei den Festlegungen und Bestimmungen zur Weilerzone sowie auch bei deren Abgrenzung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darf durch Weilerplanungen nicht unnötig erschwert werden. Dabei gilt es jedoch festzuhalten, dass eine Entwicklung der Landwirtschaft in einem Ausmass, das die Festlegung einer Speziallandwirtschaftszone oder eines ESL erfordert, in der Regel nicht mit den Schutzanliegen der Weilerzone vereinbar sind (siehe auch Antwort zur Frage 2).

In Weilern sind Neubauten mit landwirtschaftsfremden Nutzungen bundesrechtlich untersagt. Bei Neubauten in Weilerzonen für die Landwirtschaft sind die gute Einpassung und allfällige Schutzziele

¹ www.ag.ch > Themen > Planen und Bauen > Raumentwicklung > Arbeitshilfen und Richtlinien > Nutzungsplanung / Sonderplanung > Speziallandwirtschaftszonen: Arbeitshilfe

sowie die Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen gemäss den aktuellen Grundlagen mitzubetrachten.

Seit dem 1. Januar 2026 gilt, dass die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone mit ihren Bedürfnissen gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen Vorrang hat (vgl. Art. 16 Abs. 4 RPG sowie Art. 38a RPV). Aufgrund der Entstehungsgeschichte der neuen Norm und der daraus fließenden Konsequenz, dass kaum Materialien vorhanden sind, ist die Tragweite dieser Bestimmung noch unklar. Zum heutigen Zeitpunkt ist anzunehmen, dass sie zur Sicherung bestehender landwirtschaftlicher Produktionsstandorte beitragen und betriebliche Entwicklungen erleichtern wird. Die neue gesetzliche Grundlage hilft insbesondere bei Nutzungskonflikten zwischen landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Nutzung, die landwirtschaftliche Interessen stärker zu gewichten. Der neue Grundsatz wird künftig bei der Interessenabwägung im Rahmen der Weilerplanungen und der Entwicklung von Landwirtschaftsbetrieben in der Weilerzone gebührend zu berücksichtigen sein.

Zur Frage 4

"Bestätigt der Regierungsrat, dass ESL zwingend im Rahmen einer Weilerplanung zu prüfen sind und eine Ablehnung ohne nachvollziehbare Interessenabwägung rechtsfehlerhaft wäre? Welche vom Regierungsrat vorgegebenen betriebsbezogenen und sachlich relevanten Kriterien sind für die Beurteilung eines ESL-Standorts massgebend, ohne dass eine umfassende Prüfung sämtlicher theoretisch möglichen Alternativstandorte verlangt wird?"

ESL stehen sachlich und rechtlich in keinem direkten Zusammenhang mit einer Weilerplanung. Da der Weilerperimeter gemäss den bundesrechtlichen Anforderungen eng um die bestehende Kleinsiedlung zu legen ist und die Einpassung in die Landschaft ein wichtiges Kriterium ist, dürfte es in der Praxis kaum Überschneidungen von Weilern und ESL geben. Im Umkehrschluss gilt der engere Bereich sowie der Nahbereich von Weilern gemäss Arbeitshilfe Speziallandwirtschaftszone aufgrund der Zielsetzungen des RPG als Ausschlusskriterium für die Festlegung von ESL und Speziallandwirtschaftszonen.

Die aus kantonaler Sicht massgeblichen Kriterien und Anforderungen an die Festlegung von ESL sind den Vorgaben des Richtplankapitels L 3.2 sowie der kantonalen Arbeitshilfe Speziallandwirtschaftszonen² zu entnehmen. Zur planerischen Eingrenzung möglicher Alternativstandorte kann auf das Ampelsystem auf Seite 11 der Arbeitshilfe verwiesen werden, das den planerischen Spielraum der Gemeinden im Rahmen der gemäss Richtplan erforderlichen Standortevaluation aufzeigt. Im Normalfall ergibt sich unter Berücksichtigung der massgeblichen betrieblichen (Kapitel 3.3) und rechtlichen Anforderungen (Kapitel 4) bereits ein eingeschränkter Spielraum für die Festlegung einer Speziallandwirtschaftszone beziehungsweise eines ESL.

Zur Frage 5

"Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Landwirtschaft historisch, funktional und betrieblich zum Weiler gehört und landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich am Standort erhalten und entwickelt werden dürfen – auch dann, wenn ein ESL-Standort erforderlich wird?"

Weiler dienen ursprünglich vor allem der Landwirtschaft. Daher gehört die Landwirtschaft historisch, funktional und betrieblich zum Weiler. Das Siedlungsbild ist entsprechend von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Landwirtschaftliche Betriebe sollen grundsätzlich am Standort erhalten werden. Da heute nicht mehr alle Bauten und Anlagen in Weilern landwirtschaftlich genutzt sind, sollen Umnutzungen von Gebäuden in begrenztem Umfang ermöglicht werden. ESL-Standorte innerhalb

² [www.ag.ch > Themen > Planen und Bauen > Raumentwicklung > Arbeitshilfen und Richtlinien > Nutzungsplanung / Sonderplanung > Speziallandwirtschaftszonen: Arbeitshilfe](http://www.ag.ch>Themen>PlanenundBauen>Raumentwicklung>ArbeitshilfenundRichtlinien>Nutzungsplanung/Sonderplanung>Speziallandwirtschaftszonen:Arbeitshilfe)

von Weilern oder in der direkt angrenzenden Umgebung schliessen sich in der Regel aus (siehe auch Antworten zu den Fragen 2–4).

Zur Frage 6

"Bestätigt der Regierungsrat, dass eine Weilerplanung zwingend eine vollständige und nachvollziehbare Interessenabwägung über alle relevanten Sachbereiche (Landwirtschaft, ESL, Emissionen, Ortsbild, Erschliessung, Verkehr, Schutzgebiete) erfordert, damit sie den Anforderungen von Art. 47 RPV genügt?"

Jedes Verfahren der allgemeinen Nutzungsplanung, worunter auch die Weilerplanung fällt, erfordert gemäss Art. 3 RPV eine umfassende und vollständige Interessenabwägung sowie deren Dokumentation in einem Planungsbericht nach Art. 47 RPV (siehe auch Antwort zur Frage 1).

Entsprechend den Antworten zu den Fragen 2–5 gilt es festzuhalten, dass sowohl ESL als auch Schutzgebiete eher nicht zu den relevanten Sachbereichen gehören, die von einer Weilerplanung betroffen sind.

Zur Frage 7

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass beauftragte Planungsbüros die kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben korrekt anwenden und keine wesentlichen Sachbereiche unvollständig oder einseitig behandeln?"

Eine Weilerplanung erfolgt auf der Grundlage der bundesrechtlichen Vorgaben und dem kantonalen Richtplan. Als Hilfsmittel für die Erarbeitung steht die "Arbeitshilfe Weilerplanung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Verfügung. In der Arbeitshilfe werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und mögliche Instrumente erläutert. Es werden empfohlene Schritte zum Vorgehen beschrieben. Weilerplanungen beruhen immer auf einer sorgfältigen Analyse (insbesondere Ortsbild und Nutzungen) und der Festlegung von Erhaltungszielen und den daraus abgeleiteten Umnutzungspotenzialen. Wie umfassend eine Weilerplanung angezeigt ist, hängt von der konkreten Situation und Ausgangslage der einzelnen Weiler ab.

Die Einhaltung der kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben durch die beauftragten Planungsbüros bei der Weilerplanung ist in erster Linie durch die Gemeinden als Auftraggeber und zuständige Planungsbehörde sicherzustellen. Die kantonalen Behörden können gestützt auf § 23 BauG im Rahmen der Beratung frühzeitig Unterstützung anbieten und im Rahmen der Vorprüfung die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben einfordern. Der Einbezug der von der Planung betroffenen Fachstellen stellt dabei sicher, dass alle wesentlichen Sachbereiche angemessen berücksichtigt werden.

Zusätzlich bietet der Kanton Wissensvermittlung über verschiedene Kanäle (insbesondere kantonale Planungsgrundlagen, Arbeitshilfen, Newsletter, Planungsforum und Beratungen) an. Darüber hinaus kann der Kanton für Weilerplanungen nach Richtplankapitel S 1.6 für die erstmalige Erarbeitung einen Unterstützungsbeitrag leisten (§ 2a Dekret über die Beiträge an die Raumplanung). Als Genehmigungsbehörde prüft der Regierungsrat die Weilerplanung letztlich auf Rechtmässigkeit, Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 BauG).

Zur Frage 8

"Nach welchen Kriterien beurteilt der Regierungsrat die Verträglichkeit zusätzlicher Wohneinheiten in Weilerzonen – sowohl pro Gebäude als auch für den gesamten Weiler – insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der landwirtschaftlichen Entwicklung, die Einhaltung von Emissions- und Immissionsanforderungen, die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belastbarkeit der Erschliessung sowie die Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete?"

Die Verträglichkeit zusätzlicher Wohneinheiten in Weilerzonen hängt von mehreren Faktoren ab. Weiler sind in ihrem Bestand und in ihrem traditionellen Charakter in Bezug auf Nutzung, Bausubstanz, Freiraum sowie der Siedlungsstruktur zu erhalten und in ihrer Qualität aufzuwerten (Art. 33 RPV). Dabei ist auf eine substanzielle Pflege der historisch wertvollen Bauten und auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft zu achten (Planungsgrundsatz A, Richtplankapitel S 1.6). Wenn diese Bausubstanz erhalten werden soll, bedingt dies eine entsprechende Nutzung. Die Weilerplanung soll aufzeigen, wie nicht mehr genutzte, prägende landwirtschaftliche Gebäude umgebaut werden können. Wenn sich solche Gebäude in der Landwirtschaftszone befinden, ist die Umnutzung durch das Bundesrecht auf wenige Ausnahmefälle beschränkt. Mit einer Weilerplanung können nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Ökonomiebauten einer anderen Nutzung zugeführt werden. Umnutzungen sind somit nicht mehr auf Ausnahmen nach Bundesgesetz beschränkt, sondern richten sich nach den Vorgaben der Weilerzone.

Es soll ein Gleichgewicht zwischen Erhalt und Umnutzung entstehen. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit den Qualitäten der Elemente eines Weilers und die Abstimmung zwischen Umnutzung und den Interessen der aktiven Landwirtschaft voraus. Dabei gilt, dass nur traditionelle, für das Ortsbild prägende Gebäude umgenutzt werden können. Dies bedingt, dass solche Gebäude im Rahmen der Weilerplanung einer entsprechenden Gebäudekategorie zugewiesen werden. Art und Umfang der landwirtschaftsfremden Nutzungen muss individuell für jeden Weiler erarbeitet werden. Um die Verträglichkeit des gesamten Umnutzungspotenzials innerhalb eines Weilers beurteilen zu können, braucht es einen objektbezogenen Nachweis für die zusätzlich möglichen Wohnflächen und der Anzahl Wohneinheiten und Gewerberäume. Ob eine Umnutzung ortsverträglich ist, richtet sich auch nach der bestehenden Erschliessung, den Auswirkungen auf den Aussenraum sowie nach dem Bedarf und der Unterbringung der Parkplätze innerhalb des Gebäudebestands. Die Verträglichkeitsnachweise sind von der Gemeinde beziehungsweise den beauftragten Planungsbüros zu erbringen. Die Analyse, die Erhaltungsziele und das Umnutzungspotenzial müssen im Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie einer Interessenabwägung nach Art. 3 RPV transparent erläutert und dokumentiert werden.

Neu lässt Art. 16 Abs. 5 RPG im Bereich Geruchsimmissionen in manchen Fällen Erleichterungen zu, die in Art. 38a RPV genauer definiert werden. Landwirtschaftliche Gerüche (zum Beispiel Tierhaltung, Gülle, Mist, Futterlagerung) gelten in der Landwirtschaftszone sowie in der Landwirtschaftszone überlagerten Weilerzone als orts- und zonentypisch. Gegebenenfalls kann die dafür zuständige Behörde zukünftig Erleichterungen in Form von geringeren Mindestabständen gewähren, wodurch die Entwicklung von Landwirtschaftsbetrieben durch neue Wohnbauten in der Weilerzone nicht mehr gleichermassen eingeschränkt wird.

Zur Frage 9

"Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die bestehende Arbeitshilfe Weilerplanung (2022) den heutigen Anforderungen des kantonalen Richtplans, des RPG2 sowie den Bedürfnissen der Gemeinden im Milizsystem genügt und ausreichende Rechtssicherheit bietet? Falls nein: Welche Überarbeitung ist geplant und bis wann wird eine verbindlichere Fassung vorliegen?"

Die vorliegende "Arbeitshilfe Weilerplanung" entspricht den Anforderungen, die sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben und dem Richtplan ergeben. Noch nicht berücksichtigt ist der seit 1. Januar

2026 geltende Grundsatz des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone (vgl. Antwort zur Frage 3). Weilerplanungen liegen als Bestandteil der allgemeinen Nutzungsplanung in der Zuständigkeit der Gemeinden. Wie eingangs erwähnt, besteht jedoch keine Pflicht zur Weilerplanung. Insofern können die Gemeinden die Umsetzung der im kantonalen Richtplan festgesetzten Weiler nach ihren Bedürfnissen ausrichten. Aus ortsbaulicher Sicht wird eine Weilerplanung insbesondere empfohlen, wenn sie zum Erhalt und zur massvollen Erneuerung der Weiler beiträgt. Ohne Weilerplanung werden Bauvorhaben gemäss den eingeschränkten bundesrechtlichen Vorgaben für das Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 ff. RPG) beurteilt.

Die Umsetzung einer Weilerplanung bedingt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Bestand, den übergeordneten Schutzziele und den Interessen der aktiven Landwirtschaft. Weilerplanungen sind spezifisch auf die individuellen Eigenheiten der Weiler auszurichten. Mit der Arbeitshilfe werden die aus fachlicher Sicht relevanten Aspekte einer Weilerplanung abgedeckt. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Gemeinden erfahrene Planungsbüros mit der Erarbeitung einer Weilerplanung beauftragen. Rechtsicherheit ergibt sich aus der Qualität der jeweiligen Planungen und der grundeigentü-merverbindlichen Umsetzung im Rahmen der Nutzungsplanung.

Die Arbeitshilfe Weilerplanung datiert von 2022 und ist damit neueren Datums. Zurzeit werden erste Erfahrungen mit Weilerplanungen nach dieser Arbeitshilfe gesammelt. Die Erfahrungen werden zeigen, ob und in welchen Punkten die Arbeitshilfe präzisiert oder angepasst werden muss.

Zur Frage 10

"Plant der Regierungsrat, verbindliche Mindeststandards oder Richtlinien für Weilerplanungen zu erlassen, damit Gemeinden und Planungsbüros kantonsweit einheitlich, vollständig und rechtskonform vorgehen und Fehlplanungen vermieden werden?"

Aus kantonalen Sicht sind die verbindlichen Vorgaben für die Weilerplanung gemäss den geltenden rechtlichen Vorgaben und dem Richtplankapitel S 1.6 sowie die Umsetzungsempfehlungen gemäss "Arbeitshilfe Weilerplanung" ausreichend. Diese entsprechen der kantonalen Grundhaltung, wonach die Planungsautonomie der Gemeinden so weit möglich zu respektieren ist. Es sind daher keine zusätzlichen allgemeingültigen Mindeststandards oder Richtlinien in Bezug auf Weilerplanungen geplant.

Weitere verbindliche Vorgaben oder Richtlinien werden auch aus fachlicher Sicht als wenig zielführend erachtet, da Weilerplanungen sehr unterschiedlich und spezifisch für einen Ort erarbeitet werden müssen. Die Arbeitshilfe zeigt auf, wie weilerspezifische Belange in der allgemeinen Nutzungsplanung umgesetzt werden können. Sie beschreibt Vorgehensweisen, gibt Erläuterungen und zeigt exemplarisch auf, wie eine Umsetzung aussehen kann. Anhand von Musterbestimmungen werden mögliche Formulierungen für die Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) aufgezeigt. Weiter beteiligt sich der Kanton über Dekretbeiträge finanziell an Weilerplanungen und kann die Gemeinden im Einzelfall beraten (siehe auch Antwort zur Frage 7).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'013.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.253

VORSTOSS

Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Sicherung landwirtschaftlicher Entwicklungsstandorte (ESL)

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine kantonale Strategie zur Sicherung von landwirtschaftlichen Entwicklungsstandorten (ESL) zu erarbeiten und diese verbindlich umzusetzen – insbesondere durch Anpassung der rechtlichen Grundlagen sowie durch praxisorientierte Vollzugshilfen.

Begründung:

1. Fehlende Planungssicherheit für betriebliche Entwicklung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Kanton Aargau steht zunehmend unter Druck: Siedlungsentwicklung, ökologische Aufwertungsprojekte und Strukturanpassungen lassen den Handlungsspielraum für die produzierende Landwirtschaft schrumpfen. Gleichzeitig fehlen verbindliche Instrumente, um den Entwicklungsbedarf von Betrieben rechtssicher und langfristig zu sichern.

2. Bedeutung der ESL für die Landwirtschaft

Ein ESL ist ein ausserhalb der Bauzone gelegener Bereich, in dem sich ein Landwirtschaftsbetrieb baulich oder betrieblich weiterentwickeln kann: etwa für Lager, Maschinen, Direktvermarktung oder tiergerechte Haltung. Angesichts sinkender Betriebszahlen, steigender Spezialisierung und wachsender Umwelt- und Tierwohlaufgaben steigt der Flächenbedarf deutlich.

Werden diese Entwicklungsräume nicht frühzeitig gesichert, drohen Konflikte mit Naturschutz, Siedlung und Rechtsunsicherheit bei Baugesuchen.

3. ESL im Recht – aber nicht in der Praxis

Der kantonale Richtplan (Kap. L 3.2) verlangt bei erkennbarem Entwicklungsbedarf ausdrücklich die Ausscheidung von ESL-Standorten. Bundesrechtlich sind gemäss RPG, LwG und Art. 104/104a BV Kulturland und Produktionsstandorte zu sichern. Die Realität zeigt jedoch: Ohne verbindlichere Vorgaben zur Bedarfsprüfung und ohne geeignete Werkzeuge entstehen ESL nur vereinzelt. In vielen Gemeinden wird die Verantwortung weitergeschoben – etwa in der Weilerplanung, die bei der ESL im kantonalen Leitfaden nicht einmal erwähnt ist, obschon viele Betriebe in Weilerzonen oder in deren Nähe stehen. Eine Auswertung der kantonalen Nutzungsplandaten (Stand 25.08.2025, AGIS) zeigt: Lediglich zwei Gemeinden im ganzen Kanton haben bisher ESL-Standorte rechtsverbindlich ausgeschieden. Dies zeigt, dass die heutige Richtplanregelung faktisch nicht umgesetzt wird, da es an klaren Vorgaben, Hilfsmitteln und Koordination fehlt.

4. Strategische, verbindliche Sicherung von ESL

Der Regierungsrat soll sicherstellen, dass:

- in jeder Nutzungsplanrevision der Entwicklungsbedarf der Landwirtschaft geprüft und nötigenfalls ESL verbindlich ausgeschieden werden (BNO, Kulturlandplan).
- rechtliche Grundlagen angepasst werden, um diese Pflicht klar, vollziehbar und verbindlich zu regeln.
- Gemeinden fachlich unterstützt werden – durch Arbeitshilfen, digitale Grundlagen (z. B. Potenzialkarte GIS) und Beratung.
- ein Monitoring-System eingerichtet wird, das die Umsetzung dokumentiert.
- klare Kriterien definiert werden, ab wann Betriebe Anspruch auf ESL haben, und Gemeinden verpflichtet sind, solche Standorte festzulegen.

5. Entlastung für Gemeinden – Sicherheit für Betriebe

Die Motion schafft:

- Verbindlichkeit und Klarheit für Eigentümerinnen und Eigentümer, Gemeinden und Behörden;
- Planungssicherheit, damit keine Planungen mehr entstehen, die später mit hohem Aufwand korrigiert werden müssen;
- fachgerechte Flächennutzung, weil betriebliche Entwicklung dort erfolgt, wo sie sinnvoll ist;
- rechtliche Kohärenz, denn heute widersprechen sich Richtplan und kommunale Nutzungsplanung oft.

6. Umsetzung: Schlank, digital, ressourcenschonend

Die Umsetzung soll digital unterstützt, fachlich begleitet und ressourcenschonend erfolgen – ohne zusätzliche Bürokratie oder übermässige Mehrbelastung der Gemeinden.

Fazit

Diese Motion sorgt dafür, dass:

- der Regierungsrat seine Aufsichtspflicht wahrnimmt,
- die Landwirtschaft Entwicklungsperspektiven behält,
- Flächenkonkurrenzen gezielt gelöst werden,
- und alle Beteiligten mit verständlichen Hilfsmitteln arbeiten können.

REGIERUNGSRAT

26. November 2025

25.253

Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Sicherung landwirtschaftlicher Entwicklungsstandorte (ESL); Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Kanton Aargau steht gemäss der vorliegenden Motion zunehmend unter Druck: Siedlungsentwicklung, ökologische Aufwertungsprojekte und Strukturanpassungen lassen gemäss Motionstext den Handlungsspielraum für die produzierende Landwirtschaft schrumpfen. Gleichzeitig würden verbindliche Instrumente, um den Entwicklungsbedarf von Betrieben rechtssicher und langfristig zu sichern, fehlen.

Daher soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine kantonale Strategie zur Sicherung von landwirtschaftlichen Entwicklungsstandorten (ESL) zu erarbeiten und diese verbindlich umzusetzen – insbesondere durch Anpassung der rechtlichen Grundlagen sowie durch praxisorientierte Vollzugshilfen. Der Regierungsrat soll insbesondere sicherstellen, dass in jeder Nutzungsplanungsrevision der Entwicklungsbedarf der Landwirtschaft geprüft und nötigenfalls ESL verbindlich ausgeschieden werden (Bau- und Nutzungsordnung [BNO], Kulturlandplan). Die rechtlichen Grundlagen sollen angepasst werden, um diese Pflicht klar, vollziehbar und verbindlich zu regeln. Die Gemeinden sollen dabei fachlich unterstützt werden, ein Monitoring-System soll die Umsetzung dokumentieren und klare Kriterien sollen definieren, ab wann Betriebe Anspruch auf ESL haben und Gemeinden verpflichtet sind, solche Standorte festzulegen.

2. Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, dass sich die Aargauer Landwirtschaft laufend den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen anpassen muss. Zunehmende klimatische Veränderungen und Extremereignisse, steigende gesell-

schaftliche Ansprüche bezüglich Verfügbarkeit und Qualität der Produkte im Konsens mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, verlangen laufend nach neuen Produktionsformen und Produktionssystemen, um den Landwirtschafts- und den produzierenden Gartenbaubetrieben eine wirtschaftliche Produktion zu ermöglichen. Die Produktion in Pflanzenbau, insbesondere im Beeren-, Gemüse- und Obstbau, erfordert vermehrt einen Witterungs- und Insektenschutz von der Pflanzung bis zur Ernte. Die Produktion im vollständig geschützten Anbau gilt gemäss der aktuellen Rechtsprechung als bodenunabhängig. Die Produktion in der Tierhaltung erfordert aufgrund der gesellschaftlichen Ansprüche bezüglich Tierwohl und Umwelt sowie der ökonomischen Rahmenbedingungen zunehmend neue Stallsysteme. Dem Stand der Technik entsprechende Tierhaltungsanlagen haben oftmals Ersatz- oder Neubauten mit grösseren Beständen zur Folge. Der Einzelbetrieb stösst im Zug dieses Strukturwandels vermehrt an die Grenzen der inneren Aufstockung.

Regionale Wertschöpfung, Ressourceneffizienz, Ernährungssicherheit und Innovation sind wesentliche Eckpfeiler der Entwicklung der Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft. Um diese Leistungen zu unterstützen, sind für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen die planerischen Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu schaffen. Eine gute räumliche Abstimmung nach Massgabe der Raumplanung und die Wahl des richtigen Standorts sind der Schlüssel zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit der Betriebe. Sie schaffen Planungs- und Investitionssicherheit. Es ist in erster Linie an den Gemeinden, auf Basis der Vorgaben von Bund und Kanton die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Anforderungen zu erfüllen und den Landwirtschaftsbetrieben ein sachgerechtes und wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen.

3. Planungs- und Rechtssicherheit für landwirtschaftliche Vorhaben

Für konkrete, planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Speziallandwirtschaftszonen bezeichnen (vgl. Arbeitshilfe Speziallandwirtschaftszonen, Kanton Aargau, 2020). Für zukünftige, planungspflichtige aber noch wenig konkrete Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung ESL bezeichnen. Die Gemeinden können damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Präzisierung nach einer entsprechenden Konkretisierung des Vorhabens in einem Sondernutzungsplanungsverfahren schaffen. Die Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen oder ESL setzt eine umfassende Abwägung mit den übergeordneten raumplanerischen Interessen und eine Untersuchung im ganzen Perimeter der Gemeinde voraus. Zudem sind auch überkommunale Lösungen in Betracht zu ziehen.

Mit der aktuell in der Mitwirkung befindlichen Gesamtüberprüfung des Richtplans, Paket 2 (GÜP 2) ist vorgesehen, das Kapitel L 3.2 "Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft" entsprechend – und damit im Sinne der Motion – anzupassen. Die neuen Planungsanweisungen 1.1 und 1.2 sollen das entsprechende Vorgehen behördenverbindlich festlegen.

Planungsanweisung 1.1, Richtplankapitel L 3.2 (Entwurf GÜP 2, Stand Anhörung):

Die Gemeinden erheben im Rahmen einer Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung die Entwicklungsabsichten aller aktiven Landwirtschafts- und produzierenden Gartenbaubetriebe im Planungsperimeter in Bezug auf die bodenunabhängige Produktion.

Planungsanweisung 1.2, Richtplankapitel L 3.2 (Entwurf GÜP 2, Stand Anhörung):

Bei der Überprüfung von Nutzungsplänen ist bei bestehenden Betrieben mit bodenunabhängigen Produktionsformen, die nach aktueller Rechtsprechung die Grenze der inneren Aufstockung überschreiten, die Festlegung eines ESL oder einer Speziallandwirtschaftszone zu prüfen.

Speziallandwirtschaftszonen und ESL sollen damit verstärkt als Mittel für Planungs- und Investitionssicherheit eingesetzt werden können. Mit der Abstimmung der Verfahren für ESL und Speziallandwirtschaftszonen sowie konkreten Vorgaben für die Umsetzung (vgl. Arbeitshilfe Speziallandwirtschaftszonen, Kanton Aargau, 2020), kann die frühzeitige Festlegung des richtigen Standorts für die

Entwicklung des Betriebs weiter verbessert werden. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass abstim-
mungsbedürftige Fragen vor dem Einreichen der Vorlage zur Bewilligung eines fertigen Projekts ge-
klärt werden.

4. Fazit

Der Regierungsrat teilt das Grundanliegen der Motion hinsichtlich planungsrechtlicher Sicherung der
landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Da im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richt-
plans die geforderten behördenverbindlichen, zur Prüfung des Entwicklungsbedarfs verpflichtenden
Planungsvorgaben im Entwurf allerdings bereits vorliegen und durch die erfolgte Anhörung und Mit-
wirkung auch schon öffentlich bekannt sind, ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat ent-
gegenzunehmen. Die von einer Motion geforderte Prüfung einer Gesetzesänderung und somit einer
möglichen gesetzlichen Normierung von entsprechenden Planungsaufträgen an die Gemeinden läuft
der Aargauer Rechtsetzungspraxis im Bereich der Raumplanung entgegen, wonach die Planungsau-
tonomie der Gemeinden so weit möglich zu respektieren ist. Für die in der Motion geforderten Pla-
nungsaufgaben ist der Richtplan das geeignete Instrument. Die Umsetzung als Motion mittels Prü-
fung einer Gesetzesänderung würde ferner die angestrebte Planungssicherheit im Vergleich zur
vorgesehenen Richtplananpassung zumindest verzögern. Mit der Arbeitshilfe Speziallandwirtschafts-
zonen (Kanton Aargau, 2020) liegt zudem eine fachliche Vollzugshilfe für die Gemeinden zur Umset-
zung der Speziallandwirtschaftszonen und ESL vor.

Im Sinne obiger Erwägungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab, beziehungsweise ist bereit, die
Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion hätte keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses als Postulat würde die Prüfung einer Gesetzesände-
rung (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwi-
schen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG])
im oben genannten Sinne bedingen. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a
GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'460.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.256

VORSTOSS

Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Systemwechsel bei der Bewilligung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen vorzulegen, mit der:

1. für sämtliche Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden und deren Nebenbauten innerhalb der Bauzone ein bewilligungsfreies, jedoch meldepflichtiges Verfahren gesetzlich verankert wird, sofern keine überwiegenden gesetzlich geschützten Interessen (z. B. Denkmalschutz) betroffen sind.
2. für Gebiete mit besonderem Schutzstatus (z. B. Denkmalschutz, ortsbildgeschützte Zonen) klare, verbindliche Vorgaben festgelegt werden, welche die Gemeinden direkt anwenden können, ohne Fachgutachten oder aufwändige Ausnahmeverfahren.
3. den Gemeinden ermöglicht wird, ortsbildspezifische Ausnahmen zu definieren, welche kantonal genehmigungsfrei bleiben sollen und die von diesen allgemeinen Regelungen abweichen dürfen – ohne dass dafür eine Teil- oder Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung notwendig ist. Der Regierungsrat stellt dafür verbindliche Mustervorlagen zur Verfügung.
4. für Photovoltaikanlagen auf bestehenden Bauten *ausserhalb der Bauzone* – wie auf Ställen, Ökonomiebauten oder in Weilern – ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren eingeführt wird, das den Anforderungen von Art. 24 ff. RPG sowie Art. 32a/b RPV entspricht. Dieses Verfahren ist klar zu standardisieren, ortsverträgliche Anlagen sind grundsätzlich zuzulassen.
5. die Voraussetzungen der "Ortsverträglichkeit" im kantonalen Recht konkretisiert werden, insbesondere für ausserhalb der Bauzone gelegene Gebäude: Anlagen bis zu 10 cm Aufbauhöhe, farblich abgestimmt und technisch rückbaubar gelten als ortsverträglich.
6. ein digitales, einheitliches Melde- bzw. Anzeigeverfahren über das eBau-System verbindlich einzuführen ist, mit klarer Frist für Rückmeldungen (z. B. 30 Tage nach vollständiger Eingabe).
7. die Zuständigkeit für Standardanlagen den Gemeinden verbindlich zu übertragen ist. Diese sind mit rechtsverbindlichen Vollzugsrichtlinien auszustatten, die auch Einsprachen vermeiden helfen.
8. wirtschaftlich sinnvolle Aufdachanlagen mit Aufbauhöhe bis 10 cm in allen Zonen – auch mit Gestaltungsvorgaben – grundsätzlich zuzulassen sind. Indachlösungen dürfen nicht verlangt werden, es sei denn, sie sind gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Eigentümer gewünscht.

9. auch Batteriespeicher mit marktüblicher Speicherkapazität für den Eigenverbrauch denselben vereinfachten Verfahren zu unterstellen sind, sofern keine sicherheits- oder schutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Begründung:

Die Motion verfolgt einen Systemwechsel: Photovoltaikanlagen sollen im Kanton Aargau grundsätzlich bewilligungsfrei sein – nur wo gewichtige, gesetzlich verankerte Gründe entgegenstehen, sollen sie beschränkt werden können.

Das heutige Verfahren verursacht für Eigentümer, Gemeinden und Kanton erheblichen Aufwand, der in den meisten Fällen unnötig ist. Mit standardisierten Melde- oder vereinfachten Bewilligungsverfahren, verbindlichen Kriterien für Ortsverträglichkeit und klaren Fristen kann der Ausbau der Solarenergie beschleunigt, die Gemeindeautonomie gestärkt und das Risiko von Einsprachen reduziert werden.

Auch ausserhalb der Bauzone soll das kantonale Verfahren so ausgestaltet sein, dass bundesrechtlich zulässige Anlagen (Art. 24 ff. RPG, Art. 32a/b RPV) effizient umgesetzt werden können. Ein Rückbau von Plug-and-Play-Anlagen wegen formaler Mängel widerspricht der Verhältnismässigkeit und der nationalen Energiestrategie.

Die Gemeinden sollen eigene, situationsbezogene Vorgaben definieren dürfen – ohne formelle Bau- und Nutzungsordnung-Revision. Das erhöht die Akzeptanz und ermöglicht den Gemeinden, ortsbildgerecht und dennoch innovationsfreundlich zu handeln.

REGIERUNGSRAT

26. November 2025

25.256

Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Systemwechsel bei der Bewilligung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher im Kanton Aargau; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der ersten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) regelte der Bund den Umgang mit Solaranlagen schweizweit im Bundesrecht. Danach bedürfen seit Mai 2014 genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung; dies gilt sowohl in Bauzonen wie auch in der Landwirtschaftszone (Art. 18a Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]). Welche Anlagen als genügend angepasst gelten, wird in Art. 32a der Raumplanungsverordnung (RPV) präzisiert. Bewilligungsfreie Anlagen sind der zuständigen Behörde lediglich zu melden.

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen gestützt auf das Bundesrecht stets einer Baubewilligung (Art. 18a Abs. 3 RPG). Welche Objekte als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten, ergibt sich aus Art. 32b RPV. Soweit hier von Interesse gelten gemäss Bundesrecht namentlich Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS¹) mit Erhaltungsziel A sowie schützenswerte oder landschaftsprägende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 24d RPG beziehungsweise Art. 39 RPV als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Solaranlagen auf Kulturdenkmälern dürfen diese nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG).

Die Bewilligungspflicht beziehungsweise Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen innerhalb und ausserhalb Bauzone sowie die Vorgaben zur Einpassung beziehungsweise Nichtbeeinträchtigung von Kulturdenkmälern sind folglich weitgehend direkt durch das Bundesrecht geregelt. Die Kantone sind nicht befugt, im kantonalen Recht die Bewilligungspflicht von Solaranlagen gegenüber dem Bundesrecht einzuschränken.

¹ Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Den Kantonen verbleibt ein kleiner Spielraum für Lockerungen und Verschärfungen. Einerseits kann das kantonale Recht bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können, andererseits kann es in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen (Art. 18a Abs. 2 RPG). Der Kanton Aargau hat von beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht. In § 49a Abs. 1 der Bauverordnung (BauV) wurden über das Bundesrecht hinaus gewisse Anlagen auf Gebäuden in Industrie-, Arbeits- und Gewerbezone als baubewilligungsfrei erklärt. In Abs. 2 derselben Bestimmung wurde vorgesehen, dass Solaranlagen auf Gebäuden unter Substanzschutz oder in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild baubewilligungspflichtig sind. Dazu zählen namentlich Altstadt-, Kern-, Dorf- und Weilerzone sowie Ortsbild-, Ensemble- oder sonstige Schutz- und Erhaltungszonen.

Auch den Gemeinden räumt das Bundesrecht einen kleinen Regelungsspielraum ein, soweit es um Nutzungsvorschriften in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und um die Konkretisierung bezüglich Solaranlagen in Nutzungszonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild geht. So sind konkrete Gestaltungsvorschriften anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als die Kriterien für die bewilligungsfrei zulässigen Anlagen (Art. 32a Abs. 2 RPV). Auch die Gemeinden sind hingegen, wie die Kantone, nicht befugt, die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen gegenüber dem Bundesrecht einzuschränken und die Meldepflicht in diesen Nutzungszonen einzuführen.

Als Hilfestellung für Gemeinden und Privatpersonen hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Broschüre "Solaranlagen, Grundlagen zur Erstellung" (www.ag.ch/energie/solarbroschüre-2025.pdf) mit detaillierten Angaben zu Gestaltungsgrundsätzen, zu Ortsbildschutzgebieten und kantonalen Denkmalschutzobjekten, zu kommunalen Schutzzonen und Schutzobjekten sowie Angaben zu Verfahren und gesetzlichen Grundlagen erarbeitet. Weiter können die kommunalen Behörden die Fachgruppe Solaranlagen des Kantons Aargau für Erstberatungen beiziehen.

Gemäss § 26a Energieverordnung (EnergieV, Stand 1. Juli 2024) ist bei Neubauten auf dem Dach oder an der Fassade eine Solaranlage zur Energiegewinnung (Photovoltaik- oder Solarthermieanlage) zu erstellen, wenn die anrechenbare Gebäudefläche mehr als 300 m² beträgt. Die Fläche der PV-Module oder der verglasten, selektiv beschichteten Absorber der thermischen Solarkollektoren muss dabei mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche betragen. Die Bauträgerschaft wird von dieser Pflicht befreit, wenn dies gemäss fachlicher Beurteilung aus Ortsbild- oder Landschaftschutzgründen in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- oder Landschaftsbild unzulässig oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden.

Im Rahmen der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) sowie des Mantelerlasses hat das Schweizer Parlament eine Änderung von Art. 18a RPG beschlossen. Namentlich sollen neu auch genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden bewilligungsfrei zulässig sein. Das dazugehörige Verordnungsrecht wurde vom Bundesrat am 25. Oktober 2025 beschlossen. Die Gesetzes- und Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Den Kantonen und Gemeinden wird wiederum lediglich ein kleiner Regelungsspielraum eingeräumt.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Aufträgen

In der Motion wird eine Änderung des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen verlangt. Dazu werden neun Punkte gefordert:

Zu Punkt 1

Es wird verlangt, dass "für sämtliche Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden und deren Nebenbauten innerhalb der Bauzone ein bewilligungsfreies, jedoch meldepflichtiges Verfahren gesetzlich verankert wird, sofern keine überwiegenden gesetzlich geschützten Interessen (zum Beispiel Denkmalschutz) betroffen sind."

Dieses Anliegen ist bereits erfüllt (vgl. oben Ziffer 1). Die Montage von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden ist seit Mai 2014 nach einer Meldung an die zuständige Behörde bewilligungsfrei auf Dächern ohne übergeordnete Schutzinteressen (zum Beispiel Ortsbildschutz, Denkmalschutz) möglich. Voraussetzung dazu ist gemäss Art. 32a RPV eine genügende Anpassung (Art. 18a Abs. 1 RPG). Es braucht daher keine weiteren Regelungen.

Zu Punkt 2

Es wird verlangt, dass "für Gebiete mit besonderem Schutzstatus (zum Beispiel Denkmalschutz, ortsbildgeschützte Zonen) klare, verbindliche Vorgaben festgelegt werden, welche die Gemeinden direkt anwenden können, ohne Fachgutachten oder aufwändige Ausnahmeverfahren."

Für Gebiete mit besonderem Schutzstatus sind die Vorgaben auf Bundesebene geregelt. Es braucht keine weitergehenden Vorgaben. Liegt ein übergeordnetes Schutzinteresse für Gebäude oder das Gebiet vor, in dem das Gebäude steht, ist der Bau einer Solaranlage bewilligungspflichtig. Im RPG (Art. 18a) werden Vorgaben zu Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung gemacht. Solaranlagen dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Was eine gute Einpassung oder eine wesentliche Beeinträchtigung ist, muss objektbezogen und im Siedlungskontext beurteilt werden. Eine Präzisierung der Vorgaben mit allgemeiner Gültigkeit ist daher nicht möglich.

Zu Punkt 3

Es wird verlangt, dass "den Gemeinden ermöglicht wird, ortsbildspezifische Ausnahmen zu definieren, welche kantonale genehmigungsfrei bleiben sollen und die von diesen allgemeinen Regelungen abweichen dürfen – ohne dass dafür eine Teil- oder Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung notwendig ist. Der Regierungsrat stellt dafür verbindliche Mustervorlagen zur Verfügung."

Die grundsätzliche Bewilligungsfreiheit und ausnahmsweise Bewilligungspflicht von Solaranlagen ist weitgehend vom Bundesrecht direkt geregelt. Weder der Kanton noch die Gemeinden sind befugt, die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen gegenüber dem Bundesrecht einzuschränken. Zurzeit können im kommunalen Recht lediglich konkrete Gestaltungsvorschriften erlassen werden, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen notwendig sind (Art. 32a Abs. 2 RPV).

Über die Zonenfestlegungen in der Nutzungsplanung definieren die Gemeinden indirekt die Perimeter, in denen PV-Anlagen bewilligungs- oder nur meldepflichtig sind. Im Fall der Bewilligungspflicht verfügen die zuständigen Gemeindebehörden über einen relativ beachtlichen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der konkreten Anlagen. Mit diesen Mechanismen und Instrumenten verfügen die Gemeindebehörden über den gesamten notwendigen Spielraum, um den lokalen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gehende zusätzliche Instrumente sind nicht notwendig und würden lediglich zu einer weiteren Zunahme der baurechtlichen Regeln und deren Komplexität führen.

Ob für eine bestimmte Regelung eine gesetzliche Grundlage in der BNO geschaffen werden muss, entscheidet sich anhand der übergeordneten verfassungsrechtlichen Prinzipien, namentlich des Legalitätsprinzips.

Zu Punkt 4

Es wird verlangt, dass "für Photovoltaikanlagen auf bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone – wie auf Ställen, Ökonomiebauten oder in Weilern – ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren eingeführt wird, das den Anforderungen von Art. 24 ff. RPG sowie Art. 32a/b RPV entspricht." Dieses Verfahren ist klar zu standardisieren, ortsverträgliche Anlagen sind grundsätzlich zuzulassen.

Auch ausserhalb der Bauzonen gilt grundsätzlich das bundesrechtliche Meldeverfahren gemäss Art. 18a RPG. Solaranlagen auf Dächern sind danach bereits heute meist nicht baubewilligungspflichtig; ab Januar 2026 gilt dasselbe für Fassadensolaranlagen. Das Meldeverfahren ist etabliert und der Ablauf standardisiert. Eine Baubewilligungspflicht gilt lediglich in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild wie namentlich Weilerzonen. Dabei handelt es sich um einzelne, sehr begrenzte Perimeter. Aufgrund der bundesrechtlichen Minimalvorgaben kann das diesbezügliche Verfahren im kantonalen Recht nicht vereinfacht werden.

Zu Punkt 5

Es wird verlangt, dass "die Voraussetzungen der "Ortsverträglichkeit" im kantonalen Recht konkretisiert werden, insbesondere für ausserhalb der Bauzone gelegene Gebäude: Anlagen bis zu 10 cm Aufbauhöhe, farblich abgestimmt und technisch rückbaubar gelten als ortsverträglich."

Was genügend angepasst bedeuten kann, wird in Art. 32 a RPV geregelt. Die "Ortsverträglichkeit" richtet sich nach der Zonenzugehörigkeit der kommunalen Nutzungsplanungen (Zonenplan, BNO). Für Bauten ausserhalb der Bauzonen wird zwischen Landwirtschaftszonen und Weilerzonen unterschieden. Zonen mit erhöhten Anforderungen sind zum Beispiel Altstadt-, Kern-, Dorf-, Weilerzonen sowie Ortsbildschutz, Ensemble- oder sonstige Schutz- und Erhaltungszonen. Innerhalb dieser Zonen können Gebäude unter Schutz stehen. In kommunalen Schutzzonen, bei kommunalen Schutzobjekten und bei kantonalen Denkmalschutzobjekten braucht es eine Bewilligung für die Montage von Solaranlagen. Bei allen anderen Objekten können Solaranlagen zur Energiegewinnung bewilligungsfrei montiert werden. Eine gute Gestaltung und Einpassung in die Dachlandschaft werden vorausgesetzt. In der [Broschüre "Solaranlagen Grundlagen zur Erstellung"](#) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt werden Beispiele und Gestaltungsgrundsätze dargestellt. Eine weitergehende Konkretisierung würde den Planungsspielraum bei der Montage von Solaranlagen unnötig einschränken. Was im Detail eine gute Einpassung bedeutet, kann nicht auf eine fixe Aufbauhöhe und die Farbgebung reduziert werden. Es braucht die objektbezogene Beurteilung im Einzelfall.

Zu Punkt 6

Es wird verlangt, dass "ein digitales, einheitliches Melde- bzw. Anzeigeverfahren über das eBau-System verbindlich einzuführen ist, mit klarer Frist für Rückmeldungen (z.B. 30 Tage nach vollständiger Eingabe)."

Ein digitales Meldepflichtverfahren hat sich bereits etabliert. Nicht bewilligungspflichtige, genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern können im Meldeverfahren erstellt werden. Baubewilligungsfreie Solaranlagen dürfen ausgeführt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt (§ 61a BauG in Verbindung mit § 49a Abs. 3 BauV). Bei der Meldepflicht müssen ein Ansichtsplan des Gebäudes mit der geplanten Anlage und ein Schnitt mit Massangaben zusammen mit den Datenblättern der Solaranlage eingereicht werden. Erfüllt eine Photovoltaikanlage die Auflagen für das Meldeverfahren nicht, muss ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Punkt 7

Es wird verlangt, dass "die Zuständigkeit für Standardanlagen den Gemeinden verbindlich zu übertragen ist. Diese sind mit rechtsverbindlichen Vollzugsrichtlinien auszustatten, die auch Einsprachen vermeiden helfen."

Die Gemeinden sind bereits heute weitgehend für das Baubewilligungsverfahren und die Erteilung von Baubewilligungen zuständig. Dies gilt namentlich in den Bauzonen inklusive der kommunalen Bauzonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild und der kommunalen Schutzobjekte in Bauzonen. Mit der [Broschüre "Solaranlagen, Grundlagen zur Erstellung"](#) hat der Kanton den Gemeinden bereits ein wichtiges Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, damit diese innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs möglichst rechtsbeständige Entscheide fällen können.

Die teilweise Zuständigkeit des Kantons ergibt sich aus dem übergeordneten Recht und aus der Spezialgesetzgebung. Namentlich sieht das Raumplanungsgesetz vor, dass die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet, ob sie zonenkonform sind oder ob eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Art. 25 Abs. 2 RPG). Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und die dazugehörige Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) regeln, dass die Kantone bei der Erfüllung von Bundesaufgaben für die Mitwirkung ihrer Fachstellen für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege sorgen; dieser kantonalen Fachstelle obliegt bei Erfüllung einer Bundesaufgabe, zu entscheiden, ob ein Gutachten durch eine Bundeskommission erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 NHG, Art. 2 Abs. 3 und 4 NHV). In Bezug auf vom Kanton unter Schutz gestellte Baudenkmäler ergibt sich der Beizug der Denkmalpflege aus dem Kulturgesetz (KG) (§ 31 f. KG).

Zu Punkt 8

Es wird verlangt, dass "wirtschaftlich sinnvolle Aufdachanlagen mit Aufbauhöhe bis 10 cm in allen Zonen – auch mit Gestaltungsvorgaben – grundsätzlich zuzulassen sind. Indachlösungen dürfen nicht verlangt werden, es sei denn, sie sind gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Eigentümer gewünscht."

Die Forderung entspricht weitestgehend der gängigen Praxis. Indachanlagen bei Schrägdächern können ein Ansatz für eine gute Einpassung in die Dachlandschaft sein. Sie führen jedoch nicht zwingend immer zu einer besseren Einpassung. Der Einbau einer Indachanlage bedingt eine klare Vorschrift für spezielle Zonen mit erhöhten Anforderungen in der kommunalen BNO. Zu den Zonen mit erhöhten Anforderungen gehören zum Beispiel Altstadt-, Kern-, Dorf- und Weilerzonen sowie Ortsbildschutz-, Ensemble- oder sonstige Schutz- und Erhaltungszonen. Der Nachweis der guten Einpassung muss in jedem Fall orts- und situationsgerecht erbracht werden.

Zu Punkt 9

Es wird verlangt, dass "auch Batteriespeicher mit marktüblicher Speicherkapazität für den Eigenverbrauch denselben vereinfachten Verfahren zu unterstellen sind, sofern keine sicherheits- oder schutzrechtlichen Bedenken bestehen."

Grundsätzlich ist aus Sicht des Ortsbilds nichts gegen die Vereinfachung von Verfahren für den Einbau von Batteriespeichern einzuwenden, sofern dadurch keine Auswirkungen auf das Erscheinungsbild entstehen. Je nach Grösse und Speichermedium werden bei bestehenden Bauten Grundrissanpassungen nötig, die bewilligungspflichtig sind. Salz Batterien benötigen mehr Platz als Lithium- oder Bleibatterien. Es ist davon auszugehen, dass der Einbau von Batteriespeichern brandschutztechnische Anpassungen am Gebäude bedingen, die fallweise entsprechende Brandschutzbewilligungen erfordern.

3. Fazit

Die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene sind klar. Die Mehrheit der Photovoltaikanlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen kann heute schon im Meldeverfahren bewilligt werden. Der Spielraum für die Erteilung von Bewilligungen durch die Gemeinden ist bei Anlagen auf Schutzobjekten oder innerhalb von Schutzzonen begrenzt. Auswirkungen von Solaranlagen auf das Ortsbild sind immer individuell zu beurteilen. Solaranlagen sind auch auf Kulturdenkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung möglich, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung entsteht und die Anlage genügend eingepasst ist. In diesen Fällen braucht es immer eine fundierte, ortsbezogene Interessenabwägung. Die Interessen an der Nutzung von Solarenergie gehen ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Soweit die Anliegen der Motion nicht bereits im geltenden Recht umgesetzt sind und eine Umsetzung mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar ist, würde eine Umsetzung voraussichtlich Anpassungen des Baugesetzes und des Kulturgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen mit dem entsprechenden Verwaltungsaufwand und erhöhtem Beratungsaufwand in der Anwendung unter anderem bei kantonalen Fachstellen zur Folge haben. Weitere Auswirkungen insbesondere auf die Aufgaben- und Finanzplanung sind nicht vorauszusehen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage von Gesetzesänderungen sowie Verordnungsänderungen (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'093.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.297

VORSTOSS

Postulat der GLP-Fraktion (Sprecherin Béa Bieber, Rheinfelden), Alain Burger, SP, Wettingen, Andreas Fischer-Bargezi, Grüne, Möhlin, vom 21. Oktober 2025 betreffend beschleunigte und verbindliche Umsetzung des Veloweggesetzes im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Umsetzung des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) im Kanton Aargau proaktiv, verbindlich und beschleunigt an die Hand zu nehmen.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

1. *Verbindliche Zeitpläne* für die Überarbeitung und Umsetzung des Alltags- und Freizeitvelonetzes vorgelegt werden, sodass nicht erst 2025 gestartet und 2027 abgeschlossen wird, sondern bereits ab 2024 konkrete Schritte sichtbar werden.
2. *Qualitative Verbesserungen* klar ausgewiesen und umgesetzt werden, insbesondere für Veloschnellrouten im Berufs- und Schulverkehr sowie für die steigende Nutzung von Cargovelos und Veloanhängern.
3. *Koordination mit Fachorganisationen* (z. B. Pro Velo Aargau, VCS) zeitnah aufgenommen wird. Diese Organisationen sind nicht nur bei der Netzüberarbeitung ab 2025 beizuziehen, sondern bereits jetzt systematisch einzubinden.
4. *Zusammenarbeit mit den Gemeinden* verbindlich geregelt wird, inklusive Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der delegierten Aufgaben gemäss Veloweggesetz.
5. *Koordination mit den Nachbarkantonen* erfolgt, um ein über die Kantonsgrenzen hinaus kohärentes Velowegnetz sicherzustellen.
6. *Eine Fachstelle Veloverkehr* im Kanton organisatorisch und finanziell so ausgestattet wird, dass sie die neuen gesetzlichen Aufgaben (inkl. Digitalisierung, Ersatzpflicht, Langfristerhalt und Geodatenbereitstellung) effizient erfüllen kann.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat bis spätestens Anfang 2026 einen *Bericht mit Massnahmenplan* vorzulegen, welcher den Stand der Umsetzung, die noch offenen Handlungsfelder und die dafür benötigten Mittel darlegt.

Begründung:

Das Veloweggesetz bietet eine grosse Chance, zentrale Herausforderungen im Verkehr, in der Gesundheit und im Klimaschutz anzugehen. Während andere Kantone (z. B. Schwyz, Glarus) bereits konkrete Einführungsgesetze beschlossen oder auf den Weg gebracht haben, verharrt der Aargau noch im Vorbereitungsmodus.

Das bestehende Alltagsvelonetz von 975 km ist eine wichtige Grundlage, erfüllt aber die Anforderungen an ein zukunftsgerichtetes, direktes, sicheres und attraktives Netz nicht in ausreichendem Mass. Fehlende Schnellrouten, Unterbrüche, fehlende Kapazitäten für Lastenvelos und die geringe Anzahl an Mountainbike-Routen zeigen den Handlungsbedarf auf.

Damit das Gesetz seine Wirkung entfalten kann, braucht es jetzt verbindliche Schritte, eine enge Zusammenarbeit mit Gemeinden und Fachorganisationen sowie klare Prioritäten. Der Aargau darf nicht ins Hintertreffen geraten, sondern soll die Chance nutzen, das Velo als Teil der Lösung für Stau, Umweltbelastung und Gesundheit rasch voranzubringen.

REGIERUNGSRAT

21. Januar 2026

25.297

Postulat der GLP-Fraktion (Sprecherin Béa Bieber, Rheinfelden), Alain Burger, SP, Wettingen, Andreas Fischer-Bargezi, Grüne, Möhlin, vom 21. Oktober 2025 betreffend beschleunigte und verbindliche Umsetzung des Veloweggesetzes im Kanton Aargau; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Es beauftragt die Kantone bis 2027 Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plänen festzuhalten und bis 2042 anzulegen (Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 8 und 19 Veloweggesetz). Das Gesetz überträgt dem Kanton zudem weitere neue Aufgaben im Bereich der Digitalisierung der Netze, der Regelung von Erhalt- und Ersatzpflicht der Netze, der Koordination mit den kommunalen Netzen, sowie dem langfristigen Erhalt der Veloinfrastruktur.

Der Kanton Aargau verfügt bereits seit Anfang der 2000er-Jahre über ein Veloroutennetz, das im Richtplan festgesetzt ist und bis auf wenige Abschnitte realisiert wurde. Nach 20 Jahren wird dieses Netz nun vollständig überprüft und überarbeitet, mit dem Ziel, qualitative und quantitative Verbesserungen zu realisieren. Mit dieser Revision werden gleichzeitig die qualitativen Vorgaben aus Art. 6 Veloweggesetz an die Planungsgrundsätze erfüllt.

Seit Inkrafttreten des Veloweggesetzes sind bereits viele Aktivitäten erfolgt, die nachfolgend beschrieben werden. Die Umsetzung der Vorgaben aus dem Veloweggesetz erfolgen nicht linear, sondern spiegeln sich in der Bandbreite von Planungs- und Realisierungsmassnahmen.

Der Grosse Rat hat im Juni 2023 das Richtplankapitel zur Mobilität M 4.1 Veloverkehr (Auftrag an Regierungsrat zur Weiterentwicklung des kantonalen Velonetzes) beschlossen. Seit August 2023 liegt das Merkblatt Fahrbahnbreiten mit Integration Velostandards für drei Hierarchieebenen vor. Im März 2024 wurde der Verpflichtungskredit für die Kantonale Velonetzrevision (KVN) gesprochen und seit April 2024 liegt die Potentialstudie Mountainbike vor.

Die Bearbeitung der KVNR geschieht in verschiedenen Teams, welche die umfangreichen Arbeiten aufgenommen haben.

Dabei liegt der Fokus einerseits auf der Netzüberarbeitung nach kantonalen Grundsätzen unter Einbezug der kantonalen Fachstellen, Gemeinden und interessierten Organisationen und anderseits auf der Erarbeitung des Mountainbike-Konzepts. Das Konzept definiert zentrale Begriffe, Grundsätze und Anspruchsgruppen. Basierend auf der durchgeführten Potenzialanalyse werden, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, mögliche Ziele und Strategien abgeleitet sowie ein Zielbild skizziert. Parallel dazu entstehen Praxishilfen, welche die Interessengruppen kurz und prägnant zu Themen wie Bewilligungen, Verhaltensregeln und Umsetzung informieren.

Die Arbeiten an der kantonalen Velonetzrevision sind umfassende Planungen für die langfristige Sicherung der Veloinfrastruktur. Die Überarbeitung des Alltagsnetzes liegt bis Ende 2027 vor. Anschliessend erfolgt das Richtplanverfahren mit dem Ziel Festsetzung. Das Mountainbike-Konzept wird im Frühjahr 2027 abgeschlossen. Somit können nach heutigen Kenntnissen die Terminvorgaben für die Umsetzung des Veloweggesetzes eingehalten werden. Parallel dazu werden die neuen Standards und Anforderungen laufend in die aktuellen Projekte miteinbezogen.

Einbindung der qualitativen Anforderungen

Der Kanton übernimmt die Empfehlung des Bundes, die Verbindungen in drei Hierarchiestufen Velovorzugsrouten, Hauptverbindungen und Basisverbindungen einzuteilen, welche unterschiedliche Funktionen im Velowegnetz übernehmen. Die Qualitätsanforderungen an die jeweilige Verbindung wurden im August 2023 im Merkblatt "Herleitung Betriebsform und Fahrbahnbreiten" festgelegt. Bereits das heutige kantonale Velonetz wurde analog dazu in die drei erwähnten Hierarchiestufen unterteilt. Bei den laufenden Planungen und Bauvorhaben werden die erhöhten Qualitätsanforderungen bereits heute umgesetzt.

Velovorzugsrouten sind qualitativ hochwertige Verbindungen, welche Räume mit hohem Potenzial über längere Distanzen verknüpfen und ein flüssiges und komfortables Befahren ermöglichen. Sie weisen einen sehr hohen Ausbaustandard auf und führen in der Regel über baulich abgesetzte Radwege und motorfahrzeugarme Strassen. Mit Velovorzugsrouten wird eine Bündelung von Veloalltagsbeziehungen angestrebt. Gerade die Velovorzugsrouten sind Strassenbauten mit starken Eingriffen in Landschaft und Privateigentum mit dementsprechenden Herausforderungen und langwierigen Planungsprozessen.

Es sind rund sieben Abschnitte von Velovorzugsrouten in Planung. Der Stand der Umsetzung ist unterschiedlich:

Im Richtplan festgesetzt, das heisst Linienführung grösstenteils bestimmt:

- Gemeindegrenze Gebenstorf/Turgi bis Brugg
- Killwangen bis Kantonsgrenze Zürich
- Zofingen bis Kantonsgrenze Solothurn

Im Richtplan im Zwischenergebnis, das heisst Projekte zur Finalisierung der Linienführung sind in Bearbeitung:

- Neuenhof bis Baden
- Baden Nord bis Gemeindegrenze Gebenstorf/Turgi
- Baden Zentrum bis Dättwil

Im Richtplan in Vororientierung, das heisst Linienführung wird noch erarbeitet:

- Lenzburg bis Kantonsgrenze Solothurn
- Rheinfelden bis Kantonsgrenze Basel-Landschaft

Die Hauptverbindungen bilden das starke Gerüst des Velonetzes. Sie verbinden regional bedeutende Zentren und Zielorte. Aufgrund ihrer Bedeutung müssen Hauptverbindungen mit einem hohen Ausbaustandard ausgestaltet werden, so dass sie zum Beispiel auch mit Cargovelos angenehm befahrbar sind.

Die Basisverbindungen vervollständigen das Velowegnetz im Alltag. Mit Basisverbindungen können auch kleinere, ländliche Gemeinden in das Velowegnetz integriert werden. In den Siedlungsräumen werden durch Basisverbindungen oft auch tangentielle Beziehungen sichergestellt.

Koordination mit Fachorganisationen

Die Einbindung der Verbände in die Planung wurde nach Inkrafttreten des Veloweggesetzes in Angriff genommen. Nach Vorarbeiten in den Jahren 2023 und 2024 konnte am 6. März 2025 ein Treffen aller Verkehrsverbände durchgeführt werden. Vertreten waren Pro Velo Kanton Aargau und alle sieben Regionalverbände von Pro Velo Aargau, Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) Sektion Aargau, Fussverkehr Schweiz Regionalgruppe Aargau, IG Mountainbike Aargau, SchweizMobil, Aargauer Wanderwege und Touring-Club der Schweiz (TCS) Sektion Aargau.

Mit den Verbänden wurde folgendes Vorgehen vereinbart:

Bei startenden Planungen werden die Verbände angeschrieben und die interessierten Organisationen an der Planung beteiligt. Damit sind sie mit den Regionalplanungsverbänden und den betroffenen Fachstellen des Kantons gleichgestellt. Als aktuelles Beispiel dazu wird auf die Veloplanung Überarbeitung des kantonalen Velonetzes im Gesamtverkehrskonzept (GVK) Region Aarau verwiesen. Privatpersonen können sich über die Verbände in die Planungen einbringen.

Als weitere Interaktionsmöglichkeit wird aktuell der Kanal über die Plattform www.bikeable.ch geprüft. Dort können Mängel im Velonetz von der Bevölkerung und den Verbänden gemeldet werden. Dies betrifft kommunale wie auch kantonale Veloinfrastrukturen. Die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr des Kantons wertet diese Eingaben aus und leitet die Rückmeldungen an die zuständigen Stellen weiter. Dieses System befindet sich derzeit in der Testphase. Im Kanton Aargau haben sich über die Jahre insgesamt rund 500 Schwachstellen angesammelt, davon betreffen 300 das kantonale Velonetz oder Kantonstrassen. Noch offen ist, in welchem Ausmass und vor allem auch in welchen Zeiträumen auf die Rückmeldungen reagiert werden kann. Ziel ist es, das Velonetz aufgrund dieser Rückmeldungen kontinuierlich zu verbessern.

Am 3. März 2026 wird wiederum der Austausch mit den Verbänden stattfinden. Der Themenschwerpunkt wird auf der Interessenabwägung liegen. Mit diesem jährlichen Austausch und dem Einbezug der Verkehrsverbände in die Planungsprojekte ist die systematische Einbindung der Verbände bereits erfolgt. Bei der Erarbeitung des Mountainbikekonzepts werden sowohl die Verkehrs- als auch Naturschutzverbände frühzeitig in die Bearbeitung einbezogen.

Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Bereits heute werden Aufgaben betreffend der kantonalen Veloverbindungen auf Gemeindestrassen an die Gemeinde delegiert. Diese werden in § 19 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) definiert: Der Kanton baut und finanziert die kantonalen Velorouten. Das Eigentum an den kantonalen Velorouten, die nicht Bestandteile von Kantonsstrassen sind, überträgt der Kanton nach dem Bau unentgeltlich an die Gemeinden. Die Gemeinden übernehmen dann den Betrieb und den Unterhalt. Der Einbezug der Gemeinden in die Planung wird im Richtplankapitel zur Mobilität M 4.1 Veloverkehr festgehalten. Konkrete Linienführungen sind in Absprache mit den Gemeinden anzupassen und die Gemeinden sind bei der Weiterentwicklung des kantonalen Velonetzes

einzu beziehen. Der Richtplan (Kapitel M 4.1. Planungsgrundsatz A) verpflichtet Kanton und Gemeinden für die Velofahrenden sichere, attraktive, direkte und zusammenhängende Velonetze bereitzustellen. Das Velonetz und seine Planungsgrundsätze auf der Basis des Veloweggesetzes erfordern eine stärkere Abstimmung und Koordination der kantonalen und kommunalen Aufgaben und Planungen. Das zusammenhängende und direkte Velonetz wird auch Elemente der kommunalen Velonetze und Veloparkplätze mit einbeziehen. Das Freizeitnetz wird mit lokalen Velowander- und Mountainbike-Routen ergänzt. Die Aufgabenteilung orientiert sich an der heutigen Praxis. Diese Prozesse, Abläufe und Verbindlichkeiten werden nun im Rahmen der kantonalen Velonetzrevision überprüft und wo nötig verbessert. Das Gesamtnetz als Auftrag aus dem Veloweggesetz besteht aus dem kantonalen Velonetz Alltag und Freizeit und ergänzend dazu aus den wichtigen Verbindungen des kommunalen Velonetzes. Zur Festlegung dieser kommunalen Verbindungen werden die bereits bestehenden Kommunalen Gesamtpläne Verkehr (KGV) beigezogen.

Die Gemeinden haben unterschiedliche Grundlagen und Voraussetzungen was ihre Velonetzplanungen und Veloinfrastruktur betrifft. In über 40 % der Gemeinden liegt ein KGV und somit ein Teilplan Veloverkehr bereits vor oder ist in Bearbeitung. Es stellt sich auch die Frage, ob für kleinere Gemeinden die kantonale Infrastruktur als Basisnetz ausreichend ist. Es geht darum, die Balance zu finden zwischen einem funktionalen Gesamtnetz, das die Bedürfnisse vor Ort adäquat abbildet und eine sinnvolle Kontrolle und Bewirtschaftung zulässt.

Der Kontakt mit den Regionalplanungsverbänden und Gemeinden im Prozess der kantonalen Velonetzrevision bietet die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden beim Thema Velo klarer zu definieren und zu festigen. Diese Arbeiten starten im ersten Halbjahr 2026.

Koordination mit den Nachbarkantonen

Die benachbarten kantonalen Fachstellen stehen in regelmässigem Austausch. Die laufenden Planungen werden gemeinsam koordiniert und abgestimmt. Im Kanton Aargau ist der Austausch insbesondere intensiv, da die meisten Agglomerationsprogramme kantons- oder sogar länderübergreifend sind. Innerhalb der GVK Raum Zurzibiet und Raum Frick-Stein-Laufenburg findet auch der Austausch mit Deutschland statt.

Veloverkehr in der Verwaltung

Die Veloplanung ist ein integraler Bestandteil der Gesamtverkehrsplanung der Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Damit sind auf Seite Verkehrsplanung verschiedene Personen eng in die Veloplanung involviert. Die Digitalisierung, Erarbeitung der Datenmodelle und Bearbeitung der Geodaten werden im Fachbereich Verkehrsdaten übernommen. Drei Mitarbeitende sind auf die Anliegen des Veloverkehrs spezialisiert und bilden die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr. Somit sind genügend personelle Ressourcen für die Aufgaben im Veloverkehr vorhanden.

Die Ausführung der kantonalen Veloinfrastruktur erfolgt durch die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Rahmen der Strassenbauprojekte an Kantonsstrassen. Der grösste Teil der kantonalen Veloinfrastruktur befindet sich auf Gemeindestrassen und wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden realisiert. Die kommunale Veloinfrastruktur fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die noch erforderlichen Anpassungen des bereits bestehenden kantonalen und kommunalen Velonetzes im Kanton Aargau sind auf Kurs. Auf Grundlage des Veloweggesetzes sind nur wenige Anpassungen am kantonalen Velonetz erforderlich, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Wie im kantonalen Richtplan festgehalten (Kapitel M 4.1) wird das Netz laufend qualitativ weiterentwickelt und verbessert.

Bei der Verbreiterung der Veloinfrastruktur sowie der Lückenschliessung bei Hindernissen wie Gewässer, Bahnlinien, Autobahnen und Hauptverkehrsstrassen sind teure Bauwerke, Landerwerb und

damit Eingriff ins Privateigentum oder der Verlust von Fruchtfolgefläche einzurechnen. Die Umsetzung solcher Infrastrukturanlagen ist komplex, aufwändig und braucht Zeit. Die gesetzlichen Grundlagen für die Realisierung sind im Kanton Aargau vorhanden. Es braucht keine kantonale Einführungsgesetzgebung. Wichtig ist, dass alle Beteiligten – Kanton und Gemeinden und auch Private zusammenarbeiten und damit die benötigte Infrastruktur ermöglichen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass er dem Anliegen der Postulantinnen und Postulanten mit der vorliegenden Stellungnahme bereits entsprochen hat. Teilt der Grosse Rat diese Auffassung nicht, würde der Regierungsrat dem Grossen Rat einen zusätzlichen Bericht unterbreiten. Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'690.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.340

VORSTOSS

Motion der SVP-Fraktion (Sprecher Martin Bossert, EDU, Rothrist) vom 18. November 2025 betreffend Ausschiessen von Kunst am Bau im Tätigkeitsbereich Tiefbauten

Text:

Im Interesse einer effizienten, kostenbewussten und termingerechten Realisierung von Tiefbauprojekten soll der Tätigkeitsbereich «Tiefbauten» im Reglement «Kantonale Kommission Kunst im öffentlichen Raum (KKiöR)» ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Kantonale Kommission Kunst im öffentlichen Raum (KKiöR) ist gemäss dem Reglement KKiöR 2025 befugt, künstlerische Interventionen sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau zu planen, auszuwählen und zu finanzieren. Während die Integration von Kunst im öffentlichen Raum zur kulturellen Aufwertung beitragen soll, zeigen aktuelle Erfahrungen, dass die Umsetzung von Kunst-am-Bau-Massnahmen im Tiefbau (Brücken, Tunnel, Ortsumfahrungen, Plätze usw.) häufig zu erheblichen Mehrkosten, Verzögerungen im Bauablauf und zu Konflikten zwischen den beteiligten Fachdisziplinen führt.

Die im Reglement festgelegten Kunstbeiträge (bis zu 1 % der Baukosten) erhöhen die Gesamtkosten von Tiefbauprojekten, die bereits durch anspruchsvolle technische Anforderungen belastet sind. Durch den Ausschluss von Kunst-am-Bau können Mittel effizienter für die Kernaufgaben (Sicherheit, Verkehrsanbindung, Langlebigkeit) eingesetzt werden.

Kunst-am-Bau-Prozesse erfordern zusätzliche Abstimmungs- und Genehmigungsphasen (Auswahlverfahren, Vertragsverhandlungen, künstlerische Anpassungen). Diese führen häufig zu Verzögerungen, die bei kritischen Infrastrukturbauwerken nicht tolerierbar sind.

Tiefbauwerke besitzen spezifische strukturelle und sicherheitsrelevante Vorgaben, die mit künstlerischen Eingriffen schwer vereinbar sind (z. B. Belastungsgrenzen, Wartungszugänglichkeit). Der Verzicht auf künstlerische Elemente reduziert das Risiko von Konflikten zwischen Ingenieuren und Künstlern.

Die Mehrheit der Steuerzahler erwartet primär funktionale, sichere und langlebige Infrastruktur. Kunst im öffentlichen Raum darf keine wesentlichen funktionalen Einschränkungen verursachen.

REGIERUNGSRAT

11. Februar 2026

25.340

Motion der SVP-Fraktion (Sprecher Martin Bossert, EDU, Rothrist) vom 18. November 2025 betreffend Ausschliessen von Kunst am Bau im Tätigkeitsbereich Tiefbauten; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Im Kulturgesetz ist festgehalten, dass sich der Kanton Aargau für die Förderung von Kultur und Kulturschaffenden einsetzt. Der Regierungsrat teilt dieses Anliegen und setzt sich für die Erhaltung und Förderung von Kultur ein. Aus diesem Grund nimmt er im Rahmen der Motionsbeantwortung eine Würdigung der erwähnten Grundlagen zum Thema Kunst im öffentlichen Raum vor.

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Reglement Kantonale Kommission Kunst im öffentlichen Raum (KKiöR) vom 19. März 2025 hat der Regierungsrat die Grundsätze für die Realisierung von künstlerischen Interventionen im Zusammenhang mit kantonalen Hoch- und Tiefbauten definiert. Er stützt sich dabei auf das Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009 (SAR 495.200) beziehungsweise dessen Vorgängerversion vom 16. Oktober 1968. Im Kulturgesetz ist festgehalten, dass sich der Kanton Aargau für die Förderung von Kultur und Kulturschaffenden einsetzt. Dazu gehört auch die Unterstützung von künstlerischem Schaffen, insbesondere der Herstellung, Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken.

2. Ausgangslage

Kunst im öffentlichen Raum hat eine lange und facettenreiche Geschichte und gehört seit der Antike zur Gestaltung von Strasseninfrastrukturen und öffentlichen Plätzen. Gerade Brückenbauwerke waren von jeher Objekte, bei denen Kunst im öffentlichen Raum bewusst zum Tragen kam. Dies gilt nicht nur für bekannte Beispiele in europäischen Städten, wie in Prag die Karlsbrücke aus dem 14. Jahrhundert mit 30 barocken Heiligenstatuen oder in Budapest die Kettenbrücke aus dem Jahr 1849 mit vier monumentalen Löwenstatuen an den Brückenenden. Auch in der Schweiz gibt es Beispiele, wie die Kapellbrücke in Luzern. Die von lokalen Künstlern im 17. Jahrhundert ausgeführten Tafelgemälde in den Giebelfeldern unter dem Dach der Brücke zeigen unter Anderem Szenen

aus der Geschichte der Stadt Luzern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie wurden bewusst nicht für ein Museum geschaffen, sondern für den öffentlichen Raum – auf der Brücke, für die Menschen, die täglich die Reuss überqueren.

Gemäss dem Reglement KKiöR Ziffer 1.4 wird der Tätigkeitsbereich für Tiefbauten auf "Neubauten und grössere Umbauten von Brücken und Plätzen, Ortsumfahrungen sowie Tunnels im Siedlungsgebiet" beschränkt. Entsprechend wurde durch die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt in den letzten 20 Jahren im Rahmen der Realisierung von zwei Grossprojekten Kunst im öffentlichen Raum realisiert: Bei der im Jahr 2007 in Betrieb genommen Ortskernumfahrung Aarburg NK103 und bei der im Jahr 2010 eröffneten Neuen Staffeleggstrasse Aarau/Küttigen NK107.

Bei der Ortskernumfahrung Aarburg wurde über dem Westportal des Festungstunnels eine Röhre aus Holz- und Betonelementen installiert. In dieser finden sich Sitzgelegenheiten. Über Lautsprecher können Geschichten aus Aarburg angehört werden. Bei der Neuen Staffeleggstrasse Aarau/Küttigen wurde in der Planungs- und Bewilligungsphase intensiv über die Schonung des aus Sicht Landschafts- und Naturschutz wertvollen Horentals diskutiert. Der diesbezügliche Entscheid durch das Verwaltungsgericht führte zu Ergänzungen bei den ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen. Das in einem Wettbewerb evaluierte Künstlerteam nahm diese Thematik auf. Entsprechend ihrem Wettbewerbsbeitrag wurde der Tunnel gegenüber den ursprünglichen Planungen auf der Nordseite um drei Meter verlängert und durch Schalungseinlagen als künstlerische Intervention sichtbar gemacht.

3. Beurteilung

Die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt prüft bei ihren Projekten sehr genau, ob und wie die Umsetzung von Kunst im öffentlichen Raum verfolgt werden soll. Wird das Potenzial für Kunst im öffentlichen Raum gemäss den Grundsätzen des Reglements gesehen, so werden klare Anforderungen (beispielsweise Kosten, Terminsituation, Bewilligungsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Unterhaltsfreundlichkeit) definiert, die von den Kunstschaaffenden bei der Eingabe ihrer Ideen für Kunst im öffentlichen Raum berücksichtigt werden müssen. Entsprechend gab es bei den beiden erwähnten Projekten mit der realisierten Kunst im öffentlichen Raum keinerlei funktionale Einschränkungen bezüglich Betrieb der Infrastruktur oder Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit. Auch hatten weder der Auswahlprozess für die Kunst im öffentlichen Raum noch ihre Umsetzung bei den genannten Projekten negative Auswirkungen auf den Terminplan. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten (Planungsverantwortlichen, ausführenden Unternehmungen und Kunstschaaffenden) war sowohl beim Projekt "Ortskernumfahrung Aarburg NK103" wie auch beim Projekt "Neuen Staffeleggstrasse Aarau/Küttigen NK107" stets konstruktiv und von gegenseitiger Wertschätzung geprägt.

Die in der Motion aufgeführten angeblichen Schwierigkeiten wie Verzögerungen im Bauablauf, Konflikte in der Zusammenarbeit, Einschränkungen in der Wartung, Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit oder Langlebigkeit der Infrastrukturbauten lassen sich durch die sorgfältige Auswahl von geeigneten Projekten für Kunst im öffentlichen Raum sowie klare Vorgaben an die Kunstschaaffenden in der Wettbewerbsphase und bei der Umsetzung vermeiden. Einzig zusätzliche Kosten sind mit der Realisierung von Kunst im öffentlichen Raum verbunden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die maximalen Ansätze für künstlerische Interventionen sind im Reglement Kunst im öffentlichen Raum vom 19. März 2025 in Abhängigkeit von den Erstellungskosten wie folgt festgesetzt:

Tabelle: Maximale Ansätze für Kunst am Bau

Erstellungskosten* bis Fr.	Kunstbeitrag in %	Kunstabtrag in Fr.
< 5 Millionen	1,5 %	75'000
5–10 Millionen	1,4 %	75'000–140'000
10–20 Millionen	1,2 %	140'000–240'000
20–30 Millionen	1,0 %	240'000–300'000
30–50 Millionen	0,8 %	300'000–400'000
50–75 Millionen	0,65 %	400'000–487'500
75–100 Millionen	0,5 %	487'500–500'000
> 100 Millionen	--	500'000

*Erstellungskosten BKP 1–9, ohne Landerwerb

Die Kosten für die Realisierung der Kunst im öffentlichen Raum betrugen beim Projekt "Ortskernumfahrung Aarburg NK103" Fr. 402'000.– bei Gesamtkosten von Fr. 98'200'000.– (exklusive Landerwerb). Damit betrug der Kostenanteil für Kunst im öffentlichen Raum hier 0,41 %. Beim Projekt "Neue Staffeleggstrasse Aarau/Küttigen NK107" mit Gesamtkosten exklusive Landerwerb von Fr. 85'100'000.– kostete die künstlerische Intervention Fr. 393'000.–, was einem Anteil von 0,46 % an den Gesamtkosten entspricht. Bezogen auf die in den letzten 20 Jahren umgesetzten Infrastrukturprojekte der Abteilung Tiefbau mit einem Volumen von rund 3,1 Milliarden Franken ist der Anteil für realisierte Kunst im öffentlichen Raum sehr gering.

Das Departement Finanzen und Ressourcen weist bei Projektvorhaben für Hochbauten den Beitrag für Kunst im öffentlichen Raum innerhalb des Kredits separat aus. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird diese Praxis bei künftigen Projekten im Tätigkeitsbereich Tiefbauten übernehmen.

Der Regierungsrat sieht auch bei Tiefbauprojekten die Möglichkeit, im Rahmen von Kunst im öffentlichen Raum das Wirken von Kunstschaaffenden mit Bezug zum Kanton Aargau zu fördern und damit dem Kultugesetz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die Motion aus vorgenannten Gründen ab.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Prüfung des Treffens einer Massnahme (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) mit folgender Begründung bedingen: Das Reglement W246.1 Kunst im öffentlichen Raum müsste überprüft und allenfalls bezüglich Tätigkeitsbereich Tiefbauten entsprechend präzisiert werden. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'058.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.295

VORSTOSS

Postulat der Fraktionen der FDP (Sprecher Stefan Huwyler, Muri), SVP, Mitte und EVP vom 21. Oktober 2025 betreffend Expertenbericht der ETH Zürich (Institut für Verkehrsplanung und Transportsysteme (IVT)) in Sachen Verkehrsplanung 2045 zu Händen des Bundesamtes für Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dessen mögliche Auswirkungen auf die Mobilitätsplanung im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Bericht zu unterbreiten, welche Auswirkungen sich bei einer Umsetzung der aus dem Expertenbericht der ETH Zürich («Verkehr 2045») hervorgehenden Empfehlungen für die Mobilitätsprojekte im Kanton Aargau ergeben würden. Die Auslegeordnung hat sowohl die Nationalstrassen- als auch die Bahnprojekte zu berücksichtigen und diese in Zusammenhang mit früheren Verkehrsstrategien und Berichten des Bundes (UVEK, ASTRA, BAV) zu stellen. Im Bericht soll aufgezeigt werden, welche strategischen Prioritäten für den Kanton Aargau gesetzt werden müssen, wie die Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem Bund zu intensivieren ist, und welche politischen und planerischen Schritte notwendig sind, damit der Kanton seine Anliegen wirkungsvoll einbringen kann.

Begründung:

Die ETH Zürich hat im Auftrag des UVEK den Expertenbericht «Verkehr 2045» erstellt. Der Bericht analysiert und priorisiert schweizweite Projekte aus den strategischen Entwicklungsprogrammen STEP Strasse und Schiene sowie aus dem 5. Agglomerationsprogramm (2025–2045). Ziel war, die bestehenden Planungen zu konsolidieren, zu priorisieren und regionale Gesamtpakete zu bilden. Aus Sicht der Postulanten erfüllt der Bericht diese Zielsetzung nur teilweise. Die Methodik und die daraus resultierenden Priorisierungen führen zu erheblichen Fragen – insbesondere für den Kanton Aargau als zentrale Transit-, Wohn- und Wirtschaftsregion im Schweizer Mittelland.

A1 und Nationalstrassen

Der im Bericht vorgesehene Aufschub des A1-Ausbaus zwischen Aarau Ost und Birrfeld auf frühestens nach 2045 ist aus Sicht des Kantons Aargau nicht nachvollziehbar. Die A1 ist nicht nur die Hauptverkehrsachse des Aargaus, sondern eine der zentralen Lebensadern des nationalen Verkehrsnetzes. Die Stau- und Unfallstatistik auf diesem Abschnitt zeigt seit Jahren Handlungsbedarf. Eine Verzögerung gefährdet die Verkehrssicherheit, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Standortattraktivität im ganzen Mittelland. Zudem widerspricht die Rückstufung den bisherigen Planungsgrundlagen und Zielsetzungen des Bundes (STEP Nationalstrassen, Ausbauschritt 2023).

Der Regierungsrat soll darlegen, welche politischen und planerischen Schritte er unternimmt, um die Bedeutung des A1-Ausbaus auf nationaler Ebene einzubringen und zu wahren.

ÖV und Bahnprojekte

Gleichzeitig müssen die im ETH-Bericht enthaltenen Bahnprojekte für den Aargau sorgfältig geprüft werden. Der Kanton ist ein zentrales Bindeglied zwischen Zürich, Basel, Luzern und Bern – die Entwicklung der Bahnkapazitäten und Knotenpunkte (insbesondere Lenzburg, Aarau, Baden) ist entscheidend für die Zukunft der Pendlerströme. Der Bericht legt zwar eine Stärkung des Bahnverkehrs nahe, lässt aber offen, wie Engpässe im Mittelland konkret gelöst und welche Prioritäten innerhalb des STEP Schiene tatsächlich gesetzt werden sollen.

Der Regierungsrat soll aufzeigen,

- welche Projekte aus Aargauer Sicht im Schienenbereich höchste Priorität haben (z. B. Knoten Lenzburg/Aarau, Angebotsausbau auf den Ost–West-Korridoren, S-Bahn-Integration),
- welche zeitlichen Horizonte realistisch sind, und
- wie der Kanton Aargau in der nationalen Verkehrsplanung (UVEK, BAV) stärker eingebunden werden kann.

REGIERUNGSRAT

14. Januar 2026

25.295

Postulat der Fraktionen der FDP (Sprecher Stefan Huwyler, Muri), SVP, Mitte und EVP vom 21. Oktober 2025 betreffend Expertenbericht der ETH Zürich (Institut für Verkehrsplanung und Transportsysteme (IVT)) in Sachen Verkehrsplanung 2045 zu Händen des Bundesamtes für Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dessen mögliche Auswirkungen auf die Mobilitätsplanung im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Ausgangslage

Der Kanton Aargau verzeichnet seit mehreren Jahren ein überdurchschnittliches Bevölkerungs- und Verkehrswachstum im Vergleich zur Gesamtschweiz. Dieses Wachstum zeigt sich in überlasteten Infrastrukturanlagen und Bedarf an Angebotsausbauten im öffentlichen Verkehr (öV). Der Kanton Aargau soll auch in Zukunft ein attraktiver Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum bleiben und sich nachhaltig weiterentwickeln können. Aus dieser Perspektive wurde das Gutachten der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) zu Verkehr 45 betrachtet.

Die Ablehnung des Ausbaus 2023 für die Nationalstrassen im November 2024 durch die Schweizer Stimmbevölkerung, sowie das starke Kostenwachstum beim Ausbau des Schienenverkehrs, führte beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Erkenntnis, dass eine Gesamtbetrachtung und Priorisierung erarbeitet werden musste. Das Gutachten der ETH wurde demzufolge im Auftrag des Bundesrats für das UVEK erstellt. Der nun vorliegende Bericht der ETH vom 15. September 2025 zu Verkehr 45 stellt eine erste Analyse der nationalen verkehrlichen Herausforderungen dar und verfolgt den Anspruch einer Gesamtperspektive.

Das vorliegende Gutachten ist aus Sicht des Regierungsrats ein erster Schritt in die richtige Richtung zu einer schweizweiten Gesamtverkehrsperspektive. Wichtig ist dem Regierungsrat, dass die Verkehrsträger gezielt und ergänzend nach den Bedürfnissen der Gesellschaft und Wirtschaft unter Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien weiterentwickelt und dort gefördert werden, wo sie ihre Wirkung am besten erzielen können.

Die Grundlagen und Beurteilungskriterien dazu sind nicht im Bericht ersichtlich, sondern in Unterlagen zu den Bewertungen, welche auf Anfang des Jahrs 2026 in Aussicht gestellt wurden.

Expertengutachten Verkehr 45

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die Verkehrsträger schweizweit nach denselben Kriterien beurteilt und möglichst in der Reihenfolge der fachlichen Dringlichkeit aufwärtskompatibel ausgebaut werden. Aktuell wird dazu auf Bundesebene ein Botschaftsentwurf zum Gesamtpaket erarbeitet, welcher entscheidende Informationen enthalten soll. Eine vertiefte fachliche Beurteilung kann erst mit Vorliegen dieser Unterlagen erfolgen.

Das Mittelland mit der Nordwestschweiz und dem Grossraum Zürich gilt als Wachstums- und Wirtschaftsmotor der Schweiz; die Erreichbarkeit der Region muss sowohl auf der Schiene als auch auf der Strasse gewährleistet bleiben. Dieser Ansatz wurde im Kanton Aargau bereits erfolgreich bei gesamtverkehrlich erarbeiteten Grundlagen und Konzepten angewendet, bei denen Bahn und Strasse zusammen betrachtet wurden. Beispiele dafür sind die Gesamtverkehrskonzepte im Ostaargau, in Aarau sowie im Fricktal.

Die A1 als Rückgrat der nationalen Strasseninfrastruktur sowie die Ost-West-Achse der Bahn führen durch den Kanton Aargau. Wichtig ist, dass dort die bestehenden und sich durch das Bevölkerungswachstum sowie die gesamtschweizerische Nachfragesteigerung weiter akzentuierenden Kapazitätsengpässe bewältigt werden können und die Wirtschaftsleistung der gesamten Schweiz nicht behindert wird. Diesen Zusammenhängen und der gegenseitigen Interaktion der Verkehrsträger muss vermehrt Beachtung geschenkt werden. Im Gutachten sind die erwarteten Priorisierungen zwischen den Verkehrsträgern in den Projektlisten nicht ersichtlich. Diese Abwägung ist voraussichtlich ein Bestandteil in der zu erarbeitenden eidgenössischen Botschaft.

Wichtig ist dem Regierungsrat, dass die Arbeiten im Bereich öV und Bahnprojekte für die Behebung des Engpasses zwischen Aarau und Zürich – wie auch bei den übrigen Projekten – nicht sistiert, sondern weiter vorangetrieben werden. Obwohl das aus umfangreichen Variantenstudien hervorgegangene Tunnelprojekt teuer ist, hat es in der Bewertung der Module zum Angebotskonzept 2035 eines der besten Kosten/Nutzen-Verhältnisse aufgewiesen.

Bisherige Aktivitäten des Kantons Aargau und weiteres Vorgehen

Die bisher möglichen Analysen des Gutachtens Verkehr 45 sind wie oben beschrieben vorliegend. Vertiefere Aussagen sind auf die in Aussicht gestellten Unterlagen zu Methodik und Beurteilung angewiesen.

Nach Veröffentlichung des Gutachtens hat der Regierungsrat rasch seinen fachlichen und politischen Standpunkt geklärt und diesen schriftlich dem zuständigen Bundesrat mitgeteilt. Der Kanton hat sich zudem bei verschiedenen Schreiben an den Departementsvorsteher des UVEK engagiert. So wurden Schreiben der schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), der schweizerischen Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV), der beiden Regionalkonferenzen Nordwestschweiz (KöV NWCH) und Zürich (KöV ZH) sowie der Metropolitantkonferenz Zürich (MKZ) verfasst. Der Departementsvorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt war zudem an verschiedenen Treffen der Kantonsvertreter mit dem Departementsvorsteher des UVEK dabei und konnte die fachlichen und regionalspezifischen Anliegen einbringen.

Um die Erreichbarkeit im Mittelland auf Strasse und Schiene weiterhin sicherzustellen, muss im weiteren Planungsprozess darauf hingearbeitet werden, dass die prognostizierten Kapazitäten zur Verfügung stehen. Daher wird sich der Regierungsrat weiterhin für eine leistungsfähige Ost-West-Verbindung einsetzen.

Dazu gehört:

- 6-Streifen-Ausbau Aarau Ost–Birrfeld und die dazugehörenden Projektteile
- Ausbau des Bahnangebots unter Berücksichtigung eines nationalen Angebotskonzepts und den dafür notwendigen Infrastrukturausbauten
- Stärkung des im Sachplan Verkehr angelegten Gesamtverkehrsansatzes auch auf Bundesebene

Grundsätzlich stuft der Regierungsrat das Gutachten der ETH zum Verkehr 45 als ersten Input zur Priorisierung der Ausbauten auf Strasse und Schiene ein. Auf dessen Basis muss der Bund nun ein entsprechendes gesamtheitliches Konzept erstellen. Der Regierungsrat verspricht sich von den auf Anfang 2026 versprochenen Unterlagen zur Bewertung der Objekte sowie vom ersten Entwurf der Botschaft an das eidgenössische Parlament weitere Erkenntnisse.

Der Regierungsrat wird sich in den verschiedenen Gremien (BPUK, KöV, bilaterale Gespräche) weiterhin dafür einsetzen, dass die notwendigen Kapazitätsausbauten auf der Ost-West-Achse in die Botschaft integriert und in nützlicher Frist umgesetzt werden können.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Sobald das Vorgehen des Bundes geklärt ist, kann der Regierungsrat den Grossen Rat mit der Vorlage eines Berichts informieren (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]). Dafür gilt eine zweijährige Umsetzungsfrist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'115.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.26.14

VORSTOSS

Postulat Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Carole Binder-Meury, SP, Magden, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Stephan Müller, SVP, Möhlin, Alex Reimann, SVP, Wöflinswil, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Rolf Schmid, SP, Frick, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Emanuel Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 13. Januar 2026 betreffend überkantonalen Bericht zu möglichen Verbesserungen und Weiterentwicklungen der S-Bahn in der Region Basel

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Absprache mit den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn einen umfassenden Bericht zu möglichen Verbesserungen und Weiterentwicklungen der S-Bahn in der Region Basel vorzulegen. Insbesondere sollen folgende Punkte darin geprüft werden:

1. Einsatz von Doppelstockzügen zur Kapazitätserweiterung
2. Optimierung und Kapazitätsausbau durch intelligente Lösungen wie Flügel- respektive Tangentialzüge oder die grenzüberschreitende Verlängerung von Zuglinien

Begründung:

Das S-Bahnsystem in der Region Basel stösst seit längerem an seine Grenzen. Der Regierungsrat soll deshalb mit den Nachbarkantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn einen umfassenden Bericht vorlegen, mit welchen Massnahmen der Bahnverkehr verbessert und weiterentwickelt werden kann. Wir bitten insbesondere folgende drei Bereiche vertieft zu prüfen:

1. Einsatz von Doppelstockzügen

Das stetige Bevölkerungswachstum und die Zunahme des Pendlerverkehrs führen insbesondere zu Stosszeiten zu einer hohen Auslastung der S-Bahnzüge, was den Komfort für die Fahrgäste mindert und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs beeinträchtigt. Wesentliche Kapazitätsausbauten auf dem Schienennetz können erst mit dem Tiefbahnhof und der danach realisierbaren Durchmesserlinie realisiert werden. Gefragt sind daher auch kurz- bis mittelfristige Massnahmen wie die Einführung von Doppelstockzügen. In der Schweiz bieten Doppelstockzüge seit mehr als 30 Jahren eine bewährte Lösung zur signifikanten Erhöhung der Kapazität auf bestehenden Infrastrukturen, ohne aufwendige und kostspielige Streckenausbauten vornehmen zu müssen.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie und in welchem Zeithorizont eine Umstellung bzw. Ergänzung der heutigen Fahrzeugflotte durch Doppelstockzüge realisierbar ist und welche betrieblichen, infrastrukturellen und finanziellen Konsequenzen sich daraus ergeben. Der Bericht soll insbesondere aufzeigen, welche Kapazitätssteigerungen sich daraus ergeben würden, ob die Fahrzeuge

mit bestehenden und geplanten grenzüberschreitenden Angeboten im trinationalen S-Bahnnetz kompatibel wären und ob es mögliche Anschlussmöglichkeiten an laufende oder demnächst vorgesehene Rollmaterialbeschaffungen der SBB für andere Regionen gibt (z. B. in der Region Genf).

2. Optimierung und Kapazitätsausbau der S-Bahn durch intelligente Lösungen

Die Eisenbahnlinien in der Region Basel sind stark befahren und insbesondere der Bahnhof Basel SBB bildet einen Kapazitätsengpass. Gefragt sind neben der Durchmesserlinie auch Lösungen, welche weitere zusätzliche Transportmöglichkeiten schaffen, ohne das Bahnnetz wesentlich stärker zu belasten. Folgende intelligente Lösungen sollen im Bericht geprüft werden.

2.1. Einsatz von Flügelzügen

Flügelzüge werden aus zwei oder mehr Kompositionen gebildet, die auf einem Teil der Laufstrecke vereint verkehren.

Das Trennen bzw. das Vereinen der Züge der S1 in Stein-Säckingen würde einen Halbstundentakt auf beiden Ästen Stein-Säckingen nach Frick und Stein-Säckingen nach Laufenburg ermöglichen, und dies ohne Mehrbelastung der Strecke Basel SBB–Stein-Säckingen. Diese Variante wurde im Rahmen des geplanten Halbstundentaktes 2023 bereits einmal geprüft und als nicht umsetzbar beurteilt. Haben sich die technischen Möglichkeiten seither geändert/verbessert?

2.2 Einsatz von Tangentialzügen vom Birstal ins Rhein- bzw. Ergolztal zu den Hauptverkehrszeiten

Tangentialzüge umfahren den Bahnhof SBB auf bereits bestehenden Gleisen. Der Zeitverlust beim Wenden des Zugs im Sackbahnhof entfällt und der Bahnhof SBB wird entlastet. Tangentialzüge aus dem Birstal ins Rheintal in Richtung Rheinfelden und/oder ins Ergolztal in Richtung Liestal (und umgekehrt) ohne Halt zwischen Münchenstein und Muttenz wären über die bestehende Gleisverbindung zwischen Dreispitz und Basel St. Jakob möglich. Das Anbieten dieser Zugverbindung in den Hauptverkehrszeiten könnte zu einer Entlastung des Autobahnknotens Hagnau führen, sofern ein Umsteigeeffekt erzielt werden kann.

2.3 Verlängerung der Regionalbahn von Freiburg im Breisgau über Basel Badischer Bahnhof nach Rheinfelden SBB in den Hauptverkehrszeiten

Vom Badischen Bahnhof in Basel kann die Regionalbahn über die von Güterzügen benutzte Strecke durch den Rangierbahnhof Muttenz nach Pratteln und von dort weiter nach Rheinfelden (Schweiz) geführt werden, ohne Halt zwischen Basel Bad und Pratteln. In Rheinfelden (Schweiz) besteht neben den beiden Durchgangsgleisen ein drittes Gleis, auf welchem die Züge gewendet werden können. Das Anbieten dieser Zugverbindung am Morgen in Richtung Schweiz und am Abend in Richtung Deutschland könnte zu einer Entlastung des Autobahnabschnitts zwischen dem deutschen Zoll und der Verzweigung Augst führen, sofern ein Umsteigeeffekt erzielt werden kann.

2.4 Anpassung der Linienführungen von S1 und S3

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die Linienführung der S-Bahnlinien S1 und S3 (S3-Ast von Olten) so angepasst werden kann, dass diese Linien oder Zugteile alternierend sowohl den Bahnhof SBB wie auch den Badischen Bahnhof bedienen, welche betrieblichen und fahrplan-technischen Auswirkungen eine solche alternierende Führung hätte und welche Auswirkungen auf Reisezeiten, Umsteigeverbindungen und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs in der Region Basel zu erwarten sind. Dabei ist auch die Abstimmung mit Fernverkehr, RegioExpress-Verbindungen, grenzüberschreitenden Angeboten und mit dem Güterverkehr zu berücksichtigen.

Ähnliche Vorstösse wurden in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eingereicht.

REGIERUNGSRAT

25. März 2026

26.14

Postulat Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Carole Binder-Meury, SP, Magden, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Stephan Müller, SVP, Möhlin, Alex Reimann, SVP, Wöflinswil, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Rolf Schmid, SP, Frick, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Emanuel Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 13. Januar 2026 betreffend überkantonalen Bericht zu möglichen Verbesserungen und Weiterentwicklungen der S-Bahn in der Region Basel; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Vorbemerkung

Die Weiterentwicklung der S-Bahn Basel wird vom Trägerverein trireno koordiniert. Mitglieder von trireno sind die Schweizer Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Aargau, sowie das Land Baden-Württemberg und die Région Grand Est. Zu den Aufgaben gehören sowohl die langfristige Weiterentwicklung wie auch die mittelfristigen Überlegungen zum gesamten Netz der S-Bahn Basel. Die im Postulat aufgeworfenen Fragen wurden in den letzten Jahren von trireno und den beteiligten Kantonen abgeklärt und zum Teil bereits umgesetzt. Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2025 erfolgte ein grosser Kapazitätsausbau mit doppelstöckigem Rollmaterial im Fernverkehr, zusätzlichen Halten des Interregios im Fricktal und Ergolzthal, dem Viertelstundentakt der S-Bahn zwischen Liestal und Basel sowie dem Halbstundentakt im Fernverkehr im Laufental. In den nächsten Jahren sind weitere Ausbauten geplant wie der Viertelstundentakt nach Aesch. Das Flügeln der Züge der S1 in Stein-Säckingen wurde bereits abgeklärt und verworfen, da die Kosten für die notwendigen Infrastrukturen und Mehrkosten beim Betrieb zu hoch waren (siehe Variante 2 in der [22.328] Botschaft an den Grossen Rat zur Verdichtung des Bahnangebots der Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg). Bereits heute ist die Infrastruktur im Zulauf auf Basel sehr stark ausgelastet, was kaum zusätzliche Züge zulässt. Abklärungen zu neuen und zusätzlichen Linienführungen ohne Bedienung von Basel SBB werden immer wieder geprüft, scheitern aber in der Regel entweder an den fehlenden freien Trassen im bestehenden Netz, Konflikten mit dem internationalen Güterverkehr oder an zusätzlich benötigter Infrastruktur.

Die Weiterentwicklung der trinationalen S-Bahn Basel ist ein laufender Prozess, der vom Trägerverein trireno geführt wird. Es sind in den letzten Jahren immer wieder Angebotsausbauten realisiert worden.

Anstelle einer separaten Berichterstattung nimmt der Regierungsrat aufgrund dessen zu den Themen wie folgt Stellung:

1. Einsatz von Doppelstockzügen zur Kapazitätserweiterung

Für das Fahrplanjahr 2026 wurden mehrere Angebotsschritte umgesetzt, welche die S-Bahn massgeblich entlasten beziehungsweise die Kapazität insgesamt deutlich erhöhen:

- Bei der S-Bahn mit einstöckigen Fahrzeugen: S33 Basel–Liestal mit zeitweiser Verlängerung bis Sissach
- Beim Fernverkehr, in der Regel mit doppelstöckigen Fahrzeugen: IR36-Halte Möhlin und Stein, IR37-Halt Gelterkinden, neue Linie IR56 Basel–Laufen–Biel

Zusammen mit den noch ausstehenden, aber bereits beschlossenen Taktverdichtungen im Birs- und Wiesental wird in den kommenden Jahren voraussichtlich genügend Kapazität zur Verfügung stehen, damit die S-Bahn die Nachfrage bewältigen kann. Nicht zuletzt gilt es dabei zu beachten, dass das Potenzial der S-Bahn limitiert ist, solange die Durchbindungen im Knoten Basel fehlen.

Die aktuelle Stossrichtung ist, die trinationale S-Bahn Basel wegen der kurzen Reisezeiten und des ausgeprägten Fahrgastwechsels mit einstöckigen Zügen zu betreiben und auf den langläufigen Linien mit starker Nachfrage (RE und IR) doppelstöckige Züge einzusetzen. Letztere übernehmen an den nachfragestarken Bahnhöfen einen beachtlichen Teil des Fahrgastaufkommens. Um die Kapazität der Bahnkorridore möglichst hochzuhalten, müssen die S-Bahn-Züge, welche überall halten, in ähnlicher Geschwindigkeit zwischen den übrigen Zügen verkehren. Dazu ist ein schneller Fahrgastwechsel notwendig, wie ihn einstöckige Züge mit stufenlosem Einstieg und vielen Türen bieten. Ausserdem erlauben die heutigen Züge eine gute Skalierung (Einfach-/Doppel-/Dreifachtraktion) der stark schwankenden Nachfrage im Tages- und Wochenverlauf, was zu einem möglichst kosteneffizienten Betrieb beiträgt.

Aktuell verkehren im Bereich der trinationalen S-Bahn Basel ausschliesslich einstöckige Züge. Auf den Linien S1 (Basel–Laufenburg/Frick), S3 (Olten–Basel–Laufen) sowie S6 (Basel–Zell) kommen Züge des Typs "Flirt" unterschiedlichen Alters zum Einsatz. Die "Flirt"-Züge der ersten Generation, sowie die Züge des Typs "Domino" (S33) werden in den nächsten Jahren durch "Flirt"-Züge neuerer Generationen aus anderen Regionen der Schweiz abgelöst. Für die per 2030 geplanten, grenzüberschreitenden Linien S2 (Olten–Mulhouse) und S4 (Laufen–St-Louis) sind einstöckige Züge des Typs "Flirt Evo France" bestellt. Die "Flirt"-Züge auf der S6 sollen 2032 durch eine deutsche Beschaffung abgelöst werden.

Die Beschaffung von doppelstöckigen Zügen für den S-Bahn-Verkehr kann geprüft werden, wenn die "Flirt"-Züge der neueren Generationen ihr Lebensende erreichen und ersetzt werden müssen. Dies wird voraussichtlich in den 2040er-Jahren der Fall sein. In diesem Zeithorizont wird auch ein nächster Bahnausbauschritt liegen, so dass eine Abstimmung zwischen Angebot Infrastruktur und Rollmaterial erfolgen kann.

2. Optimierung und Kapazitätsausbau der S-Bahn durch intelligente Lösungen

2.1 Einsatz von Flügelzügen

Der Einsatz von Flügelzügen, also das fahrplanmässige Trennen von zwei gekoppelten Zugseinheiten und die Wiedervereinigung bei der Rückfahrt, kann zu einem Komfortgewinn führen, indem das Umsteigen entfällt. Durch den technisch bedingten Zeitbedarf für das Trennen und Vereinigen verlängert sich aber insgesamt die Reisezeit.

Im Gegensatz zu Zugsfahrten mit Umsteigen führen Flügelzüge in der Regel zu einer Reduktion der Knoten- und Streckenkapazität. Die Gründe sind längere Haltezeiten für das Trennen und Vereinigen, sowie zusätzliche Abkreuzungskonflikte durch Querfahrten über das Gegengleis bei den Verzweigungen. Die längeren Haltezeiten können ausserdem dazu führen, dass die Wendezeit am Linienende nicht mehr ausreicht und dadurch zusätzliche Züge eingesetzt werden müssen.

Ein sogenanntes Flügeln der S1 in Stein nach Laufenburg und Frick wurde bereits 2022 vom Kanton Aargau vertieft untersucht und verworfen (siehe Variante 2 in der [22.328] Botschaft an den Grossen Rat zur Verdichtung des Bahnangebots der Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg). Unter anderem aufgrund der obengenannten betrieblichen Auswirkungen, wären Infrastrukturausbauten in der Höhe von rund 238 Millionen Franken erforderlich. Hinzu kämen grosse Infrastrukturfolgekosten, sowie Kosten für zusätzliche Züge wegen zu kurzer Wendezeiten in Laufenburg beziehungsweise Frick infolge der längeren Haltezeiten in Stein. Die Randbedingungen zum Flügeln haben sich in der Zwischenzeit nicht geändert.

2.2 Einsatz von Tangentialzügen vom Birstal ins Rhein- beziehungsweise Ergolzthal zu den Hauptverkehrszeiten

Tangentiale S-Bahn-Züge, die zwischen Münchenstein und Muttenz verkehren, könnten die vom Güterverkehr genutzte Verbindungslinie zwischen Ruchfeld und St. Jakob benutzen. Dabei würden sie Basel Dreispitz und Basel SBB nicht anfahren. Durch diese Fahrweise liesse sich die Reisezeit zwischen dem Birstal und Muttenz beziehungsweise Pratteln voraussichtlich verkürzen. Eine Entlastung von Basel SBB ist nur möglich, wenn bestehende Angebote anders geführt beziehungsweise substituiert werden.

Die Möglichkeiten zur Umsetzung eines solchen Angebots sind allerdings äusserst limitiert:

- Die Infrastruktur ist nicht auf die Führung tangentialer S-Bahn-Züge ausgelegt. Die Fahrt vom Bahnhof Muttenz Richtung Münchenstein ist im Regelbetrieb nicht möglich (Abkreuzungskonflikte, Fahrt im Gegenverkehr), sondern muss ab Pratteln via Rangierbahnhof erfolgen, was Sicherheitsfragen aufwirft. Ein Halt in Muttenz ist nur in Richtung Pratteln möglich.
- Die Tangentialzüge müssen sich in den dichten Fahrplan mehrerer stark belasteter Strecken einfügen. Dadurch verlängert sich potenziell die Fahrzeit durch das Abwarten passender Slots und es können keine optimalen Anschlüsse geplant werden.

Unter Berücksichtigung dieser Limitierungen sind aus betrieblicher Sicht auf der heutigen Infrastruktur lediglich folgende Angebote denkbar (die Fahrbarkeit wurde grob geprüft und zeigte diverse Konflikte mit dem Güterverkehr):

- Führung der S11 (Basel–Stein) von/nach Münchenstein statt Basel SBB: Einzig für Reisende von/nach Bahnhof Münchenstein entsteht ein Reisezeitgewinn von wenigen Minuten. Diesem gegenüber steht der Wegfall der gut frequentierten Halte in Basel SBB und Muttenz.
- Führung der S31 (Basel–Laufen) von/nach Pratteln statt Basel SBB: Zwischen dem Birs- beziehungsweise Laufental und Pratteln entsteht ein relevanter Reisezeitgewinn mit potenziellen Anschlüssen in Pratteln. Diesem gegenüber steht der Wegfall der gut frequentierten Halte in Basel SBB und Basel Dreispitz.

- Shuttlezug Münchenstein–Pratteln: Zwischen dem Birstal und Pratteln entsteht ein Reisezeitgewinn von wenigen Minuten. Dieser steht einem sehr ineffizienten Betrieb und entsprechend hohen Betriebskosten gegenüber.

Einzig der zweite Ansatz mit einer Umlegung der S31 bietet ein gewisses Potenzial. Er ist allerdings nur bedingt kompatibel mit dem per Dezember 2028 angestrebten S-Bahn-Viertelstundentakt Basel–Aesch.

2.3 Verlängern der Regionalbahn von Freiburg im Breisgau über Basel Badischer Bahnhof nach Rheinfelden SBB in den Hauptverkehrszeiten

S-Bahn-Züge, die zwischen Pratteln und dem Bahnhof Basel Badischer Bahnhof fahren, könnten die vom Güterverkehr genutzte Verbindungsstrecke benutzen und dafür Basel SBB nicht anfahren. Durch diese Fahrweise liesse sich die Reisezeit zwischen Südbaden beziehungsweise Kleinbasel und Muttenz beziehungsweise Pratteln voraussichtlich verkürzen. Wie oben beschrieben lässt die vorhandene Infrastruktur den Halt in Muttenz nur in Richtung Pratteln zu.

Im Hinblick auf den aktuell gültigen Fahrplan hatte trireno Anfang 2025 den SBB den Prüfauftrag erteilt, die Führung der S11 (Basel–Stein) von/nach Basel Badischer Bahnhof statt Basel SBB (mit teilweisem Halt in Muttenz) zu prüfen. Das Prüfergebnis fiel hauptsächlich aus folgenden Gründen negativ aus:

- Die Verbindungsbahn zwischen Muttenz Rangierbahnhof und Basel Badischer Bahnhof dient dem internationalen Güterverkehr als Pufferzone zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Netz. Das Risiko wurde als sehr gross beurteilt, dass eine S-Bahn im Stau der Güterzüge stecken bleibt und die für den Personenverkehrs erwartete Qualität nicht eingehalten werden kann. Schon bei sehr geringen Verspätungen aus dem Abschnitt Basel Badischer Bahnhof–Pratteln müssen zwischen Pratteln und Stein-Säckingen andere Züge aufgehalten werden (zum Beispiel besteht nur eine Minute Reserve zwischen der S11 und dem nachfolgenden IR36).
- Die Infrastruktur des Rangierbahnhofs ist nicht auf das regelmässige Verkehren von Personenzügen ausgelegt. Folglich muss ein sogenannter Nutzungsänderungsprozess ausgelöst werden, wobei die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass zusätzliche Sicherheitsmassnahmen nötig werden (zum Beispiel Flankenschutz). Die dazu notwendigen Infrastrukturen sind nicht finanziert und weisen eine längere Umsetzungsdauer auf.
- Bis ins Jahr 2030 finden im Rangierbahnhof umfangreiche Bauarbeiten statt, welche die Kapazität des Güterverkehrs einschränken. Zusätzliche Angebote würden zu weiteren Einschränkungen führen.

Von den beiden letztgenannten Punkten wären auch tangentielle Züge zwischen dem Birstal und Pratteln betroffen.

Nachdem die Umlegung der S11 per Dezember 2025 aus den genannten Gründen nicht möglich war, soll eine Shuttle-Verbindung zwischen Basel Badischer Bahnhof und Pratteln vertiefter geprüft werden, welche an den Endpunkten Anschlüsse auf das bestehende Angebot bietet und in einem zweiten Schritt weitergeführt werden könnte.

Sowohl für einen Shuttle-Zug Basel Badischer Bahnhof–Pratteln als auch für eine mögliche Verlängerung müssen jedoch folgende Umstände erfüllt sein:

- Der (internationale) Güterverkehr darf nicht behindert werden.
- Für eine Wende in Rheinfelden ist voraussichtlich der Bau eines Wendegleises erforderlich. Eine diesbezügliche Finanzierung liegt nicht vor.

2.4 Anpassung der Linienführungen von S1 und S3

Eine auch nur zeitweise Führung der S1 (Laufenburg/Frick–Basel) und/oder S3 (Olten–Basel) und/oder S33 (Liestal–Basel) nach Basel Badischer Bahnhof statt Basel SBB (was auch den mindestens teilweisen Wegfall der Bedienung von MuttENZ bedeuten würde) ist aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend. Diese S-Bahnen stellen für mehrere Halte im Fricktal die einzige umsteigefreie Verbindung an den Bahnhof Basel SBB dar, die sowohl aus Sicht Potenzial als auch aus Sicht des öV-Netzes die deutlich grössere Bedeutung als der eine Direktverbindung an den Badischen Bahnhof haben. Die S3 wiederum wird per Dezember 2030 von der S2 Olten–Basel SBB–Mulhouse abgelöst. Die S33 ihrerseits soll über Basel SBB hinaus nach Aesch BL verlängert werden, um den Viertelstundentakt Basel-Aesch sicherzustellen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung:

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Anliegen der Postulantinnen und Postulanten mit der vorliegenden Stellungnahme aufgenommen wurden. Teilt der Grosse Rat diese Auffassung nicht, würde der Regierungsrat dem Grossen Rat einen zusätzlichen Bericht unterbreiten. Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'288.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.355

VORSTOSS

Interpellation Stefanie Köpflí, SVP, Arni (Sprecherin), Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 25. November 2025 betreffend Mindestabstand von Windturbinen zu bewohnten Gebäuden

Text und Begründung:

Im Wandel der nachhaltigen Energiestrategie sind immer mehr Windturbinenanlagen in Planung. In der Schweiz hat man bislang wenig Erfahrung mit Windenergie, insbesondere in der Umgebung von Siedlungsgebieten. In vielen Nachbarländern, welche auf mehr Erfahrung mit Windturbinenanlagen zurückgreifen können, wurden minimale Abstandsvorschriften der Windturbinenanlagen zu bewohnten Häusern, Gebäuden und Siedlungsgebieten festgelegt. In Deutschland beispielsweise gilt häufig ein Mindestabstand von einem Kilometer, in einzelnen Bundesländern sogar das zehnfache der Höhe. Da die Schweiz und auch der Kanton Aargau in einem relativ windarmen Gebiet liegen (vgl. Agis Windenergiepotential-Karte), müssten sehr hohe Windturbinen gebaut werden, um – wenn überhaupt – von genügend Wind profitieren zu können. Damit würden die Windturbinen zu den höchsten Baukörpern im ganzen Kanton zählen und alle vorhandenen Gebäude massiv übersteigen. Die immense Höhe solcher Anlagen (ca. 200 – 250 Meter, neuste Generationen sogar 300 Meter) hat massive Auswirkungen auf die Natur, das Landschaftsbild und den Lebensraum von Mensch und Tier. Der Kanton Aargau hat die Aufgabe, für die Bevölkerung zu sorgen und diese zu schützen – auch vorbehaltlos vor allen externen Effekten von Windturbinenanlagen, die in Nachbarkantonen nahe an unserer Kantonsgrenze erbaut werden.

Aktuell liegen verschiedene Pläne für Windturbinenparks in Nachbarkantonen vor, welche sich direkt im Grenzbereich zum Kanton Aargau befinden. Der Kanton Zürich plant beispielsweise fünf Windturbinen direkt entlang der Kantonsgrenze (Arni und Islisberg). Die Distanz zu dem nächstgelegenen bewohnten Gebäude bzw. Siedlungen ist im Kanton Aargau also frappant geringer als im Kanton Zürich. Die Emissionen fallen somit fast ausschliesslich im Kanton Aargau an und der Nutzen kommt einzig dem Kanton Zürich zugute.

Für die Baubewilligung von nachhaltigen Wärmepumpen sind Lärmschutz- und Abstandsvorschriften genauestens reguliert und definiert. Nicht so bei Windturbinenanlagen, hier besteht in der Schweiz und in den Kantonen bis heute keine vergleichbare, klare Regelung zum Schutz der Bevölkerung. Für Windturbinenanlagen gelten aktuell lediglich die übergeordneten Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung. Dabei werden bei der Ermittlung der Lärmemissionen nicht die effektiv gemessenen Werte berücksichtigt, sondern eine Mittelung vorgenommen, welche somit auch windstille Perioden, in denen die Windturbine stillsteht, einfließen lässt. Selbst bei Einhaltung der Grenzwerte dürften deshalb beim Betrieb, insbesondere in Phasen von überdurchschnittlichen Windstärken, deutlich stärker wahrnehmbare und nicht erfasste Störungen und Beeinträchtigungen

auftreten. Dies liegt kaum im Interesse der Bevölkerung und könnte beispielsweise mit minimalen Abstandsvorschriften korrigiert werden.

Wie steht der Regierungsrat zu folgenden Themen:

1. Was ist der aktuelle Stand zum Mindestabstand von Windturbinenanlagen zu den nächsten bewohnten Gebäuden?
2. Wie wird sichergestellt, dass die nächsten bewohnten Gebäude vor Emissionen geschützt werden – auch über die Kantonsgrenze hinaus?
3. Wie werden die Stromerträge aufgeteilt bei Windturbinenanlagen, welche unmittelbar an der Kantonsgrenze erbaut werden?
4. Mit dem angesprochenen Projekt (Arni/Isliberg) dürfte auch der im Planungssperimeter liegende Wildkorridor tangiert werden. Inwiefern wird auf die Natur und den Naturschutz in den entsprechenden Gebieten Rücksicht genommen?
5. Wie werden an Windturbinenanlagen angrenzende Kantone entschädigt, wenn Sie durch den Betrieb von Windkraftanlagen von privat- oder öffentlich-rechtlichen Betreibern anfallende, externe Kosten tragen müssen?
6. Je nach Drehgeschwindigkeit der Rotorblätter verändert sich der Winkel der Rotoren (gesteuert aus der Gondel). Dies führt zu wechselndem Schattenwurf, der sich besonders während dem Sonnenauf- und Sonnenuntergang stark bemerkbar macht. Zudem resultieren häufig unangenehme stroboskopartige Effekte, da sich die Sonnenstrahlen an den drehenden Rotorblättern reflektieren. Wie steht der Regierungsrat dazu und wie kann dieser Effekt angemessen berücksichtigt werden?
7. Neben hörbarem Schall verursachen Windturbinen auch Infraschall. Bei Infraschall handelt es sich um Schall unterhalb der menschlichen Hörschwelle, also um Frequenzen unter etwa 20 Hertz. Dieser nicht hörbare Schall, kann je nach Intensität als Vibration oder Druckgefühl wahrgenommen werden. Bei kurzzeitiger Exposition von Infraschall können bisher keine negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper nachgewiesen werden. Über die Auswirkungen von Infraschall bei langfristiger Exposition sind sich Experten uneinig, auch weil wissenschaftliche Nachweise über lange Zeiträume kaum möglich sind. Fakt ist, dass Infraschall Hauswände durchdringt und in der Nähe von Windturbinenanlagen auch innerhalb von Gebäuden messbar ist. In Dänemark, einem Vorreiter für Windenergie, gelten beispielsweise strenge Grenzwerte für Infraschall innerhalb von Gebäuden in der Umgebung von Windturbinenanlagen. Wie stellt sich der Kanton Aargau zu diesem Thema?
8. Um Einflüsse und Auswirkungen von Windturbinenanlagen in angrenzenden Nachbarkantonen berücksichtigen und darauf Einfluss nehmen zu können und die betroffene Aargauer Bevölkerung zu schützen, müssen diese den zuständigen Behörden bekannt sein. Es ist deshalb mittels einer interkantonalen Meldepflicht sicherzustellen, dass entsprechende Projekte von den betreffenden Baubewilligungsbehörden den benachbarten und dadurch tangierten Kantonen und Gemeinden angezeigt werden müssen. Wie stellt sich der Kanton Aargau zu diesem Thema?

REGIERUNGSRAT

11. Februar 2026

25.355

Interpellation Stefanie Köpfli, SVP, Arni (Sprecherin), Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 25. November 2025 betreffend Mindestabstand von Windturbinen zu bewohnten Gebäuden; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Fast jede dritte in der Schweiz verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom wird im Kanton Aargau produziert. Wichtige Unternehmen sowie Organisationen aus den Bereichen Energietechnologie und Energieversorgung wie die Swissgrid AG, das Hightech Zentrum Aargau AG, das Paul Scherrer Institut (PSI) oder auch die Hochschule für Technik und Umwelt der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in Windisch haben ihren Standort im Kanton Aargau. Hinzu kommen grössere sowie zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Startups und eine grosse Vielfalt von Energieversorgungsunternehmen inklusive AEW Energie AG (AEW) und Axpo Holding AG (Axpo). Dieses Ökosystem macht den Kanton Aargau zum Energiekanton und schafft eine schweizweit einmalige Ausgangslage dafür, einen substanziellen Beitrag an die nationale Versorgungssicherheit zu leisten.

Der Kanton Aargau muss seinen Beitrag an die durch den Bund vorgegebenen und vom Stimmvolk befürworteten Ausbauziele der erneuerbaren Energien leisten. Während der Ausbau von Photovoltaik (PV) am Gebäude in der Vergangenheit steigende, aber noch nicht ausreichende Zuwachsraten verzeichnete, hinkt der Kanton Aargau wie auch andere Kantone den Ausbauzielen bei der Windkraft hinterher. Dabei ist diese komplementär zur PV zu sehen: Etwa zwei Drittel ihrer Jahresproduktion fallen im Winter an (bei PV ein Drittel) und insbesondere hohe Windenergieanlagen (WEA) produzieren nachts mehr Strom als tagsüber. Auch aus Sicht der Versorgungssicherheit bietet die Windkraft daher einen grossen Mehrwert.

Damit Energie bereitgestellt, übertragen und verteilt werden kann, sind Infrastrukturen notwendig. Dazu zählen auch grosse WEA, welche in der Interpellation explizit angesprochen werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich durch den Bau und/oder den Betrieb von Infrastrukturen Nachteile für Einzelne oder Personengruppen ergeben können. Dies gilt grundsätzlich auch bei Infrastrukturen in anderen Bereichen wie etwa dem Strassen- oder Schienenbau. Der Regierungsrat ist sich dieser

möglichen Konfliktfelder bewusst und sucht daher stets den Ausgleich zwischen den Nutzungs- und Schutzinteressen bei konkreten Vorhaben.

Der Kanton Aargau unterscheidet gemäss kantonalem Richtplan bei der Windkraft grundsätzlich zwischen grossen (mehr als 30 m Gesamthöhe) und kleinen (weniger als 30 m Gesamthöhe) WEA. Grosse WEA, wie sie in der Begründung der Interpellation genannt sind beziehungsweise deren Standorte/Gebiete benötigen in jedem Fall einen Richtplaneintrag. In diesem Zusammenhang verpflichtet der Bund mit Art. 10 des Energiegesetzes (EnG) die Kantone "[...] insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan [festzulegen]". Der Kanton Aargau hat bereits mehrere Standorte in der gültigen Richtplankarte ausgewiesen und strebt, aufgrund umfangreicher neuer rechtlicher Vorgaben auf Bundesebene¹ sowie technischen Entwicklungen auf Seiten der WEA, eine Neuerhebung des Windpotenzials an.

Sollen nach Abschluss dieser Arbeiten neue Standorte für grosse WEA im kantonalen Richtplan festgelegt werden, müssten diese nach dem verbindlich durchzuführenden, öffentlichen Mitwirkungsprozess, durch den Grossen Rat bewilligt werden.

Zur Frage 1

"Was ist der aktuelle Stand zum Mindestabstand von Windturbinenanlagen zu den nächsten bewohnten Gebäuden?"

Für grosse WEA gilt gemäss Beschluss 1.3 im Kapitel E 1.3 des kantonalen Richtplans ein Mindestabstand von 300 m zu Wohn- und Mischzonen sowie Weilerzonen. Im Bericht "Windpotenzial Schweiz 2022" des Bundesamts für Energie, erschienen im August 2022, werden die bundesseitigen Ausschlusskriterien beziehungsweise Ausschlussgebiete aufgeführt. Aus Gründen des Lärmschutzes werden Bauzonen für grosse WEA gänzlich ausgeschlossen. Zudem gilt ein Puffer von 300 m um Bauzonen (mit Ausnahme von Arbeits- und Verkehrszonen) sowie ein Puffer von 500 m um Wohn- und Mischzonen. Zusätzlich wird ein Puffer von 300 m um alle Hektaren mit mehr als einem Einwohnerin beziehungsweise Einwohner aus Ausschlussgebiet definiert.

Für kleine WEA macht der Bund keine Vorgaben im Rahmen seiner Potenzialermittlung. Auch kantonal wurde aufgrund der geringen Raumwirksamkeit kleiner Windkraftanlagen auf einen Mindestabstand verzichtet. Stattdessen wurden unterschiedliche Regelungen innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie ein minimaler energetischer Nutzen für Anlagen im Richtplan festlegt.

Zur Frage 2

"Wie wird sichergestellt, dass die nächsten bewohnten Gebäude vor Emissionen geschützt werden – auch über die Kantonsgrenze hinaus?"

Die bundesseitigen Einschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes, wie sie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt wurden, gelten schweizweit. Der Ausschluss entsprechender Gebiete erfolgt daher unabhängig vom konkreten Standort auch kantonsübergreifend. Die Nachbarkantone sowie die betroffenen Gemeinden werden bei grösseren Vorhaben durch einen Kanton systematisch einbezogen. Dies ist insbesondere bei Änderungen des kantonalen Richtplans der Fall, bei dem sich die angrenzenden Kantone und betroffenen Gemeinden oder Regionen im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens einbringen können. Wie eingangs erwähnt, sind grosse WEA aufgrund ihrer Raumwirksamkeit richtplanpflichtig, weshalb der Kanton Aargau bei Betroffenheit zur Mitwirkung einzuladen ist.

¹ Hervorzuheben ist hier das vom Stimmvolk deutlich angenommene Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sogenanntes "Stromgesetz") sowie der sogenannte Beschleunigungserlass erneuerbare Energien.

Während der dem Mitwirkungsverfahren nachgelagerten öffentlichen Auflage der Richtplananpassungen kann jede Person, Organisation oder Gemeinde Stellung nehmen. Es gilt zudem das sogenannte "Gegenstromprinzip". Dieses besagt, dass übergeordnete Planungen (zum Beispiel kantonale oder nationale Planungen) die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen müssen. Gleichzeitig müssen die lokalen Planungen ebenfalls die übergeordneten Ziele einhalten.

Schlussendlich hat jede Person, die ein persönliches schützenswertes Interesse nachweisen kann, die Möglichkeit zu Vorhaben während der öffentlichen Auflage Stellung nehmen zu können beziehungsweise Einsprachen einzulegen. Auch dies gilt kantonsübergreifend.

Zur Frage 3

"Wie werden die Stromerträge aufgeteilt bei Windturbinenanlagen, welche unmittelbar an der Kantongrenze erbaut werden?"

Der Stromertrag, im konkreten Fall also die durch WEA produzierte Menge Energie, kann entweder direkt vor Ort für Eigenverbrauch verwendet, oder, im Normalfall, in das Stromnetz eingespeist werden, um an einem anderen Ort verbraucht oder gespeichert werden zu können. Der Stromertrag wird im Rahmen der kantonalen Energieplanung ausschliesslich für Anlagen berücksichtigt, welche sich auf dem eigenen Kantonsgebiet befinden. Im Fall kantonsübergreifender Projekte mit mehreren WEA, findet eine Abgrenzung daher anhand des konkreten Standorts einer Turbine statt. Dies hat Auswirkungen auf die berücksichtigte beziehungsweise erfasste Stromerzeugung im jeweiligen Kantonsgebiet. Daraus wiederum können sich Folgen für eine mögliche Entschädigung der Gemeinden ergeben. Siehe hierzu die Ausführungen in der Antwort zur Frage 5.

Zur Frage 4

"Mit dem angesprochenen Projekt (Arni/Islisberg) dürfte auch der im Planungssperimeter liegende Wildkorridor tangiert werden. Inwiefern wird auf die Natur und den Naturschutz in den entsprechenden Gebieten Rücksicht genommen?"

Der Richtplan des Kanton Zürichs sieht im erwähnten Gebiet zwei Eignungsgebiete für WEA vor ("Himbelsbüel" in Hedingen beziehungsweise "Chüewald" in Aesch). Wildtierkorridore sind auf Aargauer Staatsgebiet von den angesprochenen Windenergievorhaben keine betroffen, jedoch tangieren beide Eignungsgebiete Ausbreitungsachsen für Wildtiere. Damit für die Wildtiere im Rahmen dieser Ausbreitungsachsen Ausweichmöglichkeiten bestehen, müssen in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren) geeignete Massnahmen zum Schutz der Wildtiere ergriffen werden. Bei den weiteren Konkretisierungsschritten in den dem Zürcher Richtplan nachgelagerten Verfahren werden der Kanton Aargau und die direktbetroffenen Aargauer Gemeinden wiederum miteinbezogen, sofern kantonale beziehungsweise kommunale Interessen berührt sind (siehe Antwort zur Frage 8).

Zur Frage 5

"Wie werden an Windturbinenanlagen angrenzende Kantone entschädigt, wenn Sie durch den Betrieb von Windkraftanlagen von privat- oder öffentlich-rechtlichen Betreibern anfallende, externe Kosten tragen müssen?"

Soweit ersichtlich gibt es keine Rechtsgrundlagen, um angrenzende Kantone für allfällige externe Kosten – etwa aus tatsächlichen oder ideellen Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Landschaftsbild) – zu entschädigen. Die Rechtslage unterscheidet sich insofern nicht von jener beim Bau von anderen grossen Energieerzeugungsanlagen (zum Beispiel Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Gaskraftwerke, Holzheizkraftwerke) oder Infrastrukturanlagen (zum Beispiel Flughafen, Eisenbahn, Strasse).

Ein betroffener Kanton könnte aufgrund des Territorialitätsprinzips nur für sein eigenes Hoheitsgebiet und unter Wahrung des übergeordneten Rechts eine Entschädigungspflicht einführen.

Das Recht des Kantons Aargau enthält für grössere Energieerzeugungsanlagen eine Pflicht zur Abgeltung nachgewiesener kommunaler und regionaler Standortnachteile (§ 19 Abs. 3 lit. d Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG]). Zudem besteht eine explizite rechtliche Grundlage, wonach die Standortgemeinden von grossen Energieerzeugungsanlagen mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung eine Abgeltung vereinbaren können. Diese muss angemessen und für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sein (§ 20 EnergieG). Mit solchen Vereinbarungen kann die Pflicht, den Standortgemeinden oder allenfalls vergleichbar betroffenen angrenzenden Gemeinden ihre besonderen Nachteile abzugelten, erfüllt werden.

Zur Frage 6

"Je nach Drehgeschwindigkeit der Rotorblätter verändert sich der Winkel der Rotoren (gesteuert aus der Gondel). Dies führt zu wechselndem Schattenwurf, der sich besonders während dem Sonnenauf- und Sonnenuntergang stark bemerkbar macht. Zudem resultieren häufig unangenehme stroboskopartige Effekte, da sich die Sonnenstrahlen an den drehenden Rotorblättern reflektieren. Wie steht der Regierungsrat dazu und wie kann dieser Effekt angemessen berücksichtigt werden?"

Der Effekt ist in der Fachliteratur als Schattenwurf und Reflexions- beziehungsweise Lichtimmissionen bekannt. Beide Aspekte sind in der Planung und Bewilligung von WEA relevant, da sie die Lebensqualität in der Umgebung beeinträchtigen können.

Derzeit gibt es in der Schweiz keine Grenz- oder Richtwerte, ab wann die Immissionen von WEA an einem bestimmten Ort als schädlich oder lästig zu beurteilen sind. Daher hat die rechtsanwendende Behörde – die Bewilligung von WEA obliegt den Kantonen und Gemeinden – im Einzelfall, direkt gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), zu beurteilen, wann Lichtimmissionen als schädlich oder lästig einzustufen sind. Der Kanton Aargau orientiert sich dabei gestützt auf Art. 7 Abs. 1 USG an den Empfehlungen des Bundes: "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Stand 2021; Kap. 6.2 "Lichteffekte von Windenergieanlagen"² sowie an internationalen Standards, wie etwa der Richtlinie "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)" der Deutschen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aus dem Jahr 2002, die 2020 aktualisiert wurde. Die LAI wendet diese Hinweise bei der Beurteilung der beiden oben erwähnten Wirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen an, dies im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Anerkennung des Problems: Schattenwurf und stroboskopische Effekte gelten als potenziell störend und müssen geprüft werden.
- Regulierung über Grenzwerte (keine festgeschrieben in der Schweiz): Es gibt Richtlinien, die die maximal zulässige Dauer des Schattenwurfs pro Jahr oder pro Tag festlegen (gemäss BAFU maximal 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag).
- Technische Massnahmen: Moderne WEA verfügen über automatische Abschaltssysteme, die bei kritischen Sonnenständen wie auch wenn die maximal zulässige Dauer des Schattenwurfs erreicht ist, den Rotor stillsetzen, um die Grenzwerte einzuhalten.

² <https://www.bafu.admin.ch/de/vollzug-in-der-praxis>

Um die beschriebenen Effekte angemessen zu berücksichtigen, wird wie folgt vorgegangen:

1. Simulation in der Planungsphase durch spezialisierte Planungsbüros

- Einsatz von Software zur Berechnung des Schattenwurfs basierend auf Standort, Sonnenstand, Rotordurchmesser und Drehgeschwindigkeit.
- Prognose für alle relevanten Jahreszeiten und Tageszeiten.

2. Technische Lösungen

- Schattenwurf-Management: Sensoren und Steuerungen, die die Anlage bei Überschreiten der zulässigen Schattenzeiten automatisch abschalten.
- Oberflächenbehandlung: Mattierung der Rotorblätter, um Reflexionen zu minimieren.

3. Regulatorische Vorgaben

- Festlegung von Grenzwerten für Schattenwurf und Lichtreflexion in der Baubewilligung.
- Verpflichtung zur Nachweisführung durch den Betreiber.

4. Kommunikation und Monitoring

- transparente Information der Anwohner.
- Installation von Monitoringsystemen, um Beschwerden objektiv zu prüfen.

Zur Frage 7

"Neben hörbarem Schall verursachen Windturbinen auch Infraschall. Bei Infraschall handelt es sich um Schall unterhalb der menschlichen Hörschwelle, also um Frequenzen unter etwa 20 Hertz. Dieser nicht hörbare Schall, kann je nach Intensität als Vibration oder Druckgefühl wahrgenommen werden. Bei kurzzeitiger Exposition von Infraschall können bisher keine negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper nachgewiesen werden. Über die Auswirkungen von Infraschall bei langfristiger Exposition sind sich Experten uneinig, auch weil wissenschaftliche Nachweise über lange Zeiträume kaum möglich sind. Fakt ist, dass Infraschall Hauswände durchdringt und in der Nähe von Windturbinenanlagen auch innerhalb von Gebäuden messbar ist. In Dänemark, einem Vorreiter für Windenergie, gelten beispielsweise strenge Grenzwerte für Infraschall innerhalb von Gebäuden in der Umgebung von Windturbinenanlagen. Wie stellt sich der Kanton Aargau zu diesem Thema?"

Der Kanton Aargau stützt sich hierbei auf die Untersuchungen des BAFU: Gemäss dem im Auftrag des BAFU von der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) erstellten Bericht "Lärmermittlung und Massnahmen zur Emissionsbegrenzung bei Windkraftanlagen" (Empa, 2010) kann bei modernen Windturbinen ausgeschlossen werden, dass wahrnehmbarer Infraschall erzeugt wird.

Eine ebenfalls vom BAFU in Auftrag gegebene Literaturstudie des National Institute for Public Health and the Environment (RIVM) der Niederlande aus dem Jahr 2020 ("Health effects related to wind turbine sound: an update"; I. van Kamp | G.P. van den Berg; RIVM, 2020) kommt zum Schluss, dass die Literatur keine Hinweise darauf gibt, dass sogenannter tieffrequenter Schall (low pitched sound) zu einer zusätzlichen Störung führt im Vergleich zum "normalen" Geräusch von WEA.

Zur Frage 8

"Um Einflüsse und Auswirkungen von Windturbinenanlagen in angrenzenden Nachbarkantonen berücksichtigen und darauf Einfluss nehmen zu können und die betroffene Aargauer Bevölkerung zu schützen, müssen diese den zuständigen Behörden bekannt sein. Es ist deshalb mittels einer interkantonalen Meldepflicht sicherzustellen, dass entsprechende Projekte von den betreffenden Baubewilligungsbehörden den benachbarten und dadurch tangierten Kantonen und Gemeinden angezeigt werden müssen. Wie stellt sich der Kanton Aargau zu diesem Thema?"

Grosse WEA bedürfen grundsätzlich einer Festsetzung im Richtplan. Auf planerischer Ebene wird die Zusammenarbeit unter den Kantonen durch verschiedene explizite Vorschriften gefordert: Nach Art. 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) muss der kantonale Richtplan unter anderem die Richtpläne der Nachbarkantone berücksichtigen und gemäss Art. 7 Abs. 1 RPG arbeiten die Kantone generell mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit ihre Aufgaben sich berühren. Mit der geplanten Änderung des Energiegesetzes im Rahmen des Beschleunigungserlasses wird zwar für WEA von nationaler Bedeutung keine projektbezogene Festsetzung im Richtplan mehr notwendig sein; die für Windenergie geeigneten Gebiete sind jedoch nach wie vor im Richtplan auszuweisen. Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 Gigawattstunden (GWh) verfügen (vgl. Art. 9 Abs. 2 Energieverordnung [EnV]). Dieser Schwellenwert ist üblicherweise ab drei – unter bestimmten Idealzuständen bereits mit zwei – WEA erreichbar.

Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt (MW) unterstehen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP; Anlagentyp 21.8 gemäss Anhang Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV]). Die UVP ist ein Instrument der Vorsorge. Sie verschafft nicht nur den Gesuchstellenden, der Umweltschutzfachstelle und der zuständigen Behörde, sondern auch der betroffenen Öffentlichkeit einen Überblick über die voraussehbaren Auswirkungen einer projektierten Anlage auf die Umwelt. Bei kritischen Grossprojekten ist im Sinne eines möglichst reibungslosen Verfahrens angezeigt und daher üblich, dass Bauherrschaften die Öffentlichkeit, betroffene Behörden und einspruchsberechtigte Organisationen frühzeitig informieren und einbeziehen. In den Bereichen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes steht auch Gemeinden ein Beschwerderecht gegen Projekte zu (Art. 57 USG, Art. 12 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG]). Falls die Veröffentlichung der Projektgesuche und der entsprechenden Verfügungen nicht im offiziellen Publikationsorgan des Bundes oder des Kantons erfolgt, müssen diese durch die Leitbehörde den von Projekten betroffenen Gemeinden direkt schriftlich mitgeteilt werden.

Zusammenfassend bestehen einerseits rechtliche Vorgaben, die eine gewisse Koordination sicherstellen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinwesen eröffnen. Andererseits informieren Bauherrschaften bei kritischen Grossprojekten freiwillig im eigenen Interesse in der Regel frühzeitig betroffene Kreise. Aus vergangenen Projekten sind keine Informationsdefizite bekannt, welche die Einführung einer zusätzlichen Meldepflicht als notwendig erachten liessen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 914.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.26.19

VORSTOSS

Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Julia Grieder, Grüne, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 13. Januar 2026 betreffend Wilderung eines Luchses im Aargau (Bezirk Brugg)

Text und Begründung:

Die Medien berichteten im Frühling 2025 über einen üblen Fall von Wilderung eines Luchses in Schinznach. Das schöne und geschützte Wildtier wurde von einer Passantin aufgefunden¹.

Ein widerrechtlich geschossener Luchs im Aargau/Bezirk Brugg wirft ein schlechtes Licht auf den Kanton, welcher ein wesentlicher Teil des Juraparks ausmacht.

Aufgrund von Metallsplintern wurde eine illegale Tötung (Wilderei) offensichtlich. Dies führte zu einer Strafanzeige, da Luchse bundesweit streng geschützt sind. Es war der erste bestätigte Abschuss im Kanton Aargau, obwohl Luchse seit einigen Jahren im nordöstlichen Aargau nachgewiesen werden. Der damalige Präsident des Aargauischen Jagdschutzvereins (AJV) äusserte sich damals gegenüber SRF: «Ich bin empört, ich bin betrübt, ich bin traurig, dass man ein geschütztes Tier möglicherweise gewildert hat». Es sei nicht davon auszugehen, dass das Tier aus Versehen getötet worden sei. - Begreiflich, dass diese schlechte Propaganda für den Aargau, den Jurapark/Aargau-Tourismus und auch für die Jagdaktivitäten weder für den AJV noch für die Bevölkerung und Naturschutzkreise erwünscht ist. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen zum Fall und zu den Erkenntnissen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Strafanzeige ein Resultat ergeben – ggf. zumindest was für eine Munition/Waffe verwendet wurde?
2. a) Wurde mit den Jagdgesellschaften diesbezüglich Kontakt aufgenommen?
b) Wurden diesbezüglich nur die Strafuntersuchungsbehörden oder auch die für den «Schutz» des Luchses zuständige Behörde des BVU aktiv?
3. a) Gibt es Erkenntnisse aus diesem Fall?
b) Wurde von Seiten des Kantons oder gemeinsam mit dem Jagdschutzverein Massnahmen ergriffen, dass zukünftig solche Fälle vermieden werden können (z. B. Ausbildung, Thematisierungskampagnen oder konsequente Androhung von Strafuntersuchungen etc.)?
c) Wenn der damalige Präsident davon spricht, dass es sich wohl nicht um einen versehentlichen Abschuss handelte – so stellt sich die Frage, ob es denn gelegentlich auch versehentliche Abschüsse gibt (nicht nur von Luchsen, sondern auch von anderen Wildtieren)?

¹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/illegal-geschossen-toter-luchs-gefunden-strafanzeige-eingereicht>

REGIERUNGSRAT

18. März 2026

26.19

Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Julia Grieder, Grüne, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 13. Januar 2026 betreffend Wilderung eines Luchses im Aargau (Bezirk Brugg); Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Ausgangslage

Am 17. März 2025 wurde auf dem Gemeindegebiet von Schinznach ein toter Luchs aufgefunden. Gemäss der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach deuten die bisherigen Erkenntnisse darauf hin, dass das Tier bereits ein bis zwei Tage zuvor gewildert wurde.

Der Luchs gehört zu den eindrucksvollsten und zugleich seltensten Wildtieren in den Aargauer Wäldern. Er ist durch das Bundesrecht geschützt. Die illegale Tötung eines geschützten Wildtiers stellt eine strafbare Handlung dar und kann mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Mit Schreiben vom 7. November 2025 hat die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach einen Zeugenaufruf an die Jägerinnen und Jäger des Kantons Aargau gestartet und um Mithilfe gebeten. Der Zeugenaufruf blieb erfolglos. Die Strafuntersuchung wurde am 8. Januar 2026 durch die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach wegen unbekannter Täterschaft sistiert.

Zur Frage 1

"Hat die Strafanzeige ein Resultat ergeben – ggf. zumindest was für eine Munition/Waffe verwendet wurde?"

Die Täterschaft konnte bis heute nicht ermittelt werden. Es ist aufgrund des Berichts zur Untersuchung des Luchskadavers am Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) der Universität Bern davon auszugehen, dass die Fragmente eines der gefundenen Projektilen von Jagdmunition stammen. Das Verfahren wurde am 8. Januar 2026 sistiert. Das Verfahren wird bei neuen, konkreten Hinweisen wieder aufgenommen.

Zur Frage 2

- "a) Wurde mit den Jagdgesellschaften diesbezüglich Kontakt aufgenommen?
- b) Wurden diesbezüglich nur die Strafuntersuchungsbehörden oder auch die für den «Schutz» des Luchses zuständige Behörde des BVU aktiv?"

Zu a)

Die Verfahrensleitung liegt bei der Staatsanwaltschaft. Die Jagdgesellschaften respektive der Jagdverband "JagdAargau" wurden über die Strafverfolgungsbehörden über einen Zeugenaufruf involviert.

Zu b)

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat eine Anzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft eingereicht und dafür gesorgt, dass der Fall rechtlich verfolgt wird, indem der Staatsanwaltschaft die nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Der Kadaver des gewilderten Luchses wurde durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt geborgen und zur Untersuchung ans FIWI der Universität Bern gebracht.

Zur Frage 3

- "a) Gibt es Erkenntnisse aus diesem Fall?
- b) Wurde von Seiten des Kantons oder gemeinsam mit dem Jagschutzverein Massnahmen ergriffen, dass zukünftig solche Fälle vermieden werden können (z. B. Ausbildung, Thematisierungskampagnen oder konsequente Androhung von Strafuntersuchungen etc.)?
- c) Wenn der damalige Präsident davon spricht, dass es sich wohl nicht um einen versehentlichen Abschuss handelte – so stellt sich die Frage, ob es denn gelegentlich auch versehentliche Abschüsse gibt (nicht nur von Luchsen, sondern auch von anderen Wildtieren)?"

Zu a)

Auch wenn die Einzelheiten des Falls noch nicht geklärt sind, können die beiden folgenden Erkenntnisse festgehalten werden:

- Die Untersuchungen des FIWI der Universität Bern haben ergeben, dass der Luchs illegal getötet wurde. Es wurden Fragmente von Jagdmunition im Kadaver festgestellt.
- Verschiedene Meldungen in den Medien und Rückmeldungen haben gezeigt, dass diese Raubkatze in der Bevölkerung im Kanton Aargau nach wie vor viele Sympathien genießt. Dies haben auch bereits die Ergebnisse der zweiten Bevölkerungsumfrage im Kanton Aargau ("Gute Noten für den Aargauer Wald", Departement Bau, Verkehr und Umwelt 2022) gezeigt: Der Luchs genießt die grösste Akzeptanz aller Raubtiere.

Zu b)

Der Kanton bemüht sich zusammen mit den lokalen Jagdgesellschaften über Aufnahmen von Fotofallen oder aufgrund von gerissenen Wildtieren das Vorkommen von Luchsen nachzuweisen und zu dokumentieren. Dem Kanton (Sektion Jagd und Fischerei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt) können Sichtungen von Luchsen gemeldet werden. Die Jagdgesellschaften können mit Meldungen über die Sichtung von Luchsen viel zum Schutz und Management dieser Tierart beitragen. In Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft und der Jagdaufsicht, in der Zusammenarbeit mit anderen Betroffenen (zum Beispiel mit der Landwirtschaft und dem Forst) sowie in der Öffentlichkeitsarbeit werden Grossraubtiere und die mit dieser Tiergruppe verbundenen Herausforderungen im stark vom Menschen beeinflussten Kanton Aargau thematisiert.

Zu c)

Ein versehentlicher Abschuss eines Luchses war im Aargau bislang nie zu verzeichnen. Fehlabschüsse kommen vor. Dies sind zum Beispiel Abschüsse von jagdbaren Tieren, welche zum Zeitpunkt des Erlegens aufgrund des Geschlechts oder Alters nicht jagdbar oder zum Abschuss freigegeben sind. Fehlabschüsse und das weitere Vorgehen bei einem Fehlabschuss sind in § 30 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) geregelt. Die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger meldet einen Fehlabschuss dem Kanton (Sektion Jagd und Fischerei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt) innert zwei Arbeitstagen schriftlich. Bei einem Fehlabschuss hat die fehlbare Person Beträge zwischen Fr. 80.– und Fr. 800.– zu entrichten. Die Trophäen von Fehlabschüssen sind dem Kanton abzuliefern. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann wiederholte Fehlabschüsse der kantonalen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen.

Es gibt auch Fälle, bei welcher die falsche Tierart geschossen wurde (zum Beispiel Hirsch anstelle von Reh). Solche Fälle sind selten und werden mit einer Selbstanzeige durch die verursachende Person bei der Staatsanwaltschaft behandelt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 655.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.358

VORSTOSS

Motion Hanspeter Suter, SVP, Lengnau (Sprecher), Alain Bütler, SVP, Kallern, vom 25. November 2025 betreffend Eigentumsschutz stärken – 30-Jahres-Verjährung im Kanton Aargau umfassend und maximal zugunsten der Grundeigentümer umsetzen

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf die Eigentumsgarantie gemäss § 21 KV und die bundesrechtliche Einführung von Art. 24f RPG per 1. Juli 2026 sämtliche kantonalen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen im Bereich des Raumplanungs-, Bau- und Baupolizeirechts so anzupassen, dass die 30-Jahres-Verjährung für Wiederherstellungsansprüche vollständig, klar und maximal zugunsten der Grundeigentümer umgesetzt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

1. Rückbauverfügungen nach Ablauf von 30 Jahren ausgeschlossen sind, sofern keine bundesrechtlichen Polizeigüter betroffen sind.
2. kantonale Normen und die baupolizeiliche Vollzugspraxis, insbesondere § 159 BauG/AG sowie die Bauverfahrensverordnung, Art. 24f RPG weder materiell noch verfahrensrechtlich verschärft, verzögert oder faktisch umgangen werden.
3. die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Aufsicht verpflichtet werden, die kantonalen Anpassungen anzuwenden. Eine Anpassung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnungen erfolgt nur im Rahmen einer ohnehin vorgesehenen BNO-Revision. Ein eigenständiger Revisionszwang entsteht nicht.
4. ein kantonales Feststellungsverfahren geschaffen wird, das den Eigentümerinnen und Eigentümern ermöglicht, den Ablauf der 30-Jahres-Verjährungsfrist rechtsverbindlich bestätigen zu lassen.
5. bei unklaren Sachverhalten zugunsten der Grundeigentümer zu vermuten ist, dass der rechtswidrige Zustand seit über 30 Jahren besteht (Beweislastregulierung).
6. Härtefälle geprüft werden: Rechtskräftige, aber noch nicht vollzogene Rückbauverfügungen betreffend Objekte mit einem Alter von über 30 Jahren sind im Rahmen von Wiedererwägungs- oder Widerrufsverfahren auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

Begründung:

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) tritt am 1. Juli 2026 der neue Art. 24f RPG in Kraft. Dieser führt erstmals eine bundesrechtliche 30-Jahres-Verjährung für Rückbauansprüche ausserhalb der Bauzonen ein. Rückbauverfügungen nach Ablauf dieser Frist sind nur noch zulässig, wenn Polizeigüter wie Sicherheit oder Gesundheit betroffen sind. Dies schafft Rechtssicherheit und stärkt die Eigentumsgarantie.

Die Aargauer Kantonsverfassung (§ 21 KV) verpflichtet den Kanton, das Eigentum zu schützen und Eingriffe nur im öffentlichen Interesse sowie auf klarer gesetzlicher Grundlage vorzunehmen. Der Kanton muss die bundesrechtliche Verjährungsordnung nicht nur formal, sondern auch rechtsstaatlich, klar und eigentümerfreundlich in sein Bau- und Baupolizeirecht integrieren. Die neuen Bestimmungen der Raumplanungsverordnung (RPV), insbesondere Art. 43b und Art. 43c, verlangen von den Kantonen ausdrücklich transparente, effiziente und rechtskonforme Vollzugsregelungen.

Das neue Bundesrecht bezweckt ausdrücklich eine Harmonisierung und Entschärfung der bisherigen Vollzugspraxis. Es ist daher zentral, dass der Kanton Aargau seine Regelungen nicht strenger ausgestaltet als es Art. 24f RPG vorsieht. Eine kantonale Verschärfung würde dem Gesetzeszweck widersprechen, die Rechtsgleichheit beeinträchtigen und Eigentümerinnen und Eigentümer gegenüber anderen Kantonen schlechter stellen.

Die Gemeinden wenden die kantonalen Anpassungen direkt an; sie müssen ihre Bau- und Nutzungsordnungen nur im Rahmen ohnehin geplanter Revisionen anpassen. Die Motion entlastet sie damit bewusst von zusätzlichem Aufwand.

Ein kantonales Feststellungsverfahren schafft zusätzliche Rechtssicherheit und verhindert unnötige Streitigkeiten. Ebenso sollen alte, aber noch nicht vollzogene Rückbauverfügungen bei über 30 Jahre alten Objekten als Härtefälle im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten überprüft werden.

Da Art. 24f RPG ohne Übergangsfrist am 1. Juli 2026 in Kraft tritt, ist es erforderlich, dass der Regierungsrat die notwendigen kantonalen Anpassungen so rechtzeitig vorlegt, dass der Grosse Rat diese behandeln und die Anpassungen rechtzeitig in Kraft setzen kann. Die Frage betrifft weniger die Dauer der Ausarbeitung als vielmehr den Zeitpunkt der Vorlage an den Grossen Rat. Unabhängig davon, wann die Motion selbst traktandiert wird, muss der Kanton seine Gesetzgebung fristgerecht anpassen. Die relevanten Vorgaben des Bundes sind seit 2023 bekannt, und es ist davon auszugehen, dass die Verwaltung entsprechende Arbeiten bereits intern vorbereitet hat.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Motion rasch zu beantworten oder er legt dem Grossen Rat von sich aus eine eigene Vorlage vor, die den Anforderungen dieser Motion entspricht. Entscheidend ist einzig, dass die Anpassungen vor dem Inkrafttreten des Bundesrechts beschlossen und wirksam werden können. Die Motion stellt sicher, dass der Kanton Aargau rechtzeitig handlungsfähig ist und der Vollzug nicht verzögert wird.

REGIERUNGSRAT

21. Januar 2026

25.358

Motion Hanspeter Suter, SVP, Lengnau (Sprecher), Alain Bütler, SVP, Kallern, vom 25. November 2025 betreffend Eigentumsschutz stärken – 30-Jahres-Verjährung im Kanton Aargau umfassend und maximal zugunsten der Grundeigentümer umsetzen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Zielsetzung der Motion

Die Motionäre verfolgen die Zielsetzung, sämtliche kantonalen Gesetze und Verordnungen im Bereich des Raumplanungs-, Bau- und Baupolizeirechts so anzupassen, dass die 30-Jahres-Verjährung für Wiederherstellungsansprüche vollständig, klar und maximal zugunsten der Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümer umgesetzt wird. Sie stützen sich dabei auf die Eigentums-garantie gemäss § 21 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) und das Inkraft-treten von Art. 24f des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) am 1. Juli 2026. Gemäss den Motionären sei insbesondere sicherzustellen, dass Rückbauverfügungen nach Ablauf von 30 Jahren grundsätzlich ausgeschlossen seien, dass kantonale Normen und die baupolizeiliche Vollzugspraxis Art. 24f RPG weder materiell noch verfahrensrechtlich verschärften, verzögerten oder faktisch umgehen könnten und dass die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Aufsicht verpflichtet würden, die kantonalen Anpassungen anzuwenden. Zudem sei sicherzustellen, dass ein kantonales Feststellungsverfahren geschaffen werde, das den Eigentümerinnen und Eigen-tümern ermögliche, den Ablauf der 30-Jahres-Verjährungsfrist rechtsverbindlich bestätigen zu las-sen, dass bei unklaren Sachverhalten zugunsten der Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümer zu vermuten sei, dass der rechtswidrige Zustand seit über 30 Jahren bestehe und, dass im Sinne einer Härtefallprüfung rechtskräftige, aber noch nicht vollzogene Rückbauverfügungen betreffend Objekte mit einem Alter von über 30 Jahren im Rahmen von Wiedererwägungs- oder Wi-derrufsverfahren auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen seien.

2. Vorbemerkungen

Gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) bedür-fen alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Um-

weltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden der Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Baugesuche sind vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen (§ 60 Abs. 1 BauG). Wer ohne entsprechende Bewilligung baut, handelt illegal und schafft einen unrechtmässigen Zustand. Nach § 159 Abs. 1 BauG kann in einem solchen Fall die Einstellung der Arbeiten, die Einreichung eines Baugesuches sowie die Herstellung des rechtmässigen Zustandes, insbesondere die Beseitigung oder Änderung der rechtswidrigen Bauten oder Anlagen angeordnet werden. Gemäss ständiger Rechtsprechung ist als Voraussetzung einer Vollstreckungsverfügung die materielle Rechtmässigkeit zu prüfen. Das heisst im Einzelnen, dass ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, womit der Verstoß gegen die vorgängige Bewilligungspflicht korrigiert werden soll; im Verfahren ist zu prüfen, ob (nachträglich) eine Bewilligung erteilt werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, das heisst, die Baute auch gegen inhaltliche Vorschriften verstösst und daher rechtswidrig bleibt, muss zugleich über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Rückbau) entschieden werden. Dabei sind die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Grundsätze zu beachten, wie insbesondere das Gebot der Verhältnismässigkeit, den Grundsatz von Treu und Glauben, das Rechtsgleichheitsgebot sowie das Willkürverbot.

Das illegale Bauen stellt die Baubehörden vor grosse Herausforderungen. Die Baubehörden sind verpflichtet, der baurechtlichen Ordnung Nachachtung zu verschaffen und gegen illegales Bauen vorzugehen. Die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit ist von elementarer Bedeutung für das Staatswesen und in der Verfassung festgeschrieben. Nicht zuletzt wird in entsprechenden Umfragen als gewichtiger Standortvorteil der Schweiz regelmässig der funktionierende Rechtsstaat und die daraus fliessende Stabilität genannt. Die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet überdies den Schutz des Einzelnen, indem die staatlichen Behörden in der Pflicht stehen, willkürfrei, rechtsgleich und verhältnismässig zu agieren. Im Bereich des illegalen Bauens kommt der präjudiziellen Wirkung von staatlichem Handeln zentrale Bedeutung zu. Die baurechtliche Ordnung kann nur aufrecht erhalten werden, wenn illegales Handeln geahndet und nicht belohnt wird; diejenigen, die illegal bauen, dürfen schlussendlich nicht bessergestellt sein als Bürgerinnen und Bürger, die sich an die gesetzliche Ordnung halten, vorgängig ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen und nötigenfalls das Bauprojekt den Bauvorschriften anpassen, damit es bewilligungsfähig ist.

Angesichts der dargestellten Herausforderungen hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der im Jahr 2026 in Kraft tretenden Revision des Raumplanungsrechts (RPG 2) die baupolizeilichen Vorschriften im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen verschärft. Gemäss Art. 25 Abs. 3 nRPG ist neu durch die kantonale Behörde sicherzustellen, dass "unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden"; zudem sind Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands "ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen". In Baubewilligungsverfahren müssen die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden (Art. 43b Abs. 2 nRPV).

In jahrzehntelanger konstanter Praxis urteilt das Bundesgericht gestützt auf die Bundesverfassung, dass innerhalb der Bauzonen der Anspruch der Behörden auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich nach 30 Jahren verwirkt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes könnten sich unter bestimmten Umständen (wenn die zuständigen Behörden trotz Kenntnis sehr lange untätig bleiben) kürzere Verwirkungsfristen rechtfertigen; darauf könne sich allerdings nur berufen, wer selbst in gutem Glauben gehandelt habe. Umgekehrt könne die Wiederherstellung auch noch nach mehr als 30 Jahren verlangt werden, soweit es besonders wichtige öffentliche Interessen zwingend gebieten. Das Bundesgericht legte diese Verwirkungsfrist in Anlehnung an die ausserordentliche Ersitzung von Grundeigentum auf 30 Jahre fest. Im Jahr 2021 klärte es in einem Leiturteil¹ die Grundsatzfrage, ob diese Verwirkungsfrist auch ausserhalb der Bauzonen anwendbar sei. Es kam zum Schluss, dass ausserhalb der Bauzonen der Rechtssicherheit und

¹ Entscheid des Bundesgerichts BGE 147 II 309 ff.

Rechtsgleichheit am besten gedient sei, wenn eindeutig klar ist, dass eine rechtswidrige Nutzung nicht geduldet wird, auch wenn sie über lange Zeit nicht entdeckt und beanstandet wurde. Ausserhalb der Bauzonen kam demnach die Verwirkungsfrist von 30 Jahren *nicht* zur Anwendung.

Um dieser neuen Praxis entgegenzutreten, bei länger bestehenden Bauten und Anlagen Rechtsklarheit zu schaffen und den Vollzug zu erleichtern, stellt der Bundesgesetzgeber im – am 1. Januar 2026 in Kraft getretenen – Art. 25 Abs. 5 RPG klar, dass der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach 30 Jahren verjährt (beziehungsweise *verwirkt* ist gemäss der bisherigen Begrifflichkeit). Die Frist ist gewahrt, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Frist erstmals einschreitet. Keine Verjährung tritt ein, wenn Polizeigüter, insbesondere die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit, gefährdet sind. Es ist davon auszugehen, dass die Motionäre auf diese Bestimmung Bezug nehmen (und nicht wie im Motionstext auf "Art. 24f RPG" betreffend Berichterstattung zu den Stabilisierungszielen abgestellt wird).

3. Stellungnahme zu den Forderungen der Motion

3.1 Grundsatz

Gemäss dem Motionstext soll in sämtliche kantonalen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen im Bereich des Raumplanungs-, Bau- und Baupolizeirechts die 30-Jahres-Verjährung für Wiederherstellungsansprüche vollständig, klar und maximal zugunsten der Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümer umgesetzt werden. Diese Forderung unterscheidet nicht zwischen ausserhalb und innerhalb der Bauzonen.

Der neue Art. 25 Abs. 5 RPG, der die Verjährungsfrist regelt, stellt direkt anwendbares Bundesrecht dar. Er ist nicht auf die kantonalen Behörden beschränkt und ist damit massgebend für sämtliche Behörden auf allen Staatsebenen. Die Bestimmung gilt demnach für ausserhalb und innerhalb der Bauzonen, wobei sie innerhalb der Bauzonen die bisherige bundesgerichtliche Praxis aufnimmt. Die Regelung ist eindeutig formuliert und stellt klar, dass der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach 30 Jahren verjährt. Die Regelung beinhaltet weder unbestimmte Rechtsbegriffe noch Ermessensspielraum. Nur ausnahmsweise tritt keine Verjährung ein, wenn Polizeigüter, insbesondere die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit gefährdet sind. Der Begriff der Polizeigüter findet sich in mehreren Rechtsbereichen; es handelt sich um einen gängigen Begriff, dessen Umfang hinreichend geklärt ist. Im Baurecht gewinnt er in der Regel höchstens dann an Aktualität, wenn von einem Gebäude, das die Anforderungen an die Beschaffenheit von Bauten nicht erfüllt (§ 52 BauG), Gefahr für Leib und Leben ausgeht.

Im kantonalen Recht findet sich keine Bestimmung, die sich zur Verjährung von baurechtlichen Wiederherstellungsforderungen äussert.

Angesichts dieser Rechtslage ist nicht ersichtlich, inwiefern auf kantonomer Ebene Regelungsbedarf bestehen könnte. Das Bundesrecht stellt eine klare Regelung auf, die von allen Behörden anzuwenden ist. Weitergehende Äusserungen dazu würden lediglich die kantonalen Erlasse aufblähen, Unklarheiten schaffen und die rechtliche Komplexität erhöhen. Dazu kommt, dass im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone angesichts der umfassenden bundesrechtlichen Regelungen kein Raum für kantonales Recht verbleibt. Kantonale Regelungen würden damit nur innerhalb der Bauzonen gelten. Damit würde eine Rechtsunsicherheit geschaffen, denn angesichts der Begründung des Bundesgerichts für seine bisherige Rechtsprechung müsste damit gerechnet werden, dass eine solche Regelung gegen Verfassungsrecht verstösst.

In Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist im Weiteren der Gesamtkontext zu RPG 2 zu beleuchten. Das revidierte Raumplanungsrecht beinhaltet – nebst vielen weiteren Neuerungen – im Kern das Stabilisierungsziel. Neu muss sichergestellt werden, dass die Gebäudeanzahl und die ver-

siegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen nicht mehr unbegrenzt zunehmen beziehungsweise stabilisiert werden. Der Stichtag liegt bereits in der Vergangenheit (Annahme der Vorlage in den Räten am 29. September 2023). Die Anzahl Gebäude und die versiegelten Flächen dürfen gegenüber dem Referenzwert nicht mehr als 2 % zunehmen. Die Referenzwerte sind im Anhang der RPV festgelegt; der Kanton verfügt danach ausserhalb der Bauzonen über 30'233 Gebäude und 1'676 ha versiegelte Fläche. Wenn die Stabilisierungsziele nicht eingehalten werden können, dürfen neue Gebäude nur noch mit direkter Kompensation bewilligt werden. Als Anreiz für den Rückbau von Gebäuden wird eine Abbruchprämie eingeführt. Angesichts dieser Vorgaben ist von zentraler Bedeutung, den notwendigen Handlungsspielraum insbesondere für die Landwirtschaft zu erhalten. Die Landwirtschaft sieht sich permanenter Veränderungen ausgesetzt und muss entsprechend reagieren können. Um längerfristig neue landwirtschaftliche Gebäude errichten zu können, werden angesichts des Stabilisierungsziels auch Gebäude rückzubauen sein. Bei Bauten, die unter die Regelung der 30-jährigen Verjährungsfrist fallen, handelt es sich um illegale Bauten, die nicht nachträglich bewilligt werden können. Diese bleiben auch unter Anwendung der Verjährungsfrist illegal, oder wie es der Bundesrat in der Debatte zu RPG 2 zum Ausdruck brachte: Das Gebaute wird nicht legal, wie es gebaut wurde, aber es kann stehengelassen werden.² Solche illegalen Gebäude dürfen weder umgenutzt noch umgestaltet oder erneuert werden; sie werden lediglich im Zustand, den sie seit über 30 Jahren aufweisen, toleriert. Es handelt sich per se um nichtlandwirtschaftliche zonenwidrige Bauten, denn landwirtschaftliche Bauten wären zonenkonform und könnten nachträglich unter diesem Titel bewilligt werden. Es ist offensichtlich nicht sachgerecht, den Handlungsspielraum der aktiven Landwirtinnen und Landwirte einzuengen, um alte illegale zonenwidrige Bauten ohne jegliche Entwicklungsmöglichkeiten zu schützen. Im Gegenteil gebieten die Interessen der Landwirtschaft im Kontext des revidierten Raumplanungsrechts ein konsequentes Vorgehen gegen illegales Bauen.

3.2 Die einzelnen Forderungen

3.2.1 Ausschluss von Rückbauverfügungen

Gemäss Motionstext soll sichergestellt werden, dass Rückbauverfügungen nach Ablauf von 30 Jahren ausgeschlossen sind, sofern keine bundesrechtlichen Polizeigüter betroffen sind.

Wie dargestellt, handelt es sich bei Art. 25 Abs. 5 RPG um direkt anwendbares Bundesrecht. Dieses ist zwingend anzuwenden. Die Forderung der Motion deckt sich exakt mit der bundesrechtlichen Bestimmung. Es ist kein zusätzlicher kantonaler Regelungsbedarf gegeben.

3.2.2 Ausschluss von Verschärfungen und Umgehungen

Gemäss Motionstext soll sichergestellt werden, dass [durch] kantonale Normen und die baupolizeiliche Vollzugspraxis, insbesondere § 159 BauG sowie die Bauverordnung (BauV), Art. 24f RPG weder materiell noch verfahrensrechtlich verschärft, verzögert oder faktisch umgangen werden.

Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Das Bundesrecht ist zwingend anzuwenden. Im kantonalen Recht besteht keine Regelung zur Verjährung von Rückbauforderungen. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf.

3.2.3 Verpflichtung der Gemeinden

Gemäss Motionstext soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Aufsicht verpflichtet würden, die kantonalen Anpassungen anzuwenden.

Art. 25 Abs. 5 RPG gilt nicht nur ausserhalb der Bauzonen oder nur für die kantonalen Behörden, sondern generell. Die kommunalen Behörden haben die Norm ebenfalls direkt anzuwenden. Es besteht kein Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht.

² Bundesrat Albert Rösti in AB 2023 N 1388 / BO 2023 N 1388 zu Art. 25 Abs. 5 RPG

3.2.4 Schaffung eines Feststellungsverfahrens

Gemäss Motionstext soll sichergestellt werden, dass ein kantonales Feststellungsverfahren geschaffen wird, das den Eigentümerinnen und Eigentümern ermöglicht, den Ablauf der 30-Jahres-Verjährungsfrist rechtsverbindlich bestätigen zu lassen.

Gemäss allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind Feststellungsbegehren aus Gründen der Verfahrensökonomie stets subsidiär. Wenn ein unbewilligter Zustand festgestellt wird, wird nach ständiger Praxis ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren eingeleitet, wenn nicht offensichtlich die Verjährung eingetreten ist. Wenn auch in klaren Fällen jeweils ein Verfahren durchgeführt werden müsste, würde dies zu einer massiven Mehrbelastung der Baubehörden führen, ohne ersichtlichen Nutzen zu generieren. Wenn eine Bauherrschaft in unklaren Fällen Sicherheit haben möchte, kann sie ein nachträgliches Baugesuch eingeben und es wird eine Beurteilung vorgenommen. Für ein zusätzliches Verfahren besteht kein Bedarf. Es würde lediglich die Komplexität des Verfahrensrechts erhöhen. Zudem steht die Grundeigentümerschaft ohne Feststellungsverfahren nicht schlechter da, denn ein solches müsste für eine Verbindlichkeit ein Verfahren durchlaufen, bei dem sich alle Legitimierten als Partei beteiligen können.

3.2.5 Beweislastregulierung

Gemäss Motionstext soll sichergestellt werden, dass bei unklaren Sachverhalten zugunsten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu vermuten ist, dass der rechtswidrige Zustand seit über 30 Jahren besteht (Beweislastregulierung).

Gemäss ständiger Rechtsprechung gilt auch im öffentlichen Verfahrensrecht die allgemeine Beweislastregel nach Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)³. Danach hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Diese Verfahrensregel hat sich über Jahrzehnte eingespielt und bewährt; es existiert dazu eine breite Rechtsprechung und gefestigte Praxis. Dazu kommt, dass in der Praxis nicht unbedingt die Beweislastverteilung entscheidend ist, sondern häufig das Beweismass im Zentrum steht. Und genau dieses Beweismass kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung herabgesetzt werden, wenn der Erstellungszeitpunkt einer Baute wegen Zeitablaufs nicht *mit Sicherheit* bestimmt werden kann. Vielmehr soll es in solchen Fällen genügen, wenn eine *überwiegende Wahrscheinlichkeit* besteht, dass eine Baute älter als 30 Jahre ist.⁴

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Rahmen eines (nachträglichen) Baubewilligungsverfahrens die sogenannte Untersuchungsmaxime zum Tragen kommt (§ 17 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG]). Danach haben die Baubehörden den Sachverhalt von Amts wegen festzustellen und die notwendigen Untersuchungen von sich aus vorzunehmen (und nicht erst auf Antrag der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers). Bereits deshalb kommt einer Grundeigentümerin beziehungsweise einem Grundeigentümer eine erhebliche Beweiserleichterung zugute, wenn er in einem (nachträglichen) Baubewilligungsverfahren geltend macht, seine Baute sei älter als 30 Jahre.

In Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone werden die Vorgaben bezüglich der Baupolizei – wie oben dargestellt – mit dem revidierten Raumplanungsrecht sodann geschärft. In diesem Kontext gilt gemäss Art. 43c Abs. 2 nRPV neu: "Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen." Mit der Begründungspflicht geht zwingend die Beweislast einher, ansonsten könnte diese Vorschrift nicht angewendet werden. In Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen besteht somit zum Vorneherein in Bezug auf die geforderte Anpassung kein Regelungsspielraum auf kantonaler Ebene. Innerhalb

³ Entscheid des Bundesgerichts BGE 144 II 332, E. 4.1.3.

⁴ Entscheid des Bundesgerichts 1C_89/2025 vom 30. September 2025, E. 3.3, und BGE 147 II 309, E. 5.2.

der Bauzonen stehen wieder verfassungsrechtliche Gründe einer solchen Regel entgegen, womit Rechtsunsicherheit geschaffen würde.

Zusammenfassend würde die geforderte Beweislastumkehr aufgrund des Eingriffs in bewährtes Verfahrensrecht zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen und die Verfahren weiter verkomplizieren. Zudem erfahren die Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümer betreffend die Ermittlung des Erstellungszeitpunkts einer Baute bereits heute entscheidende Beweiserleichterungen. Weiter würde die Komplexität durch eine auseinanderdriftende Praxis in Bezug auf die Verfahren innerhalb und ausserhalb der Bauzone erhöht, da ausserhalb der Bauzone kein kantonaler Regelungsspielraum besteht.

3.2.6 Härtefallprüfung in Bezug auf noch nicht vollzogene Rückbauverfügungen

Gemäss Motionstext soll sichergestellt werden, dass rechtskräftige, aber noch nicht vollzogene Rückbauverfügungen betreffend Objekte mit einem Alter von über 30 Jahren im Rahmen von Wiedererwägungs- oder Widerrufsverfahren auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen seien.

Nach § 37 VRPG können Entscheide unter gewissen Voraussetzungen in Wiedererwägung gezogen werden. Gemäss Rechtsprechung besteht ein Anspruch auf Wiedererwägung, wenn eine entscheid- erhebliche Rechtsänderung eingetreten ist. Somit entspricht bereits die heutige Rechtslage der Forderung der Motion: Ein Gesuchsteller könnte mit Hinweis auf Art. 25 Abs. 5 RPG erfolgreich eine Wiedererwägung beantragen und bei 30-jährigem unangefochtenem Bestand würde eine Rückbauverfügung aufgehoben.

4. Fazit

Die Anliegen der Motionäre werden bereits durch die bundesrechtliche Regelung erfüllt. Diese stellt direkt anwendbares Bundesrecht dar, benötigt daher keine kantonale Umsetzung, und ist von allen Behörden zwingend anzuwenden. Die bundesrechtliche Regelung ist eindeutig und lässt kaum Spielraum offen. Vor diesem Hintergrund würden zusätzliche kantonale Vorschriften lediglich die kantonalen Erlasse belasten und das Baurecht unnötig verkomplizieren. Ein Regelungsbedarf ist nicht sichtbar.

In Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen lässt das Bundesrecht überdies in Bezug auf die geforderten Anpassungen keinen Spielraum zu für kantonales Recht. Selbst wenn ein Spielraum bestehen würde, wären Lockerungen in der geforderten Art nicht sachgerecht: Sie würden vor dem Hintergrund der Stossrichtung des revidierten Raumplanungsgesetzes den Interessen der Raumplanung und insbesondere denjenigen der Landwirtschaft diametral zuwiderlaufen.

Die Motion ist aus den dargelegten Gründen abzulehnen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Motion fordert eine Anpassung sämtlicher kantonalen gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Grundlagen im Bereich des Raumplanungs-, Bau- und Baupolizeirechts. Betroffen wären somit insbesondere das BauG, die BauV und das VRPG. Dies würde erheblichen Aufwand auslösen. Auch längerfristig wäre eine Zunahme des Aufwands der Baubehörden zu erwarten durch die Bearbeitung zusätzlicher Gesuche (Feststellungsverfahren) sowie durch die gesteigerte Komplexität der baurechtlichen Vorschriften.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage von Gesetzesänderungen (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'345.—.

Regierungsrat Aargau

REGIERUNGSRAT

15. Oktober 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

25.293

Berichterstattung zur Prüfung eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau zur Erfüllung des (23.58) Postulats Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1. Ausgangslage	8
1.1 Berichterstattung zur Erfüllung des (23.58) Postulats und Beitrag zu weiteren politischen Geschäften im Kanton Aargau.....	8
1.2 Die Ausbildung in Pflege und Physiotherapie und Bildungsangebot im Kanton Aargau.....	9
2. Handlungsbedarf.....	10
2.1 Fachkräftemangel und Ausbildungsbedarf in Pflege und Physiotherapie	10
2.1.1 Pflege.....	10
2.1.2 Physiotherapie.....	11
2.2 Weiterentwicklung des Gesundheitswesens	12
2.3 Entwicklung des Fachhochschulangebots seit der Gründung der Fachhochschulen 2005	13
2.4 Bestehendes Ausbildungsangebot und Nutzung durch Aargauerinnen und Aargauer.....	14
2.4.1 Angebot und Nachfrage nach Studienplätzen in der Pflege	14
2.4.2 Angebot und Nachfrage nach Studienplätzen in der Physiotherapie.....	15
3. Prüfung der Machbarkeit resp. Voraussetzungen für ein kantonales FH-Angebot.....	15
3.1 Potenzialanalyse: Nachfrage Studierende	16
3.1.1 Bedarf	16
3.1.2 Pflege.....	16
3.1.3 Physiotherapie.....	17
3.2 Potenzialanalyse: Praktikumsangebot im Kanton Aargau.....	18
3.2.1 Bedarf	18
3.2.2 Praktikumsangebot in der Pflege	18
3.2.3 Praktikumsangebot in Physiotherapie	18
3.3 Raumprogramm eines Aargauer FH-Angebots und Machbarkeit innerhalb der HFGS.....	20
3.3.1 Bis 2035: HFGS mit Standorten in der Südallee und im Relais 102 (beide in Aarau)	20
3.3.2 Ab 2035: HFGS-Neubau im Aargau (ESP 320E016).....	21
3.4 Interesse der Fachhochschulen	21
4. Handlungsoptionen.....	22
4.1 Handlungsoption 1: Status quo.....	22
4.2 Handlungsoption 2: Ausschliesslich Förderung attraktiver Praktikumsplätze	23
4.3 Handlungsoptionen 3 und 4: Aufbau eines kantonalen FH-Angebots	24
4.3.1 Handlungsoption 3: Filiale einer externen FH an der HFGS ("Basler Modell").....	24
4.3.2 Handlungsoption 4: Kantonaler Auftrag an die FHNW	25
5. Rechtsgrundlagen.....	26
5.1 Gesundheitsrechtliche Grundlagen.....	26
5.2 Hochschulrechtliche Grundlagen	27
6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	27
6.1 Entwicklungen auf Bundesebene (Pflegeinitiative)	27
6.2 Umsetzung der Ausbildungsinitiative im Kanton Aargau (Pflegeinitiative).....	27
6.3 Entwicklungsleitbild 2025–2034	28
6.4 Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2030	28
6.5 Entwicklungsschwerpunkt "Langfristige Planung Gesundheits- und Sozialschulen"	28

7. Auswirkungen	29
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	29
7.1.1 Verwaltungsinterne Umsetzung des Projekts	29
7.1.2 Finanzielle Auswirkungen der Praktikumsförderung	29
7.1.3 Finanzielle Auswirkungen eines FH-Angebots	29
7.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	31
7.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	31
7.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	32
7.5 Kosten, Nutzen, Chancen und Risiken der vier Optionen im Vergleich	32
8. Würdigung durch den Regierungsrat.....	33
9. Weiteres Vorgehen.....	34
Antrag.....	34

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft mit der Berichterstattung zur Prüfung eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau zur Erfüllung des (23.58) Postulats Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Regierungsrat das (23.58) Postulat Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Dieses fordert ein Bachelor- und Masterstudienangebot in Pflege an der FHNW, vorzugsweise im Kanton Aargau, um dem wachsenden Fachkräftemangel wirksam zu begegnen. Der Handlungsbedarf wird damit begründet, dass ein regionales Ausbildungsangebot die Verweildauer im Kanton erhöhe, die Ausbildungskapazitäten erweitere und somit strukturell zur Sicherung der Gesundheitsversorgung beitrage. Zugleich erfüllt der Bericht den Prüfauftrag gemäss Leitsatz 1.3 des Planungsberichts "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen". Er legt dar, unter welchen Voraussetzungen ein Fachhochschulangebot in den Studiengängen Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau realisierbar ist und analysiert Bedarf, bestehende Angebote sowie mögliche Handlungsoptionen. In der Summe dient er dem Grossen Rat als Grundlage für eine politische Standortbestimmung. Dabei ist auch die kantonale Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 des Kantons Aargau zu berücksichtigen, welche die übergeordnete strategische Grundlage für die mittel- und langfristige Entwicklung des kantonalen Gesundheitswesens bildet und ein attraktives innerkantonales Bildungsangebot für Gesundheitsberufe auf allen Stufen (Sek II, Tertiärstufe und Weiterbildung) vorsieht (Ziel 17).

Der Kanton Aargau verfügt im Bereich Gesundheit über Ausbildungsangebote auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe B (Höhere Fachschule), das Studium auf Tertiärstufe A (Fachhochschule oder Universität) erfolgt ausserkantonale. Aufgrund der demografischen Entwicklung, des zunehmenden Fachkräftemangels sowie neuer Versorgungsmodelle im Gesundheitswesen steigt der Bedarf an Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit erweiterten Kompetenzen. Gemäss Prognosen kann dieser Bedarf nicht gedeckt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat das Potenzial für ein eigenes Fachhochschulangebot systematisch geprüft.

Die Analyse zeigt, dass für Aargauerinnen und Aargauer ein grosses Angebot besteht, inklusive einem Angebot innerhalb der Nordwestschweiz, und dass das Studienangebot in der Pflege grösser ist als die Nachfrage. Sie zeigt auch, dass die aktuelle Nachfrage aus dem Kanton Aargau bei jährlich 30–35 Eintrittten im Bereich Pflege und 35–40 im Bereich Physiotherapie liegt (letzterer mit Studienplatzbeschränkung). Für ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot sind mindestens 35 Eintritte pro Studiengang und Jahr erforderlich. Ob ein Angebot in Aarau zusätzliche Nachfrage für den Studiengang Pflege generieren könnte, bleibt auch nach vertieften Abklärungen ungewiss.

Ein weiteres zentrales Kriterium für die Realisierbarkeit eines kantonalen Fachhochschulangebots ist die Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen im Kanton. In der Pflege ist das Angebot grundsätzlich vorhanden. In der Physiotherapie hingegen bestehen Engpässe. Das heutige Praktikumsangebot reicht nicht aus, um die erforderlichen Plätze für ein kantonales Fachhochschulangebot sicherzustellen, insbesondere bei den zehnmonatigen Zusatzmodulen. Zusätzliche Kapazitäten sind notwendig, beispielsweise durch stärkere Einbindung ambulanter Praxen. Dies erfordert jedoch rechtliche und finanzielle Anpassungen.

Der Regierungsrat stellt mit diesem Bericht vier Optionen vor. *Option 1* verzichtet auf Massnahmen (Status quo). Dem Vorteil eines geringen finanziellen Aufwands steht die Stagnation der Ausbildungszahlen sowie das Fehlen von Massnahmen zur Förderung des Verbleibs von Fachpersonen im Kanton gegenüber. *Option 2* fokussiert auf die gezielte Förderung attraktiver Praktikumsplätze im Rahmen der Umsetzung der GGpl 2030. Dies ermöglicht mit eher geringen Mitteln Verbesserungen beim Berufseinstieg, beeinflusst jedoch die Studienwahl wenig und stärkt den Aargauer Bildungsstandort Gesundheit kaum. *Option 3* sieht die Ansiedlung einer Filiale einer bestehenden Fachhochschule im Aargau vor. Dieses Modell wird von den potenziellen Anbietern – den umliegenden Fachhochschulen – kritisch beurteilt, da sie mit hohen Betriebsdefiziten rechnen und eine unzureichende Nachfrage befürchten. Auch aus Aargauer Sicht sind die Risiken beachtlich. *Option 4* basiert auf einem kantonalen Auftrag an die FHNW, da die weiteren Trägerkantone ein solches Angebot nicht als notwendig erachten. Diese Option bietet strategische Chancen wie den Aufbau eines Fachbereichs Gesundheit, eine engere Verzahnung von Ausbildung und Praxis, eine kantonale Steuerbarkeit sowie eine höhere Sichtbarkeit des Standorts. Demgegenüber stehen hohe Anfangsinvestitionen und das Risiko einer ungenügenden Nachfrage mit entsprechend finanziellen Folgen für den Kanton.

Der Regierungsrat würdigt die Chancen eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie, beurteilt jedoch die Kosten im Vergleich zum Nutzen als zu hoch und lehnt einen Alleingang des Kantons Aargaus ab. Mit Blick auf die zentrale Rolle der Praktika in Betrieben des Aargauer Gesundheitswesens für die Attraktivität der Studiengänge für Aargauerinnen und Aargauer und vor allem für den Eintritt der Absolventinnen und Absolventen auf den Aargauer Arbeitsmarkt schlägt er vor, diese Praktika zu fördern.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AG	Kanton Aargau
ABV	Ausbildungsverpflichtung
APN	Advanced Practice Nurses resp. Pflegeexpertinnen und -experten (mit Masterabschluss FH oder UH)
APS	Hochschule für Angewandte Psychologie (FHNW)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFGS	Berufsfachschule Gesundheit und Soziales
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport (AG)
BM	Berufsmaturität
BSc	Bachelor of Science
BzG	Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt
CAS	Certificate of Advanced Studies
DFR	Departement Finanzen und Ressourcen (AG)
DGS	Departement Gesundheit und Soziales (AG)
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FaGe	Fachfrau/Fachmann Gesundheit
FH	Fachhochschule
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FHV	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
GesBG	Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe
GesG	Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau
GesV	Verordnung zum Gesundheitsgesetz (AG)
GGpl 2030	Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2030 (AG)
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
HES-SO	Haute école spécialisée de Suisse occidentale
HF	Höhere Fachschule
HFGS	Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales
HIG	Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz (AG)
HIH	Health Innovation Hub Aargau
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
HSLU	Hochschule Luzern
IUV	Interkantonale Universitätsvereinbarung
KSA	Kantonsspital Aarau
KSB	Kantonsspital Baden
MAS	Master of Advanced Studies
MSc	Master of Science
NDS HF	Nachdiplomstudium Höhere Fachschule

Abkürzung	Bedeutung
Obsan	Schweizerisches Gesundheitsobservatorium
OdA	Organisation der Arbeitswelt
OST	Ostschweizer Fachhochschule
RRA	Regierungsausschuss der FHNW-Trägerkantone
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
UH	Universitäre Hochschule
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
ZMB/ZMC	Zusatzmodul B / Zusatzmodul C (Praktika zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität und der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung)

1. Ausgangslage

Im Kanton Aargau gibt es seit der Gründung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Jahr 2006 keine Ausbildung im Fachbereich Gesundheit,¹ mit Ausnahme des schweizweit einzigen Studiengangs in Optometrie. Der Fachbereich Gesundheit und Soziale Arbeit der damaligen Fachhochschule (FH) Aargau wurde aufgehoben, die Physiotherapieausbildung in Bad Schinznach wurde mit der Überführung der Physiotherapieausbildung an die Fachhochschulen eingestellt. Dies war ein bewusster Entscheid: Der Königsweg zur Pflege sollte in der Deutschschweiz weiterhin über die Höheren Fachschulen (HF) führen und auf die Physiotherapieausbildung wurde zugunsten einer Portfoliovereinbarung unter den Fachhochschulen verzichtet.

Seither hat sich die Ausgangslage verändert: Die demografische Entwicklung, ein neues Gesundheitsverständnis, medizinisch-technische Fortschritte, die zunehmende Fragmentierung und Ambulantisierung der Versorgung sowie der Ruf nach mehr Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen führen – zusammen mit dem wachsenden Fachkräftemangel – zu einem steigenden Bedarf an Gesundheitspersonal, insbesondere in der Pflege und Therapie. Dies stellt neue Anforderungen an die Gesundheitsberufe und die entsprechenden Ausbildungen.

1.1 Berichterstattung zur Erfüllung des (23.58) Postulats und Beitrag zu weiteren politischen Geschäften im Kanton Aargau

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Regierungsrat das (23.58) Postulat Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) gemäss § 46 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200). Mit dem am 14. März 2023 von Grossrat Miro Barp und Mitunterzeichnenden eingereichten Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, abzuklären, ob der Kanton Aargau ein Fachhochschulangebot in den Pflegewissenschaften, vorzugsweise an der FHNW, einrichten kann und welche Voraussetzungen dafür notwendig wären. Mit Überweisung des Postulats an den Regierungsrat durch den Grossen Rat am 12. September 2023 wurde der vorliegende Prüfauftrag ausgelöst. In seiner Antwort hielt der Regierungsrat fest, dass der Prüfauftrag neben der Pflege auch die Physiotherapie umfassen soll und dass neben einem Angebot an der FHNW auch Kooperationslösungen mit benachbarten Fachhochschulen mit bestehenden Studiengängen in Pflege und/oder Physiotherapie geprüft werden sollen. Ein Beispiel dafür ist die Zusammenarbeit des am Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BzG) – der Höheren Fachschule Basel-Stadt – mit der Berner Fachhochschule (BFH) für die Studiengänge Pflege und Physiotherapie.

In der Folge hat der Regierungsrat in der (23.314) Botschaft zum Planungsbericht "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen" (BFGS und HFGS) den Prüfauftrag zur Abklärung eines Fachhochschulangebots auf Stufe Bachelorstudium Gesundheit aufgenommen und diesen im strategischen Leitsatz 1.3 ("Bedarf und mögliche Anbieter eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau werden geprüft") verankert. Mit der vorliegenden Berichterstattung zur Erfüllung des (23.58) Postulats ist auch dieser Prüfauftrag erfolgt.

Die kantonale Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 des Kantons Aargau bildet die übergeordnete strategische Grundlage für die mittel- und langfristige Entwicklung des kantonalen Gesundheitswesens und trägt den zentralen Herausforderungen Rechnung. Die GGpl 2030 hält im Ziel 17 ausdrücklich fest, dass ein attraktives innerkantonales Bildungsangebot für Gesundheitsberufe auf allen Stufen (Sek II, Tertiärstufe und Weiterbildung) eine wesentliche Voraussetzung für die

¹ Der Fachbereich umfasst Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, biomedizinische Analytik und Optometrie.

nachhaltigen Sicherung des Fachkräftebedarfs bildet und dass genügend Fachkräfte ausgebildet werden sollen.

Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Regierungsrat über die Ergebnisse der im Auftrag des Grossen Rats vorgenommenen Abklärungen und legt vier Handlungsoptionen vor. Dabei orientiert er sich an den Zielen eines Aargauer FH-Angebots:

1. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung in Pflege und/oder Physiotherapie zu erhöhen.
2. Der Abwanderung entgegenzuwirken, die mit einem ausserkantonalen Studium einhergehen kann.

1.2 Die Ausbildung in Pflege und Physiotherapie und Bildungsangebot im Kanton Aargau

Die Ausbildung zur Pflegefachperson auf Tertiärstufe erfolgt gemäss Bildungssystematik des Bundes seit 2004 an:

- einer HF mit Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau und diplomierter Pflegefachmann HF (Tertiärstufe B)
- einer FH mit Abschluss als Bachelor of Science (BSc) FH in Pflege als Regelabschluss und einem Abschluss als Master of Science FH in Pflege (Tertiärstufe A)
- einer universitären Hochschule (UH) mit Abschluss als Master of Science (MSc) in Pflege (Tertiärstufe A).

Die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten erfolgt seit 2004 ausschliesslich an Fachhochschulen (Tertiärstufe A), mit dem BSc FH als Regelabschluss.

Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016 (SR 811.21) regelt die Ausbildung an Hochschulen für verschiedene Gesundheitsberufe auf Bachelorstufe wie auch für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner HF.

Um genügend Fachpersonen für den Kanton Aargau auszubilden, enthält das Aargauer Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) eine Ausbildungsverpflichtung (ABV) (§ 40b). Diese verpflichtet den Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit den Verbänden für ausreichende Ausbildungsplätze zu sorgen und die Aus- und Weiterbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen zu fördern. Seit dem Inkrafttreten des GesG 2016 sind die Spitäler (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie), stationären Pflegeeinrichtungen, Spitex-Organisationen und ambulanten Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- oder Nachtstrukturen nach Massgabe ihres Ausbildungspotenzials verpflichtet, in rund 15 Gesundheitsberufen gemäss Anhang 1 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111) praktisch auszubilden. Die Betriebe wählen dabei selbst, in welchen Berufen und in welchem Umfang sie ausbilden. Zur Förderung der Ausbildungsaktivität wurde ein Bonus-Malus-System eingeführt.

Der Kanton Aargau führt zwei Schulen zur Ausbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen:²

- Auf Sekundarstufe II die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg mit folgenden Ausbildungsgängen im Bereich Gesundheit:
 - Assistentin Gesundheit und Soziales EBA / Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS EBA)
 - Fachfrau Gesundheit EFZ / Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe EFZ), inklusive lehrbegleitende Berufsmaturität (BM I)

² Das Raumangebot von BFGS und HFGS soll mit dem Vorhaben "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen" (Anhörungsbericht; Entwicklungsschwerpunkt 320E016 AFP 2023–2026 des BKS zur "Räumlichen Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen") ausgebaut werden, um den Raumbedarf für die Ausbildung von Pflegefachpersonen zu decken.

- Berufsmaturität für Erwachsene (BM II), Ausrichtung Gesundheit und Soziales
- Auf Tertiärstufe B die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau mit folgenden Ausbildungsgängen im Bereich Gesundheit:
 - Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF
 - Dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / Dipl. Fachmann Operationstechnik HF

Darüber hinaus bestehen weitere Angebote auf den Stufen Sek II und Tertiär im Kanton Aargau:

- In der beruflichen Grundbildung werden an der Berufsschule Aarau die Ausbildungen Medizinische Praxisassistent/in EFZ sowie Dentalassistent/in EFZ und am Berufsbildungszentrum Zofingen die Ausbildung Podologe/Podologin EFZ angeboten.
- In der höheren Berufsbildung (Tertiär B) gibt es die Ausbildung Dipl. Rettungssanitäterin HF / Dipl. Rettungssanitäter HF am Emergency Schulungszentrum AG in Zofingen, die Ausbildung Dipl. Podologin HF / Dipl. Podologe HF an der Weiterbildung Zofingen und die Weiterbildungen Dipl. Expertin Anästhesiepflege NDS HF / Dipl. Experte Anästhesiepflege NDS HF, Dipl. Expertin Intensivpflege NDS HF / Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF und Dipl. Expertin Notfallpflege NDS HF / Dipl. Experte Notfallpflege NDS HF an der Aargauischen Fachschule für Anästhesie-, Intensiv und Notfallpflege (afsain) in Aarau. Letztere wird von den beiden Kantonsspitalern Aarau und Baden getragen.
- Zudem gibt es eine Vielzahl von Weiterbildungsangeboten, unter anderem von Careum Weiterbildung und H+ Bildung, die beide in Aarau ein grosses Angebot führen.

Speziell hervorzuheben ist die Koordination der HF-Bildungsangebote im Gesundheitsbereich zwischen den vier Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn). HF-Bildungsgänge mit eher geringen Studierendenzahlen werden nur in jeweils einem der vier Kantone angeboten – an der HFGS in Aarau Operationstechnik HF, am BzG die Bildungsgänge biomedizinische Analytik HF sowie medizinisch-technische Radiologie HF.

Schliesslich ermöglichen die interkantonale Hochschulvereinbarungen (IUV³ / FHV⁴) den Aargauer Studierenden ein Studium in Pflege oder Physiotherapie an jeder Schweizer FH oder Universität.

2. Handlungsbedarf

2.1 Fachkräftemangel und Ausbildungsbedarf in Pflege und Physiotherapie

2.1.1 Pflege

Der Bedarf an Pflegefachpersonen im Kanton Aargau ist in den vergangenen Jahren angestiegen und wird sich gemäss aktuellen Prognosen auch künftig deutlich erhöhen. Die 2022 vom Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan) erstellten Berechnungen für den Kanton Aargau zeigen, dass im Zeitraum 2019–2029 ein Nachwuchsbedarf von insgesamt 3'355 Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe (HF und FH) besteht, siehe Abbildung 1 (Referenzszenario).⁵ Demgegenüber steht geschätzt ein effektives Angebot an Pflegefachpersonen (HF und FH) von 2'180, davon 356 Pflegefachpersonen FH (Referenzszenario). Dies entspricht einem Deckungsgrad von 65 %. Es besteht ein jährlicher Bedarf von rund 442 Abschlüssen, davon ca. 70 Abschlüsse auf Fachhochschulstufe.

Der Bedarf setzt sich einerseits aus dem Ersatzbedarf infolge von Pensionierungen und Berufsaustritten (1'829 Pflegefachpersonen) und andererseits aus dem Zusatzbedarf infolge der zunehmenden

³ Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 27. Juni 2019.

⁴ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003.

⁵ Obsan, Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (2022): Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf.

Nachfrage nach Pflegeleistungen (1'526 Pflegefachpersonen) zusammen. Besonders ins Gewicht fällt dabei die hohe vorzeitige Berufsausstiegsquote bei Pflegefachpersonen: Im Zeitraum 2016–2018 belief sich diese auf 42,5 %, was den Fachkräftemangel zusätzlich verschärft (BAG 2024; Obsan 2021).⁶ Im Kanton Aargau sind die Berufsausstiege besonders hoch (Aargauer Zeitung 2025).⁷ Gründe für den Berufsausstieg sind insbesondere die fehlende Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, physische und psychische Belastung, Lohn sowie Arbeitsinhalt und Arbeitsumfeld, im Kanton Aargau auch lohn technisch attraktivere Nachbarkantone. Diese Verweildauer soll mit der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative und im Kanton Aargau mit der Umsetzung der GGpl 2030 erhöht werden.

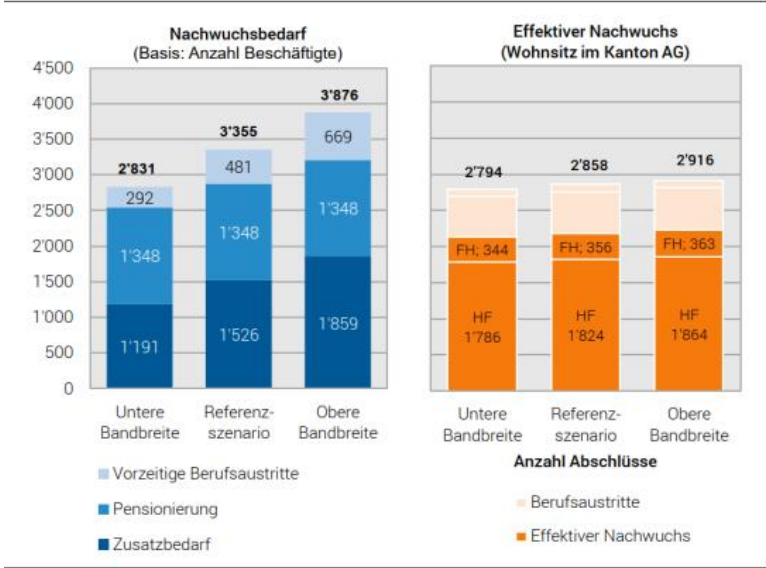


Abbildung 1: Nachwuchsbedarf und prognostizierter Nachwuchs von Pflegefachpersonen (Tertiärstufe) im Kanton Aargau 2019–2029.
Quelle: Prognosemodell Obsan 2022

2.1.2 Physiotherapie

Im Bereich der Physiotherapie liegen keine präzisen kantonalen Bedarfszahlen vor. Laut Physio Aargau, dem Aargauer Physiotherapieverband, besteht bereits heute ein Fachkräftemangel, und gemäss Angaben des Schweizerischen Roten Kreuzes verfügen mittlerweile rund 70 % der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in der Schweiz über ausländische Diplome (siehe Abbildung 2). Eine alternde Bevölkerung, der Trend zur Ambulantisierung sowie die Verschiebung von operativen zu therapeutischen Behandlungen führen dazu, dass der Bedarf bestehen bleiben oder sogar zunehmen wird. Der hohe Anteil ausländischer Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten birgt gewisse Risiken hinsichtlich Qualitätssicherung und Sprachkompetenz. Zudem kann die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden, falls diese Personen nicht mehr in gleichem Umfang in die Schweiz einreisen und hier tätig werden.

⁶ BAG (2024): Faktenblatt Berufsverweildauer in der Pflege. 8. Mai 2024. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/berufe-gesundheitswesen/teritaerstufe/pflegeinitiative/Faktenblaetter/faktenblatt-berufsverweildauer-pflege.pdf.download.pdf/240508_FB_Berufsverweildauer%20in%20der%20Pflege_DE.pdf (Stand: 28. Juni 2024); Obsan, Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (2021): Gesundheitspersonal in der Schweiz – Nationaler Versorgungsbericht 2021. Bestand, Bedarf, Angebot und Massnahmen zur Personalsicherung. Obsan-Bericht 03/2021.

⁷ <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/aargau-viele-austritte-bei-pflegepersonal-ld.2811753> (Stand: 1.9.2025).




Berufe	Schweiz		Ausland	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Pflege	3'325	48.4%	3'547	51.6%
Physiotherapie	409	27.5%	1'078	72.5%
Hebamme	187	53.1%	165	46.9%
Ergotherapie	168	53.5%	146	46.5%
Med. technische Radiologie	157	61.6%	98	38.4%

Abbildung 2: Anteil ausländischer Abschlüsse in der Physiotherapie und in anderen Gesundheitsberufen. Quelle: Schweizerisches Rotes Kreuz, Juni 2024.

2.2 Weiterentwicklung des Gesundheitswesens

Der Megatrend der demografischen Entwicklung sowie die Zunahme komplexer, interprofessioneller Versorgungssituationen, welche zunehmend im ambulanten Setting erfolgen, verlangen erweiterte Kompetenzen der Gesundheitsberufe. Im Bereich der Pflege zeigt sich, dass Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen neben den klassischen Aufgaben der Pflege zunehmend auch Funktionen in der Koordination, Beratung, Prozessgestaltung und Qualitätssicherung übernehmen. Diese Veränderungen haben zur Entstehung neuer Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile im Gesundheitswesen geführt, sowohl an Fachhochschulen (Pflegeexperten/innen M.Sc., Advanced Practice Nurses M.Sc., Klinische Fachspezialisten/innen CAS/MAS/B.Sc.) wie auch in der höheren Berufsbildung (Medizinische Praxiskoordinatoren/innen mit eidg. Fachausweis). Besonders relevant ist in diesem Kontext die Entwicklung der Bedeutung der Advanced Practice Nurses, welche über einen Masterabschluss FH oder UH verfügen. Diese nehmen eine Schlüsselfunktion in der Entwicklung innovativer Versorgungsmodelle in der medizinischen Grundversorgung ein. Ihre Kompetenzen befähigen sie zu einer erweiterten pflegerischen Praxis, zur Entscheidungsfindung bei hochkomplexen Sachverhalten sowie dazu, Aufgaben zu übernehmen, die bisher Ärztinnen und Ärzten vorbehalten waren. Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative hat der Bundesrat am 21. Mai 2025 eine Revision des GesBG zuhanden des Parlaments verabschiedet, das den Beruf der Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten Advanced Practice Nurse (APN) rechtlich regeln und damit ihre Position stärken soll.⁸

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat das BKS im Jahr 2022 eine Studie in Auftrag gegeben, welche die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Pflegeprofilen auf HF- und FH-Bachelorstufe sowohl hinsichtlich Ausbildung als auch mit Blick auf den Arbeitsmarkt analysiert. Diese schweizweit erstmals durchgeführte Untersuchung kommt zum Schluss, dass sich die Ausbildungsprofile der HF- und FH-Absolventinnen und -Absolventen deutlich unterscheiden. Während die HF-Ausbildung stark praxisorientiert ist, vermittelt die FH-Ausbildung zusätzliche wissenschaftlich-reflektierende, koordinative und analytische Kompetenzen.⁹ Trotz dieser Unterschiede übernehmen die Absolventinnen und Absolventen heute teilweise vergleichbare Tätigkeiten, was unter anderem auf die noch geringe Bekanntheit des FH-Abschlusses sowie auf den Fachkräftemangel zurückzuführen ist. Gleichzeitig zeigt die Studie, dass der Bedarf an einem differenzierten Einsatz der Berufsprofile (und damit auch an FH-Absolventinnen/FH-Absolventen) zunehmen wird. Dies ist einerseits auf zunehmend komplexere Fälle zurückzuführen, die vermehrt auch im ambulanten Kontext auftreten, und andererseits auf den Wunsch nach Entlastung der Ärzteschaft, der aufgrund des Fachkräft-

⁸ Gemäss den heute bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung können Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN aktuell ausschliesslich Pflegeleistungen gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder anderen Sozialversicherungen abrechnen. Im Auftrag des Bundesrates prüft das BAG bis Ende 2025, ob und wie Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN zukünftig auch Leistungen abrechnen können, die ihren erweiterten Kompetenzen entsprechen. Quelle: <https://www.bag.admin.ch/de/pflege-berufliche-entwicklung-foerdern> (Stand: 29. August 2025).

⁹ Interface (2023): Fachkräftebedarf in der Pflege: Bedarf einer FH-Ausbildung im Kanton Aargau? Bericht zuhanden des Departements Bildung, Kultur und Sport, Kanton Aargau. Luzern, 29. Juni 2023. Interner Bericht.

temangels und der Kosten zunehmend dringlich ist. Die Studienergebnisse wurden von der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales (OdA GS AG) sowie der vaka, dem Verband der Spitäler, Kliniken, Pflegeinstitutionen und Spitex-Organisationen im Kanton Aargau, bestätigt.

2.3 Entwicklung des Fachhochschulangebots seit der Gründung der Fachhochschulen 2005

Bei der Schaffung der Fachhochschulen bestand die Absicht, dass die damals vom Bund begrenzt zugelassenen Fachhochschulen zusammenarbeiten und eine Aufgabenteilung vornehmen. In diesem Kontext verzichtete die FHNW und ihre Träger auf Ausbildungen in Pflege und Physiotherapie. Regelmässig wurde aber der Wunsch nach einem Fachbereich Gesundheit an der FHNW geäussert, vor allem aus dem Kanton Basel-Stadt. Dieser hat seither ein eigenes Angebot aufgebaut, mit einem Master-Studiengang am Institute of Nursing Science (Master of Science in Nursing) an der Universität Basel und den Fachhochschul-Bachelorstudiengängen in Physiotherapie (seit 2007, das heisst seit der Überführung der Ausbildung an die Fachhochschule) und in der Pflege (seit 2018 partiell, seit 2021 vollständig), die in Kooperation mit der Berner Fachhochschule (BFH) am BzG angeboten werden.

Seit dem Entscheid bei der Gründung der FHNW hat sich nicht nur das Gesundheitswesen weiterentwickelt, sondern auch die Fachhochschullandschaft. Mit den Angeboten der BFH in Bern und Basel, der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Winterthur und Careum / Kalaidos in Zürich, der Fachhochschule OST in St. Gallen und mit den neuen Angeboten der Hochschule Luzern (HSLU seit 2024) und der FH Graubünden (FH GR ab 2027) bieten mit Ausnahme der FHNW alle Deutschschweizer Fachhochschulen ein FH-Studienangebot in Pflege an. Hinzu kommen flächendeckende Angebote in der Westschweiz und im Tessin (siehe **Abbildung 3**).

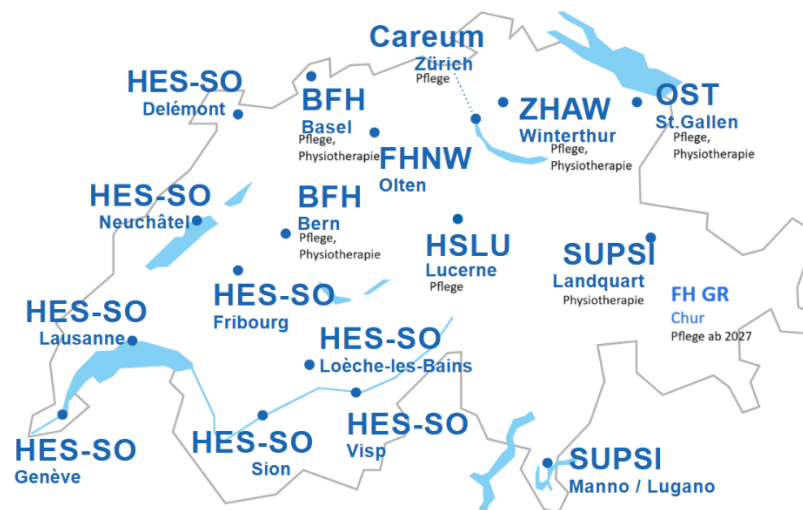


Abbildung 3: Fachhochschulen mit Fachbereich Gesundheit in der Schweiz sowie Studiengänge Pflege und Physiotherapie in der Deutschschweiz (Abbildung der Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen der Schweiz [FKG-CSS], ergänzt)

Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung des Gesundheitssektors, den vorerwähnten Fachkräftemangel sowie die Entwicklungen anderer Kantone stellt sich für den Kanton Aargau die strategische Frage hinsichtlich der Bereitstellung eines FH-Angebots in Pflege und Physiotherapie. Der Regierungsausschuss (RRA) der Trägerkantone der FHNW entschied im Oktober 2024, dass es bis auf weiteres keinen vierkantonalen Auftrag zum Aufbau eines FH-Angebots an der FHNW geben soll. Einer der Gründe dafür ist, dass mit dem Leistungsauftrag 2025–2028 bereits der grösste Ausbauschritt der FHNW seit ihrer Gründung beschlossen wurde, mit der Schaffung der Hochschule für Informatik mit zwei Standorten (Brugg-Windisch als Hauptstandort und Basel) und der Erweiterung der Hochschule für Technik um die Bereiche Umwelt und Energie ebenfalls in Brugg-Windisch.

2.4 Bestehendes Ausbildungsangebot und Nutzung durch Aargauerinnen und Aargauer

Die Ausführungen im vorherigen Abschnitt sowie die nachfolgende Abbildung zeigen, dass es in den Nachbarkantonen des Kantons Aargau ein grosses Angebot an Studiengängen in Pflege und Physiotherapie gibt, das für Aargauerinnen und Aargauer gut erreichbar ist. Mit dem Angebot der BFH am BzG in Münchenstein besteht auch ein Angebot innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz. Zu beachten ist, dass die HSLU, Careum sowie zukünftig die FH GR den Studiengang Pflege, nicht aber den Studiengang Physiotherapie anbieten, während die SUPSI (Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana) in Landquart ausschliesslich den Studiengang Physiotherapie anbietet.

2.4.1 Angebot und Nachfrage nach Studienplätzen in der Pflege

Mit der Schaffung eines Fachhochschulangebots Pflege in der Deutschschweiz Mitte der 2000er Jahre nahm die Nachfrage zuerst kontinuierlich zu. Seit einigen Jahren stagniert die Nachfrage jedoch. Da die Fachhochschulen gleichzeitig das Angebot – auch aufgrund des Fachkräftemangels – ausgebaut haben, ist das Angebot nun grösser als die Nachfrage (Swissuniversities 2024)¹⁰. Die geringe Nachfrage wird als zentrale Herausforderung für das Sonderprogramm Pflege erachtet, mit welchem die Ausbildungsoffensive der Pflegeinitiative für die Fachhochschulen gesamtschweizerisch umgesetzt werden soll.

Parallel zur gesamtschweizerischen Entwicklung nahmen bis vor 10 Jahren auch die Aargauer Eintritte in ein FH-Bachelorstudium Pflege zu. Seit 2016 stagniert die Entwicklung bei zwischen 30 und 35 Eintritten pro Jahr, einzig im zweiten Coronajahr 2021 war die Anzahl Eintritte deutlich höher (siehe Abbildung 4). Damit wird der von Obsan (2022) identifizierte Bedarf von jährlich rund 70 Aargauer Abschlüssen bei weitem nicht gedeckt.

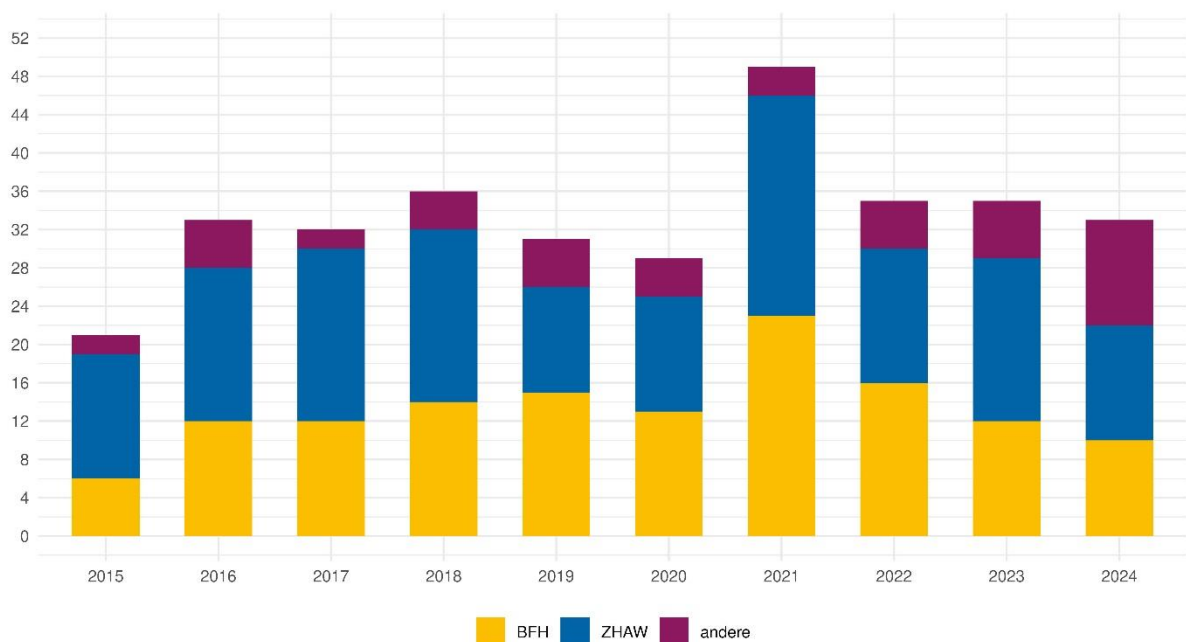


Abbildung 4: Aargauer Eintritte in einen Bachelorstudiengang Pflege nach Fachhochschule. Quelle: Bundesamt für Statistik

Die Aargauerinnen und Aargauer studieren vor allem und in etwa gleichem Umfang an der ZHAW und an der BFH, wobei die BFH den Studiengang auch am Standort Basel anbietet. Im Jahr 2024 begann rund ein Drittel der Aargauerinnen und Aargauer das Studium an einer anderen Fachhochschule (Kalaidos FH in Zürich, HSLU).

¹⁰ Konzept Sonderprogramm Pflege vom März 2024.

2.4.2 Angebot und Nachfrage nach Studienplätzen in der Physiotherapie

Auch in der Physiotherapie wurde das Angebot an Studienplätzen in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut, auf rund 400 Studienplätze in der Deutschschweiz (inklusive SUPSI Landquart). Seit 2021 bietet zusätzlich die Fachhochschule OST den Studiengang an. Allerdings ist die Nachfrage der Studierenden weiterhin höher als das Angebot, weshalb mehrere Fachhochschulen eine Studienplatzbeschränkung (Numerus Clausus) anwenden. Grund für die Beschränkung des Angebots sind nach Auskunft der Fachhochschulen vor allem fehlende Praktikumsplätze.

Seit 2015 beginnen jährlich zwischen 25 und 30 Aargauerinnen und Aargauer ein Studium in Physiotherapie. In den Jahren 2022 und 2023 waren die Eintritte leicht höher, 2024 aber wieder leicht rückläufig, trotz Ausbau des Angebots an Studienplätzen an mehreren Fachhochschulen.

Die Aargauerinnen und Aargauer studieren vor allem an der ZHAW und an der BFH, wobei in den letzten fünf Jahren knapp zwei Drittel das Studium an der ZHAW begonnen haben. An der BFH studieren die Aargauerinnen und Aargauer eher am Standort Basel als am Standort Bern.

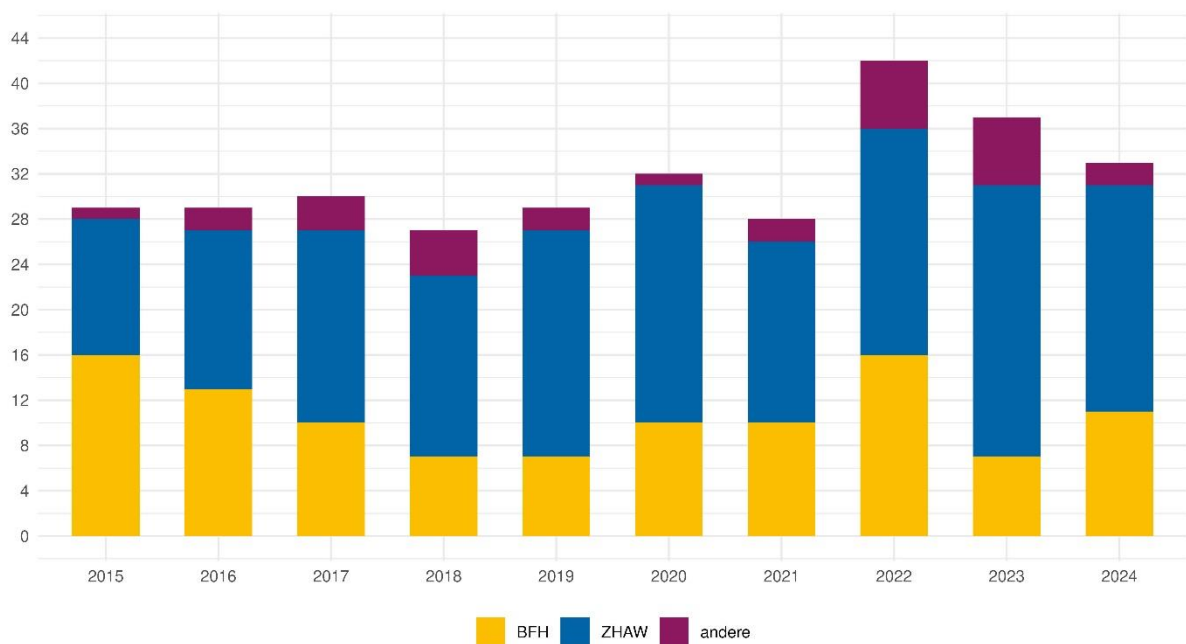


Abbildung 5: Aargauer Eintritte in einen Bachelorstudiengang Physiotherapie nach Fachhochschule. Quelle: Bundesamt für Statistik

3. Prüfung der Machbarkeit resp. Voraussetzungen für ein kantonales FH-Angebot

Zu den Voraussetzungen für ein Fachhochschulangebot in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau gehören insbesondere die Nachfrage der Studierenden, ein genügend grosses und attraktives Angebot an Praktikumsplätzen, ausreichend Raumkapazität an der HFGS sowie Fachhochschulen, die bereit sind, die Studiengänge im und für den Kanton Aargau anzubieten. Zur Beurteilung dieser Voraussetzungen hat das BKS anhand von Datenanalysen und Befragungen das Potenzial bezüglich Studierendenzahlen und Praktikumsplätze geprüft, die Raumkapazitäten an der HFGS evaluiert und mehrere Fachhochschulen eingeladen, Eckwertofferten für ein Studienangebot im Kanton Aargau einzureichen.

3.1 Potenzialanalyse: Nachfrage Studierende

3.1.1 Bedarf

Der Austausch mit verschiedenen Fachhochschulen zeigt, dass für eine zweckmässige Durchführung eines Studiengangs mindestens 30, womöglich 50 Studierende pro Kohorte erforderlich sind, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen.¹¹ Grundsätzlich ist eine Durchführung auch mit weniger Studierenden möglich, die Kosten für den Kanton Aargau wären aber deutlich höher und das Ziel, mehr Absolventinnen und Absolventen für den Aargauer Arbeitsmarkt zu gewinnen, würde verfehlt – aus arbeitsmarktlicher Sicht sind in der Pflege 70 Studierende pro Kohorte anzustreben. Da üblicherweise einige Studierende das Studium wieder abbrechen, ist für einen zumindest annähernd wirtschaftlichen Betrieb eine Zahl von mindestens 35, idealerweise 55 Eintritten pro Jahr erforderlich. Zu beachten ist, dass die Fachhochschulen derzeit separate Studiengänge Pflege für diplomierte Pflegefachpersonen HF und für die anderen Studierenden anbieten. Ersterer ist als verkürzter Teilzeitstudiengang über zwei Jahre konzipiert, während der sogenannte grundständige Studiengang ein dreijähriges Vollzeitstudium ist.

3.1.2 Pflege

Die potenzielle Nachfrage für einen neuen Studiengang Pflege in Aarau setzt sich zum einen aus Studierenden zusammen, die sich bisher für eine andere Fachhochschule entschieden haben, und zum anderen aus Studierenden, die sich erst aufgrund des neuen Angebots für ein Pflegestudium entscheiden.

Wie in **Abbildung 4** dargestellt, liegt die Zahl der Bachelor-Eintritte aus dem Kanton Aargau bei 30–35 pro Jahr. Diese verteilen sich auf den grundständigen Studiengang sowie auf den Studiengang für HF-Absolventinnen und HF-Absolventen, wobei der grössere Teil im grundständigen Studiengang eingeschrieben ist.

Um zu eruieren, welche Faktoren für die Wahl der Fachhochschule relevant sind, hat das BKS im Frühjahr eine Befragung der aktuellen Kohorte aus dem Aargau an der BFH und der ZHAW durchgeführt.¹² Die Befragung hat ergeben, dass die Distanz zum bisherigen Wohnort eines der wichtigsten Kriterien bei der Wahl der Fachhochschule ist, während der Wunsch, in einer grösseren Stadt zu studieren und dort später zu arbeiten, eine eher untergeordnete Rolle spielt. Insbesondere am Standort in Winterthur wurde der lange Anfahrtsweg als negativer Punkt erwähnt. Dieser Befund legt drei Schlüsse nahe. Erstens könnte ein Aargauer Angebot mit einem zentral gelegenen Standort punkten, sodass sich Interessierte aufgrund der guten Erreichbarkeit dafür entscheiden könnten. Zweitens stellt der Befund die Grundprämisse des Postulats infrage, wonach ein Angebot im Aargau die Abwanderung der Abgängerinnen und Abgänger verhindern kann und deshalb der Standort der Hochschule von zentraler Bedeutung sei. Drittens ist davon auszugehen, dass das neu geschaffene Studienangebot der HSLU die potenzielle Nachfrage für den Standort Aarau reduziert, da die Zentralschweiz nun durch ein gegenüber Winterthur näher gelegenes Angebot erschlossen ist.

Aufgrund der Wichtigkeit der geografischen Distanz hat das BKS eine Fahrplananalyse durchgeführt, um das Einzugsgebiet eines Angebots in Aarau zu bestimmen. **Abbildung 6** illustriert das Einzugsgebiet gemäss Fahrzeit zur Hochschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln.¹³ Die Abbildung zeigt, dass der Standort Aarau mit Ausnahme des Bezirks Rheinfelden für alle Bezirke des Kantons Aargau am nächsten gelegen ist, wobei für die Bezirke an der Grenze der Einzugsgebiete die Differenz der Anreisezeit zwischen zwei Hochschulen marginal ist. Die Karte verdeutlicht jedoch auch, dass das Po-

¹¹ Am BzG in Basel sind Kapazitäten für 50 Studierende pro Kohorte und Studiengang vorgesehen.

¹² Das BKS hat 82 Personen angeschrieben (Vollerhebung der Aargauer Pflegestudierenden an der BFH und der ZHAW), wovon 34 den Fragebogen ausgefüllt haben. Dies ergibt einen Rücklauf von rund 40 %.

¹³ Analyse auf Bezirksebene. Für Bezirke an der Grenze der Einzugsgebiete ist die Differenz der Anreisezeit zwischen zwei Hochschulen jedoch marginal, weshalb bei der Interpretation der Karte Vorsicht geboten ist.

tenzial, Studierende aus den angrenzenden Gemeinden der Nachbarkantone anzuziehen, eher gering ist. Vor allem das neu geschaffene Angebot an der Hochschule Luzern reduziert die Nachfrage erheblich.

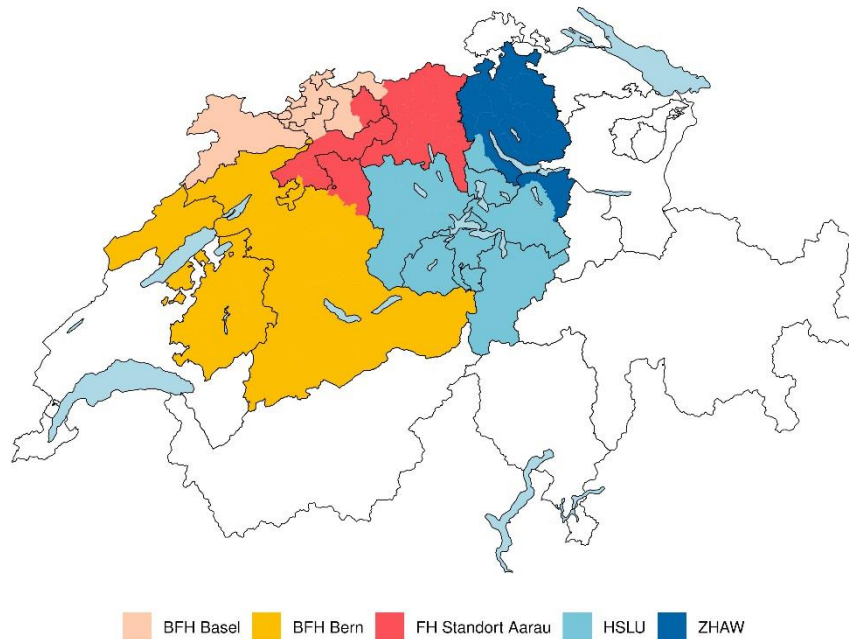


Abbildung 6: Einzugsgebiet der Fachhochschulen gemäss ÖV-Distanz

Das geografische Potenzial beschränkt sich folglich weitgehend auf den Kanton Aargau ohne Bezirk Rheinfelden sowie auf drei Bezirke in den Kantonen Solothurn, Bern und Basel-Landschaft mit ähnlicher Distanz zu Aarau und zu anderen Angeboten. Da sich die aktuelle Nachfrage aus dem Kanton Aargau jedoch auf rund 30 Eintritte pro Jahr beschränkt, die sich ausserdem auf zwei Studiengänge aufteilt, müsste ein neues Angebot in erheblichem Masse zusätzliche Nachfrage generieren. Dies könnte einerseits durch Studierende aus anderen Kantonen (insbesondere Kanton Solothurn) erfolgen, andererseits durch Personen, die sich aufgrund eines Studienangebots in Aarau neu für ein Pflegestudium entscheiden würden.

Ob dies gelingen kann, ist nur schwer abschätzbar. So geht das Bundesamt für Statistik in seinen Szenarien zum Bildungssystem davon aus, dass sowohl die Abschlüsse der Berufsmaturität Gesundheit und Soziales wie auch der Fachmaturität Gesundheit/Naturwissenschaften im Vergleich zur Bevölkerung überproportional steigen.¹⁴ Eine Auswertung der Studierendenendaten des BKS in Zusammenarbeit mit Statistik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen zeigt allerdings, dass von den Studierenden, die über einen Abschluss einer dieser Zubringerschulen verfügen, nur rund ein Drittel Pflege studiert, während sich rund die Hälfte für andere Studiengänge im Gesundheitsbereich oder für den Studiengang Soziale Arbeit immatrikulieren. Es bleibt somit unklar, ob bei der Schaffung eines neuen Angebots in Aarau die erforderliche Nachfrage entsteht.

3.1.3 Physiotherapie

Die Nachfrage nach Studienplätzen in Physiotherapie übersteigt gesamtschweizerisch das bestehende Angebot deutlich, mehrere Hochschulen kennen eine Studienplatzbeschränkung. Entsprechend stabil sind auch die Eintrittszahlen aus dem Kanton Aargau (rund 35–40 Eintritte pro Jahr). Es ist daher davon auszugehen, dass die für die Durchführung eines Studiengangs mindestens 35, besser 55 Eintritte pro Jahr erreicht werden können. Die Herausforderung liegt – wie bei den bestehenden Anbietern – bei der Bereitstellung von genügend qualitativ guten Praktikumsplätzen.

¹⁴ Bundesamt für Statistik 2025. Szenarien 2024-2033 für das Bildungssystem.

3.2 Potenzialanalyse: Praktikumsangebot im Kanton Aargau

3.2.1 Bedarf

Die Bachelorstudiengänge Pflege und Physiotherapie bestehen jeweils aus rund einem Drittel Praktika, sogenannten BSc-Praktika. Da der Bachelorstudiengang 180 ECTS umfasst, sind dies 60 ECTS oder 1'500–1'800 Arbeitsstunden pro Person und Studium. Diese Praktika werden gemäss Aussagen der Fachhochschulen von diesen organisiert und den Studierenden teilweise zugeordnet; teilweise können die Studierenden die Praktikumsplätze auch auswählen.

In der Physiotherapie absolvieren alle Studierende zusätzlich ein zehnmonatiges Abschlusspraktikum (oft aufgeteilt auf mehrere Einsätze), das sogenannte Zusatzmodul B oder C (ZMB/ZMC). In der Pflege müssen einzig jene Personen das Zusatzmodul B oder C absolvieren, die nicht bereits über einschlägige Praxiserfahrung (Abschluss FaGe EFZ, Pflege HF oder eine Fachmaturität Gesundheit) verfügen. Das Zusatzmodul B oder C dient der Sicherstellung der Ausbildungsqualität und der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung gemäss GesBG. Im Gegensatz zu den BSc-Praktika müssen die Studierenden die Praktikumeinsätze für das Zusatzmodul selbst organisieren.

Die Praktikumsbetriebe zahlen den Studierenden für ihre Arbeit eine Entschädigung, die sie selbst festlegen, wobei einige Kantone oder kantonale OdA diesbezüglich Empfehlungen publizieren. Im Kanton Aargau gibt es keine Empfehlungen. Die BSc-Praktika können im Aargau der ABV angerechnet werden, seit Frühling 2025 ist dies auch für die ZMB/ZMC-Praktika in Physiotherapie möglich.

Auf Basis der obigen Erläuterungen kann der Praktikumsbedarf für ein Aargauer Studienangebot geschätzt werden. Dieses würde in der Pflege bei 30 Studierenden pro Kohorte etwa 1'170 Wochen BSc-Praktika pro Jahr, bei 50 Studierenden etwa 1'950 Wochen pro Jahr benötigen. Angenommen, dass wie bisher rund ein Drittel der Studierenden ein ZMB/ZMC absolvieren müsste, wären bei 30 Studierenden pro Kohorte zusätzliche 420 und bei 50 Studierenden zusätzliche 700 Wochen pro Jahr nötig. Zusammen ergibt dies rund 1'600 Praktikumswochen pro Jahr bei 30 Studierenden pro Kohorte und rund 2'700 Praktikumswochen pro Jahr bei 50 Studierenden pro Kohorte.

In der Physiotherapie würden für 30 Studierende pro Kohorte rund 2'430 Wochen pro Jahr benötigt (1'170 Wochen BSc-Praktika und 1'260 Wochen ZMB/ZMC), bei 50 Studierenden pro Kohorte wären es rund 4'000 Wochen pro Jahr (1'950 Wochen BSc-Praktika und 2'100 Wochen ZMB/ZMC).

3.2.2 Praktikumsangebot in der Pflege

Laut den für den Aargau relevanten Fachhochschulen BFH und ZHAW stehen für den Studiengang Pflege genügend Praktikumsplätze zur Verfügung; die Betriebe wären auch bereit, mehr Plätze zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der geringen Nachfrage nach Studienplätzen könnten nicht alle Praktikumsplätze besetzt werden.¹⁵ Es ist daher davon auszugehen, dass für einen Bachelorstudiengang Pflege im Aargau die notwendigen Praktikumsplätze zur Verfügung stehen würden.

3.2.3 Praktikumsangebot in Physiotherapie

Im Gegensatz zur Pflege sind Physiotherapiepraktika gemäss Aussagen der Fachhochschulen bereits heute knapp und eine Hauptursache für die Studienplatzbeschränkung. Damit ist die Bereitstellung von genügend Praktikumsplätzen auch die grösste Herausforderung für ein Aargauer Angebot.

Bereits heute sind Aargauer Betriebe in der Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten engagiert, was auch der Erfüllung ihrer Ausbildungsverpflichtung dient. Auf Basis unterschiedlicher Quellen schätzt das BKS das verfügbare Angebot auf jährlich 2'800–3'600 Wochen, wovon der allergrösste Teil durch die Akutsomatikspitäler und die Rehakliniken als BSc-Praktika

¹⁵ Dies wurde in der Befragung der Aargauer Leistungsanbieter bestätigt (Befragung des BKS der vaka-Mitglieder mit Leistungsauftrag Akutsomatik, Reha, Psychiatrie, Pflegeheime, Spitex sowie der privaten Spitex ASPs. 104 von 197 angeschriebenen Leistungserbringer nahmen an der Befragung teil).

angeboten wird. Unter der Voraussetzung, dass zukünftig das gesamte bisherige Angebot dem Aargauer Studiengang zur Verfügung steht, könnte damit der Bedarf für BSc-Praktika (1'200–2'000 Praktikumswochen) gedeckt werden; zu berücksichtigen ist aber, dass einige Betriebe eine jahrelange Zusammenarbeit mit auswärtigen Fachhochschulen aufgebaut haben. Angaben zu den ZMB/ZMC liegen von einer vom BKS im Frühling 2025 durchgeführten Befragung vor.¹⁶ Demnach liegt das heutige Angebot mit 992 Praktikumswochen pro Jahr deutlich unter dem Bedarf von 1'260–2'100 Praktikumswochen pro Jahr. Auch hier ist zu beachten, dass das heutige Angebot von Studierenden der auswärtigen Fachhochschulen genutzt wird.

Für ein Aargauer Angebot wären folglich zusätzliche Praktikumsplätze notwendig. Da diese trotz bestehender Kooperationen und Nachfrage auswärtiger Fachhochschulen bisher nicht geschaffen wurden, deutet dies auf ein begrenztes Ausbaupotenzial hin. Auch die Tatsache, dass alle sechs Aargauer Rehakliniken und die grosse Mehrheit der neun Spitäler mit Akutsomatik-Leistungsauftrag bereits Praktika anbieten, lässt darauf schliessen, dass das zusätzliche Potenzial gering ist.

Gemäss der Befragung des BKS liegt das Potenzial für zusätzliche Praktikumsplätze nach Auskunft der 13 Betriebe, die heute bereits Praktika anbieten, bei 7–65 zusätzlichen Plätzen beziehungsweise – bei einer durchschnittlichen Praktikumsdauer von 12 Wochen – bei 140–780 zusätzlichen Praktikumswochen. Die Bereitschaft, Praktikumsplätze anzubieten, hängt neben den personellen und finanziellen Ressourcen der Betriebe auch mit den Anforderungen der Fachhochschulen respektive der Zusammenarbeit mit diesen zusammen. Wichtige Gründe für die Wahl der Fachhochschule sind für die Betriebe denn auch die Anforderungen der Fachhochschule und die Zeitfenster der Praktika.

Zusammen mit dem bestehenden Angebot würden die zusätzlichen Plätze den Bedarf eines Aargauer Studiengangs voraussichtlich decken, auch bei 50 Studierenden pro Kohorte, wobei nicht zu erwarten ist, dass alle Praktikumsplätze dem Aargauer Angebot zur Verfügung stehen werden.

Die damit voraussichtlich weiterhin bestehende Lücke könnte bei den ZMB/ZMC durch eine stärkere Einbindung von Physiotherapiepraxen gedeckt werden. Diese sind bisher kaum in der Ausbildung tätig und unterstehen auch nicht der Ausbildungsverpflichtung. Eine Befragung von Physiotherapiepraxen im Kanton Aargau und Gespräche mit Praxisinhabern sowie mit Physio Aargau zeigten, dass ein Interesse dafür besteht. Die Praxen verbinden damit die Erwartung, zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Hindernisse sind einerseits fehlendes Interesse der Fachhochschulen respektive deren hohe Anforderungen,¹⁷ andererseits die beschränkten rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten, Praktikantinnen und Praktikanten einzusetzen und zu finanzieren.

Aufgrund der zurzeit nicht erfüllten Voraussetzungen und des geringen Rücklaufs in der Befragung¹⁸ kann die Zahl der Praktikumsplätze nicht bestimmt werden. Zu beachten ist, dass es sich bei rund der Hälfte der 500–550 Physiotherapiepraxen im Kanton Aargau um Kleinstbetriebe mit ein bis zwei Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten handelt. Diese werden kaum Praktikumsplätze anbieten, welche den Anforderungen einer Fachhochschule entsprechen. Dennoch ist bei entsprechenden Rahmenbedingungen (Abstimmung mit den Fachhochschulen, praktisches Vorwissen der Praktikantinnen/Praktikanten, Dauer des Praktikums, Abgeltung des Betreuungsaufwands, rechtliche Klärung der Praktikumsituation) mit einem gewissen Angebot zu rechnen, welches zugleich den Einstieg der kurz vor dem Abschluss stehenden Studierenden in den Aargauer Arbeitsmarkt fördern könnte.

¹⁶ Um im Rahmen des Prüfauftrags dennoch eine Einschätzung des Potenzials vornehmen zu können, hat das BKS im Frühling 2025 mit Unterstützung der vaka eine Befragung der Aargauer Spitäler mit Leistungsauftrag Akutsomatik oder Reha sowie der Pflegeheime, die in der Vergangenheit gemäss Datenbank zur Ausbildungsverpflichtung Praktika angeboten haben, befragt. Es wurden 18 Betriebe angeschrieben (Vollerhebung), 16 haben den Fragebogen ausgefüllt.

¹⁷ Die BFH arbeitet bisher einzig mit Praxen in den Kantonen Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammen. Die ZHAW arbeitet seit kurzem mit vier Praxen im Kanton Aargau zusammen, weitere Praxen sind auf einer Warteliste. Eine der Anforderungen der ZHAW ist, dass die Praxis mindestens 400 Stellenprozente mit Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten besetzt hat.

¹⁸ Es wurden alle Mitglieder von Physio Aargau via Newsletter kontaktiert mit der Bitte an die rund 408 selbstständige Aktivmitglieder und die rund 126 Leitende Physiotherapeuten/innen in Organisationen der Physiotherapie (OdP), den Fragebogen auszufüllen. 68 Personen haben den Fragebogen ausgefüllt.

3.3 Raumprogramm eines Aargauer FH-Angebots und Machbarkeit innerhalb der HFGS

Falls die beiden Fachhochschulstudiengänge Pflege und Physiotherapie im Aargau angeboten werden sollen, soll dies in den Räumlichkeiten der HFGS erfolgen, wobei die FH eine (Unter-)Mieterin der HFGS wäre. Damit werden Synergien geschaffen und die Auslastung der Ausbildungsplätze kann optimiert werden, indem Verschiebungen der Nachfrage gegenseitig aufgefangen werden können. Dies entspricht der Situation der BFH im BzG in Münchenstein und wird von der Leitung der HFGS ausdrücklich gewünscht. Die HFGS wie auch die Tertiärausbildung in der Pflege im Kanton Aargau würden gestärkt.

Die FH-Angebote benötigen im Wesentlichen die gleichen Raumtypen wie die HFGS, wodurch der Raumbedarf für die FH-Nutzung aufgrund betrieblicher Synergien optimiert werden kann. Eine Ausnahme bilden Trainings- und Transferräume, die für den FH-Studiengang Physiotherapie spezifische Skills- und Simulationseinrichtungen anbieten. Sollte die FHNW das Angebot übernehmen, wäre am Standort oder in der näheren Umgebung mittelfristig auch Raum für Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen bereitzustellen.

Die HFGS soll im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts 320E016 AFP 2023–2026 des BKS zur "Räumlichen Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen" ab 2035 einen neuen Standort erhalten. In Bezug auf das Raumprogramm ist deshalb zwischen zwei Phasen zu unterscheiden: bis 2035 an den jetzigen Standorten und nach 2035 am neuen Standort.

3.3.1 Bis 2035: HFGS mit Standorten in der Südallee und im Relais 102 (beide in Aarau)

Die HFGS hat zurzeit zwei Standorte. Die beiden Gesundheitsstudiengänge Pflege und Operationstechnik werden am Hauptstandort an der Südallee in Suhr, gleich neben dem Kantonsspital Aarau (KSA), der Studiengang Sozialpädagogik in angemieteten Räumen im Gebäude Relais 102 an der Bahnhofstrasse in Aarau und damit in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Aarau durchgeführt.

Die HFGS nutzt ihre aktuellen Standorte zurzeit weitgehend aus, der knappe Raumbedarf ist ein zentraler Treiber für den neuen Standort. Als Übergangslösung bis zum Bezug des langfristigen Standorts wurde die Anmietung und den Ausbau zusätzlicher Flächen im Relais 102 durch den Kanton projektiert. Da das Studierendenwachstum der HFGS in den letzten Jahren unter den Erwartungen lag (siehe nachfolgende Abbildung), beantragt der Regierungsrat, diese Flächen als Zwischenlösung für die sich vis-à-vis befindende Alte Kantonsschule Aarau (AKSA) zu verwenden. Dieses Projekt wird Ende September 2025 durch den Grossen Rat behandelt. Sollten sich die Studierendenzahlen der HFGS bis zur Inbetriebnahme der langfristigen Lösung doch wieder schneller entwickeln, wären somit bereits ausgebaute Flächen vorhanden. Auch das in Prüfung stehende Fachhochschulangebot im Gesundheitsbereich könnte in diesen Räumen rasch in Betrieb gehen.

Zurzeit geht die HFGS von einem jährlichen Wachstum von 3 % aus.

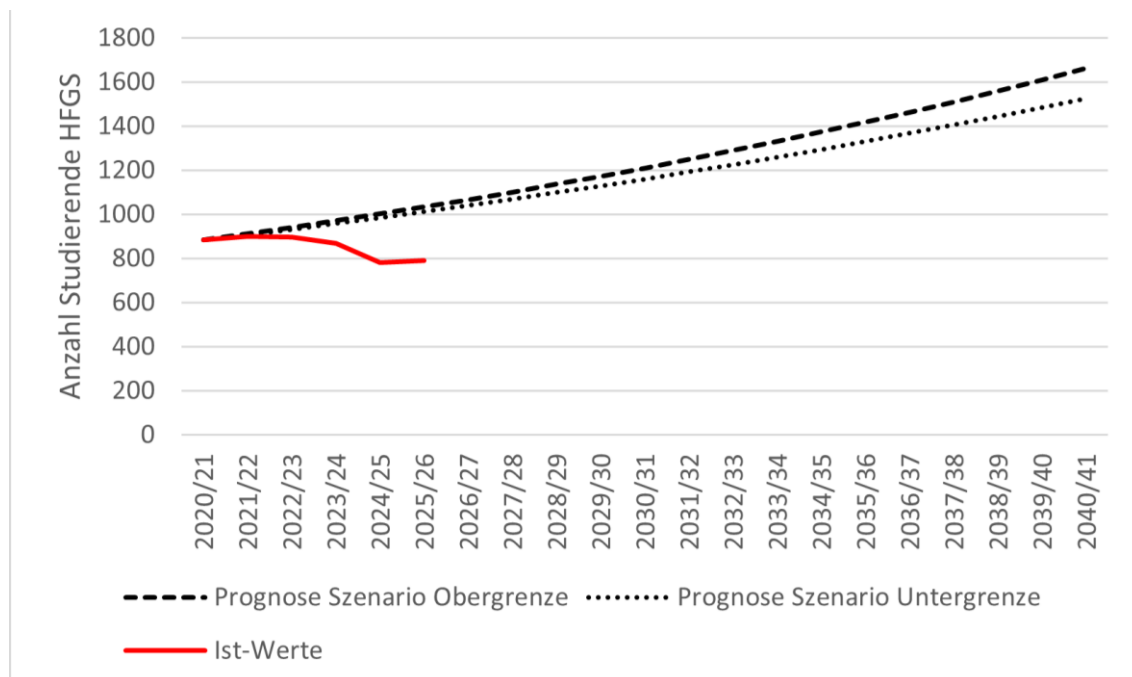


Abbildung 7: Entwicklung der Studierendenzahlen der HFGS 2020–2050, Prognose August 2025

Mit Blick auf die Aufbauphase eines allfälligen FH-Angebots rechnet der Regierungsrat für die Umsetzung eines FH-Ausbildungsangebots in Pflege und Physiotherapie bis 2035 mit maximal 30 Studierenden pro Kohorte und damit maximal 180 zusätzlichen Fachhochschulstudierenden, wobei jeweils rund ein Drittel der Studierenden in Praktika verweilt.¹⁹ Die Realisierung ist dank Anmietungen des Kantons für die Zwischenlösung der HFGS sichergestellt.

3.3.2 Ab 2035: HFGS-Neubau im Aargau (ESP 320E016)

Längerfristig benötigt das FH-Angebot Raum für 300 FH-Studierende (50 Studierende pro Kohorte). Der Regierungsrat plant für die HFGS eine Schule an einem einzigen Standort für 1'660 HF-Studierende mit einer Hauptnutzfläche (HNF) von rund 10'800 m². Die Auslastung ist beim geplanten Wachstum der HF-Studierenden von 3 % pro Jahr im Jahr 2050 erreicht. Im Rahmen von Machbarkeitsstudien wird das Arealpotenzial gründlich geprüft und die für Dritte (OdA GS Aargau, FH-Angebot) verfügbare Fläche unter Berücksichtigung möglicher betrieblicher Synergien evaluiert.

3.4 Interesse der Fachhochschulen

Das BKS hat die umliegenden Fachhochschulen sowie die FHNW zur Unterbreitung einer Eckwertofferte eingeladen.

Seitens der FHNW besteht ein sehr grosses Interesse an einem kantonalen Leistungsauftrag im Fachbereich Gesundheit. Ihre Eingabe an den Kanton sieht vor, dass der Aufbau der Studiengänge organisatorisch an die Hochschule für Angewandte Psychologie (APS) in Olten angebunden ist. Inhaltlich ist eine Zusammenarbeit mit den beiden Fachhochschulen der lateinischen Schweiz (HES-SO, SUPSI) sowie der Universität Basel vorgesehen, die als einzige universitäre Hochschule in der Deutschschweiz einen Studiengang in Pflegewissenschaften anbietet. In enger Zusammenarbeit mit der HFGS und den Praxispartnern im Kanton Aargau sollen innovative Studiengänge entwickelt werden. Die FHNW hat dazu Gespräche mit den Kantonsspitalern KSA und KSB und dem Verband Physio Aargau geführt und der Interessensbekundung Unterstützungsschreiben (Letters of Support) dieser Praxispartner und der HFGS beigelegt. Die FHNW verspricht sich mit diesem innovativen Profil

¹⁹ Die Studierenden der HF Pflege sind jeweils abwechselnd ein Semester vor Ort und ein Semester in der Praxis.

mehr Entscheide zugunsten eines Studiums in Pflege und eine Ausstrahlung über den Aargau hinaus.

Die BFH, die ZHAW und die HSLU signalisierten grundsätzliches Interesse an einer Beteiligung im Rahmen eines Filialmodells analog der BFH im BzG ("Basler Modell"). Gleichzeitig äusserten sie grosse Vorbehalte hinsichtlich der Tragfähigkeit und dem Nutzen eines solchen Angebots. Insbesondere das Mengengerüst an Studierenden, die Finanzierung und die Auswirkungen auf die bestehenden Standorte wurden kritisch bewertet. Sie würden eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau ohne Aufbau eines zusätzlichen Angebots bevorzugen. Sie signalisierten jedoch ihre Bereitschaft, im Bedarfsfall als Konsortium oder einzeln eine Offerte für FH-Studienangebote am Standort Aarau einzureichen, und erläutern die aus ihrer Sicht notwendigen Eckwerte für ein solches Angebot.

Alle Fachhochschulen setzen eine Defizitübernahme des Kantons Aargau voraus. Aussagen zu den Kostenschätzungen finden sich im Abschnitt 7.1.3.

4. Handlungsoptionen

Der aus dem (23.58) Postulat hervorgegangene Prüfauftrag soll klären, ob der Kanton Aargau FH-Bachelorstudiengänge in Pflege und Physiotherapie neu anbieten kann – entweder an der FHNW oder alternativ als Filiale eines bestehenden Anbieters ("Basler Modell") – und ob damit die angestrebten Wirkungen erzielt werden können: eine höhere Zahl an Ausbildungsabschlüssen sowie eine stärkere Bindung der Absolventinnen und Absolventen an den aargauischen Arbeitsmarkt.

Der Regierungsrat hat zur Erfüllung des Prüfauftrags vier Handlungsoptionen identifiziert und deren Machbarkeit geprüft:

1. Status quo
2. Ausschliesslich Förderung attraktiver Praktikumsplätze
3. Filiale einer externen Fachhochschule im Kanton Aargau ("Basler Modell") an der HFGS
4. Kantonales Angebot der FHNW an der HFGS, gestützt auf den FHNW-Staatsvertrag (§ 6 Abs. 4)

4.1 Handlungsoption 1: Status quo

Im Status quo greifen Studierende und Gesundheitsinstitutionen im Kanton Aargau weiterhin auf die bestehenden, bereits ausgebauten Fachhochschulangebote ausserhalb des Kantons zurück. Die Schaffung attraktiver Praktikumsplätze zur Förderung des Berufseinstiegs in den Aargauer Arbeitsmarkt verbleibt wie bisher in der Verantwortung der Betriebe. Diese sind bereits heute in die Ausbildung von Fachhochschulstudierenden eingebunden, nicht zuletzt im Rahmen der kantonalen Ausbildungsverpflichtung. Angesichts des Fachkräftemangels haben sie ein eigenes Interesse an der Ausbildung qualifizierten Nachwuchses. Mit der Umsetzung der Pflegeinitiative werden sie zudem in der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH unterstützt.

Für diese Option spricht, dass die Ausbildungsverantwortung bei den Arbeitgebern verbleibt. Zudem ist sie mit vergleichsweise geringen finanziellen Belastungen für den Kanton verbunden.

Die Option, nichts zu unternehmen, hat den Nachteil, dass die Nachfrage von Aargauerinnen und Aargauern nach einer Ausbildung in der Pflege oder der Physiotherapie nicht gefördert wird und dass Personen, die aufgrund der örtlichen Distanz zur Fachhochschule auf ein Studium verzichten, weiterhin nicht für die Ausbildung gewonnen werden können. Ein weiterer Nachteil ist, dass die Rückkehr von Absolventinnen und Absolventen in den Aargau nicht gefördert wird. Allerdings ist nicht bekannt, inwiefern ein kantonales Fachhochschulangebot den Eintritt in den Aargauer Arbeitsmarkt fördert. Zwar stellen die beiden Kantonsspitäler fest, dass die Studierenden nach dem auswärtigen Studium nicht in den Kanton zurückkehren. Daten des Bundesamts für Statistik zeigen aber keine grössere Abwanderung von Aargauerinnen und Aargauern für den Fachbereich Gesundheit als für diejenigen

Fachbereiche, die an der FHNW angeboten werden. Die Befragung der Aargauer Studierenden (siehe Kapitel 3.1.2) weist darauf hin, dass viele pendeln und nicht wegziehen. Beide Hinweise sind aufgrund kleiner Fallzahlen jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Schliesslich wird dem Kanton Aargau als Bildungsstandort Gesundheit die Sichtbarkeit fehlen, was im Widerspruch zu den politischen Erwartungen sowie den gesundheitspolitischen Zielsetzungen der GGpl 2030 steht.

Das Angebot an Praktikumsplätzen wird bei dieser Variante voraussichtlich konstant bleiben und sich weiterhin vor allem auf stationäre Betriebe mit Ausbildungsverpflichtung beschränken. Physiotherapiepraxen werden unter diesen Bedingungen weiterhin kaum Praktika anbieten können. Zudem besteht das Risiko, dass die Ausbildungstätigkeit insgesamt zurückgeht. Ursache dafür ist die abnehmende Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Bonus-Malus-System²⁰ als Folge der vom Grossen Rat am 27. August 2019 gutgeheissenen (19.120) Motion (Andre Rotzetter, CVP), welche zu einer Reduktion des Malusbetrags führte. Dadurch können künftig Boni für eine "Übererfüllung" der Ausbildungsverpflichtung nur noch anteilmässig finanziert werden.²¹

4.2 Handlungsoption 2: Ausschliesslich Förderung attraktiver Praktikumsplätze

Bei der Prüfung, ob ein kantonales Fachhochschulangebot zielführend ist, ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der FH-Studiengänge Pflege und Physiotherapie aus Praktikumseinsätzen besteht. Diese Option konzentriert sich daher auf eine gezielte Förderung der Verfügbarkeit und Attraktivität von Praktikumsplätzen im Kanton Aargau, insbesondere in ambulanten Physiotherapiepraxen und bei Pflegepraktika. Auf den Aufbau eines kantonalen FH-Angebots wird dabei verzichtet.

Die Praktikumsförderung wird im Rahmen der Umsetzung der GGpl 2030 realisiert, mit Anpassungen im Gesundheitsgesetz (Paket 2). Zur Diskussion steht insbesondere eine finanzielle Abgeltung für Physiotherapiepraxen gemäss Empfehlung der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von Fr. 300.– pro Praktikumswoche und Studierende (Mindestansatz). Bereits umgesetzt hat das DGS folgende Anpassung der Ausbildungsverpflichtung: Seit Mai 2025 können auch ZMB/ZMC-Praktika von Physiotherapiestudierenden (sowie von Hebammen) der Ausbildungsverpflichtung angerechnet werden, was zuvor nur für BSc-Praktika möglich war. Aus Sicht der vom BKS befragten Physiotherapiepraxen ist überdies auch die Klärung der rechtlichen Situation der Praktikantinnen und Praktikanten in Praxen zentral.

Eine erweiterte Option kann ein Vertrag des Kantons Aargau mit einer oder mehreren Fachhochschulen sein, in welchem festgehalten wird, dass die Aargauer Studierenden ihre Praktika im Aargau absolvieren. Allenfalls können sogar einzelne Unterrichtseinheiten im Aargau stattfinden. Diese erweiterte Option ist ein Vorschlag der Fachhochschulen BFH, HSLU und ZHAW als Alternative zum Aufbau eines kantonalen Fachhochschulangebots.

Option 2 hat den Vorteil, dass der Kanton Aargau keine eigenen FH-Kapazitäten aufbauen muss und bestehende Angebote nicht konkurrenziert werden. Die finanziellen Mittel können stattdessen vollumfänglich in die Förderung attraktiver Praktikumsplätze investiert werden. In der Pflege haben die bestehenden Fachhochschulen aufgrund des Sonderprogramms ein Interesse, vermehrt Studierende – auch aus dem Aargau – zu gewinnen; die Berner Bildungsdirektorin und die Berner Fachhochschule wurden diesbezüglich bereits beim Kanton Aargau und dem RRA vorstellig. Die Befragung der Aargauer Studierenden (Kapitel 3.1.2) zeigt zudem, dass ein hoher Anteil an die Fachhochschule pendelt, so dass das Risiko der Abwanderung aufgrund des auswärtigen Studienorts zumindest während des Studiums gering scheint. Durch attraktive Praktika im Kanton Aargau kann die Bindung von auswärts Studierenden an den Kanton gestärkt und die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts in den kantonalen Arbeitsmarkt erhöht werden. Damit können sich die Aargauer Spitäler und Kliniken als attraktive Arbeitgeber positionieren, auch über die Kantonsgrenzen hinaus. In der Physiotherapie kann mit

²⁰ Spezialfinanzierung gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012.

²¹ Anpassung der prozentualen Höhe der Ersatzabgabe von 300 % auf 200 % (§ 29e GesV). Eine Hochrechnung zur Entwicklung des Fondsbestands zeigt, dass in der Spezialfinanzierung ab 2025 weniger Mittel vorhanden sein werden als die Summe aller Boni.

einem zusätzlichen Praktikumsangebot die Anzahl Studienplätze und damit auch die Anzahl Absolventinnen und Absolventen erhöht werden. Bei dieser Option sind die finanziellen Belastungen deutlich geringer als beim Aufbau eines FH-Angebots.

Demgegenüber hat der Verzicht auf ein eigenes Angebot zur Folge, dass das (bisher empirisch nicht belegte) Risiko der Abwanderung von Studierenden nach Studienabschluss bestehen bleibt, vor allem dann, wenn die Arbeitsbedingungen im Standortkanton der Fachhochschule attraktiver sind als im Kanton Aargau. Zudem können Personen, die aufgrund der örtlichen Distanz zur Fachhochschule auf ein Studium verzichten, weiterhin nicht für die Ausbildung gewonnen werden. Schliesslich würde auch bei dieser Option dem Kanton Aargau als Bildungsstandort Gesundheit die Sichtbarkeit fehlen, was im Widerspruch zu den politischen Erwartungen sowie den gesundheitspolitischen Zielsetzungen der GGpl 2030 steht.

4.3 Handlungsoptionen 3 und 4: Aufbau eines kantonalen FH-Angebots

Die Handlungsoptionen 3 und 4 sehen beide den Aufbau eines kantonalen FH-Angebots in den Räumlichkeiten der HFGS vor. Sie teilen damit Nutzen und Kosten sowie Chancen und Risiken, die grundsätzlich mit einem kantonalen FH-Angebot verbunden sind.

Ein kantonales FH-Angebot schafft Studienplätze im Kanton Aargau. Damit sollen nicht nur Studierende gewonnen werden, die bisher an einer auswärtigen Fachhochschule studieren und allenfalls in den dortigen Arbeitsmarkt eintreten, sondern auch zusätzliche Studierende, die bisher auf ein Gesundheitsstudium verzichteten. Ein kantonales FH-Angebot nutzt gezielt Synergien mit dem geplanten Neubau der HFGS (ab etwa 2035) und stärkt zugleich die HFGS als Ausbildungsstandort. Dies führt zu einer grösseren Sichtbarkeit der Pflegeausbildung sowie der Ausbildung in den Gesundheitsberufen insgesamt und stärkt den Aargau als Reha- und Gesundheitskanton.

Bezüglich Risiken stellt sich an erster Stelle die Frage, ob eine genügend grosse Studierendennachfrage geschaffen werden kann (siehe Kapitel 3.1). Damit verbunden ist das Risiko von hohen Kosten, die der Kanton Aargau bei einer (zu) kleinen Nachfrage via Defizitgarantie finanzieren muss.

4.3.1 Handlungsoption 3: Filiale einer externen FH an der HFGS ("Basler Modell")

Diese Option sieht eine Kooperation mittels Leistungsauftrag mit einer bestehenden Fachhochschule vor, welche am Standort der HFGS im Kanton Aargau eine Filiale aufbaut. Ein solches Modell wird in Basel bereits praktiziert: Die BFH bietet am BzG Pflege- und Physiotherapiestudiengänge an, die personell, inhaltlich und finanziell von der BFH verantwortet werden. Die Studierenden sind an der BFH immatrikuliert und über Beiträge im Rahmen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) finanziert. Der Kanton Basel-Stadt finanziert die Infrastruktur (insbesondere Mietkosten).

Mit dem Einkauf eines bestehenden Angebots muss kein eigenes Angebot im vierfachen Leistungsauftrag (Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung) aufgebaut werden und gleichzeitig ermöglicht eine Anbindung an die HFGS Synergien. Allenfalls werden einzelne Unterrichtseinheiten oder Prüfungen am Hauptstandort der Fachhochschule (falls BFH auch in Basel) durchgeführt, zum Beispiel als Blockkurse. Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge am Aargauer Standort muss gemeinsam mit der entsprechenden Fachhochschule erfolgen. Zentral aus Aargauer Sicht ist die lokale Verankerung des Aargauer Angebots mit entsprechendem Stakeholdermanagement, das heisst die Zusammenarbeit mit Aargauer Gesundheitsinstitutionen, Verbänden und weiteren relevanten Akteuren.

Zu den Vorteilen dieser Option gehören die Nutzung bestehender curricularer Strukturen und damit die Nutzung von Synergien in der Lehre und bei den ebenfalls vom Fachkräftemangel betroffenen Dozierenden. Zudem kann das bestehende Praktikumsangebot des auswärtigen Anbieters im Kanton Aargau ausgebaut werden. Dank Synergien in der Lehre, der Umsetzung innerhalb des Sonder-

programms Pflege und dem Verzicht auf den Aufbau des erweiterten Leistungsauftrags vor Ort (Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen) ist diese Option kostengünstiger als der Aufbau an der FHNW.

Demgegenüber stehen einige Nachteile und Risiken. Bezüglich Nachfrage durch Studierende ist zu berücksichtigen, dass mit dieser Option am Standort Aargau ein bestehendes Angebot dupliziert wird. Der Kanton Aargau hat kaum eine Möglichkeit, die Studiengänge zusammen mit der HFGS, den Kantonsspitalern und weiteren Partnern weiterentwickeln zu können, da sie "ab Stange" bei einer auswärtigen Fachhochschule eingekauft werden. Neben gewissen operativen Herausforderungen besteht zudem auf strategischer Ebene ein Risiko bei der Steuerung des Aargauer Angebots. Zwar wird dies über einen Leistungsauftrag des Kantons mit der Fachhochschule erfolgen, gleichzeitig hat die Fachhochschule die Interessen und Anliegen ihres Trägerkantons zu berücksichtigen. Die entscheidende Frage ist schliesslich, welchen Stellenwert die Aargauer Filiale für die anbietende Fachhochschule einnehmen wird und ob diese bereit ist, mit der HFGS zusammenzuarbeiten und der Filiale im Kanton Aargau Visibilität und Vernetzung zu verleihen. In den bisherigen Gesprächen mit interessierten Fachhochschulen zeigte sich, dass diese ein FH-Angebot im Aargau unter hochschulpolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten generell ablehnend beurteilen. Insbesondere wurde deutlich, dass ein Engagement einer auswärtigen Fachhochschule im Aargau nur dann als realistisch eingeschätzt wird, wenn ein nachhaltiger Nutzen für die Gesamtstrategie der anbietenden Hochschule erkennbar ist und keine negativen Rückwirkungen auf bestehende Strukturen (Verlust an Studierenden, Dozierenden und Drittmitteln) befürchtet werden müssen. Angesichts nicht vollständig ausgelasteter Studiengänge in Bern und Winterthur befürchten die drei Hochschulen durch ein neues Angebot im Aargau Umverteilungseffekte, weshalb sie sich zurückhaltend äussern und eine alternative Herangehensweise mit Praktika im Aargau bevorzugen.

Im Rahmen der weiteren Prüfung ist zudem sorgfältig zu klären, in welchem Umfang die anbietende Fachhochschule bereit ist, bestehende Praktikumsplätze im Kanton Aargau gezielt für ein lokales Angebot zur Verfügung zu stellen, insbesondere im Bereich Physiotherapie, in dem die Kapazitäten schweizweit begrenzt sind (vgl. Kapitel 3.2).

Aus Sicht des Kantons Aargau ist ferner zu berücksichtigen, dass ein auswärtiger Anbieter bei der Weiterentwicklung des Studienangebots und der Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren (zum Beispiel KSA, KSB, HFGS) gegebenenfalls eigene hochschulpolitische Prioritäten verfolgt, die nicht zwingend mit den langfristigen Interessen des grössten Trägerkantons der FHNW deckungsgleich sind.

4.3.2 Handlungsoption 4: Kantonaler Auftrag an die FHNW

Diese Option sieht vor, dass der Kanton Aargau der FHNW einen kantonalen Auftrag erteilt, die Studiengänge Pflege und Physiotherapie in den Räumlichkeiten der HFGS anzubieten. Grundlage dafür bildet § 6 Abs. 4 des FHNW-Staatsvertrags, der es der FHNW erlaubt, im Auftrag eines einzelnen Vertragskantons Bildungsangebote zu führen. Damit baut der Kanton Aargau eigenständig einen Fachbereich Gesundheit innerhalb der FHNW auf.

Die FHNW zeigt grosses Interesse an diesem Auftrag, der ihr Zukunftsfeld "Future Health" (Strategie 2035 sowie Leistungsauftrag 2025–2028) im Bereich Lehre/Ausbildung gut ergänzt. Es bestehen innerhalb der FHNW insbesondere Anknüpfungspunkte mit der Hochschule für Angewandte Psychologie, an welcher das Angebot auch verortet werden soll, sowie der Hochschulen für Life Sciences, für Soziale Arbeit und für Technik und Umwelt.

Die Option ermöglicht es, neben der Lehre auch Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen im und für den Kanton Aargau aufzubauen. Die durch Drittmittel nicht gedeckten Kosten sind durch den Kanton zu finanzieren. Der Aufbau im Rahmen eines kantonalen Auftrags kann mittelfristig eine tragfähige Grundlage für die spätere Integration des Fachbereichs Gesundheit in den vierkantonalen Leistungsauftrag bilden und zugleich seine langfristige Verankerung im Kanton Aargau stärken.

Mit einem Angebot der FHNW entsteht an der HFGS ein eigenständiges Kompetenzzentrum für Gesundheitsberufe im Kanton Aargau. Einen besonderen Mehrwert für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs und dessen Verankerung im Versorgungsalltag bieten die Kooperationen mit der Universität Basel (namentlich mit dem Masterstudiengang Pflegewissenschaften) sowie mit den beiden Aargauer Kantonsspitalern, die ihr Interesse an einer Zusammenarbeit mit der FHNW bekundet haben. So stellt beispielsweise das KSA in einer Absichtserklärung gegenüber der FHNW fest, dass zwischen der heutigen Fachhochschulausbildung und der klinischen Realität eine spürbare Lücke bestehe, und begrüsst die geplante enge Kooperation als Chance, diesen Abstand durch praxisnahe Lernformate zu verringern. Diese Partnerschaften ermöglichen eine enge Rückkopplung zwischen Ausbildung, klinischer Praxis und wissenschaftlicher Expertise. Gleichzeitig können die neuen Studiengänge nahtlos in die bestehenden FHNW-Strukturen, insbesondere das strategische Zukunftsfeld "Future Health", integriert werden, wodurch die FHNW in einem wichtigen Fachbereich gestärkt wird.

Dem steht jedoch – wie bei Option 3 – das Risiko eines unklaren Studierendenpotenzials gegenüber. Hinzu kommt, dass der Kanton Aargau im Gegensatz zu einer Filiallösung nicht nur für ein allfälliges Defizit und die Infrastrukturkosten, sondern auch für Konzeption und Aufbau des Studienangebots aufkommen muss. Um einen attraktiven, neuen Fachbereich Gesundheit an der FHNW anbieten zu können und um konkurrenzfähig gegenüber den anderen etablierten Fachhochschulen zu werden, bräuchte es längerfristig auch einen Masterstudiengang sowie den erweiterten Leistungsauftrag in den Bereichen Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen. Sollte dieser über die bereits im strategischen FHNW-Zukunftsfeld "Future Health" vorgesehenen Aktivitäten hinausgehen, entsteht zusätzlicher Finanzierungsbedarf, der derzeit noch nicht beziffert werden kann. Unklar ist zudem die Finanzierung der Studienkosten für Studierende aus den drei weiteren FHNW-Trägerkantonen, da diese gemäss heutigen Rechtsgrundlagen ihre Studierenden an einem FHNW-Angebot in Aarau weder über den FHNW-Globalbeitrag noch über die FHV-Beiträge finanzieren können. Hier bedarf es einer Lösung zwischen den Trägerkantonen.

Schliesslich sei auf die gesamtschweizerische Hochschulpolitik hingewiesen, in welcher ein weiterer Anbieter im Bereich Pflege inklusive Teilnahme im Sonderprogramm nicht vorgesehen ist, da bereits jetzt das Angebot grösser ist als die Nachfrage. Zudem wird zu klären sein, ob die Praxispartner im Kanton, die jetzt mit auswärtigen Fachhochschulen kooperieren, mit dem neuen Anbieter zusammenarbeiten werden, um ihre Praktikumsplätze den Studierenden der FHNW zugänglich zu machen.

5. Rechtsgrundlagen

Die Schaffung eines kantonalen Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau stützt sich auf verschiedene kantonale und eidgenössische Rechtsgrundlagen, welche die Zuständigkeiten im Gesundheits- und Hochschulbereich regeln.

5.1 Gesundheitsrechtliche Grundlagen

- Die **Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)** hält zum Thema Gesundheit in § 41 fest, dass der Kanton für eine angemessene medizinische Versorgung sowie für die Aus- und Weiterbildung des Medizinalpersonals sorgt.
- Das **GesBG** regelt die Voraussetzungen für die Berufsausübung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen sowie die Akkreditierung der entsprechenden Bildungsangebote auf Fachhochschulstufe.
- Das **GesG** regelt die kantonale Zuständigkeit für die Planung und Sicherstellung der Ausbildung im Gesundheitsbereich, einschliesslich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen (Ausbildungsverpflichtung gemäss § 40b GesG).
- Die **GesV** präzisiert die Ausbildungsverpflichtung und deren Umsetzung.

- Die kantonale **Verordnung zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (V Pflegeausbildung) vom 12. Juni 2024 (SAR 301.113)** regelt die kantonale Umsetzung der Ausbildungsinitiative im Rahmen der Pflegeinitiative.

5.2 Hochschulrechtliche Grundlagen

- Das **Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (SR 414.20)** regelt die gesamtschweizerische Hochschullandschaft.
- Die **Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003** regelt die interkantonale Lastenverteilung und den Zugang der Studierenden zu den bestehenden FH-Angeboten.
- Das **Gesetz über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG) vom 6. Mai 2014 (SAR 427.300)** regelt die Zuständigkeit des Kantons Aargau im Bereich der Fachhochschulen und der projektgebundenen Innovationsförderung; Grundlage für kantonale Leistungsaufträge an Fachhochschulen gemäss § 2–4 HIG.
- Der **Staatsvertrag der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW (SRV 413.360)** bildet die rechtliche Grundlage für den Betrieb der FHNW durch die Trägerkantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn. Gemäss § 6 Abs. 4 erlaubt der Staatsvertrag einzelnen Trägerkantonen, zusätzliche Leistungsaufträge an die FHNW zu vergeben.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Prüfung eines kantonalen Fachhochschulangebots im Gesundheitsbereich steht im engen Zusammenhang mit verschiedenen bestehenden kantonalen und nationalen Planungsinstrumenten. Der Regierungsrat hat den Prüfauftrag deshalb explizit in den übergeordneten politischen und strategischen Kontext eingebettet, der nachfolgend erläutert wird.

6.1 Entwicklungen auf Bundesebene (Pflegeinitiative)

Mit der Annahme der Volksinitiative "Für eine starke Pflege" (Pflegeinitiative) durch die Stimmbevölkerung am 28. November 2021 und dem Inkrafttreten der ersten Umsetzungsstufe wurde der Ausbau der Ausbildungsleistungen im Bereich Pflege zu einer zentralen gesundheitspolitischen Aufgabe von Bund und Kantonen. Das am 1. Juli 2024 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege verpflichtet die Kantone:

- zur Beteiligung an den praktischen Ausbildungsleistungen in den Betrieben;
- zur Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen an Studierende;
- zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsabschlüsse an HF und FH.

Die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsabschlüsse an Fachhochschulen erfolgt gesamtschweizerisch über das Sonderprogramm Pflege, welches von der Schweizerischen Hochschulkonferenz beschlossen und von swissuniversities, der Dachorganisation der Schweizer Hochschulen, umgesetzt wird. Die Fachhochschulen haben sich verpflichtet, die Anzahl Abschlüsse bis Ende 2032 um 457 Abschlüsse auf 1'457 Abschlüsse pro Jahr zu erhöhen. Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen über den Bund (Projektgebundene Beiträge gemäss HFKG Art. 59ff.) und die Fachhochschulen resp. ihre Trägerkantone.

6.2 Umsetzung der Ausbildungsinitiative im Kanton Aargau (Pflegeinitiative)

Die kantonale Verordnung zur Umsetzung der Ausbildungsinitiative trat zusammen mit dem Bundesgesetz am 1. Juli 2024 in Kraft und umfasst folgende Massnahmen:

- Teilübernahme ungedeckter Kosten der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF/FH: Die Pflegeinitiative ergänzt die bestehende Ausbildungsverpflichtung mit der auf acht Jahre beschränkten Förderung durch Bund und Kantone. Sie konzentriert sich auf die praktische Ausbildung von Pflegestudierenden der Stufe HF/FH und will die Betriebe für die erbrachte Ausbildungsleistung finanziell teilweise entschädigen.
- Finanzierung von Programmen zur Qualitätssteigerung der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF/FH: Der Kanton Aargau sieht vor, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern auszurichten. Die Unterstützung von weiteren Programmen ist möglich.
- Beiträge an die HF zur Erhöhung der Abschlüsse: Zur Erhöhung der Abschlüsse in Pflege HF plant die HFGS per Herbst 2025 folgende Massnahmen: Halbierung der Studiengebühren, Angebot eines Teilzeit-Studiengangs Pflege HF, Ausbau des Mentorenprogramm an der HF, um Abbrüche zu minimieren
- Ausbildungsbeiträge an Studierende einer HF oder FH: Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt der Kanton Aargau Personen, die den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang Pflege FH absolvieren möchten, Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts. Die Kantonsbeiträge sollen es den betroffenen Personen ermöglichen, die Ausbildung trotz der geringen Ausbildungslöhne zu absolvieren.

6.3 Entwicklungsleitbild 2025–2034

Mit dem Entwicklungsleitbild 2025–2034 hat der Regierungsrat die strategischen Schwerpunkte für die nächsten zehn Jahre festgelegt: Er will die Wirtschaftsförderung ganzheitlich ausrichten und intensivieren, den Raum gestalten und natürliche Grundlagen sichern sowie leistungsfähige Gemeindestrukturen fördern. Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung sollen die Qualität des Lebensraums Aargau erhalten und die Rahmenbedingungen für den Wirtschafts- und Forschungsstandort weiter gestärkt werden, damit neue Arbeitsplätze für die Aargauer Bevölkerung geschaffen werden. Zudem soll eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung die aufgrund des Bevölkerungswachstums und der gesellschaftlichen Veränderungen stetig steigende Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen decken.

6.4 Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2030

Die GGpl 2030 bildet die zentrale kantonale Steuerungsgrundlage für die Weiterentwicklung des Aargauer Gesundheitswesens. Aufgrund der Entwicklungen im Gesundheitswesen und mit Blick auf die Megatrends strebt die GGpl 2030 eine Optimierung der Rollenteilung und Aufgaben des Gesundheitspersonals an. Bund und Kanton verfolgen das Ziel, eigenverantwortliche Handlungsbereiche für Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten abzubilden. In Ziel 17 strebt der Kanton explizit ein attraktives innerkantonales Bildungsangebot für Gesundheitsberufe an. Die Strategie 17.1 legt fest, dass sich die Bildungsinfrastruktur an den Bedürfnissen der Praxis orientieren soll. Strategie 17.2 fordert, dass im nicht-universitären Bereich genügend Fachkräfte der Sekundär-, Tertiär- und Quartärstufe ausgebildet werden und der Kanton offen gegenüber neuen Berufsbildern (zum Beispiel Advanced Practice Nurse) ist. Als Beispiel werden im Planungsbericht²² Kooperationen mit Fachhochschulen im Bereich Physiotherapie genannt, mit welchen Lehrgänge im Kanton Aargau installiert werden könnten.

6.5 Entwicklungsschwerpunkt "Langfristige Planung Gesundheits- und Sozialschulen"

Im Rahmen der langfristigen Planung für die kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen (BFGS und HFGS) hat der Regierungsrat mit dem Planungsbericht 23.314 Weichenstellungen für den künftigen Standort und die Erweiterung der HFGS vorgenommen. Dabei hat der Regierungsrat ausdrücklich

²² Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030. Planungsbericht. Vom Grossen Rat genehmigt am 11. Juni 2024.

vorgesehen, Bedarf und mögliche Anbieter eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau zu prüfen (Leitsatz 1.3) sowie mögliche Synergien mit einem Fachhochschulangebot Gesundheit bei der Planung des neuen Standortes zu berücksichtigen. Dieser Prüfauftrag wird mit der vorliegenden Berichterstattung erfüllt.

7. Auswirkungen

Die Auswirkungen unterscheiden sich je nach Handlungsoption.

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

7.1.1 Verwaltungsinterne Umsetzung des Projekts

Die Umsetzung einer der vier Optionen erfolgt weitgehend mit den bestehenden Ressourcen in den beiden Departementen BKS und DGS. Falls ein Fachhochschulangebot aufgebaut werden soll, ist in einer ersten Phase eine externe Fachperson beizuziehen.

7.1.2 Finanzielle Auswirkungen der Praktikumsförderung

Bei den Optionen 2–4 müssen die Aargauer Praktika in der Pflege attraktiver ausgestaltet und für den Studiengang Physiotherapie zusätzliche Praktikumsplätze im Aargau geschaffen werden. Insbesondere die Physiotherapiepraxen brauchen dazu eine finanzielle Abgeltung. Beim von der GDK empfohlenen Mindestansatz von Fr. 300.– pro Praktikumswoche und Studentin/Student beträgt die Aufwandabgeltung für 10 Monate Praktikum (ZMB/ZMC) in Physiotherapiepraxen rund Fr. 12'600.–, bei 30 Studierenden entspricht dies jährlich Fr. 378'000.– und bei 50 Studierenden Fr. 630'000.–. Möglicherweise werden die Kosten tiefer sein, da kaum alle ZMB/ZMC-Praktika in Physiotherapiepraxen erfolgen werden. Die finanziellen Auswirkungen einer attraktiveren Ausgestaltung der Pflegepraktika müssen mit den Leistungserbringern geklärt werden und sind zurzeit noch nicht bestimmt.

7.1.3 Finanzielle Auswirkungen eines FH-Angebots

Die Optionen 3 und 4 umfassen zusätzlich zu den Kosten der Praktikumsförderung folgende finanzielle Aufwendungen zum Aufbau und Betrieb des FH-Angebots:

Aufwand des Fachhochschulanbieters:

- **Ausbildungskosten:** Die durchschnittlichen Ausbildungskosten im Fachbereich Gesundheit betragen gesamtschweizerisch rund Fr. 26'000.– pro Studentin/Student und Jahr. In der Anlaufphase bis zur Vollausslastung ist mit höheren Durchschnittskosten zu rechnen.
- **Mietkosten:** Die anbietende Fachhochschule tritt als Mieterin, gegebenenfalls Untermieterin, in den Räumlichkeiten der HFGS auf. Die Mietkosten sind folglich Einnahmen für den Kanton, wobei dank der gemeinsamen Nutzung der Räumlichkeiten Synergien erzielt werden können. Zusätzlich fallen Kosten für den Mieterausbau und die Erstausrüstung an.
- **Kosten der lokalen Verankerung:** Für die Vernetzung und Kontaktpflege mit Praxispartnern und weiteren Stakeholdern im Aargau benötigt die Fachhochschule entsprechende Personalressourcen. Allerdings kooperieren die auswärtigen Fachhochschulen zum Teil bereits mit Aargauer Praxispartnern, und auch die FHNW steht im Rahmen des Zukunftsfelds "Future Health" bereits im Austausch mit Praxispartnern. Die Kooperation mit der HFGS und die Präsenz in deren Räumlichkeiten benötigt jedoch zusätzliche Ressourcen zum Betrieb in der eigenen Hochschule.
- **Aufbau- und Entwicklungskosten:** Für den Aufbau eines neuen Studienangebots fallen in der Regel zusätzliche Kosten für Konzeptentwicklung, Personalgewinnung, Lehrmittel, interne Abläufe sowie die schrittweise Integration von Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen an. Diese fallen bei der FHNW höher aus als bei einer Fachhochschule die ihr bestehendes Angebot in

Aarau duplizieren würde. Zudem fallen für beide Optionen Kosten für den Mieterausbau (v. a. Skills-/Simulationsräume) und für die Grundausstattung an, insbesondere für die Physiotherapie.

- Bei einem FHNW-Angebot entstehen mittelfristig Aufwendungen im Zusammenhang mit Forschungsaktivitäten, während die beiden anderen Bereiche des erweiterten Leistungsauftrags (Weiterbildung und Dienstleistungen) gemäss bewährter Praxis kostendeckend sein müssen.

Erträge des Fachhochschulanbieters:

- Bundesbeiträge (30 % der Ausbildungskosten, das heisst rund Fr. 7'800.– pro Person und Jahr)
- Studiengebühren (rund Fr. 2'000.– pro Person und Jahr)
- Beiträge gemäss FHV für Schweizer Studierende ausserhalb des Kantons Aargau (Fr. 15'700.– pro Person beziehungsweise ca. 85 % der ungedeckten Durchschnittskosten)
- Beitrag des Standortkantons (ca. 15 % der ungedeckten Durchschnittskosten respektive rund Fr. 500.– pro Person und Jahr)
- Pro-Kopf-Beitrag des Kantons Aargau für Aargauer Studierende sowie für ausländische Studierende (in der Höhe des FHV-Beitrags von Fr. 15'700.–)

Erst Verhandlungen werden die konkreten Kosten für den Kanton Aargau aufzeigen. Die beiden vorliegenden Eckwertofferten erlauben jedoch eine erste Annäherung (zum Vergleich siehe Tabelle 1):

- Die auswärtigen Fachhochschulen BFH, HSLU und ZHAW (Option 3) rechnen auch längerfristig mit einem Defizit, da sie davon ausgehen, dass die durch sie anvisierte Studierendenzahl von 50 Personen pro Kohorte nicht erreicht wird und eine Aargauer Filiale die geringe Nachfrage in Pflege bei den bestehenden Fachhochschulen schwächen könnte. Entsprechende Verschiebungskosten (das heisst ungedeckte Kosten infolge tieferer Kohortengrössen und Ausfall von Aargauer FHV-Geldern) werden dem Kanton Aargau in Rechnung gestellt. Insgesamt schätzen die drei Fachhochschulen in einer ersten Berechnung die jährlichen Betriebskosten im Endausbau und unter Berücksichtigung geringer Kohortengrösse auf rund 5,4 Millionen Franken im Jahr, wobei rund 2,9 Millionen Franken durch FHV-Beiträge und die weiteren rund 2,6 Millionen Franken vom Kanton Aargau zu finanzieren werden. Zudem erwartet das Konsortium Aufbau- und Entwicklungskosten von rund 1,5 Millionen Franken. Vom Kanton Aargau wird eine Defizitgarantie erwartet.
- Die FHNW (Option 4) geht davon aus, dass sie ihr Angebot nach einer Aufbau- und Entwicklungsphase von vier bis sechs Jahren mit 30 Studierenden pro Kohorte kostendeckend führen kann (Option 4). Die jährlichen Betriebskosten im Endausbau und bei Kohorten von 30 Studierenden schätzt die FHNW in einer ersten Berechnung auf rund 3,2 Millionen Franken pro Jahr, wovon je nach Anzahl und Herkunft der Studierenden 1,2–2,2 Millionen Franken durch den Kanton zu finanzieren sind. In der Aufbauphase (4–6 Jahre) rechnet die FHNW mit etwas höheren Kosten von rund 3,3 Millionen Franken pro Jahr, wovon 2,3–2,4 Millionen Franken durch den Kanton zu finanzieren sind. Auch die FHNW geht von einer Defizitübernahme des Kantons Aargau aus.
- Die Partnerkantone im Bildungsraum Nordwestschweiz (Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) verfügen derzeit über keine Rechtsgrundlage, um ein FHNW-Angebot ausserhalb des vierkantonalen Leistungsauftrags finanziell zu unterstützen. Die drei Bildungsdepartemente erkennen den Handlungsbedarf.

Tabelle 1: Vergleich der Kosten der Optionen 3 und 4 (FH-Angebot)

Kosten für den Kanton Aargau	Option 3: Filiale (Basler Modell)	Option 4: Kantonaler Auftrag FHNW
Beiträge für Aargauer Studierende (Option 3: FHV-Beiträge, Option 4: kalkulatorische FHV-Beiträge)	x	x
Beiträge für ausländische Studierende (kalkulatorische FHV-Beiträge)	x	x
Beiträge für Studierende aus den Kantonen BL, BS, SO (kalkulatorische FHV-Beiträge)	-	(x)
Beitrag Standortkanton an Ausbildungskosten	x	x
Mietkosten (Miete an HFGS resp. deren Vermieter), ggf. zuhanden HFGS/Kanton	x	x
Kosten der Präsenz in der HFGS (Lohnkosten)	x	x
Kosten der lokalen Verankerung mit Praxispartnern, Stakeholdern etc. (Lohnkosten)	x	(x)
Aufbau- und Entwicklungskosten, inkl. Kosten für den Mieterausbau (v. a. Skills-/Simulationsräume) und für die Grundausstattung	(x)	x
Kosten für Beitrag an Forschung	(x)	x
Verschiebungskosten	x	-
Defizitübernahme	x	x

7.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Sowohl die Förderung von Praktika (Option 2) wie auch der Aufbau eines kantonalen FH-Angebots Gesundheit (Optionen 3 und 4) verfolgen das Ziel, die Anzahl Abschlüsse im Bereich Pflege und Physiotherapie zu erhöhen und damit den Eintritt von Fachpersonen in den Aargauer Arbeitsmarkt zu stärken. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Gesundheitswesen im Kanton Aargau langfristig genügend und bedarfsgerecht ausgebildetes / qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Ob dieses Ziel bereits durch eine gezielte Praktikumsförderung (Option 2) und ob es mit einem kantonalen Fachhochschulangebot erreicht werden kann, bleibt trotz vertiefter Abklärungen offen, da sich weder die künftige Nachfrage nach Studienplätzen noch der tatsächliche Verbleib der Absolventinnen und Absolventen im Aargauer Arbeitsmarkt verlässlich prognostizieren lassen. Ebenfalls ungewiss ist, ob und in welchem Umfang ein Beitrag zur Linderung des gesamtschweizerischen Fachkräftemangels geleistet werden kann.

Die Optionen 3 und insbesondere 4 bieten über die unmittelbare Ausbildungsperspektive hinaus zusätzliche Wirkungen. Sie schaffen für junge Aargauerinnen und Aargauer attraktive Laufbahnmöglichkeiten, indem sie ein Fachhochschulstudium im eigenen Kanton ermöglichen. Mit Option 4 entstehen darüber hinaus strukturelle Entwicklungspotenziale im Bereich Forschung, Weiterbildung und fachlicher Vernetzung – etwa durch Kooperationen mit den Kantonsspitalern oder der Universität Basel –, die mittel- bis langfristig zur qualitativen Weiterentwicklung der kantonalen Gesundheitsversorgung beitragen können.

7.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Option 2 erlaubt eine gezielte Unterstützung der Aargauer Betriebe des Gesundheitswesens in ihrer Ausbildungsfunktion. Die Optionen 3 und 4 mit dem Aufbau eines Fachhochschulangebots im Bereich Gesundheit würden darüber hinaus den Gesundheitsstandort Aargau stärken.

Eine Fachhochschulausbildung vor Ort fördert tendenziell die langfristige Fachkräftebindung im Aargauer Gesundheitswesen und sichert die personelle Versorgung im Gesundheitssektor nachhaltig ab – vorausgesetzt, die Nachfrage von Studierenden ist gegeben. Für Arbeitgeber wie Spitäler, Rehabilitationskliniken, Spitex-Organisationen und ambulante Therapiepraxen erhöht sich die Standortattraktivität, da leistungsfähige Ausbildungseinrichtungen die Rekrutierung von hochqualifiziertem Personal erleichtern. Insbesondere ein Studium der Physiotherapie, das es zurzeit im Kanton Aargau nicht gibt, würde die Positionierung des Aargaus als Reha-Kanton stärken.

Mit einem Angebot an der FHNW (Option 4) würde nicht nur die Ausbildung, sondern langfristig auch anwendungsorientierte Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen gefördert, was dem Aargauer Gesundheitswesen zugutekäme, aber auch mit Kosten für den Kanton Aargau verbunden ist. Damit würde der Technologietransfer und die Innovationsförderung eine wichtige Säule der Aargauer Standortförderung gestärkt und bestehende Initiativen wie der 2023 lancierte Health Innovation Hub (HIH) Aargau gestärkt. Der HIH Aargau fördert die Entwicklung und Umsetzung praxisnaher, technologiegestützter Innovationen im Gesundheitswesen in enger Abstimmung mit Spitälern, Unternehmen, Hochschulen sowie weiteren Partnern aus der Medizintechnik und Life Sciences-Industrie.

7.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Das Verständnis für ein zusätzliches Konkurrenzangebot ist in den anderen Fachhochschulen gering. Zudem müsste unter Umständen das Sonderprogramm Pflege zur Umsetzung der Pflegeinitiative neu ausgehandelt werden, was zu Unmut führen könnte. Allerdings ist die Konkurrenz zwischen den Fachhochschulen, welche dem ursprünglichen Kooperations- und Koordinationsgedanke widerspricht, im HFKG angelegt. Auch andere Fachhochschulen bauen ihr Angebot ohne Rücksicht auf bestehende benachbarte Angebote laufend aus, unabhängig davon, ob dies gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist. Allerdings haben die drei weiteren Trägerkantone der FHNW zumindest zurzeit kein Interesse an einem entsprechenden Angebot.

7.5 Kosten, Nutzen, Chancen und Risiken der vier Optionen im Vergleich

Die nachfolgende Tabelle fasst die in Kapitel 4 erläuterten Optionen mit den in Kapitel 7 erläuterten Auswirkungen in einer systematischen Übersicht bezüglich Kosten, Nutzen, Chancen und Risiken zusammen.

Tabelle 2: Vergleich der Kosten, Nutzen, Chancen und Risiken der vier Optionen

	Option 1: Status quo	Option 2: Ausschiesslich Praktikumsförderung	Option 3: Filiale an der HFGS	Option 4: Kantonalen Auftrag an die FHNW
Kosten				
Praktikumsförderung	-	x	x	x
Konzeption und Aufbau FH-Studium	-	-	(x)	x
Betrieb FH-Studium (inkl. Defizitgarantie)	-	-	x	x
Nutzen				
Mehr und attraktivere Praktika im Kanton	-	x	x	x
Studienplätze im Kanton (Nähe)	-	-	x	x
Mehr Studienplätze Physiotherapie	-	x	x	x

	Option 1: Status quo	Option 2: Ausschliesslich Praktikumsförderung	Option 3: Filiale an der HFGS	Option 4: Kantonaler Auftrag an die FHNW
Innovative Studiengänge (Neukonzeption)	-	-	-	x
Synergien mit HFGS	-	-	x	x
Zusammenarbeit mit Aargauer Betrieben	-	(x)	(x)	x
Chancen				
Mehr Aargauer Studierende	-	(x)	x	x
Mehr Eintritte in den Aargauer Arbeitsmarkt	-	x	x	x
Stärkung HFGS	-	-	(x)	x
Sichtbarkeit Gesundheitsberufe, v.a. Pflege	-	-	x	x
Positionierung der Aargauer Betriebe	-	(x)	x	x
Förderung Gesundheits-/Rehakanton AG / Beitrag Umsetzung GGpl	-	-	x	x
Weiterentwicklung der FHNW	-	-	-	x
Risiken				
Fehlende Steuermöglichkeit FH	-	-	x	-
Kosten Kanton AG	-	(x)	x	x

8. Würdigung durch den Regierungsrat

Vor dem Hintergrund des strukturellen Fachkräftemangels, des steigenden Bedarfs an qualifiziertem Personal in Pflege und Physiotherapie und der strategischen Zielsetzungen der GGpl 2030 anerkennt der Regierungsrat die Relevanz gut ausgebildeter Fachhochschulabsolventeninnen und Fachhochschulabsolventen und deren Berufseinstieg in das Aargauer Gesundheitswesen sowie einen entsprechenden Handlungsbedarf. Entwicklungen im Bereich der Herausforderungen zur zukünftigen Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung deuten darauf hin, dass Pflegefachpersonen mit FH-Abschlüssen und Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten (Masterabschluss) zunehmend eine zentrale Rolle übernehmen.

Die im Bericht geprüften Optionen zeigen verschiedene Möglichkeiten auf, wie der Kanton Aargau auf Tertiärstufe A eine aktivere Rolle in der Ausbildung übernehmen kann, sowie deren Kosten und Nutzen, Chancen und Risiken (zusammengefasst in Tabelle 2). Der Regierungsrat erachtet Option 2 als zielführend und lehnt die Optionen 3 und 4 ab. Im Bereich Pflege besteht zurzeit ein Überangebot an Studienplätzen, das im Zuge der Umsetzung der Pflegeinitiative noch erweitert wird. Ein zusätzliches Aargauer Angebot würde den Wettbewerb um Studierende, Drittmittel und Dozierende verschärfen, ohne dass gesichert wäre, ob tatsächlich mehr Studierende gewonnen werden können. Da die Aargauer Pflegepraktika zurzeit – auch aufgrund der geringen Auslastung der Studienplätze – wenig nachgefragt sind, ist deren gezielte Aufwertung ein wichtiger Hebel, um Eintritte in den Aar-

gauer Arbeitsmarkt zu fördern und damit den Fachkräftemangel in Pflege und Physiotherapie zu lindern. Im Bereich Physiotherapie besteht das Nadelöhr bei den Praktikumsplätzen, die für den anschliessenden Berufseintritt wichtig sind. Der Regierungsrat erachtet die gezielte Förderung von Praktikumsplätzen als wirksame Massnahme, um mehr Studierende auszubilden und mehr Absolventinnen und Absolventen für den Aargauer Arbeitsmarkt zu gewinnen.

Der Regierungsrat würdigt die Chancen eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie, beurteilt jedoch die Kosten im Vergleich zum Nutzen als zu hoch und lehnt einen Alleingang des Kantons Aargaus ab. Option 2 (Förderung von Praktika) weist demgegenüber deutlich geringere Risiken auf. Mit der Förderung von genügend und attraktiven Praktikumsplätzen im Kanton Aargau können die angestrebten Ziele – Erhöhung der Anzahl Studierender und Unterstützung ihres Eintritts in den Aargauer Arbeitsmarkt – wirksam unterstützt werden, wenn auch in etwas geringerem Umfang. Der Regierungsrat setzt damit auf eine gezielte und pragmatische Umsetzung von Ziel 17 der GGpl 2030.

9. Weiteres Vorgehen

Der vorliegende Bericht erfüllt den Abklärungsauftrag des (23.58) Postulats und bietet dem Grossen Rat die Grundlage für eine grundsätzliche Beratung über die zukünftige Rolle des Kantons Aargau in der Ausbildung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen in den Bereichen Pflege und Physiotherapie. Der Regierungsrat sieht die Umsetzung von Option 2, Förderung von Praktika, vor.

Für die Zielerreichung sind Massnahmen und gesetzliche Anpassungen zur Praktikumsförderung notwendig. Diese sind Teil der Umsetzung der GGpl 2030 (Ziel 17). Dies betrifft insbesondere die rechtliche Grundlage für Förderinstrumente zugunsten von Praktikumsbetrieben im ambulanten Bereich (Anpassungen im Gesundheitsgesetz Paket 2).

Soweit das gewählte Modell zu finanzwirksamen Massnahmen führt, wird der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit über deren Umsetzung entscheiden oder – sofern erforderlich – dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zur Bewilligung unterbreiten.

Antrag

1.

Der Bericht zur Erfüllung des (23.58) Postulats Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird zur Kenntnis genommen.

2.

Das (23.58) Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

Regierungsrat Aargau

Berichterstattung zur Prüfung eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau zur Erfüllung des (23.58) Postulats Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Antrag des Regierungsrats vom 15. Oktober 2025	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
1. Der Bericht zur Erfüllung des Postulats (23.58) Postulats Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird zur Kenntnis genommen. 2. Das (23.58) Postulat wird als erledigt abgeschrieben.	<u>Minderheitsantrag</u> 2. Aufrechterhaltung des Postulats 23.58	Festhalten

REGIERUNGSRAT

10. Dezember 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

25.368

Berichterstattung zur Erfüllung des (22.303) Postulats Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin) und Miteinreichende vom 8. November 2022 betreffend Überprüfung der Auswirkungen des Splittingmodells im Stipendienwesen und der aktuellen Ausbildungsbeiträge im Stipendiendekret

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen folgende Berichterstattung zur Erfüllung des (22.303) Postulats Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin) und Miteinreichende vom 8. November 2022 betreffend Überprüfung der Auswirkungen des Splittingmodells im Stipendienwesen und der aktuellen Ausbildungsbeiträge im Stipendiendekret zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Am 7. November 2017 hat der Grosse Rat das Aargauer Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) revidiert und beim Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret, StipD) Anpassungen vorgenommen. Er beschloss dabei auch die Einführung des sogenannten Splittingmodells für die Tertiärstufe (2/3 Stipendium, 1/3 freiwilliges, zinsloses Darlehen) sowie weitere Massnahmen für eine restriktivere Stipendienvergabe zur Entlastung des Kantonsbudgets. Das Stimmvolk hat am 4. März 2018 die Gesetzesanpassungen mit einer Mehrheit von 61 % bestätigt. Die revidierten Bestimmungen traten am 1. August 2018 in Kraft.

Mit dem (22.303) Postulat Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Ruth Muri, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, und Maya Bally, Mitte, Hendschiken, vom 8. November 2022 wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Auswirkungen der Revision von StipG und StipD zu überprüfen. Der Regierungsrat hat das Postulat mit Erklärung entgegengenommen. Dabei hat er vorgeschlagen, die Auswirkungen der Revision mit einer Evaluation prüfen zu lassen und die Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Schlüsse dem Grossen Rat vorzulegen. Diesem Vorgehen hat der Grosse Rat am 13. Juni 2023 zugestimmt. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Regierungsrat das (22.303) Postulat. Die Evaluation durch das beauftragte Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG (Büro BASS) umfasste eine umfangreiche Analyse der Daten der Stipendiatinnen und Stipendiaten und eine Befragung derselben sowie von Fachpersonen. Zudem nahm es eine (schweizweit erstmalige) Verknüpfung der kantonalen Gesuchsdaten mit Bildungsverlaufsdaten des Bundesamts für Statistik vor. Der Schwerpunkt lag auf der Tertiärstufe, punktuelle Auswertungen auf Sekundarstufe II wurden ebenfalls vorgenommen.

Der Evaluationsbericht vom Büro BASS ergibt im Wesentlichen, dass

- durch die Revision eine verringerte Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens resultiert,
- lediglich ein Drittel der seit der Revision bewilligten Splittingdarlehen beansprucht werden,
- seit der Revision unterstützte Studierende leicht öfter ihr Studium abbrechen und
- sich keine Evidenz für eine systematische Verlängerung der Studiendauer bei den unterstützten Studierenden zeigt.

Aus Sicht des Regierungsrats besteht derzeit kein Handlungsbedarf für Anpassungen am Stipendiengesetz oder am Stipendiendekret. Die Volksabstimmung vom 4. März 2018 hat mit klarer Mehrheit die restriktivere Ausrichtung des Aargauer Stipendienwesens bestätigt; die nun vorliegenden Ergebnisse entsprechen den damals angekündigten Konsequenzen. Der Rückgang der relevanten Kennzahlen ist Ausdruck dieser bewussten, von Grosse Rat und Volk beschlossenen Neuausrichtung und daher nicht überraschend. Zudem zeigt die Evaluation, dass die Revision weder zu verlängerten Ausbildungsdauern noch zu einer deutlich erhöhten Abbruchquote bei den unterstützten Personen führte.

Der Bund sieht mit dem Entlastungspaket 27 eine Reduktion der Grundbeiträge an die Hochschulen vor. Sollte diese Massnahme beschlossen werden und in der Folge die Studiengebühren steigen, wird der Regierungsrat eine Anpassung der im Stipendiendekret festgelegten Höchstansätze prüfen.

In der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV) sieht der Regierungsrat folgende Anpassungen zur verbesserten Unterstützung der Personen in Ausbildung vor, welche er auf das Ausbildungsjahr 2026/27 umzusetzen plant:

- Erhöhung der Freibeträge für Vollzeitstudierende an Hochschulen.
 - Analoge Freibeträge für Studierende an Höheren Fachschulen.
 - Anpassung der Grundbeträge der StipV an die aktuellen SKOS-Ansätze.
 - Korrekturmassnahmen hinsichtlich Anrechnung der Prämienverbilligung bezüglich Projekt "HaB-AS" (Harmonisierung der Bedarfsleistungen – Abbau der Schwelleneffekte).
-

1. Ausgangslage

1.1 Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) 2017

Ziel des Stipendienwesens ist es, den Zugang zur Bildung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu ermöglichen und die Chancengerechtigkeit zu fördern. 2024 hat die Sektion Stipendien der Abteilung Hochschulen und Sport des Departements Bildung, Kultur und Sport 3'157 Personen Stipendien im Umfang von rund 12,3 Millionen Franken gewährt. In Bezug auf die rechtlichen Grundlagen hat der Grosse Rat am 7. November 2017 das Aargauer Stipendiengesetz (StipG) revidiert und beim Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret, StipD) Anpassungen vorgenommen. Mit der Revision hat er erstens notwendige Anpassungen infolge des Beitritts des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) vorgenommen, zweitens den Kreis der Bezügerinnen und Bezüger bei den Darlehen erweitert sowie drittens die Grundlagen für eine restriktivere Stipendienvergabe zur finanziellen Entlastung des Kantonsbudgets erlassen. Dies waren insbesondere:

- Eine längere Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eltern von Personen in Ausbildung.
- Strengere Regeln bezüglich der Anrechnung von Wechseln während der Ausbildung.
- Ausschliesslich Darlehen, wenn die zumutbaren Leistungen nahestehender Personen nicht ermittelt werden können oder nicht geleistet werden.

In der Beratung des StipG hat der Grosse Rat zudem die Einführung des sogenannten Splittingmodells beschlossen, mit welchem Stipendiatinnen und Stipendiaten des Tertiärbereichs (Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, höhere Fachschulen) fortan ihren Ausbildungsbeitrag in Form eines Stipendiums (zwei Drittel der Summe) und eines freiwilligen, zinslosen Darlehens (ein Drittel der Summe) erhalten. Mit der ebenfalls vom Grossen Rat beschlossenen Reduktion der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge der Tertiärstufe gemäss StipD von Fr. 17'000.– auf das im Stipendienkonkordat vorgegebene Minimum von Fr. 16'000.– beträgt jetzt das Höchststipendium mit der Einführung des Splittingmodells Fr. 10'667.–. Eine Minderheit im Grossen Rat hatte gegen die Einführung des Splittingmodells das Behördenreferendum ergriffen. Das Aargauer Stimmvolk hat mit Volksabstimmung vom 4. März 2018 die vorgenommenen Anpassungen des StipG mit einer Mehrheit von 61 % bestätigt. Die Inkraftsetzungen der Anpassungen der rechtlichen Grundlagen erfolgte per 1. August 2018.

1.2 (22.303) Postulat: Evaluation der Auswirkungen

Mit dem (22.303) Postulat wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Auswirkungen der Revision zu überprüfen. Der Regierungsrat hat das Postulat mit Erklärung entgegengenommen. Dabei hat er vorgeschlagen, die Auswirkungen der Revision mit einer Evaluation im Sommer 2024 prüfen zu lassen und die Ergebnisse sowie daraus abgeleitete Schlüsse dem Grossen Rat 2025 in einem Bericht vorzulegen. Der Grosse Rat hat das Postulat in dem Sinne am 13. Juni 2023 entgegengenommen und an den Regierungsrat überwiesen.

Mit vorliegender Botschaft nimmt der Regierungsrat die Berichterstattung zur Erfüllung des Postulats vor. Dabei fasst er die Ergebnisse der Evaluation zusammen und legt die daraus abgeleiteten Schlüsse vor.

1.3 Externe Evaluation: Fragestellungen

Im Sommer 2024 hat das Departement Bildung, Kultur und Sport das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG (Büro BASS) mit der Durchführung der Evaluation beauftragt. Die Evaluation umfasste eine umfangreiche Analyse der Daten der Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezüger und eine Befragung derselben sowie von Fachpersonen. Zudem nahm die Evaluation eine Verknüpfung der kantonalen Gesuchsdaten mit Daten der öffentlichen Statistik des Bundesamts für Statistik zum Bildungsverlauf (Längsschnittanalysen im Bildungsbereich [LABB]) vor. Diese schweizweit erstmalig durchgeführte Verknüpfung gab insbesondere Informationen zur Studiendauer sowie zu Abbrüchen im Vergleich von Personen in Ausbildung (PiA) mit und ohne Ausbildungsbeiträgen vor und nach der Revision. Die Evaluation analysierte die Auswirkungen der per 1. August 2018 in Kraft getretenen Revision der stipendienrechtlichen Grundlagen und prüfte einen allfälligen Anpassungsbedarf beim Stipendienwesen des Kantons Aargau. Die Evaluation bietet die Grundlage für den vom (22.303) Postulat geforderten Bericht. Der Schwerpunkt der Evaluation lag auf der Tertiärstufe, auch weil die Gesetzesrevision primär diese Stufe betraf, punktuell war jedoch auch die Sekundarstufe II tangiert. Die Untersuchungsperiode nach der Stipendienrevision (2019–2023) war auch geprägt von der Covid-19-Pandemie. Diese wurde nicht spezifisch berücksichtigt. Die Evaluation hatte aber zum Ziel, die Auswirkungen der Revision von anderen, nicht Aargau-spezifischen Entwicklungen zu unterscheiden, wozu auch die Covid-19-Pandemie gehört. Dies erfolgte mit einem interkantonalen Vergleich.

Im Einzelnen hat das Büro BASS folgende Fragestellungen untersucht:

- Welches sind die Auswirkungen der jüngsten Stipendienrevision, die seit 2018 in Kraft ist? (Auswirkungen der Revision auf das Verhalten der Stipendieninteressierten und Stipendienbezüger/innen; Entwicklung im Vergleich zu anderen Kantonen).
- Inwiefern besteht Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf beim Aargauer Stipendienwesen? (Verbesserungsmöglichkeiten; Neuere relevante Entwicklungen für die Weiterentwicklung des Aargauer Stipendienwesens und wie könnten sie berücksichtigt werden).

2. Handlungsbedarf

Dem Grossen Rat sind mit dem vorliegenden Bericht die Ergebnisse der Evaluation zu unterbreiten und gegebenenfalls sich daraus ergebende Massnahmen aufzuzeigen.

3. Externe Evaluation: Ergebnisse und Einschätzung

Nicht Gegenstand der Evaluation war die Analyse der Entwicklung der Stipendiengesuche. Die Zahl der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ist von 2017 auf 2018 zurückgegangen, auf dem tieferen Niveau geblieben, seit 2022 wieder zunehmend und seit 2024 wieder gleich hoch wie 2018.

Tabelle 1: Entwicklung der Gesuchseingänge 2017–2024

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesuchseingänge	4'294	3'922	3'699	3'671	3'610	3'800	3'838	3'927

3.1 Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse der Evaluation

In dieser Ziffer sind die wichtigsten Ergebnisse des Evaluationsberichts zusammengefasst.

3.1.1 Verringerte Leistungen des Aargauer Stipendienwesens seit vor der Revision

Seit 2019 zeigt sich eine Abnahme des Stipendiovolumens und des Durchschnittsstipendiums. Mit Stipendien unterstützte der Kanton Aargau im Kalenderjahr 2023 auf Tertiärstufe 959 Personen in Ausbildung (PiA) mit einem Stipendium in Höhe von durchschnittlich rund Fr. 5'300.– (siehe Tabelle 2).

Im Jahr 2017, vor der Revision, unterstützte der Kanton Aargau 1'201 Personen mit einem durchschnittlichen Stipendium von Fr 8'900.–. Damit wurden 2023 trotz Bevölkerungswachstum deutlich weniger Personen unterstützt als vor der Revision und dies mit einem deutlich geringeren Betrag. Die Summe der Stipendien reduzierte sich damit zwischen 2017 und 2023 um die Hälfte von 10,7 auf 5,1 Millionen Franken pro Jahr.

Auf Sekundarstufe II, welche von der Revision kaum betroffen war, veränderten sich die Leistungen zwischen 2017 und 2023 deutlich weniger stark.

Tabelle 2: Stipendienzahlen im Vergleich 2017 zu 2023 sowie prozentuale Veränderung

	Tertiärstufe			Sekundarstufe II		
	2017	2023	Veränderung	2017	2023	Veränderung
Totalsumme Stipendien in Franken	10'743'525.–	5'127'355.–	-52 %	8'987'450.–	8'114'497.–	-10 %
Durchschnittsstipendium in Franken	8'945.–	5'347.–	-40 %	3'944.–	3'673.–	-7 %
Anzahl Bezügerinnen und Bezüger	1'201	959	-20 %	2'279	2'209	-3 %
Potenzielle Bezügerinnen und Bezüger	18'438	20'721	+12 %	28'392	28'786	0 %
Stipendienquote	6,5 %	4,6 %	-29 %	8,0 %	7,7 %	-5 %

3.1.2 Interkantonaler Vergleich (Durchschnittsstipendium und Stipendienquote)

Durchschnittsstipendium: Der Kanton Aargau hatte 2023 mit Fr. 5'347.– schweizweit das tiefste Durchschnittsstipendium der Tertiärstufe. Der gesamtschweizerische Durchschnitt lag 2023 bei Fr. 9'106.–. 2017, im Jahr vor der Revision, betrug der Aargauer Wert Fr. 8'945.–, womit der Kanton Aargau knapp über dem damaligen schweizweiten Durchschnittsstipendium von Fr. 8'862.– lag.

Stipendienquote: Die Stipendienquote entspricht dem Anteil der mit Stipendien unterstützten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studierenden. Die Stipendienquote des Kantons Aargau liegt unter dem schweizerischen Durchschnitt und hat seit der Revision abgenommen. Die Studie zeigt, dass rund die Hälfte des Aargauer Rückgangs auf die Revision zurückzuführen sind. Die Entwicklung in den anderen Kantonen weist darauf hin, dass dem Rückgang der Stipendienquote auch weitere Gründe zugrunde liegen.

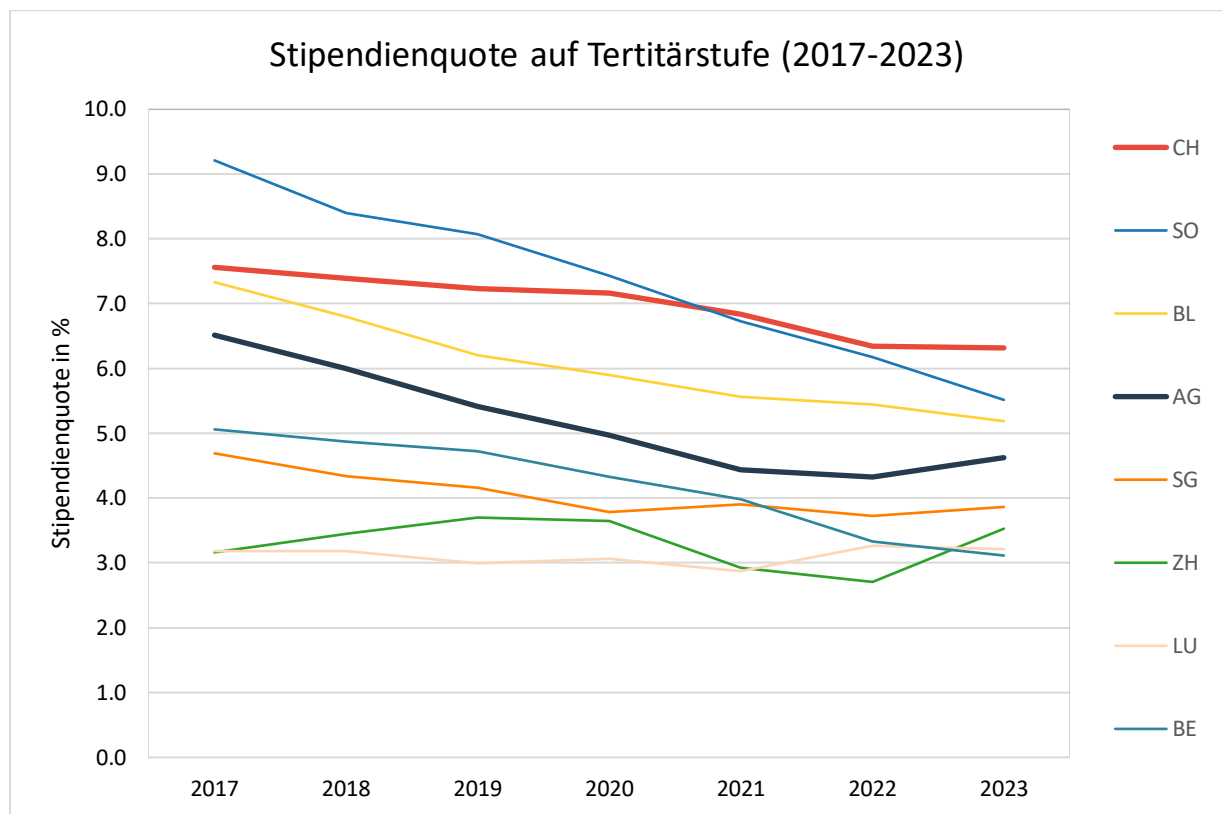


Abbildung 1: Entwicklung der Stipendienquote der Tertiärstufe von ausgewählten Deutschschweizer Kantonen (2017–2023)

3.1.3 Erreichte Personen

Der Kanton Aargau unterstützt überdurchschnittlich viele Studierende, deren Eltern keinen Hochschulabschluss haben und deren Einkommen im Schnitt stark unterdurchschnittlich sind. Auch auf Sekundarstufe II unterstützt der Kanton Aargau weitgehend Personen, deren Eltern ein unterdurchschnittliches Einkommen haben.

3.1.4 Inanspruchnahme der Splittingdarlehen

65,4 % der Studierenden verzichteten auf ein gewährtes Splittingdarlehen. Als Hauptgrund wurde insbesondere die Angst vor einer Überschuldung genannt. Auch Fachstellen raten den Studierenden eher davon ab, sich mit Darlehen zu verschulden.

3.1.5 Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit

Die geringe Beanspruchung der Splittingdarlehen führt zu einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit, um unzureichende Unterstützungsleistungen zu kompensieren und die entstehende Bedarfslücke zu schließen.¹ Die Aargauer Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezüger haben eine überdurchschnittlich hohe Erwerbstätigkeit neben dem Studium, wobei die meisten der befragten Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezüger eine einfache Tätigkeit ausüben, ohne qualifizierenden Charakter.

3.1.6 Auswirkungen auf den Studienerfolg

Die Häufigkeit eines Studienabbruchs ist bei Stipendiatinnen und Stipendiaten tiefer als bei Studierenden ohne Stipendium. Seit Inkrafttreten der Revision zeigt sich eine leichte Zunahme der Abbruchhäufigkeit der unterstützten Personen, während im gleichen Zeitraum die Abbrüche bei nicht unterstützten Personen in Ausbildung abgenommen haben.

¹ Die Evaluation konnte nicht untersuchen, wie viele Personen aufgrund des Splittingmodells auf ein Studium verzichteten.

3.1.7 Auswirkungen auf die Studiendauer

Studierende mit Stipendium verweilen im Durchschnitt etwas länger an einer Hochschule als Studierende ohne Unterstützung. Seit Inkrafttreten der Revision zeigt sich bei beiden Gruppen jedoch eine leichte Verkürzung der Studiendauer. Ein revisionsbedingter Effekt in Richtung Verlängerung ist somit nicht erkennbar.

3.1.8 Auswirkungen auf die Bedarfslücke

Die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Splittingdarlehen) der Tertiärstufe decken häufig nicht vollständig die Ausgaben der Person in Ausbildung (Ausbildungskosten und Lebensunterhalt). Dadurch entsteht eine Bedarfslücke. Durch die Kürzung der Höchstansätze (Deckelung durch StipD) für Ausbildungsbeiträge auf Fr. 16'000.– und einem daraus resultierenden Höchststipendium von Fr. 10'667.– entsteht bei den Studierenden mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen eine grössere Bedarfslücke. Diese wird durch die häufige Nicht-Inanspruchnahme der Splittingdarlehen erhöht. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass der Höchstbetrag aufgrund der Teuerung der vergangenen Jahre weniger wert ist als im Jahr 2018.

3.1.9 Weitere Hinweise aus der Evaluation

Regelung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen

Heute besteht eine restriktive Regelung: In Fällen, in denen die finanziellen Verhältnisse eines Elternteils nicht ermittelt werden können (zum Beispiel weil dieser nicht auffindbar ist) oder wenn ein Elternteil geschuldete Alimente nicht bezahlt, wird kein Stipendium gewährt, sondern ausschliesslich ein Darlehen.

Lebenslanges Lernen als soziale Realität und arbeitsmarktliche Notwendigkeit

"Lebenslanges Lernen" ist heute notwendig, um aufgrund der wandelnden Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können. Dies gilt auch für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Der Fokus des aktuellen Stipendiensystems liegt allerdings gegensätzlich auf der Unterstützung von Erstausbildungen, für weitere Ausbildungen stehen Darlehen im Vordergrund.

3.1.10 Zusätzliche Erkenntnisse

Die Evaluation wurde auch dazu verwendet, Rückmeldungen zur Stipendien- und Darlehensvergabe der Sektion Stipendien der Abteilung Hochschulen und Sport des Departement Bildung, Kultur und Sport zu erhalten. Dabei werden die Erreichbarkeit und Hilfsbereitschaft der Sektion Stipendien sowie die zügige Bearbeitung der Gesuche positiv hervorgehoben; Optimierungsbedarf wird (vereinzelt) bei der Online-Anmeldung gesehen und es wird ein Bedarf an stärkerer Stipendieninformation bei Ausbildungen auf der Sekundarstufe II geortet.

3.2 Stellungnahme des Regierungsrats zu den vorgeschlagenen Massnahmen der externen Evaluation

3.2.1 Erhöhung der Höchstansätze (Bericht, Seite 64); Anpassung StipD

Empfehlung/Handlungsvorschlag Büro BASS

Anhebung der Höchstansätze, mindestens Rücknahme der Kürzung von Fr. 17'000.– auf Fr. 16'000.–, um Bedarfslücken und Teuerung abzufedern.

Stellungnahme Regierungsrat

Eine Umsetzung der Massnahme dient dazu, die Bedarfslücke bei Personen mit einem Höchststipendium durch Erhöhung der Höchstansätze zu verkleinern. Es ist nachvollziehbar, dass die aufgelaufene Teuerung beachtet werden sollte. Der Regierungsrat wird die Frage der Höchstansätze zusammen mit

möglichen Anpassungen der Studiengebühren infolge Umsetzung des Entlastungspakets 27 des Bundes prüfen. Dieses sieht eine Reduktion der Grundbeiträge an die Hochschulen vor, verbunden mit der Ansicht des Bundesrats, dass die Ertragsausfälle mit höheren Studiengebühren zu kompensieren sind.

- Eine Überprüfung der Ansätze des Stipendiendekrets soll erst nach Vorliegen der Auswirkungen des Entlastungspakets 27 des Bundes erfolgen.

3.2.2 Berücksichtigung der Teuerung (Bericht, Seite 64); Anpassung StipD, Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)

Empfehlung/Handlungsvorschlag Büro BASS

Prüfung der Etablierung eines Mechanismus zur künftigen periodischen Anpassung der Teuerung bei den Höchstansätzen sowie den Ansätzen und Pauschalen für die Anspruchsbemessung, um eine Verschlechterung der realen Leistung zu verhindern.

Stellungnahme Regierungsrat

Per 1. Juli 2024 hat der Regierungsrat in der StipV teuerungsbedingt eine Anpassung der Ansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie der anrechenbaren Wohnkosten vorgenommen. Eine regelmässige Überprüfung des Einflusses der Teuerung erscheint dem Regierungsrat als richtig. Er prüft deshalb jedes Mal, wenn die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) nach einer Erhöhung der Grundbedarfspauschalen für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien angepasst wird, im gleichen Schritt die entsprechenden Ansätze der StipV analog anzupassen.

Die letzte Anpassung der SKOS-Ansätze erfolgte durch die SKOS per 1. Januar 2025. Die SPV wurde per 1. Juli 2025 entsprechend angepasst. Die nächste Anpassung der SPV ist per 1. Januar 2026 geplant, jedoch ohne dass eine Anpassung der Grundbedarfspauschalen erfolgt.

- Eine Anpassung der StipV an die SKOS-Ansätze vom 1. Januar 2025 ist im Sommer 2026 für das Ausbildungsjahr 2026/27 geplant. Danach soll jeweils immer, wenn die SPV die Ansätze basierend auf einer Erhöhung der SKOS-Ansätze anpasst, eine Anpassung der StipV im selben Umfang geprüft werden.
- Eine Anpassung des StipD soll nach Vorliegen der Auswirkungen des Entlastungspakets 27 des Bundes auch hinsichtlich der Auswirkungen der Teuerung geprüft werden.

3.2.3 Erhöhung des Freibetrags für eigene Erwerbstätigkeit für Vollzeitstudierende an Hochschulen (Bericht, Seite 64); Anpassung StipV

Empfehlung/Handlungsvorschlag Büro BASS

Die geltende StipV sieht immer eine minimal zumutbare Eigenleistung von Fr. 3'000.– vor. Wird ein höheres Einkommen erzielt, werden darauf jeweils Fr. 6'000.– als Freibetrag gewährt. Mit einer Erhöhung des gültigen Freibetrags könnten Studierende durch eigene Erwerbstätigkeit eine allfällige Bedarfslücke schliessen, ohne dass dies zu einer Reduktion der Ausbildungsbeiträge führen würde.

Stellungnahme Regierungsrat

Im Rahmen der Ermittlung des Stipendienbetrags berücksichtigt die Sektion Stipendien des Departements Bildung, Kultur und Sport die Einkünfte der Person in Ausbildung. Um die Möglichkeit zu geben, sich zusätzlich etwas zu erwirtschaften, ohne dass es zu einer Kürzung der kantonalen Beiträge kommt, sieht die StipV bei Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen im Vollzeitstudium Freibeträge von Fr. 6'000.– vor. Grundsätzlich lässt sich mit den aktuellen Grundlagen heute schon ein allfälliger Fehlbetrag bis Fr. 25'000.– decken (Fr. 16'000.– Ausbildungsbeiträge, Fr. 3'000.– angerechnete Eigenleistung sowie aktuell gültiger Freibetrag von Fr. 6'000.–). Der effektive Bedarf von auswärts wohnenden Studierenden beträgt gemäss statistischer Erhebung im Jahr 2020 Fr. 24'700.– und wäre somit gedeckt. Wie die Studie zeigt, werden die Splittingdarlehen häufig nicht bezogen, was zu einer Bedarfslücke von Fr. 5'000.– führen kann. Um unabhängig von einem Bezug des Splittingdarlehens

eine allfällig höhere Bedarfslücke im Individualfall trotzdem ohne Konsequenz auf eine Stipendienberechnung mit einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit schliessen zu können, ist eine Erhöhung des Freibetrags bei Absolvierenden von Hochschulen im Vollzeitstudium von Fr. 6'000.– um Fr. 5'000.– auf Fr. 11'000.– vorgesehen. Dadurch würde eine entsprechende eigenverantwortliche Zusatzanstrengung zur Verbesserung der Situation stipendienrechtlich nicht bestraft.

- Eine Anpassung der StipV mit Erhöhung des Freibetrags bei Absolvierenden von Hochschulen im Vollzeitstudium von Fr. 6'000.– um Fr. 5'000.– auf Fr. 11'000.– ist im Sommer 2026 für das Ausbildungsjahr 2026/27 geplant.

3.2.4 Prüfung der Abschaffung oder Einschränkung des Splittingmodells (Bericht, Seite 65); Anpassung StipG, StipD, StipV

Empfehlung/Handlungsvorschlag Büro BASS

Aufgrund der Resultate der Evaluation ist das Splittingmodell grundsätzlich zu hinterfragen. Mögliche Massnahmen sind eine komplette Zurücknahme des Splittingmodells oder eine Einschränkung auf bestimmte Situationen oder Personengruppen, bei welchen von einer höheren Akzeptanz oder besseren Tragbarkeit von Darlehen ausgegangen werden könnte, zum Beispiel für höhere Semester oder ältere Studierende.

Stellungnahme Regierungsrat

Die Evaluation hat keinen gravierenden Handlungsbedarf aufgezeigt, weshalb auf eine dem Volksmehr von 2018 widersprechende Anpassung am StipG verzichtet werden soll. Die Evaluation liefert keine tragfähige Evidenz für systemische Fehlwirkungen (keine verlängerte Studiendauer; moderater Anstieg der Abbrüche).

- Es besteht kein Korrekturbedarf am Splittingmodell.

3.2.5 Massnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Splittingdarlehen (Bericht, Seite 65)

Empfehlung/Handlungsvorschlag Büro BASS

Eine vertiefte Vermittlung von Informationen und die Beratung zu Chancen und Risiken von Darlehen sowie den Rückzahlungsmodalitäten könnten helfen, Ängste und Vorbehalte gegen Darlehen abzubauen und diese vermehrt als Investition statt als Schulden zu betrachten.

Stellungnahme Regierungsrat

Informationen zu den zinslosen Darlehen, inklusive Modalitäten für die Rückzahlung, sind detailliert auf der kantonalen Homepage unter Stipendien und Darlehen aufgeführt. Vor jeder Darlehensauszahlung ist eine Schuldanererkennung unterschrieben zu retournieren. Auf der Schuldanererkennung sind die Darlehensmodalitäten zusätzlich aufgeführt. Gemäss Evaluationsbericht haben die Erfahrungen anderer Kantone gezeigt, dass eine Änderung des Verhaltens sehr schwierig sein dürfte (auch in anderen Kantonen werden Darlehen wenig genutzt).

Es scheint anspruchsvoll, die grundsätzliche Einstellung zu einer Verschuldung mit Darlehen zu ändern, um die Personen in Ausbildung zu einem Darlehensbezug zu animieren. Eine entsprechende Änderung des Verhaltens könnte erst längerfristig erreicht werden.

Auch wenn die Erfolgsaussichten unsicher sind, sollen folgende Massnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Splittingdarlehen mit einer vermutlich eher längerfristigen Wirkung angegangen werden:

- Eine entsprechende Verhaltensänderung soll mit einem zusätzlichen Merkblatt durch Aufzeigen der Vorteile der Beanspruchung eines Darlehens (Investition in die eigene Zukunft, geringerer finanzieller Druck während der Ausbildung, attraktive Darlehensmodalitäten) erreicht werden.

- Die Evaluation hat auch die Rolle der Beratungsstellen und der kommunalen Sozialdienste gezeigt. Auch dort scheint eine gewisse Skepsis gegenüber Darlehen zu bestehen, oder zumindest Verständnis für die Skepsis der Studierenden. Die Sektion Stipendien ist bestrebt, diese intermediären Stellen vom Nutzen von Darlehen als Investition zu überzeugen und sie als Multiplikatoren einzusetzen.
- Die Massnahmen sollen trotz ungewisser Wirkung im Sinne einer Sensibilisierung umgesetzt werden.

3.2.6 Massnahmen zu weiteren Aspekten

3.2.6.1 Anpassung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen (Bericht, Seite 65); Anpassung StipG

Stipendien bei unbekannten finanziellen Verhältnisse der Eltern

Bei der Festlegung der Stipendien wird mit Budgets der individuelle Elternbeitrag rechnerisch festgelegt. Die Berechnung basiert gemäss StipV auf den Steuerveranlagungen. Ist ein Elternteil zum Beispiel mit unbekanntem Aufenthalt im Ausland, können dessen finanzielle Verhältnisse nicht ermittelt und es kann gemäss aktuellem StipG kein Stipendium, sondern ausschliesslich ein Darlehen gewährt werden.

Empfehlung/Handlungsvorschlag Büro BASS

Die Evaluation empfiehlt, die restriktive Regelung bezüglich Elternbeteiligung anzupassen, in dem der realen Situation der Person in Ausbildung stärkeres Gewicht beigemessen und der Nachweis einer nicht möglichen Elternbeteiligung vorgesehen wird. Damit werden im Einzelnen Härtefälle in Kauf genommen.

Stellungnahme Regierungsrat

Grundsätzlich wurde die Regelung mit der Volksabstimmung 2018 bestätigt. Mit der aktuellen Regelung werden alle Personen, bei deren Eltern die finanziellen Verhältnisse nicht ermittelt werden können, gleichbehandelt. Das heisst, gemäss den gesetzlichen Grundlagen ist in diesen Fällen ausschliesslich ein Darlehen möglich. Eine Lockerung der aktuellen Regelung würde zudem ein gewisses Missbrauchspotenzial mit sich bringen, indem die Gesuchstellenden bei der Gesuchseinreichung geltend machen könnten, dass die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht beigebracht werden können und deshalb nicht zu berücksichtigen seien; dies selbst wenn in der Realität grössere finanzielle Mittel vorhanden wären.

- Massnahme soll nicht umgesetzt werden.

3.2.6.2 Berücksichtigung gesellschaftlicher Trends und neuer Bildungsanforderungen (Bericht, Seiten 65/66); Anpassung StipG und StipD

Empfehlung/Handlungsvorschlag Büro BASS

Es ist zu prüfen, ob die Anspruchskriterien flexibilisiert werden sollten, um der Realität von nicht-linearen Bildungskarrieren und der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens wegen veränderten Bildungsanforderungen an Erwerbstätige besser gerecht werden zu können. Dazu gehören Stipendienberechtigung auch für Zweitausbildungen von Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Lösungen, welche dem Mehrbedarf von Erwachsenen, die eine berufliche Grundbildung anstreben, durch grössere finanzielle Unterstützung mit Stipendien besser gerecht werden.

Stellungnahme Regierungsrat

Grundsätzlich ist der Regierungsrat der Ansicht, dass mit den aktuellen stipendienrechtlichen Grundlagen die notwendigen Anforderungen in der Regel abgedeckt werden können:

- Erster Berufsabschluss auf Sekundarstufe II für Erwachsene: Der Abschluss erfolgt oft durch das im Rahmen der Nachholbildung nachgeholte Qualifikationsverfahren. Eine Unterstützung mit Stipendien ist im Rahmen der aktuellen rechtlichen Grundlagen möglich. Der massgebliche Höchstbetrag für ein Stipendium beträgt bei eigenem Haushalt Fr. 12'000.– sowie zusätzlich pro Kind, gegenüber welchem eine Unterhaltspflicht besteht, Fr. 4'000.–. Dazu kommt in der Regel ein Arbeitslohn während der Ausbildung oder ein Lehrlingslohn.
 - Zweite Berufsausbildung auf Sekundarstufe II: Die Grundregel gemäss StipV besagt, dass für zweite Ausbildungen auf Sekundarstufe II ausschliesslich Darlehen gewährt werden können. Jedoch kann heute schon gemäss StipV aus wichtigen Gründen wie zum Beispiel bei einer schwierigen Arbeitsmarktsituation mit Stipendien von Fr. 10'000.– (sowie allfällige Kinderzuschläge) und Darlehen von Fr. 10'000.– unterstützt werden. Dazu kommt der Lehrlingslohn respektive Arbeitslohn (wenn als Nachholbildung absolviert) während der Ausbildung.
 - Stipendienberechtigung auch für Zweitstudium (Tertiärstufe), zum Beispiel für Wieder- oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger: Personen, welche schon einen Tertiärabschluss besitzen, können für eine weitere Ausbildung der Tertiärstufe heute ausschliesslich mit Darlehen bis Fr. 20'000.– unterstützt werden.
 - Für Personen, welche schon eine entsprechende Ausbildung der Tertiärstufe vorweisen, scheint die Finanzierung via Darlehen, allenfalls ergänzend mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit, als zumutbar. Zudem kann möglicherweise vorgängig ein gewisses Vermögen angespart werden.
 - Ergänzend ist zu bemerken, dass der Kanton Aargau im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Altersgrenze für die Gewährung von Stipendien kennt.
- Massnahme soll nicht umgesetzt werden.

3.2.6.3 Optimierung der Informations- und Kommunikationsmassnahmen (Bericht, Seite 66)

Erläuterung/Handlungsvorschlag Büro BASS

Kommunikationsmassnahmen zur Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung sollen weiter angepasst und verstärkt werden, um potenzielle Familien anzusprechen, welche keine Kenntnis von dieser Möglichkeit haben, insbesondere bezüglich der Unterstützung einer Ausbildung der Sekundarstufe II.

Stellungnahme Regierungsrat

Neben den umfassenden Informationen auf der kantonalen Homepage hat die Sektion Stipendien in der Zwischenzeit schon verschiedene Optimierungsmassnahmen umgesetzt. Absolvierende der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) werden von dieser mit der Anmeldebestätigung über die Möglichkeit von Stipendien informiert. Das Departement Bildung, Kultur und Sport informiert die Ausbildungsbetriebe von Berufslernenden im Rahmen eines ordentlichen Newsletters über die Möglichkeit von Stipendien. Bei Aargauer Mittelschulen verschicken diese mit dem Versand von Informationen an die zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler vor den Sommerferien jeweils auch ein Merkblatt über Stipendien. Zudem schalten sie ab Januar/Februar 2026 einen textlichen Hinweis auf dem Anmeldeportal für Mittelschulen auf. Die Sektion Stipendien ist auch sporadisch für Fachinputs bei den Beratungsdiensten für Ausbildung und Beruf (ask) zu Besuch. Dabei sensibilisiert sie diese zur Information ihrer Kundschaft über die Möglichkeit von Ausbildungsbeiträgen.

► Massnahmen sind bereits umgesetzt worden.

4. Weitere Anpassungen ausserhalb des Berichts zur Evaluation

Der Regierungsrat plant zudem weitere Anpassungen auf Verordnungsstufe, welche nicht vom Büro BASS vorgeschlagen wurden.

4.1 Korrektur hinsichtlich Anrechnung der Prämienverbilligung gemäss Projekt "Harmonisierung der Bedarfsleistungen – Abbau der Schwelleneffekte" (HaB-AS); Anpassung der Einkommensabzüge

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 20. Oktober 2015 mit der Verabschiedung der Sozialplanung (SOPLA) auch Massnahmen hinsichtlich der Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie des Abbaus bestehender Schwelleneffekte im Bedarfsleistungssystem beschlossen. Die notwendigen Massnahmen wurden im Projekt "HaB-AS" umgesetzt. Das Projekt "HaB-AS" strebte eine Reduktion der Fehlanreize sowie eine grössere Systemkohärenz an. Gemäss Projektbericht ergab sich bei den Stipendien diesbezüglich ein Korrekturbedarf in Zusammenhang mit der Anrechnung der Prämienverbilligungen (PV). Um die Erwerbsanreize zu verbessern und die Harmonisierung der Bedarfsleistungen zu fördern, sollte deshalb im Rahmen der Umsetzung des entsprechenden Massnahmenpakets eine Anrechnung der PV als Einkommen bei der Ermittlung der Stipendien vorgenommen werden. Die Leistungssumme der Stipendien sollte jedoch nicht verändert werden. Als Massnahmen zur Sicherstellung dieser Kostenneutralität sollte gemäss Projekt der Einkommensabzug für Eltern der gesuchstellenden Person pro Elternteil von Fr. 3'000.– auf Fr. 4'500.– und pro Kind von Fr. 1'500.– auf Fr. 2'250.– jeweils um 50 % sowie zusätzlich der Einkommensfreibetrag für Vollzeitstudierende von Fr. 5'000.– auf Fr. 6'000.– erhöht werden. Der Regierungsrat hat per 1. August 2023 eine entsprechende Anpassung der StipV zur Umsetzung der Massnahmen in Kraft gesetzt. Seit Sommer 2023 rechnet deshalb die Sektion Stipendien bei der Ermittlung allfälliger Stipendien die PV als Einkommen an.

Auswertungen haben jetzt gezeigt, dass das Ziel der Kostenneutralität nicht erreicht wurde. Die Umsetzung des Massnahmenpakets des Projekts "HaB-AS" hat sich deutlich zu Ungunsten der Stipendiensumme ausgewirkt. Berechnungen der Sektion Stipendien zeigen, dass die Anrechnung der Prämienverbilligung zu einer Reduktion des Stipendienvolumens von Fr. 800'000.– geführt hat. Um auf der ursprünglichen Zielsetzung des Projekts aufzubauen, jedoch unter Herstellung der ursprünglich gewünschten Kostenneutralität, soll basierend auf der Umsetzung gemäss Projekt eine Justierung durch eine Erhöhung der ursprünglichen Freibeträge vorgenommen werden.

- Vornahme von Korrekturmassnahmen zur Herstellung der Kostenneutralität durch entsprechende Erhöhung der entsprechenden Einkommensabzüge der StipV (siehe Ziffer 5.1).

4.2 Freibeträge für Absolventen/innen von Höheren Fachschulen

Im Rahmen der geltenden rechtlichen Grundlagen (StipV) wird für Vollzeitstudierende an Hochschulen ein Einkommensfreibetrag von Fr. 6'000.– gewährt. Die Einkommen von Studierenden von Höheren Fachschulen werden heute ohne Freibetrag vollständig angerechnet. Um die Studierenden von Höheren Fachschulen jenen an Hochschulen gleichzustellen, plant der Regierungsrat ab dem Ausbildungsjahr 2026/27 eine entsprechende Anpassung der StipV.

- Einführung von Freibeträgen für Vollzeitstudierende von Höheren Fachschulen analog den Freibeträgen für Vollzeitstudierende an Hochschulen (siehe Ziffer 5.1).

5. Übersicht über die geplanten, im Bericht vorgestellten Anpassungen auf Verordnungsstufe (StipV) ab dem Ausbildungsjahr 2026/27

5.1 Anpassungsvorschläge

- **Erhöhung der Freibeträge für Vollzeitstudierende an Hochschulen (§ 27 Abs. 1 lit. b^{bis} StipV)**
Anpassung der StipV mit Erhöhung des Freibetrags bei Absolvierenden von Hochschulen im Vollzeitstudium von Fr. 6'000.– um Fr. 5'000.– auf Fr. 11'000.– (vgl. Ziffer 3.2.3 oben).
- **Freibeträge für Vollzeitstudierende an Höheren Fachschulen (§ 27 Abs. 1 lit. b^{bis} StipV)**
Studierenden von Höheren Fachschulen in Vollzeit sollen analog zu Vollzeitstudierenden an Hochschulen einen Freibetrag in Höhe von Fr. 11'000.– erhalten. Damit soll eine Gleichbehandlung erreicht werden (vgl. Ziffer 4.2 oben).
- **Anpassung der Grundbeträge der StipV an die aktuellen SKOS-Ansätze (Anhang Ziffer 1 StipV)**
Die teuerungsbedingte Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien soll durch eine entsprechende Anpassung der Ansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der StipV übernommen werden (vgl. Ziffer 3.2.2 oben).
- **Korrekturmassnahmen hinsichtlich Anrechnung der Prämienverbilligung gemäss Projekt "HaB-AS" (§ 21 Abs. 2 lit. e StipV)**
Mit einer Erhöhung der Einkommensabzüge von Fr. 4'500.– auf Fr. 6'000.– pro Elternteil und von Fr. 2'250.– auf Fr. 3'000.– pro Kind soll die Kostenneutralität gemäss ursprünglichem Projekt "HaB-AS" erreicht werden (vgl. Ziffer 4.1 oben).

5.2 Mehraufwand für die geplanten Anpassungen an der StipV

Zur Ermittlung der Auswirkungen der Massnahmen auf Verordnungsstufe hat die Sektion Stipendien eine Simulation mit allen Gesuchen des gesamten Ausbildungsjahrs 2024/25 durchgeführt. Der Mehraufwand für die Anpassungen der StipV wird auf 1,5 Millionen Franken jährlich prognostiziert.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die geplanten Massnahmen können im Rahmen der ordentlichen Personalressourcen abgewickelt werden. Da keine Gesetzes- und Dekretsanpassungen vorgesehen sind, gibt es dazu keine finanziellen Auswirkungen auszuweisen. Die prognostizierten Auswirkungen der geplanten Anpassungen der StipV sind unter Ziffer 5.2 oben aufgeführt.

6.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Anpassungen stärken die Chancengerechtigkeit, indem sie die finanzielle Lage von Personen in Ausbildung entlasten und Bedarfslücken gezielt reduzieren. Besonders profitieren Studierende mit bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie Vollzeitstudierende an Hochschulen und Höheren Fachschulen durch höhere Freibeträge und angepasste Grundbeträge. Damit wird der Zugang zu qualifizierender Bildung gesichert, ohne den bewährten Grundsatz von Eigenleistung und Verantwortung aufzugeben.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die vorgeschlagenen Anpassungen an der StipV führen zu einer verbesserten Situation für die auszubildenden Personen und haben damit einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft.

6.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

6.5 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Keine.

7. Würdigung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat nimmt die Ergebnisse der externen Evaluation mit der gebotenen Sorgfalt zur Kenntnis. Die beobachtete Reduktion der Stipendienkennzahlen ist eine Folge der vom Souverän am 4. März 2018 bestätigten restriktiveren Ausrichtung des Aargauer Stipendienwesens und ist damit politisch legitimiert. Die Evaluation zeigt zugleich, dass es keine Evidenz für verlängerte Studiendauern gibt und die leichte Zunahme der Abbrüche bei unterstützten Personen in einem moderaten Rahmen liegt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für Anpassungen auf Gesetzes- (StipG) oder Dekretsstufe (StipD). Allfällige Wirkungen des Entlastungspakets 27 des Bundes – namentlich auf Studiengebühren – sind abzuwarten und bei Bedarf im Dekret gesamthaft zu berücksichtigen.

Mit den vorgesehenen punktuellen Anpassungen auf Verordnungsstufe kann jedoch eine sachgerechte Verbesserung für die stipendienberechtigten Personen in Ausbildung erreicht werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass damit sowohl die demokratisch beschlossene Linie der Eigenverantwortung und finanziellen Disziplin (Einführung Splittingmodell) gewahrt bleibt als auch die notwendige Unterstützung für junge Menschen mit bescheidenen Verhältnissen gestärkt wird. Zugleich unterstreicht der Regierungsrat seine Bereitschaft, das Stipendienwesen auch künftig sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf verantwortungsvoll weiterzuentwickeln.

Antrag

1.

Der Bericht zur Erfüllung des (22.303) Postulats Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin) und Mit-einreichende vom 8. November 2022 betreffend Überprüfung der Auswirkungen des Splittingmodells im Stipendienwesen und der aktuellen Ausbildungsbeiträge im Stipendiendekret wird zur Kenntnis genommen.

2.

Der nachfolgende parlamentarische Vorstoss wird abgeschrieben:

- (22.303) Postulat Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Ruth Muri, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, und Maya Bally, Mitte, Hendschiken, vom 8. November 2022 betreffend Überprüfung der Auswirkungen des Splittingmodells im Stipendienwesen und der aktuellen Ausbildungsbeiträge im Stipendiendekret

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Evaluation des Aargauer Stipendienwesens; Schlussbericht Büro BASS vom Mai 2025 (v1.0)

Evaluation des Aargauer Stipendienwesens

Schlussbericht

Im Auftrag
Departement Bildung, Kultur und Sport Kanton Aargau
Abteilung Hochschulen und Sport, Sektion Stipendien

Dominic Höglinger, Jeremy Zuchuat, Caroline Heusser, Tabea Keller
Bern, Mai 2025 (v1.0)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	IV
1 Einleitung	1
2 Evaluation des Stipendienwesens des Kantons Aargau	3
2.1 Fragestellungen und das erarbeitete Wirkungsmodell	3
2.2 Vorgehen bei der Evaluation (Evaluationsdesign)	5
3 Ziele und zentrale Merkmale des Aargauer Stipendienwesens	7
3.1 Eckpunkte der Revision der Stipendiengesetzgebung von 2018	8
4 Simulation der Leistungen des Aargauer Stipendienwesens für exemplarische Situationen von Personen in Ausbildung	10
4.1 Bedarfslücke aufgrund der Begrenzung der Ausbildungsbeiträge mittels Höchstbetrags	10
4.2 Bedarfslücke als Folge der verbreiteten Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens	12
4.3 Simulation der Leistungen für Personen in Ausbildung auf Sekundarstufe II	13
5 Die erbrachten Leistungen des Aargauer Stipendienwesens	14
5.1 Übersicht: Die Leistungen des Stipendienwesens aktuell und vor der Revision	14
5.2 Vergleich des Aargauer Stipendienwesens mit anderen Kantonen der Schweiz	16
5.3 Die zeitliche Entwicklung der Leistungskennzahlen im interkantonalen Vergleich	18
5.3.1 Deskriptive Analyse: Durchschnittlicher Stipendienbetrag, Anzahl Bezüger/innen und Stipendienquote auf Tertiärstufe	18
5.3.2 Kausalanalyse der zeitlichen Veränderungen der Leistungskennzahlen im interkantonalen Vergleich	22
6 Vertiefende Analyse der entrichteten Ausbildungsbeiträge und der beziehenden Personen in Ausbildung	25
6.1 Häufigkeit und Höhe der unterschiedlichen Arten von Ausbildungsbeiträgen	25
6.2 Soziodemographische Merkmale der Bezüger/innen von Ausbildungsbeiträgen	28
7 Analyse der Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Ausbildungsabbrüchen auf Tertiärstufe	33
7.1 Analyse der Dauer bis zu einem erfolgreichen Abschluss	34
7.2 Analyse der Abbruchhäufigkeit	35
7.3 Zwischenfazit zur Analyse der Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Abbrüchen	36
8 Ergebnisse der Befragung der unterstützten Personen in Ausbildung	38
8.1 Auswirkungen eines erhaltenen oder nicht erhaltenen Stipendiums	39
8.2 Auswirkungen eines Darlehens und Motive für die Nicht-Inanspruchnahme	42

8.3	Angemessenheit der Höhe der Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs	44
8.4	Finanzielle Situation der unterstützten Personen in Ausbildung	45
8.5	Erwerbstätigkeit der unterstützten Personen in Ausbildung	48
8.6	Zwischenfazit Ergebnisse der Befragung	50
9	Das Aargauer Stipendienwesen aus Sicht von Fachpersonen und Stakeholdern	51
9.1	Kritische Einschätzung des flächendeckenden Einsatzes von Darlehen im Rahmen des Splittingmodells	51
9.2	Lücken im Aargauer Stipendienwesen und zukünftige Herausforderungen	54
9.2.1	Höhe der Ausbildungsbeiträge sind existenzsichernd auszugestalten	54
9.2.2	Elternbeteiligung und Umgang bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen	55
9.2.3	Lebenslanges Lernen als gesellschaftliche Realität und arbeitsmarktliche Notwendigkeit	56
9.2.4	Weitere in den Interviews thematisierte Aspekte	57
10	Schlussfolgerungen	58
10.1	Auswirkungen der jüngsten Gesetzesrevision	58
10.2	Weitere identifizierte Bereiche mit Handlungsbedarf	63
10.3	Mögliche Handlungsmassnahmen zur Optimierung des Aargauer Stipendienwesens	64
	Literaturverzeichnis	67
	Anhang	68
A-1	Simulationen Sekundarstufe II	68
A-2	Ergänzende Abbildung zu den Leistungen des Aargauer Stipendienwesens	69
A-3	Ergebnisse der multivariaten Ereigniszeitanalysen zur Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Abbrüchen auf Tertiärstufe	70
A-4	Ergänzende Ergebnisse der Ereigniszeitanalysen	74
A-5	Ergänzende Auswertungen Online-Befragung	78
A-6	Teilnehmende der Gespräche mit Fachpersonen und Stakeholdern	80

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht präsentiert die Ergebnisse einer umfassenden Evaluation des Aargauer Stipendienwesens. Er entspricht damit dem Anliegen des Postulats Brizzi, welches am 8. November 2022 im Grossen Rat des Kantons Aargau eingereicht wurde und dem sich der Regierungsrat angeschlossen hat.

Im Fokus der Evaluation steht die jüngste umfassende Revision der Stipendiengesetzgebung des Kantons Aargau, welche seit dem 1. Juli 2018 in Kraft ist. Mit der Revision wurden neben verschiedenen teils notwendigen Anpassungen als Folge des Beitritts zum interkantonalen Stipendienkonkordat insbesondere ein Splittingmodell auf Tertiärstufe eingeführt. Bei diesem werden nur noch zwei Drittel der Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausbezahlt, ein Drittel wird neu als zinsloses Darlehen vergeben.

Neben dem Fokus auf die jüngste Gesetzesrevision soll auch eine breitere Perspektive eingenommen und der Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf beim Aargauer Stipendienwesen grundsätzlich ausgelotet werden.

Folgende beiden **Fragestellungen** stehen somit im Zentrum der Evaluation:

(1.) Welches sind die Auswirkungen der jüngsten seit 2018 in Kraft befindlichen Stipendiengesetzesrevision?

(2.) Inwiefern besteht generell Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf beim Stipendienwesen des Kantons Aargau?

Für die Evaluation wurde als konzeptueller Rahmen ein umfassendes **Wirkungsmodell** des Aargauer Stipendienwesens erarbeitet, welches die angestrebten Ziele, die erbrachten Leistungen sowie die Auswirkungen auf die Personen in Ausbildung und die weitere Gesellschaft systematisiert. Auch spezifisch mit der Revision angestrebte Ziele sowie allfällige unerwünschte negative Nebenfolgen werden benannt (vgl. Abbildung 1).

Der Schwerpunkt der Evaluation liegt auf der von den Änderungen im Zuge der Revision besonders betroffenen **Ausbildungsfinanzierung auf der Tertiärstufe** – diese unterstützt Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen sowie an berufsbildenden höheren Fachschulen. In der Studie wird jedoch immer wieder punktuell auch auf die Leistungen für unterstützte Personen in Ausbildung (PiA) auf der vorgelagerten Sekundarstufe II eingegangen – überwiegend Berufslernende und Mittelschüler/innen.

Methoden und Daten

Die Evaluation kombiniert quantitative und qualitative Methoden und bezieht unterschiedliche Datenquellen mit ein. Umfassend statistisch ausgewertet wurden **Gesuchsdaten der kantonalen Stipendienstelle** und **Daten der öffentlichen Statistik** des Bundesamts für Statistik (BFS) zu kantonalen Stipendien und Darlehen (STIP) und zu individuellen Bildungsverläufen (LABB). Mit der unseres Wissens auch schweizweit erstmals vorgenommenen Verknüpfung von kantonalen Ausbildungsbeitrags-Gesuchsdaten mit individuellen Bildungsverläufen sind Analysen zum Vergleich zwischen unterstützten und nicht unterstützten PiA vor und nach der Revision möglich und es konnten so mittels multivariater Ereigniszeitanalysen die Auswirkungen der Revision auf Studienerfolg und Studiendauer statistisch ermittelt werden.

Weiter wurden alle gesuchstellenden Studierenden seit der Revision zu einer **Online-Befragung** eingeladen und die Antworten statistisch ausgewertet. Mit Fachpersonen der Berufs- und Studienberatung, von kommunalen Sozialdiensten und der Sektion Stipendien sowie mit Aargauer Studierenden und deren Vertretungen wurden **leitfadengestützte Interviews** durchgeführt.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Evaluation zusammengefasst.

Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens verringert

Ziel des Stipendienwesens ist es, den Zugang zur Bildung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu ermöglichen und die Chancengerechtigkeit zu fördern. Wie die Ergebnisse der Befragung und der Datenanalysen zeigten, erreicht das Stipendienwesen diese Zielgruppe: Es werden überdurchschnittlich Studierende mit Eltern ohne Hochschulabschluss und einem überwiegend stark unterdurchschnittlichen Einkommen unterstützt.

Um dieses Ziel wirksam zu fördern, ist ein leistungsfähiges Stipendienwesen notwendig. Die Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens hat als Folge der Revision jedoch erheblich abgenommen. Dies zeigt sich am Ausmass der Veränderung der wichtigsten Kennzahlen auf Tertiärstufe nach der Gesetzesrevision (vgl. Tabelle 1 in Kapitel 5):

■ Die **Höhe der Stipendien auf Tertiärstufe** hat sich als Folge der Gesetzesrevision **stark verringert**. Das durchschnittliche Stipendium auf Tertiärstufe betrug 2017 rund 8'900 CHF, im Jahr 2023 rund 5'300 CHF, ein Rückgang um rund 40 Prozent.

Diese Reduktion bei der Höhe der ausbezahlten Stipendien wird durch die vermehrt ausbezahlten zinslosen Darlehen im Rahmen des neu eingeführten Splittingmodells aufgrund deren mangelhaften Inanspruchnahme nur eingeschränkt wettgemacht. Als Folge ist die durchschnittliche Höhe des kombinierten ausbezahlten Ausbildungsbetrags (Stipendien und Darlehen) im Jahr 2023 ebenfalls wesentlich tiefer als 2017 (-19%). Zusätzlich zu berücksichtigen ist mit Blick auf die Beitragshöhe, dass die Teuerung seit der Revision aufgrund der jüngsten Jahre mit erhöhter Inflation kumuliert bei über 6 Prozent liegt und der Realwert der Ausbildungsbeiträge **teuerungsbedingt abgenommen** hat. Derselbe Ausbildungsbeitragsbeitrag ist aktuell kaufkraftbereinigt rund 6 Prozent weniger wert als im Jahr 2018.

■ Die **Anzahl der mit Stipendien unterstützten Studierenden** auf Tertiärstufe, ausgeprägter noch die Stipendienquote, ist ab 2018 stark gesunken (vgl. Abbildung 9). Konkret wurden im Jahr 2017 rund 1'200 Studierende auf Tertiärstufe mit Stipendien unterstützt, 2023 waren es leicht unter 1'000 – ein Rückgang um 20 Prozent bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl aller Studierenden.

Da bei der Stipendienquote auch gesamtschweizerisch in den letzten Jahren ein rückläufiger Trend zu beobachten ist, vermag die statistische Kausalanalyse anders als bei der Beitragshöhe den Rückgang nicht eindeutig auf die Revision zurückzuführen, auch wenn die Ergebnisse nahe legen, dass zumindest ein Teil dieser Abnahme ebenfalls der Gesetzesrevision zuzuschreiben ist.

Berücksichtigt man neben Stipendiatinnen und Stipendiaten auch Beziehende von Darlehen mit, deren Anzahl über die Zeit angestiegen ist, so fällt der Rückgang der unterstützten Studierenden im Zeitverlauf geringer aus, er beträgt aber immer noch 11 Prozent.

Die anhand der Veränderung der Kennzahlen aufgezeigte erheblich verringerte Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens auf Tertiärstufe im Zuge der Revision zeigt sich auch im **interkantonalen Vergleich**. Bewege sich der Kanton Aargau vor der Revision bezüglich der Höhe der Stipendien im Mittelfeld aller Kantone, so belegt er nun den letzten Platz. Auch bei der Stipendienquote belegt er einen der hinteren Plätze (vgl. Abbildung 4).

Auf Stufe Sek II zeigt sich im zeitlichen Vergleich ebenfalls ein Rückgang bei der Anzahl sowie der Höhe der entrichteten Ausbildungsbeiträge, wobei dieser Rückgang jeweils deutlich weniger ausgeprägt ausfällt als auf Tertiärstufe und offen bleibt, inwiefern dieser neben anderen Faktoren

auch auf die Gesetzesrevision zurückzuführen ist. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt hier auf Stufe Sek II (wie auch auf der Tertiärstufe) eine zweite Auswirkung der nicht berücksichtigten erhöhten Teuerung der jüngsten Jahre. Diese führt nämlich neben real sinkenden Leistungen, wie oben bereits erwähnt, auch zu einer **schleichen Erhöhung der realen finanziellen Anspruchskriterien** in der Bedarfsbemessung, was im Schnitt tiefere Beitragsansprüche und weniger anspruchsberechtigte PiA zur Folge hat.

Entrichtete Ausbildungsbeiträge häufig nicht bedarfsdeckend

Die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge decken die Ausgaben der Personen in Ausbildung – Ausbildungskosten und Lebensunterhalt – in vielen Fällen nicht vollständig. Es kommt aus verschiedenen Gründen, die sich teils gegenseitig verstärken, zu Bedarfslücken, wie die in Kapitel 4 durchgeführten Simulationen für exemplarische Situationen aufzeigten:

■ Aufgrund des im Zuge der Revision auf 16'000 CHF **gekürzten Höchstansatzes** der Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe – das vom Stipendienkonkordat vorgegebene Minimum – vermögen die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge vermehrt den im Rahmen der Beitragsbemessung berechneten anerkannten Bedarf der Studierenden nicht zu decken – dieser bemisst sich abzüglich einer allfälligen Elternbeteiligung, vorausgesetzt eigenen Erwerbseinkünften in Höhe von 3'000 CHF sowie weiteren allfälligen Einnahmen. Eine solche Bedarfslücke betrifft potenziell rund einen Fünftel aller Studierenden auf Tertiärstufe, nämlich jene, deren Bedarf über dem Höchstansatz liegt.

Der effektive Bedarf von auswärts wohnenden Studierenden beträgt gemäss der statistischen Erhebung SSEE des BFS im Mittel (Median) monatlich 2'061 CHF, was auf ein Jahr hochgerechnet 24'700 CHF entspricht. Der Höchstansatz von 16'000 CHF zuzüglich der vorausgesetzten Erwerbseinkünfte in Höhe von 3'000 CHF liegt mit 19'000 CHF wesentlich unter diesem empirischen Referenzwert.

Die Deckelung der Ausbildungsbeiträge mittels eines deutlich unterhalb des realistischen Bedarfs angesetzten Höchstbetrags trifft PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Damit ergibt sich eine Hürde bei jenen Studierenden, welche mit Blick auf die Ziele des Stipendienwesens besonders förderwürdig wären. Es besteht das Risiko, dass solche PiA eine Ausbildung nicht antreten, da die regulären Ausbildungsbeiträge nicht ausreichen und sie sich scheuen, ein in

solchen Fällen angebotenes ergänzendes Darlehen in Anspruch zu nehmen.

■ Eine weitere Bedarfslücke entsteht als Folge der verbreiteten **Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens**. In den Jahren 2021 bis 2023 verzichteten 65.4 Prozent aller mit Stipendien unterstützten PiA auf Tertiärstufe auf ein solches. Bei einem Vollstipendium beträgt die entsprechende Bedarfslücke 5'333 CHF – ein Drittel des Ausbildungsbetrags, der in Folge der Revision neu als Darlehen angeboten wird. Unten wird auf den Aspekt der mangelnden Inanspruchnahme von Darlehen vertieft eingegangen.

■ Auf **Stufe Sek II** sind die Höchstbeträge im Rahmen des Stipendienwesens bewusst tiefer ausgestaltet, da das primär angestrebte Ziel die Deckung der Ausbildungskosten ist und nicht auch des Lebensbedarfs. In vielen Fällen ist dies ausreichend, problematisch ist dies bei Personen in Ausbildung, die selbst oder deren Eltern **armutsbetroffen** sind. Hier muss häufig die Sozialhilfe den Lebensbedarf ergänzend decken, weil die Ausbildungsbeiträge allein nicht ausreichen. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz «Stipendien statt Sozialhilfe», wie in einem Grundlagenpapier der SKOS (2012) postuliert. Das Aargauer Stipendienwesen erachtet sich aufgrund seines alleinigen Fokus auf die Ausbildungskosten auf Stufe Sek II hierfür jedoch als nicht zuständig. Unzureichend ist trotz in diesen Fällen höheren Ansätzen die Unterstützung häufig auch für **ältere Personen in Ausbildung** mit eigenem Haushalt, welche einen Berufsabschluss für Erwachsene (Sek II) nachholen möchten und gegenüber jüngeren PiA einen deutlichen Mehrbedarf aufweisen.

Dass die entrichteten Ausbildungsbeiträge in vielen Fällen nicht bedarfsdeckend sind, legen neben den Simulationen auch die **Befunde der Online-Befragung** der unterstützten Studierenden nahe. Fast drei Viertel der befragten unterstützten Studierenden beurteilen die Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs als zu tief. Dies deckt sich auch mit der wesentlich tieferen Zufriedenheit der unterstützten Studierenden mit ihrer finanziellen Situation im Vergleich zu allen anderen Aspekten ihrer Studien- und Lebensbedingungen.

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Studierende im Kanton Aargau geben zudem deutlich häufiger an, **finanzielle Schwierigkeiten** zu haben, als unterstützte Studierende in der gesamten Schweiz (60% vs. 25%, vgl. Abbildung 25). Aus Sicht einer Mehrheit der befragten unterstützten Studierenden mit finanziellen Schwierigkeiten

sind die zu tiefen Ausbildungsbeiträge ein wesentlicher Grund für ihre finanziellen Probleme.

Mangelhafte Inanspruchnahme der Splittingdarlehen

Ungeachtet der grundsätzlichen Haltung gegenüber Darlehen als Instrument der Ausbildungsförderung wurde von den befragten Interviewpersonen als Knacknuss einhellig die geringe Inanspruchnahme von Darlehen und deren mangelnde Akzeptanz unter den Studierenden gesehen, welche die Wirksamkeit dieses Instruments für die Ausbildungsfinanzierung in Frage stellt.

Gemäss den befragten Fachpersonen aus der Berufs- und Studienberatung verzichten Studierende teils auf eine Ausbildung oder erhöhen die Erwerbstätigkeit auf ein für Ausbildungsfortschritt und -erfolg nachteiliges Ausmass, nur um kein Darlehen beanspruchen zu müssen. Unter Personen in Ausbildung herrscht eine weitverbreitete Skepsis gegenüber Darlehen, welche sich aus einer auch gesellschaftlich stark verankerten grundsätzlichen **Ablehnung von Schulden** sowie **Ängsten vor einer Überschuldung** und vor einem Scheitern der Rückzahlung speist. Dies zeigte sich sowohl in den Interviews als auch in den Ergebnissen der Online-Befragung.

Die mangelhafte Inanspruchnahme beeinträchtigt auch die **Nützlichkeit von weiteren Darlehen als Auffanglösung** etwa zur Deckung des Mehrbedarfs über die Höchstgrenze hinaus oder falls gewisse Kriterien für den Erhalt regulärer Ausbildungsbeiträge nicht erfüllt sind, etwa bei Härtefällen. Faktisch stellt das Angebot eines Darlehens in solchen Situationen meist eine zweitklassige Option und eine zusätzliche Hürde dar, da sich ein wesentlicher Teil der Betroffenen davor scheut, ein solches in Anspruch zu nehmen.

Auswirkungen auf Erwerbstätigkeit...

Um unzureichende Unterstützungsleistungen zu kompensieren, drängt sich für die betroffenen Studierenden eine **Erhöhung der Erwerbstätigkeit** auf. Gemäss der durchgeführten Online-Befragung gehen rund drei Viertel der unterstützten Aargauer Studierenden neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nach, wobei sie in einer typischen Semesterwoche im Schnitt 14.5 Stunden arbeiten, was einem 35%-Pensum entspricht. Dies ist rund 1.5-mal mehr als bei Studierenden in der Schweiz gesamthaft (mit und ohne Ausbildungsbeiträgen). Bei den im Nachgang der Revision von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden gab eine deutliche Mehrheit (70%) an, als Konsequenz mehr Zeit als vorher für die Erwerbstätigkeit aufgewendet zu haben.

Einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, welche sich positiv auf die zukünftige berufliche Laufbahn auswirkt und allenfalls auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken könnte, geht dabei gemäss der Befragung nur eine Minderheit nach, die meisten erwerbstätigen unterstützten Studierenden üben einfache Tätigkeiten aus. Das im Rahmen der Revision vorgebrachte Argument zugunsten einer Reduktion der Leistungen, dass mit einer erhöhten Erwerbstätigkeit der Studierenden auch dem Mangel an qualifizierten Fachkräften entgegengewirkt werden könne, scheint damit ins Leere zu laufen.

Knapp zwei Drittel der befragten unterstützten Studierenden würden gerne weniger arbeiten, um mehr Zeit für ihr Studium aufzuwenden, können sich dies aber finanziell nicht leisten. Gut die Hälfte sehen durch die Doppelbelastung auch ihre Gesundheit belastet. Studien haben zudem aufgezeigt, dass sich eine erhöhte Erwerbstätigkeit in Form einer verlängerten Studiendauer und einem höheren Risiko für einen Studienabbruch niederschlägt (vgl. SKBF 2018, 181). Gesamthaft machen diese Befunde deutlich, dass bezüglich einer erhöhten Erwerbstätigkeit die negativen Konsequenzen überwiegen.

Inwiefern die Gesetzesrevision die negativen Auswirkungen einer erhöhten Erwerbstätigkeit verstärkte, wurde im Rahmen von vertiefenden statistischen Analysen zu Ausbildungsabbrüchen und zur Studiendauer untersucht, mit folgenden Ergebnissen:

...auf Studienerfolg...

Angesichts der unzureichenden finanziellen Unterstützung erhöht sich das Risiko, dass begabte potenzielle Studierende in finanziell bescheidenen finanziellen Verhältnissen auf eine Ausbildung verzichten, respektive eine Ausbildung erfolglos abbrechen. In welchem Ausmass die Gesetzesrevision dazu geführt hat, dass potenzielle Studierende eine Ausbildung erst gar nicht antreten, ist nicht verlässlich abschätzbar. Die durchgeführte multivariate Ereigniszeitanalyse zu den Ausbildungsabbrüchen hat hingegen aufgezeigt, dass bei den mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden (relativ gegenüber nicht unterstützten Studierenden) **Studienabbrüche als Folge der Gesetzesrevision zugenommen** haben.

Im Einklang mit diesem Befund stehen auch die ergänzenden Ergebnisse der Befragung, dass es im Nachgang der Revision bei einem Teil der von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden (6%) zu einem Abbruch der Ausbildung kam. Oftmals sind die Gründe für einen Studien-

abbruch vielschichtig und dieses Einzelergebnis ist deshalb mit Vorbehalt zu interpretieren, dennoch stützt auch dieser Befund das Gesamtbild, dass unzureichende finanzielle Mittel die Wahrscheinlichkeit eines Studienabbruchs erhöhen.

Als Folge der statistisch erhärteten Zunahme von Abbrüchen reduziert sich auch die Wirkung des Stipendienwesens, und die angestrebten positiven Ziele auf individueller wie auch volkswirtschaftlicher Ebene fallen geringer aus.

...sowie auf die Studiendauer

Anders als bei den häufigeren Abbrüchen zeigte sich bei der multivariaten Ereigniszeitanalyse **keine Evidenz für eine systematische Verlängerung der Studiendauer als Folge der Revision**. Unterstützte Studierende studieren im Schnitt länger als Studierende ohne Ausbildungsbeiträge, sie haben dies aber auch bereits vor der Revision in weitgehend demselben Ausmass getan. In der Tendenz zeigt sich gar eine leichte Erhöhung der Abschlussrate, allerdings ist dieser Effekt statistisch nicht signifikant, d.h. ein zufälliges Ergebnis kann nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Die ergänzenden Befunde der Befragung legen nahe, dass es im Nachgang der Revision zumindest bei einem kleineren Teil der von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden zu einer Verlängerung der Studiendauer kam, rund ein Viertel der Befragten gab dies als Konsequenz des Wegfalls oder der Reduktion der Stipendien an.

Auch die befragten Beratungsfachpersonen kennen Personen aus ihrer Beratungstätigkeit, bei welchen eine hohe Erwerbstätigkeit zu Schwierigkeiten mit Blick auf den Studienverlauf führte. Auf die Kostenfolgen einer längeren Studiendauer für den Kanton wird unten noch eingegangen – wobei eine längere Studiendauer, wie hier aufgezeigt, ein bereits vor der Revision charakteristisches Merkmal von unterstützten Studierenden ist, welches sich als Folge der Revision nicht systematisch verstärkt hat.

Einsparung bei den Bildungsausgaben

Die Ausgaben des Kantons Aargau für das Stipendienwesen haben sich durch die Revision wie beabsichtigt wesentlich verringert. Auf Tertiärstufe wurden für das Jahr 2023 rund 8.0 Mio. CHF an Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) ausbezahlt, im Jahr 2017 vor der Revision waren es noch 11.1 Mio. CHF, ein Rückgang um 28 Prozent.

Zu den Einsparungen kommt es primär deshalb, da aufgrund des Splittingmodells tiefere Stipendien ausbezahlt werden. Der restliche Teil der

Ausbildungsbeiträge wird neu in Darlehensform angeboten. Die angestrebte stärkere Verschiebung von Stipendien zu Darlehen im Rahmen des Splittingmodells ist jedoch nur eingeschränkt erfolgt. Zwar zeigt sich eine Zunahme beim Darlehensvolumen von 0.3 Mio. CHF auf 2.8 Mio. CHF, allerdings werden die Splittingdarlehen nur von einer Minderheit der unterstützten Studierenden in Anspruch genommen, die Mehrheit verzichtet darauf.

Darlehen sind grundsätzlich rückzahlbar und somit theoretisch kostenneutral, allerdings sind auch der mit der **Darlehensbewirtschaftung** anfallende Aufwand sowie allfällige Zahlungsausfälle zu berücksichtigen, wobei diese Kosten im Rahmen der vorliegenden Studie nicht quantifiziert wurden.

Die Kosten für das Stipendienwesen sind auch in einem **breiteren Kontext** zu betrachten. Kantone leisten pro studierende Person an Universitäten, Fachhochschulen/PH und höheren Fachschulen in interkantonalen Vereinbarungen festgelegte Beträge an die Kosten des Studiums. Diese variieren je nach Ausbildungsgang. Bei Universitätsstudierenden etwa bewegen sich die aktuellen jährlichen Beträge zwischen rund 10'000 bis 23'000 CHF, vereinzelt auch bis zu 47'000 CHF (Medizin höhere Studienjahre) (IUV-Beiträge für die Jahre 2022-2024). Diese Kosten fallen bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden wie auch nicht unterstützten Studierenden an. Aus diesem übergeordneten Blickwinkel **machen Ausbildungsbeiträge nur einen kleineren Teil** der kantonalen Ausgaben für Studierende aus.

Wegen der Revision wurde unter anderem befürchtet, dass sich die Studiendauer der unterstützten PiA aufgrund der Notwendigkeit einer erhöhten Erwerbstätigkeit als Folge der reduzierten Leistungen und/oder eines Darlehensverzichts tendenziell verlängert. Damit würden die Kosteneinsparungen im Stipendienwesen pro unterstützte PiA durch eine längere Unterstützungsdauer und (bei Universitätsstudierenden) höheren interkantonalen Beiträge wieder zunichte gemacht. Wie oben erwähnt entkräften die durchgeführten statistischen Analysen diese Befürchtungen jedoch – es zeigte sich keine Evidenz einer systematischen Verlängerung der Studiendauer als Folge der Revision.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Revision und der damit verbundene Abbau der Leistungen tatsächlich zu **tiefere kantonale Bildungsausgaben** geführt. Die Einführung der Splittingdarlehen ist dabei zentral, wobei die Einsparungen primär aus den tieferen Stipendien in

Kombination mit der geringen Inanspruchnahme der Darlehen resultieren.

Hinzuzufügen ist, dass in dieser kurzfristigen finanziellen Betrachtungsweise entgangene Investitionsgewinne in Form von gesellschaftlichen **Bildungsrenditen nicht berücksichtigt** sind. Eine verringerte Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens erschwert nicht nur den chancengerechten Zugang zur Bildung, sie birgt auch das Risiko, dass die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Aargau leidet und die volkswirtschaftliche Wertschöpfung und damit verbundene Steuererträge tiefer ausfallen, auch wenn die genauen Auswirkungen der Revision diesbezüglich nicht quantifiziert werden können.

Weitere Bereiche mit Handlungsbedarf

Losgelöst von den im Zuge der Revision vorgenommenen Anpassungen identifiziert die Studie Handlungsbedarf bei der Regelung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen sowie mit Blick auf neuere Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft («lebenslanges Lernen»).

Regelung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen

Die aktuelle Regelung bezüglich Elternbeteiligung ist restriktiv. Sie lehnt einen Anspruch auf reguläre Ausbildungsbeiträge ausnahmslos ab, wenn die für die Berechnung der Elternbeteiligung erforderlichen finanziellen und weiteren Informationen nicht verfügbar sind, etwa weil ein Elternteil nicht kooperiert oder aufgrund Kontaktabbruchs nicht auffindbar ist. Ebenso, wenn Alimentezahlungen in ausreichender Höhe von einem Elternteil geschuldet, aber nicht geleistet werden. Dies führt zu Härten bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen, insbesondere Kinder von Alleinerziehenden und in konflikthaften Eltern-Kind-Beziehungen.

Entsprechende PiA werden als Härtefälle eingestuft und können dadurch zumindest ein Darlehen beanspruchen. Das ist besser als keine Unterstützung, angesichts der weitverbreiteten Skepsis und der mangelnden Inanspruchnahme jedoch eine zweitklassige Alternative und somit eine wenig befriedigende Härtefalllösung.

Faktisch wird mit dieser restriktiven Regelung eine zusätzliche Hürde ausgerechnet für eine besonders benachteiligte Gruppe erstellt, welche sich häufig in sehr beengten finanziellen Verhältnissen befindet. Von den Betroffenen wird diese Regelung als grosses, quasi doppeltes Unrecht empfunden.

Lebenslanges Lernen als soziale Realität und arbeitsmarktliche Notwendigkeit

Der Arbeitsmarkt ist aufgrund von Entwicklungen wie Globalisierung, Automatisierung, Digitalisierung und künstlicher Intelligenz einem ständigen Wandel unterworfen. Entsprechend verändern sich Bildungsanforderungen an Erwerbstätige kontinuierlich und nehmen generell zu. «Lebenslanges Lernen» wird zunehmend eine Notwendigkeit, um als erwerbstätige Person im Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können. Auch aus persönlichen Motiven steigt der Anteil an Personen mit nicht-linearen Ausbildungswegen, seien dies bspw. Wiedereinsteigerinnen nach einer längeren Familienpause, Migrant/innen mit nicht anerkannten oder nicht verwertbaren Qualifikationen oder Erwerbstätige mit Familienpflichten aus Vereinbarkeitsgründen.

Das Stipendienwesen wird dieser veränderten Realität mit seinem traditionellen Fokus auf das Absolvieren einer Erstausbildung und der Annahme linearer Ausbildungswege nicht gerecht. Die befragten Fachpersonen plädieren deshalb auf auch für solche Situationen zugeschnittene und generell flexiblere Förderbedingungen.

Konkret als problematisch genannt wird die oftmals unbefriedigende Situation bei Erwachsenen, welche eine berufliche Grundbildung in Angriff nehmen möchten. Aufgrund ihres häufigen Mehrbedarfs wegen eines eigenen Haushalts oder Kindern sind auch die erhöhten Stipendien-Ansätze oftmals nicht ausreichend. Hinzu kommt die grundsätzlich restriktive Regelung bei der Förderung von Zweitausbildungen, welche hierfür nur in Ausnahmefällen Stipendien vorsieht. Die ergänzend oder alternativ angebotenen Darlehen sind gemäss den befragten Fachpersonen gerade mit Blick auf Erwachsene, die eine Berufsausbildung (Sek II) anstreben, als Unterstützungsinstrument wenig geeignet, da sich diese PiA häufig in finanziell prekären Verhältnissen befinden und das Risiko eines Darlehens scheuen.

Positiv zu werten ist in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Aargau keine Altersbeschränkung bei der Anspruchsberechtigung kennt.

Mögliche Handlungsmassnahmen zur Optimierung des Stipendienwesens

Gestützt auf die Evaluationsbefunde schlägt die Studie abschliessend konkrete Handlungsmassnahmen zur Prüfung vor.

Die Gesetzesrevision von 2018 hat die Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens erheblich verringert. Die Ausbildungsbeiträge sind vermehrt nicht existenzsichernd, und die Lücken bei der Bedarfsdeckung von Personen in Ausbildung haben sich vergrössert. Vor diesem Hintergrund sind folgende Massnahmen prüfenswert:

■ **Erhöhung der Höchstgrenze:** Der Höchstansatz der Ausbildungsbeiträge sollte sich nicht allein an den Mindestvorgaben des Stipendienkonkordats, sondern am realen Bedarf von Personen in Ausbildung orientieren. Mindestens eine Rücknahme der mit der Revision vorgenommenen Kürzung des Höchstbetrags auf Tertiärstufe um 1'000 CHF sollte geprüft werden, um insbesondere PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen besser zu unterstützen.

■ **Berücksichtigung der Teuerung:** Die seit Inkrafttreten der Revision aufgelaufene Teuerung von etwas über 6 Prozent sollte bei den Höchstgrenzen sowie den Ansätzen und Pauschalen für die Anspruchsbemessung berücksichtigt werden, um die schleichende Verschlechterung der realen Leistungen rückgängig zu machen.

Ebenfalls ist die Etablierung eines Mechanismus zur zukünftigen periodischen Anpassung an die Teuerung zu prüfen.

■ **Erhöhung des Freibetrags für eigene Erwerbstätigkeit:** Damit Studierende Bedarfslücken durch eigene Erwerbstätigkeit neben dem Studium sofern möglich selbst schliessen können, ist eine Erhöhung des aktuellen Freibetrags für Erwerbseinkünfte zu prüfen.

Gegenwärtig ist das Splittingmodell überwiegend deshalb ein Sparinstrument, da es eine Mehrheit der Studierenden zu einem Verzicht auf einen Drittel der ihnen zugesprochenen Ausbildungsbeiträge bewegt – und nur eingeschränkt, weil Darlehen als Alternative zu Stipendien bezogen werden. Dies geht zulasten der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens und der Erreichung der mit dem Stipendienwesen angestrebten Ziele.

■ **Prüfung der Abschaffung oder Einschränkung des Splittingmodells:** Vor diesem Hintergrund ist das Splittingmodell grundsätzlich zu hinterfragen. Die Möglichkeiten reichen dabei von einer gänzlichen Abschaffung des Modells bis zu einer Einschränkung auf bestimmte Situationen oder Personengruppen, für welche von einer

höheren Akzeptanz, respektive besseren Tragbarkeit von Darlehen auszugehen ist – wie höhere Studiensemester oder ältere Studierende mit vorheriger Erwerbstätigkeit. Auch würden durch eine solche Einschränkung der Anwendung des Splittingmodells die negativen Folgen von Darlehen abgemildert (etwa eine hohe Verschuldung).

■ **Massnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Darlehen:** Wenn das aktuelle Splittingmodell beibehalten werden soll, ist die Inanspruchnahme der Darlehen mittels geeigneter Massnahmen unbedingt zu erhöhen. Möglicherweise könnte hier die vertiefte Vermittlung von Informationen und Beratung zu den Chancen und Risiken von Darlehen sowie den Rückzahlungsmodalitäten helfen, Ängste und Vorbehalte abzubauen.

Allerdings zeigen diesbezüglich fruchtlose Bemühungen anderer Kantone, dass es sich dabei um ein herausforderndes Unterfangen mit unklaren Erfolgsaussichten handelt.

Unabhängig von den mit der Revision im Zusammenhang stehenden Aspekten empfiehlt die Studie folgende weiteren Handlungsmassnahmen zur Prüfung:

■ **Anpassung der Elternbeteiligung bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen:** Die restriktive Regelung bezüglich Elternbeteiligung sollte angepasst werden, um Härten für Personen in Ausbildung in schwierigen Familienverhältnissen zu verhindern, welche durch das alternative Angebot von Darlehen nur bedingt gemildert werden. Angemessenere Regelungen sollten geprüft werden, die der realen Situation der betroffenen PiA stärker Gewicht beimessen und den Nachweis einer nicht möglichen, respektive nicht zumutbaren Elternbeteiligung erleichtern.

■ **Berücksichtigung gesellschaftlicher Trends und neuer Bildungsanforderungen:** Teils zu enge Anspruchskriterien sollten flexibilisiert und Leistungen angemessener gestaltet werden, um der Realität von nicht-linearen Bildungskarrieren und der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens besser gerecht zu werden.

Zu prüfen wäre etwa, ob die Förderung von Zweitausbildungen breiter und nicht nur in eng definierten Ausnahmefällen auch durch Stipendien erfolgen soll. Aktuell besteht bei **Zweitausbildungen** grundsätzlich nur Anspruch auf ein Darlehen. Und ebenfalls prüfenswert ist, inwiefern dem häufig erhöhten Mehrbedarf (eigener Haushalt, allenfalls Kinder) von **Erwachsenen, die eine berufliche Grundbildung anstreben**, bei der Stipendienbemessung besser gerecht werden kann.

Schliesslich ist mittelfristig auch zu prüfen, inwiefern die für den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit zunehmend wichtiger werdende Teilnahme an **nicht-formalen Weiterbildungen** unterstützt werden kann, sei dies im Rahmen des traditionellen Stipendienwesens oder mittels neuartiger Instrumente.

■ **Optimierung der Informations- und Kommunikationsmassnahmen:** Informations- und Kommunikationsmassnahmen zur Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung sollten weiter angepasst und verstärkt werden, um auch potenzielle PiA und deren Eltern anzusprechen, die keine Kenntnis von dieser Möglichkeit haben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Unterstützung von Ausbildungen auf Stufe Sek II, wobei verstärkte Bemühungen bereits auf Stufe Volksschule und an Berufsschulen zielführend sein dürften.

1 Einleitung

Am 8. November 2022 wurde im Grossen Rat des Kantons Aargau das Postulat Brizzi eingereicht, das eine Evaluation der revidierten Stipendiengesetzgebung des Kantons fordert. Der Regierungsrat hat sich dem Anliegen des Postulats angeschlossen. Die Evaluation soll insbesondere die Auswirkungen der jüngsten Revision der Stipendiengesetzgebung analysieren und allfälligen Anpassungsbedarf beim Stipendienwesen des Kantons Aargau prüfen.

Diese Studie entspricht diesem Anliegen und untersucht dazu vertieft die Leistungen des Aargauer Stipendienwesens und deren Auswirkungen auf die unterstützten Personen in Ausbildung. Der Fokus liegt auf der jüngsten umfassenden Revision des Stipendiengesetzes, welche seit 1. Juli 2018 in Kraft ist, und die Änderungen, die sich dadurch ergeben haben. Mit der Revision wurden neben verschiedenen teils notwendigen Anpassungen als Folge des Beitritts zum interkantonalen Stipendienkonkordat insbesondere ein Splittingmodell auf Tertiärstufe eingeführt. Bei diesem werden nur noch zwei Drittel der Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausbezahlt, ein Drittel wird neu als zinsloses Darlehen vergeben. Der Kanton Aargau erwartete durch die Anpassungen auch eine finanzielle Entlastung des Kantonsbudgets.

Im Zentrum der Studie stehen zwei Hauptfragestellungen:

1. Welches sind die Auswirkungen der jüngsten seit 2018 in Kraft befindlichen Stipendiengesetzrevision?
2. Inwiefern besteht generell Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf beim Stipendienwesen des Kantons Aargau?

Der Schwerpunkt der Evaluation liegt dabei auf der Ausbildungsfinanzierung für die Tertiärstufe (Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen sowie berufsbildenden höheren Fachschulen), da die Gesetzesrevision vorrangig diese Stufe betrifft, es wird jedoch in der Studie immer wieder auch auf die Sekundarstufe II (Berufslernende und Mittelschüler/innen) eingegangen.

Zur Beantwortung der Fragen kombiniert die Studie verschiedene Informations- und Datenquellen sowie qualitative und quantitative Methoden. Daten der kantonalen Stipendienstelle und der öffentlichen Statistik des Bundesamts für Statistik BFS wurden statistisch analysiert. Weiter wurden für die Studie alle gesuchstellenden Studierenden seit der Revision von 2018 zur Teilnahme an einer Online-Befragung eingeladen und die ausgefüllten Fragebogen ausgewertet. Schliesslich wurden mit Fachpersonen aus der Studienberatung, von kommunalen Sozialdiensten und der Sektion Stipendien sowie mit Studierenden und deren Vertretungen leitfadengestützte Interviews durchgeführt.

Die Studie ist wie folgt gegliedert: **Kapitel 2** führt die Fragestellungen und das erarbeitete Wirkungsmodell aus. Weiter wird das Evaluationsdesign mit den angewendeten Methoden und verwendeten Daten erläutert. **Kapitel 3** gibt einen Überblick über die Ziele und die wichtigsten Merkmale des Aargauer Stipendienwesens, ein separater Abschnitt listet die Eckpunkte der jüngsten Gesetzesrevision von 2018 auf. **Kapitel 4** zeigt mittels Simulationen, wie hoch die Unterstützung abhängig vom Bedarf für exemplarische Situationen konkret ausfällt und inwiefern es bei unterstützten Personen in Ausbildung zu ungedeckten Bedarfslücken kommt. Die erbrachten Leistungen des Stipendienwesens werden in **Kapitel 5** in der zeitlichen Entwicklung und im Vergleich mit anderen Kantonen analysiert. **Kapitel 6** bietet einen vertiefenden Blick auf die unterschiedlichen Leistungsarten und Beziehenden gestützt auf einer Analyse von kantonalen Gesuchsdaten. In **Kapitel 7** wird gestützt auf eine Verknüpfung von Bildungsverlauf- und Gesuchsdaten statistisch analysiert, inwiefern sich im Zuge der Revision die Studiendauer und die

1 Einleitung

Abbruchhäufigkeit bei den unterstützten Studierenden auf Tertiärstufe verändert hat. Die Auswertung der Online-Befragung von unterstützten Studierenden folgt in **Kapitel 8**, die Erkenntnisse aus den leitfadengestützten Interviews mit Fachpersonen und Stakeholdern in **Kapitel 9**. Das abschliessende **Kapitel 10** mit den Schlussfolgerungen bietet eine Gesamteinschätzung des Aargauer Stipendienwesens gestützt auf den gewonnenen Einsichten der Studie und leitet daraus eine Reihe an zu prüfenden Handlungsmassnahmen ab.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Fachpersonen und Studierenden herzlich bedanken, welche sich für ein Interview zur Verfügung gestellt haben und uns bereitwillig Auskunft gegeben und ihre Erfahrungen und Expertise mit uns geteilt haben. Unser Dank geht auch an alle aktuellen oder ehemaligen Studierenden, die an der Online-Befragung teilgenommen haben.

2 Evaluation des Stipendienwesens des Kantons Aargau

Dieses Kapitel führt die Fragestellungen sowie das der Evaluation zugrunde liegende erarbeitete Wirkungsmodell aus. Das gewählte Evaluationsdesign, eine Kombination qualitativer und quantitativer Methoden, wird in einem weiteren Abschnitt ausgeführt.

2.1 Fragestellungen und das erarbeitete Wirkungsmodell

Evaluationsgegenstand

Die vorliegende Evaluation untersucht das Stipendienwesen des Kantons Aargau. Zuständig für die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge ist die Sektion Stipendien der Abteilung Hochschulen und Sport im Departement Bildung, Kultur und Sport. **Kapitel 3** unten erläutert die Ausgestaltung des Stipendienwesens im Detail.

Die Evaluation fokussiert auf die Anpassungen im Zuge des seit 2018 in Kraft befindlichen revidierten Stipendiengesetzes und seine Auswirkungen. Da die Anpassungen primär die Tertiärstufe betreffen, liegt der Schwerpunkt der Evaluation auf dieser Stufe, die Sekundarstufe II wird jedoch ebenfalls mitberücksichtigt, wenn auch weniger ausführlich. Nicht oder nur am Rande Teil der Evaluation sind die verwaltungsinternen Prozesse, wie die Gesuchsbearbeitung und die Darlehensbewirtschaftung.

Fragestellungen und Wirkungsmodell

Gestützt auf das Evaluationsmandat sind die folgenden zwei Hauptfragestellungen zu beantworten:

1. **Welches sind die Auswirkungen der jüngsten seit 2018 in Kraft befindlichen Stipendiengesetzrevision?**
2. **Inwiefern besteht generell Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf beim Stipendienwesen des Kantons Aargau?**

Das in **Abbildung 1** dargestellte Wirkungsmodell zeigt auf, welche relevanten Aspekte und Dimensionen es bei der Evaluation grundsätzlich zu berücksichtigen gilt, auch wenn nicht alle in der vorliegenden Studie gleich umfassend untersucht werden können. Es systematisiert die Leistungen des Aargauer Stipendienwesens, unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Zielgruppe der Personen in Ausbildung sowie die weiteren Folgen, inklusive allfälliger nicht-intendierter Konsequenzen.

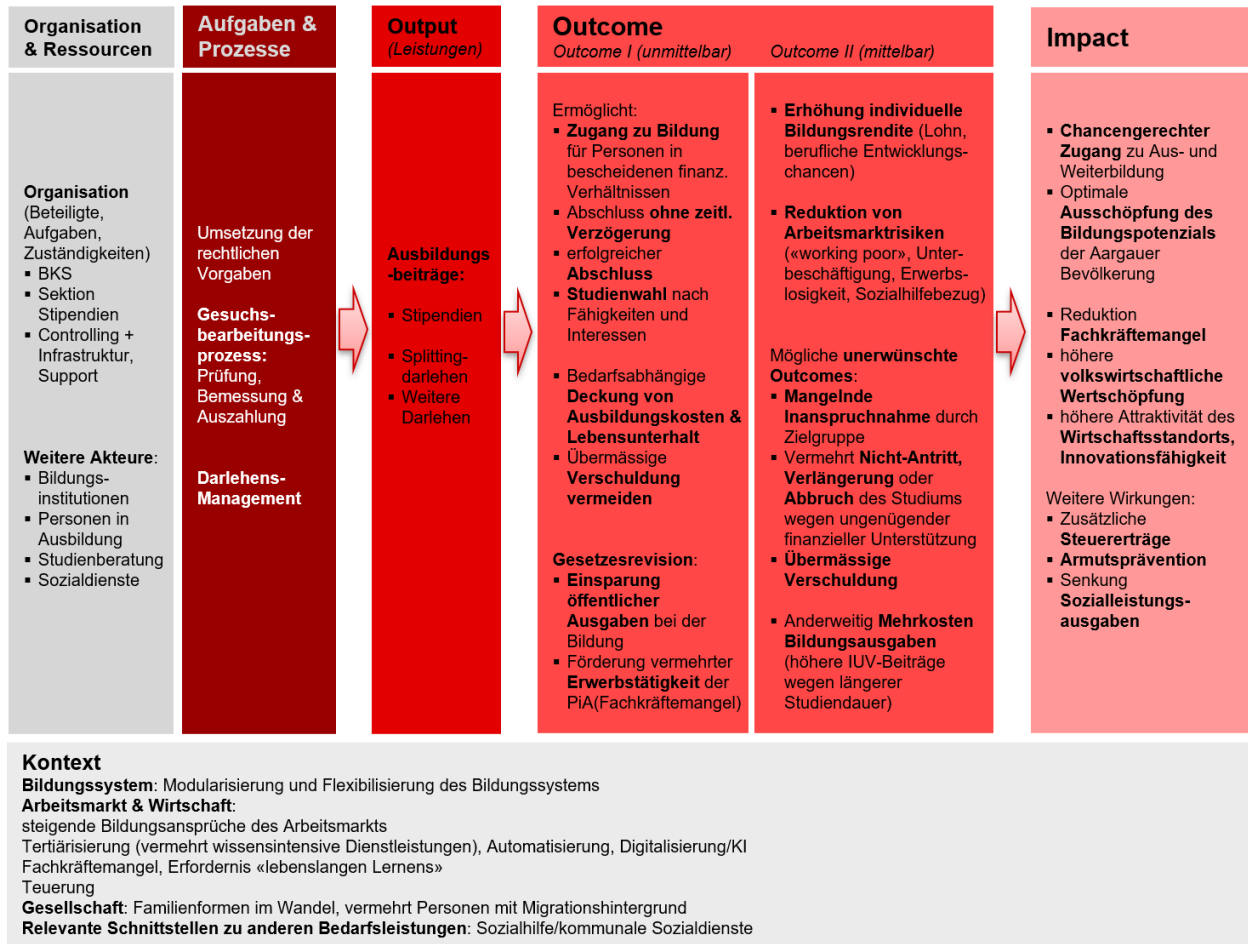
■ **Output:** Die zentralen Leistungen, die das Stipendienwesen erbringt, sind die entrichteten Ausbildungsbeiträge, wobei zwischen Stipendien und Darlehen zu unterscheiden ist. Im Rahmen der Evaluation wird etwa untersucht, wie sich diese Leistungen hinsichtlich Typs, Anzahl unterstützte Personen und Betragshöhe vor und nach der Revision unterscheiden und wie sich diese Entwicklung im Vergleich zur restlichen Schweiz situieren. Ein besonderer Fokus liegt auf dem neu eingeführten Splitting-Modell und auf den Darlehen, die im revidierten Stipendiengesetz einen hohen Stellenwert haben.

■ **Outcome:** Damit sind die Wirkungen der Leistungen auf die Zielgruppe – Personen in Ausbildung (PiA) – gemeint. Ausbildungsbeiträge sollen den Zugang zu Bildungsinstitutionen für Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen fördern. Weitere Ziele sind die Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen und Studienabbrüchen, etwa als Folge übermässiger Erwerbsarbeit neben dem Studium. Mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung wird längerfristig eine individuelle Bildungsrendite erzielt etwa in Form von verbesserten Karriereaussichten, einem höheren Lohn oder der Reduktion von Arbeitsmarktrisiken. Mit Blick auf die Revision sind spezifische Wirkungen zu erwarten: Die restriktivere Leistungsvergabe könnte zu einer höheren Erwerbstätigkeit der Studierenden führen, was den Fachkräftemangel entschärfen könnte, wie argumentiert wurde, wobei die höhere Erwerbstätigkeit auch die Studiendauer verlängern

2 Evaluation des Stipendienwesens des Kantons Aargau

und das Abbruchrisiko erhöhen könnte. Bei einer längeren Studiendauer fallen für den Kanton zudem auch je nachdem zusätzliche Kosten an, da der Studienplatz länger finanziert werden muss (höhere interkantonale Beiträge IUV). Im Rahmen der Evaluation gilt es somit auch potenzielle unerwünschte negative Folgen der Revision im Auge zu behalten.

Abbildung 1: Wirkungsmodell Aargauer Stipendienwesen



Darstellung BASS

■ **Impact:** Der weitere gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Impact des Stipendienwesens ist hier festgehalten, wobei diese Aspekte im Rahmen einer Evaluation häufig nicht quantifizierbar sind. Dennoch sind sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit zu berücksichtigen. Ein leistungsfähiges Stipendienwesen verbessert die Chancengerechtigkeit, ermöglicht die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials, führt längerfristig zu einer höheren volkswirtschaftlichen Wertschöpfung und stärkt die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts. Gut ausgebildete Arbeitskräfte generieren höhere Steuererträge und sind besser vor sozialen Risiken wie Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug geschützt.

■ Der **Kontext** des Wirkungsmodell beschreibt die gesellschaftlichen Gegebenheiten und Entwicklungen, in denen das Stipendienwesen des Kantons Aargau agiert und in Wechselwirkung steht. Zu nennen sind hier etwa die zunehmende Modularisierung und Flexibilisierung des Bildungssystems und ein Arbeitsmarkt mit sich wandelnden und tendenziell stetig steigenden Bildungsansprüchen sowie ein sich im Zuge der demographischen Alterung auch zukünftig weiter verschärfender Fachkräftemangel. Familienformen sind im Wandel, mit Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Unterstützungspflicht der Eltern. Vermehrt gilt

es auch Personen mit Migrationshintergrund bei der beruflichen Integration zu unterstützen. Schliesslich ist auch die Wechselwirkung des Stipendienwesens mit anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen mit zu bedenken, insbesondere mit der Sozialhilfe.

Ein weiterer Kontextfaktor ist die **Teuerung**, welche in den der Gesetzesrevision folgenden Jahren wesentlich erhöht war. Die Teuerung, sofern unberücksichtigt, hat einerseits zur Folge, dass sich der Realwert Ausbildungsbeiträge verringert. Zum anderen erhöhen sich dadurch auch schleichend die finanziellen Kriterien für die Anspruchsbemessung, was potenziell zu tieferen und weniger gesprochenen Beträgen führt.

Zu den relevanten Akteuren im Stipendienwesen schliesslich zählen neben der kantonalen Verwaltung auch die Bildungsinstitutionen innerhalb und ausserhalb des Kantons sowie die Beratungsstellen im Bereich Berufs- und Studienwahl.

2.2 Vorgehen bei der Evaluation (Evaluationsdesign)

Die Evaluation setzt auf eine **Kombination von qualitativen und quantitativen Methoden**. Das Evaluationsdesign umfasst dabei primär folgende drei Vergleichs-Dimensionen:

- zeitlicher Vergleich vor und nach der Gesetzesrevision 2018
- Vergleich des Kantons Aargau zu anderen Kantonen/der restlichen Schweiz
- Vergleich der mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA mit nicht unterstützten PiA

Statistische Datenanalysen

Ein Ziel der Datenanalyse ist die Quantifizierung der Leistung (Output) des Stipendienwesens und die Analyse der Merkmale und der Zusammensetzung der unterstützten PiA sowie der Bildungsverläufe. Als Datengrundlage verwendet werden Gesuchsdaten der Sektion Stipendien des Kantons Aargau sowie Daten der öffentlichen Statistik des BFS, die auch einen kantonalen Vergleich ermöglichen. Konkret sind dies die national harmonisierte Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen (STIP) und die Längsschnittanalysen im Bildungsbereich (LABB). Die STIP-Daten ermöglichen einen Vergleich mit anderen Kantonen bezüglich Art, Anzahl und Höhe der Ausbildungsbeiträge, wobei der Fokus dabei auf den Stipendien auf Tertiärstufe liegt. Anhand der LABB-Daten können individuelle Bildungsverläufe nachvollzogen werden und Erfolgs- und Abbruchraten berechnet werden. Mit der für die Studie vorgenommenen Verknüpfung dieser Daten mit den Gesuchsdaten sind Vergleich zwischen unterstützten und nicht unterstützten PiA vor und nach der Revision möglich.

Online-Befragung von gesuchstellenden Personen in Ausbildung

Anhand einer Online-Befragung bei gesuchstellenden PiA ab dem Ausbildungsjahr 2018 können etwa die Motive für oder gegen ein Darlehen, die Auswirkungen des Bezugs von Stipendien und Darlehen oder das Ausmass der Erwerbstätigkeit der unterstützten PiA vertiefter untersucht werden. Die Befragung erfolgte über einen Zeitraum von vier Wochen im Oktober 2024.

Themen der Befragung waren unter anderem: Gründe für den Verzicht auf ein Darlehen, Einschätzungen zu Folgen und Angemessenheit der Ausbildungsbeiträge, spezifische Auswirkungen der Revision, sowie Fragen zur Zufriedenheit bezüglich der finanziellen Situation und zur Erwerbstätigkeit.

Leitfadengestützte Interviews mit Fachpersonen und Stakeholdern

Der qualitative Teil der Evaluation umfasst leitfadengestützte Interviews mit Expert/innen, Studierendenvertretenden und Studierenden. Die Erkenntnisse aus den Interviews dienen insbesondere dazu, allfälligen Anpassungsbedarf und Verbesserungsvorschläge mit Blick auf das Stipendienwesen zu identifizieren. Dabei werden auch allfällige unterschiedliche Einschätzungen und Positionen unter den Befragten

festgehalten. Die Gespräche ermöglichen zudem den Einfluss aktueller Entwicklungen auf das Stipendienwesen zu vertiefen.

Die Gesprächsleitfaden wurden für jedes Interview separat vorbereitet und auf den oder die Gesprächspartner/in angepasst. Die Gespräche wurden online geführt und dauerten rund 45-60 Minuten. Total wurden 17 Personen interviewt, teilweise in Gruppengesprächen. Zu den Gesprächspartner/innen zählen Vertreter/innen von Beratungsstellen, kommunalen Sozialdiensten und der kantonalen Stipendienstelle, weiter Studierendenvertretungen sowie Aargauer Studierende, die ein Gesuch um Unterstützung gestellt haben. Eine detaillierte Auflistung der befragten Personen ist im Anhang Tabelle 10 zu entnehmen.

3 Ziele und zentrale Merkmale des Aargauer Stipendienwesens

Das vorliegende Kapitel gibt einen Überblick über die Ziele und die wichtigsten Merkmale des Aargauer Stipendienwesens, ein separater Abschnitt listet dabei die Eckpunkte der jüngsten Gesetzesrevision von 2018 auf, die im besonderen Fokus der Evaluation steht.

Primäres Ziel der subsidiär zum Einsatz kommenden kantonalen Ausbildungsbeiträge ist es gemäss der Botschaft des Aargauer Regierungsrates zur Änderung des Stipendiengesetzes,¹ den Zugang zur Bildung für Personen auch mit unzureichenden finanziellen Mitteln zu fördern und damit die **Chancengerechtigkeit** zu erhöhen. Eine optimale Nutzung der geistigen Ressourcen und eine umfassende Ausschöpfung des Bildungspotenzials der Bevölkerung liege im Interesse der Gesellschaft und stärkt den **Wirtschaftsstandort Aargau**. Gleichzeitig bestehe die Verantwortung, mit den beschränkten staatlichen Finanzen sorgsam umzugehen. Auf Tertiärebene wird zudem spezifisch darauf abgezielt, den Studierenden einen schnellen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit und damit einen möglichst frühen Eintritt ins Erwerbsleben zu ermöglichen.

Mit Ausbildungsbeiträgen des Kantons Aargau unterstützt werden **Personen in Ausbildung in bescheidenen finanziellen Verhältnissen**, die selbst oder deren Familie nicht für die benötigten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können und welche die definierten Anspruchskriterien erfüllen. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind dabei auf Stufe Sek II Berufslernende und Mittelschülerinnen und Mittelschüler (sowie Teilnehmende von kantonalen Brückenangeboten). Auf Tertiärstufe sind es Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen sowie an berufspraktischen höheren Fachschulen.

Rechtliche Grundlagen des Aargauer Stipendienwesens

Die relevanten rechtlichen Grundlagen des Aargauer Stipendienwesens bilden das kantonale Stipendiengesetz, die kantonale Stipendienverordnung, das Stipendiendekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge sowie ergänzend die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat).

Die Höhe der Ausbildungsbeiträge ergibt sich aus dem Ergebnis der **Bedarfsbemessung** anhand der Berechnung eines persönlichen Budgets für die Person in Ausbildung und eines Familienbudgets für den elterlichen Haushalt («doppeltes Fehlbetragsmodell»). Eine **Elternbeteiligung** wird in allen Fällen angerechnet, ab vollendetem 25. Altersjahr wird diese jedoch unter gewissen Bedingungen reduziert. Auf Tertiärstufe (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule sowie höherer berufliche Bildung) wird auch eine sogenannte **Eigenleistung** in Form von erzielbaren eigenen Erwerbseinkünften in Höhe von 3'000 CHF pro Ausbildungsjahr vorausgesetzt. Mögliche Unterstützungsleistungen eines allfälligen Partners/einer Partnerin werden ebenfalls mitberücksichtigt.

Die gestützt auf die Bedarfsbemessung zugesprochenen Beiträge sind dabei nach oben begrenzt durch per Dekret festgelegte **Höchstbeträge**. Der Höchstansatz auf Tertiärstufe etwa beträgt pro Ausbildungsjahr 16'000 CHF, wobei davon höchstens 10'667 CHF in Form von Stipendien, der Rest als Darlehen gewährt wird. Dies ist eine Folge des mit der Gesetzesrevision eingeführten Splittingmodells auf Tertiärstufe (vgl. unten), welches den anspruchsberechtigten Personen in Ausbildung 2/3 des berechneten Betrags als Stipendium sowie 1/3 als rückzahlbares Darlehen ausbezahlt.

Auf Stufe Sek II beträgt der Höchstansatz 5'000 CHF, bei notwendiger auswärtiger Unterkunft 12'000 CHF. Die regulären Höchstbeträge sind auf Stufe Sek II gegenüber der Tertiärstufe bewusst wesentlich tiefer ausgestaltet, da das primär angestrebte Ziel der Ausbildungsbeiträge auf Stufe Sek II die Deckung der

¹ Botschaft 16.244 des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016.

Ausbildungskosten ist, nicht auch des Lebensbedarfs.² Die Höchstansätze für beide Stufen erhöhen sich um jeweils 4'000 pro unterstützungspflichtiges Kind.

Die Ausbildung wird jeweils für die Mindestausbildungsdauer plus ein Jahr unterstützt, wobei eine Verlängerung um ein Jahr aus wichtigen Gründen, wie etwa Krankheit, Kinderbetreuung oder Prüfungswiederholung möglich ist. Eine Altersobergrenze für die Anspruchsberechtigung existiert im Kanton Aargau nicht.

Neben den Splittingdarlehen werden auch **weitere Darlehen** angeboten, wenn kein Anspruch auf reguläre Ausbildungsbeiträge besteht, wenn die Voraussetzungen für solche nur in Teilen erfüllt ist oder wenn die regulären Ausbildungsbeiträge nicht ausreichen. So können bei Härtefällen, wenn bspw. sich die Elternbeteiligung nicht ermitteln lässt, oder wenn ein Studienabbruch droht, sowie bei einem Bedarf über die ausbezahlten Höchstansätze hinaus alternativ, respektive ergänzend Darlehen gewährt werden. Grundsätzlich nur mit Darlehen unterstützt werden Weiterbildungen wie Nachdiplom- und Doktoratsstudien sowie Zweitausbildungen auf Tertiärstufe, wobei es Ausnahmen gibt. Bei Darlehen ergänzend zu einem Stipendium beträgt der Höchstbetrag 10'000 CHF pro Ausbildungsjahr. Darlehen allein (falls kein Anspruch auf Stipendien besteht) können bis zu einem Höchstbetrag von 20'000 CHF gesprochen werden.

3.1 Eckpunkte der Revision der Stipendiengesetzgebung von 2018

Die jüngste Revision der Stipendiengesetzgebung und den entsprechenden Anpassungen beim Stipendiendekret traten mit Beginn des Ausbildungsjahrs 2018/19 in Kraft. Damit wurden zum einen notwendige Anpassungen zur Erfüllung der Vorgaben und Mindestanforderungen des **interkantonalen Stipendienkonkordats** vorgenommen. Zum anderen wurde mit dem Ziel einer **finanziellen Entlastung des Kantonsbudgets** eine Reihe an überwiegend die Leistungen reduzierende Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurde auf Tertiärstufe der Höchstansatz gesenkt und mit dem Splittingmodell ein Drittel der berechneten Ausbildungsbeiträge den Studierenden nur noch in Form von Darlehen angeboten.

Argumentiert wurde dabei von der befürwortenden Mehrheit im Grossen Rat und dem Regierungsrat, dass die Darlehensschulden den Studierenden grundsätzlich zumutbar und für diese mit Blick auf ihre späteren höheren Erwerbschancen tragbar seien. Die als Folge der reduzierten Leistungen und/oder aus einem Verzicht auf ein Darlehen resultierende Notwendigkeit zu einer erhöhten Erwerbstätigkeit neben dem Studium wurde positiv gewertet – für die Studierenden als Möglichkeit, wertvolle berufliche Erfahrungen zu sammeln, für die Wirtschaft als Massnahme gegen den Fachkräftemangel. Als mögliche negative Konsequenzen der Revision wurde von einer Minderheit im Grossen Rat argumentiert, dass aufgrund der erhöhten Erwerbstätigkeit von einer tendenziellen Verlängerung der Studiendauer sowie einer Zunahme der Abbrüche auszugehen sei, oder aber potenzielle Studierende aus finanziell schwächeren Schichten zur Vermeidung von Schulden gänzlich auf ein Studium verzichten würden.³

Die wichtigsten vorgenommenen Anpassungen und Änderungen im Zuge der Gesetzesrevision sind im Einzelnen folgende:

■ In der Beratung durch den Grossen Rat wurde die Einführung des sogenannten **Splittingmodells auf Tertiärstufe** beschlossen, d.h. die berechneten Ausbildungsbeiträge werden neu nur noch zu zwei Dritteln als Stipendien ausbezahlt, das restliche Drittel wird den Bezüger/innen in Form eines rückzahlbaren Darlehens angeboten, wobei sie frei darin sind, dieses zu beanspruchen.

■ **Anpassung der Höchstansätze bei den Ausbildungsbeiträgen an die Minimalvorgaben gemäss Stipendienkonkordat.** Die Minimalvorgaben des Stipendienkonkordats sind die Ansätze, welche für

² Vgl. Botschaft 16.244 des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016, S. 5.

³ Kanton Aargau, Abstimmungsvorlage 4. März 2018, Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz).

Personen in Ausbildung, die mangels eigener finanzieller Mittel mit einem Vollstipendium unterstützt werden, von den Kantonen nicht unterschritten werden dürfen, wobei die Kantone frei darin sind, höhere Ansätze festzulegen. Im Zuge der Revision wurden die Höchstansätze auf diese interkantonalen Minimalvorgaben gesetzt. Dies hatte Erhöhungen auf der Stufe Sek II sowie Kürzungen auf der Tertiärstufe zur Folge:

Die Einhaltung der Minimalvorgaben erforderte eine Anhebung des Höchstansatzes auf Stufe Sek II von 10'000 CHF auf 12'000 CHF, welcher jedoch nur bei Personen in Ausbildung mit notwendiger auswärtiger Unterkunft zur Anwendung kommt. Ansonsten beträgt der Höchstansatz auf Stufe Sek II weiterhin 5'000 CHF.

Auf Tertiärstufe wurden die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge von den bisherigen 17'000 CHF um 1'000 CHF auf die Minimalvorgabe des Stipendienkonkordats von 16'000 CHF gesenkt.

Ebenfalls zur Erfüllung der Minimalvorgaben des Stipendienkonkordats wurde die Erhöhung der Höchstansätze für unterhaltspflichtige Kinder der Personen in Ausbildung ausgebaut. Diese beträgt neu pro Kind 4'000 CHF (vorher 3'000 CHF).

■ Um die eingeführten restriktiveren Regelungen und Kürzungen abzufedern, wurde im Gegenzug die **Möglichkeit der Gewährung von Darlehen ausgebaut**. Unter anderem können Darlehen gewährt werden, wenn Eltern oder ein Elternteil trotz finanzieller Möglichkeiten eine Elternbeteiligung verweigern oder deren finanziellen Verhältnisse nicht ermittelt werden können, wie dies bei Kindern bei einem getrennt lebenden Elternteil häufig der Fall ist. Stipendien werden in solchen Fällen nicht gewährt. Darlehen werden neu **zinslos** vergeben.

■ Die **Kriterien für eine teilweise Elternunabhängigkeit** wurden mit der Gesetzesrevision **verschärft** im Einklang mit der Regelung des Stipendienkonkordats. Die Elternbeteiligung wird bei Personen in Ausbildung, sofern eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen wurde und eine mindestens zweijährige finanzielle Unabhängigkeit vorliegt, neu erst ab Erreichen des vollendeten 25. Altersjahrs auf 35 Prozent reduziert.

■ **Ausbildungswechsel**: Die mit Stipendien unterstützte Ausbildung kann vor Abschluss einmalig gewechselt werden, ohne dass dafür wie früher zwingende Gründe vorliegen müssen. Dafür wird die Zeit der ersten Ausbildung für die Anspruchsfeststellung neu voll angerechnet. Damit wird die Unterstützung auch bei einem Studienwechsel fortgeführt, allerdings erfolgt keine längere Unterstützung als ohne Wechsel.

■ Im Einklang mit den Vorgaben im Stipendienkonkordat sind **neu auch Personen mit Aufenthaltsbewilligung B aus Nicht-EU/EFTA-Ländern** bei mindestens 5-jährigem rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz uneingeschränkt gesuchsberechtigt. Anspruchsberechtigt sind damit auch anerkannte sowie vorläufig Flüchtlinge, weiterhin nicht aber vorläufig aufgenommene Personen (VAP).⁴

■ **Weiterbildungen**: Als Weiterbildungen sind Doktorat und Nachdiplomstudien anspruchsberechtigt. Für diese werden **neu ausschliesslich Darlehen** gewährt.

⁴ Eine vorläufige Aufnahme erfolgt häufig aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen bei Kriegs- und Gewaltvertriebenen (Bürgerkriege), häufige Herkunftsländer sind Afghanistan, Eritrea und Syrien. Vorläufig Aufgenommene verbleiben erfahrungsgemäss meist längerfristig in der Schweiz und befinden sich trotz rechtlich anderem Status faktisch meist in einer vergleichbaren Situation wie anerkannte Flüchtlinge.

4 Simulation der Leistungen des Aargauer Stipendienwesens für exemplarische Situationen von Personen in Ausbildung

Im Folgenden wird mittels Simulationen aufgezeigt, wie hoch aktuell, nach der Gesetzesrevision, die Ausbildungsbeiträge für exemplarische Situationen von anspruchsberechtigten Personen in Ausbildung (PiA) in Abhängigkeit ihres nicht anderweitig gedeckten anerkannten Bedarfs sind. Dabei interessiert neben der aktuellen Höhe und Zusammensetzung der Leistungen des Stipendienwesens insbesondere, inwiefern sich allfällige Lücken bei der Abdeckung dieses nicht gedeckten anerkannten Bedarfs je nach Situation ergeben.

Der nicht gedeckte anerkannte Bedarf bemisst sich aus dem Budget der PiA, welches Ausbildungskosten (Schulgelder, auswärtige Verpflegung, weitere Auslagen) sowie – falls ein eigener Haushalt anerkannt wird – die Lebenshaltungskosten umfasst, abzüglich eventueller Einkünfte und einer allfälligen Elternbeteiligung. Die Elternbeteiligung ergibt sich aus einem allfälligen Überschuss im ebenfalls berechneten Elternbudget, der anteilmässig auf die sich in Ausbildung befindenden Kinder aufgeteilt wird. Falls im Elternbudget bei im elterlichen Haushalt wohnhaften PiA ein Fehlbetrag besteht, wird dieser anteilmässig als Lebensbedarf der PiA angerechnet. Je nachdem kann es sich somit beim nicht gedeckten anerkannten Bedarf der PiA um einen betragsmässig kleineren Restbedarf handeln oder aber – falls keine Elternbeteiligung möglich ist und keine weiteren Einkünfte vorhanden sind – um den gesamten anerkannten Bedarf (Budget der PiA). Auf Tertiärstufe wird zudem auch eine Eigenleistung der PiA in Form von Erwerbseinkünften in Höhe von 3'000 CHF vorausgesetzt, diese wird für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge vom anerkannten Bedarf abgezogen.

Der anerkannte Bedarf wird im Rahmen der Bedarfsbemessung für die gesuchstellenden PiA differenziert berechnet, wobei dabei eine Reihe von Pauschalen zur Anwendung kommen. Die Pauschalen zum Lebensbedarf orientieren sich etwa an den entsprechenden Ansätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, wie sie in den SKOS-Richtlinien festgehalten sind. Pauschalen sind ein effektives Mittel, um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, auch wenn sie nicht jedem Einzelfall gerecht werden können.

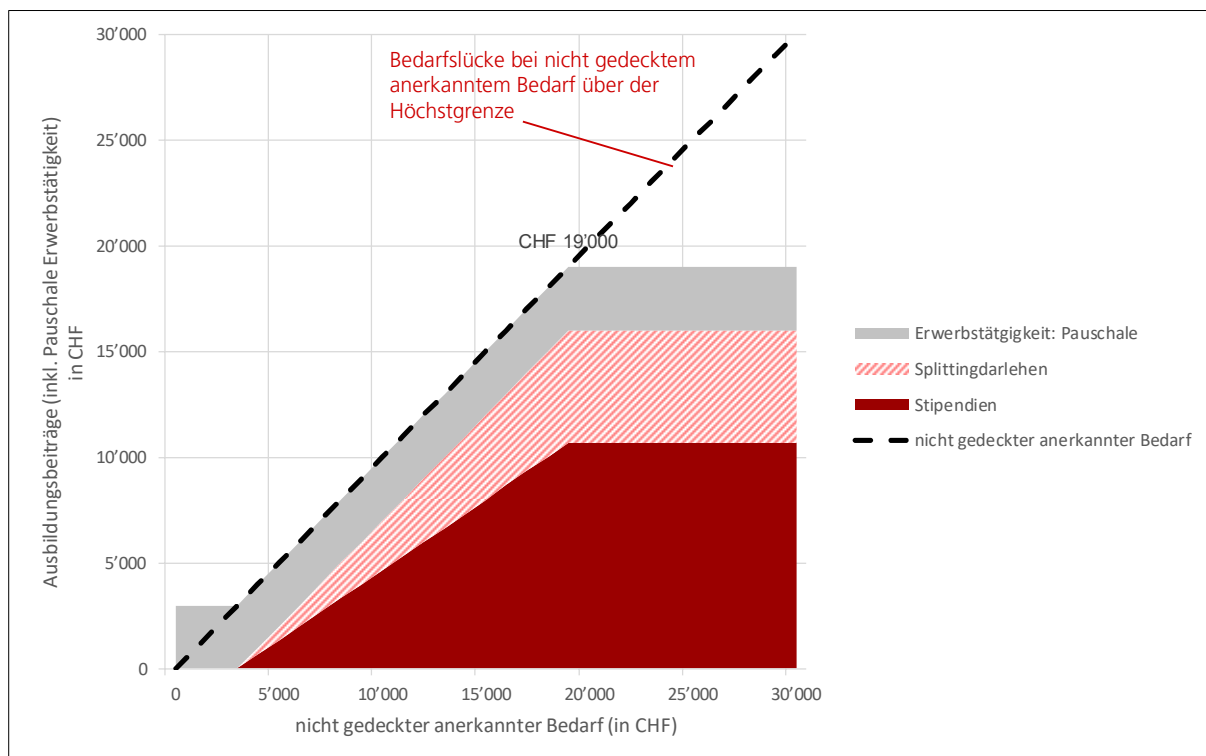
Dabei gilt es jedoch, die Angemessenheit der verwendeten Pauschalen im Blick zu behalten und deren Höhe aktuell zu halten. Per 1. Juli 2024 wurden etwa die Pauschalen für Lebensbedarf und Wohnkosten erhöht und an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wurde damit wieder an die aktuellen Ansätze in der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien angepasst, wobei dort die Erhöhung bereits per 2020 vollzogen wurde. Die Anpassungen geschehen aktuell somit unregelmässig, ad-hoc und mit einiger Verzögerung. Für die Simulationen wird als Annahme vorausgesetzt, dass der anerkannte Bedarf mit den verwendeten Pauschalen grundsätzlich angemessen ermittelt wird.

4.1 Bedarfslücke aufgrund der Begrenzung der Ausbildungsbeiträge mittels Höchstbetrags

Das gemäss der geltenden Regelung vorgesehene Standardszenario einer Person in Ausbildung auf Tertiärstufe – Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder berufspraktischen höheren Fachschulen – (ohne unterstützungspflichtige Kinder) wird in **Abbildung 2** illustriert. Diese zeigt, wie hoch die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Splittingdarlehen) in Abhängigkeit des im Bemessungsverfahren berechneten nicht gedeckten anerkannten Bedarfs ausfallen. Die gestrichelte Linie stellt dabei den nicht gedeckten anerkannten Bedarf dar – bewegen sich die Ausbildungsbeiträge (zuzüglich der vorausgesetzten Erwerbseinkünfte der PiA im Rahmen des Eigenbeitrags) unter dieser Linie, so besteht eine potenzielle Unterdeckung.

Deutlich wird, dass bei einem angenommenen Erwerbseinkommen der PiA in Höhe der als Eigenbeitrag vorausgesetzten 3'000 CHF pro Jahr bis zu einem nicht gedeckten anerkannten Bedarf in Höhe von 19'000 CHF die gesprochenen Ausbildungsbeiträge zunehmend ansteigen und bedarfsdeckend sind, wobei sich diese jeweils zu zwei Dritteln aus Stipendien und einem Drittel aus dem Splittingdarlehen zusammensetzen. Übersteigt der nicht gedeckte anerkannte Bedarf einer PiA auf Tertiärstufe hingegen 19'000 CHF, so entsteht aufgrund der Limitierung der Ausbildungsbeiträge durch den festgelegten Höchstbetrag von 16'000 CHF eine zunehmend grösser werdende Bedarfsücke.

Abbildung 2: Nicht gedeckter anerkannter Bedarf und Unterstützungsleistungen bei PiA auf Tertiärstufe (ohne Kind/er) mit Splittingdarlehen und Erwerbstätigkeit im Rahmen der vorausgesetzten Eigenleistung



Darstellung BASS

Die Relevanz dieser Bedarfsücke in der Realität ergibt sich dadurch, wie angemessen der geltende Höchstbetrag mit Blick auf den tatsächlichen Lebensbedarf von Studierenden ist. Wie gut vermag der im Gesetzesdekret aktuell festgelegte Höchstbetrag auf Tertiärstufe die effektiven Ausgaben während eines Studiums zu decken? Gemäss der jüngsten Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage von Hochschulstudierenden (SSEE 2020; BFS 2021, 41-42) betragen die mittleren monatlichen Gesamtausgaben von auswärts wohnenden Studierenden 2'061 CHF (Median), was jährlichen Ausgaben von rund 24'700 CHF entspricht.⁵ Abzüglich eines Erwerbseinkommens in Höhe von 3'000 CHF (vorausgesetzte Eigenleistung) ergibt sich somit jeweils – ohne zusätzliche Einkünfte und Elternleistung – ein verbleibender Bedarf von auswärts wohnenden Hochschulstudierenden von im Mittel 21'700 CHF.

Mit dem aktuell geltenden Höchstbetrag für die Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe von 16'000 CHF kann der Bedarf von Studierenden, wie sie diese statistischen Befunde zu den mittleren Gesamtausgaben widerspiegeln, somit **nur unvollständig gedeckt** werden. Ein Umstand, der sich mit der im Zuge der Revision vorgenommenen Kürzung des Höchstbetrags von vormals 17'000 um 1'000 CHF noch verstärkt

⁵ Eine Minderheit von 41 Prozent der Hochschulstudierenden wohnt bei den Eltern. Die mittleren Ausgaben von bei den Eltern wohnenden Studierenden betragen monatlich 1'248 CHF, jährlich 14'976 CHF (SSEE 2020, BFS 2021).

hat. Der im Zuge der Gesetzesrevision um 1'000 CHF reduzierte Höchstbetrag der Ausbildungsbeiträge von 16'000 CHF auf Tertiärstufe orientiert sich an der Minimalvorgabe gemäss Stipendienkonkordat, hat aber keine fundierte empirische Basis.

Die Bedarfslücke kann prinzipiell mit **ergänzenden Darlehen** gedeckt werden, auf die in solchen Situationen im Rahmen des Stipendienwesens in der Regel ein Anspruch besteht. Faktisch werden weitere Darlehen aber nur selten beansprucht. Nur eine Minderheit der mit Stipendien unterstützten Studierenden auf Tertiärstufe nimmt das angebotene Splittingdarlehen an (34.6% in den Jahren 2021-2023), noch weniger ergänzen dieses mit einem weiteren Darlehen (11% in den Jahren 2021-23) (vgl. unten Kapitel 6).

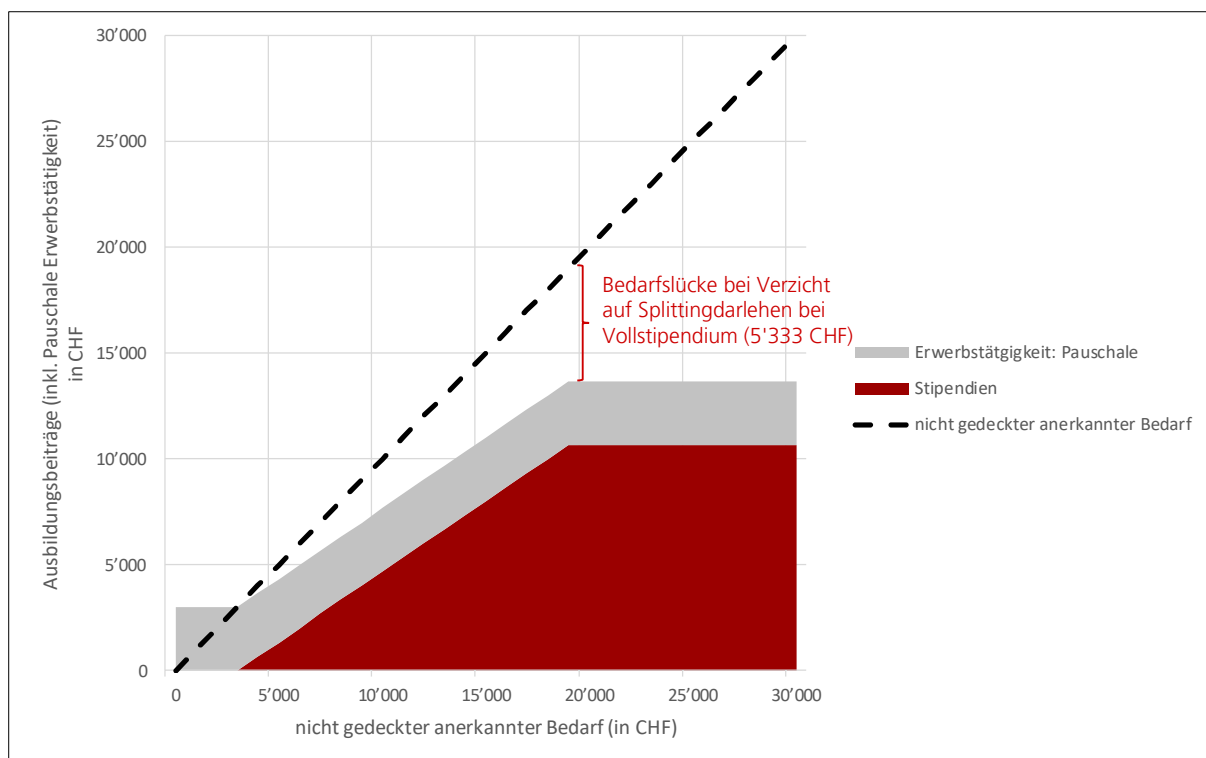
Sofern möglich, können die PiA alternativ auch ihre **Erwerbstätigkeit erhöhen** und die Bedarfslücke mit den erzielten Erwerbseinkünften über den vorausgesetzten Eigenbeitrag hinaus decken, jedoch mit den daraus resultierenden potenziellen negativen Folgen auf Studienverlauf und -erfolg. Weitere Erwerbseinkünfte sind ohne Kürzung der Ausbildungsbeiträge möglich bis zur Schliessung der Bedarfslücke und zusätzlich bis zu einem Freibetrag von 6'000 CHF. Falls eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium in einem solchen Ausmass wahrgenommen werden kann, lässt sich grundsätzlich somit ein entsprechender substanzieller Mehrbedarf decken.

Die Deckelung der Ausbildungsbeiträge mittels eines tiefen Höchstbetrags unterhalb eines realistischen Bedarfs trifft **PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen**, die deshalb den Höchstansatz erhalten. Dies deshalb, da bei ihnen aufgrund der finanziellen Situation der Eltern keine oder nur eine geringe Elternbeteiligung möglich ist und weitere finanzielle Einkünfte der PiA fehlen. Damit ergibt sich eine Hürde gerade bei jenen Studierenden, welche mit Blick auf die Ziele des Stipendienwesens besonders förderwürdig wären. Es besteht das Risiko, dass potenzielle PiA aus dieser finanziell in sehr bescheidenen Verhältnissen lebenden Gruppe eine Ausbildung gar nicht erst nicht antreten, da die regulären Ausbildungsbeiträge aufgrund der Deckelung mittels tiefen Höchstansätzen für ihre Situation nicht ausreichen und sie nicht bereit sind, ein weiteres Darlehen in Anspruch zu nehmen. Wie unten in Kapitel 6 aufgezeigt wird, erhalten etwas über ein Fünftel aller Studierenden auf Tertiärstufe ein Stipendium in Höhe des Vollstipendiums oder (in Einzelfällen, bspw. wegen unterstützungspflichtiger Kinder) höher – sie alle sind potenziell solche PiA mit einer durch die Ausbildungsbeiträge nicht gedeckten Bedarfslücke.

4.2 Bedarfslücke als Folge der verbreiteten Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens

In der Realität ist das obige Szenario in Abbildung 2 jedoch nicht der Standard. Tatsächlich verzichtet nämlich eine Mehrheit der PiA auf Tertiärstufe auf das Splittingdarlehen und bezieht nur Stipendien. In den Jahren 2021-23 nahmen 65.4% der mit Stipendien unterstützten PiA das Splittingdarlehen nicht in Anspruch (vgl. unten Kapitel 6). Die Situation für PiA auf Tertiärstufe stellt sich faktisch somit mehrheitlich wie in **Abbildung 3** gezeigt dar. Da als Folge der Gesetzesrevision neu anders als früher nicht mehr der gesamte, sondern nur zwei Drittel der Ausbildungsbeträge als Stipendien ausbezahlt wird, fehlt bei diesen PiA ein Drittel des Betrags zur Deckung des nicht gedeckten anerkannten Bedarfs. Eine weitere Bedarfslücke entsteht somit bei Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens. Diese Bedarfslücke vergrössert sich stetig, je höher der nicht gedeckte anerkannte Bedarf ist. Bei einem Vollstipendium beträgt die entsprechende **Bedarfslücke bei Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens 5'333 CHF**. Die oben erwähnte potenzielle Bedarfslücke bei einem nicht gedeckten anerkannten Bedarf über den Höchstbetrag hinaus kommt dabei noch zusätzlich hinzu.

Abbildung 3: Nicht gedeckter anerkannter Bedarf und Unterstützungsleistungen bei PiA auf Tertiärstufe (ohne Kind/er) **ohne Splittingdarlehen** (mit Erwerbstätigkeit im Rahmen der Eigenleistung)



Darstellung BASS

4.3 Simulation der Leistungen für Personen in Ausbildung auf Sekundarstufe II

Die Abbildungen der Simulationsergebnisse für PiA auf Sekundarstufe II finden sich im Anhang in Abschnitt A-1. Für unterstützte Personen in Ausbildung auf Stufe Sek II – überwiegend Berufslernende sowie Mittelschulschülerinnen und -schüler – erfolgt die Unterstützung mehrheitlich in Form von Stipendien bis zum festgelegten Höchstansatz von 5'000 CHF. Der erweiterte Höchstansatz von 12'000 CHF kommt nur bei PiA mit notwendiger auswärtiger Unterkunft zur Anwendung.

Die Höchstbeträge sind hier im Aargauer Stipendienwesen gegenüber der Tertiärstufe bewusst wesentlich tiefer ausgestaltet, da das primär angestrebte Ziel der Ausbildungsbeiträge auf Stufe Sek II die Deckung der Ausbildungskosten ist, nicht auch des Lebensbedarfs.⁶ In vielen Fällen sind die auf die Höchstbeiträge gedeckelten Ausbildungsbeiträge auch ausreichend. Problematisch ist dies jedoch zum einen bei **PiA mit armutsbetroffenen Eltern**, die nicht für den Lebensbedarf ihrer Kinder aufkommen können. Oft liegt es dann an der Sozialhilfe, den Lebensbedarf der PiA während der Ausbildung zu decken, weil die Ausbildungsbeiträge dazu nicht ausreichen. Und zum anderen sind die Ausbildungsbeiträge nicht existenzsichernd bei PiA mit einem Mehrbedarf, weil sie in einem eigenen Haushalt wohnen – dies betrifft insbesondere auch **ältere PiA, teils mit Kindern, welche einen Berufsabschluss für Erwachsene (Sek II) nachholen möchten**. Auch hier besteht die Möglichkeit, diese Lücke mit Darlehen zu schliessen. Allerdings ist fraglich, inwiefern gerade diese Personen in häufig prekären finanziellen Situationen bereit sind, sich mit einem Darlehen zu verschulden.

⁶ Vgl. Botschaft 16.244 des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016, S. 5.

5 Die erbrachten Leistungen des Aargauer Stipendienwesens

Die Leistung des Aargauer Stipendienwesens lässt sich primär an den gesprochenen Ausbildungsbeiträgen messen, welche sowohl Stipendien als auch rückzahlbare Darlehen umfassen. Diese Leistungen lassen sich quantifizieren bezüglich Anzahl und Höhe der Beträge. Dabei werden im vorliegenden Kapitel zuerst als Übersicht in Abschnitt 5.1 diese Kennzahlen des Aargauer Stipendienwesens für das jüngste verfügbare Jahr 2023 mit dem letzten Jahr vor der Gesetzesversion, 2017, gegenübergestellt. Danach erfolgt ein Vergleich mit anderen Kantonen. Schliesslich wird auch die zeitliche Entwicklung im interkantonalen Vergleich genauer betrachtet – sowohl deskriptiv als auch in Form einer Kausalanalyse, um den isolierten Effekt der Revision auf die Kennzahlen statistisch zu ermitteln.

5.1 Übersicht: Die Leistungen des Stipendienwesens aktuell und vor der Revision

Tabelle 1 weist die zentralen Kennzahlen zu Anzahl und Höhe der Beträge basierend auf der BFS-Stipendienstatistik für das Jahr 2023 (jüngste verfügbare Daten) aus und stellt diese dem Jahr 2017 gegenüber, um einen deskriptiven Vergleich der Situation vor und nach der Gesetzesrevision zu ermöglichen.

Mit **Stipendien** unterstützte der Kanton Aargau im Kalenderjahr 2023 auf Stufe Sek II 2'209 Personen in Ausbildung (PiA), wobei die durchschnittliche Höhe eines Stipendiums rund 3'700 CHF betrug. Mit einem Stipendium in Höhe von durchschnittlich rund 5'300 CHF unterstützt wurden auf Tertiärstufe 959 PiA.

Tabelle 1: Kennzahlen jährliche Ausbildungsbeiträge Kanton Aargau, 2023 gegenüber 2017 (vor Revision)

Kalen- der- jahr	Stipendien			Darlehen			Ausbildungsbeiträge gesamthaft (Stipendien + Darlehen)			Sti- pendien- quote
	Gesamt- summe in CHF	Anzahl Bezü- ger/innen	Ø Betrag pro Bezü- ger/in in CHF	Gesamt- summe in CHF	Anzahl Bezü- ger/innen	Ø Betrag pro Be- züger/in	Gesamt- summe in CHF	Anzahl Bezü- ger/innen	Ø Betrag pro Bezü- ger/in in CHF	
Sekundarstufe II (Berufliche Grundbildung, Gymnasiale Maturität)										
2017	8'987'450	2'279	3'944	0	0	0	8'987'450	2'279	3'944	8.1%
2023	8'114'497	2'209	3'673	3'000	1	3'000	8'117'497	2'210	3'673	7.7%
Differenz	-10%	-3%	-7%				-10%	-3%	-7%	-5%
Tertiärstufe (Universität, Fachhochschule/PH, höhere berufliche Bildung)										
2017	10'743'525	1'201	8'945	308'400	37	8'335	11'051'925	1'219	9'066	6.3%
2023	5'127'355	959	5'347	2'833'915	389*	7'285	7'961'270	1'090	7'304	4.4%
Differenz	-52%	-20%	-40%				-28%	-11%	-19%	-29%

*Im Jahr 2023 erhielten rund zwei Drittel der Darlehensbeziehenden auf Tertiärstufe dieses ergänzend zu einem Stipendium (Splittingmodell).

Quelle: BFS STIP, Berechnungen BASS.

Hinweis: Die Zahlen der BFS STIP und jene basierend auf den Daten der kantonalen Stipendienstelle zu den Ausbildungsbeiträgen unterscheiden sich aufgrund leicht anderer Definitionen und Abgrenzungen.

Mit **Darlehen** unterstützt wurden im Jahr 2023 auf Tertiärstufe 389 PiA, wobei rund zwei Drittel davon dieses ergänzend zu einem Stipendium erhielten (überwiegend im Rahmen des Splittingmodells), dem anderen Drittel wurde ausschliesslich ein Darlehen ausbezahlt. Die durchschnittliche Höhe eines Darlehens auf Tertiärstufe beträgt 7'285 CHF. Auf Stufe Sek II werden Darlehen nur vereinzelt in Ausnahmefällen gesprochen und spielen dort nur eine marginale Rolle.

Vom Kanton Aargau wurden im Jahr 2023 **Ausbildungsbeiträge in Höhe von gesamthaft 16.1 Mio. CHF** ausbezahlt. Die ausbezahlte Summe für Stipendien beträgt auf Stufe Sek II 8.1 Mio. CHF, auf Tertiärstufe 5.1 Mio. CHF. Die Summe der Darlehen beträgt 2.8 Mio. CHF. Der Anteil der mit Stipendien unterstützten PiA (**Stipendienquote**) auf Stufe Sek II betrug **7.7 Prozent**, auf Tertiärstufe **4.4 Prozent**. Konkret wurden somit auf Sek II-Stufe von 100 Personen in Ausbildung rund 8 mit Stipendien unterstützt, auf Tertiärstufe von 100 Studierenden rund 4 Personen.

Ein Vergleich der Kennzahlen für das Jahr 2023 mit dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der im Rahmen der Revision angepassten rechtlichen Grundlagen zeigt wesentliche Veränderungen (Tabelle 1). Insgesamt zeigt sich im Nachgang der Revision eine Reduktion bei ausnahmslos allen Leistungskennzahlen, am stärksten fällt sie beim Gesamtbetrag und der durchschnittlichen Höhe der auf Tertiärstufe ausbezahlten Stipendien aus, aber auch die Anzahl der unterstützten Studierenden und die Stipendienquote auf Tertiärstufe sinken wesentlich.

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Stipendien auf Tertiärstufe halbierte sich im zeitlichen Vergleich (-52%). Dies deshalb, da sich die durchschnittliche Höhe des Stipendiums um 40 Prozent reduziert und zudem die Anzahl der mit Stipendien unterstützten Studierenden um rund einen Fünftel (-20%) tiefer ausfällt. Die Stipendienquote verringerte sich auf der Tertiärstufe um fast ein Drittel (-29%) und somit noch stärker, da sie neben der gesunkenen Anzahl an Stipendien auch die gleichzeitig stattgefundene Zunahme der Anzahl Studierenden berücksichtigt.

Grundsätzlich werden die Unterschiede in den deskriptiven Kennzahlen zwischen den beiden Zeitpunkten neben der Gesetzesrevision auch von weiteren Faktoren mitbeeinflusst (bspw. durch eine veränderte Zusammensetzung der PiA). Von daher dürfen die hier jeweils ausgewiesenen Unterschiede nicht ohne weiteres und vollständig der Revision ursächlich zugeordnet werden. Allerdings ist der im Rahmen der Kausalanalyse weiter unten ermittelte isolierte Effekt der Revision bei der durchschnittlichen Höhe der Stipendien auf Tertiärstufe weitgehend identisch mit der hier aufgezeigten deskriptiven Differenz. Auch bei der Stipendienquote legt die Kausalanalyse eine Reduktion als Folge der Revision nahe, der Effekt ist geschätzt für rund die Hälfte des beobachteten deskriptiven Unterschieds verantwortlich, wobei dieser Befund weniger robust ist. Insgesamt ist das hier deskriptiv aufgezeigte Muster somit weitgehend konsistent mit den vertiefenden Befunden der Kausalanalyse (vgl. Abschnitt 5.3.2 unten).

Auf Stufe Sek II, welche von der Gesetzesrevision nur am Rande betroffen war, zeigen sich entsprechend weitaus geringere Veränderungen, auch wenn sich hier ebenfalls bei der Gesamtsumme, der Anzahl unterstützten PiA wie auch beim durchschnittlich ausbezahlten Betrag jeweils im Zeitverlauf Rückgänge im ein- oder knapp zweistelligen Bereich zeigen. Hier dürften aber weitere Faktoren neben der Gesetzesrevision einflussreicher sein, wie etwa die nicht berücksichtigte Teuerung oder die ab 2023 bei den Einkünften neu berücksichtigten Leistungen der Prämienverbilligung (IVP).

Die Kennzahlen in **Tabelle 1** zeigen weiter, dass der massive Rückgang bei der Gesamtsumme, der durchschnittlichen Höhe sowie der Anzahl ausbezahlter Stipendien auf Tertiärstufe **durch den Ausbau der rückzahlbaren Darlehen nur bedingt aufgefangen** wird. Betrachtet man die Ausbildungsbeiträge gesamthaft (Stipendien und Darlehen), so sind auf Tertiärstufe auch hier Gesamtsumme (-28%), Anzahl Bezüger/innen (-11%), als auch durchschnittliche Höhe der Ausbildungsbeiträge (-19%) im Jahr 2023 wesentlich tiefer als vor der Gesetzesrevision im Jahr 2017. War vor der Revision die Gesamtsumme der Ausbildungsbeiträge für die Tertiärstufe höher als für die Stufe Sek II, so hat sich dies nun umgekehrt und die Gesamtsumme für die Stufe Sek II ist höher, wenn auch nur leicht.

Bei der Einordnung dieser Ergebnisse ist weiter mit zu berücksichtigen, dass die Teuerung über diesen 6-Jahreszeitraum aufgrund der jüngsten Jahre mit erhöhter Inflation beträchtliche +6.2 Prozent (BFS LIK)

beträgt und der Realwert der hier nominal ausgewiesenen Ausbildungsbeiträge **teuerungsbedingt sich somit verringert** hat. Die Teuerung beeinflusst zudem nicht nur allein den Realwert der Ausbildungsbeiträge, auch die Kriterien bezüglich der für die Anspruchsbemessung erforderlichen finanziellen Verhältnisse werden dadurch schleichend erhöht, was potenziell zu tieferen und weniger gesprochenen Beträgen führt. Da die Teuerung vor allem in den jüngsten Jahren 2022 und 2023 stark erhöht war und sich auch 2024 trotz Rückgang noch über dem langjährigen Durchschnitt befindet, wird sich diese auch in zukünftigen Jahren möglicherweise weiter auswirken.

5.2 Vergleich des Aargauer Stipendienwesens mit anderen Kantonen der Schweiz

Im Folgenden werden die Leistungskennzahlen des Aargauer Stipendienwesens mit jenen der anderen Schweizer Kantone verglichen. Dabei wird auf die Anzahl Bezüger/innen von Stipendien und die Höhe der Stipendien auf der Tertiärstufe fokussiert, wo sich die stärksten Veränderungen im Nachgang der Gesetzesrevision zeigten.⁷

Auf Tertiärstufe beträgt das durchschnittliche Stipendium im Kanton Aargau im Jahr 2023 wie erwähnt 5'347 CHF, während es im gesamtschweizerischen Durchschnitt 9'106 CHF beträgt (BFS STIP 2023). Das durchschnittliche Stipendium für Tertiärstudierende beträgt im Aargau somit 59 Prozent des Betrags, der im Schnitt für ein Stipendium auf Tertiärstufe in der gesamten Schweiz ausbezahlt wird. Vor der Gesetzesrevision 2018 befand sich der Kanton Aargau bezüglich der Höhe des durchschnittlich ausbezahlten Stipendiums im Mittelfeld der Kantone.

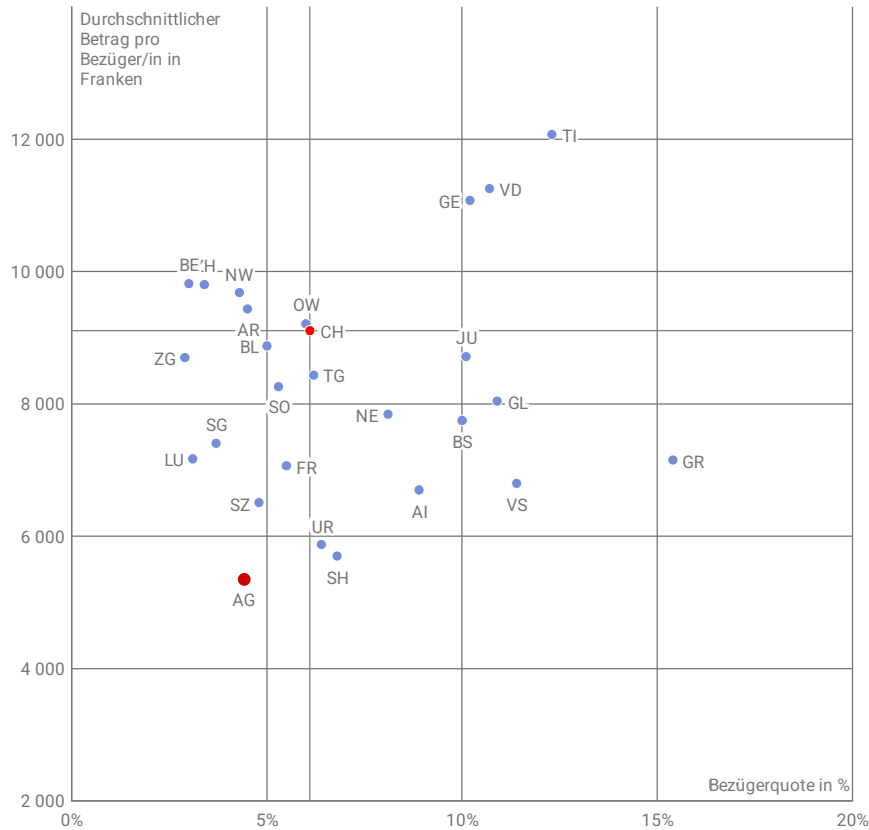
Die Höhe eines durchschnittlichen Stipendiums allein ist für die Leistungsfähigkeit eines Stipendienwesens allerdings nur bedingt aussagekräftig, da ein Stipendienwesen ein bestimmtes Betragsvolumen entweder eher breit - an eine grössere Anzahl PiA - oder aber eher eng - an weniger PiA - verteilen kann. Die absolute Anzahl an unterstützten Personen ist für den Vergleich zwischen (bevölkerungsmässig unterschiedlich grossen) Kantonen untauglich, dafür eignet sich jedoch die Stipendienquote, der Anteil an mit Stipendien unterstützten Studierenden. Die Stipendienquote für den Kanton Aargau im Jahr 2023 für die Tertiärstufe ist mit 4.4 Prozent unterdurchschnittlich, gesamtschweizerisch beträgt sie 6.4 Prozent (BFS STIP 2023). Während im Kanton Aargau somit gut 4 von 100 Studierende mit Stipendien unterstützt werden, sind es gesamtschweizerisch 6 von 100 Studierende.

In **Abbildung 4** werden die Kantone gemäss diesen beiden Kennzahlen - durchschnittliche Stipendienhöhe und Stipendienquote - positioniert. **Das Aargauer Stipendienwesen zeichnet sich im schweizweiten Vergleich somit sowohl durch tiefe ausbezahlte Beiträge als auch eine tiefe Stipendienquote aus.** Bei der durchschnittlichen Stipendienhöhe (vertikale Achse) ist der Kanton Aargau der Kanton mit dem tiefsten Wert, bei der Stipendienquote (horizontale Achse) bewegt er sich auf den hinteren Rängen (Rang 20 von 26 Kantonen). Eine wesentlich unter dem Schweizer Durchschnitt liegende Stipendienquote auf Tertiärstufe weisen auch eine Reihe weiterer Kantone auf, die sich allesamt in der Deutschschweiz befinden. Stipendienquoten von unter 5 Prozent weisen neben dem Kanton Aargau ebenfalls die Kantone Zug, Bern, Luzern, Zürich, St. Gallen, Nidwalden, Appenzell A. Rh. und Schwyz auf. Eine überdurchschnittliche Stipendienquote weisen unter den Deutschschweizer Kantonen die Kantone Thurgau, Uri, Schaffhausen, Appenzell I-Rh., Basel-Stadt und Graubünden auf.

⁷ Zudem ist bei den Stipendien auch ein interkantonaler Vergleich möglich, was bei den Darlehen schwierig ist, da deren Vergabe von Kanton zu Kanton stark unterschiedlich gehandhabt wird.

Im Anhang zeigt **Abbildung 30** den schweizweiten Vergleich für Stipendien auf der Sekundarstufe II, hier bewegt sich der Kanton Aargau bei der durchschnittlichen Stipendienhöhe ebenfalls auf dem letzten Platz, bei der Stipendienquote befindet er sich im Mittelfeld.

Abbildung 4: Vergleich der kantonalen Vergabep Praxis von Stipendien für die Tertiärstufe, 2023



Durchschnittliche Höhe eines jährlichen Stipendiums und Stipendienquote.

Quelle: BFS – STIP, SDL, SHIS-studex. Darstellung: BFS (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.32070062.html>)

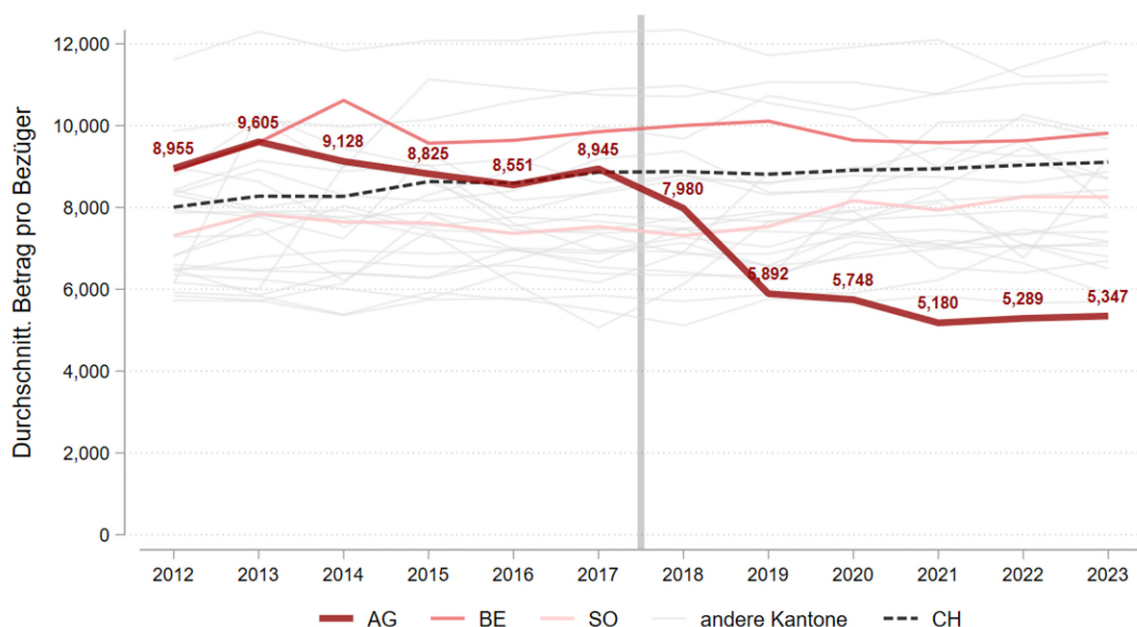
5.3 Die zeitliche Entwicklung der Leistungskennzahlen im interkantonalen Vergleich

Die Analyse der zeitlichen Entwicklung im interkantonalen Vergleich ermöglicht es, die Auswirkungen der Gesetzesrevision mit Blick auf den Output des Stipendienwesens genauer zu erschliessen. Dazu wird in einem ersten Schritt die Entwicklung der zentralen Kennzahlen deskriptiv aufgezeigt. Danach folgen die Ergebnisse einer Kausalanalyse, um den Effekt der Revision auf Höhe der Ausbildungsbeiträge sowie die Stipendienquote präziser zu quantifizieren und zu isolieren.

5.3.1 Deskriptive Analyse: Durchschnittlicher Stipendienbetrag, Anzahl Bezüger/innen und Stipendienquote auf Tertiärstufe

Abbildung 5 zeigt die **Entwicklung des durchschnittlichen Stipendienbetrags auf Tertiärstufe** im Zeitraum 2012 bis 2023 für den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich. In dieser wie auch den folgenden Abbildungen werden neben dem Kanton Aargau (in dunkelrot) auch die Verläufe für die beiden Kantone Solothurn und Bern farblich hervorgehoben (hellrot). Diese dienen als mit Blick auf das Stipendienwesen gegenüber dem Kanton Aargau ähnliche Kantone als zusätzliche Referenzen. Die Verläufe der restlichen Kantone sind hellgrau dargestellt. Der graue Balken zeigt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesrevision. Deutlich sichtbar ist der als Folge der Gesetzesrevision, insbesondere aufgrund der Einführung des Splittingmodells, erwartete Rückgang des durchschnittlichen Stipendienbetrags auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau ab dem Jahr 2018, wenn auch im ersten Jahr noch weniger stark ausgeprägt.⁸ Der Wert für den Kanton Aargau fällt dabei von einer Position nahe des Gesamtschweizer Durchschnitts auf den tiefsten Wert im Vergleich zu allen anderen Kantonen.

Abbildung 5: Zeitliche Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen Stipendiums auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich, 2012 bis 2023

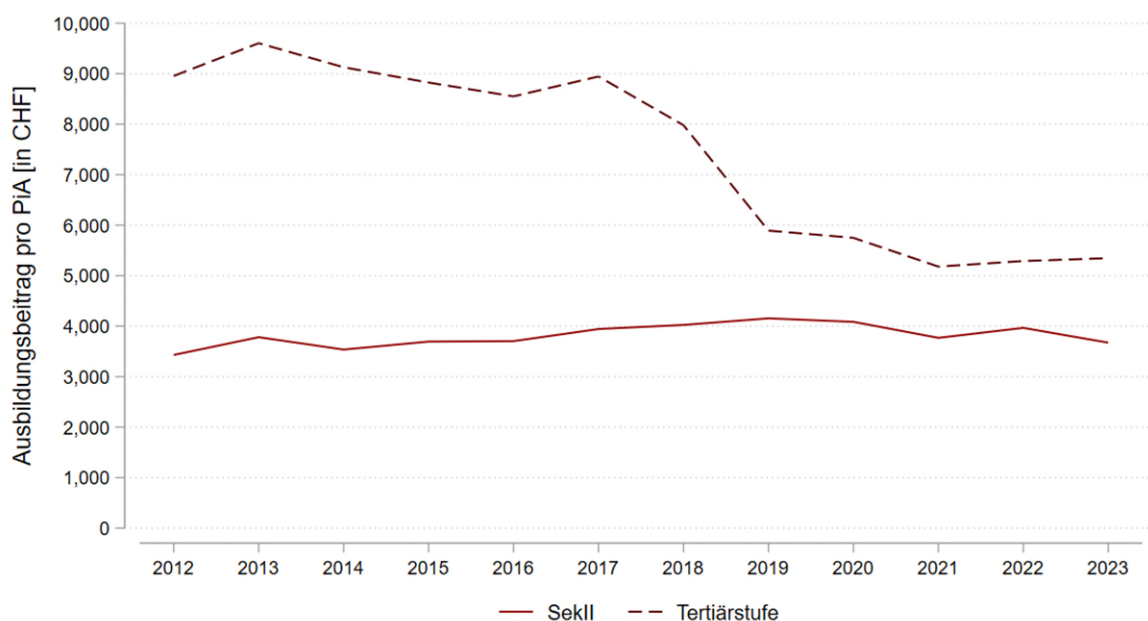


Grauer Balken: Inkrafttreten der Gesetzesrevision. Quellen: Daten, BFS STIP; Berechnungen und Darstellung: BASS

⁸ Mit ein Grund für diesen leicht verzögerten Wirkungseintritt dürfte die Kalenderjahr-Zählung der STIP-Statistik des BFS sein. Dadurch werden auch noch nach der alten Regelung vor der Revision unterstützte Studierende im Ausbildungsjahr 2017/18 für das (Kalender-)Jahr 2018 teilweise mitgezählt.

Dass sich dieser markante Rückgang für den Kanton Aargau allein auf die Tertiärstufe beschränkt, zeigt **Abbildung 6**. Das durchschnittliche Stipendium für PiA auf Stufe Sek II bleibt über den gesamten Zeitraum weitgehend unverändert. Der Vergleich zwischen den beiden Ausbildungsstufen verdeutlicht auch das Ausmass des Rückgangs der Höhe des durchschnittlichen Stipendiums auf Tertiärstufe. War dieses vor der Gesetzesrevision noch mehr als doppelt so hoch als auf der Stufe Sek II, so nähert es sich nach der Gesetzesrevision der durchschnittlichen Höhe eines Stipendiums auf der Stufe Sek II stark an. Wie oben aufgezeigt, wird auch unter Berücksichtigung der vermehrt ausgezahlten Darlehen dieser Rückgang des durchschnittlichen Auszahlungsbeitrags nur teilweise ausgeglichen.

Abbildung 6: Zeitliche Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen Stipendiums für den Kanton Aargau nach Ausbildungsstufe, 2012 bis 2023

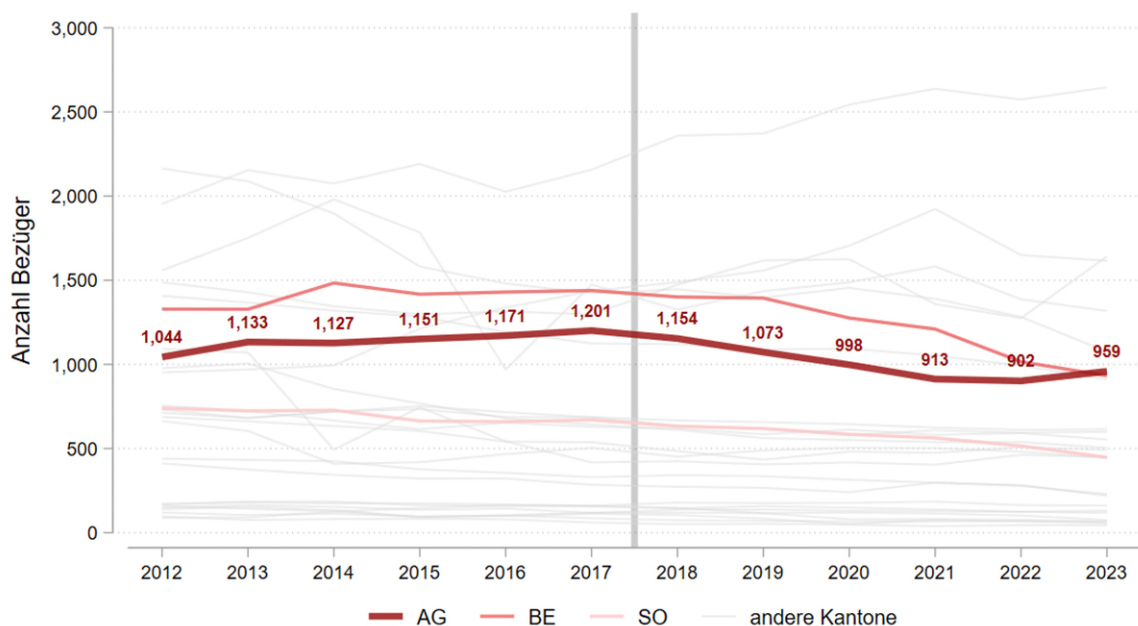


Quellen: Daten, STIP (BFS); Berechnungen und Darstellung, BASS

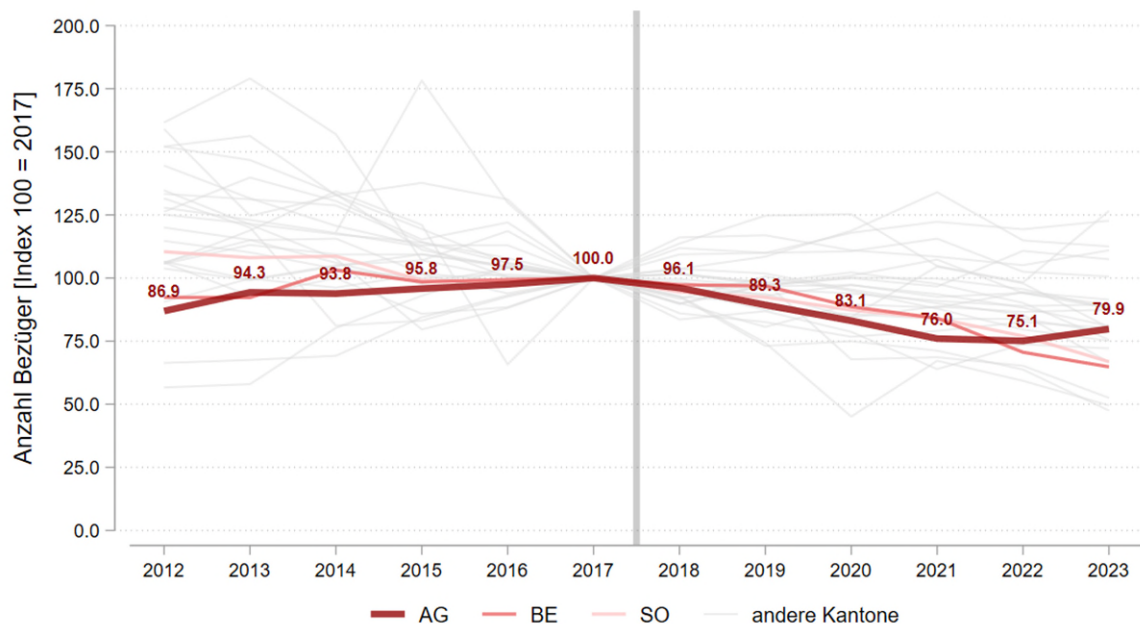
Die Entwicklung der **Anzahl Bezüger/innen von Stipendien auf Tertiärstufe** im Zeitraum 2012 bis 2023 bildet **Abbildung 7** ab. Im Panel (a) wird diese Entwicklung in absoluten Zahlen dargestellt, in Panel (b) in relativen Werten (Index) für die bessere Vergleichbarkeit. Für den Indexwert 100 wurde dabei das Niveau im Jahr 2017 gewählt, das letzte Jahr vor der Gesetzesrevision im Kanton Aargau. Auch hier bei der Anzahl Bezüger/innen zeigt sich für den Kanton Aargau ein Rückgang ab 2018, wenn auch stärker graduell und weniger ausgeprägt als bei der durchschnittlichen Stipendienhöhe. Die indexierte Entwicklung im Panel (b) zeigt, dass auch in den beiden Vergleichskantonen Bern und Solothurn ein ähnlicher Rückgang bei der Anzahl der Stipendien auf Tertiärstufe zu beobachten ist, auch in anderen Kantonen ist ein rückläufiger Trend sichtbar. Dies legt nahe, dass der beobachtete Rückgang bei der Anzahl Bezüger/innen von Stipendien auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau nicht eindeutig oder nur teilweise auf die Gesetzesrevision zurückzuführen ist.

Abbildung 7: Zeitliche Entwicklung der Anzahl Bezüger/innen von Stipendien auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich, 2012 bis 2023

(a) in absoluten Zahlen



(b) in relativen Zahlen

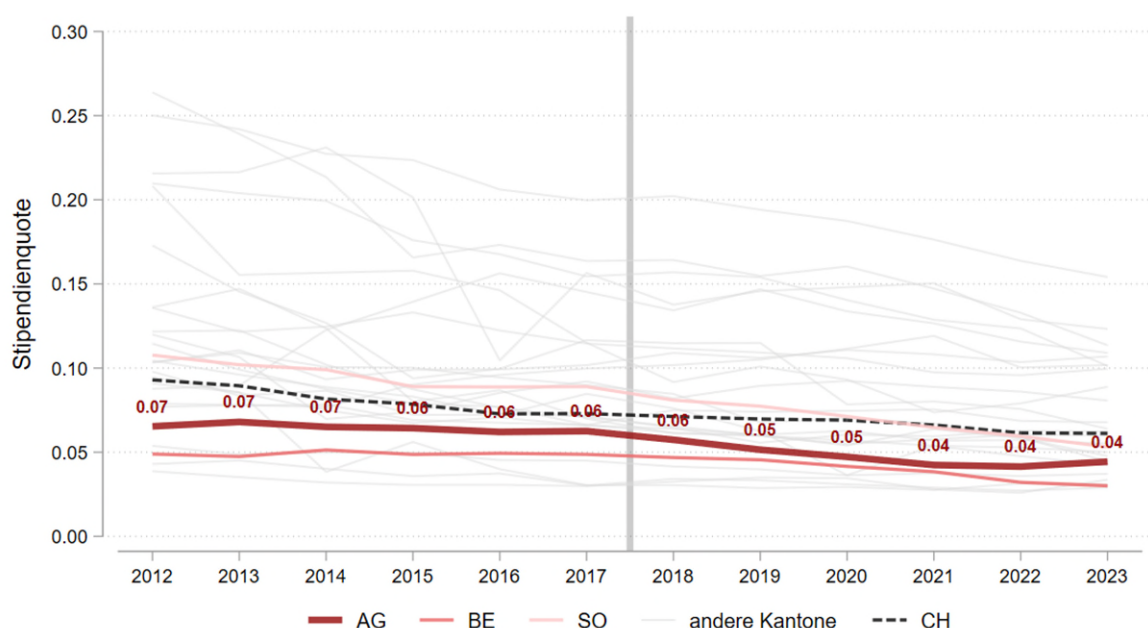


Quelle: BFS STIP; Berechnungen und Darstellung: BASS

Die Veränderung bei der Anzahl der Bezüger/innen von Stipendien wird auch durch die Entwicklung bei der Anzahl der Studierenden insgesamt beeinflusst, welche in den einzelnen Kantonen unterschiedlich verlaufen kann. Aufschlussreicher ist deshalb für den interkantonalen Vergleich die Stipendienquote, welche dies berücksichtigt, indem sie den Anteil Bezüger/innen an allen Studierenden ausweist. Die **Entwicklung der Stipendienquote auf der Tertiärstufe** des Kantons Aargau im interkantonalen Vergleich zeigt **Abbildung 8**. Es zeigt sich ab 2018 ein wesentlicher Rückgang der Stipendienquote für den Kanton Aargau, während die Entwicklung vor 2018 weitgehend stabil ist. Gesamtschweizerisch zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang bereits ab Beginn des Beobachtungszeitraum. Auch bei den Vergleichskantonen Solothurn und Bern zeigt sich ein Rückgang der Stipendienquote im zeitlichen Verlauf. Es ist somit gestützt auf diese deskriptive Entwicklung offen, inwiefern der Rückgang der Stipendienquote auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau nach der Gesetzesrevision einen allgemeinen schweizweiten Trend abbildet oder tatsächlich durch die Gesetzesrevision verursacht wurde.

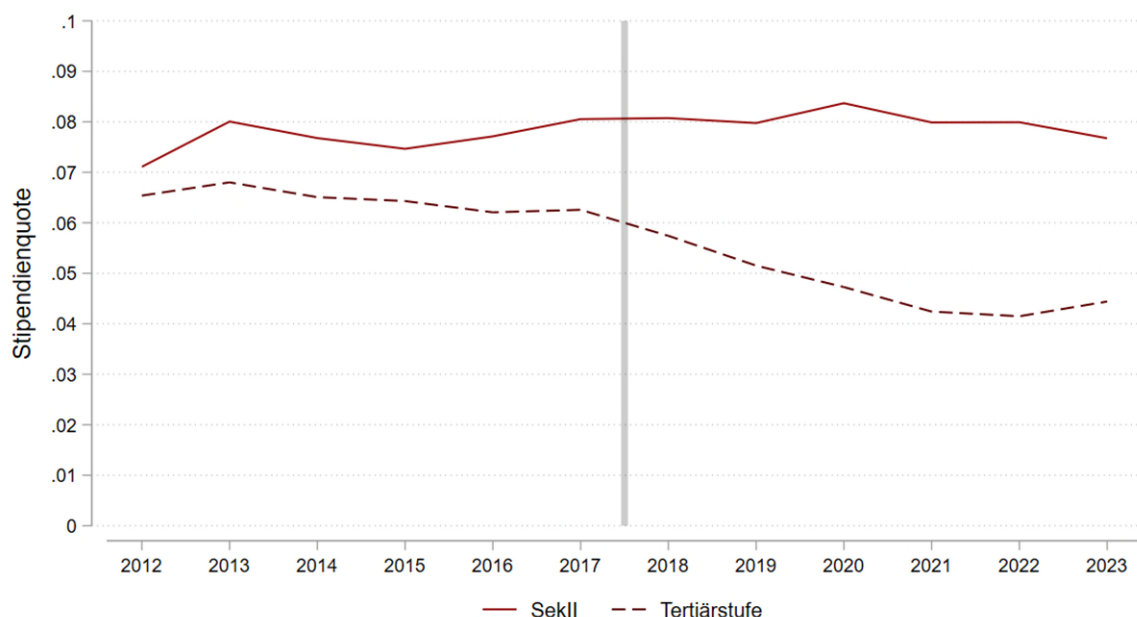
In **Abbildung 9** wird die Stipendienquote für den Kanton Aargau zusätzlich auch für die Sek II-Stufe ausgewiesen. Da hier die Quote der anderen Kantone nicht ausgewiesen wird, kann näher «herangezoomt» werden und die Veränderung über die Zeit zeigt sich dadurch deutlicher als in der vorherigen Abbildung. Auch hier bei der Stipendienquote erfolgt der Rückgang ab 2018 für den Kanton Aargau allein auf der Tertiärstufe, die Entwicklung auf der Stufe Sek II ist weitgehend stabil. Es kommt damit im zeitlichen Verlauf zu einem verstärkten Auseinanderklaffen der beiden Quoten: Die Stipendienquote der Stufe Sek II verbleibt nach 2018 auf einem deutlich höheren Niveau als die Stipendienquote der Tertiärstufe. Konkret ist der Anteil unterstützter Personen in Ausbildung auf Stufe Sek II (u.a. Berufsbildung, gymnasiale Maturitätsschulen) in den jüngsten Jahren fast doppelt so hoch wie bei Studierenden der Tertiärstufe (u.a. Universität, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und Höhere Fachschulen).

Abbildung 8: Zeitliche Entwicklung der Stipendienquote auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich, 2012 bis 2023



Quelle: BFS STIP; Berechnungen und Darstellung: BASS

Abbildung 9: Zeitliche Entwicklung der Stipendienquote für den Kanton Aargau nach Ausbildungsstufe, 2012 bis 2023



Quelle: BFS STIP; Berechnungen und Darstellung: BASS

5.3.2 Kausalanalyse der zeitlichen Veränderungen der Leistungskennzahlen im interkantonalen Vergleich

Die oben ausgewiesenen Ergebnisse in den Tabellen und Abbildungen zeigen die Veränderung der zentralen Kennzahlen über die Zeit für den Kanton Aargau und im interkantonalen Vergleich deskriptiv auf. Dabei wird jedoch nicht immer hinreichend deutlich, ob und in welchem Ausmass sich die beobachteten Veränderungen tatsächlich auf die Gesetzesrevision zurückführen lassen, und inwiefern allenfalls weitere Faktoren, wie insbesondere ein allgemeiner gesamtschweizerischer Trend (bspw. als Folge der erhöhten Teuerung und der daraus resultierenden schleichenden Erhöhung der Anspruchsberechtigung) für eine Entwicklung (mit-)verantwortlich ist. Genauer Aufschluss geben darüber statistische Kausalanalysen. Mit den dafür verwendeten Methoden ist es möglich, die Wirkung einer Massnahme, wie hier der durchgeführten Gesetzesrevision, statistisch zu isolieren und präziser zu quantifizieren. Die Kausalanalysen fokussieren dabei auf die Tertiärstufe, welche von der Gesetzesrevision primär betroffen ist. Da die Stipendienquote anders als die Anzahl Bezüger/innen auch die Veränderung der Gesamtanzahl der Studierenden berücksichtigt und nicht von der Grösse eines Kantons abhängt, wird allein diese Kennzahl bezüglich der Bezüger/innen für die Kausalanalysen untersucht.

Die aufgrund der deskriptiven Analyse vermuteten Effekte der Gesetzesrevision auf die beiden Leistungskennzahlen, die es in den Kausalanalysen zu prüfen gilt, sind in **Tabelle 2** zusammengefasst.

Tabelle 2: Synthese der deskriptiven Analyse – Beobachtete Entwicklungen und vermuteter Effekt der Gesetzesrevision auf die Leistungskennzahlen

	Entwicklung AG	Entwicklung CH	Vermuteter Effekt der Gesetzesrevision
Indikator I: Durchschnittlicher Stipendienbetrag	abnehmend	stabil	abnehmend
Indikator II: Stipendienquote	abnehmend	abnehmend	unklar

Darstellung BASS

Methodisches Vorgehen

Die Analyse wird mit den aggregierten Stipendien-Längsschnittdaten STIP des BFS durchgeführt, wie sie auch bei den obigen deskriptiven Analysen verwendet wurden. Diese Datenquelle erfasst auf nationaler Ebene harmonisierte Informationen bezüglich den Ausbildungsbeiträgen, die von den Kantonen vergeben werden. Seit 2004 werden diese Daten direkt vom BFS erhoben. Die Datenqualität wird jedoch erst ab 2012 als ausreichend bewertet, damit eine interkantonale Vergleichsanalyse durchgeführt werden kann. Deswegen wird diese Datenquelle erst ab diesem Jahr für die Analysen verwendet.

Für die Kausalanalyse wird die methodisch ausgefeilte **Synthetic-Control (SCM) Methode** verwendet. Ergänzend werden auch die alternativen Ergebnisse der bei aggregierten Längsschnittdaten traditionell angewandten Difference-in-Differences (DiD) Methode ausgewiesen. Die Synthetic-Control Methode (Abadie et al. 2010, Abadie 2021) ist eine neuere Schätzmethode, welche Vorteile gegenüber der traditionellen Difference-in-Differences Methode bietet. Sie ist eine Antwort auf die Herausforderung bei der DiD-Methode, eine geeignete Kontrollgruppe zu bestimmen, indem sie diese mit einem empirisch-statistischen Verfahren selbst erstellt und optimiert. Die Kontrollgruppe wird aus den Zeitreihen der Vergleichskantone durch ein statistisches Verfahren gebildet. Dieser künstlich erstellte Vergleichskanton weist dadurch eine möglichst ähnliche Entwicklungen auf wie der Kanton Aargau vor der Reform, was eine bessere Identifikation des Effekts der Reform ermöglicht.⁹ Die Vergleichskantone sind dabei im Standardmodell alle Kantone der Schweiz (Kontrollgruppe alle Kantone), ergänzend werden jedoch auch die Ergebnisse einer Analyse ausgewiesen, bei welcher als Vergleichskantone nur zwei bezüglich des Stipendienwesens ähnlichen Kantone, Bern und Solothurn, verwendet werden (eingeschränkte Kontrollgruppe) – dies ist insbesondere bei der traditionellen DiD-Methode vorteilhaft.

Ergebnisse der Kausalanalyse

Die Ergebnisse der Kausalanalysen zeigt **Tabelle 3**. Diese weist in der ersten Spalte die Ergebnisse des Standardmodells aus (Synthetic-Control Methode, alle Kantone als Kontrolle verwendet). In den weiteren Spalten finden sich ergänzend die Ergebnisse der alternativen Modellspezifikationen (eingeschränkte Kontrollgruppe Kantone Solothurn und Bern, traditionelle Difference-in-Differences Methode) aus, sowie jeweils für die gesamtschweizerische Kontrollgruppe (alle Kantone) wie auch die eingeschränkte Kontrollgruppe (Kantone Solothurn und Bern).

Der sich bereits in den deskriptiven Analysen recht deutlich abzeichnende **negative Effekt der Gesetzesrevision auf den durchschnittlichen Stipendienbetrag auf Tertiärstufe bestätigt sich**, im Standardmodell (1a) wird er auf rund **-3'150 CHF** geschätzt. Die Ergebnisse der alternativen Modellspezifikationen (1b, 2a, 2c) mit eingeschränkter Kontrollgruppe, respektive traditioneller Difference-in-Differences-Methode bewegen sich alle in einer ähnlichen Bandbreite und bestätigen das Ergebnis des Standardmodells. Damit verringert sich das durchschnittliche Stipendium auf Tertiärstufe als Folge der Gesetzesrevision geschätzt um rund 35 Prozent, eine wesentliche Reduktion.

⁹ Bei der Synthetic-Control Methode ist vorzugeben, welche Aspekte der Handlungseinheit (Zielkanton) in der Zeitreihe vor der Reform zu replizieren sind. In unserem Kontext replizieren wir lediglich die Werte der Kennzahlen, ohne weitere Eigenschaften der Kantone zu spezifizieren.

Tabelle 3: Ergebnisse der Kausalanalysen – Geschätzter Effekt der Gesetzesrevision auf die Leistungskennzahlen Durchschnittsstipendium und Stipendienquote auf Tertiärstufe

	Standardmodell	Alternative Modellspezifikationen		
	<i>Synthetic-Control Methode</i>	<i>Synthetic-Control Methode</i>	<i>Difference-in-Differences Methode</i>	
	Kontrollgruppe alle Kantone (1a)	Eingeschränkte Kontrollgruppe Kt. SO/BE (1b)	Kontrollgruppe alle Kantone (2a)	Eingeschränkte Kontrollgruppe Kt. SO/BE (2b)
I. Durchschnittlicher Stipendienbetrag (in CHF)				
Effekt der Gesetzesrevision	-3'141*	-3'206*	-3'512*	-3'207*
[95%-Konfidenzintervalle]	[-4'088,-2'193]	[-4'193,-2'218]	[-3'815,-3'209]	[-4'010,-2'404]
Durschnitt vor der Gesetzesrevision	9,002	9,002	9,002	9,002
Beobachtungen	24	24	312	36
R2-adj.	0.875	0.839	0.821	0.916
II. Stipendienquote (1.00 = 100%)				
Effekt der Gesetzesrevision	-0.012*	-0.004	0.007	-0.004
[95%-Konfidenzintervalle]	[-0.016,-0.008]	[-0.009,0.001]	[-0.002,0.017]	[-0.010,0.003]
Durschnitt vor der Gesetzesrevision	0.065	0.065	0.065	0.065
Beobachtungen	24	24	312	36
R2-adj.	0.936	0.916	0.874	0.860

Bemerkungen: Die ausgewiesenen 95%-Konfidenzintervalle verdeutlichen die statistische Unsicherheit. Effekte mit * sind statistisch signifikant auf dem 95%-Niveau.

Quelle: BFS STIP. Berechnungen und Darstellung: BASS

Der **Effekt auf die Stipendienquote** bleibt auch mit den durchgeführten Kausalanalysen weniger eindeutig. Beim Standardmodell mit der Synthetic-Control Methode und allen Kantonen ergibt sich ein statistisch signifikanter negativer Effekt von geschätzt **-1.2 Prozentpunkte**, d.h. gut die Hälfte des beobachteten Rückgangs im Nachgang der Gesetzesrevision kann auf diese zurückgeführt werden. Der Rest des Rückgangs ist Bestandteil eines gesamtschweizerischen Trends, der sich auch in anderen Kantonen zeigt. Die Ergebnisse der alternativen Modellspezifikationen sind nicht einheitlich, wobei keines dieser Ergebnisse einen statistisch signifikanten Effekt ausweist. Insgesamt **legen diese Befunde nahe, dass der beobachtete Rückgang der Stipendienquote ab 2018 nicht allein einem übergeordneten nationalen Trend geschuldet ist, sondern dass ein Teil davon der Gesetzesrevision zuzuschreiben ist** – wobei dieses Ergebnis der Kausalanalyse **weniger robust** ausfällt als jenes für den durchschnittlichen Stipendienbetrag.¹⁰

Relevante Faktoren für den Rückgang der Stipendienquote als Folge der Gesetzesrevision dürften die eingeführten restriktiveren Anspruchskriterien, namentlich hinsichtlich der teilweisen Elternunabhängigkeit, sowie generell die tieferen Leistungen sein, welche einzelne Personen zu einem Verzicht auf ein Studium oder zu einem alternativen und anderweitig finanzierten Ausbildungsweg ohne Stipendienanspruch bewegt haben könnten.

¹⁰ Im Rahmen der Analyse nicht vertieft werden konnten mögliche Ursachen dieses nationalen Trends – denkbar sind etwa strukturelle Veränderungen beim Personenkreis der potenziellen Studierenden, der Einfluss der erhöhten Teuerung der letzten Jahre oder auch ein Policy-Wandel in anderen Kantonen hin zu einer tendenziell restriktiveren Stipendienvergabe.

6 Vertiefende Analyse der entrichteten Ausbildungsbeiträge und der beziehenden Personen in Ausbildung

Gestützt auf die Daten der Gesuche um Ausbildungsbeiträge des Fallführungssystems der Sektion Stipendien lassen sich Art und Höhe der gesprochenen Ausbildungsbeiträge sowie die Merkmale ihrer Bezüger/innen genauer betrachten und allfällige Veränderungen im Zuge der Gesetzesrevision aufzeigen. Für den zeitlichen Vergleich werden dazu im Folgenden die jüngsten drei verfügbaren Ausbildungsjahre 2021 bis 2023 den drei Ausbildungsjahren 2015 bis 2017 vor Inkraftsetzung der Gesetzesrevision (im Jahr 2018) gegenübergestellt.¹¹

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Datengrundlage von den oben verwendeten harmonisierten nationalen Stipendiendaten des Bundesamts für Statistik (STIP BFS) unterscheidet. Insbesondere werden im Folgenden nicht wie im vorherigen Kapitel basierend auf den STIP-Daten die Ausbildungsbeiträge pro Kalenderjahr ausgewiesen, sondern pro Ausbildungsjahr. Dies entspricht auch der Grundlogik des Stipendienwesens: Ausbildungsbeiträge werden überwiegend jeweils für ein Ausbildungsjahr gesprochen. Die Ausbildungen beginnen in der Regel im Sommer/Herbst und enden im darauffolgenden Frühling/Sommer. Das Ausbildungsjahr 2023 (respektive 2023/24) bspw. beginnt im Sommer 2023 und endet im Sommer 2024. Sind für eine Person pro Ausbildungsjahr ausnahmsweise mehrere Gesuche vorhanden, so werden diese für die Auswertungen zu einer Beobachtung vereint, d.h. eine Person wird pro Jahr nur einmal gezählt.

6.1 Häufigkeit und Höhe der unterschiedlichen Arten von Ausbildungsbeiträgen

Tabelle 4 weist die relative Häufigkeit der unterschiedlichen Ausbildungsbeitragsarten aus – Stipendien, Darlehen, sowie gemischte Beiträge (Stipendium und Darlehen) – für die beiden Zeitperioden aus. Es zeigt sich, dass auf Stufe Sek II sowohl vor wie auch nach der Gesetzesrevision die Unterstützung fast ausnahmslos durch Stipendien erfolgt, Darlehen kommen in beiden Zeitperioden nur in wenigen Einzelfällen zum Zuge.

Tabelle 4: Relative Häufigkeit von Stipendien, Darlehen und gemischten Ausbildungsbeiträgen nach Ausbildungsstufe, vor und nach der Gesetzesrevision

	Vor der Gesetzesrevision (Ausbildungsjahre 2015-2017)		Nach der Gesetzesrevision (Ausbildungsjahre 2021-2023)	
	Sek II	Tertiär	Sek II	Tertiär
PiA mit Stipendium	100%	97%	99%	57%
PiA mit Stipendium und Darlehen	0%	1%	0%	30%
PiA mit Darlehen	0%	2%	1%	13%
<i>Total</i>	<i>100%</i>	<i>100%</i>	<i>100%</i>	<i>100%</i>
N	5'451	2'932	5'100	2'451

Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Starke Veränderungen als Folge der Revision zeigen sich wie erwartet auf der Tertiärstufe. Wurden Studierende vor der Gesetzesrevision auf Tertiärstufe ebenfalls fast ausnahmslos allein mit Stipendien unterstützt, so sinkt der Anteil dieser Gruppe auf 57 Prozent – diese Studierenden nehmen faktisch nur zwei Drittel der ihnen zugesprochenen Ausbildungsbeiträge in Anspruch und verzichten auf das ihnen angebotene Splittingdarlehen. In 30 Prozent der Fälle werden nach der Gesetzesrevision neu sowohl Stipendien

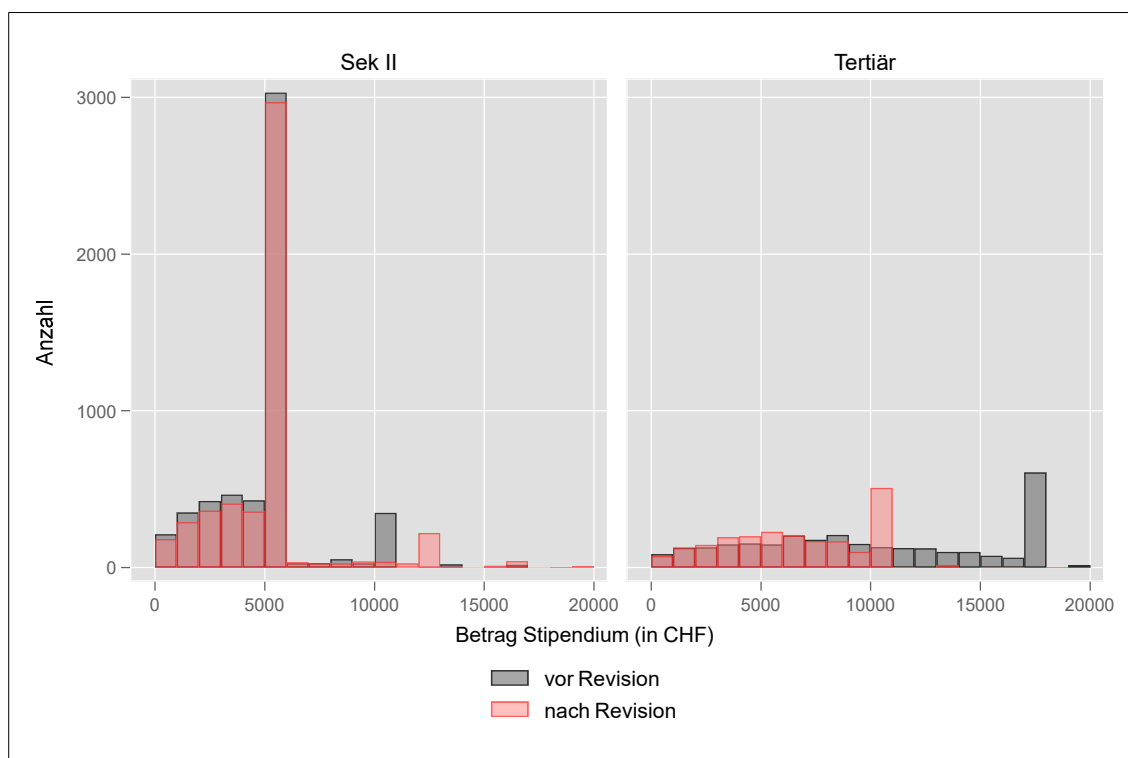
¹¹ Durch das Dreijahrespooling wird eine ausreichend grosse Fallzahl sichergestellt und allfällige zufällige Fluktuationen in einem bestimmten Jahr werden aufgefangen. PiA, welche in mehr als einem Jahr unterstützt wurden, werden als Folge entsprechend mehrfach gezählt.

als auch Splitting- und allenfalls weitere Darlehen beansprucht. Schliesslich erhalten 13 Prozent ein Darlehen allein (vor der Gesetzesrevision 2%).

Die Gesamtanzahl aller entrichteten Ausbildungsbeiträge (N) hat im zeitlichen Vergleich sowohl auf Stufe Sek II wie auch auf der Tertiärstufe abgenommen, auf letzterer ist die Reduktion jedoch wesentlich stärker ausgeprägt.

Zusätzlich zu der oben in Kapitel 5 gestützt auf die national harmonisierte Stipendienstatistik des BFS bereits ausgewiesenen durchschnittlichen Höhe der entrichteten Ausbildungsbeiträge interessiert deren genauere Verteilung. **Abbildung 10** zeigt dies für die Stipendien, **Abbildung 11** für Darlehen, jeweils differenziert nach Stufe Sek II und Tertiärstufe.¹²

Abbildung 10: Verteilung der entrichteten Stipendien nach Höhe, vor und nach der Gesetzesrevision



Bemerkungen: Die verwendete Zeitperiode vor der Revision umfasst die Jahre 2015-2017, nach der Revision die Jahre 2021-2023. Allfällige vereinzelte Beträge über 20'000 sind nicht ausgewiesen.

Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Die Veränderungen auf Stufe Sek II fallen bei den **Stipendien** relativ begrenzt aus: Mehr als die Hälfte der PiA auf Stufe Sek II erhalten vor wie nach der Revision ein Stipendium in Höhe des regulären Höchstansatz von 5'000 CHF (55% vor, 58% in der Periode nach der Gesetzesrevision). Eine zweite wesentlich kleinere Spitze zeigt sich beim jeweiligen Höchstansatz bei notwendiger auswärtiger Unterkunft. Diese wurde im Rahmen der Gesetzesrevision von 10'000 CHF auf 12'000 CHF erhöht, um den Mindestvorgaben des Stipendienkonkordats bezüglich des Höchstansatzes auf Stufe Sek II gerecht zu werden. In der Periode vor der Gesetzesrevision erhielten 6 Prozent der PiA auf Stufe Sek II ein Stipendium mit dem Höchstansatz bei notwendiger auswärtiger Unterkunft, in der Periode nach der Revision 4 Prozent. Die Gründe für diesen Rückgang sind unklar.

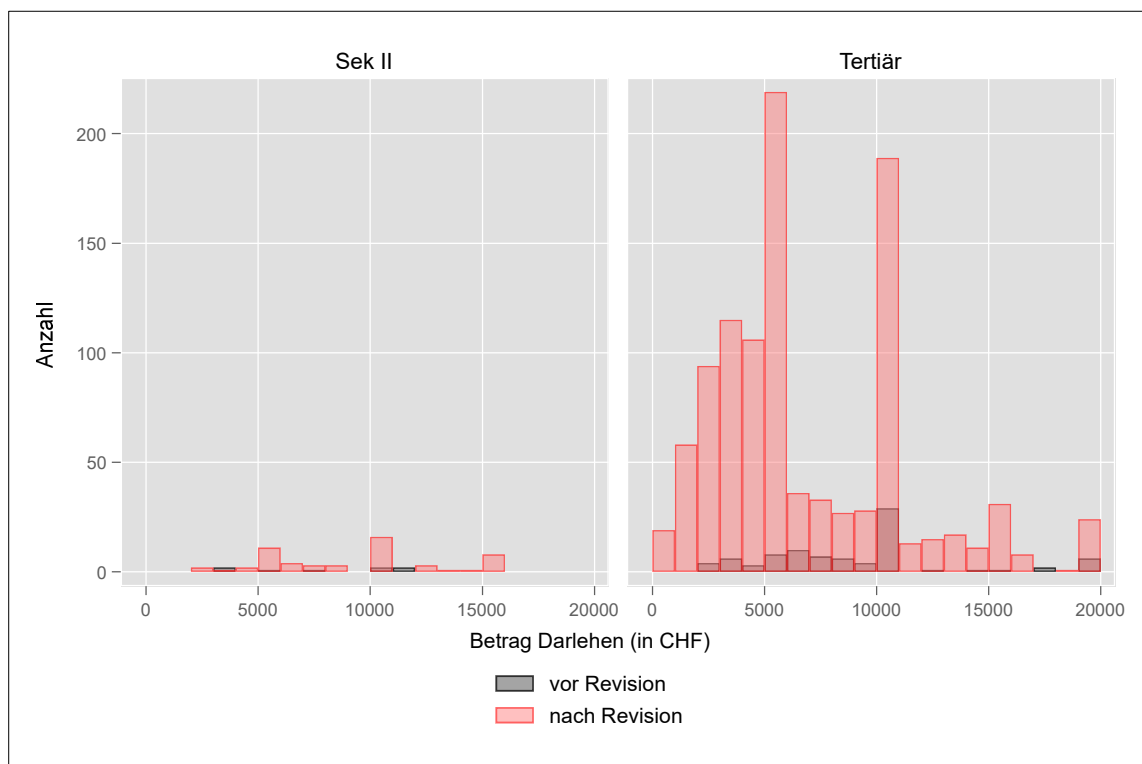
Auf der Tertiärstufe zeigen sich wesentlich grössere Veränderungen. Der am häufigsten vergebene Stipendienbetrag vor der Gesetzesrevision auf Tertiärstufe ist mit 21 Prozent aller Stipendien 17'000 CHF, der

¹² Der Tertiärstufe wurden für die Analysen zudem auch die wenigen PiA mit «anderen» Ausbildungen zugewiesen.

reguläre Höchstansatz der Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe. Mit der Gesetzesrevision wurde der Höchstansatz um 1'000 CHF auf 16'000 CHF gesenkt. Da allerdings mit dem Splittingmodell neu ein Drittel des Ausbildungsbeitrags nur noch als rückzahlbares Darlehen angeboten wird, erfolgt eine weitere Kürzung des regulären Vollstipendiums auf 10'666 CHF (faktischer Höchstansatz beim Stipendienanteil). Bei diesem Betrag liegt denn auch neu die Spitze mit den meisten Stipendien für die Periode nach der Gesetzesrevision (20 Prozent aller Stipendien auf Tertiärstufe), höhere Stipendien werden nur vereinzelt in wenigen besonderen Fällen, etwa bei PiA mit Kindern, gesprochen. Insgesamt zeigt sich nach der Gesetzesrevision eine starke Verschiebung der Verteilung hin zu tieferen Stipendienbeträgen.

Bei den **Darlehen** zeigt sich auf Stufe Sek II eine leichte Zunahme für den Zeitraum nach der Revision, allerdings bleibt die Inanspruchnahme auf tiefem Niveau.¹³ Anders auf der Tertiärstufe: Auch wenn Darlehen im Vergleich zu Stipendien immer noch seltener beansprucht werden, so zeigt sich für den Zeitraum nach der Revision eine markante Zunahme. Die Mehrheit der Darlehen liegt bei unter 6'000 CHF, wobei dies überwiegend beanspruchte Splittingdarlehen sind. Am häufigsten sind Beträge um 5'000 CHF, wobei dies auch das Splittingdarlehen bei einem Vollstipendium in Höhe von 5'333 CHF umfasst. Höhere Beträge sind sogenannte ergänzende und weitere Darlehen, welche üblicherweise in Schritten von 5'000 CHF angeboten werden, teilweise auch in Kombination mit den Splittingdarlehen.

Abbildung 11: Verteilung der entrichteten Darlehen nach Höhe, vor und nach der Gesetzesrevision



Bemerkungen: Die verwendete Zeitperiode vor der Revision umfasst die Jahre 2015-2017, nach der Revision die Jahre 2021-2023. Allfällige vereinzelte Beträge über 20'000 sind nicht ausgewiesen.

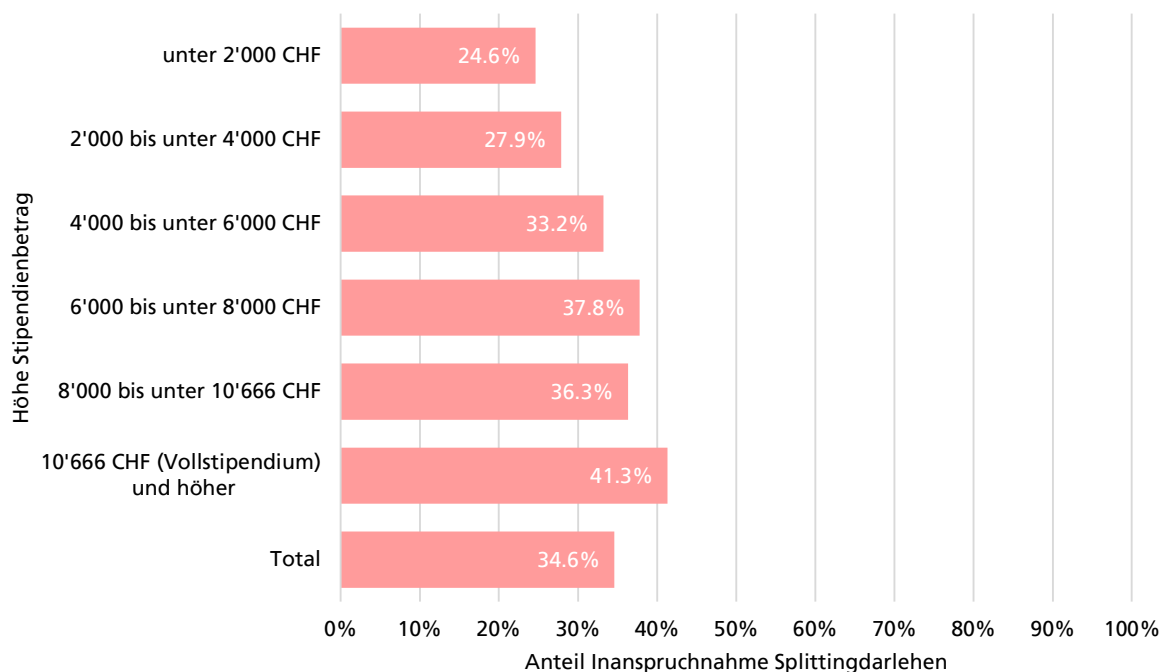
Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

¹³ In absoluten Zahlen wurden im dreijährigen Zeitraum vor der Revision von 2015-2017 auf Stufe Sek II 7 Darlehen vergeben, im dreijährigen Zeitraum nach der Revision von 2021-2023 40 Darlehen.

Ausmass der Inanspruchnahme von Splittingdarlehen

Die **Inanspruchnahme von Splittingdarlehen**¹⁴ bei Studierenden auf Tertiärstufe für den Zeitraum der Jahre 2021-23 beträgt **34.6 Prozent, also rund ein Drittel**. Zwei Drittel verzichten auf das angebotene Darlehen. Weiterführende Analysen zeigen, dass die Inanspruchnahme mit steigender Stipendienhöhe – und damit höherem finanziellem Bedarf – zunimmt (**Abbildung 12**): Bei Stipendienbeträgen von bis zu 2'000 CHF etwa wird das angebotene Splittingdarlehen von 24.6 Prozent der Studierenden beansprucht, bei Stipendienbeträgen von 4'000 bis unter 6'000 sind es 33.2 Prozent, bei Stipendienbeträgen in Höhe von 10'666 CHF (Vollstipendium) und höher beträgt die Inanspruchnahme 41.3 Prozent. Zusätzlich zum Splittingdarlehen auch ein ergänzendes Darlehen in Anspruch nehmen 11 Prozent der mit Stipendien unterstützten Studierenden.

Abbildung 12: Inanspruchnahme von Splittingdarlehen auf Tertiärstufe nach Stipendienhöhe



Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

6.2 Soziodemographische Merkmale der Bezüger/innen von Ausbildungsbeiträgen

Welche weiteren Merkmale weisen mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen auf, und inwiefern hat sich das im zeitlichen Verlauf verändert? **Tabelle 5** gibt neben dem besuchten Ausbildungstyp eine Übersicht der wichtigsten soziodemographischen Merkmale der unterstützten PiA, differenziert nach Sekundarstufe II und Tertiärstufe.

Was den **Ausbildungstyp** betrifft, so verteilen sich die Ausbildungsbeiträge auf Stufe Sek II zu gleichen Teilen auf Personen in einer Berufsbildung und Personen in einer Allgemeinbildung (Mittelschulen). In der Periode nach der Revision (Ausbildungsjahre 2021-2023) ist gegenüber vor der Revision (2015-2017) der Anteil unterstützter PiA in einer Berufsbildung gegenüber PiA in Mittelschulen deutlich angestiegen (von

¹⁴ Anteil Studierende mit zusätzlichem Darlehen an allen Studierenden mit einem Stipendium (Studierende mit Stipendium sowie Studierende mit Stipendium und Darlehen).

6 Vertiefende Analyse der entrichteten Ausbildungsbeiträge und der beziehenden Personen in Ausbildung

52.6% auf 59.3%). Auf Tertiärstufe werden überwiegend Studierende an Hochschulen unterstützt, der Anteil Studierender an einer berufspraktischen höheren Fachschule ist gering. Im zeitlichen Vergleich hat der Anteil unterstützter Studierender an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gegenüber den anderen Ausbildungstypen abgenommen (von 42.4% auf 36.8%).

Bezüglich der **soziodemographischen Merkmale und der Haushaltskonstellation** sind ebenfalls mehrheitlich eher geringfügige Änderungen zu verzeichnen. Die mittleren 50% der unterstützten Personen auf Stufe Sek II bewegen sich in beiden Zeitperioden unverändert in der Bandbreite zwischen 17 und 20 Jahren, auf Tertiärstufe zwischen 22 und 26 Jahren. Der höhere Anteil an unterstützten weiblichen PiA auf beiden Stufen ist ebenfalls für beide Zeitperioden sichtbar, im zeitlichen Vergleich nimmt der Anteil unterstützter männlicher PiA weiter ab. Grund hierfür dürften die oben erwähnten Verschiebungen zwischen den Ausbildungstypen (Universität/ETH, FH, PH, höhere berufliche Bildung) sein, die jeweils unterschiedlich häufig von Frauen und Männern absolviert werden.

Hingegen ist auf Stufe Sek II wie auf Tertiärstufe der Anteil unterstützter Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (inkl. anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) angestiegen, dies als Folge der vollwertigen Öffnung der Anspruchsberechtigung für diese Personengruppe im Zuge der Gesetzesrevision (Anpassung an die Vorgaben des Stipendienkonkordats).

Tabelle 5: Ausbildungstyp und soziodemographische Merkmale der mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA, vor und nach der Gesetzesrevision

	Vor der Gesetzesrevision (Ausbildungsjahre 2015-2017)		Nach der Gesetzesrevision (Ausbildungsjahre 2021-2023)	
	Sek II	Tertiär	Sek II	Tertiär
Ausbildungstyp				
Berufsbildung	52.6%	-	59.3%	-
Allgemeinbildung	47.4%	-	40.7%	-
Fachhochschule/PH	-	42.4%	-	36.8%
Universität/ETH	-	50.4%	-	54.7%
Höhere berufl. Bildung	-	6.9%	-	7.4%
Andere	-	0.3%	-	1.1%
Alter (Durchschnitt, Interquartilsabstand)	18 (17-20)	23 (22-26)	18 (17-20)	23 (22-26)
Geschlecht				
Mann	47.1%	42.9%	47.7%	39.6%
Frau	52.9%	57.1%	52.3%	60.4%
Aufenthaltsstatus				
Schweizer/in	63.0%	88.5%	50.5%	81.6%
C Niederlassung	19.6%	9.9%	22.9%	14.3%
Aufenthaltsstatus B und andere	17.4%	1.6%	26.6%	4.2%
Wohnform				
bei Eltern	82.9%	59.9%	87.5%	62.3%
eigener Haushalt (inkl. Wochenaufenthalter)	17.1%	40.1%	12.5%	37.7%
PiA mit Kind/ern	1.6%	3.3%	3.0%	3.7%
N	N=5'451	N=2'932	N=5'100	N=2'451

Bemerkungen: Der Interquartilsabstand weist aus, innerhalb welcher Bandbreite sich 75 Prozent aller Beobachtungen befinden.
Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Bei der Wohnform ist der Anteil an unterstützten Personen im eigenen Haushalt gesunken. Unterstützte Personen in Ausbildung mit Kindern sind weiterhin eine Seltenheit (3.0% auf Stufe Sek II, 3.7% auf Tertiärstufe für die Ausbildungsjahre 2021-2023).

Wird für die Zeitperiode nach der Revision für die Tertiärstufe differenziert nach den unterschiedlichen Ausbildungsbeitragstypen, so zeigen sich systematische Unterschiede, wie **Tabelle 6** zeigt. Der Anteil an Studierenden an einer höheren Fachschule ist bei mit Darlehen allein unterstützten PiA wesentlich höher als bei PiA mit Stipendien oder gemischte Ausbildungsbeiträge. Das gleiche Muster zeigt sich – in weniger ausgeprägtem Masse – auch bei Studierenden an Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Genau umgekehrt zeigt sich das Bild bei Universitätsstudierenden – ihr Anteil ist bei PiA mit nur einem Stipendium oder gemischten Ausbildungsbeiträgen wesentlich höher als bei PiA mit Darlehen allein.

PiA mit unterstützungspflichtigen Kindern sowie PiA in eigenem Haushalt (inkl. Wochenaufenthalter) – beides Gruppen mit einem in der Regel höheren Lebensbedarf – sind anteilmässig in der Gruppe der PiA mit nur einem Darlehen sowie der PiA mit gemischten Ausbildungsbeiträgen wesentlich stärker vertreten als bei der Gruppe der PiA mit nur einem Stipendium. Das Durchschnittsalter von PiA, welche ein Darlehen beziehen, ist zudem höher.

Tabelle 6: Ausbildungstyp und soziodemographische Merkmale der PiA auf Tertiärstufe nach der Revision (2021-2023), nach Typ der Ausbildungsbeiträge

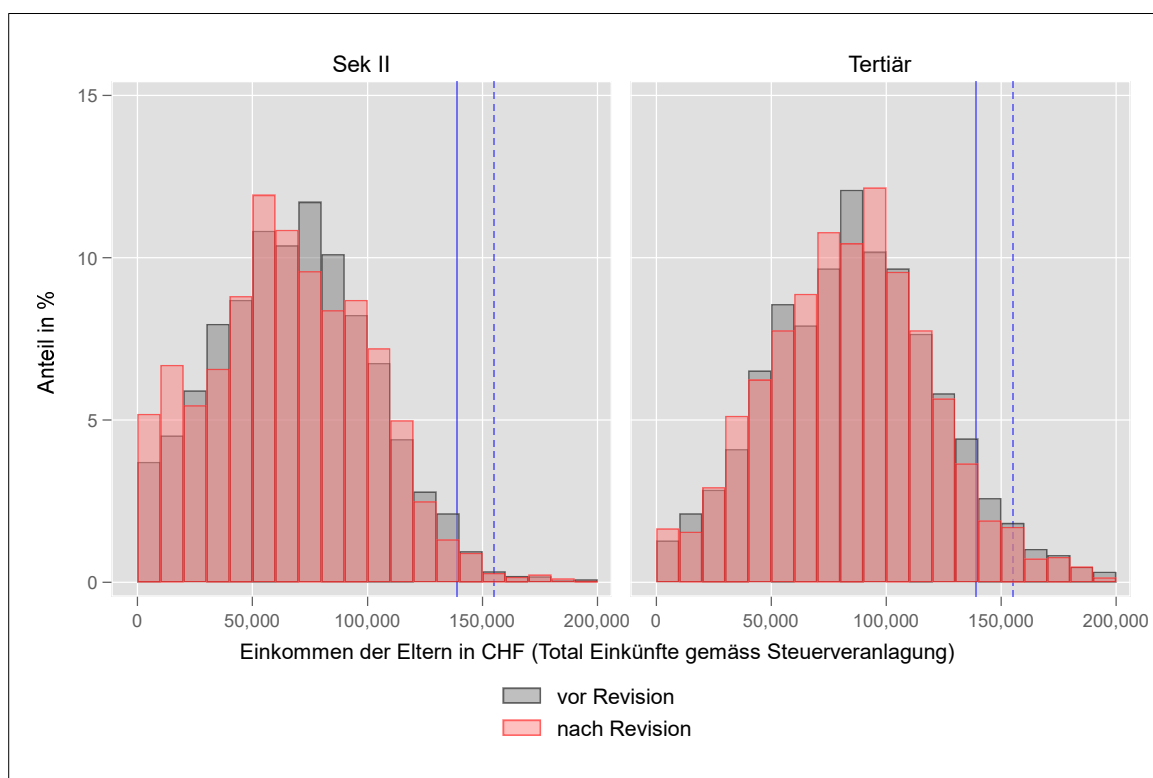
	(nur) Stipendium	Stipendium und Darlehen	(nur) Darlehen
	N=1,400	N=740	N=311
Ausbildungstyp			
Fachhochschule/PH	34.9%	35.9%	46.9%
Universität/ETH	59.1%	55.8%	31.8%
Höhere berufliche Bildung	5.2%	8.1%	15.8%
Andere	0.7%	0.1%	5.5%
Alter (Durchschnitt, Interquartilsabstand)	23 (21-25)	24 (22-26)	25 (23-28)
Geschlecht			
Mann	34.6%	45.1%	48.9%
Frau	65.4%	54.9%	51.1%
Aufenthaltsstatus			
Schweizer/in	82.2%	79.6%	83.3%
C Niederlassung	14.3%	15.0%	12.5%
Aufenthaltsstatus B und andere	3.5%	5.4%	4.2%
Wohnform			
bei Eltern	71.1%	54.3%	41.8%
eigener Haushalt (inkl. Wochenaufenthalter)	28.9%	45.7%	58.2%
PiA mit Kind/ern	2.0%	4.9%	8.7%
N	N=1'231	N=904	N=330

Bemerkungen: Der Interquartilsabstand weist aus, innerhalb welcher Bandbreite sich 75 Prozent aller Beobachtungen befinden.
Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Die Einkommensverhältnisse der Eltern der unterstützten PiA

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt werden sollen Personen, die selbst und deren Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben. Das dies auch tatsächlich der Fall ist, zeigt sich deutlich am Einkommen der Eltern, welches für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erfasst wird. Dabei wird konkret auf das Total der Einkünfte (vor Abzügen) gemäss Steuerveranlagung abgestellt, wobei das Einkommen im Fall von zwei nicht verheirateten Elternteilen aufsummiert wird.¹⁵ **Abbildung 13** zeigt die Verteilung der Elterneinkommen von PiA mit Stipendien nach Ausbildungsstufe.

Abbildung 13: Verteilung der Einkommen der Eltern von PiA mit Stipendien, vor und nach der Revision



Bemerkungen: Die blaue durchgezogene Linie markiert das durchschnittliche Einkommen aller Personen mit Kindern im Jahr 2021 (139'000 CHF), die blaue gestrichelte Linie das durchschnittliche Einkommen der Untergruppe der verheirateten Paaren mit Kindern (155'000 CHF) (Total der Einkünfte vor Abzügen, Steuerstatistik Kanton Aargau). Die verwendete Zeitperiode vor der Revision umfasst die Jahre 2015-2017, nach der Revision die Jahre 2021-2023. Nur Werte grösser als 0 CHF ausgewiesen.

Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Als blaue durchgezogene Linie in der Abbildung eingezeichnet ist als Referenz das durchschnittliche Einkommen im Kanton Aargau für das Jahr 2021 bei Personen mit Kindern (139'000 CHF), blau gestrichelt das durchschnittliche Einkommen der Untergruppe der verheirateten Paaren mit Kindern (155'000 CHF) (Total der Einkünfte vor Abzügen, Steuerstatistik Kanton Aargau). Da für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge die Einkommen der Eltern auch bei unverheirateten Paaren zusammengezählt werden wie bei verheirateten Paaren, ist deshalb der Durchschnittswert der verheirateten Paare (blau gestrichelt) ein angemessenerer Vergleichswert als jener für alle Steuerpersonen (unverheiratete Einzelpersonen und

¹⁵ Nicht immer wird für ein Gesuch ein Elterneinkommen erfasst – sei es, weil die entsprechenden Informationen nicht verfügbar oder nicht relevant sind. Da in den Daten nicht zwischen effektiv 0 CHF Einkommen oder einer fehlenden Einkommensangabe unterschieden wird, weist die Auswertung in Abbildung 13 nur Einkommen der Eltern höher als 0 CHF aus. Tendenziell wird damit das Elterneinkommen gesamthaft überschätzt, da allfällige effektive 0 CHF Elterneinkommen nicht berücksichtigt werden.

verheiratete Paare). Die Abbildung verdeutlicht, dass **Eltern von PiA, welche Stipendien erhalten, grossmehrheitlich über ein unterdurchschnittliches Einkommen verfügen, in den meisten Fällen gar deutlich unter dem Durchschnitt.**

Die Einkommensverhältnisse der Eltern unterscheiden sich dabei sowohl auf Stufe Sek II wie auch auf Tertiärstufe nur geringfügig für die Periode vor und nach der Revision, wobei das mittlere Einkommen der Eltern (Median) im Zeitverlauf jeweils gesunken ist (Sek II: von rund 68'500 CHF auf 65'200 CHF, Tertiärstufe: von 86'800 CHF auf 85'400 CHF).

Im Kapitel 8 unten zu den Ergebnissen der Befragung wird ergänzend zu diesem Befund zum sozioökonomischen Status der Eltern auch deren Bildungsstand thematisiert.

7 Analyse der Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Ausbildungsabbrüchen auf Tertiärstufe

Im vorliegenden Kapitel wird statistisch analysiert, inwiefern sich die Häufigkeit von (erfolgreichen) Abschlüssen und von Ausbildungsabbrüchen bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA im Zuge der Revision des Stipendienwesens verändert hat – dies jeweils im Vergleich gegenüber nicht unterstützten PiA. Im Rahmen des Wirkungsmodells wurden eine Verlängerung der Studiendauer sowie häufigere Studienabbrüche bei unterstützten PiA als potenzielle unbeabsichtigte negative Nebenfolgen aufgeführt.

In einem ersten Abschnitt werden Veränderungen im Zuge der Revision bezüglich (erfolgreicher) Abschlüsse untersucht, in einem zweiten analogen Abschnitt stehen Studienabbrüche im Fokus. Die Analyse erfolgt dabei jeweils in einem ersten Schritt univariat und danach mittels multivariater Ereigniszeitanalyse, um die Wirkung der Gesetzesrevision zu isolieren und auf potenziell verzerrende weitere Einflussfaktoren kontrollieren zu können. Da die durchgeführten multivariaten Ereigniszeitanalysen methodisch anspruchsvoll und die entsprechenden Ausführungen stark technisch sind, finden sich diese im Anhang in Abschnitt A-3, während sich das vorliegende Kapitel auf die Darlegung der inhaltlichen Ergebnisse beschränkt. Das Kapitel schliesst mit einem Zwischenfazit zu den zentralen Befunden.

Für die Analysen wurden unseres Wissens auch schweizweit erstmalig Daten zu Längsschnittanalysen im Bildungsbereich (LABB) des BFS mit kantonalen Ausbildungsbeitrags-Gesuchsdaten verknüpft. Dadurch kann bei den in den LABB-Daten erfassten individuellen Bildungsverläufen danach differenziert werden, ob eine PiA mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt wurde oder nicht. Zur Auswertung dieser verknüpften Verlaufsdaten kommen spezialisierte Methoden der Ereigniszeitanalyse zur Anwendung, um die Häufigkeit von Abschlüssen und Ausbildungsabbrüchen für verschiedene Gruppen – PiA mit und PiA ohne Ausbildungsbeiträgen – und für verschiedene Zeiträume – vor und nach der Revision von 2018 – zu schätzen. Weitere Ausführungen zu den Datengrundlagen und zum methodischen Vorgehen finden sich in den entsprechenden Textkästen unten.

Für allgemeine Analysen zu Studienverläufen und zum Studienerfolg von Aargauer Studierenden, nicht spezifisch mit Fokus auf Ausbildungsbeiträge und die Auswirkungen der Revision, sei auf Diem (2021) verwiesen.

Datengrundlagen

Grundgesamtheit der Analysen bilden alle PiA auf **Tertiärstufe**, welche vor Ausbildungsbeginn im **Kanton Aargau wohnhaft** waren¹⁶ und ihre **Ausbildung 2012 und später angetreten** haben.¹⁷ Die Ausbildungsverläufe dieser PiA wurden für den Beobachtungszeitraum 2012 bis 2022 analysiert.¹⁸

In den LABB-Daten wird für alle PiA pro Ausbildungsjahr erfasst, welche Ausbildung(en) sie besuchen. Informationen zu erfolgreichen **Ausbildungsabschlüssen** sind direkt in den LABB-Bildungsverläufe-Daten verfügbar. **Ausbildungsabbrüche** wurden für die Analysen indirekt identifiziert: Als Ausbildungsabbruch gilt, wenn ein PiA ein Ausbildungsprogramm nicht mehr weiterverfolgt, ohne dass ein erfolgreicher Abschluss verzeichnet ist. Mit den verfügbaren Daten konnten Abbrüche nur bis 2021 identifiziert werden, da dazu vollständige Angaben des Folgejahrs notwendig sind.

In den Ereigniszeitanalysen weiter zu berücksichtigen ist, dass über PiA, welche am Schluss des

¹⁶ Bei PiA an einer Höheren Fachschule ist diese Information in den LABB-Daten nicht erfasst, weshalb für diese Gruppe alternativ der Wohnsitzkanton zu Beginn der Ausbildung verwendet wurde.

¹⁷ Nicht Teil der Analyse sind PiA mit früherem Studienantritt. Dies deshalb, da in den verwendeten Daten keine Angaben für den Zeitraum vor 2012 vorhanden sind, insbesondere zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns (linkszensierte Daten).

¹⁸ Für die Analysen verwendet wurden die LABB-Daten der Jahre 2012 bis 2023, wobei Informationen für das jüngste Datenjahr 2023 noch nicht vollständig vorhanden waren.

Beobachtungszeitraums 2022 weiterhin in Ausbildung sind, keine Angaben über ihren weiteren Ausbildungslauf bekannt sind (sogenannte Rechtszensur).

Die Angabe, ob eine PiA **Ausbildungsbeiträge des Kantons Aargau** erhält oder nicht, ist aufgrund der Verknüpfung der LABB-Bildungsverläufe-Daten mit den kantonalen Gesuchsdaten verfügbar. Eine PiA wird für die Analysen als unterstützt betrachtet, wenn sie mindestens einmal während des Ausbildungsprogramms mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt wurde. Aufgrund der geringen Fallzahlen von PiA mit Darlehen wurde von einer Differenzierung der Ausbildungsbeiträge abgesehen.¹⁹

Für die Analysen standen insgesamt rund 42'000 von PiA absolvierte Ausbildungsprogramme auf Tertiärstufe der Jahre 2012 bis 2022 zur Verfügung.²⁰ Dabei kam es im Beobachtungszeitraum zu rund 20'000 erfolgreichen Abschlüssen und rund 5'000 Abbrüchen.

7.1 Analyse der Dauer bis zu einem erfolgreichen Abschluss

Wie rasch kommt es bei einer Person in Ausbildung auf Tertiärstufe zu einem erfolgreichen Abschluss?

Abbildung 14 vergleicht in einem ersten **univariaten Analyseschritt** mittels sogenannter Kaplan-Meier-Kurven die kumulierte Abschlussrate nach Ausbildungsdauer. Verglichen wird dabei die Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen und nicht unterstützten PiA für den Zeitraum vor der Revision wie auch nach der Revision (ab 2018). Die Kurven zeigen jeweils den Anteil der PiA, die bis zu einem bestimmten Ausbildungsjahr ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Dabei werden PiA nur berücksichtigt, solange sie ihre Ausbildung nicht abgebrochen haben – Abbrüche werden im folgenden Abschnitt separat analysiert.²¹

Deutlich wird in der Abbildung, dass im sechsten Ausbildungsjahr bei allen Gruppen kumuliert mindestens 80 Prozent oder mehr der PiA auf Tertiärstufe ihre Ausbildung abgeschlossen haben. (Für spätere Ausbildungsjahre sind entsprechende Auswertungen nicht möglich aufgrund des beschränkten Beobachtungszeitraums für die Zeitperiode sowohl vor wie als auch nach der Revision.) Es zeigen sich dabei jedoch Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen. So erfolgen Ausbildungsabschlüsse auf Tertiärstufe bei nicht unterstützten PiA häufiger als bei unterstützten PiA. Ersichtlich ist ebenfalls, dass für beide Gruppen im Zeitraum nach der Revision Abschlüsse häufiger erfolgen als früher.

Für eine robuste Wirkungsanalyse ist auf weitere Faktoren zu kontrollieren, wie bspw. eine unterschiedliche Zusammensetzung der Studierenden oder ein zeitlicher Trend. Der Effekt der Revision auf die Abschlussrate und damit die Studiendauer wird deshalb mittels einer **multivariaten Cox-Regression** zur Ereigniszeitanalyse geschätzt, die in Abschnitt A-3 im Anhang näher ausgeführt wird. Diese kommt zum Schluss, dass als Folge der Revision sich die Differenz der Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA um +7 Prozent verändert hat. Nach der Revision kommt es somit geringfügig häufiger zu Abschlüssen bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen als vor der Revision – relativ jeweils zu nicht unterstützten PiA. Der Effekt ist jedoch statistisch nicht signifikant, d.h. ein rein zufälliges Ergebnis kann nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Die statistische Analyse findet somit keine Evidenz dafür, dass sich durch die Revision die Abschlusshäufigkeit bei den unterstützten PiA wesentlich verändert hat. Insbesondere zeigt sich, dass eine systematische

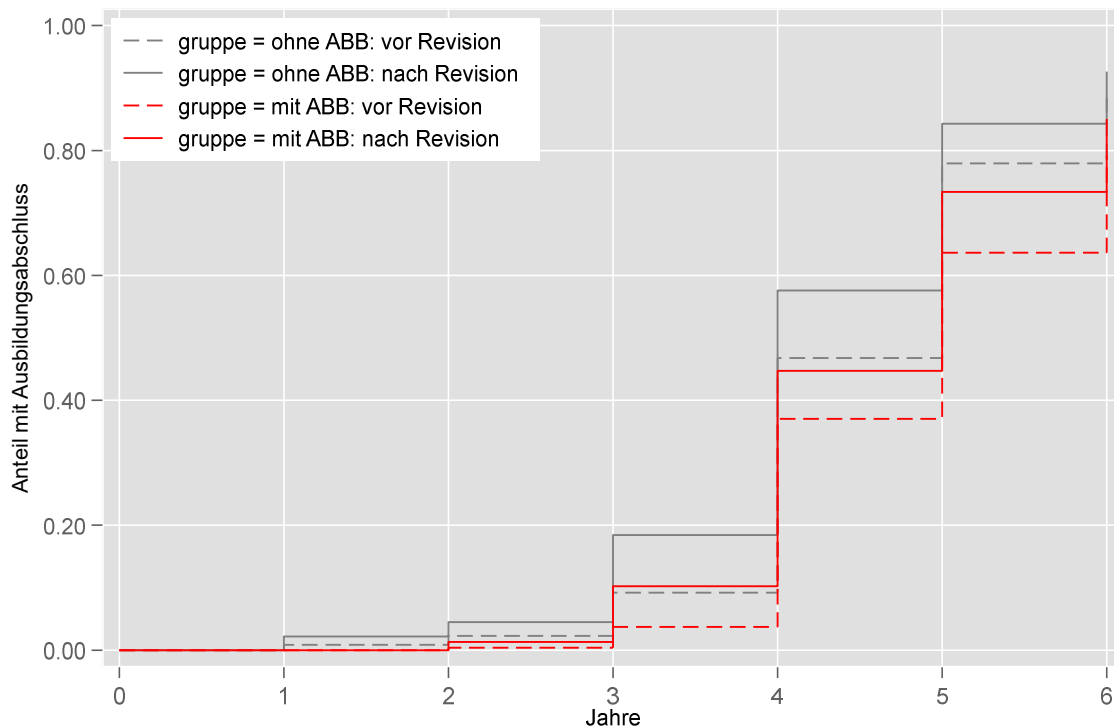
¹⁹ In den Sensitivitätsanalysen wurden jedoch auch Modelle nur mit stipendienbeziehenden PiA als unterstützte PiA geschätzt, wobei die Ergebnisse robust waren hinsichtlich dieser alternativen Spezifikation.

²⁰ Vereinzelt können PiA in einem bestimmten Jahr mehr als eine Ausbildung absolvieren, in diesem Fall werden sie mehrfach gezählt.

²¹ Abbrüche und Abschlüsse sind konkurrierende Risiken, da sie zwei unterschiedliche Gründe für die Beendigung einer Ausbildung darstellen. In den Analysen werden Ausbildungen, welche durch das jeweils andere Ereignis beendet werden, als rechtszensiert behandelt.

Verlängerung der Studiendauer bei den unterstützten PiA als Folge der Revision nicht eingetreten ist – in der Tendenz legt das Schätzergebnis nämlich keine Verringerung, sondern eine leichte Erhöhung der Abschlussrate nahe.

Abbildung 14: Kumulierter Anteil PiA mit erfolgreichem Abschluss nach Ausbildungsdauer, differenziert nach PiA mit und ohne Ausbildungsbeiträgen (ABB) sowie zeitlich vor und nach der Revision



Lesebeispiel: Im vierten Ausbildungsjahr haben von den mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA nach der Revision kumuliert etwas über 40 Prozent ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen (rote durchgezogene Linie). Vor der Revision betrug der entsprechende Anteil noch etwas unter 40 Prozent (rote gestrichelte Linie).

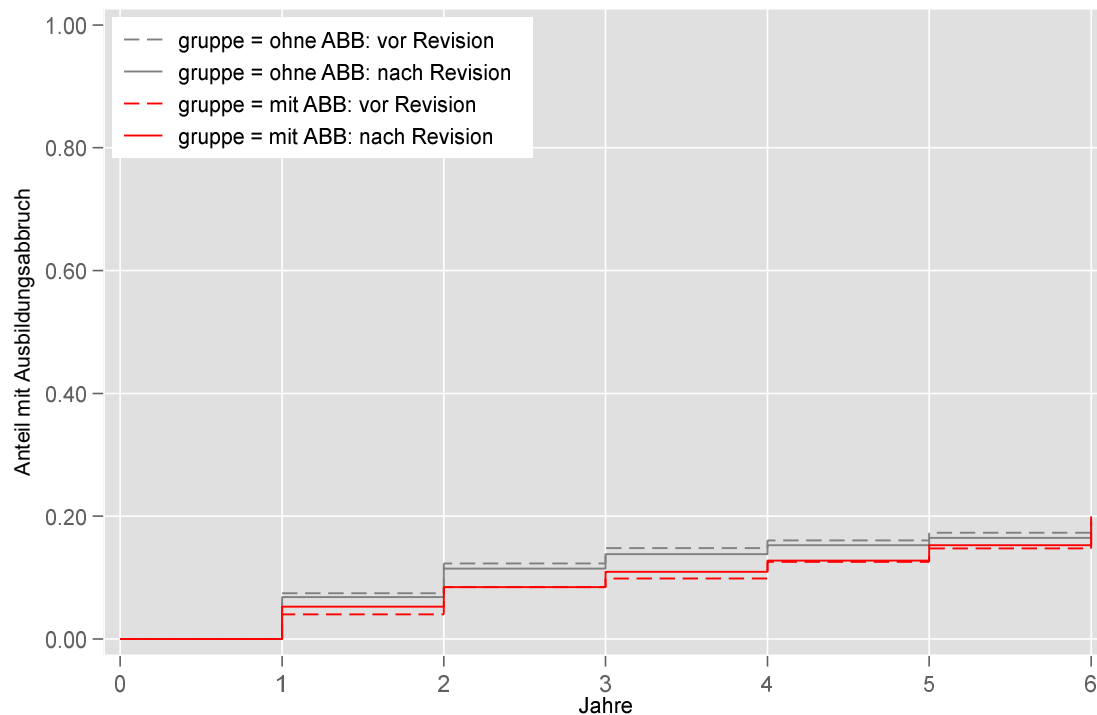
Kaplan-Meier-Kurve der kumulierten Abschlussrate. Anteil Abschlüsse: 1.00 = 100%.

Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

7.2 Analyse der Abbruchhäufigkeit

Wie bei den Abschlüssen lassen sich auch für Abbrüche eines Ausbildungsprogramms entsprechende univariate Überlebenszeitkurven berechnen. In **Abbildung 15** ist der kumulierte Anteil der PiA ersichtlich, die eine Ausbildung bis zu einem bestimmten Ausbildungsjahr abgebrochen haben. Analog zum obigen Vorgehen bei den Abschlüssen werden hier zur Berechnung der kumulierten Abbruchrate PiA nur berücksichtigt, solange sie ihre Ausbildung nicht abgeschlossen haben. Ersichtlich ist, dass Abbrüche eines Ausbildungsprogramms bei unterstützten PiA für beide Zeiträume jeweils weniger häufig vorkommen als bei nicht unterstützten PiA. Weiter haben Abbrüche bei nicht unterstützten PiA in der Zeit nach der Revision leicht abgenommen, bei unterstützten PiA ist im zeitlichen Vergleich eine leichte Zunahme der Abbruchhäufigkeit ersichtlich.

Abbildung 15: Kumulierter Anteil PiA mit Ausbildungsabbruch nach Ausbildungsdauer, differenziert nach PiA mit und ohne Ausbildungsbeiträgen (ABB) sowie zeitlich vor und nach der Revision



Kaplan-Meier-Kurve der kumulierten Abbruchrate. Anteil Abbrüche: 1.00 = 100%.

Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Auch hier sind wie bei der Ausbildungsdauer für die Wirkungsanalyse die Ergebnisse der multivariaten Cox-Regression aufschlussreicher (vgl. Abschnitt A-3 im Anhang). Diese kommt zum Schluss, dass mit der Revision sich die Differenz der Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA um +38 Prozent verändert hat. Konkret kommt es nach der Revision somit wesentlich häufiger zu Abbrüchen bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen als vor der Revision – relativ jeweils zu nicht unterstützten PiA. Der Effekt ist statistisch signifikant und ein rein zufälliges Ergebnis unwahrscheinlich. Die statistische Analyse liefert somit Evidenz dafür, dass sich mit der Revision die Abbruchhäufigkeit bei den unterstützten PiA erhöht hat.

7.3 Zwischenfazit zur Analyse der Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Abbrüchen

In diesem Kapitel wurde mittels statistischer Methoden der Ereigniszeitanalyse untersucht, ob als Folge der Revision des Stipendienwesens ab 2018 Veränderungen bei der Häufigkeit von erfolgreichen Ausbildungsabschlüssen und von Ausbildungsabbrüchen bei unterstützten PiA festzustellen sind – relativ jeweils gegenüber nicht unterstützten PiA (sog. «Differenz-von-Differenzen»). Die Analysen wurden gestützt auf die Bildungsverlaufs-Daten LABB des BFS verknüpft mit den Ausbildungsbeitragsgesuchs-Daten des BKS des Kantons Aargau durchgeführt. Aufgrund des Differenz-von-Differenzen-Ansatzes sowie der multivariaten Analyse unter Einbezug von Kontrollvariablen werden allfällige verzerrende weitere Faktoren berücksichtigt, wie etwa zeitliche Trends oder Unterschiede in den Eigenschaften der PiA und ihrer absolvierten Ausbildung. Folgende zwei Befunde ergaben die multivariaten statistischen Analysen:

(1.) Die Häufigkeit von Abschlüssen bei unterstützten PiA hat sich als Folge der Revision nicht verringert und es zeigt sich somit keine systematische Verlängerung der Studiendauer, wie dies teils im Vorfeld der Revision befürchtet wurde. Die Ergebnisse legen tendenziell eher das Gegenteil nahe: Die gegenüber nicht unterstützten PiA tiefere Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen hat sich leicht erhöht und der Unterschied zu den nicht unterstützten PiA ist insgesamt kleiner geworden – dieser Effekt ist jedoch statistisch nicht signifikant und ein rein zufälliges Ergebnis kann deshalb nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Weshalb die unterstützten PiA generell, d.h. sowohl vor wie als auch nach der Revision weniger rasch als nicht unterstützte PiA ihr Studium abschliessen, darüber können im Rahmen dieser Analyse keine Aussagen getroffen werden. Eine Möglichkeit ist, dass unterstützte PiA vor spezifischen Herausforderungen stehen, welche im Schnitt zu einer längeren Studiendauer führen (wie etwa eine gegenüber anderen PiA erhöhte Erwerbstätigkeit, vgl. Abschnitt 8.5 unten).

(2.) Die Häufigkeit von Ausbildungsabbrüchen bei unterstützten PiA hat als Folge der Revision zugenommen. Der Unterschied in der Abbruchrate zwischen PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA hat sich grundlegend verändert – die Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen ist von einem gegenüber den nicht unterstützten PiA tieferen Niveau auf ein tendenziell höheres Niveau angestiegen.

Was sind die Folgen eines Ausbildungsabbruchs? Ein Abbruch führt im besten Fall – falls nach einem Unterbruch eine äquivalente Ausbildung später erneut angetreten wird – zu einer beträchtlichen Verzögerung bis zu einem erfolgreichen Abschluss und einem verspäteten Eintritt in den Arbeitsmarkt. Falls kein zweiter Versuch unternommen wird, so ist die Folge der Verlust der mit einem erfolgreichen höheren Abschluss langfristig erzielbaren individuellen wie auch gesellschaftlichen Bildungsrendite.

8 Ergebnisse der Befragung der unterstützten Personen in Ausbildung

Für die Evaluation wurde im Oktober 2024 eine Online-Befragung durchgeführt. Angefragt wurden alle Personen, welche ab dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision 2018 bis zum aktuellen Zeitpunkt ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge des Kantons Aargau für eine Ausbildung auf Tertiärstufe gestellt haben. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Befragung präsentiert, wobei der Fokus auf Personen in Ausbildung mit einem positiven Gesuchsentscheid und entsprechend erhaltenen Ausbildungsbeiträgen liegt – Stipendien, Darlehen oder beides.

Die Befragung ermöglicht es aufzuzeigen, wie die unterstützten Personen in Ausbildung die unterschiedlichen Ausbildungsbeitragsarten des Kantons Aargau beurteilen, welche Konsequenzen erhaltenen oder nicht erhaltene Ausbildungsbeiträge haben, wie die finanzielle Situation der unterstützten Personen in Ausbildung ist und wie es bezüglich ihrer Erwerbstätigkeit neben dem Studium steht.

Methodisches Vorgehen der Befragung

Die Situation der unterstützten Personen in Ausbildung und ihre Einschätzungen wurden mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben, die Befragung wurde **online** durchgeführt. Grundgesamtheit der Befragung bilden alle Personen, welche **ab 2018 bis September 2024** (Selektionszeitpunkt) **ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge für eine Ausbildung auf Tertiärstufe** (Universität, Fachhochschule/pädagogische Hochschule, höhere berufliche Bildung) beim Kanton Aargau gestellt haben. Die entsprechenden Emailadressen wurden von der kantonalen Stipendienstelle zur Verfügung gestellt. Konkret wurde an rund 4'500 Personen eine Einladung zur Teilnahme verschickt. Nach Ausschluss der Personen mit ungültiger Mailadresse verblieben rund 4'200 Personen.

Die Befragung fand im **Zeitraum vom 2. Oktober bis 29. Oktober 2024** statt. Nach der Ersteinladung wurden zwei Erinnerungs-E-mails an jene Personen verschickt, die die Befragung zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht ausgefüllt hatten. Der **Rücklauf** der Befragung beträgt 20.05 Prozent, wobei die Teilnahmebereitschaft bei Personen, welche in jüngeren Jahren ein Gesuch gestellt haben, deutlich höher war als bei Personen, welche in früheren Jahren ein Gesuch einreichten. Rund drei Viertel der befragten PiA haben ihr jüngstes Gesuch für eines der vier Ausbildungsjahre ab 2021/22 bis 2024/25 gestellt.

Insgesamt konnten die gültigen und **vollständig ausgefüllten Fragebögen von 800 Personen** ausgewertet werden. Von diesen wurden 524 Personen mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt, bei 276 Personen wurde das Gesuch abgewiesen und sie haben keine Ausbildungsbeiträge erhalten. Personen, welche für mehrere Jahre ein Gesuch eingereicht haben, hatten den Fragebogen mit Blick auf das jüngste Gesuchsjahr auszufüllen. Auf diesen Personen und die damit verbundene Stichprobengrösse von N=524 beruhen die im Folgenden präsentierten Auswertungen in der Regel, sofern nicht explizit anders ausgeführt. Personen, die keine Ausbildungsbeiträge erhalten haben, wurden mittels eines verkürzten Fragebogens befragt.

Mit Blick auf ihre soziodemographischen Merkmale und den gewählten Ausbildungstyp (vgl. Tabelle 9 im Anhang) widerspiegeln die befragten unterstützten PiA die Grundgesamtheit aller unterstützten PiA auf Tertiärstufe (vgl. Tabelle 5). Einzig das im Mittel höhere Alter fällt auf, wobei dies vor allem darauf zurückzuführen ist, dass in der Befragung das Alter zum Zeitpunkt der Befragung erfragt wurde und die meisten der Befragten in einem früheren Ausbildungsjahr unterstützt wurden.

Ein Teil der Fragen wurde aus der Befragung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden SSEE des Bundesamts für Statistik (BFS) übernommen, womit punktuell auch ein entsprechender Vergleich mit der Gesamtschweiz gestützt auf den Ergebnissen dieser Befragung möglich ist.

Soziale Herkunft der unterstützten Studierenden

Eine Tabelle mit den Merkmalen der befragten unterstützten Personen in Ausbildung bezüglich Ausbildungsbeiträgen, Ausbildungstyp sowie soziodemographischen Merkmalen findet sich in **Tabelle 9** im Anhang. Grundsätzlich sind die Auswertungen zu den soziodemographischen Merkmalen der unterstützten Personen basierend auf den Gesuchsdaten in Kapitel 6 oben aufschlussreicher, da sie nicht nur auf einer Stichprobe beruhen.

Abgefragt wurde zusätzlich der höchste abgeschlossene Bildungsabschluss der beiden Elternteile, welcher in den Gesuchsdaten nicht verfügbar ist. Unter den mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden (ohne abgelehnte Gesuche) haben **bei 50 Prozent beide Elternteile als höchsten Ausbildungsabschluss maximal einen Lehrabschluss**. Nur **bei 19 Prozent verfügt mindestens ein Elternteil über einen Hochschulabschluss**.²² Von allen Hochschulstudierenden in der Schweiz verfügen hingegen 47 Prozent über mindestens einen Elternteil mit einem Hochschulabschluss, ein mehr als doppelt so hoher Wert (SSEE BFS 2020). Damit bestätigt sich, dass vom Stipendienwesen überdurchschnittlich Studierende mit bildungsferner Herkunft und Eltern ohne Hochschulabschluss unterstützt werden. Dies steht im Einklang mit dem angestrebten Ziel des Stipendienwesens, insbesondere auch solchen Personen den Zugang zu einer Ausbildung zu erleichtern.

8.1 Auswirkungen eines erhaltenen oder nicht erhaltenen Stipendiums

Die gesuchstellenden Personen wurden zu den erhaltenen oder nicht erhaltenen Ausbildungsbeiträgen befragt, wobei jeweils zwischen Stipendien und Darlehen differenziert wird. Auswirkungen von erhaltenen wie auch nicht erhaltenen Ausbildungsbeiträgen, die Angemessenheit der Ausbildungsbeiträge (Höhe) sowie bei den Darlehen Motive für eine Nicht-Inanspruchnahme wurden thematisiert. Auch die Auswirkungen der Gesetzesrevision wurden erfragt, sofern die befragte Person sowohl vor und nach dem Jahr 2018 Ausbildungsbeiträge beantragt hatte.

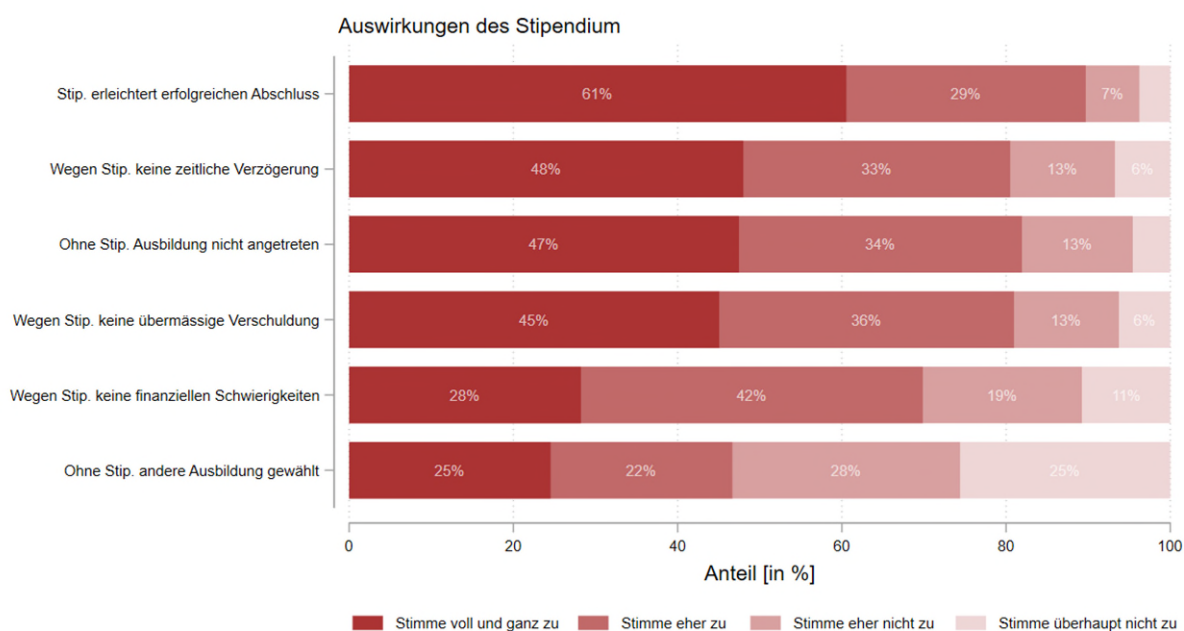
Für jene Personen in Ausbildung, welche ein Stipendium erhalten haben (mit oder ohne zusätzliches Darlehen), hat das Stipendium ihre Ausbildung mit Blick auf die vom Stipendienwesen angestrebten Ziele auf verschiedene Arten positiv beeinflusst (**Abbildung 16**). Jeweils eine überwiegende Mehrheit von drei Vierteln oder mehr stimmt «voll und ganz» oder «eher» der jeweiligen Aussage zu, dass das erhaltene Stipendium ihnen das Antreten einer Ausbildung überhaupt erst ermöglicht, einen erfolgreichen Abschluss erleichtert, zeitliche Verzögerungen des Studiums verhindert, sowie eine übermässige Verschuldung verhindert habe. Immer noch eine deutliche, aber geringer ausgeprägte Mehrheit, stimmt der Aussage zu, dass sie wegen des Stipendiums das Studium ohne finanzielle Schwierigkeiten absolvieren konnten. Eine Minderheit, jedoch immerhin noch ein Drittel, verneint diese Aussage. Der Aussage, dass sie ohne Stipendium eine andere Ausbildung gewählt hätten, stimmt nur etwas weniger als die Hälfte der Befragten zu.

Für die Personen in Ausbildung, welche kein Stipendium vom Kanton Aargau erhalten haben (oder keines mehr, falls sie früher unterstützt wurden), hat die Ablehnung des Antrages vielfältige Auswirkungen (**Abbildung 17**). Bei rund 50 Prozent jeweils hat dies zur Folge, dass sie stärker von ihren Eltern abhängig sind und mehr Zeit für eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium aufwenden müssen. Diese beiden Auswirkungen werden mit Abstand am häufigsten genannt. Rund 20 Prozent jeweils hat sich aufgrund des nicht erhaltenen Stipendiums finanziell verschuldet oder ein rückzahlbares Darlehen beim Kanton Aargau beantragt. Eine Verlängerung des Studiums als Folge des abgelehnten Gesuchs wird von 17 Prozent der Befragten genannt. Dass eine Ausbildung abgebrochen oder gar nicht erst angetreten wird wegen eines

²² Über mindestens einen Elternteil mit Abschluss auf Tertiärstufe inkl. höherer Berufsbildung verfügen 28 Prozent.

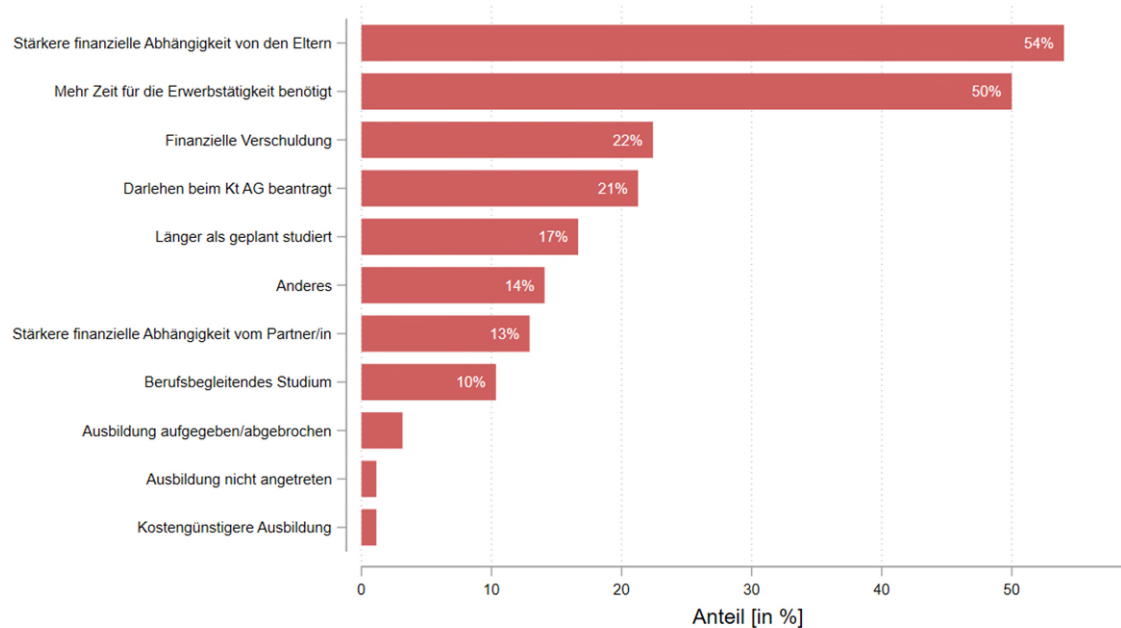
nicht erhaltenen Stipendiums, kommt zwar eher selten vor, wird aber immerhin von kumuliert 4 Prozent der Befragten angegeben und ist somit als negative Folge nicht gänzlich von der Hand zu weisen.

Abbildung 16: Auswirkungen des erhaltenen Stipendiums für die unterstützten Personen in Ausbildung



Mit Stipendien unterstützte Personen in Ausbildung (mit oder ohne zusätzliches Darlehen) (N=435). Mehrfachantworten möglich.
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Abbildung 17: Auswirkungen eines nicht erhaltenen Stipendiums für die gesuchstellenden Personen



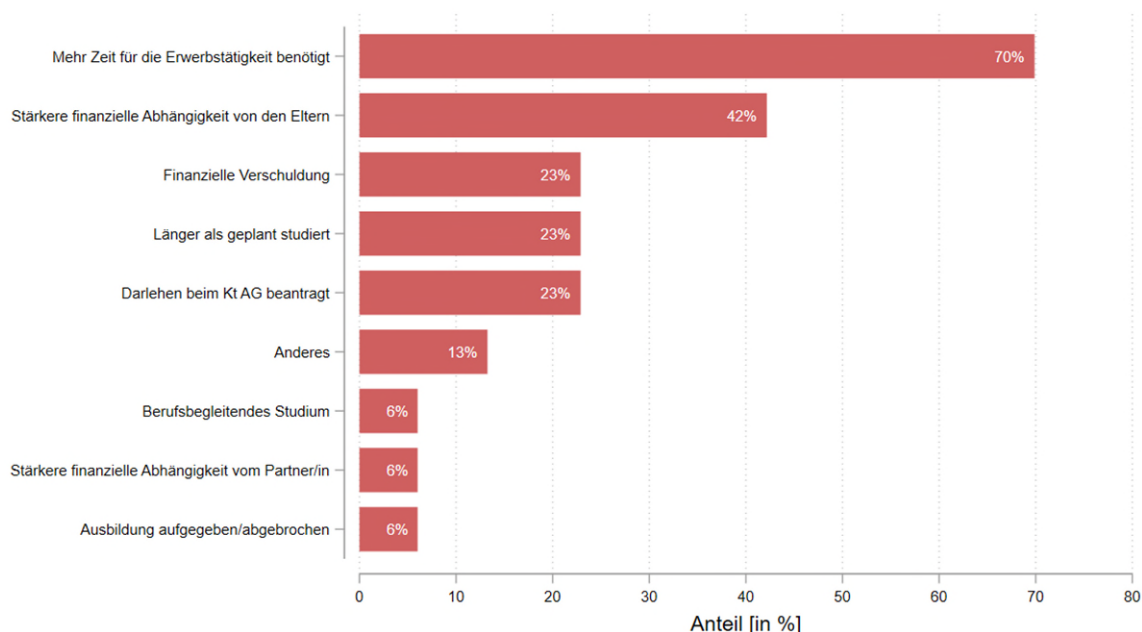
Gesuchstellende Personen in Ausbildung, die kein Stipendium (mehr) erhalten haben (N=365). Die Kategorie «Anderes» umfasst eine Reihe an unterschiedlichen weiteren Gründen, welche von den Befragten genannt wurden. Mehrfachantworten möglich.
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Die direkten Auswirkungen der jüngsten Gesetzesrevision (Übergangskohorte)

Die Untergruppe der Befragten, welche sowohl vor als auch nach der 2018 in Kraft getretenen Gesetzesrevision ein Gesuch eingereicht haben (N=153), wurde spezifisch zu allfälligen Veränderungen im Zuge dieses Übergangs befragt. Bei einer Mehrheit von Ihnen kam es mit dem Systemwechsel – wie von der Revision beabsichtigt – entweder zu wesentlichen Kürzungen (41 Prozent) oder einem gänzlichen Wegfall der Stipendien (16 Prozent).²³

Wie **Abbildung 18** zeigt, mussten von dieser Gruppe der von reduzierten Leistungen Betroffenen (N=86) als Folge rund 70 Prozent mehr Zeit für eine Erwerbstätigkeit neben ihrem Studium aufwenden, weiter verstärkte sich bei diesen Personen auch häufig ihre finanzielle Abhängigkeit von den Eltern. Kantonale Darlehen, welche als Unterstützungsinstrument im Zuge der Revision stark ausgebaut wurden, nahmen als Konsequenz 23 Prozent der Betroffenen in Anspruch. Bei knapp einem Viertel verlängerte sich gemäss Einschätzung der Betroffenen als Folge der verminderten oder wegfallenden Unterstützung durch Stipendien ihre Ausbildung. 6 Prozent geben an, deshalb ihre Ausbildung abgebrochen zu haben.

Abbildung 18: Konsequenzen des Wegfalls oder der Reduktion der Stipendien mit der Gesetzesrevision 2018 bei der Übergangskohorte



Gesuchstellende Personen in Ausbildung, deren Stipendien mit der Gesetzesrevision wesentlich reduziert wurden oder gänzlich wegfielen (Übergangskohorte, Antworten von 83 der insgesamt 86 Betroffenen). Mehrfachantworten möglich.

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Aufgrund der tiefen Fallzahlen für diese Subgruppe sind diese Anteilswerte mit einer gewissen Zurückhaltung zu interpretieren, zudem kann bei einem Teil der Fälle neben der Gesetzesrevision auch eine Veränderung der individuellen Situation als Ursache für eine Leistungsveränderung vermutet werden. Dennoch zeigen diese breit angefallenen Leistungsreduktionen und die entsprechenden Auswirkungen deutlich, wie einschneidend die Wirkung der Gesetzesrevision für die unterstützten Studierenden war. Dass es bei einem kleineren Teil der Studierenden gemäss der Befragung im Zuge des Systemwechsels auch zu Studienabbrüchen kam, ist aufschlussreich. Wie viele begabte potenzielle PiA nach der Gesetzesrevision

²³ Beim Systemwechsel nicht wesentlich verändert haben sich die Stipendien bei 29 Prozent der Befragten, erhöht haben sie sich bei 7 Prozent, 8 Prozent der Befragten haben vor- wie nachher keine Stipendien erhalten.

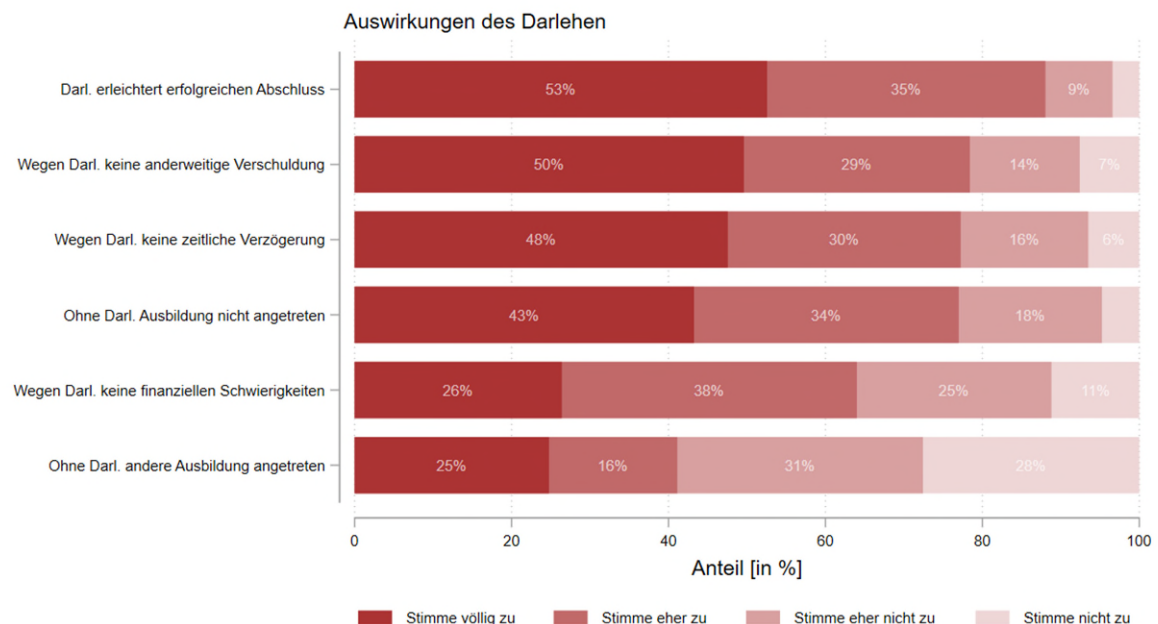
8 Ergebnisse der Befragung der unterstützten Personen in Ausbildung

aufgrund der reduzierten Leistungen ein Studium gar nicht angetreten haben, ist nicht verlässlich abschätzbar. Dieser Befund aus der Übergangsphase gibt zumindest gewisse Hinweise darauf, in welcher Grössenordnung sich der Anteil dieser Personen bewegen könnte.

8.2 Auswirkungen eines Darlehens und Motive für die Nicht-Inanspruchnahme

Die erhaltenen Darlehen haben für die damit unterstützten Personen in Ausbildung (mit oder ohne zusätzliches Stipendium) ähnliche Auswirkungen wie die Stipendien (**Abbildung 19**). Zu berücksichtigen gilt es dabei, dass der Anteil an mit Darlehen unterstützten Studierenden wesentlich tiefer ist als jener, der mit einem Stipendium unterstützt wird. Auch Darlehen erleichtern für eine Mehrheit der Studierenden, die ein solches in Anspruch nehmen, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung, verhindern keine (weitere) Verschuldung, ermöglichen die Ausbildung ohne zeitliche Verzögerungen zu absolvieren und nicht zuletzt überhaupt erst den Antritt einer Ausbildung.

Abbildung 19: Auswirkungen des erhaltenen Darlehens für die unterstützten Personen in Ausbildung



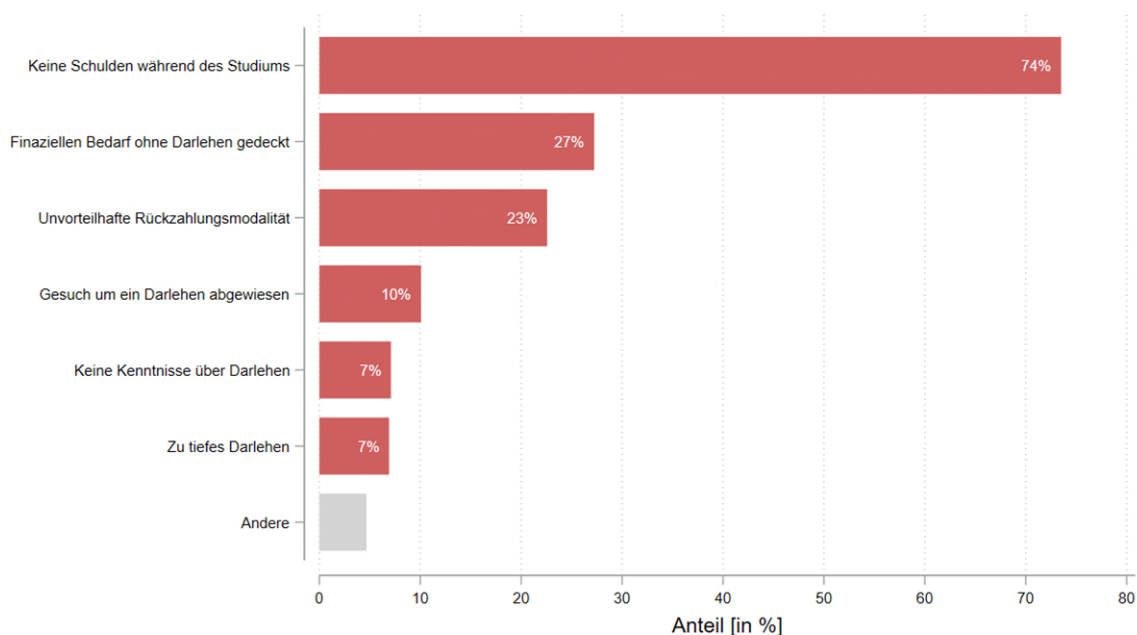
Mit Darlehen unterstützte Personen in Ausbildung (mit oder ohne zusätzliches Stipendium) (N=264).

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Im Rahmen des Splittingmodells wird grundsätzlich jedem mit Stipendien unterstütztem Studierenden ein Darlehen angeboten, auch werden weitere Darlehen häufig als Alternative angeboten, wenn ein Stipendienanspruch abgelehnt wird. Wie verschiedentlich bereits erwähnt, nehmen die meisten Studierenden jedoch kein Darlehen in Anspruch. Deshalb wurden Personen in Ausbildung, welche kein Darlehen in Anspruch genommen haben, nach ihren spezifischen Motiven gefragt (**Abbildung 20**). Das von drei Vierteln der Befragten mit Abstand am häufigsten genannte Motiv ist, dass sie sich für ihre Ausbildung nicht verschulden möchten. Weitere 27 Prozent gaben an, dass ihr finanzieller Bedarf ohne das Darlehen bereits gedeckt ist. Die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens sind für 23 Prozent unvorteilhaft und ein Motiv für die Nicht-Inanspruchnahme. Eine Ablehnung wegen eines zu tiefen angebotenen Darlehens wurde

von 7 Prozent der Befragten als Motiv genannt (was vermutlich insbesondere bei anteilmässig bemessenen Splittingdarlehen ein häufigeres Szenario ist).

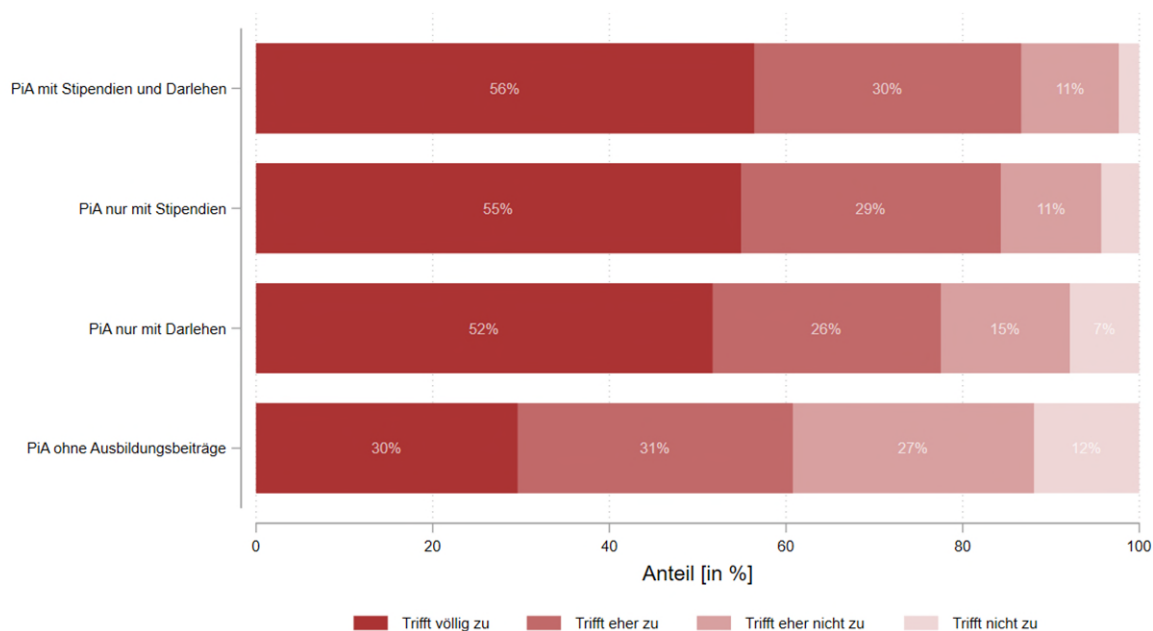
Abbildung 20: Gründe für den Nichtbezug eines Darlehens der gesuchstellenden Personen



Gesuchstellende Personen in Ausbildung ohne Bezug eines Darlehens. Mehrfachantworten möglich (N=536).

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Abbildung 21: Ausreichende Kenntnis über die Möglichkeit eines Darlehens nach Art der Unterstützung



Gesuchstellende Personen in Ausbildung (N=800).

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

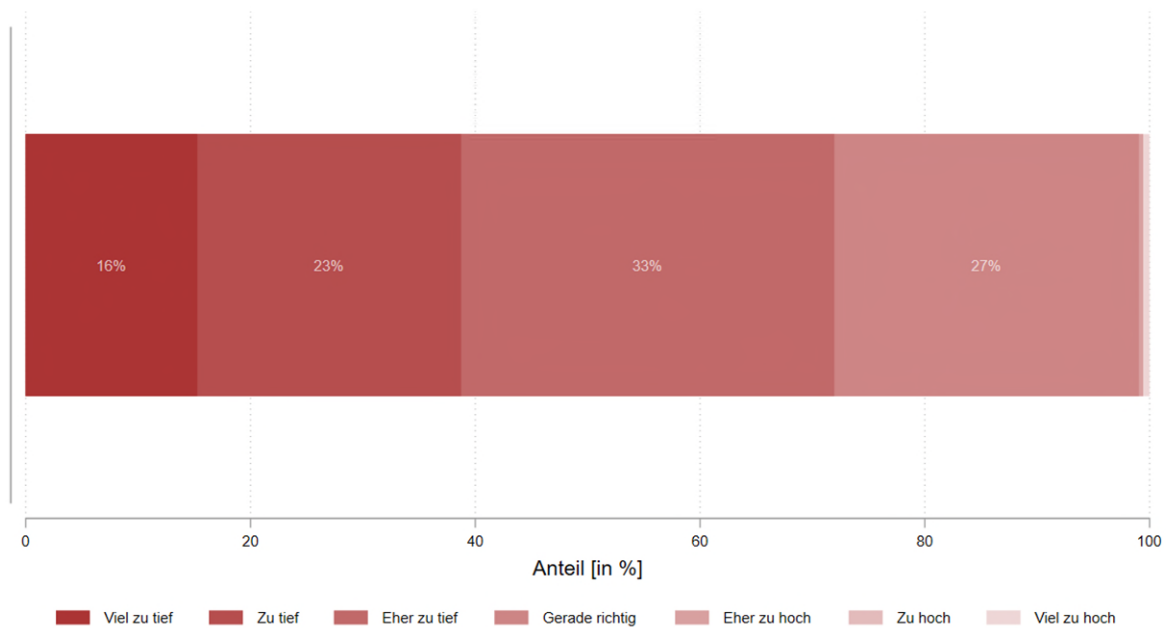
8 Ergebnisse der Befragung der unterstützten Personen in Ausbildung

Keine Kenntnisse über ein mögliches Darlehen als Motiv nannten ebenfalls 7 Prozent der Befragten. Da dieser Aspekt von besonderer Relevanz ist, wurde er zusätzlich separat abgefragt. Gesamthaft stimmt eine deutliche Mehrheit der Aussage, sie seien ausreichend informiert über die Möglichkeit eines Darlehens gewesen, «völlig» oder «eher» zu, für eine nicht unwesentliche Minderheit von 24 Prozent hingegen war dies «eher nicht» oder «überhaupt nicht» der Fall. **Abbildung 21** zeigt, dass sich dabei beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen von Personen je nach erhaltenen Ausbildungsbeiträgen zeigen. Gesuchstellende Personen, welche weder mit Stipendien noch Darlehen unterstützt wurden, sind mit Abstand am häufigsten nicht ausreichend informiert über die Möglichkeit eines Darlehens.

8.3 Angemessenheit der Höhe der Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs

Wie angemessen die Höhe der Ausbildungsbeiträge von den PiA eingeschätzt wird, welche vom Aargauer Stipendienwesen eine Unterstützung erhielten, zeigt **Abbildung 22**. Mit 27 Prozent gibt weniger als ein Drittel an, dass die Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs gerade richtig sind. Für die überwiegende Mehrheit sind die Ausbildungsbeiträge jedoch zu tief – «eher zu tief» für 33%, «zu tief» für 23% und «viel zu tief» für 16%.²⁴ Vertiefende Analysen, differenziert nach dem Typ der Ausbildungsbeiträge, zeigen dasselbe Bild, ungeachtet dessen, ob ein Stipendium, ein Darlehen, oder ein Darlehen und ein Stipendium erhalten wurde.

Abbildung 22: Angemessenheit der Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs



Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen (N=524).

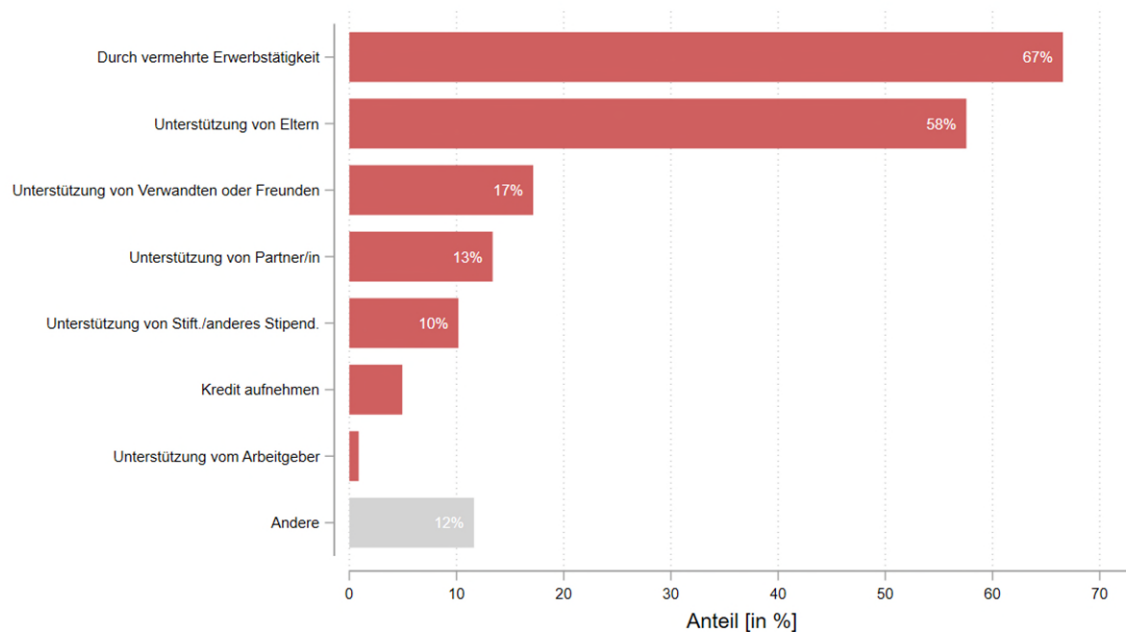
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

²⁴ Lediglich für 1 Prozent sind die Beiträge zu hoch (alle Abstufungen kumuliert).

8 Ergebnisse der Befragung der unterstützten Personen in Ausbildung

Die Personen, welche angaben, dass ihre erhaltenen Ausbildungsbeiträge zu tief für ihren finanziellen Bedarf während der Ausbildung sind (gewählte Antwortoptionen «eher zu tief», «zu tief», «viel zu tief»), wurden im Anschluss gefragt, wie sie die verbliebene Lücke zu decken versuchen (**Abbildung 23**). Der Grossteil nennt auch hier vermehrte Erwerbstätigkeit (67 Prozent) und/oder (zusätzliche) Unterstützung der Eltern (58 Prozent). Jeweils ein kleinerer Teil erhält Unterstützung von anderen Personen bzw. Quellen (Verwandte/Freunde, Partner/in, Stiftungen/andere Stipendien). In der offenen Kategorie «Anderes» wurde von den Befragten häufig genannt, dass sie sich noch stärker finanziell einschränken müssen, auch Unterstützung durch die Sozialhilfe wurde mehrmals erwähnt.

Abbildung 23: Deckung der verbleibenden finanziellen Lücke im finanziellen Bedarf während der Ausbildung



Unterstützte Personen, deren finanzieller Bedarf durch die erhaltenen Ausbildungsbeiträge unzureichend gedeckt wird (vgl. Frage oben) (N=377). Mehrfachantworten möglich.

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

8.4 Finanzielle Situation der unterstützten Personen in Ausbildung

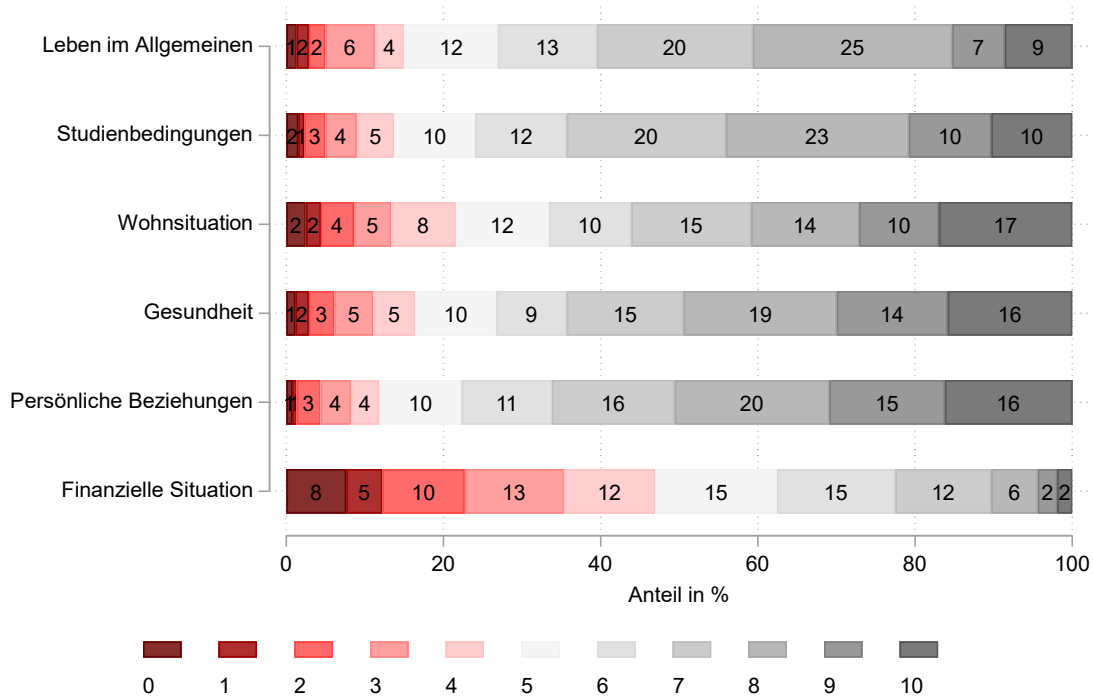
Vor diesem Hintergrund der verbreiteten Unzufriedenheit bezüglich der Höhe der Ausbildungsbeiträge interessiert die finanzielle Situation der Befragten. Um die Ergebnisse diesbezüglich besser einordnen zu können, wurden Fragen zur **Zufriedenheit mit den Studien und Lebensbedingungen** in verschiedenen Dimensionen gestellt, neben der finanziellen Situation u.a. auch zur Wohnsituation, persönlichen Beziehungen, Gesundheit, Studienbedingungen sowie dem Leben im Allgemeinen (**Abbildung 24**). Als Antwort stand eine Skala von 0 (überhaupt nicht zufrieden) bis 10 (sehr zufrieden) zur Verfügung.

Insgesamt zeigt sich, dass die mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden in allen Aspekten ihres Studiums und ihres Lebens mehrheitlich zufrieden sind, mit Ausnahme jedoch der finanziellen Situation. In der Abbildung zeigt sich dies in wesentlich höheren Anteilen für die tiefen Skalenwerte (rot schattiert) und geringeren Anteilen für die hohen Skalenwerte (grau schattiert) bei der finanziellen Situation. Konkret sind 47 Prozent tendenziell überhaupt nicht zufrieden mit ihrer finanziellen Situation (Skalenwerte 0-4), der entsprechende Anteil in allen anderen Lebensdimensionen liegt deutlich tiefer und bewegt

8 Ergebnisse der Befragung der unterstützten Personen in Ausbildung

sich zwischen 12 und 22 Prozent. Die Unzufriedenheit mit der finanziellen Situation ist bei den unterstützten Studierenden somit nicht nur absolut gesehen beträchtlich, sondern auch relativ gesehen im Vergleich zu allen anderen Aspekten ihrer Studien- und Lebensbedingungen.

Abbildung 24: Zufriedenheit mit den Studien- und Lebensbedingungen, verschiedene Aspekte



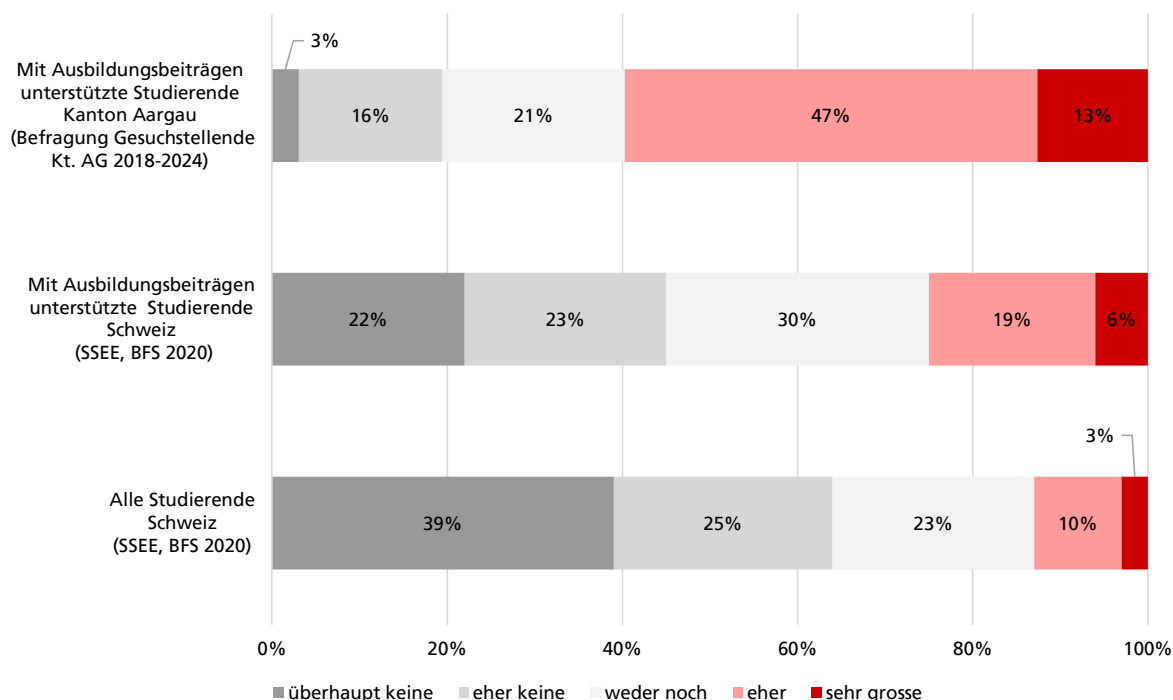
Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen (N=524).

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018 bis 2024. Berechnungen BASS

Die weitverbreitete Sorge über die finanzielle Situation zeigt sich auch in der **Einschätzung der eigenen finanziellen Lage**: Eine Mehrheit der unterstützten Personen von insgesamt 60 Prozent gibt an, finanzielle Schwierigkeiten zu haben, 13 Prozent darunter haben sehr grosse Schwierigkeiten (**Abbildung 25**). Diese Ergebnisse für unterstützte PiA im Kanton Aargau lassen sich den Resultaten auf Gesamtschweizer Ebene gegenüberstellen. Bei ebenfalls mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Hochschulstudierenden in der Gesamtschweiz haben gemäss der jüngsten Befragung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden SSEE des BFS von 2020 wesentlich weniger, nämlich 25 Prozent, finanzielle Schwierigkeiten, 6 Prozent darunter sehr grosse.²⁵ Nochmals tiefer ist dieser Wert für alle Hochschulstudierenden in der Schweiz ungeachtet dessen, ob sie Ausbildungsbeiträge beziehen oder nicht; von diesen haben lediglich 13 Prozent finanzielle Schwierigkeiten, davon 3 Prozent sehr grosse (BFS SSEE 2020). Diese vergleichenden Befunde legen nahe, dass Ausbildungsbeiträge im Kanton Aargau den finanziellen Fehlbedarf der unterstützten Studierenden nur beschränkt zu decken vermögen. **Anders als unterstützte Studierende in der restlichen Schweiz und anders als Studierende allgemein hat eine Mehrheit von ihnen trotz Unterstützung mit finanziellen Schwierigkeiten während des Studiums zu kämpfen.**

²⁵ Bei der Befragung SSEE des BFS wurden nur Hochschulstudierende befragt, in der vorliegenden Befragung auch zusätzlich Studierende von höheren Fachschulen.

Abbildung 25: Finanzielle Schwierigkeiten der unterstützten Personen in Ausbildung im Kanton Aargau im Vergleich mit der Gesamtschweiz

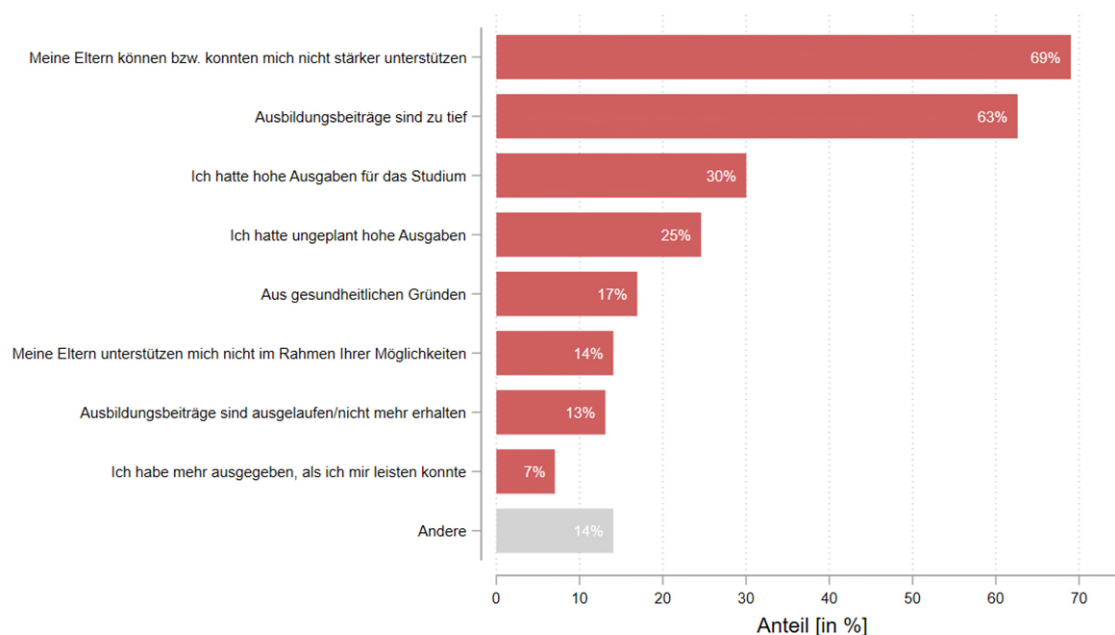


In der Erhebung SSEE des BFS werden Studierende an Schweizer Hochschulen (UH, FH und PH) befragt. Die Befragung im Kanton Aargau umfasst zusätzlich Studierende von höheren Fachschulen (HF).
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024; Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden (SSEE) des BFS 2020.

Vertiefende Analysen der Befragung differenziert nach Typ der erhaltenen Ausbildungsbeiträge zeigen, dass nur mit einem Darlehen unterstützte Studierende am häufigsten finanzielle Probleme angeben, während mit nur einem Stipendium unterstützte Studierende im Vergleich zu diesen weniger häufig finanzielle Probleme haben (siehe Abbildung 35 im Anhang). Dies könnte daran liegen, dass Darlehen aufgrund der weitverbreiteten Abneigung dagegen primär von Studierenden bezogen werden, welche keine andere Möglichkeit der Finanzierung haben und sich tendenziell in einer besonders schwierigen finanziellen Situation befinden. Auch werden Darlehen, anders als Stipendien, möglicherweise weniger als Mittel gegen finanzielle Schwierigkeit gesehen, da sie trotz ihrem unzweifelhaften Nutzen auch als belastend (Verschuldung) angesehen werden.

Die mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden, welche Angaben, finanzielle Schwierigkeiten zu haben, wurden zusätzlich nach den konkreten Gründen für ihre finanziellen Schwierigkeiten gefragt (**Abbildung 26**). Sie geben hauptsächlich an, dass die Eltern nicht in der Lage sind, eine stärkere finanzielle Unterstützung zu leisten (69 Prozent), und dass die Ausbildungsbeiträge zu tief sind (63 Prozent). Aus Sicht einer Mehrheit der unterstützten Studierenden mit finanziellen Schwierigkeiten sind ein wesentlicher Grund für die finanziellen Schwierigkeiten somit die zu tiefen Ausbildungsbeiträge – die ja eine allfällige Unterstützung durch die Eltern ersetzen sollen, sofern diese dazu nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind. Natürlich handelt es sich bei diesen Antworten in einem gewissen Mass um subjektiv gefärbte Einschätzungen, sie sind jedoch konsistent mit den in den anderen Kapiteln vorgestellten Ergebnissen der Simulationen, den statistischen Analysen und dem Vergleich mit anderen Kantonen, sowie den Einschätzungen der befragten Fachpersonen.

Abbildung 26: Gründe für die finanziellen Schwierigkeiten der unterstützten Personen in Ausbildung



Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen mit finanziellen Schwierigkeiten (Antworten «eher» und «sehr grosse» finanzielle Schwierigkeiten) (N=313).

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS.

8.5 Erwerbstätigkeit der unterstützten Personen in Ausbildung

73 Prozent der unterstützten Aargauer Studierenden sind während der Ausbildung erwerbstätig, rund 4 von 5 davon auch während des Semesters und nicht nur in der kursfreien Zeit (Semesterferien). Durchschnittlich waren die unterstützten Studierenden in einer typischen Semesterwoche 14.5 Stunden erwerbstätig, was bei einer 42-Stundenwoche einem **35%-Arbeitspensum** entspricht. Von den Hochschulschülerinnen in der Schweiz gesamthaft (mit und ohne Ausbildungsbeiträge) war ein gleicher Anteil erwerbstätig (73 Prozent), im Schnitt pro Semesterwoche allerdings nur 9.7 Stunden (BFS SSEE 2020). Im Aargau mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen arbeiten neben ihrer Ausbildung somit im Schnitt rund 1.5-mal so viel wie Studierende in der Schweiz gesamthaft.

Was die **Art der Erwerbstätigkeit** der unterstützten Studierenden betrifft, so übt ein Viertel eine Tätigkeit aus, die eine qualifizierte Ausbildung erfordert (bspw. Lehrer/in, Sekretär/in, Übersetzer/in, Angestellte/r, Facharbeiter/in). Knapp die Hälfte benötigt dabei keine spezielle Ausbildung, respektive ist als Hilfskraft tätig (bspw. Babysitter, Velokurier, Befragter/in, Aushilfskassierer/in, Nachhilfelehrer/in). 7 Prozent arbeiten als studentische Hilfskraft und 10 Prozent absolvieren ein Praktikum. Die übrigen 10 Prozent üben eine andere Erwerbstätigkeit aus oder sind selbstständig.

Eine qualifizierte Erwerbstätigkeit kann sich potenziell positiv auf die zukünftige berufliche Laufbahn auswirken, allerdings übt eine solche nur eine Minderheit der erwerbstätigen unterstützten Studierenden aus. Das im Rahmen der Revision vorgebrachte Argument für eine Kürzung der Leistungen, dass mit einer erhöhten Erwerbstätigkeit auch dem Mangel an qualifizierten Fachkräften entgegengewirkt werden könne, scheint damit ins Leere zu laufen – wobei grundsätzlich fraglich ist, ob solche befristeten Teilzeitpensen von Studierenden tatsächlich dazu geeignet sind, den Fachkräftemangel nachhaltig zu vermindern. Ein

8 Ergebnisse der Befragung der unterstützten Personen in Ausbildung

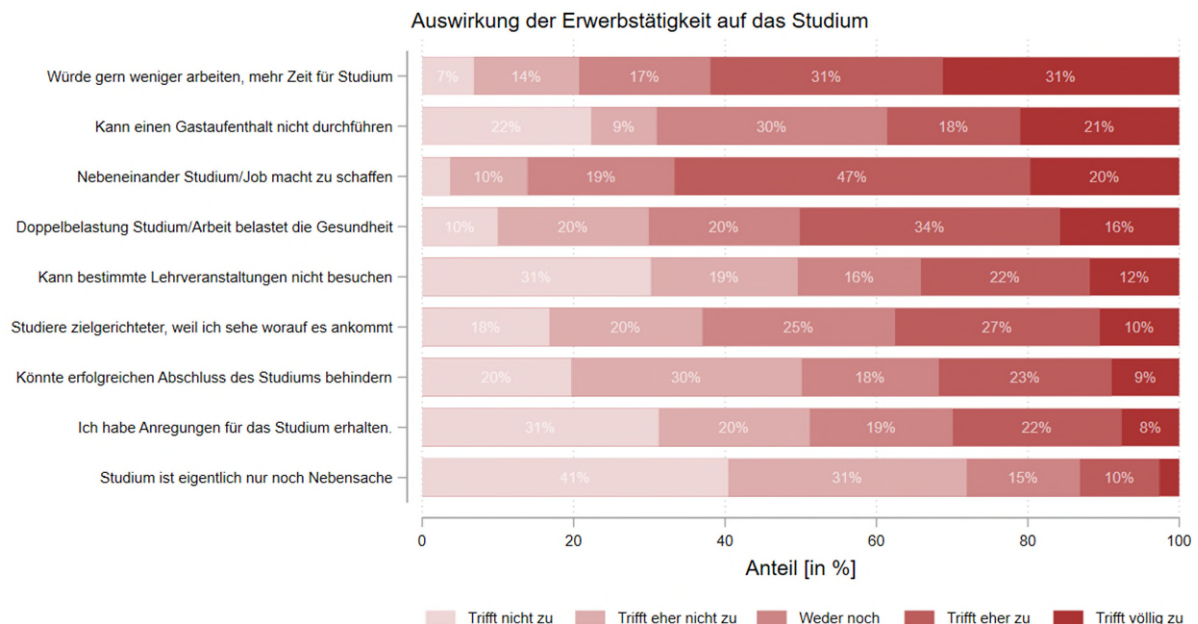
grosser Teil der unterstützten Studierenden übt einfache Tätigkeiten aus, welche primär den Zweck haben, die nötigen finanziellen Mittel zu erwirtschaften. Auch dabei können wertvolle Erfahrungen gewonnen werden, allerdings überwiegt bei einem hohen Pensum das Risiko der übermässigen zeitlichen Belastung zulasten der Studiendauer und des Studienerfolgs.

Wie die Befragten die **Auswirkungen ihrer Erwerbstätigkeit auf das Studium** einschätzen, zeigt **Abbildung 27**. Hier wurde die Zustimmung, respektive Ablehnung zu verschiedenen Aussagen zu Erwerbstätigkeit und Studium erhoben. Für einen grossen Teil der unterstützten erwerbstätigen Studierenden ist die Erwerbstätigkeit mit gewissen Einschränkungen bezüglich des Studiums verbunden. Knapp zwei Drittel stimmen der Aussage zu, dass sie gerne weniger arbeiten möchten, um mehr Zeit für ihr Studium zu haben, sich dies finanziell aber nicht leisten können (Antwortkategorien «trifft eher zu» und «trifft völlig zu» kumuliert). Ebenfalls rund zwei Drittel macht das Nebeneinander von Studium und Erwerbstätigkeit zu schaffen.

50 Prozent sehen ihre Gesundheit durch die Doppelbelastung von Studium und Arbeit belastet. Weniger häufig genannte negative Auswirkungen sind nicht durchführbare Studiensemester an einer anderen Hochschule, Vereinbarkeitsprobleme zwischen Erwerbstätigkeit und bestimmten Lehrveranstaltungen; und dass das die Erwerbstätigkeit den erfolgreichen Abschluss des Studiums behindere. Der Aussage, dass das Studium durch die Erwerbstätigkeit zur Nebensache werde, stimmt nur eine Minderheit zu.

Was positive Auswirkungen betrifft, so stimmen 37 Prozent der Aussage zu, dass sie wegen der Erwerbstätigkeit zielgerichteter studierten, 30 Prozent finden, dass sie aus ihrer Erwerbstätigkeit Anregungen für das Studium erhalten.

Abbildung 27: Auswirkung der Erwerbstätigkeit auf das Studium bei den unterstützten Personen in Ausbildung



Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen mit einer Erwerbstätigkeit (N=381). Mehrfachantworten möglich.

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

8.6 Zwischenfazit Ergebnisse der Befragung

Die Ergebnisse der Befragung legen nahe, dass die entrichteten Ausbildungsbeiträge die mit ihnen angestrebten Ziele bei einem grossen Teil der unterstützten Personen in Ausbildung im Grundsatz erfüllen: ein Studium wird häufig so erst möglich, zeitliche Verzögerungen werden vermieden und ein erfolgreicher Abschluss erleichtert.

Umgekehrt sind die Auswirkungen eines nicht oder nicht mehr erhaltenen Stipendiums beträchtlich, von einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit mit potenziell negativen Folgen für den weiteren Studienverlauf bei rund der Hälfte der Studierenden bis hin zum Abbruch oder Nichtantreten einer Ausbildung in einer Minderheit der Fälle. Dies zeigte sich auch bei jenen befragten Studierenden, welche bereits vor 2018 Stipendien bezogen und von welchen ein wesentlicher Anteil im Zuge der Gesetzesrevision (wie von dieser intendiert) eine Reduktion oder gar einen Wegfall ihres Stipendiums zu verkraften hatten.

Zugleich gibt es zahlreiche und in ihrer Gesamtheit eindeutige Belege dafür, dass die Höhe der entrichteten Ausbildungsbeiträge in vielen Fällen nicht ausreichend ist und die finanzielle Situation vieler unterstützter Studierenden auch trotz Stipendium und Darlehen prekär bleibt. Fast drei Viertel der mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Befragten beurteilen diese als zu tief zur Deckung ihres finanziellen Bedarfs. Dies deckt sich auch mit der wesentlich tieferen Zufriedenheit der unterstützten Studierenden mit ihrer finanziellen Situation gegenüber allen anderen Aspekten ihrer Studien- und Lebensbedingungen. Auch gibt eine Mehrheit von 60 Prozent der mit Ausbildungsbeiträgen im Kanton Aargau unterstützten Studierenden an, finanzielle Schwierigkeiten zu haben. In einer schweizweiten Befragung des BFS ist dieser Anteil unter unterstützten Hochschulstudierenden weniger als halb so gross, bei allen Studierenden (mit und ohne Ausbildungsbeiträgen) liegt er bei lediglich 13 Prozent.

Neben der Unterstützung durch die Eltern – sofern diese dazu in der Lage sind, wobei dies in der Bemessung der Ausbildungsbeiträge bereits einberechnet ist – wird die verbleibende finanzielle Lücke, wenn möglich, meist durch vermehrte Erwerbstätigkeit gedeckt. Rund drei Viertel der unterstützten Studierenden gehen neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nach, wobei sie in einer typischen Semesterwoche im Schnitt 14.5 Stunden arbeiten, was einem Arbeitspensum von 35% entspricht. Gegenüber Studierenden in der Schweiz gesamthaft ist dies rund 1.5-mal mehr.

Einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, welche sich allenfalls positiv auf die zukünftige berufliche Laufbahn auswirkt und allenfalls auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken könnte, geht dabei nur eine Minderheit nach, die meisten erwerbstätigen unterstützten Studierenden übt einfache Tätigkeiten aus. Hier überwiegt bei einem hohen Pensum das Risiko, dass sich dies negativ bezüglich Studiendauer und Studienerfolg niederschlägt. Knapp zwei Drittel würden denn auch gerne weniger arbeiten, um mehr Zeit für ihr Studium aufwenden zu können, können sich dies aber finanziell nicht leisten. Gut die Hälfte sehen durch die Doppelbelastung auch ihre Gesundheit belastet.

9 Das Aargauer Stipendienwesen aus Sicht von Fachpersonen und Stakeholdern

Das vorliegende Kapitel basiert auf den Aussagen im Rahmen der durchgeführten leitfadengestützten Interviews mit Stakeholdern und Fachpersonen. Ein Fokus bei den Gesprächen lag auf dem neu eingeführten Splittingmodell auf Tertiärstufe, dem zentralen Element der Revision. Weiter wurde nach aus Sicht der Interviewpersonen generell bestehenden Hürden und Lücken im Aargauer Stipendienwesen sowie relevanten zukünftigen Herausforderungen gefragt.

Befragt wurden Fachpersonen der allgeinen Berufs- und Studienberatung des Kantons Aargau ask! sowie von Beratungsstellen an Hochschulen. Auch einbezogen wurden Fachpersonen kommunaler Sozialdienste, spezifisch auch mit Blick auf armutsbetroffene und sozialhilfebeziehende Personen in Ausbildung. Die Perspektive der Studierenden wurde durch ein Gespräch mit Vertreterinnen des Verbands Schweizer Studierendenschaften VSS sowie Studienvertretenden einzelner Hochschulen eingeholt. Zusätzlich wurde ein Gruppengespräch mit Aargauer Studierenden geführt, welche jüngst ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt haben und bereit waren, über ihre Situation Auskunft zu geben. Schliesslich wurden auch Interviews mit Fachpersonen der Sektion Stipendien des Kantons Aargau geführt – mit der Leitung hinsichtlich des Stipendienwesens allgemein als auch spezifisch mit Fachpersonen zur Darlehensbewirtschaftung. Eine Liste aller Interviewpersonen findet sich in Tabelle 10 im Anhang.

9.1 Kritische Einschätzung des flächendeckenden Einsatzes von Darlehen im Rahmen des Splittingmodells

Aus Sicht der befragten Interviewpersonen gilt es bei Darlehen zu unterscheiden zwischen ihrem Einsatz als ein die Stipendien punktuell ergänzendes Element und Darlehen als flächendeckendes Instrument der Ausbildungsfinanzierung.

Unumstritten ist unter den befragten Fachpersonen und Stakeholdern der ergänzende oder alternative Einsatz von Darlehen als Auffanglösung, um PiA in bestimmten wohl definierten Situationen zu unterstützen, die ansonsten keinen oder keinen ausreichenden Anspruch an regulären Ausbildungsbeiträgen haben. Darlehen werden etwa als Alternative zu Stipendien gesprochen, falls PiA gewisse vorgegebene Anspruchskriterien für reguläre Ausbildungsbeiträge nicht erfüllen, wie bspw. bei Überschreitung der zulässigen Anzahl bereits absolvierter Ausbildungen oder wenn Eltern eine Elternbeteiligung verweigern. Darlehen kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Anspruch auf Stipendien ausgeschöpft ist, etwa um einen Studienabschluss nach Überschreiten der ordentlichen Regelstudienzeit zu ermöglichen. Der Einsatz von Darlehen in solchen situativ und zeitlich begrenzten Situationen wird von den befragten Interviewpersonen grundsätzlich positiv beurteilt.

Überwiegend negativ oder zumindest problematisch eingeschätzt werden hingegen Darlehen als Instrument der Ausbildungsförderungen, wenn diese flächendeckend zur Ausbildungsfinanzierung eingesetzt werden, wie dies im Rahmen des im Zuge der Revision eingeführten Splittingmodells der Fall ist. Ungeachtet dessen, wie man zu den Splittingdarlehen grundsätzlich steht, wird als **Knacknuss die mangelnde Bereitschaft der PiA zur Inanspruchnahme von Darlehen** erachtet. Wenn Darlehen, die einen wesentlichen Teil der anerkannten Ausbildungskosten abdecken sollen, von den Studierenden mehrheitlich abgelehnt werden, so können diese ihre Wirkung nicht entfalten und es verbleiben beträchtliche Lücken in der Ausbildungsfinanzierung.

Um kein Darlehen beanspruchen zu müssen, verzichten PiA gemäss den befragten Fachpersonen aus der Beratung teils auf eine Ausbildung oder erhöhen die Erwerbstätigkeit auf ein für den Ausbildungsfortschritt und Studienerfolg nachteiliges Ausmass. Oft bestünden unter den Studierenden grosse Ängste

davor, das Darlehen nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen zu können. Dies sogar bei Studierenden, bei welchen die beruflichen Aussichten nach Abschluss grundsätzlich ausgezeichnet seien, wie etwa bei angehenden Lehrpersonen.

Eine tiefere Ursache für diese Ablehnung ist gemäss den befragten Fachpersonen, dass in der Schweiz eine stark ausgeprägte kulturelle Norm gegen Schulden vorherrsche. Schulden seien in der Schweiz moralisch stark negativ konnotiert. Dies führe zu einer tiefen Akzeptanz auch von Schulden zur Finanzierung der eigenen Ausbildung, welche prinzipiell auch als sinnvolle Investition gesehen werden könnten. In Ländern wie Grossbritannien oder den USA sei diese Grundskepsis weniger vorhanden und Studiendarlehen akzeptierter – allerdings angesichts der viel höheren Studiengebühren meist auch alternativlos, weshalb sich dies nur bedingt vergleichen lasse. Grundsätzlich schwächt eine mangelhafte Inanspruchnahme von Darlehen die Leistung des Aargauer Stipendienwesens, da in diesen Fällen keine oder nur eine unzureichende Unterstützung besteht.

Splittingmodelle in anderen kantonalen Stipendienwesen

Neben dem Kanton Aargau gibt es vergleichbare Modelle, bei welchen reguläre Ausbildungsbeiträge für eine PiA auf Tertiärstufe nicht nur in Form von Stipendien, sondern ein wesentlicher Teil auch in Form von Darlehen entrichtet werden, in einer kleineren Anzahl weiterer Kantone, namentlich in Luzern, Uri, Obwalden und Wallis.

Der Kanton Bern kennt das Splitting ebenfalls, allerdings kommt es bei PiA auf Tertiärstufe erst ab dem 4. Ausbildungsjahr und somit in der Regel erst nach Ablauf der Mindeststudiendauer und gegen Ende der Ausbildung zur Anwendung.

Der Kanton Zürich nennt sein aktuelles Modell auf Tertiärstufe ebenfalls Splittingmodell, es unterscheidet sich aber deutlich von jenem der obengenannten Kantone. Faktisch handelt es sich beim Zürcher Splittingmodell um ein Wahlmodell, bei dem PiA ab dem 25. bzw. 28. Altersjahr bis zum 35. Altersjahr zwischen einem gegenüber dem Standardbetrag reduziertem Stipendium mit erhöhter Eigenleistung oder einem ungekürzten Unterstützungsbetrag in Form (nur) von Darlehen wählen können (unter Verzicht auf ein Stipendium). Die wenig nachgefragte Möglichkeit eines solchen Darlehens soll im Zuge einer anstehenden Teilrevision jedoch wieder abgeschafft werden.²⁶

Die vor diesem Hintergrund sich stellende Frage, ob und wie der Bezug von Darlehen attraktiver gemacht und die Bereitschaft für eine Inanspruchnahme von Splittingdarlehen und – bei Bedarf – auch weiteren Darlehen erhöht werden könnte, wird von den Interviewpersonen skeptisch beantwortet. Die Nachfrage nach Darlehen sei in Kantonen, die diese anbieten, generell gering und auch bessere Darlehensmodalitäten etwa bei Verzinsung und Rückzahlungszeitraum hätten keine höhere Inanspruchnahme zur Folge. Der Kanton Thurgau hat gemäss der dortigen Leiterin der Abteilung Ausbildungsbeiträge in der Vergangenheit als zusätzliche Massnahme zur Förderung von Darlehen diese im Bedarfsfall automatisch den PiA zugesprochen. Auch dann wurden die Darlehen jedoch nicht häufiger bezogen, allein der administrative Aufwand für die Gesuchsbearbeitung sei gestiegen.

In den Gesprächen wird von einigen Fachpersonen erwähnt, dass Splittingdarlehen unter gewissen Umständen, etwa **gegen Ende des Studiums** oder **bei älteren Studierenden mit vorherigem eigenen Erwerbseinkommen** – und entsprechender Erfahrung und Vertrauen in die eigene spätere finanzielle Leistungsfähigkeit – wohl besser akzeptiert sind und die Nachteile abgemildert werden (z.B. Höhe der Verschuldung). Zu erwähnen ist diesbezüglich das Modell des Kantons Bern, welcher das Splittingmodell auf Tertiärstufe ebenfalls kennt, allerdings erst ab dem 4. Ausbildungsjahr. Ab diesem werden nur noch zwei

²⁶ Regierungsratsbeschluss Nr. 943/2024, Bildungsgesetz, Änderung Ausbildungsbeiträge, Antrag an den Kantonsrat.

Drittel der berechneten Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausbezahlt, das restliche Drittel wird als Darlehen angeboten.

Neben der Knacknuss der mangelnden Inanspruchnahme werden von den befragten Interviewpersonen auch **grundsätzliche Bedenken bezüglich der Splittingdarlehen** vorgebracht. Solche Bedenken wurden auch bereits in der Botschaft des Regierungsrats zur 1. Beratung der Revision des Stipendienwesens geäußert,²⁷ eine flächenmässige Darlehensvergabe wurde als den Zielen des Stipendienwesens abträglich gesehen. Insbesondere widerspreche es der Chancengerechtigkeit, wenn sich junge Menschen gerade aus finanziell schwachen und oft bildungsfernen Familien mit Darlehen verschulden müssten. Auch sei der administrative Aufwand der Darlehensbewirtschaftung beträchtlich.

Die interviewten Aargauer Studierenden, welche ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt hatten, sind mehrheitlich ebenfalls skeptisch gegenüber Darlehen. Für viele steht das Grundprinzip im Vordergrund, «keine Schulden machen zu wollen» – erst recht nicht bereits in einem «so jungen Alter». Überall sonst werde zudem vor Verschuldung gewarnt. Diejenigen Studierenden, welche dennoch ein Darlehen beantragt haben, sind grundsätzlich dankbar um diese Möglichkeit, erwähnt wurde aber auch, dass die Situation mit dem Darlehen belastend für sie sei. Diese Aussagen stehen im Einklang mit den oben ausgeführten Ergebnissen der Online-Befragung zu den Gründen für einen Entscheid gegen ein Darlehen.

Die befragten Vertreter/innen des Verbands der Schweizer Studierendenschaften (VSS) sehen die Vergabe von Darlehen, sofern sie nicht nur ergänzend eingesetzt werden, mit beträchtlichen Nachteilen behaftet und insbesondere der Chancengerechtigkeit abträglich. Die Angst vor einer Verschuldung sei unter den Studierenden sehr präsent und Darlehen halten deshalb besonders auch Studierende aus finanziell schwächeren Verhältnissen vor einem Studium ab. Auch sei dadurch die freie Studienwahl eingeschränkt, weil finanzielle Überlegungen (Verdienstaussichten) anstatt Begabung und Interesse bei der Wahl der Fachrichtung in den Vordergrund rückten. Die verbreiteten Ängste vor einer Überschuldung unter den Studierenden seien zudem berechtigt, ein hohes Einkommen nach Studienabschluss sei immer weniger gesichert. Schliesslich werde auch die berufliche und unternehmerische Risikobereitschaft von mit Ausbildungsdarlehen verschuldeten Absolventinnen und Absolventen durch die Verschuldung negativ beeinträchtigt.

Von den befragten Fachpersonen wird ausgeführt, dass Darlehen für spezifische Gruppen von Personen in Ausbildung besonders ungeeignet und abschreckend seien. Seitens der Berufs- und Studienberatung ask! wurde erwähnt, dass für viele ihrer Klientinnen und Klienten die Aussicht eines Darlehens den Entscheid für die Aufnahme einer Ausbildung erschwert, weil sie sich sorgten, ob sie dieses später wirklich zurückzahlen können. Dies betreffe insbesondere **Erwachsene, die einen Berufsabschluss nachholen möchten** (Nachholbildung auf Stufe Sek II), teils auch im Rahmen einer Zweitausbildung. Auch von den Fachpersonen aus den Sozialdiensten werden Darlehen als besonders ungeeignetes Instrument für ihre **armutsbetroffenen Klient/innen** gesehen, die zudem auch teils bereits verschuldet seien, und sie würden ihnen die Aufnahme eines Darlehen aufgrund ihrer Situation auch nicht empfehlen können.

Darlehensmodalitäten und Bewirtschaftung der Darlehen

Positiv gewertet wird von den befragten Fachpersonen, dass seit der Revision die Darlehen **zinslos** vergeben werden. Gewünscht wurde vereinzelt möglichst hohe Flexibilität bei der Vergabe von Darlehen, bei Bedarf auch kurzfristig. Bei der Rückzahlung sei Flexibilität ebenfalls sinnvoll, etwa bei Krankheit.

²⁷ Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016

Darlehen sind grundsätzlich rückzahlbar und somit theoretisch kostenneutral, allerdings verursacht deren Bewirtschaftung beträchtliche Kosten. Der Kontakt mit den Studierenden ist gemäss den zuständigen Fachpersonen der Sektion Stipendien zeitaufwändig, Zahlungseingänge sind zu verbuchen, Rückzahlungsverfügungen zu erstellen. Auch weitere Aufgaben wie etwa Stundungen, Einleitung von Beitreibungen und Adressnachforschungen sind wahrzunehmen.

Ende 2023 waren bei der Sektion Stipendien Darlehen von rund 1'800 Personen in Höhe von gesamthaft 14.6 Mio. CHF ausstehend (davon 12.1 Mio. CHF gestützt auf die jüngste Revision), wobei die Tendenz weiterhin zunehmend ist aufgrund der eingeführten Splittingdarlehen. Die geschuldeten Darlehensbeträge haben eine beträchtliche Spannweite, sie reichen von wenigen 100 CHF bis zu in einzelnen Fällen Beträgen von fast 100'000 CHF. Die Sektion Stipendien geht aktuell für ihre Budgetschätzung von einer eher tiefen Ausfallquote von 5 Prozent der Darlehenssumme aus, wobei die tatsächliche Ausfallrate der nach der Revision vergebenen Darlehen zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der längeren Rückzahlungsfristen noch nicht verlässlich zu bestimmen ist.

9.2 Lücken im Aargauer Stipendienwesen und zukünftige Herausforderungen

Dem zentralen Ziel eines Stipendienwesens, Personen auch in bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Zugang zur Bildung zu ermöglichen und die Chancengerechtigkeit zu erhöhen, wird auch von den befragten Interviewpersonen eine hohe Relevanz zugemessen, wie dies auch vom Aargauer Regierungsrat in seiner Botschaft zum Stipendiengesetz zum Ausdruck gebracht wurde.²⁸ Jeder und jede soll eine Ausbildung nach seinen Fähigkeiten, Begabungen und Wünschen machen können ungeachtet dessen, was die Eltern bezahlen können, so eine der befragten Fachpersonen.

Eine leistungsfähige Ausbildungsfinanzierung habe aber auch einen hohen gesellschaftlichen Nutzen, die entsprechenden Ausgaben seien sinnvollerweise nicht nur als Kosten, sondern als gewinnbringende volkswirtschaftliche Investition zu sehen. Die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials sei auch wirtschaftliche Standortförderung, zudem leiste die Ausbildungsfinanzierung einen wichtigen Beitrag gegen den sich zukünftig noch weiter verschärfenden Fachkräftemangel.

Von mehreren der befragten Fachpersonen wurde erwähnt, dass die Unterstützung der Ausbildung von ausländischen Personen insbesondere mit einem Flüchtlingshintergrund, respektive von deren Kindern, auch als Beitrag zu einer gelingenden **Integration** zu betrachten ist. Relevant in diesem Zusammenhang ist gemäss den befragten Fachpersonen auch, dass das Stipendienwesen Erwachsene ohne Abschluss oder mit einem in der Schweiz nicht anerkannten oder verwertbaren Abschluss bei einer späteren Berufsausbildung ausreichend unterstützt (Nachholbildung, Berufsabschluss für Erwachsene).

Vor dem Hintergrund dieser weitgehend geteilten Vorstellungen über Ziel und Zweck des Stipendienwesens werden im Folgenden aus Sicht der Interviewpersonen bestehende Hürden und Lücken im Aargauer Stipendienwesen sowie zu berücksichtigende aktuelle Trends und zukünftige Entwicklungen thematisiert.

9.2.1 Höhe der Ausbildungsbeiträge sind existenzsichernd auszugestalten

Was die Höhe der Leistungen betrifft, so ist für die befragten Fachpersonen, die sich dazu äussern, wichtig, dass diese mit Blick auf die Effektivität des Stipendienwesens grundsätzlich bedarfsdeckend sind, d.h. unter Berücksichtigung der Elternbeteiligung und einer zumutbaren Eigenleistung in Form von Erwerbstätigkeit die Ausbildungs- als auch die Lebenshaltungskosten abdecken. Für die Vertretung der Studierendenschaften sind existenzsichernde Stipendien eine zentrale Anforderung für ein Stipendienwesen, damit

²⁸ Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016

die Bedingungen für ein erfolgreiches Studium gegeben sind und nicht etwa ein Zwang zu einer übermässigen Erwerbstätigkeit bestehe.

Inwiefern die Ausbildungsbeiträge des Kanton Aargaus existenzsichernd sind, ist für die befragten Personen schwer einzuschätzen. Die im vorliegenden Bericht präsentierten Ergebnisse der durchgeführten Simulationen, der statistischen Auswertungen und der Befragung der vorliegenden Studie zeigen, dass die ausbezahlten Unterstützungsleistungen häufig zu tief sind, um den Lebensbedarf der PiA auf Tertiärstufe angemessen zu sichern – insbesondere wegen des im Zuge der Revision gesenkten Höchstbetrags bei einem Vollstipendium in Kombination mit der verbreiteten Nichtinanspruchnahme der Splittingdarlehen.

Was die Stipendien auf Stufe Sek II betrifft, so sind diese gemäss der Erfahrung der befragten Fachpersonen der kommunalen Sozialdienste oft nicht existenzsichernd und die Sozialhilfe müsse diese Personen, meist Kinder aus armutsbetroffenen Familien, häufig weiter unterstützen.²⁹ Der Grundsatz «Stipendien statt Sozialhilfe», wie er in einem Grundlagenpapier der SKOS gefordert wird und von einigen Kantonen bewusst umgesetzt wird (SKOS 2012), sieht vor, dass Stipendien bedarfsdeckend auszugestalten sind. Im entsprechenden Grundlagenpapier wird auch angeregt, das Verhältnis der beiden sozialen Bedarfsleistungen im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Ausbildungsbeiträge zu klären.

Mehrfach erwähnt wird von den befragten Fachpersonen auch, dass die gestiegenen Lebenshaltungskosten in den vergangenen Jahren seit der Revision zu berücksichtigen und entsprechend die Höchstbeträge sowie die Pauschalen und Ansätze im Bemessungsverfahren entsprechend anzupassen sind, um das ursprünglich angestrebte Leistungsniveau mindestens aufrecht zu erhalten und die schleichende Verschlechterung rückgängig zu machen.

9.2.2 Elternbeteiligung und Umgang bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen

Während die Unterstützungspflicht der Eltern für PiA in Ausbildung im Grundsatz weitgehend unbestritten ist, so herrscht unter den Interviewpersonen kein Konsens darüber, wo diesbezüglich die Grenze zu ziehen ist. Für die Studierendenvertreterinnen und -vertreter ist eine Elternbeteiligung nur im Rahmen der Erstausbildung und bis zum 25. Lebensjahr gerechtfertigt, ansonsten sei die Autonomie der Studierenden höher zu gewichten. Die Leiterin der Stipendienabteilung des Kantons Thurgau sieht hingegen den Staat nur dann bei der Ausbildungsfinanzierung in der Pflicht, falls die Eltern keine Unterstützung leisten können, und dies ungeachtet des Alters der PiA. Der Kanton Aargau kennt aktuell eine altersmässig unbeschränkte Elternbeteiligung, auch wenn diese bei einem Alter der PiA über 25 Jahren auf 35 Prozent reduziert wird, falls gewisse Kriterien erfüllt sind.

Als in Einzelfällen problematisch genannt wurde von einzelnen befragten Fachpersonen sowie Studierenden bezüglich der Elternbeteiligung auch die **Anrechnung des steuerbaren Vermögens**, welche in bestimmten Situationen zu unangemessenen Bemessungen und verwehrten Ansprüchen führen könne. Konkret geht es um illiquides Vermögen der Eltern, welches ebenfalls angerechnet wird für die Berechnung der Elternbeteiligung, für die Unterstützung der Kinder in Ausbildung faktisch jedoch nicht eingesetzt werden kann (bspw. selbstbewohntes Wohneigentum, Landwirtschaftsbetrieb). Faktisch betrifft diese Situation eine Minderheit der gesuchstellenden PiA, da die Mehrheit von ihnen (und deren Eltern) sich in bescheidenen finanziellen Verhältnissen befinden mit keinem oder wenig steuerbarem Vermögen. Aktuell wird für die Bemessung des Elternbudgets 20 Prozent des steuerbaren Vermögens angerechnet,

²⁹ Die Aufnahme einer Ausbildung auf Tertiärstufe komme bei mit Sozialhilfe unterstützten Personen grundsätzlich selten vor und eine solche Ausbildung werde auch nicht von allen Sozialdiensten unterstützt.

andere Kantone berücksichtigen das Vermögen ebenfalls, teilweise jedoch mit einer tieferen Quote (bspw. der Kanton Zürich mit 10%).

Als grosses ungelöstes Problem wird von den befragten Fachpersonen der angemessene **Umgang bezüglich Elternbeteiligung bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen** gesehen – etwa wenn ein Elternteil abwesend ist und kein Kontakt oder eine konflikthafte Beziehung besteht. Falls die für die Berechnung der Elternbeteiligung erforderlichen finanziellen und weiteren Informationen nicht verfügbar sind, etwa weil ein Elternteil nicht kooperiert oder aufgrund Kontaktabbruchs nicht auffindbar ist, so entfällt im Kanton Aargau für diese PiA ein Anspruch auf reguläre Ausbildungsbeiträge und damit Stipendien. Ebenso, wenn Alimente in ausreichender Höhe von einem Elternteil geschuldet, aber nicht geleistet werden. Entsprechende PiA werden als Härtefälle eingestuft und können zumindest ein Darlehen beanspruchen.

Die befragten Fachpersonen kennen solche Beispiele aus ihrer Beratungspraxis oder aus der Sozialhilfeunterstützung. In der Regel seien es häufig Kinder von Alleinerziehenden, die bereits in beengten finanziellen Verhältnissen aufgewachsen und deshalb stärker als andere Studierende von Existenzängsten geprägt sind, weshalb die Hürde für die Aufnahme eines Darlehens für sie nochmals höher sei. Faktisch erstelle man mit dieser restriktiven Regelung eine zusätzliche Hürde für eine besonders benachteiligte Gruppe. Aus Sicht der betroffenen PiA in solchen schwierigen Familienverhältnissen wird die Abweisung ihres Gesuchs um Ausbildungsbeiträge aufgrund ihrer unverschuldeten familiären Situation als grosses, quasi doppeltes Unrecht empfunden, wie entsprechende Aussagen von befragten Betroffenen im Rahmen der Befragung zeigen.

Wie eine angemessene Lösung in solchen Fällen aussehen könnte, darüber herrscht unter den befragten Personen Unklarheit. Vorgeschlagen wird diesbezüglich auch eine stärkere Koordination unter den Kantonen im Rahmen des Stipendienkonkordats.

9.2.3 Lebenslanges Lernen als gesellschaftliche Realität und arbeitsmarktliche Notwendigkeit

Immer weniger Personen sind ihr ganzes Leben im gleichen Beruf tätig – vermehrte nicht-lineare Ausbildungswege und Berufslaufbahnen sind gesellschaftliche Realität und arbeitsmarktliche Erfordernis. Der Arbeitsmarkt ist aufgrund von Entwicklungen wie Globalisierung, Automatisierung, Digitalisierung und jüngst der künstlichen Intelligenz einem ständigen Wandel unterworfen. Im Zuge der fortschreitenden Tertiärisierung werden wissensintensiven Dienstleistungen verstärkt nachgefragt. Entsprechend verändern sich Bildungsanforderungen an Erwerbstätige kontinuierlich. Generell nehmen sie zu. «Lebenslanges Lernen» wird zunehmend eine Notwendigkeit, um als erwerbstätige Person im Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können.

Auch aus persönlichen Motiven steigt der Anteil an Personen mit nicht-linearen Ausbildungswegen. Wiedereinsteigerinnen nach einer längeren Familienpause müssen sich umorientieren oder wollen ihre berufliche Karriere neu starten. Migrant/innen sehen sich vor die Tatsache gestellt, dass ihre erworbenen Qualifikationen im Ausland in der Schweiz nicht verwertbar sind oder nicht anerkannt werden. Personen in der Mitte des Lebens mit Familienpflichten sehen sich bei ihrem angestammten Beruf vor unüberwindbare Vereinbarkeitsprobleme gestellt. Den «klassischen Studenten» gibt es zwar noch, aber es gibt vermehrt auch ältere Studierende, teilweise bereits mit Familie, welche sich umorientieren und eine zweite Ausbildung anstreben. Der sich verschärfende Fachkräftemangel eröffnet gerade solchen Personen vermehrt neue Laufbahnchancen, sofern sie denn über das notwendige finanzielle Polster verfügen, um eine Aus- oder Weiterbildung in Angriff zu nehmen.

Aus Sicht der befragten Fachpersonen wäre auch in solchen Fällen das Stipendienwesen in der Pflicht. Während sich das Bildungssystem im Zuge einer zunehmenden Flexibilisierung und Modularisierung diesen neuen Gegebenheiten angepasst hat, werde das Stipendienwesen mit seinem Fokus auf das Absolvieren einer Erstausbildung und der Annahme linearer Ausbildungswege dieser veränderten Realität jedoch nicht wirklich gerecht. Mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit des Stipendienwesens wünschen sich die befragten Fachpersonen deshalb auf solche Situationen zugeschnittene und generell flexiblere Förderbedingungen.

Ein Kritikpunkt, den die Fachpersonen wiederholt erwähnen, ist dabei die **aus ihrer Sicht restriktive Regelung bei der Förderung von Zweitausbildungen**, insbesondere mit Blick auf Personen, die eine zweite Berufsausbildung auf Stufe Sek II in Angriff nehmen möchten. Die Kantone können gemäss dem Stipendienkonkordat für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten, faktisch ist die Finanzierung bei solchen Personen jedoch häufig nicht gesichert. Im Kanton Aargau werden bei Zweitausbildungen keine regulären Ausbildungsbeiträge mit Stipendien, sondern einzig Darlehen entrichtet. Zwar gibt es Ausnahmeregelungen bei vorliegenden zwingenden Gründen, wozu auch eine schwierige Arbeitsmarktsituation oder gesundheitliche Probleme zählen, diese greifen aber nur in eng definierten Fällen. Vermutlich sind diese Ausnahmeregelungen den betreffenden Personen zudem auch meist zuwenig bekannt.

Auch die Unterstützung bei **Erwachsenen, welche eine berufliche Grundbildung in Angriff nehmen möchten**, ist aus Sicht der Fachpersonen unbefriedigend. Eine solche ist von hohem individuellem und gesellschaftlichem Nutzen, da sie längerfristige die Chance auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt erhöht. Die Finanzierung über das Stipendienwesen mittels Stipendien ist jedoch teils nicht gesichert (bei einer Zweitausbildung, vgl. oben) oder auch mit den erhöhten Ansätzen nicht ausreichend aufgrund des grösseren finanziellen Bedarfs von Erwachsenen mit eigenem Haushalt, eventuell auch mit Kindern (vgl. auch Rudin et al. 2023).

Insgesamt wird dies von den befragten Fachpersonen als beträchtliche Hürde für die Betroffenen beim Entscheid für eine Ausbildung eingeschätzt, auch weil diese sich häufig in finanziell prekären Verhältnissen befinden und das Risiko eines Darlehens scheuen, welches alternativ oder ergänzend in der Regel für solche Personen angeboten wird.

Positiv erwähnt wird in diesem Zusammenhang von den befragten Fachpersonen der Umstand, dass der Kanton Aargau keine «Altersguillotine» bei der Anspruchsberechtigung kenne, wie dies bei anderen Kantonen teils der Fall ist.

9.2.4 Weitere in den Interviews thematisierte Aspekte

Was die Sektion Stipendien und die Bearbeitung der Gesuche betrifft, so sind die Rückmeldungen der befragten Interviewpersonen diesbezüglich mehrheitlich positiv. Positiv erwähnt wird von den Fachpersonen, welche im Kontakt mit der Stelle stehen, dass die Stipendienstelle bei Anfragen gut erreichbar und hilfsbereit sei. Studierende erwähnen die zügige Behandlung der Gesuche positiv.

Was die Zugänglichkeit betrifft, so wird von den Fachpersonen aus den Sozialdiensten erwähnt, dass die Online-Anmeldung einen Teil ihrer Klient/innen überfordere und sie Unterstützung benötigten. Auch wird vorgeschlagen, die Möglichkeit von Stipendien und Darlehen insbesondere auch für Ausbildungen auf der Stufe Sek II proaktiver zu kommunizieren, insbesondere auch für die Berufsbildung. Das Wissen darüber sei nicht überall vorhanden, etwa bei bildungsfernen Eltern und deren Kindern.

10 Schlussfolgerungen

Im Folgenden wird gestützt auf die Erkenntnisse der vorhergehenden Kapitel eine abschliessende Einschätzung des Aargauer Stipendienwesens mit Fokus auf die Auswirkungen der jüngsten Gesetzesrevision von 2018 vorgenommen, welche schwerpunktmässig die Tertiärstufe betrafen. In einem separaten Abschnitt werden zu prüfende Handlungsmassnahmen abgeleitet.

10.1 Auswirkungen der jüngsten Gesetzesrevision

Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens verringert

Unumstrittenes, aber anspruchsvolles Ziel des Stipendienwesens ist es, den Zugang zur Bildung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu ermöglichen und damit die Chancengerechtigkeit zu fördern. Wie die Ergebnisse der Befragung und der Datenanalysen zeigen, erreicht das Aargauer Stipendienwesen diese Zielgruppe grundsätzlich – es werden überdurchschnittlich Studierende mit Eltern ohne Hochschulabschluss und einem überwiegend stark unterdurchschnittlichen Einkommen unterstützt.

Um die Chancengerechtigkeit und den Zugang zur Bildung wirksam zu fördern, ist ein leistungsfähiges Stipendienwesen notwendig. Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Studie gewonnenen Erkenntnisse wird jedoch ersichtlich, dass die Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens als Folge der Revision erheblich abgenommen hat. Dies zeigt sich deutlich am Ausmass der Veränderung der wichtigsten Kennzahlen auf Tertiärstufe nach der Gesetzesrevision (vgl. Tabelle 1):

■ Die **Beitragshöhe der Stipendien auf Tertiärstufe** hat sich als Folge der Gesetzesrevision wie beabsichtigt **stark verringert**. Das durchschnittliche Stipendium auf Tertiärstufe betrug 2017 rund 8'900 CHF, im Jahr 2023 rund 5'300 CHF, ein Rückgang um rund 40 Prozent. Die statistische Kausalanalyse bestätigte, dass das Ausmass dieser Reduktion grossmehrheitlich auf die Gesetzesrevision zurückzuführen ist. Diese Reduktion bei der Höhe der ausbezahlten Stipendien wird durch die vermehrt ausbezahlten zinslosen Darlehen, mehrheitlich im Rahmen des neu eingeführten Splittingmodells, aufgrund der mangelhaften Inanspruchnahme nur eingeschränkt wettgemacht. Als Folge ist die durchschnittliche Höhe des kombinierten ausbezahlten Ausbildungsbetrags (Stipendien und Darlehen zusammen) im Jahr 2023 ebenfalls wesentlich tiefer als 2017 (-19%).

Zusätzlich zu berücksichtigen ist mit Blick auf die Beitragshöhe, dass die kumulierte Teuerung seit der Revision aufgrund der jüngsten Jahre mit erhöhter Inflation bei über 6 Prozent liegt und der Realwert der Ausbildungsbeiträge **teuerungsbedingt abgenommen** hat. Derselbe Ausbildungsbeitragsbeitrag ist aktuell kaufkraftbereinigt rund 6 Prozent weniger wert als noch im Jahr 2018.

■ Die **Anzahl der mit Stipendien unterstützten Studierenden** auf Tertiärstufe, ausgeprägter noch die Stipendienquote (Anteil der unterstützten Personen an allen Personen in Ausbildung), ist ab 2018 stark gesunken (vgl. Abbildung 9). Konkret wurden im Jahr 2017 rund 1'200 Studierende auf Tertiärstufe mit Stipendien unterstützt, 2023 waren es leicht unter 1'000 – ein Rückgang um 20 Prozent bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl aller Studierenden.

Die statistische Kausalanalyse, welche diesen beobachteten Rückgang mit der zeitlichen Entwicklung anderer Kantone vergleicht und somit auf übergeordnete Trends kontrolliert, legt nahe, dass der Rückgang bei der Stipendienquote – anders als bei der Beitragshöhe – wesentlich von einem gesamtschweizerischen rückläufigen Trend getrieben ist und nur teilweise auf die Revision zurückzuführen ist.³⁰

Berücksichtigt man neben Stipendiatinnen und Stipendiaten auch Beziehende von Darlehen mit, deren

³⁰ Relevante Faktoren hierfür dürften die eingeführten restriktiveren Anspruchskriterien, namentlich hinsichtlich der teilweisen Elternunabhängigkeit, sowie generell die tieferen Leistungen sein, welche einzelne Personen zu einem Verzicht auf ein Studium oder zu einem alternativen und anderweitig finanzierten Ausbildungsweg ohne Stipendienanspruch bewegt haben könnten.

Anzahl über die Zeit angestiegen ist, so fällt der Rückgang der unterstützten Studierenden im Zeitverlauf geringer aus, er beträgt aber immer noch 11 Prozent.

Die anhand der Veränderung der Kennzahlen aufgezeigte erheblich verringerte Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens auf Tertiärstufe im Zuge der Revision zeigt sich auch im **interkantonalen Vergleich**. Bewegte sich der Kanton Aargau vor der Revision bezüglich der Höhe der Stipendien für Studierende im Mittelfeld aller Kantone, so belegt er nun den letzten Platz. Bei der Stipendienquote belegt der Kanton Aargau einen der hinteren Ränge (vgl. Abbildung 4), wobei dies auch bereits vor der Revision der Fall war.

Auf Stufe Sek II zeigt sich im zeitlichen Vergleich ebenfalls ein Rückgang bei der Anzahl sowie der Höhe der entrichteten Ausbildungsbeiträge, wobei dieser Rückgang jeweils deutlich weniger ausgeprägt ausfällt als auf Tertiärstufe und offen bleibt, inwiefern dieser neben anderen Faktoren auch auf die Gesetzesrevision zurückzuführen ist. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt hier auf Stufe Sek II (wie auch auf der Tertiärstufe) eine zweite Auswirkung der nicht berücksichtigten erhöhten Teuerung der jüngsten Jahre. Diese führt nämlich neben real sinkenden Leistungen, wie oben bereits erwähnt, auch zu einer **schleichenden Erhöhung der realen finanziellen Anspruchskriterien** in der Bedarfsbemessung, was im Schnitt tiefere Beitragsansprüche und weniger anspruchsberechtigte PiA zur Folge hat.³¹

Entrichtete Ausbildungsbeiträge häufig nicht bedarfsdeckend

Die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge decken die Ausgaben der Personen in Ausbildung – Ausbildungskosten und Lebensunterhalt – in vielen Fällen nicht vollständig. Es kommt aus verschiedenen Gründen, die sich teils gegenseitig verstärken, zu Bedarfslücken, wie die in Kapitel 4 durchgeführten Simulationen für exemplarische Situationen aufzeigten:

■ Aufgrund des im Zuge der Revision auf 16'000 CHF **gekürzten Höchstansatzes** auf Tertiärstufe – das vom Stipendienkonkordat vorgegebene Minimum – vermögen die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge noch häufiger als früher den im Rahmen der Beitragsbemessung berechneten anerkannten Bedarf der Studierenden nicht zu decken – dieser bemisst sich abzüglich einer allfälligen Elternbeteiligung, vorausgesetzten eigenen Erwerbseinkünften in Höhe von 3'000 CHF sowie weiteren allfälligen Einnahmen. Eine solche Bedarfslücke betrifft potenziell rund einen Fünftel aller Studierenden auf Tertiärstufe, nämlich jene, deren Bedarf über dem Höchstansatz liegt.

Der effektive Bedarf von auswärts wohnenden Studierenden beträgt gemäss der statistischen Erhebung SSEE des BFS im Mittel (Median) monatlich 2'061 CHF, was auf ein Jahr hochgerechnet 24'700 CHF entspricht. Der Höchstansatz von 16'000 CHF zuzüglich der vorausgesetzten Erwerbseinkünfte in Höhe von 3'000 CHF liegt mit 19'000 CHF wesentlich unter diesem empirischen Referenzwert.

Die Deckelung der Ausbildungsbeiträge mittels eines deutlich unterhalb des realistischen Bedarfs angesetzten Höchstbetrags trifft PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen (die deshalb den Höchstansatz erhalten). Damit ergibt sich eine Hürde bei jenen Studierenden, welche mit Blick auf die Ziele des Stipendienwesens besonders förderwürdig wären. Es besteht das Risiko, dass solche PiA eine Ausbildung nicht antreten, da die regulären Ausbildungsbeiträge nicht ausreichen und sie sich scheuen, ein in solchen Fällen angebotenes ergänzendes Darlehen in Anspruch zu nehmen.

■ Eine weitere Bedarfslücke entsteht als Folge der verbreiteten **Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens**. In den Jahren 2021 bis 2023 verzichteten 65.4 Prozent aller mit Stipendien unterstützten PiA

³¹ Ebenfalls eine Rolle spielen dürften die ab Ausbildungsjahr 2023/24 bei den angerechneten Einkünften neu mit berücksichtigten Leistungen der Prämienverbilligung (IPV), welche tendenziell zu einer Erhöhung der angerechneten Einkünfte und damit zu im Schnitt tieferen Leistungen und einer geringeren Anzahl an Anspruchsberechtigten führt. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde der Effekt dieser jüngsten Massnahme jedoch nicht weiter untersucht.

auf Tertiärstufe auf ein solches. Bei einem Vollstipendium beträgt die entsprechende Bedarfslücke 5'333 CHF – ein Drittel des gesamten Ausbildungsbetrags, der in Folge der Revision neu als Darlehen angeboten wird. Unten wird auf diesen Aspekt der mangelnden Inanspruchnahme von Darlehen vertieft eingegangen.

■ Auf Stufe **Sek II** sind die Höchstbeträge im Rahmen des Aargauer Stipendienwesens bewusst tiefer ausgestaltet, da das primär angestrebte Ziel die Deckung der Ausbildungskosten ist und nicht auch des Lebensbedarfs. In vielen Fällen ist dies ausreichend, problematisch ist dies bei Personen in Ausbildung, die selbst oder deren Eltern **armutsbetroffen** sind. Hier muss häufig die Sozialhilfe den Lebensbedarf ergänzend decken, weil die Ausbildungsbeiträge allein nicht ausreichen. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz «Stipendien statt Sozialhilfe», wie in einem Grundlagenpapier der SKOS (2012) postuliert. Das Aargauer Stipendienwesen erachtet sich aufgrund seines alleinigen Fokus auf die Ausbildungskosten auf Stufe Sek II hierfür jedoch als nicht zuständig. Unzureichend ist trotz in diesen Fällen höheren Ansätzen die Unterstützung häufig auch für **ältere Personen in Ausbildung** mit eigenem Haushalt, welche einen Berufsabschluss für Erwachsene (Sek II) nachholen möchten und gegenüber jüngeren PiA einen deutlichen Mehrbedarf aufweisen.

Dass die entrichteten Ausbildungsbeiträge in vielen Fällen nicht bedarfsdeckend sind, legen neben den Simulationen auch die **Befunde der Online-Befragung** der Studierenden nahe. Fast drei Viertel der befragten unterstützten Studierenden beurteilen die Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs als zu tief. Dies deckt sich auch mit der wesentlich tieferen Zufriedenheit der unterstützten Studierenden mit ihrer finanziellen Situation gegenüber allen anderen Aspekten ihrer Studien- und Lebensbedingungen.

Unterstützte Studierende im Kanton Aargau geben zudem deutlich häufiger an, **finanzielle Schwierigkeiten** zu haben, als unterstützte Studierende in der gesamten Schweiz (60% vs. 25%, vgl. Abbildung 25). Aus Sicht einer Mehrheit der befragten unterstützten Studierenden mit finanziellen Schwierigkeiten sind die zu tiefen Ausbildungsbeiträge ein wesentlicher Grund für ihre finanziellen Probleme.

Mangelhafte Inanspruchnahme der Splittingdarlehen

Ungeachtet der grundsätzlichen Haltung gegenüber Darlehen als Instrument der Ausbildungsförderung wurde von den befragten Interviewpersonen als Knacknuss einhellig die geringe Inanspruchnahme von Darlehen und deren mangelnde Akzeptanz unter den Studierenden gesehen, welche die Wirksamkeit dieses Instruments für die Ausbildungsfinanzierung in Frage stellt.

Gemäss den befragten Fachpersonen aus der Berufs- und Studienberatung verzichten Studierende teils auf eine Ausbildung oder erhöhen die Erwerbstätigkeit auf ein für Ausbildungsfortschritt und -erfolg nachteiliges Ausmass, nur um kein Darlehen beanspruchen zu müssen. Unter Personen in Ausbildung herrscht eine weitverbreitete Skepsis gegenüber Darlehen, welche sich aus einer auch gesellschaftlich stark verankerten grundsätzlichen **Ablehnung von Schulden** sowie **Ängsten vor einer Überschuldung** und vor einem Scheitern der Rückzahlung speist. Dies zeigte sich sowohl in den Interviews als auch in den Ergebnissen der Online-Befragung.

Die mangelhafte Inanspruchnahme **beeinträchtigt auch die Nützlichkeit von weiteren Darlehen als Auffanglösung** etwa zur Deckung des Mehrbedarfs über die Höchstgrenze hinaus oder falls gewisse Kriterien für den Erhalt regulärer Ausbildungsbeiträge nicht erfüllt sind, etwa bei Härtefällen. Faktisch stellt das Angebot eines Darlehens in solchen Situationen meist eine zweitklassige Option und eine zusätzliche Hürde dar, da sich ein wesentlicher Teil der Betroffenen davor scheut, ein solches in Anspruch zu nehmen.

Auswirkungen auf Erwerbstätigkeit, Studienerfolg und Studiendauer

■ Um unzureichende Unterstützungsleistungen zu kompensieren, drängt sich für die betroffenen Studierenden eine **Erhöhung der Erwerbstätigkeit** auf. Gemäss der durchgeführten Online-Befragung gehen rund drei Viertel der unterstützten Studierenden neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nach, wobei sie in einer typischen Semesterwoche im Schnitt 14.5 Stunden arbeiten, was einem 35%-Pensum entspricht. Dies ist rund 1.5-mal mehr als bei Studierenden in der Schweiz gesamthaft (mit und ohne Ausbildungsbeiträgen). Bei den im Nachgang der Revision von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden gab eine deutliche Mehrheit (70%) an, als Konsequenz mehr Zeit für die Erwerbstätigkeit aufgewendet zu haben.

Einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, welche sich positiv auf die zukünftige berufliche Laufbahn auswirkt und allenfalls auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken könnte, geht dabei gemäss der Befragung nur eine Minderheit nach, die meisten erwerbstätigen unterstützten Studierenden üben einfache Tätigkeiten aus. Das im Rahmen der Revision vorgebrachte Argument zugunsten einer Reduktion der Leistungen, dass mit einer erhöhten Erwerbstätigkeit der Studierenden auch dem Mangel an qualifizierten Fachkräften entgegengewirkt werden könne, scheint damit ins Leere zu laufen.

Knapp zwei Drittel der befragten unterstützten Studierenden würden gerne weniger arbeiten, um mehr Zeit für ihr Studium aufzuwenden, können sich dies aber finanziell nicht leisten. Gut die Hälfte sehen durch die Doppelbelastung auch ihre Gesundheit belastet. Studien haben zudem aufgezeigt, dass sich eine erhöhte Erwerbstätigkeit in Form einer verlängerten Studiendauer und einem höheren Risiko für einen Studienabbruch niederschlägt (vgl. SKBF 2018, 181). Gesamthaft machen diese Befunde deutlich, dass bezüglich einer erhöhten Erwerbstätigkeit die negativen Konsequenzen überwiegen.

Inwiefern die Gesetzesrevision die negativen Auswirkungen einer erhöhten Erwerbstätigkeit verstärkte, wurde im Rahmen von vertiefenden statistischen Analysen zu Ausbildungsabbrüchen und zur Studiendauer untersucht, mit folgenden Ergebnissen:

■ Angesichts der unzureichenden finanziellen Unterstützung erhöht sich das Risiko, dass begabte potenzielle Studierende in finanziell bescheidenen finanziellen Verhältnissen auf eine Ausbildung verzichten, respektive eine Ausbildung erfolglos abbrechen. In welchem Ausmass die Gesetzesrevision dazu geführt hat, dass potenzielle Studierende eine Ausbildung erst gar nicht antreten, ist nicht verlässlich abschätzbar. Die durchgeführte multivariate Ereigniszeitanalyse zu den Ausbildungsabbrüchen hat hingegen aufgezeigt, dass bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden (relativ gegenüber nicht unterstützten Studierenden) **Studienabbrüche als Folge der Revision zugenommen** haben.

Im Einklang mit diesem Befund stehen auch die ergänzenden Ergebnisse der Befragung, dass es im Nachgang der Revision bei einem Teil der von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden (6%) zu einem Abbruch der Ausbildung kam. Oftmals sind die Gründe für einen Studienabbruch vielschichtig und dieses Einzelergebnis ist deshalb mit Vorbehalt zu interpretieren, dennoch stützt auch dieser Befund das Gesamtbild, dass unzureichende finanzielle Mittel die Wahrscheinlichkeit eines Studienabbruchs erhöhen.

Als Folge der statistisch erhärteten Zunahme von Abbrüchen reduziert sich auch die Wirkung des Stipendienwesens, und die angestrebten positiven Ziele auf individueller wie auch volkswirtschaftlicher Ebene fallen geringer aus.

■ Anders als bei den häufigeren Abbrüchen zeigte sich bei der multivariaten Ereigniszeitanalyse **keine Evidenz für eine systematische Verlängerung der Studiendauer als Folge der Revision**. Unterstützte Studierende studieren im Schnitt länger als Studierende ohne Ausbildungsbeiträge, sie haben dies aber auch bereits vor der Revision in weitgehend demselben Ausmass getan. In der Tendenz zeigt sich gar eine leichte Erhöhung der Abschlussrate, allerdings ist dieser Effekt statistisch nicht signifikant, d.h. ein rein zufälliges Ergebnis kann nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Die Befunde der Befragung legen ergänzend nahe, dass es im Nachgang der Revision zumindest bei einem kleineren Teil der von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden zu einer Verlängerung der Studiendauer kam, rund ein Viertel der Befragten gab dies als Konsequenz des Wegfalls oder der Reduktion der Stipendien an.

Auch die befragten Beratungsfachpersonen kennen Personen aus ihrer Beratungstätigkeit, bei welchen eine hohe Erwerbstätigkeit zu Schwierigkeiten mit Blick auf den Studienverlauf führte. Auf die Kostenfolgen einer längeren Studiendauer für den Kanton wird unten noch eingegangen – wobei eine längere Studiendauer, wie hier aufgezeigt, ein bereits vor der Revision charakteristisches Merkmal von unterstützten Studierenden ist, welches sich als Folge der Revision nicht systematisch verstärkt hat.

Einsparung bei den Bildungsausgaben

Die Ausgaben des Kantons Aargau für das Stipendienwesen haben sich durch die Revision wie beabsichtigt wesentlich verringert. Auf Tertiärstufe wurden für das Jahr 2023 rund 8.0 Mio. CHF an Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) ausbezahlt, im Jahr 2017 vor der Revision waren es noch 11.1 Mio. CHF, ein Rückgang um 28 Prozent.

Zu den Einsparungen kommt es primär deshalb, da aufgrund des Splittingmodells tiefere Stipendien ausbezahlt werden. Der restliche Teil der Ausbildungsbeiträge wird neu in Darlehensform angeboten. Die angestrebte stärkere Verschiebung von Stipendien zu Darlehen im Rahmen des Splittingmodells ist jedoch nur eingeschränkt erfolgt. Zwar zeigt sich eine Zunahme beim Darlehensvolumen von 0.3 Mio. CHF auf 2.8 Mio. CHF, allerdings werden die Splittingdarlehen nur von einer Minderheit der unterstützten Studierenden in Anspruch genommen, die Mehrheit verzichtet darauf.

Darlehen sind grundsätzlich rückzahlbar und somit theoretisch kostenneutral, allerdings sind auch der mit der **Darlehensbewirtschaftung** anfallende Aufwand sowie allfällige Zahlungsausfälle zu berücksichtigen, wobei diese Kosten im Rahmen der vorliegenden Studie nicht quantifiziert wurden.

Die Kosten für das Stipendienwesen sind auch in einem **breiteren Kontext** zu betrachten. Kantone leisten pro studierende Person an Universitäten, Fachhochschulen/PH und höheren Fachschulen in interkantonalen Vereinbarungen festgelegte Beträge an die Kosten des Studiums. Diese variieren je nach Ausbildungsgang. Bei Universitätsstudierenden etwa bewegen sich die aktuellen jährlichen Beträge zwischen rund 10'000 bis 23'000 CHF, vereinzelt auch bis zu 47'000 CHF (Medizin höhere Studienjahre) (IUV-Beiträge für die Jahre 2022-2024). Diese Kosten fallen bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden wie auch nicht unterstützten Studierenden an. Aus diesem übergeordneten Blickwinkel **machen Ausbildungsbeiträge nur einen kleineren Teil** der kantonalen Ausgaben für Studierende aus.

Wegen der Revision wurde unter anderem befürchtet, dass sich die Studiendauer der unterstützten PiA aufgrund der Notwendigkeit einer erhöhten Erwerbstätigkeit als Folge der reduzierten Leistungen und/oder eines Darlehensverzichts tendenziell verlängert. Damit würden die Kosteneinsparungen im Stipendienwesen pro unterstützte PiA durch eine längere Unterstützungsdauer und (bei Universitätsstudierenden) höheren interkantonalen Beiträge wieder zunichte gemacht. Wie oben erwähnt entkräften die durchgeführten statistischen Analysen diese Befürchtungen jedoch – es zeigte sich keine Evidenz einer systematischen Verlängerung der Studiendauer als Folge der Revision.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Revision und der damit verbundene Abbau der Leistungen tatsächlich zu **tiefere kantonale Bildungsausgaben** geführt. Die Einführung der Splittingdarlehen ist dabei zentral, wobei die Einsparungen primär aus den tieferen Stipendien in Kombination mit der geringen Inanspruchnahme der Darlehen resultieren.

Hinzuzufügen ist, dass in dieser kurzfristigen finanziellen Betrachtungsweise entgangene Investitionsgewinne in Form von gesellschaftlichen **Bildungsrenditen nicht berücksichtigt** sind. Eine verringerte

Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens erschwert nicht nur den chancengerechten Zugang zur Bildung, sie birgt auch das Risiko, dass die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Aargau leidet und die volkswirtschaftliche Wertschöpfung und damit verbundene Steuererträge tiefer ausfallen, auch wenn die genauen Auswirkungen der Revision diesbezüglich nicht quantifiziert werden können.

10.2 Weitere identifizierte Bereiche mit Handlungsbedarf

Losgelöst von den im Zuge der Revision vorgenommenen Anpassungen und insbesondere gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse aus den Interviews mit den befragten Fachpersonen identifiziert die Studie möglichen Handlungsbedarf bei der Regelung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen sowie mit Blick auf neuere Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft («lebenslanges Lernen»).

Regelung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen unbefriedigend

Die aktuelle Regelung bezüglich Elternbeteiligung ist restriktiv. Sie lehnt einen Anspruch auf reguläre Ausbildungsbeiträge ausnahmslos ab, wenn die für die Berechnung der Elternbeteiligung erforderlichen finanziellen und weiteren Informationen nicht verfügbar sind, etwa weil ein Elternteil nicht kooperiert oder aufgrund Kontaktabbruchs nicht auffindbar ist. Ebenso, wenn Alimentezahlungen in ausreichender Höhe von einem Elternteil zwar geschuldet, aber nicht geleistet werden. Dies führt zu Härten bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen, insbesondere Kinder von Alleinerziehenden und in konflikthaften Eltern-Kind-Beziehungen. Entsprechende PiA werden als Härtefälle eingestuft und können dadurch zumindest ein Darlehen beanspruchen. Das ist besser als keine Unterstützung, angesichts der weitverbreiteten Skepsis und der mangelnden Inanspruchnahme jedoch eine zweitklassige Alternative und somit eine wenig befriedigende Härtefalllösung.

Faktisch wird mit dieser restriktiven Regelung eine zusätzliche Hürde ausgerechnet für eine besonders benachteiligte Gruppe erstellt, welche sich häufig in sehr beengten finanziellen Verhältnissen befindet. Von den Betroffenen wird diese Regelung als grosses, quasi doppeltes Unrecht empfunden.

Lebenslanges Lernen als gesellschaftliche Realität und arbeitsmarktliche Notwendigkeit

Der Arbeitsmarkt ist aufgrund von Entwicklungen wie Globalisierung, Automatisierung, Digitalisierung und jüngst den Fortschritten bei der künstlichen Intelligenz einem ständigen Wandel unterworfen. Entsprechend verändern sich Bildungsanforderungen an Erwerbstätige kontinuierlich und nehmen generell zu. «Lebenslanges Lernen» wird zunehmend eine Notwendigkeit, um als erwerbstätige Person im Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können. Auch aus persönlichen Motiven steigt der Anteil an Personen mit nicht-linearen Ausbildungswegen, seien dies bspw. Wiedereinsteigerinnen nach einer längeren Familienpause, Migrant/innen mit nicht anerkannten oder nicht verwertbaren Qualifikationen oder Erwerbstätige mit Familienpflichten aus Vereinbarkeitsgründen. Das Stipendienwesen wird dieser veränderten Realität mit seinem traditionellen Fokus auf das Absolvieren einer Erstausbildung und der Annahme linearer Ausbildungswege nicht gerecht. Die befragten Fachpersonen plädieren deshalb auf auch für solche Situationen zugeschnittene und generell flexiblere Förderbedingungen.

Konkret als problematisch genannt wird die oftmals unbefriedigende Situation bei Erwachsenen, welche eine berufliche Grundbildung in Angriff nehmen möchten. Aufgrund ihres häufigen Mehrbedarfs wegen eines eigenen Haushalts oder Kindern sind auch die erhöhten Stipendien-Ansätze oftmals nicht ausreichend. Hinzu kommt die grundsätzlich restriktive Regelung bei der Förderung von Zweitausbildungen, welche nur in Ausnahmefällen Stipendien vorsieht. Die ergänzend oder alternativ angebotenen Darlehen sind gemäss den befragten Fachpersonen gerade mit Blick auf Erwachsene, die eine Berufsausbildung (Sek

II) anstreben, als Unterstützungsinstrument wenig geeignet, da sich diese PiA häufig in finanziell prekären Verhältnissen befinden und das Risiko eines Darlehens scheuen.

Positiv zu werten ist in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Aargau keine Altersbeschränkung bei der Anspruchsberechtigung kennt.

10.3 Mögliche Handlungsmassnahmen zur Optimierung des Aargauer Stipendienwesens

Ausgehend von den obigen Evaluationsbefunden werden im Folgenden konkrete zu prüfende Handlungsmassnahmen zur Optimierung des Aargauer Stipendienwesens vorgeschlagen.

Handlungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision

Die jüngste Gesetzesrevision von 2018 hat dazu geführt, dass sich die Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens wesentlich verringert hat. Die entrichteten Ausbildungsbeiträge sind vermehrt nicht existenzsichernd, die bestehenden Lücken bei der Abdeckung des Bedarfs von Personen in Ausbildung haben sich weiter vergrössert. Insbesondere Studierende auf Tertiärstufe finden sich trotz Unterstützung häufig in einer finanziell prekären Situation. Vor diesem Hintergrund sind folgende Massnahmen prüfenswert:

■ **Erhöhung der Höchstgrenze:** Der Höchstansatz bei den regulären Ausbildungsbeiträgen sollte sich nicht allein an den Mindestvorgaben des Stipendienkonkordats, sondern am realen Bedarf von Personen in Ausbildung orientieren. Mindestens jedoch ist eine Rücknahme der im Rahmen der Revision vorgenommenen Kürzung des Höchstbetrags auf Tertiärstufe um 1'000 CHF zu prüfen. Dadurch würden PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen angemessener unterstützt.

■ **Berücksichtigung der Teuerung:** Die aufgelaufene Teuerung ist bei den Höchstgrenzen sowie den Ansätzen und Pauschalen für die Anspruchsbemessung zu berücksichtigen, um die daraus in den vergangenen Jahren resultierende schleichende Verschlechterung der realen Leistungen des Stipendienwesens rückgängig zu machen.

Die seit Inkrafttreten der Revision aufgelaufene Teuerung beträgt etwas über 6 Prozent. Bei der Höchstgrenze auf Tertiärstufe bspw. würde dies eine Erhöhung um weitere rund 1'000 CHF bedingen, um die damalige Leistungshöhe wieder zu erreichen. Im Sommer 2024 wurden in der Verordnung bereits die Pauschalen für den Lebensbedarf an die aktualisierten SKOS-Ansätze angepasst, entsprechende Anpassungen sind auch für weitere Pauschalen und Ansätze zu prüfen.

Zudem ist zu prüfen, inwiefern ein Mechanismus zur periodischen Anpassung der Höchstgrenzen sowie der Ansätze und Pauschalen für die Anspruchsbemessung an die Teuerung etabliert werden kann, um zukünftig eine solche Verschlechterung der realen Leistungen zu verhindern.

■ **Erhöhung des Freibetrags für eigene Erwerbstätigkeit:** Eine Erhöhung des Freibetrags von aktuell 6'000 CHF für eigene Erwerbseinkünfte über die verlangte Eigenleistung von 3'000 CHF hinaus (Total 9'000 CHF) ist zu prüfen, damit es den Studierenden selbst ermöglicht wird, allfällige Bedarfslücken durch eigene Erwerbstätigkeit neben dem Studium zu schliessen.

Wird bei einem Vollstipendium auf das Splittingdarlehen verzichtet, beträgt die Lücke beim anerkannten Bedarf mindestens 5'333 CHF (Höhe des Splittingdarlehens) – damit ist der aktuelle Freibetrag bereits weitgehend ausgeschöpft und es besteht kaum noch zusätzlicher Spielraum bei der Erwerbstätigkeit. Je nach Situation kommt noch ein allfälliger zusätzlicher Mehrbedarf hinzu, der im standardisierten Bemessungsverfahren nicht erfasst wird.

Auch mit Blick auf die aufgelaufene Teuerung ist die Prüfung einer Erhöhung des Freibetrags für eigene Erwerbseinkünfte der PiA angezeigt.

Aktuell ist das Splittingmodell überwiegend deshalb ein Sparinstrument, da es eine Mehrheit der Studierenden zu einem Verzicht auf einen Drittel der ihnen zugesprochenen Ausbildungsbeiträge bewegt – und nur eingeschränkt, weil Darlehen als Alternative zu Stipendien bezogen werden. Dies geht zulasten der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens und der Erreichung der mit dem Stipendienwesen angestrebten Ziele, wie die verschiedenen Befunde der Studie aufzeigen.

■ **Prüfung der Abschaffung oder Einschränkung der Anwendung des Splittingmodells:** Vor diesem Hintergrund ist das Splittingmodell grundsätzlich zu hinterfragen. Die Möglichkeiten reichen dabei von einer gänzlichen Abschaffung des Modells bis zu einer Einschränkung auf bestimmte Situationen oder Personengruppen, für welche von einer höheren Akzeptanz, respektive besseren Tragbarkeit von Darlehen auszugehen ist – wie höhere Studiensemester oder ältere Studierende mit vorheriger Erwerbstätigkeit. Auch würden durch eine solche Einschränkung der Anwendung des Splittingmodells die negativen Folgen von Darlehen abgemildert (etwa eine hohe Verschuldung). Zu erwähnen ist diesbezüglich das Modell des Kantons Bern, welcher das Splittingmodell auf Tertiärstufe ab dem 4. Ausbildungsjahr anwendet.

■ **Massnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme der Darlehen prüfen:** Wenn am Splittingmodell in seiner aktuellen Ausgestaltung festgehalten werden soll, ohne die aufgezeigten Einbussen bei der Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens in Kauf zu nehmen, so ist die Inanspruchnahme der Darlehen zwingend zu erhöhen.

Der Kenntnisstand der Studierenden bezüglich Darlehensmöglichkeiten ist, wie die Befragung gezeigt hat, mehrheitlich gut, dennoch ist zu prüfen, ob er mit entsprechenden Massnahmen nicht weiter verbessert werden könnte. Allenfalls ist auch nicht allein das Wissen über die Darlehen an sich, sondern eine vertiefte Vermittlung von spezifischen Informationen und Beratung erwünscht, etwa zu den Chancen und Risiken von Darlehen sowie den Rückzahlungsmodalitäten, um den grundsätzlich skeptisch eingestellten Studierenden dieses Instrument näher zu bringen und allfällige unbegründete Ängste und Vorbehalte abzubauen.

Grundsätzlich ist jedoch beträchtliche Skepsis angebracht, was mit solchen Begleitmassnahmen tatsächlich zu erreichen ist, wie diesbezüglich fruchtlose Bemühungen anderer Kantone nahe legen. Es dürfte sich dabei um ein herausforderndes Unterfangen mit unklaren Erfolgsaussichten handeln.

Handlungsmassnahmen zu weiteren Aspekten

Unabhängig von den mit der Revision im Zusammenhang stehenden Aspekten empfiehlt die Studie folgende weiteren Handlungsmassnahmen zur Prüfung:

■ **Anpassung der Elternbeteiligung bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen:** Die aktuell restriktive Regelung bezüglich Elternbeteiligung hat Härten für Personen in Ausbildung in schwierigen Familienverhältnissen zur Folge, welche durch das alternative Angebot von Darlehen nur bedingt gemildert werden. Faktisch besteht dadurch eine zusätzliche Hürde für eine bereits stark benachteiligte Gruppe (Kinder von Alleinerziehenden, PiA in konfliktiven Familienverhältnissen). Hier ist zu prüfen, ob angemessenere Regelungen möglich sind, welche der realen Situation der betroffenen PiA stärker Gewicht beimessen und den Nachweis einer nicht möglichen, respektive nicht zumutbaren Elternbeteiligung erleichtern. Dies allenfalls auch im Rahmen des Stipendienkonkordats koordiniert mit anderen Kantonen.

■ **Gesellschaftliche Trends und neue Bildungsanforderungen berücksichtigen.** Mit Blick auf laufende Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft ist zu prüfen, ob teils enge Anspruchskriterien stärker flexibilisiert und Leistungen angemessener gestaltet werden können, damit das Stipendienwesen der gesellschaftlichen Realität von zunehmend nicht-linearen Bildungskarrieren und der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit des lebenslangen Lernens besser gerecht werden kann.

Dies betrifft insbesondere die Regelung bei der Förderung von Zweitausbildungen, welche grundsätzlich

allein Darlehen und lediglich in eng definierten Ausnahmefällen Stipendien vorsieht. Aufgrund ihres häufigen Mehrbedarfs wegen eines eigenen Haushalts und teils Kindern sind generell bei Erwachsenen, die eine berufliche Grundbildung anstreben, auch die erhöhten Stipendien-Ansätze oftmals nicht ausreichend. Dem zunehmenden Stellenwert von (nicht-formalen) Weiterbildungen zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit wird vom traditionellen Stipendienwesen nicht Rechnung getragen. Die Frage, inwiefern die Teilnahme an solchen Bildungsangeboten im Rahmen des Stipendienwesens unterstützt werden soll oder ob es hierfür zusätzliche Instrumente braucht, ist ebenfalls prüfenswert, zumindest mittel- und langfristig. Ein Beispiel für ein innovatives und neuartiges Förderinstrument diesbezüglich sind die Arbeitsmarktstipendien der Stadt Zürich.

■ **Optimierung der Informations- und Kommunikationsmassnahmen.** Es ist zu prüfen, inwiefern Informations- und Kommunikationsmassnahmen zur Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung an die Zielgruppen angepasst und verstärkt werden können, um auch potenzielle PiA und deren Eltern anzusprechen, die keine Kenntnis von dieser Möglichkeit haben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Unterstützung von Ausbildungen auf Stufe Sek II, wobei verstärkte Bemühungen bereits auf Stufe Volksschule und an Berufsschulen zielführend sein dürften.

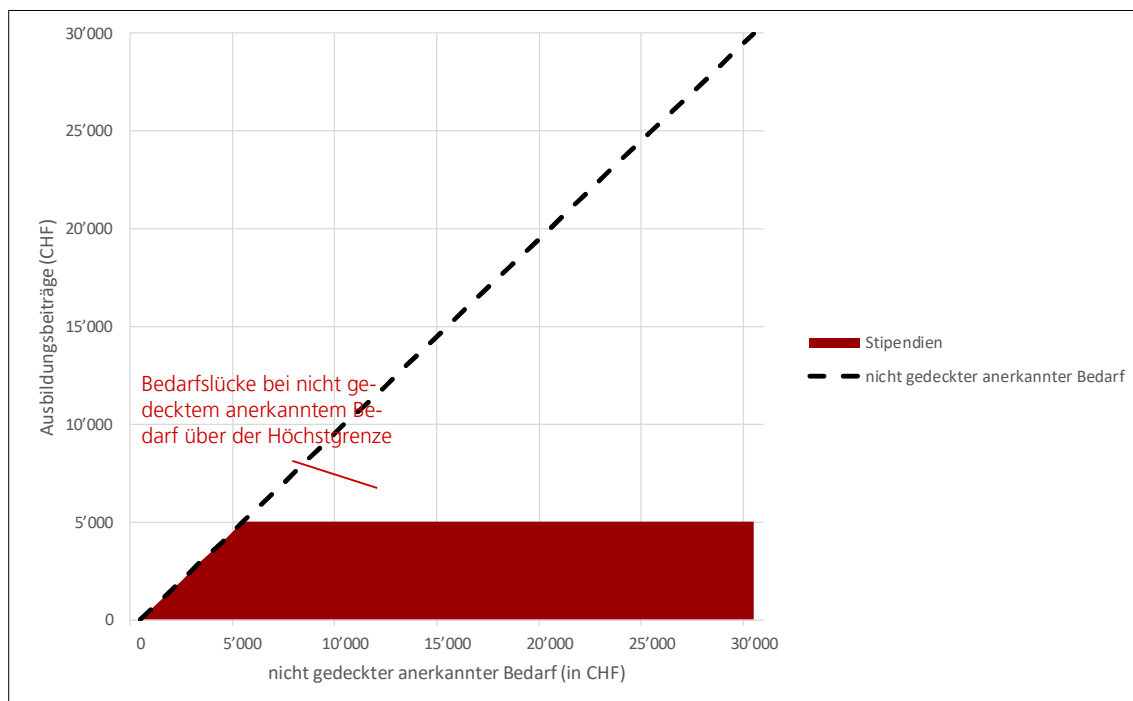
Literaturverzeichnis

- Abadie, A. (2021). Using synthetic controls: Feasibility, data requirements, and methodological aspects. *Journal of economic literature*, 59(2), 391-425.
- Abadie, A., Diamond, A., & Hainmueller, J. (2010). Synthetic control methods for comparative case studies: Estimating the effect of California's tobacco control program. *Journal of the American statistical Association*, 105(490), 493-505.
- Bundesamt für Statistik (2021). Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen. Hauptbericht der Erhebung 2020 zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden. Neuchâtel.
- Diem, Andrea (2021). Analyse von Studienverläufen und -erfolgsquoten im Kanton Aargau mit BFS-Daten. Kantonsbericht 2021. Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF). Aarau.
- Rudin, M., Heusser, C., Gajta P., Stutz H. (2023). Direkte und indirekte Kosten der beruflichen Grundbildung für Erwachsene: Schweizweite Bestandesaufnahme zu Finanzierungsmöglichkeiten und -lücken. Projekt im Rahmen der Berufsbildungsinitiative 2030. [Im Auftrag der SBBK als Fachkonferenz der EDK]. Büro BASS.
- SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018. Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung. Aarau.
- SKOS (2021). Stipendien statt Sozialhilfe. Für eine wirksame Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Grundlagenpapier der SKOS.
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS), Hochschulpolitische Kommission (2021). Positionspapier Studienfinanzierung und Schweizer Stipendienwesen.

Anhang

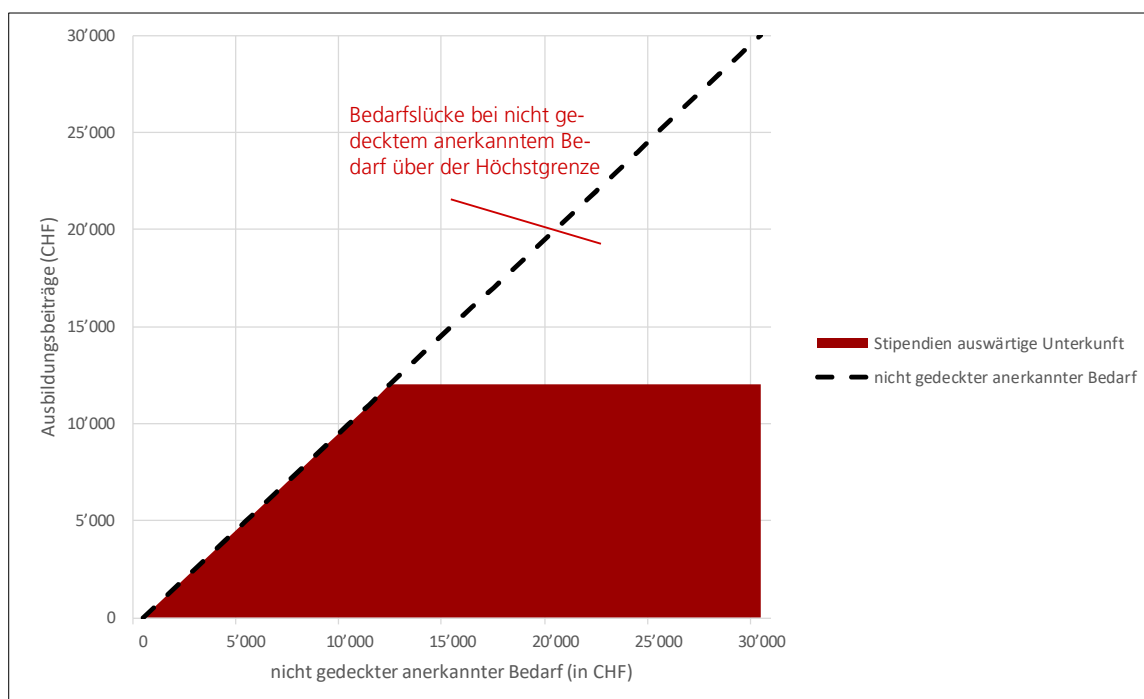
A-1 Simulationen Sekundarstufe II

Abbildung 28: Nicht gedeckter anerkannter Bedarf und Unterstützungsleistungen bei PiA auf Sek II-Stufe (ohne Kind/er)



Darstellung BASS

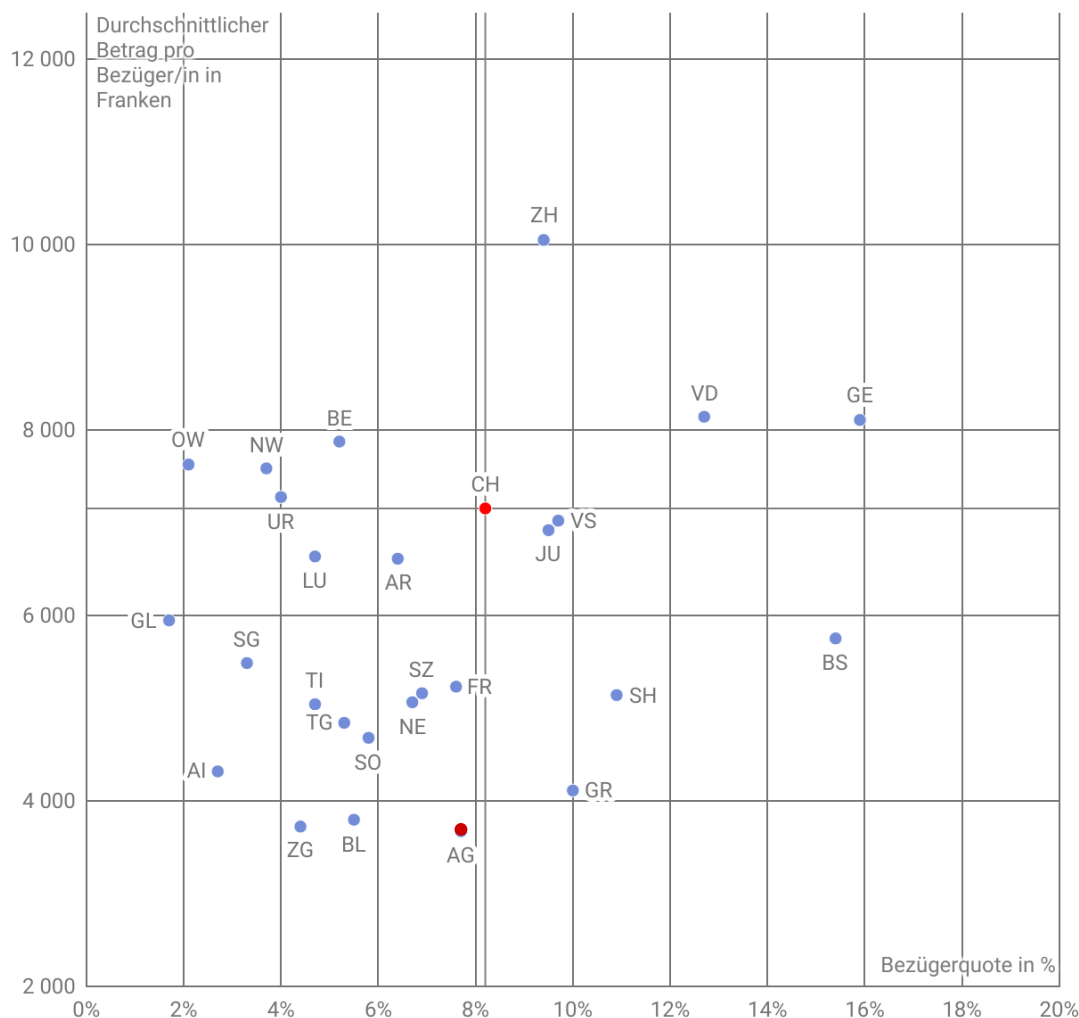
Abbildung 29: Nicht gedeckter anerkannter Bedarf und Unterstützungsleistungen bei PiA auf Sek II-Stufe in eigenem Haushalt (ohne Kind/er)



Darstellung BASS

A-2 Ergänzende Abbildung zu den Leistungen des Aargauer Stipendienwesens

Abbildung 30: Vergleich der kantonalen Vergabep Praxis von Stipendien für die Sekundarstufe II, 2023



Durchschnittliche Höhe eines jährlichen Stipendiums und Stipendienquote.

Quelle: BFS – STIP, SDL, SHIS-studex. Darstellung: BFS (<https://www.bfs.admin.ch/asset/de/32070065><https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.32070062.html>)

A-3 Ergebnisse der multivariaten Ereigniszeitanalysen zur Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Abbrüchen auf Tertiärstufe

Der Effekt der Revision auf die Abschlussrate, respektive die Abbruchrate, wird im Folgenden jeweils mittels einer multivariaten Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse ermittelt. Dabei wird die sogenannte Hazard-Ratio geschätzt, welche den relativen (prozentualen) Effekt eines bestimmten Faktors auf die Abschluss-, respektive Abbruchrate ausweist. Konkret lässt sich damit schätzen, wie stark sich bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA nach der Revision die Häufigkeit eines Abschlusses, respektive eines Abbruchs gegenüber vor der Revision (relativ) verändert hat. Weitere Ausführungen zum methodischen Vorgehen bei der multivariaten Ereigniszeitanalyse finden sich im entsprechenden Textkasten.

Methodisches Vorgehen bei der multivariaten Ereigniszeitanalyse

Die multivariaten Analysen erfolgten mittels spezialisierter statistischer Verfahren der Ereigniszeitanalyse (**Cox-Regression**), welche mit den sich bei der Analyse von Zeitdauern ergebenden methodischen Herausforderungen adäquat umzugehen vermögen.³² Zu diesen Herausforderungen gehört bspw. der Umstand, dass bei PiA, die zum Ende des Beobachtungszeitraums noch in Ausbildung sind, unbekannt ist, wie lange sie noch in Ausbildung sind oder ob sie diese erfolgreich abschliessen werden (sog. Rechtszensur).

Mit der Cox-Regression kann der um Störfaktoren bereinigte Einfluss eines einzelnen Faktors auf die «Hazard»-Rate geschätzt werden. Die Hazard-Rate ist, vereinfacht ausgedrückt, das unmittelbare «Risiko» pro Zeiteinheit für den Eintritt eines bestimmten Ereignisses – im vorliegenden Fall ein erfolgreicher Abschluss oder der Abbruch einer Ausbildung.³³ Diese momentane Rate ist allerdings nicht konstant, sie unterscheidet sich je nach Merkmalen einer PiA und der jeweiligen Ausbildung, und vor allem verändert sie sich im Laufe der Ausbildungsdauer (bspw. steigt die Abschlussrate ab Ausbildungsbeginn kontinuierlich, um nach einer gewissen Anzahl Jahre wieder zu sinken). Die Cox-Regression umgeht die sich dadurch ergebenden Schwierigkeiten bei der Modellierung dadurch, dass sie den Effekt eines einzelnen Einflussfaktors in Form eines Verhältnisses, der **Hazard-Ratio**, schätzt. Der Hazard-Ratio ist der Faktor, mit welchem sich als Folge des Effektes eines einzelnen Einflussfaktors die gegebene momentane Ereignisrate (Abschluss oder Abbruch) verändert.

In den multivariaten Modellen liegt der Fokus auf der Schätzung des isolierten Effektes der Revision auf die Abschluss- und Abbruchrate der mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA. Dieser Effekt zeigt sich in Form einer allfälligen zeitlichen Veränderung (vor der Revision vs. nach der Revision) der Differenz der Abschluss- respektive Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen im Vergleich zu nicht unterstützen PiA.

Mithilfe dieses **Differenz-von-Differenzen-Ansatzes** sowie der **multivariaten Analyse unter Einbezug von Kontrollvariablen** kann der Einfluss allfälliger verzerrender Faktoren auf das Schätzergebnis kontrolliert werden – wie etwa Unterschiede in den Eigenschaften der PiA und der absolvierten Ausbildung sowie ein allfälliger zeitlicher Trend. In den multivariaten Analysen sind als weitere Variablen soziodemographische Merkmale der PiA – wie Alter bei Ausbildungsbeginn, Geschlecht und

³² Konkret wurde eine Cox-Regression mit Episoden-Splitting durchgeführt, was den Einbezug von zeitvarianten Kovariaten erlaubt. Es wurden jeweils cluster-robuste Standardfehler berechnet, welche die geklumpete Datenstruktur (mehrere Observationen pro Fall) berücksichtigen. Die der Cox-Regression modellinhärente Proportional-Hazard Annahme, dass die Effekte der verschiedenen Variablen auf die Ablösungsrate über die Zeit (Ausbildungsdauer) jeweils konstant sind, wird in weiterführenden Analysen im Rahmen der Sensitivitäts-Analysen mittels Zugabe von Interaktionen gelockert.

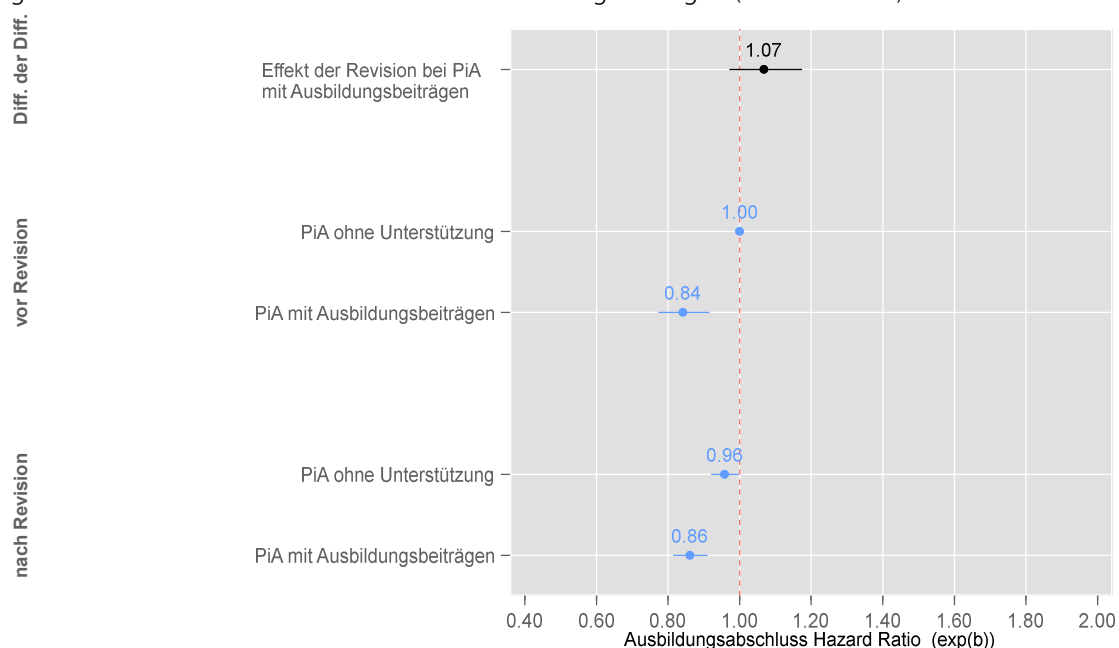
³³ Abbrüche und Abschlüsse sind konkurrierende Risiken, da sie zwei unterschiedliche Beendigungsgründe einer Ausbildung darstellen. In den Analysen werden Ausbildungen, welche durch das jeweils andere Ereignis beendet werden, als rechtszensiert behandelt.

Aufenthaltsstatus – und Merkmale der absolvierten Ausbildung – wie Ausbildungstyp (Universität, FH, PH, Höhere Fachschule), Ausbildungsstufe (BA, MA und andere) sowie das thematische Ausbildungsfeld enthalten.

Ergebnisse der multivariaten Cox-Regression zur Dauer bis zu einem Abschluss

Die zentralen Ergebnisse der durchgeführten Ereigniszeitanalyse mittels multivariater Cox-Regression zur Abschlusshäufigkeit finden sich in **Abbildung 31**. Die vollständigen Ergebnisse des gesamten Schätzmodells finden sich in **Tabelle 7** in Abschnitt A-4 unten. Ausgewiesen ist in der Abbildung zuoberst der Effekt der Revision des Stipendienwesens auf die Abschlussrate, konkret die zeitliche Veränderung des Unterschieds in der Abschlussrate zwischen den betroffenen PiA mit Ausbildungsbeiträgen und den nicht unterstützten PiA (Differenz der Differenz). Der Fokus auf den Unterschied zwischen unterstützten PiA und nicht unterstützten PiA ist eine etablierte methodische Strategie, um auf allfällige unbeobachtete Faktoren, welche neben der Intervention ebenfalls zu zeitlichen Veränderungen führen, kontrollieren zu können. Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») beträgt 1.07. Dies bedeutet, dass mit der Revision sich die Differenz der Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA um +7 Prozent verändert hat. Nach der Revision kommt es somit geringfügig häufiger zu Abschlüssen bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen als vor der Revision – relativ jeweils zu nicht unterstützten PiA. Der Effekt ist jedoch statistisch nicht signifikant, d.h. ein rein zufälliges Ergebnis kann nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Abbildung 31: Effekt der Revision auf die Differenz der Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber der Abschlussrate von PiA ohne Ausbildungsbeiträgen (Hazard Ratios)



Lesehilfe: Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») beträgt 1.07. Dies bedeutet, dass nach der Revision sich die Differenz der gegebenen momentanen Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber PiA ohne Ausbildungsbeiträgen um +7 Prozent verändert hat. Das 95%-Konfidenzintervall überschreitet den Wert 1 und ist deshalb statistisch nicht signifikant, ein rein zufälliges Ergebnis kann somit nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Bemerkungen: Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (= Hazard-Ratios) der Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Abschlussrate, verringert sich als Folge des Effektes. > 1: Hazard, d.h. die momentane Abschlussrate, erhöht sich als Folge des Effektes. Die waagrechte Linie markiert jeweils das 95%-Konfidenzintervall. Für weitere Informationen siehe Lauftext.

Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Die statistische Analyse findet somit keine Evidenz dafür, dass sich durch die Revision die Abschlusshäufigkeit bei den unterstützten PiA wesentlich verändert hat. Insbesondere zeigt sich, dass eine **systematische Verlängerung der Studiendauer bei den unterstützten PiA als Folge der Revision nicht eingetreten ist** – in der Tendenz legt das Schätzergebnis nämlich keine Verringerung, sondern eine leichte Erhöhung der Abschlussrate nahe.

Die in der Abbildung unterhalb des Effekts der Revision ergänzend ausgewiesenen Hazard Ratios für die vier unterschiedlichen Gruppen verdeutlichen, dass die Abschlussrate bei unterstützten PiA auch nach der Revision weiterhin tiefer liegt als bei nicht unterstützten PiA, wobei sich das Ausmass der Differenz im zeitlichen Verlauf tendenziell leicht verringert hat.

In weiterführenden Analysen wurden separate Modelle für die einzelnen Ausbildungstypen geschätzt – Universität, Fachhochschule, pädagogische Hochschule und Höhere Fachschule. Die entsprechenden Ergebnisse finden sich in **Abbildung 33** in Abschnitt A-4 unten dargestellt. Diese Ergebnisse für einzelne Ausbildungstypen sind aufgrund der tiefen Fallzahlen und der sich daraus ergebenden beträchtlichen statistischen Unsicherheit für die einzelnen Subgruppen mit Vorsicht zu interpretieren. Das zu beobachtende Gesamtmuster stützt jedoch den Hauptbefund: Über alle Ausbildungstypen hinweg zeigt sich kein wesentlicher oder wenn, dann ein tendenziell positiver Effekt (erhöhte Abschlussrate). Der Hauptbefund ist auch robust gegenüber diversen alternativen Modellspezifikationen.³⁴

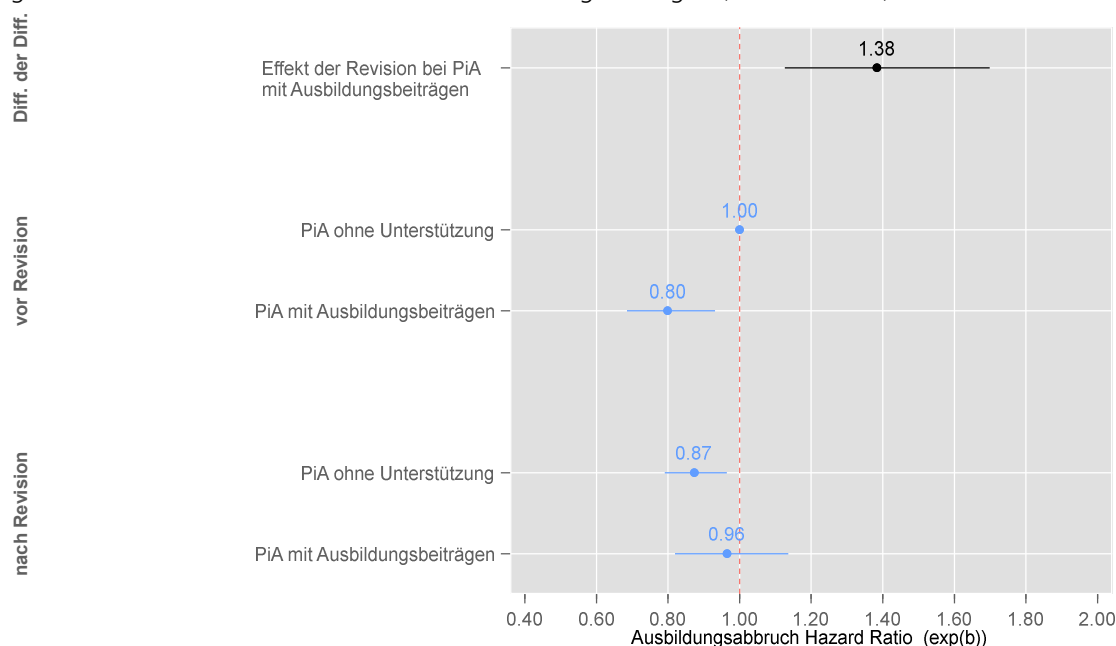
Ergebnisse der multivariaten Analyse zu Ausbildungsabbrüchen

Das Ergebnis der multivariaten Cox-Regression zur Häufigkeit von Ausbildungsabbrüchen findet sich in **Abbildung 32**, die vollständigen Ergebnisse sind in **Tabelle 8** in Abschnitt A-4 unten aufgeführt. Es wurde analog vorgegangen wie bei der Analyse der Abschlusssdauer. Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterms «mit ABB#nach Revision») beträgt 1.38. Dies bedeutet, dass mit der Revision sich die Differenz der Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA um +38 Prozent verändert hat. Konkret kommt es nach der Revision somit wesentlich häufiger zu Abbrüchen bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen als vor der Revision – relativ jeweils zu nicht unterstützten PiA. Der Effekt ist statistisch signifikant und ein rein zufälliges Ergebnis unwahrscheinlich. Die statistische Analyse liefert somit **Evidenz dafür, dass sich mit der Revision die Abbruchhäufigkeit bei den unterstützten PiA erhöht hat.**

Wie die in der Abbildung unterhalb des Effekts der Revision ergänzend ausgewiesenen gruppenspezifischen Hazard Ratios in der Abbildung zeigen, ist die Abbruchhäufigkeit bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen vor der Revision tiefer als bei nicht unterstützten PiA. Nach der Revision zeigt sich hingegen genau das umgekehrte Muster, da sich die Abbruchhäufigkeit bei den nicht unterstützten PiA verringert (und damit verbessert), bei den unterstützten PiA tendenziell erhöht (d.h. verschlechtert) hat. In der Kombination ergibt sich daraus der ausgeprägte Effekt einer wesentlichen Zunahme der relativen Abbruchhäufigkeit bei den unterstützten PiA.

³⁴ Folgende alternative Modellspezifikationen wurden ebenfalls geschätzt: Kalenderjahr-Dummies anstelle eines linearen zeitlichen Trends; Berücksichtigung nur von PiA mit einem Stipendium als unterstützte Studierende; Ausbildungstyp und Ausbildungsniveau berücksichtigt mittels normaler Kontrollvariablen bei der Cox-Regression anstelle der standardmässig gewählten Variante als Strata mit unterschiedlichem «baseline hazard»; Cox-Regression mit Interaktionen der Gruppenvariablen mit kategorialen Variablen der Ausbildungsdauer; «piecewise-exponential»-Regressionsmodell anstelle eines Cox-Regressionsmodells.

Abbildung 32: Effekt der Revision auf die Differenz der Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber der Abbruchrate von PiA ohne Ausbildungsbeiträgen (Hazard Ratios)



Lesehilfe: Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») beträgt 1.38. Dies bedeutet, dass nach der Revision sich die Differenz der gegebenen momentanen Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber PiA ohne Ausbildungsbeiträgen um +38 Prozent verändert hat. Das 95%-Konfidenzintervall überschreitet den Wert 1 nicht und ist deshalb statistisch signifikant.

Bemerkungen: Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (= Hazard-Ratios) der Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Abbruchrate, verringert sich als Folge des Effektes. > 1: Hazard, d.h. die momentane Abbruchrate, erhöht sich als Folge des Effektes. Die waagrechte Linie markiert jeweils das 95%-Konfidenzintervall. Für weitere Informationen siehe Lauftext.

Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Auch für die Abbruchhäufigkeit wurden in weiterführenden Analysen separate Modelle für die einzelnen Ausbildungstypen – Höhere Fachschule, Universität, Fachhochschule und pädagogische Hochschule – geschätzt. Die Ergebnisse finden sich in **Abbildung 33** in Abschnitt A-4 unten. Auch hier sind die Einzelergebnisse aufgrund der tiefen Fallzahlen und der daraus resultierenden beträchtlichen statistischen Unsicherheit für die einzelnen Subgruppen mit Vorsicht zu interpretieren. Insgesamt stützen diese jedoch den Hauptbefund: Über alle Ausbildungstypen hinweg zeigt sich als Effekt eine tendenziell erhöhte Abbruchrate. Der Hauptbefund ist auch robust gegenüber alternativen Modellspezifikationen.³⁵

³⁵ Vgl. bezüglich alternativer Modellspezifikationen die Ausführungen zur Analyse der Abschlüsse oben in Fussnote 34.

A-4 Ergänzende Ergebnisse der Ereigniszeitanalysen

Detaillierergebnisse der Modellschätzungen zu Abschlüssen

Tabelle 7: Modellschätzung Ereigniszeitanalyse Ausbildungsabschlüsse Kanton Aargau, Tertiärstufe

	(1) Leeres Modell		(2) Vollständiges Modell mit Kontrollvariablen	
	<i>Hazard Ratio</i>	<i>S.E.</i>	<i>Hazard Ratio</i>	<i>S.E.</i>
Effekt der Revision bei PiA mit ABB (Interaktionsterms «mit ABB#nach Revision»)	1.079	(0.0526)	1.068	(0.0518)
PiA ohne ABB	1	(.)	1	(.)
PiA mit ABB	0.836	(0.0364)	0.842	(0.0365)
<u>Vor Revision</u>	1	(.)	1	(.)
Nach Revision (ab 2018)	0.951	(0.0140)	0.958	(0.0198)
Geschlecht				
<u>Männlich</u>			1	(.)
Weiblich			1.111	(0.0131)
Alter (bei Ausbildungsantritt)				
<u>bis 20 Jahre</u>			1	(.)
21 bis 22 Jahre			3.575	(0.556)
23 bis 24 Jahre			3.576	(0.557)
25 bis 26 Jahre			3.604	(0.562)
27 Jahre und älter			3.451	(0.540)
Aufenthaltsstatus				
<u>Schweizer/in</u>			1	(.)
Niederlassung C			0.841	(0.0195)
Aufenthaltsbewilligung B & andere			1.359	(0.0676)
Bildungsfeld				
Pädagogik			1.063	(0.0473)
Geisteswissenschaften, Künste			0.883	(0.0208)
Sozialwissenschaften, Journalismus, Informationswesen			0.951	(0.0221)
<u>Wirtschaft, Verwaltung, Recht</u>			1	(.)
Naturwissenschaften, Mathematik, Statistik			1.135	(0.0261)
ICT, Ingenieurwesen, verarb./Baugewerbe			0.958	(0.0139)
Gesundheit und Sozialwesen			1.111	(0.0173)
Andere/unbekannt			1.137	(0.0372)
Kalenderjahr (linearer Trend)			1.001	(0.00397)
<i>Strata: *</i>				
Ausbildungstyp (HF, Uni, FH, PH)				
Ausbildungsstufe (BA, MA, Andere)				
<i>N Ausbildungsprogramme</i>	41'886		41'886	
<i>N times at risk (Ausbildungsjahre x Ausbildung)</i>	132'635		132'635	

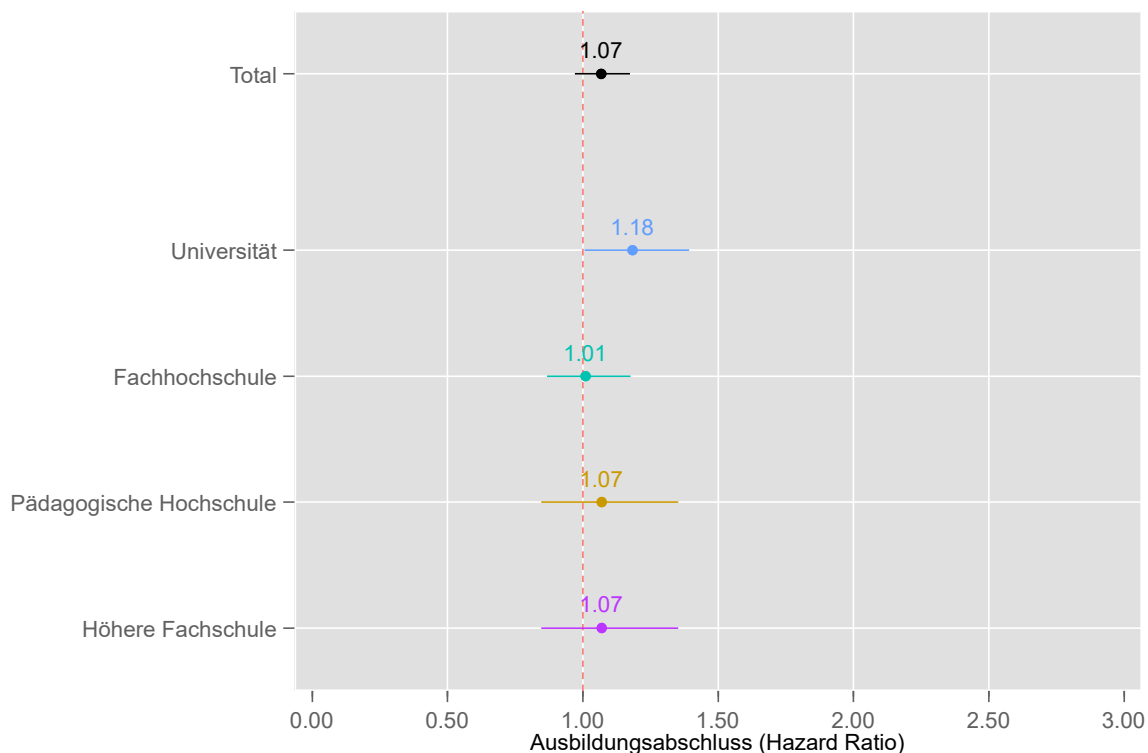
Bemerkungen: Cox Proportional-Hazard Regressionen zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (interpretierbar als Hazard Ratios). Referenzkategorie bei kategorialen Variablen jeweils unterstrichen. S.E. = Standardfehler.

*Es wurde ein stratifiziertes Modell mit unterschiedlichem «baseline hazard» für folgende Strata geschätzt: Ausbildungstyp (Höhere Fachschule, Universitäre Hochschule, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule), sowie Ausbildungsstufe (BA, MA, Andere).

Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Ergebnisse der Subgruppen-Analyse zu den Abschlüssen

Abbildung 33: Effekt der Revision auf die Differenz der Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber der Abschlussrate von PiA ohne Ausbildungsbeiträgen (Hazard Ratios), nach Ausbildungstyp



Lesehilfe: Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») bei PiA an einer Universität beträgt 1.18. Dies bedeutet, dass nach der Revision sich die Differenz der gegebenen momentanen Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber PiA ohne Ausbildungsbeiträgen um +18 Prozent verändert hat. Das 95%-Konfidenzintervall überschreitet den Wert 1 nicht und ist deshalb statistisch signifikant.

Bemerkungen: Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (= Hazard-Ratios) der Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Abschlussrate, verringert sich als Folge des Effektes. > 1: Hazard, d.h. die momentane Abschlussrate, erhöht sich als Folge des Effektes. Die waagrechte Linie markiert jeweils das 95%-Konfidenzintervall. Für weitere Informationen siehe Lauftext. Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Detailergebnisse der Modellschätzungen zu Ausbildungsabbrüchen

Tabelle 8: Modellschätzung Ereigniszeitanalyse Ausbildungsabbrüche Kanton Aargau, Tertiärstufe

	(1) Leeres Modell		(2) Vollständiges Modell mit Kontrollvariablen	
	<i>Hazard Ratio</i>	<i>S.E.</i>	<i>Hazard Ratio</i>	<i>S.E.</i>
Effekt der Revision bei PiA mit ABB (Interaktionsterms «mit ABB#nach Revision»)	1.335	(0.140)	1.383	(0.145)
<u>PiA ohne ABB</u>	1	(.)	1	(.)
PiA mit ABB	0.830	(0.0647)	0.799	(0.0624)
<u>Vor Revision</u>	1	(.)	1	(.)
Nach Revision (ab 2018)	0.927	(0.0274)	0.873	(0.0441)
Geschlecht				
<u>Männlich</u>			1	(.)
Weiblich			1.021	(0.0326)
Alter (bei Ausbildungsantritt)				
<u>bis 20 Jahre</u>			1	(.)
21 bis 22 Jahre			1.199	(0.0647)
23 bis 24 Jahre			1.356	(0.0823)
25 bis 26 Jahre			1.638	(0.108)
27 Jahre und älter			1.918	(0.127)
Aufenthaltsstatus				
<u>Schweizer/in</u>			1	(.)
Niederlassung C			1.207	(0.0567)
Aufenthaltsbewilligung B & andere			1.601	(0.205)
Bildungsfeld				
Pädagogik			0.900	(0.112)
Geisteswissenschaften, Künste			1.016	(0.0639)
Sozialwissenschaften, Journalismus, Informationswesen			1.128	(0.0744)
<u>Wirtschaft, Verwaltung, Recht</u>			1	(.)
Naturwissenschaften, Mathematik, Statistik			1.175	(0.0710)
ICT, Ingenieurwesen, verarb./Baugewerbe			1.098	(0.0414)
Gesundheit und Sozialwesen			0.606	(0.0281)
Andere/unbekannt			0.850	(0.0655)
Kalenderjahr (linearer Trend)			0.900	(0.112)
<i>Strata:*</i>				
Ausbildungstyp (HF, Uni, FH, PH)				
Ausbildungsstufe (BA, MA, Andere)				
<i>N Ausbildungsprogramme</i>	36'519		36'519	
<i>N times at risk (Ausbildungsjahre x Ausbildung)</i>	112'937		112'937	

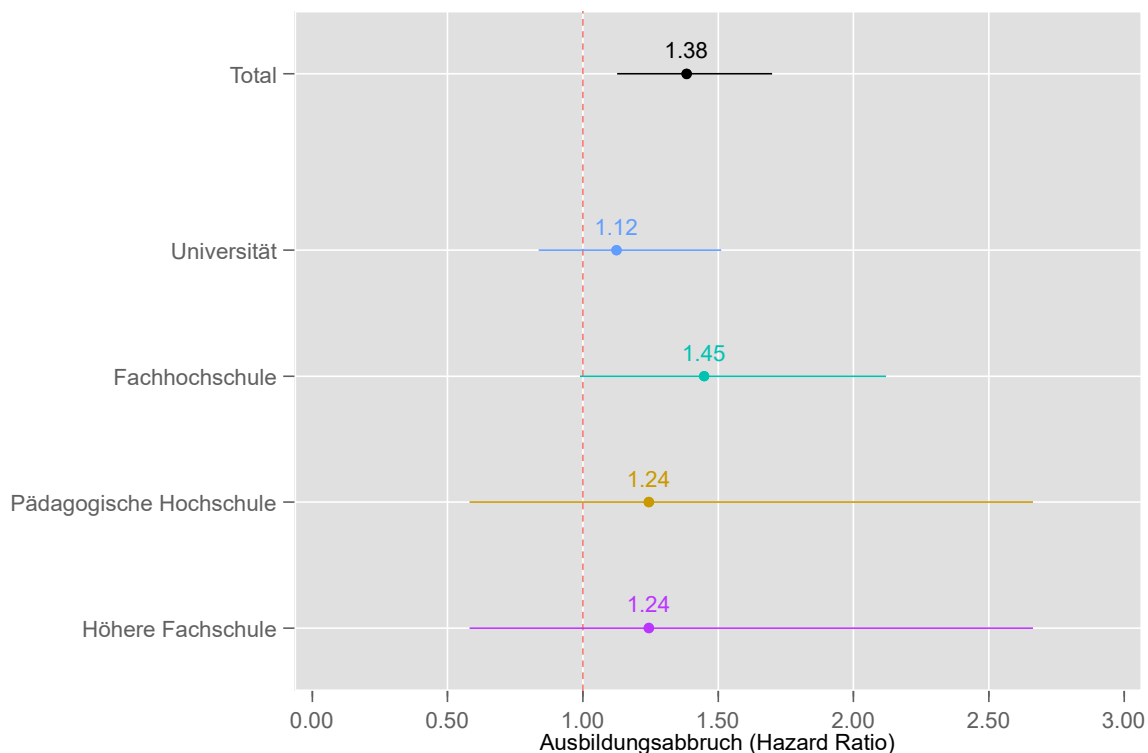
Bemerkungen: Cox Proportional-Hazard Regressionen zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Ausgewiesen werden die exponentierten Koeffizienten (interpretierbar als Hazard Ratios). Referenzkategorie bei kategorialen Variablen jeweils unterstrichen. S.E = Standardfehler.

*Es wurde ein stratifiziertes Modell mit unterschiedlichem «baseline hazard» für folgende Strata geschätzt: Ausbildungstyp (Höhere Fachschule, Universitäre Hochschule, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule), sowie Ausbildungsstufe (BA, MA, Anderes).

Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Ergebnisse der Subgruppen-Analyse zu den Ausbildungsabbrüchen

Abbildung 34: Effekt der Revision auf die Differenz der Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber der Abbruchrate von PiA ohne Ausbildungsbeiträgen (Hazard Ratios), nach Ausbildungstyp



Lesehilfe: Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») bei PiA an einer Universität beträgt 1.12. Dies bedeutet, dass nach der Revision sich die Differenz der gegebenen momentanen Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber PiA ohne Ausbildungsbeiträgen um +12 Prozent verändert hat. Das 95%-Konfidenzintervall überschreitet den Wert 1 und ist deshalb statistisch nicht signifikant, ein rein zufälliges Ergebnis kann somit nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Bemerkungen: Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (= Hazard-Ratios) der Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Abbruchrate, verringert sich als Folge des Effektes. > 1: Hazard, d.h. die momentane Abbruchrate, erhöht sich als Folge des Effektes. Die waagrechte Linie markiert jeweils das 95%-Konfidenzintervall. Für weitere Informationen siehe Lauftext.

Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

A-5 Ergänzende Auswertungen Online-Befragung

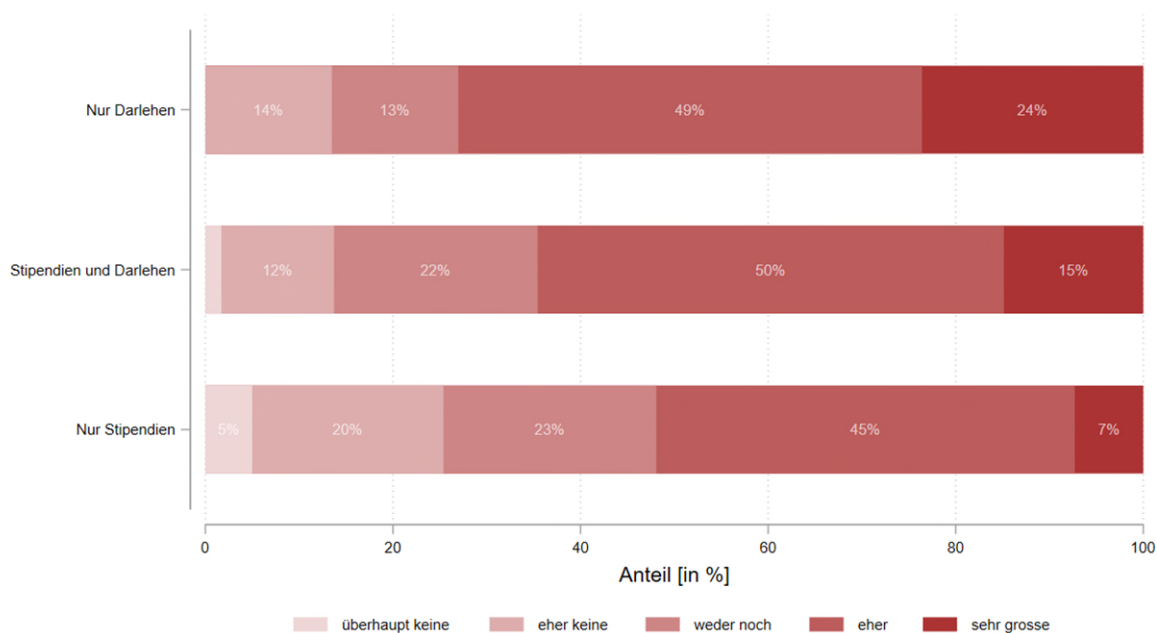
Tabelle 9: Merkmale der befragten mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA

	Anzahl	Anteil [in %]	kum. Anteil [in %]
A. Ausbildungsbeitrag			
Nur Stipendien	260	49.6	49.6
Nur Darlehen	89	17.0	66.6
Stipendien und Darlehen	175	33.4	100.0
Total	524	100.0	
B. Bildungsinstitution			
Universität/ETH	241	46.0	46.0
Fachhochschule	156	29.8	75.8
PH/Lehrkräfteausbildung	60	11.5	87.2
Höhere Fachschule	49	9.4	96.6
Anderes	18	3.4	100.0
Total	524	100.0	
C. Ausbildungstyp			
Bachelor	340	64.9	64.9
Master	114	21.8	86.6
Diplomlehrgang HF	40	7.6	94.3
Nachdiplomstudium	2	0.4	94.7
Anderes	28	5.3	100.0
Total	524	100.0	
D. Geschlecht			
Männlich	218	41.6	41.6
Weiblich	297	56.7	98.3
Divers	9	1.7	100.0
Total	524	100.0	
E. Alter (zum Befragungszeitpunkt)			
unter 21	16	3.1	3.1
21-24	142	27.1	30.2
25-29	213	40.6	70.8
30 und mehr	153	29.2	100.0
Total	524	100.0	
F. Staatsangehörigkeit			
Schweizer	422	80.5	80.5
Ausländer/in	100	19.1	99.6
Fehlende Information	2	0.4	100.0
Total	524	100.0	

Befragte Personen mit abgelehntem Gesuch nicht ausgewiesen (N=276).

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018 bis 2024. Berechnungen BASS

Abbildung 35: Finanzielle Schwierigkeiten der unterstützten Personen in Ausbildung, nach Ausbildungsbeitragstyp



Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen.

Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

A-6 Teilnehmende der Gespräche mit Fachpersonen und Stakeholdern

Mithilfe von leitfadengestützten Gesprächen mit Fachpersonen aus Sozialdiensten, Fachstellen und Budgetberatungsstellen wurde zum einen die Praxis in den Sozialdiensten und zum anderen die Einschätzung der Fachpersonen bezüglich der Situation von Kinder in der Sozialhilfe und den damit verbundenen Leistungen erhoben. Bei der Auswahl der Fachpersonen wurde darauf geachtet, dass unterschiedliche Stellen, Kantone und Sprachregionen einbezogen werden.

Tabelle 10: Befragte Fachpersonen und Organisationen

Organisationstyp, Stakeholder	Organisation	Person
Beratungsstellen	aks! Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Kanton Aargau	Roberto Morandi (Abteilungsleiter Beratungsleistungen)
	Sozialberatung Universität Basel	Berit Fleck (Verantwortliche Ausbildungsfinanzierung)
	Zentrale Studieninformation und -beratung , Pädagogische Hochschule Fachhochschule Nordwestschweiz PH FHNW	Corina Rossi (Leiterin)
Kommunale Sozialdienste	Regionaler Sozialdienst Laufenburg	Marco Schwab, Leiter
	Soziale Dienste Lenzburg	Mark Jansen, Co-Leiter
	Sozialdienst / Berufsbeistandschaft Rheinfelden	Rafaela Sanchez, Stv. Leiterin
Studierendenvertretung	Verband Schweizer Studierendenschaften VSS	Nuria Regensburger, Co-Präsidium der Hochschulpolitischen Kommission des VSS und im Vorstand der Fachschaft Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
		Sandro Arnet, Co-Präsidium der Hochschulpolitischen Kommission VSS und im Vorstand der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB)
Gesuchstellende Aargauer Studierende	Fünf aktuelle und ehemalige Studierende an Hochschulen und höheren Fachschulen, welche an der Online-Befragung teilgenommen haben und bereit waren, im Rahmen eines Gruppengesprächs detaillierter Auskunft zu geben.	
Kantonale Stipendienstelle	Kanton Thurgau, Abteilung Ausbildungsbeiträge	Claudia Keller, Abteilungsleiterin
	Sektion Stipendien Kanton Aargau	Daniel Kistler (Leitung) Cosmo Lavorato (Stv. Leitung) und Katja Jäger (Sachbearbeiterin Finanzen) spezifisch zur Darlehensbewirtschaftung

Darstellung BASS

REGIERUNGSRAT

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

25.389

Berichterstattung zum (23.192) Postulat betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen, zur (24.213) Motion betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch und zum (24.267) Postulat betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Berichterstattung zum (23.192) Postulat betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen, zur (24.213) Motion betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch und zum (24.267) Postulat betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21" und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Botschaft erstattet der Regierungsrat Bericht zu drei parlamentarischen Vorstössen:

- (23.192) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 13. Juni 2023 betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen
- (24.213) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 2. Juli 2024 betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch (als Postulat überwiesen)
- (24.267) Postulat Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Miro Barp, SVP, Brugg, vom 10. September 2024 betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21

Mit dem (23.192) Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, Massnahmen zu prüfen, um den Leistungsabfall von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit einem Anteil von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern von über 50 % wirksam zu hemmen. Dazu haben Statistik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen sowie das Institut für Bildungsevaluation (IBE) verschiedene statistische Analysen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass in Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern überdurchschnittlich viele Lernende die Realschule besuchen. Insgesamt hat der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler nur geringe Auswirkungen auf die schulischen Leistungen in einer Klasse, jedoch sind die Leistungsunterschiede in den Realschulen ausgeprägt sichtbar.

Mit dem (24.267) Postulat wurde der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob und wie der Lehrplan 21 angelehnt an die irische Literacy Lift-Off-Strategie ergänzt werden kann. Bei Literacy Lift-Off handelt es sich um ein spezifisches 6- bis 8-wöchiges Programm zur Sprachförderung. Da der Aargauer Lehrplan keine Unterrichtsmethoden vorgibt, wurden die Ziele des Programms auf ihre Kompatibilität mit den zu erreichenden Kompetenzstufen des Aargauer Lehrplan Volksschule überprüft. Die Analyse hat gezeigt, dass sich die Ziele mit den Kompetenzstufen decken. Der Regierungsrat erachtet es daher nicht als notwendig, den Lehrplan anzupassen beziehungsweise zu ergänzen.

Basierend auf den vorliegenden Ergebnissen sind Massnahmen zur gezielteren und verstärkten Förderung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern insbesondere im Hinblick auf die Realschule angezeigt. Der Regierungsrat sieht zudem umfassenderen Handlungsbedarf im Kontext der Unterrichtssprache Deutsch und den Fremdsprachen auf allen Schulstufen aufgrund der wiederholt teilweise sehr tiefen Resultate standardisierter Leistungsmessungen wie der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) oder der vierkantonalen Checks.

Um den anstehenden Herausforderungen zu begegnen, erarbeitet das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Strategiepaket "Sprachen in der Aargauer Volksschule", das auch den Bereich Fremdsprachen einschliesst. Das Strategiepaket umfasst folgende drei Strategien samt dazugehörigen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen:

- Deutschförderung und schulische Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler – kurz: Integrationsstrategie
- Stärkung der Deutschkompetenzen aller Schülerinnen und Schüler – kurz: Deutschkompetenzstrategie
- Fremdsprachen (Englisch, Französisch) – kurz: Fremdsprachenstrategie

Ziel dieser Strategien ist es, die sprachlichen Kompetenzen *aller* Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu stärken, die Qualität und Wirksamkeit des Unterrichts weiterzuentwickeln und die Anschlussfähigkeit für weiterführende Bildungsangebote zu gewährleisten. Dies schafft die Grundlage für eine systematische, kohärente und zielgerichtete Entwicklung im Bereich Sprachen.

Die einzelnen Strategien nehmen die Anliegen und Ergebnisse aus den vorliegenden Vorstössen auf. Das Anliegen der als Postulat überwiesenen (24.213) Motion betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch wird in die Strategien "Deutschförderung und schulische Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler" sowie "Fremdsprachen" aufgenommen.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat wird mit dem (23.192) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 13. Juni 2023 betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen eingeladen, Massnahmen zu prüfen, um den Leistungsabfall von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit einem Anteil von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern von über 50 % wirksam zu hemmen. Der Regierungsrat soll in einem Bericht Auskunft über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die jeweiligen Schulstufen und Leistungstypen der Sekundarstufe I in den Gemeinden unter Berücksichtigung des Anteils fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler und der jeweiligen Notenschnitte geben. Darüber hinaus soll er langfristig aufzeigen, wie er dem Problem des steigenden Fremdsprachenanteils ohne Anpassung der Einzugsgebiete der Schulen begegnen will.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 6. September 2023 bereiterklärt, die Datenglage zu analysieren, allfällige zusätzliche Massnahmen zu prüfen und dem Grossen Rat entsprechend Bericht zu erstatten. Mit der vorliegenden Botschaft kommt der Regierungsrat diesem Auftrag nach.

Der Regierungsrat hat sich zudem bereit erklärt, die Bearbeitung der folgenden, überwiesenen Vorstösse in die Berichterstattung zum (23.192) Postulat zu integrieren:

- Als Postulat überwiesene (24.213) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 2. Juli 2024 betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch
- (24.267) Postulat Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Miro Barp, SVP, Brugg, vom 10. September 2024 betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21.

2. Datenanalyse und Ergebnisse gemäss Prüfaufträgen der Postulate 23.192 und 24.267

2.1 Analyse und Ergebnisse zum Postulat 23.192

2.1.1 Zusammenhang zwischen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler und Besuch der Schultypen auf Sekundarstufe I

Um den Zusammenhang zwischen dem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler und dem Besuch verschiedener Schultypen auf der Sekundarstufe I zu untersuchen, hat Statistik Aargau des

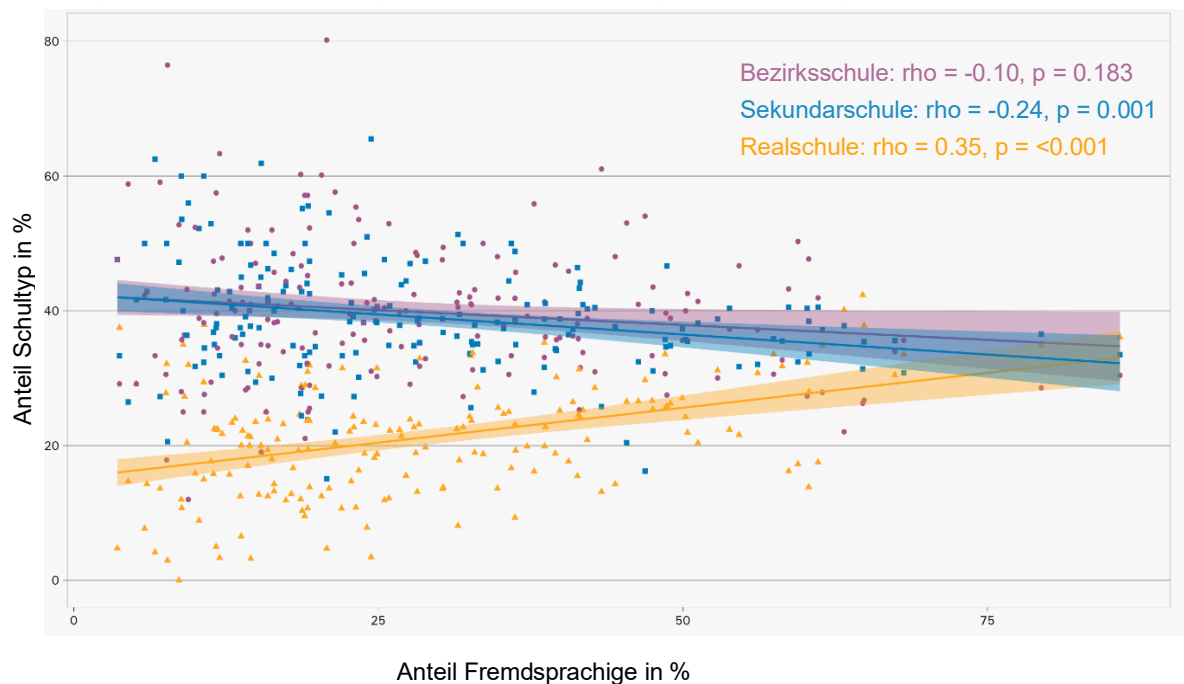
Departements Finanzen und Ressourcen eine statistische Analyse (Rangkorrelation nach Spearman) durchgeführt. Die verwendeten Daten stammen aus der Schulstatistikerhebung in den Aargauer Gemeinden des Schuljahrs 2023/24 (Erhebung am 15. September 2023). Als fremdsprachig gelten alle Schülerinnen und Schüler, die als hauptsächlich verwendete Sprache (Hauptsprache) nicht Deutsch sprechen.¹ Wohngemeinden mit weniger als 20 Schülerinnen und Schülern, welche die Sekundarstufe I besuchen, wurden von der Analyse ausgeschlossen.

Die Ergebnisse zeigen, dass aus Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern überdurchschnittlich viele Lernende die Realschule besuchen. Umgekehrt ist der Anteil an Schülerinnen und Schülern, die eine Sekundarschule besuchen, in diesen Gemeinden entsprechend geringer. Das bedeutet, dass mit steigendem Anteil an fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern auch die Wahrscheinlichkeit steigt, nach der Primarschule in die Realschule eingestuft zu werden.

Zwischen dem Anteil an Bezirksschülerinnen und Bezirksschülern und dem Anteil an Fremdsprachigen zeigt die Analyse keinen statistisch signifikanten Zusammenhang.

Die Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Schülerinnen und Schüler pro Wohngemeinde auf die Schultypen Bezirks-, Sekundar- und Realschule in Abhängigkeit vom Anteil an Fremdsprachigen aller Lernenden der Volksschule der entsprechenden Gemeinden.

Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Anteil Fremdsprachiger einer Gemeinde und Besuch Schultypen in den Aargauer Gemeinden² (Quelle: Statistik Aargau, Stand: Schulstatistikerhebung des Schuljahrs 2023/24, Stichtag 15. September 2023)



2.1.2 Zusammenhang zwischen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler einer Klasse und den fachlichen Leistungen

Das Institut für Bildungsevaluation (IBE) hat im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport untersucht, wie sich der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler auf die schulischen Leistungen in der Klasse auswirkt. Dazu wurden die Ergebnisse der Checks aus dem Schuljahr 2023/24 analysiert, die zu Beginn der 3. Klasse (Check P3), am Ende der 5. Klasse (P5) der Primarschule,

¹ Der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler wird durch die Schulen deklariert, indem die Schulen die Hauptsprache der Schülerin/des Schülers auswählen.

² rho: Gibt an, wie stark ein Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen besteht (zum Beispiel ob höhere Werte beim Faktor Anteil Fremdsprachiger systematisch mit höheren Werten beim Anteil je Schultyp einhergeht; Werte zwischen -1 und +1)

p-Wert: Zeigt, ob dieser Zusammenhang statistisch signifikant ist, also nicht durch Zufall erklärt werden kann. Ein p-Wert < 0,05 weist darauf hin, dass der gefundene Zusammenhang signifikant ist.

Mitte der 2. Klasse (S2) und am Ende der 3. Klasse (S3) der Sekundarstufe I durchgeführt wurden.³ Ein Kurzbericht zu den Auswertungen des Instituts für Bildungsevaluation (IBE) findet sich in der Beilage.

Die Auswertungen zeigen, dass insgesamt ein schwacher bis sehr schwacher Zusammenhang zwischen dem Anteil fremdsprachiger Lernender in einer Klasse und den erzielten Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch besteht. Zwar sind die Leistungen tendenziell etwas niedriger, wenn viele fremdsprachige Lernende in einer Klasse sind, doch handelt es sich dabei insgesamt um geringe Unterschiede.

Auffällig sind jedoch die Ergebnisse in der Realschule im Check S2. Hier zeigt sich ein deutlicherer Zusammenhang zwischen dem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Klasse und den schulischen Leistungen. In Klassen mit einem besonders hohen Anteil fremdsprachiger Lernender wurden sowohl in Deutsch als auch in Mathematik deutlich niedrigere Testergebnisse erzielt. In allen anderen untersuchten Oberstufentypen und in der Primarschule sowie in den übrigen Fächern sind die Leistungsunterschiede dagegen gering.

Die vorliegenden Ergebnisse zum Einfluss des Anteils fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Klasse auf die Leistungen können nicht isoliert interpretiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Resultate auch auf Faktoren zurückzuführen sind, die wiederum mit Fremdsprachigkeit zusammenhängen: Empirisch gut belegt ist insbesondere der Einfluss des sozioökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihrer Eltern auf den Schulerfolg – unabhängig von der Erstsprache (siehe Kurzbericht in der Beilage)⁴. Im Rahmen der Leistungstests Checks werden keine Individualdaten zum sozioökonomischen Hintergrund der einzelnen Schülerinnen und Schüler erhoben. Es ist daher nicht möglich, anhand der Check-Daten den Einfluss weiterer Faktoren auf Leistungsunterschiede im Detail auszuwerten.⁵

2.2 Analyse und Ergebnisse zum Postulat 24.267

Mit dem (24.267) Postulat wurde der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob und wie der Lehrplan 21 angelehnt an die irische Literacy Lift-Off-Strategie ergänzt werden kann.

Literacy Lift-Off⁶ ist ein Programm, das auf die Sprachförderung aller Schülerinnen und Schüler abzielt. Während sechs bis acht Wochen arbeiten die Schülerinnen und Schüler täglich an vier bis sechs verschiedenen Stationen. Die Arbeit pro Station dauert zehn Minuten. An jeder Station leitet eine Lehrperson die Aktivitäten an und passt die Anforderungen den Fähigkeiten der jeweiligen Gruppe an.

Wie bereits in der Stellungnahme zum (24.267) Postulat weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Aargauer Lehrplan keine Unterrichtsmethoden, sondern zu erreichende Kompetenzen in den jeweiligen Fächern und entsprechenden Kompetenzbereichen vorgibt. Gemäss § 15 des Gesetzes über

³ www.ag.ch/de/themen > Bildung & Forschung > Volksschule > Regelschule > Beurteilung & Übertritte > Leistungstests > [Checks](#)

⁴ Internationale Metaanalyse:

- LIU, J., PENG, P., ZHAO, B. et al. (2022). Socioeconomic status and academic achievement in primary and secondary education: A Meta-analytic review. *Educational Psychology Review*, 34, 2867–2896.

Für die Schweiz existieren u. a. Studien aus den Kantonen Zürich und Tessin:

- HELBLING, L.A., TOMASIK, M. J. & MOSER, U. (2019). Long-term trajectories of academic performance in the context of social disparities: Longitudinal findings from Switzerland. *Journal of Educational Psychology*, 111(7), 1284–1299. https://zora.uzh.ch/id/eprint/179438/1/Manuscript_accepted.pdf

- ZANOLLA, G. (2022). Why do children differ in mathematical competencies? The experience of a standardized test in the primary school of Canton Ticino, Switzerland. *International Journal of Teaching and Education*, 2(3), 155–167.

- DLABAC, O., AMRHEIN, AB. & HUG, F. (2021). Durchmischung in städtischen Schulen – eine politische Aufgabe? Optimierte schulische Einzugsgebiete für Schweizer Städte. Studienberichte des Zentrums für Demokratie Aarau, 17. https://www.zdaarau.ch/wp-content/uploads/Studienbericht_ZDA_17_Durchmischung_staedtische_Schulen_Bericht.pdf

⁵ Mittelfristig werden entsprechende Analysen möglich sein (vgl. www.schulen-aargau.ch > Regelschule > Projekte & Handlungsfelder > Handlungsfelder > [Monitoring und Controlling optimieren](#)).

⁶ Evaluation im Rahmen folgender Studie: HIGGINS, E., FITZGERALD, J. & HOWARD, S. (2015). "Literacy Lift-Off": an experimental evaluation of a reading recovery programme on literacy skills and reading self-concept. *Educational Psychology in Practice* 31(3), 1–18.

die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) gilt im Kanton Aargau auf Basis des für die Volksschule verbindlichen Lehrplans die Unterrichtsfreiheit in der Wahl des Stoffs und der Lehrverfahren. Es gibt keine Methode, die immer und in jedem Fall passend ist – vielmehr braucht es den Einsatz der zur Situation und zu den Zielen passenden Methode. Von einer Ergänzung des Aargauer Lehrplans mit einer spezifischen (und damit die Handlungsmöglichkeiten stark einschränkenden) Unterrichtsmethode ist daher abzusehen. Die Lehrpersonen sind jedoch frei, das Programm Literacy Lift-Off im Unterricht einzusetzen.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat geprüft, inwiefern die Ziele der einzelnen Stationen des Literacy Lift-Off-Programms mit dem Aargauer Lehrplan Volksschule kompatibel sind und durch diesen abgedeckt werden. Diese Analyse ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Stationen gemäss Literacy Lift-Off Programm und Kompetenzstufen gemäss Aargauer Lehrplan Volksschule

Station gemäss Literacy Lift-Off Programm	Kompetenzstufen gemäss Aargauer Lehrplan Volksschule
<u>Familiar Reading:</u> Im Fokus steht die Entwicklung von Lesefreude, die Förderung der Leseflüssigkeit sowie des Leseverständnis.	D.2.A.1: Die Schülerinnen und Schüler verfügen über Grundfertigkeiten des Lesens. Sie können ihren rezeptiven Wortschatz aktivieren, um das Gelesene schnell zu verstehen.
<u>Word Work and Phonetics:</u> Im Fokus stehen die phonologische Bewusstheit, Wortstrukturen und Laute. Dies dient einer schnellen visuellen Analyse der Wörter und Texte.	D.1.A.1: Die Schülerinnen und Schüler können Laute, Silben, Stimmen, Geräusche und Töne wahrnehmen, einordnen und vergleichen. Sie können ihren rezeptiven Wortschatz aktivieren, um das Gehörte angemessen schnell zu verstehen. D.2.A.1: Die Schülerinnen und Schüler verfügen über Grundfertigkeiten des Lesens. Sie können ihren rezeptiven Wortschatz aktivieren, um das Gelesene schnell zu verstehen. D.5.C.1: Die Schülerinnen und Schüler können Sprachstrukturen in Wörtern und Sätzen untersuchen. D.5.E.1: Die Schülerinnen und Schüler können ihr orthografisches Regelwissen in auf die Regel konstruierten Übungen anwenden.
<u>Writing:</u> Schülerinnen und Schüler schreiben eigene Sätze und Geschichten und wenden dabei das über Laut-Buchstaben-Beziehungen Gelernte sowie die Bildung von Analogien an.	D.4.A.1: Die Schülerinnen und Schüler können in einer persönlichen Handschrift leserlich und geläufig schreiben und die Tastatur geläufig nutzen. Sie entwickeln eine ausreichende Schreibflüssigkeit, um genügend Kapazität für die höheren Schreibprozesse zu haben. Sie können ihren produktiven Wortschatz und Satzmuster aktivieren, um flüssig formulieren und schreiben zu können. D.4.D.1: Die Schülerinnen und Schüler können ihre Ideen und Gedanken in eine sinnvolle und verständliche Abfolge bringen. Sie können in einen Schreibfluss kommen und ihre Formulierungen auf ihr Schreibziel ausrichten.
<u>New Reading:</u> Neue Lesestrategien werden durch die Begegnung mit neuen, dem Niveau der einzelnen Kinder angepassten Texten eingeübt.	D.2.B.1: Die Schülerinnen und Schüler können wichtige Informationen aus Sachtexten entnehmen. D.2.D.1: Die Schülerinnen und Schüler können ihr Leseverhalten und ihre Leseinteressen reflektieren.

<u>Listening:</u> Im Fokus steht das Anhören von Audiogeschichten, um Hörfertigkeiten zu trainieren.	D.1.A.1: Die Schülerinnen und Schüler können Laute, Silben, Stimmen, Geräusche und Töne wahrnehmen, einordnen und vergleichen. Sie können ihren rezeptiven Wortschatz aktivieren, um das Gehörte angemessen schnell zu verstehen. D.1.B.1: Die Schülerinnen und Schüler können wichtige Informationen aus Hörtexten entnehmen. D.1.D.1: Die Schülerinnen und Schüler können ihr Hörverhalten und ihr Hörinteresse reflektieren.
<u>Comprehension Strategies:</u> Der Fokus liegt auf der Erarbeitung zentraler Leseverständnisstrategien wie z um Beispiel Visualisierung oder Vorhersagen.	Transfer von Wissen und Strategien zwischen den Sprachen: "Das Erlernen von Sprachstrategien unterstützt die Lehrperson, indem sie Vorgehensweisen erfahrbar macht und benennt. Zudem regt sie den Transfer des Gelernten auf Neues an." D.2.D.1: Die Schülerinnen und Schüler können ihr Leseverhalten und ihre Leseinteressen reflektieren.
<u>Selbständige Station:</u> Schülerinnen und Schüler vertiefen das Gelernte eigenständig, zum Beispiel über die Arbeit an Lesespielen oder Arbeitsblätter.	-

Die Ziele des Literacy Lift-Off Programms decken sich mit den Kompetenzstufen des Aargauer Lehrplan Volksschule. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als notwendig, die Kompetenzstufen des Lehrplans anzupassen beziehungsweise zu ergänzen.

3. Handlungsbedarf

Die Datenanalyse zum (23.192) Postulat zeigt, dass der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in der Aargauer Primar-, Sekundar- und Bezirksschule nur geringe Auswirkungen auf die schulischen Leistungen in einer Klasse hat. In den Realschulen sind die Leistungsunterschiede, insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache, jedoch ausgeprägt sichtbar. In Gemeinden mit einem überdurchschnittlich hohen Fremdsprachenanteil ist zudem ein entsprechend höherer Anteil an Realschülerinnen und Realschülern festzustellen.

Ausgehend von diesen Ergebnissen sind Massnahmen zur gezielteren und verstärkten Förderung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern insbesondere im Hinblick auf die Realschule angezeigt. Der Regierungsrat sieht indes aus folgenden weiteren Gründen einen umfassenderen Handlungsbedarf im Kontext der Unterrichtssprache Deutsch und den Fremdsprachen auf allen Schulstufen: In den vergangenen Jahren zeigten sich wiederholt teilweise sehr tiefe Resultate standardisierter Leistungsmessungen wie der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) oder der vierkantonalen Checks. Dies hat einen Diskurs im Grossen Rat angestossen. So wurden in jüngerer Zeit zahlreiche Vorstösse eingereicht, die unterschiedliche Aspekte des Spracherwerbs betreffen – von der Deutschförderung für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler über den Fremdsprachenunterricht bis zur Förderung der Deutschkompetenzen aller Lernenden.

Nachfolgend sind zentrale Ergebnisse der erwähnten Leistungsmessungen aufgeführt, beschränkt auf das Fach Deutsch:

Nationale Leistungsuntersuchung: Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK)

Im Kompetenzbereich Lesen im Fach Deutsch erreichen 20 % der Aargauer Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse die nationalen Grundkompetenzen nicht (ÜGK 2023). Dieses Ergebnis liegt (statistisch nicht signifikant) über dem Durchschnitt der betrachteten Kantone (18 %). Im Kompetenzbereich Orthografie im Fach Deutsch erreichen 13 % der Aargauer Schülerinnen und Schüler der

9. Klasse die Grundkompetenzen nicht. Dies liegt unterhalb des nationalen Durchschnitts (16 %). – Auch bei den ÜGK-Ergebnissen zeigt sich, dass der sozioökonomische Hintergrund einen wesentlichen Einfluss auf die schulische Leistung hat. Die Ergebnisse werden jeweils nach Geschlecht, sozialer Herkunft, zu Hause gesprochener Sprache, Migrationshintergrund und Oberstufentyp ausgewertet. Im Kanton Aargau erreichen 22 % der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund der ersten Generation die Grundkompetenzen im Bereich Orthografie nicht – das ist mehr als bei jenen mit Migrationshintergrund der zweiten Generation (13 %) und bei Schülerinnen und Schülern ohne Migrationshintergrund (12 %). Die Unterschiede in Bezug auf die zu Hause gesprochene Sprache sind nicht signifikant (ausschliesslich Deutsch: 13 %, Deutsch und eine andere Sprache: 13 %, ausschliesslich andere Sprache: 17 %). Die grössten Unterschiede zeigen sich bei der sozialen Herkunft (in Vierteln, basierend auf den Werten der sozialen Herkunft aller Schülerinnen und Schüler, die gesamtschweizerisch an der ÜGK teilgenommen haben): Von den sozial am stärksten privilegierten Kindern (oberste 25 %) erreichen nur 3 % die Grundkompetenzen nicht, während es bei den sozial am stärksten benachteiligten Kindern (unterste 25 %) 21 % sind. Im Kompetenzbereich Lesen zeigen sich keine signifikanten Unterschiede, ausser bei der sozialen Herkunft (erstes Viertel: 32 %, viertes Viertel 7 %).

In der 6. Klasse erreichten 12 % der Aargauer Schülerinnen und Schüler die national verabschiedeten Grundkompetenzen im Kompetenzbereich Lesen nicht (ÜGK 2017). Dies entspricht dem Durchschnitt der betrachteten Kantone (11,9 %).

Vierkantonale Leistungstests Checks

In den Checks P3 und P5 (3. und 5. Klasse der Primarschule) hat sich im Jahr 2023 erstmals ein relevanter durchschnittlicher Leistungsrückgang im Fach Deutsch gezeigt. Dieser Leistungsrückgang hat sich im Jahr 2024 noch vergrössert, insbesondere in den Kompetenzbereichen Lesen und Sprache im Fokus (Grammatik, Rechtschreibung, Interpunktion). In der Oberstufe sind die Leistungen seit dem Jahr 2023 im Fach Deutsch ebenfalls leicht rückläufig. Zudem steigt die Anzahl schwacher Schülerinnen und Schüler insbesondere im Kompetenzbereich Sprache im Fokus.

Diese Befunde und Entwicklungen zeigen, dass – neben den bereits initiierten kantonalen Massnahmen wie der Einführung der frühen Sprachförderung vor dem Kindergarten – verstärkte Anstrengungen zur Deutschförderung auf allen Schulstufen notwendig sind, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die nur geringe Deutschkompetenzen aufweisen.

4. Umsetzung

Der dargestellte Handlungsbedarf im Bereich Deutsch als Zweitsprache und der Förderung der Deutschkompetenzen bei allen Schülerinnen und Schülern erfordert eine umfassende Bearbeitung.

Um den anstehenden Herausforderungen zu begegnen, erarbeitet das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Strategiepaket Sprachen in der Aargauer Volksschule, das auch den Bereich Fremdsprachen einschliesst. Das Strategiepaket umfasst folgende drei Strategien samt dazugehörigen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen:

- Deutschförderung und schulische Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler – kurz: Integrationsstrategie
- Stärkung der Deutschkompetenzen aller Schülerinnen und Schüler – kurz: Deutschkompetenzstrategie
- Fremdsprachen (Französisch/Englisch) – kurz: Fremdsprachenstrategie

Ziel dieser Strategien ist es, die sprachlichen Kompetenzen *aller* Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu stärken, die Qualität und Wirksamkeit des Unterrichts weiterzuentwickeln und die Anschlussfähigkeit für weiterführende Bildungsangebote zu gewährleisten.

Die Strategien nehmen dabei die Anliegen aus den Vorstössen 23.192, 24.213 und 24.267 wie folgt auf:

- Die Auswertungen zum (23.192) Postulat betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen werden in die Integrationsstrategie sowie in die Deutschkompetenzstrategie integriert.
- Das Anliegen der als Postulat überwiesenen (24.213) Motion betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch wird in die Integrationsstrategie und die Fremdsprachenstrategie aufgenommen.
- Die Stärkung der Lese- und Schreibfähigkeiten sowie des Textverständnisses werden gemäss (24.267) Postulat in der Deutschkompetenzstrategie berücksichtigt.

Durch diese Einbettung aller Massnahmen in ein Gesamtbild können die verschiedenen Ansätze gebündelt, Synergien genutzt, Massnahmen aufeinander abgestimmt und effizient umgesetzt werden. Damit schafft das Departement Bildung, Kultur und Sport die Grundlage für eine systematische, kohärente und zielgerichtete Entwicklung im Bereich Sprachen.

5. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Berichterstattung umfasst keine rechtlichen Anpassungen. Allfällige weiterführende Massnahmen, die im Rahmen des Strategiepakets Sprachen geprüft und umgesetzt werden, können Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene bedingen.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Falls im Rahmen des Strategiepakets Sprachen Massnahmen geplant werden, die zusätzliche Ressourcen bedingen, sind Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) möglich (vgl. Ziffer 7.1).

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Bei der Planung der einzelnen Massnahmen im Rahmen des Strategiepakets Sprachen wird eine saldoneutrale Umsetzung angestrebt.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die drei Sprachenstrategien stärken indirekt die Wirtschaft, indem sie sprachliche Kompetenzen systematisch fördern und so den Anschluss an die Sekundarstufe II sicherstellen. Sie leisten einen Beitrag dazu, den Fachkräftemangel zu vermindern und das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen zu erreichen, wonach 95 % aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen sollen. Gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung und ein Studium und erhöhen damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Kantons Aargau.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die drei Sprachenstrategien stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sprachliche Kompetenzen sind Grundlage für Teilhabe, Integration und demokratische Mitwirkung. Wer sich sicher ausdrücken kann, findet im schulischen und privaten Umfeld sowie in der Gesellschaft insgesamt leichter Anschluss.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Keine.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Positive Auswirkungen der drei Sprachenstrategien auf die Wirtschaft (vgl. Ziffer 7.2), den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration (vgl. Ziffer 7.3) sind auch für die Gemeinden von Bedeutung. Finanzielle Mehraufwände für die Gemeinden sind nicht zu erwarten.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Umsetzung der Strategie Fremdsprachen (Französisch/Englisch) ist eng verknüpft mit dem nationalen Sprachendialog und wird eingebettet in die entsprechenden Arbeiten der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Ebenso erfolgt eine sprachregionale Abstimmung mit den Kantonen der Deutschschweiz.

8. Weiteres Vorgehen

Februar 2026	Beratung in der grossrätlichen Kommission
März 2026	Beratung im Grossen Rat
Bis Ende 2026	Ausarbeitung Massnahmen und Erstellung Umsetzungsplanung
Ab 2027	Konsultation von schulischen Verbänden / allenfalls Anhörungen
Ab 2027	Laufende Umsetzung von Massnahmen

Antrag

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- (23.192) Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 13. Juni 2023 betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen
- als Postulat überwiesene (24.213) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 2. Juli 2024 betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch
- (24.267) Postulat Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Miro Barp, SVP, Brugg, vom 10. September 2024 betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Kurzbericht zu den Auswertungen des Instituts für Bildungsevaluation (IBE)

Zur Bedeutung des Anteils fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Klasse für die schulischen Leistungen

Ausgangslage

Das Departement für Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau beauftragte das Institut für Bildungsevaluation (IBE) mit der Untersuchung folgender Frage: Inwiefern hängt der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler einer Klasse mit den fachlichen Leistungen zusammen? Dieser mögliche Zusammenhang – also der Einfluss der Klassenzusammensetzung auf individuelle Leistungen – wird als Kompositionseffekt bezeichnet. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen zur Beantwortung des Postulats von Dr. Adrian Schoop vom 13. Juni 2023 (GR.23.192) beitragen.

Datengrundlage

Die Frage wurde anhand der Ergebnisse in den Checks des Schuljahrs 2023/2024 untersucht. Die Checks sind nach standardisierten Regeln durchgeführte Leistungstests. Sie werden zu Beginn der 3. Klasse (Check P3) und am Ende der 5. Klasse (Check P5) der Primarstufe sowie Mitte der 2. Klasse (Check S2) und am Ende der 3. Klasse (Check S3) der Sekundarstufe I durchgeführt. Im Rahmen der Checks erfassen die Schulen auch, ob Schülerinnen und Schüler Deutsch als Erst- oder Zweitsprache sprechen. Im vorliegenden Kurzbericht werden die Ausdrücke «Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache» und «fremdsprachige Schülerinnen und Schüler» gleichbedeutend verwendet.

Tabellarische Ergebnisse

Tabelle 1 auf Seite 2 zeigt anhand des Korrelationskoeffizienten r , wie stark der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Klasse mit den schulischen Leistungen in Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch zusammenhängt. Die Ergebnisse wurden nach Erstsprache separat berechnet: links in der Tabelle 1 für Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Erstsprache, rechts in der Tabelle 1 für Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache.

Für die Sekundarstufe I sind die Ergebnisse zusätzlich nach Schultypen differenziert. Dies ist notwendig, da die Zuteilung zu den Schultypen leistungsabhängig erfolgt. Würden die Ergebnisse nicht getrennt, sondern über alle Schultypen hinweg ausgewiesen, könnte dies allein einen Kompositionseffekt erzeugen, da die Erstsprache mit den schulischen Leistungen korreliert. In diesem Fall wäre ein allfälliger Zusammenhang zwischen dem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler und den Leistungen möglicherweise nicht auf den Sprachhintergrund, sondern auf die leistungsabhängige Zuteilung zu den Schultypen zurückzuführen.

Der **Korrelationskoeffizient r** beschreibt hier den **Zusammenhang zwischen dem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in der Klasse und den Testergebnissen**. Die Werte liegen zwischen $r = -1$ (vollständig negativer Zusammenhang: Eine niedrige Testpunktzahl geht mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in der Klasse einher) und $r = +1$ (vollständig positiver Zusammenhang: Eine hohe Testpunktzahl geht mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in der Klasse einher). Gemäss Cohen (1992) gelten Korrelationskoeffizienten von $r = 0.1$ als klein, von $r = 0.3$ als mittel und von $r = 0.5$ als gross.¹ Je höher der Korrelationskoeffizient r ist, desto stärker ist der Einfluss des Anteils fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler auf die Testergebnisse.

¹ Cohen, J. (1992). A power primer. *Psychological Bulletin*, 112(1), 155 – 159.

Zusätzlich sind in Tabelle 1 anhand der **Effektstärke d** Leistungsunterschiede zwischen Klassen mit einem geringen und einem hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler dargestellt. **Klassen mit einem geringen Anteil** entsprechen dem Viertel der Klassen mit dem niedrigsten Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler pro Klasse. **Klassen mit einem hohen Anteil** entsprechen dem Viertel der Klassen mit dem höchsten Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler pro Klasse.²

Die Effektstärke d ist ein Mass zur Beschreibung der Grösse eines Unterschieds zwischen den Mittelwerten zweier Gruppen. Sie ergibt sich aus der Differenz der Gruppenmittelwerte im Verhältnis zur Streuung der einzelnen Werte innerhalb der Gruppen. Die Effektstärke d entspricht somit einer standardisierten Mittelwertdifferenz und drückt den Unterschied zwischen zwei Gruppen in Standardabweichungen aus. Gemäss Cohen (1992) gelten Effektstärken von **$d = 0.2$ als klein**, von **$d = 0.5$ als mittel** und von **$d = 0.8$ als gross**.³ Je grösser die Effektstärke d ist, desto stärker ist der Einfluss der Klassenzusammensetzung auf die Testergebnisse.

Tabelle 1: Korrelationen (r) zwischen dem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler pro Klasse und den Check-Ergebnissen sowie Effektstärke (d) für die Unterschiede in den Check-Ergebnissen zwischen Klassen mit geringem und hohem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler; aufgeteilt nach Erstsprache der Schülerinnen und Schüler, Fach, Check und Schultyp.

Erstsprache:		Deutsch als Erstsprache				Deutsch als Zweitsprache			
Fach:		Deutsch		Mathematik		Deutsch		Mathematik	
Check	Schultyp	r	d	r	d	r	d	r	d
P3	Primar	0.00	0.00	0.00	-0.02	-0.06	-0.20	0.00	-0.19
P5	Primar	-0.03	-0.16	-0.06	-0.18	-0.09	-0.28	-0.06	-0.34
S2	Real	-0.14	-0.51	-0.22	-0.69	-0.10	-1.04	-0.22	-1.12
S2	Sek	-0.04	-0.08	-0.02	-0.11	-0.12	-0.19	-0.02	-0.43
S2	Bez	-0.03	-0.22	0.03	-0.18	-0.08	-0.51	0.03	-0.44
S3	Real	-0.07	-0.20	-0.11	-0.33	-0.14	-0.61	-0.11	-0.41
S3	Sek	0.03	0.17	-0.01	0.01	0.09	0.38	-0.01	-0.05
S3	Bez	-0.08	-0.21	-0.07	-0.15	-0.01	-0.13	-0.07	-0.12

Erstsprache:		Deutsch als Erstsprache				Deutsch als Zweitsprache			
Fach:		Englisch		Französisch		Englisch		Französisch	
Check	Schultyp	r	d	r	d	r	d	r	d
P5	Primar	0.00	-0.03			-0.06	-0.19		
S2	Real	-0.07	-0.28	-0.04	-0.26	-0.09	-0.23	-0.04	-0.79
S2	Sek	-0.00	-0.04	-0.01	-0.06	-0.03	-0.18	-0.01	-0.03
S2	Bez	-0.02	-0.16	-0.05	-0.10	-0.10	-0.47	-0.14	-0.47
S3	Real	-0.10	-0.25	-0.08	-0.23	-0.05	-0.14	-0.16	-0.20
S3	Sek	0.03	0.08	-0.04	-0.08	0.04	0.04	0.02	0.15
S3	Bez	-0.04	-0.09	-0.05	-0.22	-0.07	-0.25	-0.01	-0.11

² Das unterste Viertel der Anteile Fremdsprachiger pro Klasse reicht in den Checks P3 und P5 bis 28%, im Check S2 bis 20% und im Check S3 bis 18%. Das oberste Viertel der Anteile Fremdsprachiger pro Klasse beginnt im Check P3 bei 61%, im Check P5 bei 62% und in den Checks S2 und S3 bei 56%.

³ Cohen, J. (1992). A power primer. *Psychological Bulletin*, 112(1), 155 – 159.

Interpretation

Die Korrelationskoeffizienten zeigen, dass der Zusammenhang zwischen dem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Klasse und den Testergebnissen insgesamt gering bis sehr gering ist. Zwar ist dieser Zusammenhang fast durchgängig negativ – das heisst, dass ein höherer Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler tendenziell mit etwas niedrigeren Testergebnissen einhergeht –, allerdings nur mit schwachen bis sehr schwachen Korrelationen.

Der Vergleich zwischen Klassen mit einem geringen und Klassen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler zeigt überwiegend geringe bis sehr geringe Effektstärken. Die Testergebnisse in Klassen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler sind tendenziell etwas tiefer als in Klassen mit geringem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler.

Für Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Erstsprache in Realschulen wurden im Check S2 mittlere Effektstärken ($d = 0.5$ oder höher) in Deutsch und Mathematik festgestellt. Grosse Effektstärken ($d = 0.8$ oder höher) wurden für Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache ebenfalls nur im Check S2 und nur in den Realschulen in den Fächern Deutsch und Mathematik nachgewiesen. In anderen Schultypen – einschliesslich der Primarschule – zeigen sich auch für Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache nur kleine bis vereinzelt mittlere Effekte in Deutsch und Mathematik. In Französisch und Englisch sind die Effektstärken zwischen beiden Sprachgruppen durchgängig klein bis mittelgross.

Dass die Korrelationen auch bei grossen Effektstärken vergleichsweise schwach ausfallen ($r = -0.04$ bis -0.22), deutet darauf hin, dass sich die Unterschiede vor allem zwischen Extremgruppen ergeben – also zwischen Klassen mit einem sehr hohen und einem sehr geringen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler – und kein konsistentes Muster erkennbar ist. Insbesondere zeigt sich dies bei Realschülerinnen und -schülern mit Deutsch als Zweitsprache im Check S2. Hier gibt es grosse Leistungsunterschiede ($d = 1.04$ in Deutsch, $d = 1.12$ in Mathematik) zwischen Klassen mit einem geringen und Klassen mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern. Dieser Effekt entsteht jedoch hauptsächlich durch niedrige Testergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache in Realschulklassen, in denen über 80% der Schülerinnen und Schüler Deutsch als Erstsprache sprechen.

Fazit

Die vorliegenden Ergebnisse sind für die im Postulat Schoop (GR.23.192) aufgeworfenen Fragen aufschlussreich. Negative Kompositionseffekte durch einen hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler pro Klasse sind zwar erkennbar, jedoch gering. Eine Ausnahme bilden die Realschulen, in denen die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache in Klassen mit einem sehr hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in Deutsch und Mathematik geringer ausfallen als in Klassen mit einem sehr geringen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler.

Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass der Schluss naheliegend ist, dass die vorliegenden Ergebnisse zur Bedeutung des Anteils fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Klasse für die Leistungen auf andere Merkmale von Schülerinnen und Schülern bzw. Klassen zurückzuführen sind, welche ihrerseits mit Fremdsprachigkeit einhergehen. Beispielsweise ist gut belegt, dass der sozioökonomische Hintergrund der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern den

Schulerfolg unabhängig von der Erstsprache positiv beeinflusst.⁴ Für die Schweiz existieren dazu u. a. Studien aus Zürich⁵ und aus dem Tessin⁶.

Die Ergebnisse ergänzen eine frühere Studie des Zentrums für Demokratie Aarau (ZKA) zum Kompositionseffekt in Schweizer Schulen.⁷ In der Studie wurde die Zusammensetzung der Klassen basierend auf einer Kombination aus Anteil fremdsprachiger und Anteil bildungsferner Schülerinnen und Schüler betrachtet. Das Ergebnis lautete, dass die Schülerinnen und Schüler in den Klassen und Schulen mit den höchsten Werten dieses kombinierten Index (oberstes Viertel) geringere Leseleistungen erzielten als jene in Schulen und Klassen mit geringeren Werten im kombinierten Index. Die vorliegende Analyse fokussiert im Gegensatz zur Studie des ZKA ausschliesslich auf den Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler pro Klasse. Zudem verwendete die Studie des ZKA die Daten von 15-jährigen in grossen Schweizer Städten im Jahr 2000 sowie von 3. Primarklassen des Kantons Zürich im Jahr 2006. Dagegen basieren die vorliegenden Ergebnisse auf einer annähernd vollständigen Erhebung aller Schülerinnen und Schüler des Kantons Aargau in den 3. und 5. Primarklassen sowie den 2. und 3. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2023/2024 und spiegeln somit die aktuelle Lage in der Aargauer Volksschule.

IBE – Zürich, 21. März 2025

⁴ Liu, J., Peng, P., Zhao, B. et al. (2022). Socioeconomic status and academic achievement in primary and secondary education: A meta-analytic review. *Educational Psychology Review*, 34, 2867 – 2896.

⁵ Helbling, L. A., Tomasik, M. J. & Moser, U. (2019). Long-term trajectories of academic performance in the context of social disparities: Longitudinal findings from Switzerland. *Journal of Educational Psychology*, 111(7), 1284 – 1299. https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/179438/1/Manuscript_accepted.pdf

⁶ Zanolla, G. (2022). Why do children differ in mathematical competencies? The experience of a standardized test in the primary school of Canton Ticino, Switzerland. *International Journal of Teaching and Education*, 2(3), 155 – 167.

⁷ Diabac, O., Amrhein, A. & Hug, F. (2021). Durchmischung in städtischen Schulen – eine politische Aufgabe? Optimierte schulische Einzugsgebiete für Schweizer Städte. Studienberichte des Zentrums für Demokratie Aarau, 17. https://www.zdaarau.ch/wp-content/uploads/Studienbericht_ZDA_17_Durchmischung_staedtische_Schulen_Bericht.pdf

Berichterstattung zum (23.192) Postulat betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen, zur (24.213) Motion betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch und zum (24.267) Postulat betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21

Antrag des Regierungsrats vom 17. Dezember 2025	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 21. April 2026	Stellungnahme des Regierungsrats
Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben: (23.192) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 13. Juni 2023 betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen - als Postulat überwiesene (24.213) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 2. Juli 2024 betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch (24.267) Postulat Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Miro Barp, SVP Brugg, vom 10. September 2024 betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und Zyklus 2) im Lehrplan 21	<u>Minderheitsantrag</u> Aufrechterhaltung 24.213	Festhalten

REGIERUNGSRAT

4. März 2026

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

26.54

Entwicklungsschwerpunkt 310E023 "Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen und Massnahmen umsetzen"; Schlussbericht Aargauer Lehrplan Volksschule

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Entwicklungsschwerpunkt 310E023 'Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen und Massnahmen umsetzen'; Schlussbericht Aargauer Lehrplan Volksschule" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) 310E023 "Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen" wird geprüft, ob die drei Reformen Aargauer Lehrplan Volksschule, die neue Ressourcensteuerung und die kommunalen Führungsstrukturen wirksam sind. Weiter werden bei Bedarf Massnahmen ausgearbeitet und umgesetzt. Die vorliegende Botschaft an den Grossen Rat legt die Berichterstattung zum Teilbereich Aargauer Lehrplan Volksschule dar.

In Bezug auf den Aargauer Lehrplan Volksschule führte die Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport im Herbst 2024 eine Standortbestimmung zur Umsetzung des Aargauer Lehrplans Volksschule durch. Gruppendiskussionen mit 95 Lehrpersonen und 18 Schulleitungen in vier Regionen beleuchteten Aspekte der Kompetenzorientierung des neuen Aargauer Lehrplans Volksschule sowie die Gestaltung der Stundentafeln und wurden in je drei Zyklusgruppen durchgeführt. Die Ergebnisse aus den Gruppendiskussionen legen nahe, dass viele Elemente des kompetenzorientierten Unterrichts implementiert worden sind und dass die Schulen die Veränderungs- und Entwicklungsprozesse aktiv aufgenommen haben. Die Stundentafeln wurden grösstenteils als ausgewogen bewertet und finden entsprechend ihrer Gestaltung Anwendung.

Um die Umsetzung der Reform weiter zu konsolidieren, gilt es, Massnahmen zu den zentralen Themenbereichen zu ergreifen. Im Bereich der Kompetenzorientierung sind die zentralen Themenbereiche die Beurteilung, der unterschiedliche Stand der Entwicklung, der Zyklus 1 sowie die Lehrmittel. In Bezug zu den Stundentafeln wurden Aspekte zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache, zu den Wahlpflichtfächern, zu nicht an ein Fach gebundenen Lektionen sowie zum Schwimmunterricht als zentrale Themenbereiche identifiziert. Diese zentralen Themenbereiche bestätigen den Handlungsbedarf, der im Rahmen verschiedener Projekte bereits antizipiert und angegangen worden ist. In der vorliegenden Botschaft werden basierend auf den zentralen Themenbereichen Massnahmen in Form von Projekten und Einzelmassnahmen präsentiert.

Im Rahmen der Standortbestimmung wurde das (23.166) Postulat Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen (Sprecher) vom 16. Mai 2023 betreffend Französisch als Wahlpflichtfach an der Realschule geprüft. Eine Zusammenfassung dieser Prüfung ist in der Botschaft enthalten. Der Regierungsrat anerkennt den Handlungsbedarf im Bereich des Französischunterrichts. Er lehnt die Umsetzung des Postulats als Einzelmassnahme zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund veränderter Voraussetzungen in der Diskussion um die Fremdsprachen ab. Die Überlegungen zu einer Ausweitung des Wahlpflichtbereichs werden im Rahmen des Strategiepakets zum Thema Sprachen in der Volksschule Aargau berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Berichterstattung wird der ESP 310E023 "Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen" im Bereich Lehrplan abgeschlossen und die Abschreibung des (23.166) Postulats beantragt. Noch nicht abgeschlossene Massnahmen werden im Rahmen des ordentlichen Betriebs oder bestehender Projekte und entsprechend dem politischen Prozess umgesetzt.

1. Ausgangslage

Der Aargauer Lehrplan Volksschule wurde im Juni 2018 vom Regierungsrat verabschiedet und ist seit dem Schuljahr 2020/21 in Kraft. Im Kindergarten und in der Primarschule sowie der ersten Oberstufe begann die Einführung im Schuljahr 2020/21. Die gestaffelte Einführung wurde im Schuljahr 2022/23 abgeschlossen. Seither werden alle Kinder und Jugendlichen nach neuem Lehrplan unterrichtet.

Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2025–2028¹ steht die Abteilung Volksschule in der Verantwortung, anhand vertiefter Analysen die Wirkung und den allfälligen Handlungsbedarf im Kontext des Aargauer Lehrplans Volksschule zu eruieren. Das Ziel dieses Auftrags ist im Entwicklungsschwerpunkt (ESP) 310E023 "Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen" folgendermassen festgelegt: "Die Neuerungen an der Volksschule im Lehrplan, in der Ressourcensteuerung und bei den Führungsstrukturen sind wirksam und erfolgreich. Sofern notwendig, werden Anpassungen vorgenommen". Weiter wird für den Bereich des Lehrplans konkretisiert: "Im Bereich Lehrplan werden die Aargauer Eigenheiten des in der Deutschschweiz harmonisierten Lehrplans überprüft. Basierend auf den Rückmeldungen aus dem Schul- und Bildungsumfeld wie auch auf Basis eingereichter parlamentarischer Vorstösse zu Lehrplanthemen werden mögliche Massnahmen erarbeitet. Im Austausch mit verschiedenen Anspruchsgruppen aus dem Volksschulbereich werden diese diskutiert und auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft."

Entsprechend ist es angezeigt, zu überprüfen, inwiefern es im Kanton Aargau gelungen ist, sich vertieft auf die Neuerungen im Rahmen des Aargauer Lehrplans Volksschule einzustellen. Dabei ist nicht zu vernachlässigen, dass neben der Einführung des neuen Lehrplans auch weitere Faktoren wie das Anwachsen der Schülerinnen- und Schülerzahlen durch das Bevölkerungswachstum und Zuwanderungsbewegungen, der Fachkräftemangel, die Covid-19 Pandemie sowie kantonale Grossprojekte wie die neuen Führungsstrukturen und die neue Ressourcensteuerung die Schulen forderten und Veränderungen bewirkten. Somit sind Veränderungen sowohl durch den Lehrplan als auch durch weitere Faktoren bedingt.

2. Handlungsbedarf

Die Abteilung Volksschule hat bis 2024 Rückmeldungen aus dem Schul- und Bildungsumfeld sowie parlamentarische Vorstösse entgegengenommen und zusammengeführt. Dabei waren folgende Datenquellen zentral:

- Über die Abteilungsleitung, die Schulaufsicht, Fachpersonen, Informations- oder Austauschveranstaltungen an die Abteilung Volksschule herangetragene Anliegen
- Konsolidierte Rückmeldungen zur Umsetzung des Lehrplans im Rahmen von Schulleitungsanlässen
- Ergebnisse der PISA-Studie 2022
- Parlamentarische Vorstösse seit dem Erlass des Aargauer Lehrplans Volksschule 2018.

Die erfassten Rückmeldungen aus dem Schul- und Bildungsumfeld und parlamentarische Vorstösse zeigten, dass viele Anliegen einzelne Themenbereiche und Fächer betreffen. Zudem wurde aus den gesammelten Rückmeldungen deutlich, dass die Schulen an unterschiedlichen Punkten stehen in der Umstellung auf die mit dem neuen Lehrplan einhergehende Kompetenzorientierung. Aus diesen Gründen wurden die Voten aus der Politik, den Verbänden und den Schulen im Sinne einer Standortbestimmung mit der Praxis vertiefter diskutiert.

¹ www.ag.ch > Verwaltung > Departement Finanzen und Ressourcen > Finanzen > Aufgaben- und Finanzplan > [Aufgaben- und Finanzplan AFP 2025-2028](#)

Diese Standortbestimmung überprüft die kantonalen Rahmenbedingungen und zeigt auf, welche Aspekte in welchem Masse aktuell gelingen. Weiter dienen die Ergebnisse den Schulen und dem Departement Bildung, Kultur und Sport zur Weiterentwicklung.

Die kantonalen Rahmenbedingungen setzen sich aus den Stundentafeln und den Erfahrungen mit der Kompetenzorientierung zusammen. Es stehen die kantonsspezifischen Inhalte und die in der Einführungsphase zur Verfügung gestellten Weiterbildungen im Fokus. Der Kanton hat in der Einführungsphase in die Weiterbildung von schulischem Personal investiert und Weiterbildungen während der Unterrichtszeit genehmigt.

2.1 Abgrenzung und Fokus der Standortbestimmung

Abzugrenzen ist die Standortbestimmung von Aspekten, welche auf der Ebene der Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren bearbeitet werden. So wurden die Grundlagen des Lehrplans 21, wie Bildungsziele, Fächerstruktur oder Lern- und Unterrichtsverständnis im Rahmen der Standortbestimmung nicht überprüft. Die Standortbestimmung hat zudem nicht die Funktion der Rechenschaftslegung der Schulen gegenüber dem Departement Bildung, Kultur und Sport.

3. Umsetzung

Die Abteilung Volksschule führte eine qualitative Befragung durch. Sie befragte Lehrpersonen und Schulleitungen in Gruppendiskussionen zur Kompetenzorientierung und zu den Stundentafeln.

In den folgenden Abschnitten wird die Befragung genauer beschrieben. Einerseits wird der Bereich der Kompetenzorientierung beschrieben, andererseits der Bereich der Stundentafeln. Schliesslich wird aufgezeigt, wie die Befragung durchgeführt und ausgewertet wurde.

3.1 Fragestellungen

Der erste Bereich umfasste eine Standortbestimmung der Kompetenzorientierung. Der neue Aargauer Lehrplan Volksschule beschreibt, was Schülerinnen und Schüler am Ende von Unterrichtszyklen wissen und können sollen. Die Kompetenzorientierung ist ein Kernelement des Lehrplans 21. Die kantonale Standortbestimmung untersuchte die Erfahrungen von Lehrpersonen, die ihren Unterricht kompetenzorientiert planen und durchführen. Ebenso wurden die Erfahrungen von Schulleitungen untersucht, da sie verantwortlich sind für die Schul- und Unterrichtsentwicklung an ihrer Schule.

Der zweite Bereich umfasste die Stundentafeln. Diese zeigen die wöchentliche Unterrichtszeit pro Fach an. Das Erreichen der Kompetenzen nach Lehrplan nimmt pro Fach einen grossen Teil der veranschlagten Zeit in Anspruch. Die übrige Unterrichtszeit soll gemäss Lehrplan für Schulprojekte und gemeinsame Anlässe eingesetzt werden. Die Geschäftsstelle der drei Regionalkonferenzen der Deutschschweiz hat die kantonalen Stundentafeln verglichen und ausgewertet.² Fachbezeichnungen sowie die inhaltliche Abgrenzung der Fächer sind im Kanton Aargau identisch mit der Lehrplanvorlage 21. Bei der wöchentlichen Unterrichtszeit liegt der Kanton Aargau in der Primarschule im unteren Bereich der Spannweite, in der Oberstufe leicht unterhalb der Spannweite. Der Kanton Aargau unterrichtet politische Bildung als eigenes Modul in der 9. Klasse. In anderen Kantonen ist dies Teil des Fachbereichs Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG). Zudem wurde im Kanton Aargau an der Tradition der Frei-, Wahl- und Wahlpflichtfächer in der Oberstufe festgehalten.

² Geschäftsstelle der drei Regionalkonferenzen der Deutschschweiz (2024): Stundentafeln zum Lehrplan 21 inkl. Fürstentum Liechtenstein. Abrufbar unter www.regionalkonferenzen.ch/arbeiten > Stundentafeln > Auswertung Stundentafeln zum Lehrplan 21, inkl. FL, 2024 > [2024_02 Bericht Stundentafeln inkl. FL_0.pdf](#) (Stand: 07.02.2025)

Im Bereich der Kompetenzorientierung wurde die Gruppendiskussion mit einer offenen Frage begonnen. Damit sollten die wichtigsten Aspekte des kompetenzorientierten Unterrichts aus Sicht der Lehrpersonen und Schulleitungen geklärt werden. Die darauffolgende Diskussion behandelte drei Themen:

- Die Vorbereitung auf den kompetenzorientierten Unterricht
- Der aktuelle Stand der Umsetzung
- Die weitere Entwicklung des kompetenzorientierten Unterrichts

Über die gestellten Fragen sollte aufgezeigt werden, wo die Schulen bei der Umsetzung stehen, wo sie auf Herausforderungen stossen und wie sie dabei unterstützt werden können.

Bei den Stundentafeln wurden im ersten Schritt allgemeine Fragen zu den Stundentafeln und zur Passung von Unterrichtszeit und Fachbereichen diskutiert. Im zweiten Schritt wurden zyklusspezifische Themen behandelt:

- Im ersten Zyklus ging es um den Übergang von den entwicklungsorientierten Zugängen zur Fachorientierung.
- Im zweiten Zyklus standen überfachliche Kompetenzen und das Modul Medien und Informatik im Fokus.
- Im dritten Zyklus wurden Fragen zu den überfachlichen Kompetenzen, den Modulen (Medien und Informatik, berufliche Orientierung, politische Bildung) sowie zu den Integrationsfächern (Räume, Zeiten, Gesellschaften [RZG], Natur und Technik [NT] und Textiles und Technisches Gestalten [TTG]) diskutiert.

3.2 Datenerhebung mittels Gruppendiskussionen

Die Standortbestimmung wurde anhand von Gruppendiskussionen durchgeführt. Diese fanden getrennt nach Zyklus statt. Gruppendiskussionen ermöglichen offene Diskussionen und den Austausch von Erfahrungen zwischen den Teilnehmenden. So konnten sich die Teilnehmenden zu aktuellen Themen, die sie im Schulalltag beschäftigen, äussern. Die Gruppendiskussionen wurden durch Moderationskarten protokolliert, die von den Teilnehmenden selbst verfasst wurden.

Zur Datengewinnung wurde der Kanton Aargau in fünf Regionen eingeteilt: Nordost, Nordwest, Südost, Südwest, Zentrum. In jeder Region war ein Anlass mit Gruppendiskussionen geplant. Drei bis fünf Schulen pro Region wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Grösse der teilnehmenden Schulen die regionale Verteilung repräsentiert. In der Region Nordost konnte der Anlass mangels Anmeldungen nicht durchgeführt werden. Daher wurden dort Daten aus einer Schule und einem Einzelinterview verwendet.

An den Gruppendiskussionen haben 95 Lehrpersonen und 18 Schulleitungen aus 18 verschiedenen Schulen teilgenommen.

Tabelle: Teilnehmende Gruppendiskussionen

	Zyklus 1		Zyklus 2		Zyklus 3	
	LP	SL	LP	SL	LP	SL
Region Nordwest	8	1	9	2	12	1
Region Nordost	1	0	1	1	1	0
Region Südwest	7	1	4	1	6	1
Region Südost	8	3	8	1	8	2
Region Zentrum	6	1	7	1	9	2
Total	30	6	29	6	36	6

3.3 Datenauswertung

Die Gruppendiskussionen wurden in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse ausgewertet. Diese Methode verbindet quantitative und qualitative Analyseschritte. Inhaltliche Aspekte werden dabei anhand eines Kategoriensystems quantifiziert und schliesslich qualitativ strukturiert.³ Die Kategorien für die Analyse wurden aus den Fragen der Gruppendiskussionen abgeleitet. Weitere Kategorien kamen durch die Antworten der Teilnehmenden hinzu. Wenn sich mehrere Personen von sich aus zu einem bestimmten Thema äusserten, wurde daraus eine Kategorie erstellt. Die Auswertung ist nur begrenzt verallgemeinerbar. Dies liegt an der Art der Durchführung sowie der Anzahl der Teilnehmenden.

4. Ergebnisse

Im Bereich der Kompetenzorientierung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Entwicklung hin zum kompetenzorientierten Unterricht in den Schulen aktiv angegangen wurde, aber noch nicht abgeschlossen ist. In den Kollegien hat ein Veränderungsprozess stattgefunden. Die Schulen befassen sich mit unterschiedlichen Haltungen, gemeinsamen Visionen und Zielen und haben die Zusammenarbeit intensiviert.

Die Stundentafeln werden in ihren Grundzügen als ausgewogen wahrgenommen. Positiv bewertet wird, dass für die Kernfächer mehr Lektionen zur Verfügung stehen. In Bezug auf die überfachlichen Kompetenzen wird eine stärkere Zusammenarbeit in den Kollegien festgestellt.

Die weiteren Ergebnisse wurden zu acht zentralen Themenbereichen verdichtet und zusammengefasst. Dabei handelt es sich um einen Auszug jener Bereiche, in denen das Departement Bildung, Kultur und Sport Handlungsbedarf erkennt und entsprechende Massnahmen ansetzt. Die acht zentralen Themenbereiche werden im Folgenden beschrieben.

Die umfassende Darstellung der Ergebnisse ist der Beilage zur Botschaft zu entnehmen.

4.1 Themenbereich Beurteilung

In den Gruppendiskussionen wurde das Beurteilen der Leistungen von Schülerinnen und Schülern als Herausforderung beschrieben. Für die Lehrpersonen stellt die kompetenzorientierte Beurteilung eine Schwierigkeit dar. Dazu tragen zum Teil widersprüchliche Erwartungen und Vorstellungen verschiedener Anspruchsgruppen wie Schulleitungen, Eltern und Öffentlichkeit bei. In den Schulen wird viel Zeit investiert, um die aktuellen Beurteilungssysteme mit dem Aargauer Lehrplan Volksschule abzugleichen. Dies führt dazu, dass mehr Austausch zwischen den Schulen gewünscht ist, um bereits erarbeitete Konzepte auszutauschen. Zudem wurde über die wahrgenommene Diskrepanz zwischen der Zyklusstruktur des Lehrplans und der Bewertung in Form von Jahreszeugnissen diskutiert. Weitere Diskussionspunkte waren der Umfang des Einschätzungsbogens für den Kindergarten und die kombinierte Fachbenotung von Englisch und Französisch im Zyklus 3. Noch unbeantwortet bleibt, wie es den Schulen gelingen kann, das kompetenzorientierte Beurteilen mit Noten in allen Zyklen im Unterricht umzusetzen und wie Jahreszeugnisse und Zyklusstruktur in eine Passung gebracht werden können.

4.2 Themenbereich Entwicklungsstand

Zur Umstellung auf den Aargauer Lehrplan Volksschule nutzten die Schulen die zur Verfügung gestellten Weiterbildungsmöglichkeiten. In den Gruppendiskussionen wurde allerdings ersichtlich, dass die Schulen aktuell an unterschiedlichen Orten in puncto Umsetzung stehen. Sie bezeichnen sich selbst noch als "Suchende" oder als bereits "in der Konsolidierung". Auf unterschiedliche Entwicklungsstände, beispielsweise durch ungleiche Haltungen und ungleiche Bereitschaft zur Veränderung

³ MAYRING, PHILIPP (2010) In: MEY, GÜNTER und MRUCK, KATJA (Hrsg.). Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.

innerhalb der einzelnen Kollegien, wird in vielen Diskussionen hingewiesen. Eine weitere Schwierigkeit stellen die Kompetenzformulierungen dar. Lehrpersonen empfinden diese als zu wenig konkret und haben Mühe mit der Orientierung innerhalb des Lehrplans. Einerseits wird von einer Kompetenzfülle berichtet. Andererseits werden ineinander verwobene und voneinander abhängige Kompetenzen als Herausforderung erachtet. Dazu gehören beispielsweise auch überfachliche Kompetenzen, deren Wichtigkeit Lehrpersonen jedoch betonen. Weiter zeigen sich zyklusspezifische Herausforderungen bei der Umsetzung des Lehrplans. Im Zyklus 1 sind dies veränderte Eintrittsvoraussetzungen der Kinder und im Zyklus 3 die Beziehungsgestaltung sowie die Motivation der Schülerinnen und Schüler.

4.3 Themenbereich Lehrmittel

Lehrpersonen orientieren sich in ihrem Unterricht massgeblich an den vorhandenen Lehrmitteln. Daher ist ihnen wichtig, dass die Lehrmittel kompetenzorientiertes Arbeiten ermöglichen. Durch die Einführung des Aargauer Lehrplans Volksschule hat sich die Unterrichtsgestaltung verändert. Zudem sind Lehrpersonen bestrebt, den Unterricht so zu gestalten, dass Erfolgserlebnisse möglich sind und sichtbar gemacht werden können. Die Differenzierung wird bei der Arbeit mit den Lehrmitteln als herausfordernd wahrgenommen. Diese Thematik wird im Zyklus 3 differenzierter diskutiert. So wird eine Differenzierung der Lehrmittel nach Stufen als erstrebenswert angesehen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht zu werden. Besonders in der Bezirksschule wird eine Unterforderung mit den bestehenden Lehrmitteln wahrgenommen. Ausgehend von diesen Resultaten stellt sich die Frage, wie kompetenzorientierter Unterricht mit den Lehrmitteln stufenadäquat gelingen kann.

4.4 Themenbereich Fremdsprachen

Das Erlernen der zweiten Fremdsprache wird im Zyklus 2 durch viele Lehrpersonen als Überforderung für Schülerinnen und Schüler wahrgenommen. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen hätten kaum Erfolgchancen im Fremdsprachenunterricht. Diese Wahrnehmung wird von Lehrpersonen der Realschule geteilt. Lehrpersonen wünschen sich mehr Flexibilität in der Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler von der zweiten Fremdsprache oder ausgebauten Möglichkeiten zur Abwahl einer Fremdsprache in der Realschule. Im Zyklus 3 zeigen sich zudem weitere Aspekte, die in Bezug auf den Fremdsprachenunterricht mehrfach diskutiert wurden. Die Bewertung der beiden Fremdsprachen beispielsweise führe zu Motivationsschwierigkeiten. Der Englischunterricht hingegen sei speziell in der Bezirksschule zu wenig anspruchsvoll. Andererseits besteht ebenfalls die Ansicht, dass das Mehr an Fremdsprachen zulasten der musischen Fächer umgesetzt worden sei.

4.5 Themenbereich nicht an ein Fach gebundene Lektionen

Über alle Zyklen hinweg zeigte sich, dass eine flexiblere Handhabung der Wochendotationen erwünscht wäre. Es wird argumentiert, dass die Wochendotation in den einzelnen Fächern kaum Möglichkeiten für Klassenstunden, Klassenrat, Empfang und Verabschiedung, individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ausführliches Feedback an Schülerinnen und Schüler zulasse, wenn zugleich am Kompetenzaufbau nach Lehrplan gearbeitet wird. Eine Flexibilisierung der Wochendotationen wird auch gewünscht, um fächerübergreifenden Unterricht zu ermöglichen. Lehrpersonen berichten zudem von hohen Belastungen der Schülerinnen und Schüler sowie von eigener Belastung. In den Gruppendiskussionen wird diesbezüglich argumentiert, die wöchentliche Anzahl Pflichtlektionen für Schülerinnen und Schüler sei zu hoch angesetzt. Weiter kamen Voten aus dem Zyklus 1, die von zu anstrengenden Tagen für die Schülerinnen und Schüler des Zyklus 1 aufgrund der Blockzeiten berichteten.

Um die Belastung der Lehrpersonen zu adressieren, wünschen sich Lehrpersonen eine zusätzliche Lektion in der Funktion "Klassenlehrperson". Klassenlehrpersonen haben zusätzliche Aufgaben wie

die Koordination der Elternarbeit, die Verantwortung bei der Erstellung der Zeugnisse und Zwischenberichte sowie die Koordination des Austauschs von Lehrpersonen, die an derselben Klasse unterrichten. Für diesen Aufwand werden den Klassenlehrpersonen zurzeit 60 Arbeitsstunden pro Schuljahr zur Verfügung gestellt. Zudem werden Klassenlehrpersonen über eine eigene Lohnstufe entsprechend honoriert.

4.6 Themenbereich Wahlpflichtfächer

Im Zyklus 3 werden die Wahlpflichtfächer aus verschiedener Hinsicht als Herausforderung erachtet. Erstens wird das Fach Projekte und Recherchen (PR) als Konkurrenz für die gestalterischen Fächer Bildnerisches Gestalten (BG) und Textiles und Technisches Gestalten (TTG) wahrgenommen. Ein möglicher Grund dafür könnte sein, dass das Fach PR nicht benotet wird. Stattdessen wird im Rahmen des Abschlusszertifikats ein Teilzertifikat Projektarbeit ausgestellt. Dieses Teilzertifikat kann im Hinblick auf die Berufswahl einen Vorteil darstellen. Die abnehmenden Kantonsschulen sehen durch die Wahl von PR im neunten Schuljahr eine Gefährdung beim Erreichen der Zyklusziele im Fachbereich Gestalten. Hinsichtlich der Berufswahl wird ebenfalls auf die Wichtigkeit des Fachbereichs Gestalten verwiesen.

4.7 Themenbereich Zyklus 1

Sowohl im Zusammenhang mit der Kompetenzorientierung wie auch im Zusammenhang mit den Stundentafeln wurden verschiedene Anliegen zur Struktur des Zyklus 1 geäußert. Mit dem neuen Aargauer Lehrplan Volksschule fand eine intensiviertere Zusammenarbeit in den Schulen statt. Diese gestaltet sich aber durch die strukturelle wie auch räumliche Trennung von Kindergarten und 1./2. Klasse als Herausforderung. Ein Aspekt, der mehrfach diskutiert wurde, ist das Eingehen auf individuelle Bedürfnisse der Kinder. Kindergartenlehrpersonen würden es begrüßen, wenn ein drittes Kindergartenjahr ohne Begründung zugelassen würde, um den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. In der 1. und 2. Klasse wurde zudem der Wunsch nach einer Empfangs- und Verabschiedungszeit, wie sie im Kindergarten bereits möglich ist, geäußert. Aufgeworfen wird die Frage, wie den Bedürfnissen der Kinder im Zyklus 1 Rechnung getragen und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler gestaltet werden kann.

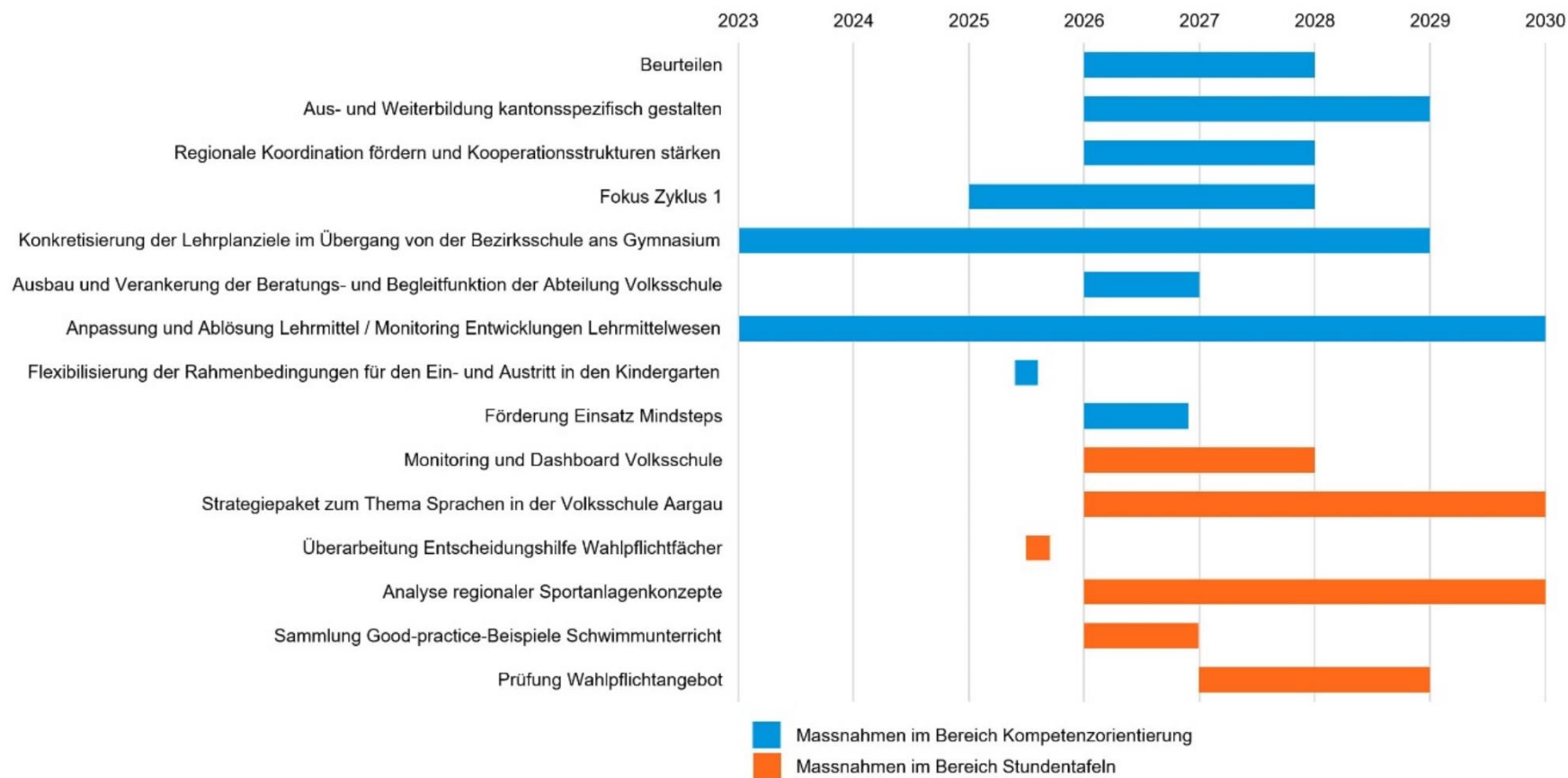
4.8 Themenbereich Schwimmunterricht

Eine zentrale Herausforderung stellt die Durchführung des Schwimmunterrichts in den Schulen dar. Zum einen stehen den Schulen vielfach keine Schwimmbäder zur Verfügung, die Schwimmunterricht nach Lehrplan gewährleisten würden. Zum andern führen organisatorische Herausforderungen wie die Frage nach dem gesamten Zeitaufwand und der effektiven Wasserzeit zu Diskussionen.

5. Massnahmenübersicht

Nachfolgend wird entlang der beiden Überprüfungsbereiche "Kompetenzorientierung" und "Stundentafeln" eine Übersicht der wichtigsten Massnahmen präsentiert, die auf Basis der Standortbestimmung zum Aargauer Lehrplan Volksschule bereits ergriffen wurden oder in den kommenden Jahren in Zusammenarbeit mit verschiedenen weiteren Akteuren (zum Beispiel Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz [PH FHNW], Schulen, Schulleitungen) erarbeitet und umgesetzt werden. Der Ergebnisbericht zu den zentralen Themenbereichen inklusive der daraus abgeleiteten Massnahmen ist der Beilage zur Botschaft zu entnehmen.

Abbildung: Übersicht über die Massnahmen



5.1 Massnahmen im Bereich Kompetenzorientierung

Massnahme Umsetzungszeitraum	Themenbereich	Beschreibung der Massnahme
Projekt "Beurteilen" 2026–2028	• Beurteilen • Zyklus 1	Im Rahmen des dreijährigen Projekts "Beurteilen" werden die Beurteilungsformen im Zyklus 1 überarbeitet. Der aktuelle Forschungsstand wird aufgearbeitet, bestehende Grundlagen und Umsetzungsmodelle sowie digitale und analoge Instrumente aus anderen Kantonen werden analysiert. Darauf folgt die Erarbeitung entsprechender Instrumente und Unterstützungsmaterialien für Schulen in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Anspruchsgruppen. Weiter wird die Anreicherung von Jahreszeugnissen durch weitere Rückmeldungen zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler geprüft.
Projekt "Aus- und Weiterbildung kantons-spezifisch gestalten inklusive Prüfung neuer Weiterbildungs-angebote" 2026–2029	• Unterschiedlicher Stand der Entwicklung • Beurteilen	Die aktuellen Bedürfnisse der Aargauer Volksschulen werden in der Aus- und Weiterbildung aufgenommen und umgesetzt. Das Weiterbildungsangebot wird praxisnah am aktuellen und künftigen Bedarf der Aargauer Volksschulen ausgerichtet und die Bereiche Aus- und Weiterbildung aufeinander abgestimmt. Weiterbildungsangebote werden bedarfsorientiert, unmittelbar und aktiv durch die Abteilung Volksschule gesteuert, wobei die Optionen eines Controllings erhöht werden. Schulen mit entsprechendem Entwicklungsbedarf im Bereich Beurteilen erhalten die Möglichkeit, das Wissen zum kompetenzorientierten Beurteilen zu vertiefen und in diesem Prozess eine auf kantonalen Vorgaben basierende Unterstützung zu erhalten. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung und Beratung der PH FHNW wird ein Angebot zur kompetenzorientierten Beurteilung umgesetzt. Es werden zudem Weiterbildungsangebote mit Fokus auf den Lehrplan geprüft. Dabei soll inhaltlich eine Einordnung der Funktion sowie der Möglichkeiten und Grenzen des Lehrplans im Sinne einer verständlichen und praxisnahen Darstellung im Vordergrund stehen.
Projekt "Regionale Koordination fördern und Kooperationsstrukturen stärken" 2026–2028	• Unterschiedlicher Stand der Entwicklung • Wahlpflichtfächer • Schwimmunterricht	Das Projekt verfolgt das Ziel, die regionale Koordination zu fördern und Kooperationsstrukturen zu stärken. Im Rahmen dieses Projekts werden Strukturen erstellt, um in Pilotphasen kurz-, mittel- und langfristige regionale Netzwerke zu erproben, die dann nach Bedarf verstetigt werden können. Sie ersetzen nicht die Entwicklungsarbeit innerhalb des Kollegiums der Einzelschule, liefern aber zentrale Impulse im Rahmen der Schulentwicklung.
Projekt "Fokus Zyklus 1" Bis 2028	• Zyklus 1	Das Projekt "Fokus Zyklus 1" wird von der PH FHNW in Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport durchgeführt und widmet sich der Gestaltung und Weiterentwicklung des Zyklus 1. Grundlage des Projekts bildet das von der PH FHNW entwickelte EULE®-Modell. Das Projekt hat zum Ziel, Kindergarten und Primarunterstufe aufeinander abzustimmen und so Kohärenz zwischen Kindergarten und Primarunterstufe zu schaffen. Schulen und Lehrpersonen sollen dabei unterstützt werden, wirksamen Unterricht zu erteilen. Es werden praxisorientierte Instrumente entwickelt, welche Lehrpersonen und Schulleitungen für die

Massnahme Umsetzungszeitraum	Themenbereich	Beschreibung der Massnahme
		Schul- und Unterrichtsgestaltung einsetzen können. Das Projekt fördert zudem die Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren Akteuren. Thematisch fokussiert das Projekt auf die Themenbereiche sozio-emotionale Entwicklung, Beurteilen sowie digitale Bildung.
Projekt "Konkretisierung der Lehrplanziele im Übergang von der Bezirksschule ans Gymnasium" 2023–2029	• Lehrmittel • Wahlpflichtfächer	Am Übergang von der Bezirksschule ins Gymnasium erarbeitet die Abteilung Volksschule mit verschiedenen Arbeitsgruppen aus der Schulpraxis sogenannte Treffpunktpapiere. Diese konkretisieren den Lehrplan in den einzelnen Fächern, klären die Anforderungen der Bezirksschulen und zeigen auf, welche Kompetenzen für die Gymnasien zentral sind. Mit der Erarbeitung des Treffpunktpapiers Bildnerisches Gestalten werden die Herausforderungen im Bereich der Wahlpflichtfächer adressiert und der Stufenübergang von der Bezirksschule ans Gymnasium optimiert. Das entsprechende Treffpunktpapier enthält wichtige Hinweise, wie am Gymnasium damit umgegangen werden kann, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler im neunten Schuljahr Bildnerisches Gestalten besucht haben.
Ausbau und Verankerung der Beratungs- und Begleitfunktion der Abteilung Volksschule 2026–2027	• Unterschiedlicher Stand der Entwicklung	Es ist angedacht, in der Sektion Schulaufsicht der Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport die Bereiche Aufsicht und Beratung stärker zu trennen. Dadurch würde die Beratungs- und Begleitfunktion der Abteilung Volksschule für Schulen ausgebaut und strukturell verankert, was eine intensivere, nähere und individuellere Begleitung der einzelnen Schulen durch die kantonale Verwaltung ermöglichte.
Anpassung und Ablösung verschiedener Lehrmittel Umsetzungszeitraum je nach Lehrmittel unterschiedlich	• Lehrmittel	Die Massnahmen im Bereich der Lehrmittel betreffen Lehrmittel der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik. Genaue Ausführungen dazu sind der Beilage zur Botschaft zu entnehmen.
Monitoring der Entwicklungen im Lehrmittelwesen Laufend	• Lehrmittel	Die Digitalisierung hat die Lehrmittel und auch den Lehrmittelmarkt stark verändert. Klassisch gedruckte Lehrmittel wurden teilweise durch volldigitalisierte oder hybride Lehrmittel abgelöst. Diese Veränderungen im Lehrmittelwesen und ihre Auswirkungen auf die Schulen werden systematisch beobachtet. Der enge Kontakt mit den Lehrmittelverlagen, den überregionalen Netzwerken im Lehrmittelwesen und der Schulpraxis wird gepflegt. Die Abteilung Volksschule richtet ihre Arbeit dahingehend aus, dass die Aargauer Volksschulen aller Schulstufen und Schultypen weiterhin qualitativ gute Lehrmittel und Lernmedien haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Gleichwohl bleibt in der Aargauer Volksschule die Bedeutung von Papier und Stift und damit von analogen Lehrmitteln gegeben.
Stärkung des Kindergartens und damit verbundene Flexibilisierung der	• Zyklus 1	Der Kanton ergreift Massnahmen zur Stärkung des Kindergartens. Der Regierungsrat hat dazu Mitte Juni 2025 eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für den Kindergartenentrtritt

Massnahme Umsetzungszeitraum	Themenbereich	Beschreibung der Massnahme
Rahmenbedingungen für den Ein- und Austritt in den Kindergarten 2025		und den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule beschlossen. Neu können auf Gesuch der Eltern Kinder im ersten Kindergartenjahr an mehr als einem Halbtage dispensiert werden. Zudem kann die Kindergartenlehrperson beim Übertritt in die Primarschule zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten den Verbleib im Kindergarten für ein drittes Jahr empfehlen. Dies gilt insbesondere für Kinder, die im ersten Kindergartenjahr insgesamt an mehr als einem Halbtage teildispensiert wurden. Die Änderung gilt ab dem Übertritt im Schuljahr 2025/26. ⁴ Diese Flexibilisierung bietet eine Möglichkeit, den individuellen und unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder, beispielsweise in Bezug auf die sozio-emotionale Entwicklung, zu begegnen und auf das individuelle Entwicklungstempo der Kinder eingehen zu können.
Förderung Einsatz von Mindsteps in den Schulen und in Weiterbildungen 2026	• Beurteilen	Es werden Massnahmen ergriffen, um den Einsatz der Aufgabensammlung Mindsteps als zentrales Instrument zur formativen Beurteilung in den Schulen gezielt zu fördern, beispielsweise über die Prüfung und allfällige Anpassung der zu Mindsteps bestehenden Kursangebote oder über die Prüfung verbindlicher Vorgaben zur Durchführung regelmässiger Standortbestimmungen mit Mindsteps.

5.2 Massnahmen im Bereich Stundentafeln

Massnahme	Themenbereich	Beschreibung der Massnahme
Projekt "Monitoring und Dashboard Volksschule" 2026–2028	• Unterschiedlicher Stand der Entwicklung • Nicht an ein Fach gebundene Lektionen • Schwimmunterricht	Das Projekt verfolgt das Ziel, den Einsatzzweck der Lektionen, über welche die Schulen im Rahmen ihres Ressourcenkontingents verfügen können, systematisch zu erfassen. Der Aufbau eines entsprechenden Monitorings ermöglicht die Erarbeitung datenbasierter und adressatenorientierter Unterstützung, beispielsweise im Bereich fächerübergreifenden Unterrichts. Die aktuelle Situation des Schwimmunterrichts kann über das Monitoring in einem umfassenden Bild aufgezeigt werden. Dieses Bild ergänzt die Analyse der regionalen Sportanlagenkonzepte und zeigt auf, wie der Kanton die Gemeinden bei der Gewährleistung des Schwimmunterrichts unterstützen kann.
Strategiepaket Sprachen in der Volksschule Aargau 2026–2030	• Fremdsprachen	Es wird ein Strategiepaket zum Thema Sprachen in der Volksschule erarbeitet (vgl. Ziffer 4 der [25.389] Botschaft ⁵). Dieses besteht aus drei Strategien samt dazugehörigen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen. Eine Strategie betrifft die Fremdsprachen (Englisch und Französisch). Die Erarbeitung des Strategiepakets berücksichtigt die allfällige Umsetzung der Forderungen gemäss dem (23.166) Postulat sowie die Gewichtung der beiden Fächer Englisch und Französisch

⁴ www.schulen-aargau.ch > Unterricht > Prüfen & Beurteilen > [Promotion & Übertritte](#) oder www.ag.ch > Themen > Bildung & Forschung > Volksschule > Regelschule > Beurteilung & Übertritte > Übertrittsverfahren > [Flexibilisierung Kindergarten](#)

⁵ (25.389) Botschaft: Berichterstattung zum (23.192) Postulat betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen, zur (24.213) Motion betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch und zum (24.267) Postulat betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21

Massnahme	Themenbereich	Beschreibung der Massnahme
		in Bezug auf die Promotion. Weitere Informationen zum Strategiepaket sind der Stellungnahme zur (25.304) Motion der SVP-Fraktion vom 21. Oktober 2025 betreffend Verschiebung der zweiten Fremdsprache auf einen späteren Zeitpunkt sowie der (25.389) Botschaft zu entnehmen.
Überarbeitung Entscheidungshilfe für Wahlpflichtfächer 2025	• Wahlpflichtfächer	Im Schulportal hat die Abteilung Volksschule eine Entscheidungshilfe für die Wahl der Wahlpflichtfächer im neunten Schuljahr zur Verfügung gestellt. Diese Entscheidungshilfe unterstützt Schülerinnen und Schüler in der Wahl ihrer Fächer und gibt Lehrpersonen entscheidende Hinweise für die Begleitung und Beratung ihrer Schülerinnen und Schüler. Das Dokument wurde aufgrund der Ergebnisse der Gruppendiskussionen überarbeitet und ergänzt.
Analyse regionaler Sportanlagenkonzepte (RESAK) Bis 2030	• Schwimmunterricht	Das neue Aargauer Sportgesetz, welches am 21. Oktober 2025 beschlossen wurde und im Mai 2026 in Kraft tritt, regelt die Sportförderungsgrundsätze, Finanzierung, Organisation und Zuständigkeiten. Zwei Drittel der Swisslos-Sportfondsmittel fliessen in Sportanlagen, vor allem für Gemeinden. Um Mittel effizienter einzusetzen, wird die regionale und kantonale Koordination verstärkt. Sportanlagenkonzepte auf kantonaler und regionaler Ebene sowie ein Sportanlageninventar unterstützen diese Zielsetzung. ⁶ Aktuell werden in den verschiedenen Regionen des Kantons regionale Sportanlagenkonzepte erstellt. Koordiniert wird die Erstellung der Sportanlagenkonzepte durch die Abteilung Hochschulen und Sport. Die regionalen Sportanlagenkonzepte zeigen unter anderem auf, inwiefern an den einzelnen Schulen Schwimmunterricht stattfindet. Die Abteilung Volksschule wird die regionalen Sportanlagenkonzepte als Datengrundlage nutzen und allfällige Massnahmen ausarbeiten.
Sammlung Good-practice-Beispiele zur Organisation des Schwimmunterrichts 2026	• Schwimmunterricht	Zur Unterstützung der Gemeinden in der Gewährleistung des Schwimmunterrichts bei fehlender Infrastruktur erstellt die Abteilung Volksschule eine Sammlung mit möglichen Lösungen zur Organisation des Schwimmunterrichts. Diese Good-practice-Sammlung wird auf dem Schulportal zur Verfügung gestellt.
Prüfung Anpassung und allfällige Erweiterung des bestehenden Wahlpflichtangebots 2027–2029	• Wahlpflichtfächer • Fremdsprachen	Eine Anpassung des bestehenden Wahlpflichtangebots unter Einbezug weiterer Fächer wird geprüft. Allfällige Anpassungen und Erweiterungen werden beispielsweise im Kontext der Herausforderungen im Bereich Fremdsprachen diskutiert. Es bedarf zudem einer grundsätzlichen Analyse der Mehrwerte, die ein entsprechendes Wahlpflichtangebot schaffen kann.

5.3 Prüfungsauftrag zum (23.166) Postulat Daniel Hölzle (Sprecher) vom 16. Mai 2023 betreffend Französisch als Wahlpflichtfach an der Realschule

Im Rahmen der Standortbestimmung zu den Stundentafeln des Aargauer Lehrplans Volksschule wurde das (23.166) Postulat bearbeitet, welches den Regierungsrat aufforderte, zu prüfen, ob und wie Französisch für die gesamte Realschule wieder als Wahlpflichtfach aufgeführt werden kann.

⁶ www.ag.ch/grossrat > Geschäfte > (25.166) Neues Sportgesetz (SportG); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung > [Botschaft 25.166](#)

5.3.1 Hintergrund

Mit der Einführung des neuen Aargauer Lehrplans Volksschule wurde das Fach Französisch in der Realschule vom Wahlfach zum Pflichtfach in der ersten und zweiten Klasse der Realschule und zum Wahlpflichtfach in der dritten Klasse der Realschule. Die Erfahrungen in den Schulen deuten auf eine Überforderung vieler Realschülerinnen und Realschüler mit der zusätzlichen Fremdsprache sowie auf eine grosse Heterogenität betreffend die Leistungen im Fach Französisch hin. Weiter zeigen sich Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Französischlehrpersonen für die Realschule.

Ein Vergleich der Rahmenbedingungen der Deutschschweizer Kantone zeigt, dass neben dem Kanton Aargau in sechs weiteren Kantonen (Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Zürich) eine Möglichkeit zur Abwahl einer Fremdsprache in der neunten Klasse (vorwiegend Schultyp mit Grundanforderungen) besteht. In weiteren sechs Kantonen (Appenzell Innerrhoden, Glarus, Schaffhausen, St.Gallen, Schwyz, Thurgau) besteht die Möglichkeit, eine Fremdsprache bereits in der siebten oder achten Klasse (vorwiegend Schultyp mit Grundanforderungen) abzuwählen.

5.3.2 Mögliche Auswirkungen einer Definition von Französisch als Wahlpflichtfach in der Realschule

Gemäss der Analyse der Abteilung Volksschule könnten folgende Auswirkungen mit der Ausweitung des Wahlpflichtfachs Französisch auf die erste und zweite Klasse der Realschule einhergehen:

- Ergänzung des Wahlpflichtangebots: Es müsste mindestens ein weiteres Fach als Wahlpflichtfach in der ersten und zweiten Klasse der Realschule aufgeführt werden. Dazu müssten inhaltliche Setzungen (zum Beispiel Kompetenzformulierungen) getroffen werden.
- Organisatorische Anpassungen: Insbesondere bei kleineren Schulen wäre zu klären, wie im Fall eines Nichtzustandekommens eines Wahlpflichtfachs vorzugehen wäre. Beispielsweise müssten Schülerinnen und Schüler an einem anderen Schulstandort das Wahlpflichtfach Französisch besuchen können, sofern dies an ihrem Standort nicht zustande kommt. Dies hätte einen Einfluss auf die Pensen der Französischlehrpersonen.
- Notwendigkeit von Zusatzkursen in der Sekundarschule: Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit müssten an der Sekundarschule Zusatzkurse in Französisch durchgeführt werden. Diese wären von Schülerinnen und Schülern zu besuchen, die Französisch in der Realschule nicht besuchten, durch einen Wechsel in die Sekundarschule aber zum Besuch des Französischunterrichts verpflichtet werden.
- Leistungen im Fach Französisch: Für Schülerinnen und Schüler, welche Französisch in der Realschule abwählen, wäre das Erreichen der Lehrplanziele des Zyklus 3 nicht möglich. Zudem würde eine Ausweitung des Wahlpflichtangebots auf alle drei Klassen der Realschule nicht zu einer Leistungssteigerung im Französisch beitragen.

Um Französisch an der gesamten Realschule als Wahlpflichtfach aufzuführen, wäre eine Anpassung der Anhänge 1 und 5 der Volksschulverordnung (V VSG)⁷ notwendig.

5.3.3 Fazit

Eine Ausweitung des Wahlpflichtfachs in der Realschule wäre im Schulfeld breit akzeptiert. Anpassungsbedarf im Bereich der Fremdsprachen ist aus den folgenden Gründen gegeben: Resultate aus Leistungsmessungen (zum Beispiel Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen [ÜGK] oder Checks) haben gezeigt, dass viele Aargauer Schülerinnen und Schüler im Französisch unzureichende Resultate erbringen und die Grundkompetenzen nicht erreichen. In zahlreichen Kantonen der Deutschschweiz sind parlamentarische Vorstösse im Bereich des Fremdsprachenunterrichts

⁷ Tritt am 1. August 2026 in Kraft.

hängig. Einige der Vorstösse verlangen eine Verschiebung der zweiten Fremdsprache in die Oberstufe oder eine Flexibilisierung des Fremdsprachenunterrichts. Die (25.304) Motion der SVP-Fraktion (Sprecherin Stefanie Köppli, Arni) vom 21. Oktober 2025 betreffend Verschiebung der zweiten Fremdsprache auf einen späteren Zeitpunkt fordert im Kanton Aargau die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, damit die zweite Fremdsprache ab einem späteren Zeitpunkt unterrichtet wird.

Aufgrund dieser veränderten Voraussetzungen in der Diskussion um die Fremdsprachen ist es aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend, die Forderungen der Postulantin und der Postulanten zum jetzigen Zeitpunkt als Einzelmassnahme umzusetzen. Der Regierungsrat spricht sich aber dafür aus, die Überlegungen zu einer Ausweitung des Wahlpflichtbereichs bei der Erarbeitung von Massnahmen im Rahmen des Strategiepakets zum Thema Sprachen in der Volksschule Aargau zu berücksichtigen.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Zur Umsetzung des ESP 310E023 wurden keine finanziellen Mittel eingesetzt. Die Umsetzung erfolgte im Rahmen der ordentlichen Stellenetats der Mitarbeitenden der Abteilung Volksschule.

Allfällige Verpflichtungskredite in der Kompetenz des Grossen Rats sowie mögliche Auswirkungen auf den AFP, die sich aus der Umsetzung von unter Ziffer 5 beschriebenen Massnahmen ergeben, werden dem Grossen Rat vorgelegt und finanzielle Mittel im Rahmen der ordentlichen Budgetprozesse eingegeben.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Optimierungen in den Bereichen der Kompetenzorientierung und der Stundentafeln über die ausgewiesenen Massnahmen erhöhen die Unterrichts- und damit auch die Bildungsqualität. Dies trägt zu einer Stärkung der Gesellschaft bei.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Keine.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die beschriebenen Massnahmen werden die Gemeinden in ihrem Auftrag, die kommunalen Schulen zu führen, gestärkt und unterstützt.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die vorliegende Standortbestimmung mit ihren Massnahmen trägt zum interkantonalen Austausch betreffend die kantonalen Lehrpläne der Volksschule und zu deren gezielten und harmonisierten Weiterentwicklung bei.

7. Weiteres Vorgehen

Mit der vorliegenden Berichterstattung zum Teilbereich Lehrplan innerhalb des ESP 310E023 "Wirkungen der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen und Massnahmen umsetzen" wird dieser

Teilbereich abgeschlossen. Die beschriebenen Massnahmen werden im Rahmen des ordentlichen Betriebs oder bestehender Projekte und entsprechend dem politischen Prozess umgesetzt.

Antrag

Der vorliegende Schlussbericht zum Bereich Lehrplan innerhalb des Entwicklungsschwerpunkts 310E023 "Wirkungen der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen und Massnahmen umsetzen" wird zur Kenntnis genommen.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Ergebnisbericht Standortbestimmung Aargauer Lehrplan Volksschule

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

Sektion Organisation

19. Dezember 2025

BEILAGE ZUR BOTSCHAFT

Ergebnisbericht Standortbestimmung Aargauer Lehrplan Volksschule

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Rückmeldungen aus der Praxis und politische Vorstösse	5
3. Grundsätze und übergeordnete Fragestellungen der Standortbestimmung	10
4. Durchführung der Standortbestimmung	11
4.1 Spezifische Fragestellungen	12
4.1.1 Fragestellungen zur Kompetenzorientierung	12
4.1.2 Fragestellungen zu den Stundentafeln	12
4.1.3 Themenspeicher	12
4.2 Datenerhebung	13
4.3 Datenauswertung	13
5. Ergebnisse	13
5.1 Ergebnisse Standortbestimmung Kompetenzorientierung	14
5.1.1 Aspekte kompetenzorientierten Unterrichts	14
5.1.2 Art der Umstellung zum kompetenzorientierten Unterricht	17
5.1.3 Aktueller Stand der Entwicklung	18
5.1.4 Unterstützungsbedarf und Bedarf an Weiterentwicklung	19
5.1.5 Zusammenfassung Standortbestimmung Kompetenzorientierung	20
5.2 Ergebnisse Standortbestimmung Stundentafeln	20
5.2.1 Was beschäftigt	20
5.2.2 Organisation der Unterrichtszeit und Ausgewogenheit	22
5.2.3 Organisation innerhalb der Einzelschule	24
5.2.4 Änderungsanliegen	25
5.2.5 Zusammenfassung Ergebnisse Stundentafeln	26
5.3 Ergebnisse Themenspeicher	26
6. Zusammenzug der wichtigsten Erkenntnisse	27
6.1 Wichtigste Erkenntnisse zur Kompetenzorientierung	27
6.1.1 Beurteilung	27
6.1.2 Unterschiedlicher Stand der Entwicklung	28
6.1.3 Lehrmittel	28
6.2 Wichtigste Erkenntnisse zu den Stundentafeln	28
6.2.1 Fremdsprachen	28
6.2.2 Nicht an ein Fach gebundene Lektionen	29
6.2.3 Wahlpflichtfächer	29
6.3 Wichtigste Erkenntnisse im Themenspeicher	29
7. Stellungnahme der Verbände zu den wichtigsten Erkenntnissen	30
7.1 Ergänzung Themenbereich Schwimmunterricht	30
8. Massnahmen	31
8.1 Beurteilen	31
8.1.1 Unterschiedliche Beurteilungsformen im Zyklus 1	31
8.1.2 Jahreszeugnisse trotz Zyklusstruktur	31
8.1.3 Allgemeine Förderung der kompetenzorientierten Beurteilung	32
8.2 Unterschiedlicher Stand der Entwicklung	33
8.3 Lehrmittel	34
8.4 Fremdsprachen	37
8.5 Nicht an ein Fach gebundene Lektionen	38
8.6 Wahlpflichtfächer Zyklus 3	39
8.6.1 Massnahmen im Kontext der Wahlpflichtfächer Zyklus 3	40

8.7 Zyklus 1	41
8.8 Schwimmunterricht.....	42
9. Zusammenfassung der Massnahmen	43

Zusammenfassung

Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts ESP310E023 "Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen" soll geprüft werden, ob die drei Reformen Aargauer Lehrplan Volksschule, die neue Ressourcensteuerung und die kommunalen Führungsstrukturen wirksam sind. In Bezug auf die erstgenannte Reform, den Aargauer Lehrplan Volksschule, führte die Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) im Herbst 2024 Gruppendiskussionen mit 95 Lehrpersonen und 18 Schulleitungen in vier Regionen des Kantons durch. Die Diskussionen beleuchteten Aspekte der Kompetenzorientierung des neuen Aargauer Lehrplans Volksschule sowie die Gestaltung der Stundentafeln und wurden in je drei Zyklusgruppen durchgeführt. Die Auswertung der Diskussionen erfolgte unter Berücksichtigung der qualitativen Inhaltsanalyse. Der vorliegende Bericht führt die Ergebnisse aus den Gruppendiskussionen aus und umfasst einen Zusammenschau der wichtigsten Ergebnisse. Die Ergebnisse zeigen, dass bereits einige Elemente des kompetenzorientierten Unterrichts implementiert worden sind und dass die Schulen die Veränderungs- und Entwicklungsprozesse aktiv aufgenommen haben. Die Stundentafeln wurden grösstenteils als ausgewogen bewertet und finden entsprechend ihrer Gestaltung Anwendung. Im Bereich der Kompetenzorientierung betreffen die zentralen Ergebnisse die Beurteilung, den unterschiedlichen Stand der Entwicklung sowie die Lehrmittel. In Bezug auf die Stundentafeln wurden Aspekte zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache, zu den Wahlpflichtfächern und zu nicht an ein Fach gebundenen Lektionen als relevante Ergebnisse identifiziert. Darüber hinaus zeigten sich ausserhalb der beiden thematisch fokussierten Bereiche zentrale Ergebnisse zur Struktur des Zyklus 1 sowie zur Umsetzung des Schwimmunterrichts. Zum Schluss des vorliegenden Berichts werden konkrete Massnahmen aufgezeigt, die der Kanton Aargau betreffend die zentralen Ergebnisse ergreift. Diese umfassen grössere Projekte wie auch Einzelmassnahmen im Zeitraum bis 2030.

1. Einleitung

Der Aargauer Lehrplan Volksschule wurde im Juni 2018 vom Regierungsrat verabschiedet und ist seit dem Schuljahr 2020/21 in Kraft. Im Kindergarten und in der Primarschule sowie der ersten Oberstufe begann die Einführung im Schuljahr 2020/21. Die gestaffelte Einführung wurde im Schuljahr 2022/23 abgeschlossen. Seither werden alle Kinder und Jugendlichen nach neuem Lehrplan unterrichtet.

Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2025–28¹ steht das Departement Bildung, Kultur und Sport in der Verantwortung, anhand vertiefter Analysen die Wirkung und den allfälligen Handlungsbedarf im Kontext des Aargauer Lehrplans Volksschule zu eruieren. Das Ziel dieses Auftrags ist im ESP 310E023 "Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen" folgendermassen festgelegt: "Die Neuerungen an der Volksschule im Lehrplan, in der Ressourcensteuerung und bei den Führungsstrukturen sind wirksam und erfolgreich. Sofern notwendig, werden Anpassungen vorgenommen". Weiter wird für den Bereich des Lehrplans konkretisiert: "Im Bereich Lehrplan werden die Aargauer Eigenheiten des in der Deutschschweiz harmonisierten Lehrplans überprüft. Basierend auf den Rückmeldungen aus dem Schul- und Bildungsumfeld wie auch auf Basis eingereichter parlamentarischer Vorstösse zu Lehrplanthemen werden mögliche Massnahmen erarbeitet. Im Austausch mit verschiedenen Anspruchsgruppen aus dem Volksschulbereich werden diese diskutiert und auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft."

Es ist angezeigt, zu überprüfen, inwiefern es den Aargauer Volksschulen gelungen ist, sich vertieft auf die Neuerungen im Rahmen des Aargauer Lehrplans Volksschule einzustellen. Dabei ist nicht zu vernachlässigen, dass neben der Einführung des neuen Lehrplans auch weitere Faktoren wie das Anwachsen der Schülerinnen- und Schülerzahlen durch das Bevölkerungswachstum und Zuwanderungsbewegungen, der Fachkräftemangel, die Covid-19 Pandemie sowie kantonale Grossprojekte wie die neuen Führungsstrukturen und die neue Ressourcensteuerung die Schulen forderten und Veränderungen bewirkten.

2. Rückmeldungen aus der Praxis und politische Vorstösse

Die Abteilung Volksschule hat bis 2024 Rückmeldungen aus dem Schul- und Bildungsumfeld sowie parlamentarische Vorstösse entgegengenommen und zusammengeführt. Die Sammlung ist nicht abschliessend. Folgende Datenquellen waren dabei zentral:

- Über die Abteilungsleitung, Schulaufsicht, Fachpersonen, Informations- oder Austauschveranstaltungen an die Abteilung Volksschule herangetragene Anliegen
- Konsolidierte Rückmeldungen zur Umsetzung des Lehrplans im Rahmen von Schulleitungsanlässen
- Ergebnisse der PISA-Studie 2022
- Parlamentarische Vorstösse seit dem Erlass des Aargauer Lehrplans Volksschule 2018

Folgende Tabelle zeigt thematisch gegliedert diejenigen Anliegen, die bis Anfang 2024 beim Departement Bildung, Kultur und Sport eingegangen sind.

Tabelle 1: Datenquellen

Thema	Anliegen	Quellen
<i>Gewichtung und Organisation der einzelnen Fächer</i>	Der Fachbereich <u>NMG</u> (Natur, Mensch, Gesellschaft) ist insbesondere im Zyklus 2 zu umfassend.	Rückmeldungen in verschiedenen Kantonen
	Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist ein bedeutsamer Aspekt der heutigen Zeit, kommt aber in den Fächern	Rückmeldung an die Abteilung Volksschule

¹ www.ag.ch > Verwaltung > Departement Finanzen und Ressourcen > Finanzen > Aufgaben- und Finanzplan > [Aufgaben- und Finanzplan AFP 2025-2028](#)

Thema	Anliegen	Quellen
	kaum zum Tragen. Es ist unklar, wie <u>BNE</u> unterrichtet werden kann und soll.	
	Die empfohlenen Lehrmittel für das Fach <u>Englisch</u> genügen für starke Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule nicht. Für die Bezirksschule bietet der Lehrplan zu wenig.	Rückmeldung an die Abteilung Volksschule
	Die Dispensationen vom <u>Französisch</u> für fremdsprachige Kinder oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen häufen sich ab der Primarschule.	Abteilung Volksschule, Schulaufsicht
	Mit den zur Verfügung stehenden Stundendotationen können die Lehrplanziele im Fachbereich <u>Musik</u> in den meisten Kantonen nicht eingehalten werden.	Umfrage Verband Schweizer Schulmusik (VSSM)
	Es fehlen Bestimmungen zum <u>Halbklassenunterricht</u> . Einzelne Schulen wissen nicht, wofür sie die Teilungslektionen einsetzen dürfen.	Austausch mit dem Aargauischen Gewerbeverband (AGV) 2023
	In der <u>Mathematik</u> zeigen die PISA-Ergebnisse, dass 19% der Schweizer Schülerinnen und Schüler die von der OECD definierte Mindestkompetenz nicht erreichen. Die Leistungen sind seit 2018 stabil. Schülerinnen und Schüler aus privilegierterer sozialer Herkunft schneiden besser ab als benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Während die Leistungen privilegierterer Schülerinnen und Schüler sich seit 2015 nicht signifikant verändert haben, sind die Mathematikleistungen benachteiligter Schülerinnen und Schüler gesunken.	PISA 2022 Die Schweiz im Fokus
	Im <u>Lesen</u> zeigen die PISA-Ergebnisse, dass 25% der Schweizer Schülerinnen und Schüler die von der OECD definierte Mindestkompetenz nicht erreichen. Die Leistungen sind seit 2018 stabil.	PISA 2022
	Für <u>Medien und Informatik</u> sollen zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Diese braucht es für den pädagogischen Support, damit der sinnvolle Einsatz der Geräte gewährleistet werden kann.	(19.94) Postulat Tonja Kaufmann, SVP, Hausen (Sprecherin) vom 7. Mai 2019 betreffend Umsetzung Lehrplan 21 Modul Medien und Informatik
	Der <u>Schwimmunterricht</u> soll stets im Halbklassenunterricht stattfinden können. Dafür braucht es mehr Ressourcen.	(21.140) Postulat Tonja Kaufmann, SVP, Hausen (Sprecherin) vom 8. Juni 2021 betreffend Ressourcen für den Schwimmunterricht gemäss LP 21
	Zahlreiche Lehrstellen können nicht besetzt werden. Gewerbe und Wirtschaft leiden unter dem Fachkräftemangel. Die Berufslehre soll (beispielsweise über das Fach <u>Berufliche Orientierung</u>) gestärkt werden.	(22.240) Postulat der Fraktionen der SVP (Sprecherin Maya Meier, Auenstein), der FDP und der Mitte vom 30. August 2022 betreffend Stärkung der Berufsbildung
	Es ist anspruchsvoll, die <u>Integrationsfächer</u> (Natur und Technik (NT); Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG); Wirtschaft (Wirt)) zu unterrichten.	(23.106) Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher) vom 21.

Thema	Anliegen	Quellen
	schaft, Arbeit, Haushalt (WAH)) zu unterrichten. Die Zusammenarbeit, die Gewichtung und die Rhythmisierung der Fächer und Fachbereiche ist anspruchsvoll. Es steht weniger Zeit zur Verfügung als zuvor mit den Einzelfächern. Gewisse Themen aus dem RZG-Bereich werden neu im Modul politische Bildung behandelt. Viele Realschülerinnen und -schüler sind mit einer zusätzlichen Sprache überfordert. Innerhalb der Realschule gibt es eine grosse Heterogenität. Niveauunterricht ist nicht möglich, die Dispensation ist aufwändig. Folge davon ist ein verstärkter Fachpersonenmangel. Das Fach <u>Französisch</u> soll für die gesamte Realschule wieder als Wahlpflichtfach aufgeführt werden. <u>Bilingualer Unterricht</u> mit Unterrichtssprache Englisch soll ermöglicht werden. <u>Schwimmunterricht</u> wird ungenügend umgesetzt. Die Schulen kommen ihren Verpflichtungen teilweise nicht nach. Das Fach <u>Berufliche Orientierung</u> soll gestärkt werden, beispielsweise durch eine Anpassung des Studiums an der PH FHNW oder in Form einer CAS-Weiterbildung mit Fachanerkennung. Lehrpersonen für das Fach Berufliche Orientierung sollen besser ausgebildet werden. Es soll geprüft werden, mit welchen Ergänzungen im Lehrplan die <u>Lese- und Schreibfertigkeiten und das Textverständnis</u> der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden können. Vorgeschlagen wird die Literacy Lift-Off-Strategie.	März 2023 betreffend RZG-Unterricht an der Aargauer Volksschule (23.166) Postulat Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen (Sprecher) vom 16. Mai 2023 betreffend Französisch als Wahlpflichtfach an der Realschule (23.278) Motion Roland Kuster, Mitte, Wettingen (Sprecher) vom 12. September 2023 betreffend Erweiterung der Möglichkeiten für bilingualen Unterricht an der Volksschule (23.287) Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher) vom 12. September 2023 betreffend Schwimmunterricht an Aargauer Schulen (24.20) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher) vom 16. Januar 2024 betreffend Stärkung des Fachs "Berufliche Orientierung" in der Ausbildung von zukünftigen Lehrpersonen (24.267) Postulat Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin) vom 10. September 2024 betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21
<i>Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer</i>	Primarschulkinder sollen auch <u>Freifächer</u> belegen können. <u>Wahlpflichtangebote</u> verpflichtend anzubieten, braucht viele Lektionen aus dem Kontingent für kleine Lerngruppen. Die Abwahl des <u>bildnerischen Gestaltens</u> gefährdet die Anschlussfähigkeit an die Kantonsschule.	Schulleitungsforen Schulleitungs-Tagung 2023 Kontaktveranstaltung "Bez meets Kanti"

Thema	Anliegen	Quellen
	44% der Bezirksschülerinnen und -schüler mit Maturfach <u>Bildnerisches Gestalten</u> (BG) haben BG in der Bezirksschule nicht belegt, 22% haben weder TTG (Textiles und Technisches Gestalten) noch BG belegt. Die angehenden Kantonsschülerinnen und -schüler sind bei der Wahl ungenügend informiert (20%) und die Heterogenität ist in den abnehmenden Schulen dadurch grösser. Es braucht sachliche Informationen für Schülerinnen und Schüler über offizielle Kanäle. Die Belegung eines gestalterischen Fachs soll an der Volksschule obligatorisch sein. Im 9. Schuljahr der Bezirksschule soll BG obligatorisch sein. Das <u>lokale Freifach</u> soll bereits ab der 1. Oberstufe angeboten werden und die Anzahl Wochenlektionen sollen erhöht werden.	Befragung der Fachschaft Gestalten der Mittelschule bei 1000 Schülerinnen und Schülern (20.320) Postulat Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen (Sprecher) vom 8. Dezember 2020 betreffend lokales Freifach an den Oberstufen gemäss LP 21
<i>Kompetent unterrichten, Umgang mit Widerstand</i>	Die Schulen gehen die Entwicklungen partizipativ und pragmatisch an: Stärken werden gesichert und weiterentwickelt. Die Weiterbildung und Beratung der PH FHNW und die Rahmenbedingungen und Dienstleistungen durch das Departement sind passend. Nicht alle Lehrpersonen können sich auf die Veränderungen einlassen und fordern das Kollegium sowie die Schulleitung. In Bezug auf die Kompetenzorientierung wird in den Schulen besonders an Aufgabenstellung und Beurteilung gearbeitet. Lehrpersonen brauchen Zeit für die Umstellung, einzelne sind noch im Widerstand. Die Lehrpersonen müssen mit entsprechenden Weiterbildungen auf den kompetenzorientierten Unterricht vorbereitet werden.	Schulleitungsforen (2022) Schulleitungsforen (2022) Schulleitungsforen (2022) Schulleitungsforen (2023) (18.235) Interpellation Manfred Dubach, Zofingen, Sprecher vom 20. November 2018 betreffend Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule im Hinblick auf die Einführung des "Neuen Aargauer Lehrplans"
<i>Beurteilen</i>	Die Beurteilungsinstrumente und Bestimmungen im Zyklus 1 passen nicht zum Auftrag des Lehrplans. Der Einschätzungsbogen Kindergarten stimmt nicht mit den Entwicklungsorientierten Zugängen des Lehrplans überein, die Anzahl einzuschätzender Kompetenzziele ist zu gross, die Indikatoren sind zu wenig aussagekräftig und deren Bezug zu den Kompetenzzielen ist unklar. Die Beurteilungsinstrumente im Bereich Sprachen stimmen nicht mit den Kompetenzbereichen des Lehrplans überein: Die Kompetenzbereiche 5 und 6 sind nicht abgebildet. Beurteilen ist ein zentrales Thema. Es gibt unterschiedliche Grundeinstellungen. Die Kommunikation mit den Eltern bleibt anspruchsvoll, es wird ein (scheinbarer) Widerspruch	Rückmeldungen von Lehrpersonen und Schulleitungen Rückmeldung an die Abteilung Volksschule Schulleitungsforen (2022)

Thema	Anliegen	Quellen
	zwischen Fördern und Selektion wahrgenommen. Der Ermessensspielraum verunsichert. In der Beurteilungspraxis zeigen sich grosse Differenzen. Die Notengebung ist mit der Kompetenzorientierung anspruchsvoller geworden. Lehrpersonen sollen in den promotionswirksamen Pflichtfächern dazu verpflichtet werden, jede Prüfung mit einer Note zu bewerten. / Lehrpersonen sollen ab dem Zyklus 2 verpflichtet werden, in den promotionswirksamen Fächern jede Prüfung mit einer Note zu bewerten. Im Zyklus 1 gibt es drei verschiedene Beurteilungsformen. Dies führt zu Verwirrung und soll kantonsweit vereinheitlicht werden. Über die Notengebung im Jahreszeugnis lässt sich nicht darauf schliessen, inwiefern welche Kompetenzen erreicht worden sind. Die Jahreszeugnisse sollen mit Beilagen ergänzt werden, welche eine Rückmeldung über die erworbenen Kompetenzen und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler enthalten.	(24.24) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher) vom 16. Januar 2024 betreffend Notenpflicht bei Prüfungen von promotionswirksamen Fächern in der Volksschule / (24.283) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher) vom 24. September 2024 betreffend Notenpflicht in der Volksschule ab dem Zyklus 2 (24.281) Postulat Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher) vom 24. September 2024 betreffend Vereinheitlichung von Beurteilungs- und Bewertungsgrössen im Zyklus 1 der Aargauer Volksschule (24.288) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 24. September 2024 betreffend Ergänzung der Jahreszeugnisse durch aussagekräftige Rückmeldungen zum Leistungsstand
<i>Funktion Klassenlehrperson</i>	Klassenlehrpersonen brauchen mehr Zeit, um administrative und organisatorische Aufgaben bewältigen zu können.	Politische Forderungen DV ALV (heute: Bildung Aargau) 2023
<i>Belastung von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern</i>	Die zeitliche Belastung der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler ist gross. Die Belastung der Lehrpersonen ist gross, der Fachkräftemangel spürbar. Es braucht Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen, beispielsweise die Senkung des Pensums von Klassenlehrpersonen	Rückmeldungen von Lehrpersonen und Schulleitungen; Rückmeldungen aus Schulleitungsforen (23.401) Interpellation Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin) vom 12. Dezember 2023 betreffend Massnahmen zur Entlastung der Lehrpersonen im Kanton Aargau
	Zwei Lektionen für Empfang und Verabschiedung sind nicht ausreichend.	Rückmeldung an die Abteilung Volksschule

Thema	Anliegen	Quellen
<i>Pensum und Auf- trag von Lehrper- sonen am Kinder- garten</i>	Die Lohnstufen im Kindergarten sind demotivierend für die Kindergartenlehrpersonen. Es soll eine klarere Handhabung und Kontrolle darüber geben, wie die Stundenpläne und Arbeitszeiten der Kindergartenlehrpersonen aussehen. Mit einem Vollpensum von 28 Lektionen soll an einer Abteilung unterrichtet werden können. Mit einem Vollpensum vom 28 Lektionen soll an einer Abteilung im Kindergarten unterrichtet werden können.	Schulleitungsforen (2022) Fraktion Kindergarten (2022) Umfrage Fraktion Kindergarten zur 28. Lektion (2022) (23.216) Interpellation Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau (Sprecherin) vom 27. Juni 2023 betreffend 28 Lektionen am Kindergarten Petition: 28 Lektionen am Kindergarten, VPOD Aargau/Solothurn und ALV (heute: Bildung Aargau) (2023)
<i>Schuleintritt</i>	Der Schuleintritt soll verschoben werden und flexibler möglich sein. Die Kinder sind zu jung, die Wiederholung einer Klasse ist nur noch in Ausnahmefällen vorgesehen. Die Zahl der später eingeschulten Kinder hat zugenommen. Kinder zeigen immer mehr Auffälligkeiten, sie sind emotional instabil. Die Heterogenität der Kinder bei Schuleintritt ist sehr gross. Der Schuleintritt soll flexibler möglich sein.	(19.112) Postulat Maya Meier, SVP, Auenstein vom 7. Mai 2019 betreffend Verschiebung und gleichzeitige Flexibilisierung des Stichtages für den Kindergarteneintritt (23.276) Interpellation Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin) vom 12. September 2023 betreffend Einschulung
<i>Weiterentwicklung der Schul- und Un- terrichtsstruktur</i>	Die wöchentliche Lektionenzahl ist zu reduzieren. Gleichzeitig sind die unterrichtsfreien Wochen zu reduzieren. Eine bessere Verteilung über das ganze Jahr würde Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler entlasten.	(23.267) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Titus Meier, Brugg) vom 29. August 2023 betreffend Pilotprojekt neue Schulwochen

3. Grundsätze und übergeordnete Fragestellungen der Standortbestimmung

Die erfassten Rückmeldungen aus dem Schul- und Bildungsumfeld und parlamentarischen Vorstösse zeigen, dass viele Anliegen einzelne Themenbereiche und Fächer betreffen. Zudem wurde aus den gesammelten Rückmeldungen, insbesondere aus den Schulleitungsforen, deutlich, dass die Schulen an unterschiedlichen Punkten stehen in der Umstellung auf die Kompetenzorientierung. Aus diesen Gründen sollen die Voten aus der Politik, den Verbänden und den Schulen im Sinne einer Standortbestimmung mit der Praxis vertiefter diskutiert werden.

Die Standortbestimmung verfolgt das Ziel, die kantonalen Rahmenbedingungen zu überprüfen und aufzuzeigen, welche Aspekte in welchem Masse aktuell gelingen. Weiter sollen die Ergebnisse den Schulen und dem Departement zur Weiterentwicklung dienen.

Die kantonalen Rahmenbedingungen setzen sich aus den Stundentafeln und den Erfahrungen mit der Kompetenzorientierung zusammen. Es stehen die kantonsspezifischen Inhalte und die in der Einführungsphase zur Verfügung gestellten Weiterbildungen im Fokus. Der Kanton hat dabei in die Weiterbildung von schulischem Personal investiert und Weiterbildungen während der Unterrichtszeit genehmigt.

Abzugrenzen ist die Standortbestimmung von Aspekten, welche auf der Ebene der drei Regionalkonferenzen der Deutschschweiz bearbeitet werden. So werden die Grundlagen des Lehrplans 21, wie Bildungsziele, Fächerstruktur oder Lern- und Unterrichtsverständnis im Rahmen der Standortbestimmung nicht überprüft. Die Standortbestimmung hat zudem nicht die Funktion der Rechenschaftslegung.

Übergeordnet wurden zwei Fragestellungen festgelegt, welche mit der Standortbestimmung beantwortet werden sollen:

- Wie gelingt der kompetenzorientierte Unterricht?
- Welche Erfahrungen machen die Schulen mit den Stundentafeln? Sind Änderungen der Bestimmungen notwendig?

Das Vorgehen sieht die qualitative Erfassung im Rahmen einer thematisch eingegrenzten Befragung von Lehrpersonen und Schulleitungen mittels Gruppendiskussionen vor.

4. Durchführung der Standortbestimmung

Im Folgenden wird die Anlage der Standortbestimmung beschrieben. Einerseits wird der Bereich der Kompetenzorientierung beschrieben, andererseits der Bereich der Stundentafeln. Schliesslich wird aufgezeigt, wie die Befragung durchgeführt und ausgewertet wurde.

Der erste Bereich umfasst eine Standortbestimmung der Kompetenzorientierung. Der neue Aargauer Lehrplan Volksschule beschreibt, was Schülerinnen und Schüler am Ende von Unterrichtszyklen wissen und können sollen. Die Kompetenzorientierung ist ein Kernelement des Lehrplans 21 in den deutsch- und mehrsprachigen Kantonen. Bei der kantonalen Standortbestimmung stehen die Erfahrungen von Lehrpersonen, die ihren Unterricht und das Beurteilen kompetenzorientiert planen und durchführen, sowie von Schulleitenden als Verantwortliche für die Schul- und Unterrichtsentwicklung im Fokus.

Der zweite Bereich umfasst die Stundentafeln. Diese bilden die wöchentliche Unterrichtszeit pro Fach sowie die Jahrespflichtlektionen pro Fach ab. Das Erreichen der Kompetenzen nach Lehrplan nimmt pro Fach einen grossen Teil der in den Stundentafeln veranschlagten Zeit in Anspruch. Die übrige Unterrichtszeit soll gemäss Lehrplan für Schulprojekte und gemeinsame Anlässe eingesetzt werden. Die Geschäftsstelle der drei Regionalkonferenzen der Deutschschweiz hat die kantonalen Stundentafeln verglichen und ausgewertet.² Fachbezeichnungen sowie die inhaltliche Abgrenzung der Fächer sind im Kanton Aargau identisch mit der Lehrplanvorlage 21. Bei der wöchentlichen Unterrichtszeit liegt der Kanton Aargau in der Primarschule im unteren Bereich der Spannbreite, in der Oberstufe leicht unterhalb der Spannbreite. Im Bereich der Module unterscheidet sich der Kanton Aargau insofern von den anderen Kantonen, als die politische Bildung im Zyklus 3 als Modul ausgewiesen und in der 9. Klasse mit einer Wochenlektion unterrichtet wird. In den weiteren Kantonen ist die politische Bildung innerhalb des Fachbereichs Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) zu unterrichten. Zudem wurde im Kanton Aargau an der Tradition der Frei-, Wahl- und Wahlpflichtfächer in der Oberstufe festgehalten.

² Geschäftsstelle der drei Regionalkonferenzen der Deutschschweiz (2024): Stundentafeln zum Lehrplan 21 inkl. Fürstentum Liechtenstein. Abrufbar unter www.regionalkonferenzen.ch/arbeiten > Stundentafeln > Auswertung Stundentafeln zum Lehrplan 21, inkl. FL, 2024 > [2024_02 Bericht Stundentafeln inkl. FL_0.pdf](#) (Stand: 07.02.2025)

4.1 Spezifische Fragestellungen

Die interessierenden Fragestellungen werden im Folgenden nach Kompetenzorientierung und Stundentafeln getrennt aufgeführt.

4.1.1 Fragestellungen zur Kompetenzorientierung

Im Rahmen der Standortbestimmung zur Kompetenzorientierung wurde durch eine offene Einstiegsfrage geklärt, welche Aspekte des kompetenzorientierten Unterrichts für die Lehrpersonen und Schulleitungen besonders zentral sind.

- Welche Dimensionen des Unterrichtens nach neuem Lehrplan sind für Sie wichtig?

Weiter wurden die Vorbereitung auf den kompetenzorientierten Unterricht, der aktuelle Stand der Umsetzung und die weitere Entwicklung des kompetenzorientierten Unterrichts eruiert. Über die gestellten Fragen soll aufgezeigt werden, wo die Schulen bei der Umsetzung stehen, wo sie auf Herausforderungen stossen und wie sie dabei unterstützt werden können.

- Wie haben Sie sich auf den kompetenzorientierten Unterricht vorbereitet?
- Wo steht die Entwicklung hin zum kompetenzorientierten Unterrichten heute?
- Was brauchen Sie, damit der kompetenzorientierte Unterricht weiterentwickelt werden kann?

4.1.2 Fragestellungen zu den Stundentafeln

Der zweite Teil der Standortbestimmung bezieht sich auf die Stundentafeln und behandelt daher für die drei Zyklen unterschiedliche Fragestellungen. Gemeinsam waren über alle drei Zyklen die offen gehaltene Einstiegsfrage sowie die Frage nach der Passung von Unterrichtszeit und Fachbereich.

- Welche Themen zu Stundentafeln und der Lernorganisation beschäftigen Sie aktuell?
- Ist die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer ausgewogen?
- Kann mit den Stundentafeln allen Kindern angemessen Rechnung getragen werden? (Zyklus 2)

Im zweiten Schritt wurden zyklusspezifische Elemente der Stundentafeln aufgegriffen.

Zyklus 1:

- Kann dem Anspruch im Zyklus 1 – von den entwicklungsorientierten Zugängen hin zur Fachorientierung – mit den Stundenplänen im Kindergarten und der 1./2. Klasse genügend Beachtung geschenkt werden?

Zyklus 2:

- Wie haben Sie sich an ihrer Schule betreffend die transversalen Bereiche (überfachliche Kompetenzen, Modul Medien und Informatik) organisiert?

Zyklus 3:

- Wie haben Sie sich an ihrer Schule betreffend die überfachlichen Kompetenzen und Module (Medien und Informatik, Berufliche Orientierung, politische Bildung) organisiert?
- Wie haben Sie sich an Ihrer Schule betreffend die Integrationsfächer Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG), Natur und Technik (NT) und Textiles und Technisches Gestalten (TTG) organisiert?

Die Abschlussfrage nahm bisher nicht geäußerte Bedürfnisse und Anliegen aus den Schulen auf.

- Gibt es Anliegen zu lokalen und/oder den kantonalen Rahmenbedingungen?

4.1.3 Themenspeicher

Zum Schluss jedes Themenblocks wurde nach weiteren Aspekten gefragt, welche in den spezifischen Fragestellungen keinen Platz gefunden hatten. Diese wurden in einen Themenspeicher aufgenommen, welcher in der Auswertung ebenfalls aufgeführt ist.

4.2 Datenerhebung

Die Umsetzung der Standortbestimmung erfolgte mittels Gruppendiskussionen. Die Diskussionen wurden zyklusgetrennt durchgeführt und von einer Moderationsleitung geleitet. Die Moderationsleitung orientierte sich an einem Moderationsleitfaden. Gruppendiskussionen bieten den Vorteil, dass sie durch offen gehaltene Fragen Raum für Diskussionen lassen. So profitieren auch die Teilnehmenden von den Erfahrungen und der Organisation anderer Schulen. Zudem ermöglichen Gruppendiskussionen den Teilnehmenden, aktuelle Themen, die sie im Schulalltag beschäftigen, zu äussern. Mittels durch die Teilnehmenden verfasste Moderationskarten wurden die Gruppendiskussionen protokolliert.

Zur Datengewinnung wurde das Gebiet des Kantons Aargau in fünf Regionen eingeteilt: Nordost, Nordwest, Südost, Südwest, Zentrum. In jeder Region war ein Anlass mit zykluspezifischen Gruppendiskussionen geplant. Zur Teilnahme eingeladen wurden pro Region drei bis fünf Schulen, welche nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Grösse der teilnehmenden Schulen die regionale Verteilung repräsentiert. In der Region Nordost konnte der Anlass mangels Anmeldungen nicht durchgeführt werden. Daher wurden dort Sammelmeldungen aus einer Schule sowie Voten aus einem Einzelinterview hinzugezogen.

An den Gruppendiskussionen haben 95 Lehrpersonen und 18 Schulleitungen aus 18 verschiedenen Schulen teilgenommen.

Tabelle 2: Teilnehmende Gruppendiskussionen

	Zyklus 1		Zyklus 2		Zyklus 3	
	LP	SL	LP	SL	LP	SL
Region Nordwest	8	1	9	2	12	1
Region Nordost	1	0	1	1	1	0
Region Südwest	7	1	4	1	6	1
Region Südost	8	3	8	1	8	2
Region Zentrum	6	1	7	1	9	2
Total	30	6	29	6	36	6

4.3 Datenauswertung

Die Gruppendiskussionen wurden in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse ausgewertet, wobei es die limitierte Aussagekraft aufgrund des durchgeführten Modus und der Anzahl der Teilnehmenden zu beachten gilt. Die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse kombiniert quantitative mit qualitativen Analyseschritten, indem inhaltliche Aspekte anhand eines Kategoriensystems quantifiziert und schliesslich qualitativ strukturiert werden.³ In Bezug auf den vorliegenden Bericht wurden die Kategorien einerseits aus den im Rahmen der Gruppendiskussionen gestellten Fragen abgeleitet. Andererseits wurden weitere Kategorien über die Antworten der Teilnehmenden ergänzt. Diese Kategorien ergaben sich erst bei der Durchsicht der vorhandenen Daten. Wenn sich mehrere Personen von sich aus zu einem bestimmten Thema äusserten, wurde daraus eine Kategorie erstellt. Die Beschreibung der Kategorien, im Folgenden Themenfelder genannt, befindet sich in Kapitel 5.

5. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse nach Kompetenzorientierung und Stundentafeln unterteilt beschrieben. In einem ersten Schritt wird jeweils eine Übersicht über die wichtigsten Themenfelder pro Frage gegeben. Danach wird auf die prominentesten Themenfelder pro Frage genauer eingegangen.

³ MAYRING, PHILIPP (2010) In: MEY, GÜNTER und MRUCK, KATJA (Hrsg.). Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.

Die berichteten Ergebnisse werden jeweils durch ausgewählte Zitate aus den Gruppendiskussionen beschrieben.

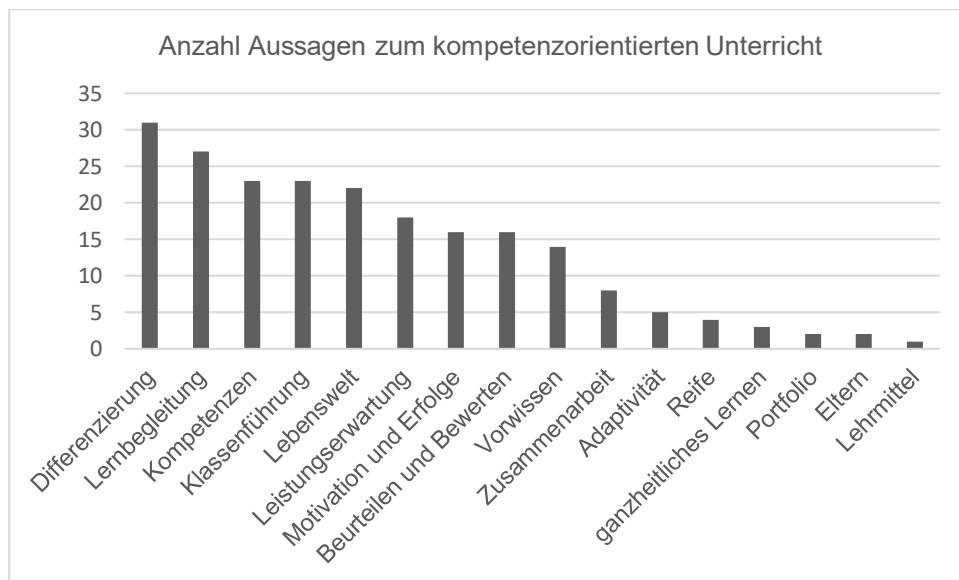
5.1 Ergebnisse Standortbestimmung Kompetenzorientierung

Die Ergebnisse zur Kompetenzorientierung werden angelehnt an die vier gestellten Fragen ausgeführt. Das erste Unterkapitel zeigt auf, welche Aspekte des kompetenzorientierten Unterrichts in den Schulen zentral sind. Danach wird ausgeführt, wie die Umstellung zum kompetenzorientierten Unterrichten in den einzelnen Schulen vorbereitet und vollzogen wurde. Das dritte Unterkapitel widmet sich dem aktuellen Stand der Entwicklung hin zum kompetenzorientierten Unterricht. Weiter wird bestehender Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf ausgeführt. Zuletzt werden die Ergebnisse zur Kompetenzorientierung zusammengefasst.

5.1.1 Aspekte kompetenzorientierten Unterrichts

Auf die Frage, was den Lehrpersonen beim Unterrichten wichtig ist, äusserten sich 27% der befragten Personen zu Aspekten der Individualisierung und Differenzierung, 24% nahmen zur Lernbegleitung Stellung, 20% machten eine Aussage zur Menge und Komplexität der im Lehrplan abgebildeten Kompetenzen und überfachlichen Kompetenzen. Zur Klassenführung äusserten sich ebenfalls 20% der befragten Personen, während sich 19% in einer Aussage auf Aspekte der Lebens- und Erfahrungswelt bezogen. Weiter waren die Definition von Zielen und Leistungserwartungen mit 16%, emotional-motivationale Faktoren mit 14%, das Beurteilen mit ebenfalls 14% und das Anknüpfen an Vorwissen mit 12% wichtige Aspekte. Als untergeordnete Aspekte präsentierten sich die Zusammenarbeit im Kollegium, die Reife der Schülerinnen und Schüler, die situative Anpassung des Unterrichts an Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler, das ganzheitliche und fächerübergreifende Lernen, Portfolios, Eltern und Lehrmittel (Abbildung 1).

Abbildung 1: Aussagen zu Aspekten kompetenzorientierten Unterrichts



Die **Individualisierung und Differenzierung** des Unterrichts verlangt von den Lehrpersonen in allen Zyklen eine veränderte Unterrichtsgestaltung: *"Von der Stoffvermittlung zum Kompetenzerwerb → grosse Auswirkung auf Unterrichtsgestaltung"* (Zyklus 3 (Z3), Klassenlehrperson (KLP), grosse Schule) beziehungsweise *"Wochenplanarbeit im Kindergarten als Vorbereitung auf den Unterricht in der 1./2. Klasse"* (Zyklus 1 (Z1), Lehrperson (LP), grosse Schule). Lehrpersonen stehen bezüglich Individualisierung und Differenzierung jedoch in einem Spannungsfeld. Sie berichten in allen Zyklen

von begrenzten Möglichkeiten aufgrund der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler, der Klassengrösse, zeitlicher Einschränkungen oder personellen Engpässen: *"Individualisieren ist je nach Klassengrösse und Heterogenität herausfordernd."* (Zyklus 2 (Z2), LP, grosse Schule) beziehungsweise *"Individualisieren: Grösse der Klasse (25), SuS (Schülerinnen und Schüler) mit spez. Lernzielen, sehr anspruchsvoll"* (Z3, LP, mittelgrosse Schule). Nichtsdestotrotz nehmen die Lehrpersonen positive Aspekte von Individualisierung und Differenzierung wahr: *"Vielfalt verlangt nach Individualisierung – die SuS können dadurch grössere Erfolgserlebnisse haben"* (Z1, Schulleitung (SL), mittelgrosse Schule) beziehungsweise *"Individualisierte Beurteilung in den Fremdsprachen (SuS mit bes. Bedürfnissen)"* (Z3, LP, kleine Schule).

Im Bereich der **Lernbegleitung** zeigt sich, dass über alle Zyklen hinweg Konsens darüber besteht, dass die Kompetenzorientierung einen stärkeren Fokus auf Feedback, Lernstrategien und formative Rückmeldungen verlangt: *"Grosse Auswirkung auf Unterrichtsgestaltung, Feedbackkultur und Leistungsüberprüfung"* (Z3, KLP, grosse Schule). Lehrpersonen adressieren diesen Fokus insbesondere, indem sie vermehrt formative Beurteilungen in ihren Unterricht integrieren und so eine Feedbackkultur implementieren. Dies wird beispielsweise im Rahmen von Coachinggesprächen oder durch das Führen eines Entwicklungsportfolios erreicht. Insbesondere im Zyklus 1 wird dies aktuell als Herausforderung wahrgenommen: *"Lernbegleitung, beobachten, Impulse geben, individualisieren, Feedback geben – schwierig mit der ganzen Klasse"* (Z1, KLP, mittelgrosse Schule).

Die im Lehrplan aufgeführten **Kompetenzen und überfachlichen Kompetenzen** sind im Schulfeld grundsätzlich anerkannt und insbesondere im Kindergarten ist der kompetenzorientierte Unterricht schon seit längerer Zeit im Alltag implementiert: *"Der Kindergarten hatte umfassende Erfahrung im kompetenzorientierten Unterrichten"* (Z1, SL, grosse Schule). Als positiv werden das Spiralcurriculum und die Ermöglichung von fächerübergreifendem Unterricht und damit verbunden mehr Gestaltungsfreiheit hervorgehoben. Auch in diesem Bereich stehen Lehrpersonen aus allen Zyklen aktuell vor der Herausforderung, sich in der Fülle der zu erreichenden Kompetenzen zurechtzufinden: *"So viele Kompetenzen überfordern Lehrpersonen"* (Z1, SL, mittelgrosse Schule) beziehungsweise *"Zu viele Kompetenzen, wo kann man streichen?"* (Z2, LP, kleine Schule). Ebenfalls wurden schwammige Formulierungen, die Gewichtung der Kompetenzen und die Abbildung der Kompetenzen in Noten als Schwierigkeiten hervorgehoben. Die Bedeutung der überfachlichen Kompetenzen wird in allen Zyklen betont: *"Eine Klasse ist eine Gemeinschaft, ÜKs (überfachliche Kompetenzen) sind zentral"* (Z1, SL, mittelgrosse Schule).

Eine klare **Klassenführung** dient einer guten Lernatmosphäre und einem störungsfreien Unterricht. Diese Ansicht zeigt sich über alle Zyklen hinweg. Besonders betont wird die Beziehung zwischen der Lehrperson und den Schülerinnen und Schülern, da sie einerseits das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler stärken kann: *"Gute Klassenführung gewährleistet eine gute Lernatmosphäre, schafft Raum für SuS sich einzubringen und sich wohlfühlen"* (Z1, LP, grosse Schule). Andererseits versprechen sich insbesondere Lehrpersonen des Zyklus 3 eine höhere Leistungsbereitschaft der Jugendlichen durch die Beziehungsgestaltung sowie durch transparente Leistungserwartungen: *"Im Zyklus 3 ist wenig Leistungsbereitschaft vorhanden."* (Z3, LP, kleine Schule) beziehungsweise *"Mir ist wichtig, dass die SuS selbst einen Anspruch an sich stellen und Einsatz für ihren Erfolg zeigen."* (Z3, LP, grosse Schule).

Der Bezug zur **Lebens- und Erfahrungswelt** der Schülerinnen und Schüler ist in allen Zyklen ein wichtiges Thema, jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Der Zyklus 1 hat sich auf eine veränderte Realität in Bezug auf die Reife und Erfahrungen der Kinder eingestellt: *"SuS sind jünger, Ansprüche werden immer höher"* (Z1, KLP, grosse Schule) beziehungsweise *"SuS bringen zwar wenig Erfahrung mit, im KiGa ist das aber gut umsetzbar"* (Z1, KLP, kleine Schule). In den Zyklen 2 und 3 wird der Lebens- und Erfahrungswelt durch handlungsorientierte Zugänge begegnet: *"Mit Real-Life-Aufgaben Wissen einbringen und weiterentwickeln"* (Z3, LP, grosse Schule). Zudem wird im Zyklus 3

Wert auf die berufliche Anschlussfähigkeit gelegt, indem beispielsweise auch ausserschulische Erfolge Gewicht erhalten oder die Klassen gezielt auf berufliche Herausforderungen vorbereitet werden: *"Kinder von heute auf die Welt von morgen vorbereiten"* (Z3, LP).

Im Bereich der **Ziele und Leistungserwartungen** wird in allen Zyklen Wert auf eine klare Struktur und die sorgfältige Formulierung von Lernzielen gelegt: *"Gut definierte Lernziele, vor allem gut erreichbare, erhöhen die Chance auf Erfolgserlebnisse"* (Z2, LP, kleine Schule). Diese klare Struktur und die Formulierung von konkreten Lernzielen dient der Transparenz: *"Transparente Leistungserwartung ist angemessen und fair"* (Z2, LP, grosse Schule).

Emotional-motivationale Faktoren werden in den Zyklen 1 und 2 explizit betont. Im Zyklus 3 wurde bereits bei den Ausführungen zur Klassenführung auf die Motivation verwiesen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass es den Lehrpersonen wichtig ist, Lernerfolge sichtbar zu machen und dadurch die Selbstwirksamkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken: *"Lernerfolge feiern und voneinander lernen"* (Z2, LP, grosse Schule) beziehungsweise *"SuS sollen erkennen, dass sie Einfluss auf ihre Leistung haben"* (Z2, LP, grosse Schule). Dem Lernen wird in diesem Zusammenhang eine soziale Komponente zugesprochen. Das Gespräch über Lernerfolge und das Sichtbarmachen des Lernens stärken die Motivation und ermöglichen den Transfer von Lernstrategien auf weitere Kontexte.

Ein uneinheitliches Bild zeigt sich zur **Beurteilung**. Was die einen positiv hervorheben, ist für andere eine Herausforderung: *"Beurteilen ist anspruchsvoller geworden"* (Z1, SL, grosse Schule) beziehungsweise *"Beurteilungen sind einfacher und nachvollziehbarer geworden"* (Z1, LP, kleine Schule). Es wird beschrieben, dass durch die Kompetenzorientierung die Beurteilung ein Umdenken erfordert: *"Beurteilungs- und Bewertungskultur verändern"* (Z3, SL, grosse Schule). Insgesamt zeichnet sich in diesem Bereich derzeit eine grosse Unsicherheit ab. Konkret wird danach gefragt, wie Kompetenzen und nicht lediglich Inhalte beurteilt werden können. Dies zeigt, dass Lehrpersonen noch wenig Übung im kompetenzorientierten Beurteilen haben oder sich noch kaum damit befassen: *"Im Moment beurteile ich immer noch wie früher"* (Z3, LP). Zwar kennen sie verschiedene Beurteilungsfunktionen (formativ, summativ und prognostisch), empfinden dies aber als Herausforderung. Was ebenfalls zur Verunsicherung beiträgt, ist, dass die Akzeptanz für verschiedene Beurteilungsformen laut Lehrpersonen in der breiten Öffentlichkeit und bei Erziehungsberechtigten noch zu wenig spürbar ist: *"Summative Beurteilung steht formativer im Weg – Dilemma"* (Z3, LP, grosse Schule) beziehungsweise *"Bewertungen ohne Noten sind oft unklar bei den Eltern"* (Z1, LP, grosse Schule). Die Diskussionen zum Thema Noten zeigen auf, dass teilweise die verkürzte Interpretation des kompetenzorientierten Beurteilens als Abschaffung der Noten vorherrscht. Die Schulen wünschen sich bezüglich Beurteilung mehr Austausch mit anderen Schulen, um gegenseitig von den gemachten Erfahrungen zu profitieren und die Effizienz von bereits erarbeiteten Konzepten zu nutzen. Eine Schulleitung fasst zusammen: *"Im Bereich Beurteilen ist noch Luft nach oben"* (Z3, SL, grosse Schule). Neben dem kompetenzorientierten Beurteilen wird die Passung zwischen der Beurteilung in Form von Jahresnoten und der Architektur des Lehrplans in Zyklen als Schwierigkeit empfunden: *"Lernziele müssen Ende Zyklus erreicht werden, Noten werden jedoch Ende Schuljahr gemacht"* (Z2, LP, kleine Schule) beziehungsweise *"Notensystem ändern. Wurde das verpasst, kommt das noch?"* (Z2, LP, grosse Schule). Auch aus dem Zyklus 1 werden Anliegen betreffend die Beurteilung geäußert. So wird am aktuellen Einschätzungsbogen des Kindergartens kritisiert, dass er zu lang sei. Es bedürfe einer Vereinfachung: *"Beurteilungsbogen könnte abgeschafft oder vereinfacht werden"* (Z1) beziehungsweise *"Kompromiss: 1. Kindergarten ohne Beurteilung, 2. Kindergarten zum Übertritt"* (Z1, LP, kleine Schule).

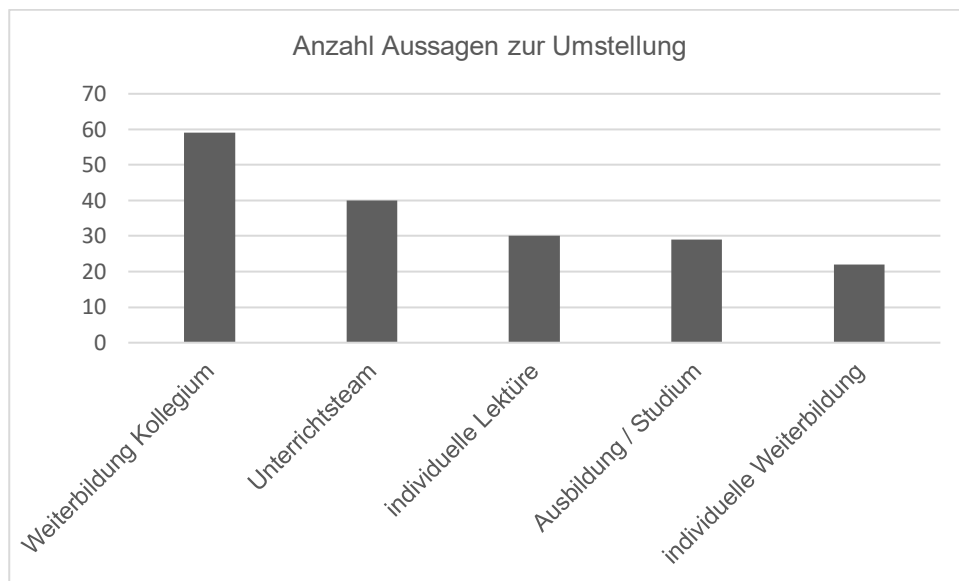
Das **Vorwissen** der Schülerinnen und Schüler spielt in allen Zyklen eine wichtige Rolle, wird jedoch unterschiedlich angegangen. Im Zyklus 1 liegt der Fokus darauf, den Kindern trotz teilweise geringem Vorwissen diejenigen Punkte aufzuzeigen, in welchen Vorwissen vorhanden ist. Im Unterricht wird daran angeknüpft und darauf aufgebaut. Somit werden Erfolgserlebnisse ermöglicht. In den Zyklen 2 und 3 dient die Feststellung des Vorwissens hauptsächlich der Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts: *"Präkonzept abfragen, um individuellen Lernzuwachs zu erfassen"* (Z2, LP,

kleine Schule) beziehungsweise *"Wo steht der/die SuS? Diagnosefähigkeit, Individualisierung"* (Z3, SL, grosse Schule).

5.1.2 Art der Umstellung zum kompetenzorientierten Unterricht

Die Umstellung zum kompetenzorientierten Unterricht wurde in den Schulen und durch die einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen unterschiedlich vollzogen. 52% der Lehrpersonen und Schulleitungen machten von sich aus eine Aussage zur Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Kollegium. Zudem wurde die Umstellung als Entwicklungsarbeit im Unterrichtsteam oder in der Fachschaft aufgegleist (35%). Schliesslich spielten auch individuelle Zugänge wie individuelle Lektüre (27%), die Ausbildung (26%) und individuelle Weiterbildungen (19%) eine wichtige Rolle (Abbildung 2).

Abbildung 2: Aussagen zur Umstellung zum kompetenzorientierten Unterricht



Weiterbildungen im Kollegium zeigen sich in allen Zyklen als weit verbreitete Möglichkeit zur Umstellung zum kompetenzorientierten Unterricht. Der Nutzen der besuchten Weiterbildung wird unterschiedlich beurteilt. So ist zentral, dass die Weiterbildungsinhalte passend zur jeweiligen Schule gewählt wurden: *"Wir haben eine Weiterbildung zum Beurteilen gemacht, waren aber noch lange nicht bereit dafür"* (Z1, SL, mittelgrosse Schule) beziehungsweise *"Bedarf bei LP abgeholt, Austausch im Team. Weiterbildung mit allen"* (Z2, SL, mittelgrosse Schule).

Schulinterne Weiterbildungen sind eng verbunden mit der weiteren vertiefenden **Entwicklungsarbeit in Unterrichtsteams und Fachschaften**. Als gewinnbringend wird dazu der Austausch in kleineren Teams beschrieben. Die vertiefende Entwicklungsarbeit bezog sich hauptsächlich auf Anpassungen in Schulkonzepten und Leitbildern und auf gemeinsame Unterrichtsplanungen: *"Quartalsvorbereitungen im UT (Unterrichtsteam)"* (Z1, KLP, grosse Schule) beziehungsweise *"Vorbereitung: Verankerung der ÜKs (überfachliche Kompetenzen) im Leitbild... wir lassen uns Zeit"* (Z1, SL, mittelgrosse Schule).

Die Eigeninitiative der Lehrpersonen und Schulleitungen zeigt, dass über schulinterne Weiterbildungen hinausgehend eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem kompetenzorientierten Unterricht bereits stattgefunden hat. So wird der **individuellen Lektüre** in Form von Fachliteratur, aber auch dem Austausch mit anderen Schulen durch Hospitationen und dem Vergleich mit anderen Kantonen besondere Bedeutung zugeschrieben.

Dass die **Ausbildung** zur Lehrperson an der Pädagogischen Hochschule zum Einführungszeitpunkt des Lehrplans bereits auf diesen ausgerichtet war, ermöglichte Berufseinsteigenden eine optimale

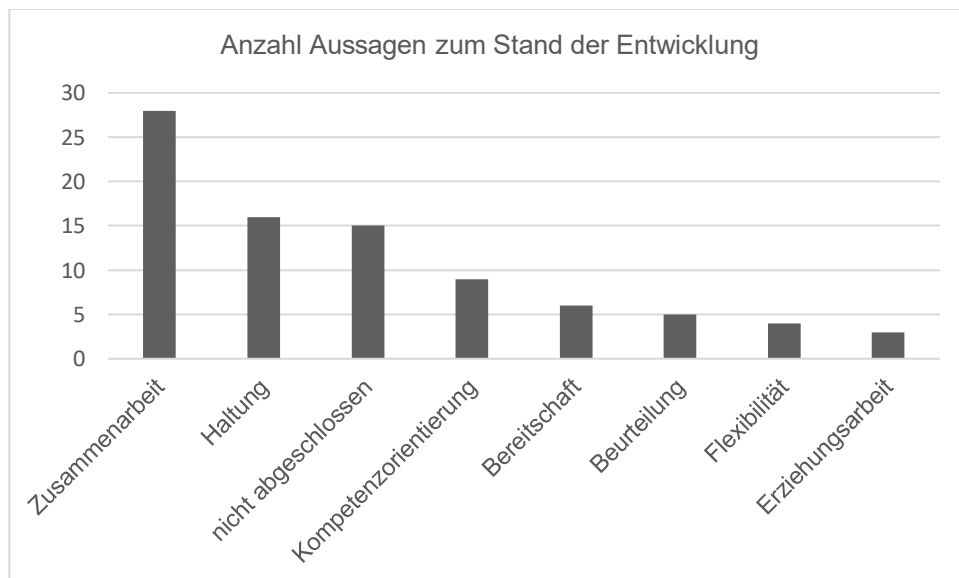
Vorbereitung auf den zu gestaltenden Unterricht. Auch Personen, welche zu diesem Zeitpunkt eine Fachweiterung oder ein Studium in schulischer Heilpädagogik absolvierten, profitierten davon.

Ebenfalls wurden **individuelle Weiterbildungen** an der Pädagogischen Hochschule besucht: "2 LUPE-Kurse besucht" (Z2, LP, grosse Schule).

5.1.3 Aktueller Stand der Entwicklung

In den Schulen sind Lehrpersonen und Schulleitungen aktuell daran, den kompetenzorientierten Unterricht zu implementieren. Dabei spielt die Zusammenarbeit eine zentrale Rolle. Zu diesem Aspekt äusserten sich 25% der teilnehmenden Personen genauer. Dass die Entwicklung eine positive Haltung und Veränderungen im Leitbild der Schule verlangt, wurde von 14% der befragten Personen ausgeführt. Es zeigt sich, dass die Schulen auf dem Weg sind, die Entwicklung aber noch nicht abgeschlossen ist (13%). Untergeordnete Aspekte waren allgemeinere Voten zum kompetenzorientierten Unterricht und in diesem Zusammenhang auch zum Beurteilen, zu Bereitschaft und Motivation, zu Flexibilität und Mut zu Neuem sowie zu Erziehungs- und Elternarbeit (Abbildung 3).

Abbildung 3: Aussagen zum Stand der Entwicklung



Zur **Zusammenarbeit** zeigt sich in allen Zyklen, dass eine Entwicklung zu einer intensiveren Zusammenarbeit stattgefunden hat: "Es findet immer wieder ein Austausch statt." (Z2, KLP, mittelgrosse Schule) beziehungsweise "Verstärkte Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten – SL – LP – SHP (schulische Heilpädagogik) – SSA (Schulsozialarbeit) usw." (Z3, KLP, grosse Schule). Diese Zusammenarbeit manifestiert sich im multiprofessionellen Team, jedoch auch zwischen Lehrpersonen und schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie im Zyklus- beziehungsweise Stufenteam. In einzelnen Teams besteht Druck zur Zusammenarbeit und es ist schwierig, gemeinsame Nenner zu finden. Die Bereitschaft, sich an der Zusammenarbeit zu beteiligen, ist unterschiedlich ausgeprägt: "Zusammenarbeit ist noch immer ein 'must' bei uns" (Z1, SL, kleine Schule). Dort wo Zusammenarbeit stattfindet, zeigt sie sich beispielsweise in klassenübergreifenden Projekten, in gegenseitigem Vertrauen und regelmässigem Austausch. Mehrere Zyklen übergreifende Zusammenarbeit ist bislang nicht der Regelfall: "Austausch und Besprechen der Schnittstellen wäre wünschenswert" (Z1, LP, grosse Schule).

Bei der Umsetzung der Kompetenzorientierung sind die eigene **Haltung** und damit verbunden das **Leitbild** der Schule zentrale Punkte. Lehrpersonen und Schulleitungen berichten davon, die Kompetenzorientierung im Leitbild verankert zu haben: "Wir haben den Fokus im Leitbild passend gewählt"

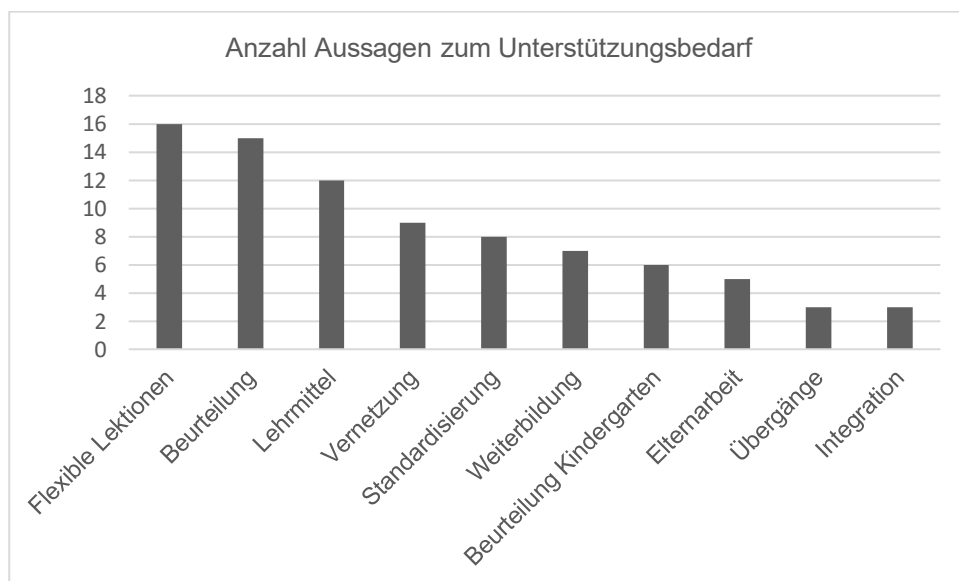
(Z2, SL, mittelgrosse Schule) beziehungsweise *"Leitbild angepasst, Kompetenzorientierung verankert"* (Z1, SL, mittelgrosse Schule). Dass eine Anpassung des Leitbildes noch nicht zu veränderten individuellen Haltungen führt, wird in verschiedenen Voten deutlich: *"Die Haltung/Einstellung gegenüber LP21 ist sehr unterschiedlich"* (Z2, LP, kleine Schule) beziehungsweise *"Diskrepanzen in der Haltung, zu grosse individuelle Unterschiede"* (Z3, SL, grosse Schule). Die Schulen sind in Bezug auf die Haltung auf dem Weg. Es findet in den Schulen eine Entwicklung statt, in welcher eine Annäherung an gleiche Werte erfolgt, und offene Haltungen entstehen.

Dass an den Schulen eine **laufende Entwicklung** stattfindet, wird in verschiedenen Statements erkennbar. Diesbezüglich präsentiert sich das Schulfeld eher heterogen. Während einige bereits in der Konsolidierung aktiv werden und sich Entwicklungen etablieren, bezeichnen sich andere Schulen noch als "Suchende", die in einer laufenden Entwicklung stecken. Herausforderungen werden in diesem Bereich hauptsächlich in individuellen Entwicklungsständen und in fehlendem Mut zur Veränderung und Akzeptanz des Prozesses gesehen: *"Bei uns ist es eher harzig, weil viel nur die Arbeit gesehen wird, der Mut zur Lücke fehlt"* (Z1, SL).

5.1.4 Unterstützungsbedarf und Bedarf an Weiterentwicklung

Dass die Schulen in ihrer Entwicklung an unterschiedlichen Punkten stehen, zeigt sich auch, wenn der Unterstützungs- und Weiterentwicklungsbedarf erfragt wird. Es kristallisierten sich drei Hauptbereiche heraus: Flexibel einsetzbare Lektionen (14%), Beurteilung (13%) und Lehrmittel (11%). Neben den genannten drei Aspekten wurden viele weitere Aspekte, teilweise einmalig oder auch zyklusspezifisch genannt: Vernetzung, Standardisierung, Weiterbildung, Beurteilungsbogen Kindergarten, Elternarbeit, Übergänge und Jahresziele, Integration (Abbildung 4).

Abbildung 4: Aussagen zum Unterstützungsbedarf



Viele Lehrpersonen wünschen sich Unterstützung in Form von **flexibel einsetzbaren Lektionen**, um der Kompetenzorientierung in der Praxis Rechnung zu tragen. Diese Lektionen könnten dann laut Lehrpersonen für individuelles Arbeiten, Coachinggespräche, Klassenrat, als Nachhollektion oder als Übungszeit für die Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Auch zeitliche Orientierungspunkte, um die Umsetzung der Kompetenzorientierung zu erleichtern, werden gewünscht: *"Aufbau: Was nehme ich wann in Angriff"* (Z1, LP, kleine Schule).

Unterstützungs- und Weiterbildungsbedarf in Bezug auf die Aspekte **Beurteilen und Bewerten** wurde im Kapitel 5.1.1 "Aspekte kompetenzorientierten Unterrichts" bereits herausgearbeitet und ausgeführt.

Im Bereich der **Lehrmittel** besteht speziell in den Zyklen 2 und 3 das Bedürfnis an kompetenzorientierten Lehrmitteln. Den Lehrpersonen ist es besonders wichtig, dass ein Lehrmittel kompetenzorientierten Unterricht unterstützt, die Schülerinnen und Schüler jedoch nicht überfordert. Im Zyklus 3 empfinden einzelne Lehrpersonen es als zentral, dass das Lehrmittel eine Differenzierung in die Stufen vornimmt.

5.1.5 Zusammenfassung Standortbestimmung Kompetenzorientierung

In den beschriebenen Bereichen, welche für die Lehrpersonen und Schulleitungen in Bezug auf die Kompetenzorientierung aktuell von Bedeutung sind, zeigt sich die den Kompetenzen zugrunde liegende Trias aus Wissen, Wollen und Können. In den Schulen ist ein ausgeprägtes Verständnis dafür da, an die Erfahrungswelt der Lernenden anzuknüpfen. Es wird darauf geachtet, Lernenden ihre Erfolge aufzuzeigen und den Unterricht so zu gestalten, dass Erfolgserlebnisse möglich sind. Lehrpersonen sind darum bemüht, die Lern- und Leistungserwartungen transparent zu machen und die Kinder und Jugendlichen in ihrem Lernen individuell und differenziert zu unterstützen. Belastungen und Spannungen sind derzeit hauptsächlich in Bezug auf das Differenzieren und Individualisieren sowie auf das Beurteilen auszumachen. Die schulischen Anspruchsgruppen sind bemüht, den Ansprüchen eines kompetenzorientierten Unterrichts gerecht zu werden.

In den Schulen ist ein Bewusstsein für den Veränderungsprozess vorhanden. Die Schulen befassen sich mit unterschiedlichen Haltungen, verfolgen gemeinsame Visionen und Ziele und es hat eine Entwicklung zu einer intensivierten Zusammenarbeit stattgefunden: *"Von 'Ich und meine Klasse' zu 'Wir und unsere Schule'"* (Z2, LP, grosse Schule). Die Entwicklung hin zum kompetenzorientierten Unterricht ist nicht abgeschlossen, aktuelles Entwicklungspotenzial wird von den Lehrpersonen und Schulleitungen vor allem im Bereich Beurteilung gesehen.

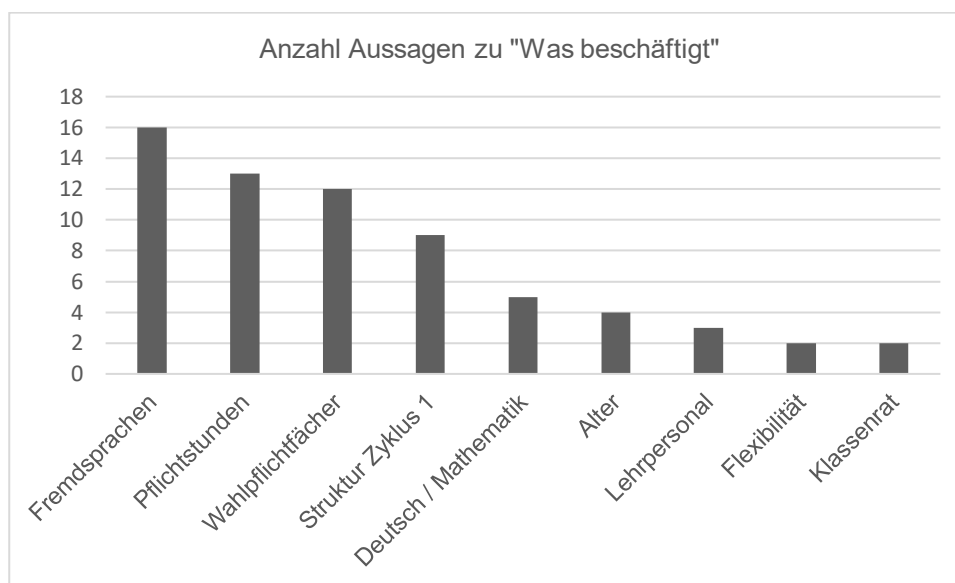
5.2 Ergebnisse Standortbestimmung Stundentafeln

Die Stundentafeln wurden als zweiter Bereich der Standortbestimmung diskutiert. Im folgenden Unterkapitel wird berichtet, mit welchen Themen sich Lehrpersonen und Schulleitungen in Bezug auf die Stundentafeln derzeit befassen. Weiter wird die Frage nach der Organisation der Unterrichtszeit und der Ausgewogenheit der einzelnen Fachbereiche beantwortet. Schliesslich werden im Rahmen der Frage nach der einzelschulspezifischen Organisation in den Modulen, transversalen Bereichen und Integrationsfächern der Bereich Medien und Informatik sowie die Zusammenarbeit genauer erläutert. Abschliessend sind die Ergebnisse zu den erfragten Änderungsanliegen aufgeführt.

5.2.1 Was beschäftigt

Im Bereich der Stundentafeln zeigen sich zwei Themenfelder, welche die schulischen Anspruchsgruppen aktuell beschäftigen. Dies ist einerseits der Bereich Fremdsprachen, welcher von 14% der Befragten in einer Aussage benannt wurde. Andererseits beschäftigen die Pflichtstunden der Schülerinnen und Schüler aktuell 12% der befragten Personen. Weitere Anliegen wurden in den Bereichen Wahlpflichtfächer, Struktur des Zyklus 1, Alter der Schülerinnen und Schüler, Deutsch und Mathematik, Lehrpersonal, Flexibilität und Klassenrat geäussert (Abbildung 5).

Abbildung 5: Aussagen zu "Was beschäftigt"



Die Stundentafeln in den **Fremdsprachen** gestalten sich nach Aargauer Lehrplan Volksschule wie folgt: Der Englischunterricht beginnt in der 3. Klasse mit einer Dotation von 3 Wochenlektionen. Ebenfalls mit 3 Wochenlektionen dotiert ist der Englischunterricht in der 4. Klasse der Primarschule und in der 1. Klasse der Oberstufe. In der 5. und 6. Klasse der Primarschule sowie in der 2. und 3. Klasse der Oberstufe sind 2 Wochenlektionen Englischunterricht verpflichtend, wobei der Englischunterricht in der 3. Klasse der Realschule als Wahlpflichtfach angeboten wird. Der Französischunterricht beginnt in der 5. Klasse der Primarschule und wird mit einer Ausnahme bis zur 3. Klasse der Oberstufe mit 3 Wochenlektionen durchgeführt. Als Ausnahme ist die 3. Klasse der Realschule zu nennen, in welcher Französisch mit 2 Wochenlektionen als Wahlpflichtfach angeboten wird.

Im Zyklus 2 berichten die Lehrpersonen und Schulleitungen von einer zu hohen Belastung der Schülerinnen und Schüler durch den Fremdsprachenunterricht. Insbesondere wird aufgezeigt, dass die Belastung durch die Einführung der zweiten Fremdsprache im Zyklus 2 zustande kommt: *"Ich finde, die SuS sind mit drei Fremdsprachen überfordert"* (Z2, KLP, kleine Schule). Dabei sind drei Argumentationspunkte ausschlaggebend. Erstens wird argumentiert, dass der Englischunterricht einen Lebensweltbezug sowie Erfolgserlebnisse ermöglicht, während dies im Französischunterricht schwieriger umsetzbar sei: *"Entscheid für 1. Fremdsprache. Die zweite Fremdsprache ist eine riesige Herausforderung. Wenn wir den Lebensweltbezug berücksichtigen, Erfolgserlebnisse vermitteln möchten, dann ist es Englisch"* (Z2, LP, mittelgrosse Schule). Zweitens wird kritisiert, dass die zweite Fremdsprache zu Lasten der musischen Fächer in den Stundentafeln ersichtlich werde. Drittens wird darauf aufmerksam gemacht, dass Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen durch die zweite Fremdsprache eine zusätzliche Belastung verspüren. Es wird mehr Flexibilität bei der Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler von der zweiten Fremdsprache gewünscht.

Auch im Zyklus 3 wurden die Fremdsprachen diskutiert. Diesbezüglich zeigen sich zwei zentrale Punkte. Zum einen wird der Französischunterricht in der Realschule für die Schülerinnen und Schüler als überfordernd wahrgenommen. Zugleich ist dieser insbesondere in der ersten Klasse der Realschule zentral, um die Durchlässigkeit zur Sekundarschule zu gewährleisten. Es wurde der Wunsch geäußert, die Ressourcen für die zweite Fremdsprache vollständig im Zyklus 3 zu verankern und im Zyklus 2 von einer zweiten Fremdsprache abzusehen. Für den Englischunterricht werden im Zyklus 3 ebenfalls 3 statt der vorgegebenen 2 Wochenlektionen gewünscht, da das Erreichen der vorgegebenen Kompetenzen mehr Zeit in Anspruch nehmen, als mit den 2 Wochenlektionen geleistet werden könne: *"3L Englisch statt nur 2. Eine L weniger bei gleichem Stoffplan ist eine Herausforderung"* (Z3,

LP, grosse Schule). Der zweite zentrale Punkt betrifft die kombinierte Beurteilung von Französisch und Englisch im Zyklus 3. Für die Promotion im Zyklus 3 zählt aktuell das ungerundete arithmetische Mittel der Zeugnisnote im Fach Englisch und derjenigen im Fach Französisch als ein Kernfach.⁴ Dies führe zu Motivationsschwierigkeiten, die sich darin äussern, dass sich Schülerinnen und Schüler vor allem auf eine Fremdsprache konzentrieren, während der Erwerb der anderen Sprache vernachlässigt wird. Es ist den Lehrpersonen ein Anliegen, dass die Fremdsprachen im Jahreszeugnis einzeln benotet werden: *"Fremdsprachen im Zeugnis einzeln benoten"* (Z3, LP, kleine Schule).

In den Zyklen 1 und 2 werden die wöchentlichen **Pflichtlektionen** für die Schülerinnen und Schüler als zu hoch wahrgenommen. Im Zyklus 1 stellen hauptsächlich die Blockzeiten im Kindergarten eine Herausforderung dar: *"4 Lektionen am Morgen ist für Kinder (am Kindergarten) eine ganz lange Zeit (Müdigkeit, Hunger ab 11 Uhr)"* (Z1, LP, kleine Schule). Auch im Zyklus 2 wird argumentiert, dass die Anzahl der Pflichtlektionen zu hoch sei und die Freizeit der Schülerinnen und Schüler dadurch zu kurz komme. Lehrpersonen betonen jedoch auch, dass die Belastung der Schülerinnen und Schüler mit der Unterrichtsgestaltung (*"Sozialformen, Wechsel, Beachtung Konzentrationsphasen, Unterbrüche"* (Z1, LP)) zusammenhänge. Im Zyklus 3 werden die Fächervielfalt und die Verteilung von Unterrichts- und Ferienzeit auf das Schuljahr als Gründe für die Belastung von Schülerinnen und Schülern erwähnt.

Im dritten Zyklus beschäftigt die Organisation der **Wahlpflichtfächer** Lehrpersonen und Schulleitungen. Insbesondere das Fach Projekte und Recherchen wird in diesem Zusammenhang mehrfach genannt. Einerseits sei es ein wichtiges Fach, welches für alle Schülerinnen und Schüler *"Pflichtfach"* (Z3, SL) sein sollte. Andererseits stehe es durch die Wahlpflichtmöglichkeit in Konkurrenz zu den gestalterischen Fächern: *"PR (Projekte und Recherchen) ohne Noten zu grosse Konkurrenz gegenüber BG (Bildnerisches Gestalten) und TTG (Textiles und Technisches Gestalten)"* (Z3, LP, kleine Schule). Weiter wird auf die Fächer im Fachbereich Gestalten eingegangen. Hier argumentieren Lehrpersonen, dass handwerkliche Fächer wie TTG im Hinblick auf die Berufswahl sehr wichtig seien und es daher nicht verständlich ist, dass Musik für alle verpflichtend, TTG jedoch ein Wahlpflichtfach ist. Zudem wird eine weitere Wahlmöglichkeit in Bezug auf die gestalterischen Fächer gewünscht: *"3. OS: SuS sollen entweder TW oder Werken wählen können."* (Z3, KLP, grosse Schule). Auch die oben beschriebene Fremdsprachenthematik wird im Rahmen der Wahlpflichtfächer diskutiert.

Bezüglich der **Struktur und Organisation im Zyklus 1** werden unterschiedliche Ansichten ersichtlich. Insbesondere die Abgrenzung zwischen dem Kindergarten und der 1./2. Klasse wird kontrovers diskutiert. Einerseits wird argumentiert, dass diese es nicht geschafft haben, zu einem Zyklus zusammenzuwachsen. Dies wird dem Umstand geschuldet, dass der Zyklus 1 mit den Quartierkindergärten in der Regel auf verschiedene Örtlichkeiten verteilt ist. Das Zusammenwachsen zu einem Zyklus wäre insofern wünschenswert, als so auf individuelle Bedürfnisse der einzelnen Kinder stärker eingegangen werden könnte: *"Ausgangslage vom Kind her, individuell, was ist wann sinnvoll?"* (Z1, KLP, mittelgrosse Schule) beziehungsweise *"Übertritt KiGa – 1./2. Klasse. Es braucht für 20% der Kinder ein Jahr mehr"* (Z1, KLP, mittelgrosse Schule). Andererseits empfinden dieses Zusammenwachsen nicht alle Lehrpersonen als notwendig: *"Kiga und 1./2. Klasse müssen nicht zusammenwachsen"* (Z1, KLP, kleine Schule). Im Zyklus 1 wird von grossen Belastungen der Lehrpersonen aufgrund von sehr unterschiedlichen Eintrittsvoraussetzungen auf Seiten der Schülerinnen und Schüler berichtet. Dies habe sich zudem mit dem herabgesetzten Schuleintrittsalter verstärkt.

5.2.2 Organisation der Unterrichtszeit und Ausgewogenheit

Bei der Frage nach der Ausgewogenheit der Unterrichtszeit in den einzelnen Fächern nahmen 17% der befragten Personen Stellung zu den Fremdsprachen. 11% äusserten sich zur Ausgewogenheit

⁴ Kanton Aargau: Fächertabelle der Volksschule ab Schuljahr 2020/21. Abrufbar unter: www.schulen-aargau.ch > Unterricht > Lehrplan & Lehrmittel > Fächer und Promotion > [bksvs-faechertabelle-sj-20-21.pdf](#) (Stand: 07.02.2025)

allgemein, 10% zur Gewichtung einzelner Fächer. Weitere Statements bezogen sich auf die Flexibilisierung als übergreifendes Anliegen oder auf andere Fächer wie Textiles und Technisches Gestalten, Bildnerisches Gestalten und Musik, Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG), Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH), das Modul politische Bildung, Deutsch, Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) und Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) (Abbildung 6).

Abbildung 6: Aussagen zur Organisation der Unterrichtszeit und Ausgewogenheit



Aspekte, welche zu den **Fremdsprachen** geäussert wurden, sind unter 5.2.1 "Was beschäftigt" aufgeführt.

Die **Ausgewogenheit** wird insgesamt als vorhanden eingeschätzt. Dies wird insbesondere im Zyklus 1 als Stärke aufgefasst, da entwicklungsorientierte Zugänge sowohl auf die künftigen Fachbereiche vorbereiten wie auch überfachliche Kompetenzen berücksichtigen. Die Quantität der Lektionen stellt für die Lehrpersonen eine Herausforderung dar: *"Ausgewogen ja, grundsätzlich wenig Zeit für gesamten Lerninhalt"* (Z1, LP, grosse Schule) beziehungsweise *"Studentafel ist sehr intensiv"* (Z2, LP, kleine Schule). Im Zyklus 3 wird argumentiert, dass eine Ausgewogenheit nicht über alle drei Stufen hinweg notwendig sei. Die befragten Personen würden bei der Gestaltung der Studentafeln die Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse je nach Stufe bevorzugen: *"Pseudo-Chancengleichheit, alle Typen müssen alle Fächer durchschreiten"* (Z3, LP, grosse Schule) beziehungsweise *"OS-Leistungszüge haben unterschiedliche Bedürfnisse, aber gleiche Fächer/Studentafel"* (Z3, LP, grosse Schule).

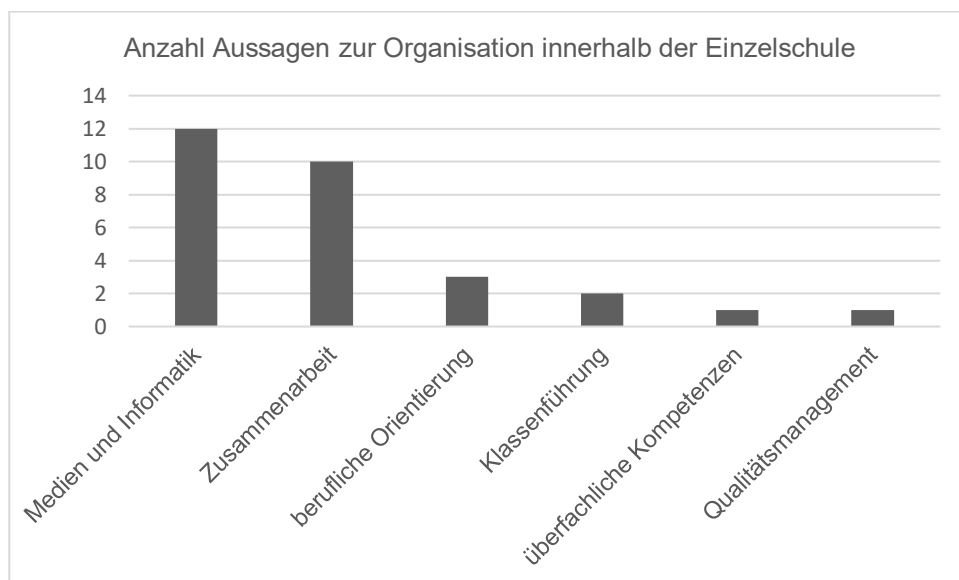
Anliegen zur **Gewichtung einzelner Fächer** werden bezogen auf verschiedene Fachbereiche geäussert. So wird der Wunsch nach mehr Lektionen für musische Fächer und damit auch der Wunsch nach mehr Praxisorientierung und weniger Theorie – auch im Fachbereich WAH (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt) – artikuliert: *"Zunahme von Theorie anstelle von Praxis in TTG und WAH. Übungszeit?"* (Z3, LP, grosse Schule). Das Modul politische Bildung wird positiv wahrgenommen, jedoch wird argumentiert, dass eine Einbettung in den Fachbereich RZG (Räume, Zeiten, Gesellschaften) sinnvoll wäre. Zugleich wird die stärkere Gewichtung der Kernfächer, insbesondere im Zyklus 1, als angemessen beschrieben: *"Stärkere Gewichtung der Kernfächer angemessen. Aber: Individualisierung entscheidend"* (Z1, LP). Es zeigt sich, dass dieser Bereich von individuellen und teilweise fachbereichsabhängigen Interessen und Präferenzen geprägt ist.

Auf die einzelnen Fachbereiche bezogene Argumente werden vereinzelt auch unabhängig von der Gewichtung der Fächer geäußert. Diese Anliegen beziehen sich stärker auf die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Fächer. So wird beispielsweise die Anzahl verbindlicher Inhalte im Fachbereich NMG (Natur, Mensch, Gesellschaft) als Herausforderung wahrgenommen wohingegen die Kompetenzen des WAH-Unterrichts als positiv bewertet werden. Über alle Zyklen hinweg wäre eine grössere Flexibilität bezüglich der Fächerstruktur gewünscht. Im Zyklus 1 ist dies bei der Empfangs- und Verabschiedungszeit der Fall. In den Zyklen 2 und 3 wären mehr Wahlfächer sowie nicht an ein Fach gebundene Lektionen für Klassenrat oder Klassenstunden erwünscht: *"Wahlfächer an der Primarschule, Interessenkurs"* (Z2, LP, grosse Schule).

5.2.3 Organisation innerhalb der Einzelschule

Betreffend die Frage nach der Organisation der Einzelschule in den transversalen Bereichen, Modulen und Integrationsfächern äusserten sich die Lehrpersonen und Schulleitungen insbesondere zum Modul Medien und Informatik (11%) und zur Zusammenarbeit (9%). Seltener wurden Aussagen zur beruflichen Orientierung, zur Klassenführung, zu den überfachlichen Kompetenzen und zum Qualitätsmanagement gemacht. Die Frage nach der Organisation der entwicklungsorientierten Zugänge im Zyklus 1 resultierte in Ausführungen zur Zusammenarbeit und wird daher im Abschnitt zur Zusammenarbeit vertieft thematisiert (Abbildung 7).

Abbildung 7: Aussagen zur Organisation innerhalb der Einzelschule



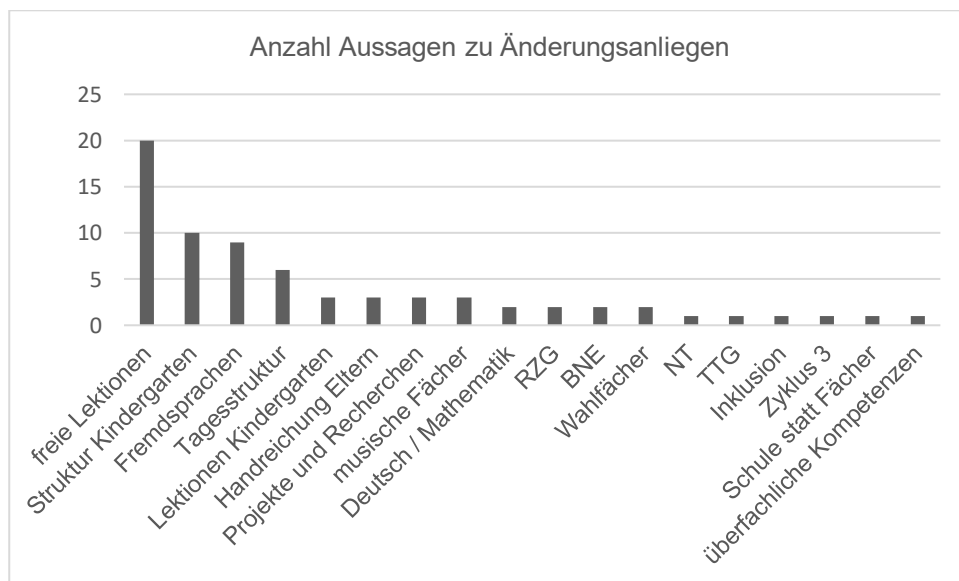
Zum **Modul Medien und Informatik** gehen die Ansichten in den verschiedenen Zyklen auseinander. Lehrpersonen und Schulleitungen im Zyklus 1 stehen in einem Spannungsfeld zwischen Unterricht und Elternhaus. Es wird die Befürchtung geäußert, dass die durch den Unterricht verfolgten Kompetenzen, insbesondere bei der Handhabung verschiedener Geräte, den Vorstellungen des Elternhauses vorgreifen. Im Zyklus 2 wird das Modul Medien und Informatik durch klassenübergreifende Projektwochen und PICTS-Fachgruppen unterstützt. Der Unterricht im Fach Medien und Informatik in der 5. und 6. Klasse wird positiv bewertet, da hier Basiskompetenzen im Umgang mit digitalen Geräten erlernt werden. Vorteilhaft daran ist, dass sich diese Kompetenzen anschliessend fächerübergreifend einsetzen lassen. Kritische Stimmen wurden im Zyklus 3 geäußert. Zum einen wurden Bedenken zum Einsatz von digitalen Geräten kundgetan: *"Digitalisierung bringt nicht viel – Werkzeug verloren, Spielzeug gewonnen"* (Z3, LP). Zum anderen sind Aspekte zur künstlichen Intelligenz und deren Einsatz im aktuellen Aargauer Lehrplan Volksschule nicht enthalten, jedoch Teil der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen: *"KI erfordert viel mehr Fachwissen"* (Z3, LP).

Die Organisation der transversalen Bereiche, Module und Integrationsfächer erfordert eine intensivere **Zusammenarbeit** der Lehrpersonen und Schulleitungen. Dazu wird in den Einzelschulen daran gearbeitet, eine gemeinsame Haltung zu entwickeln. Dieses Anliegen wird beispielsweise anhand von pädagogischen Sitzungen oder interdisziplinärer Zusammenarbeit adressiert. Der intensive Austausch fördert ein gemeinsames Verständnis: *"Gemeinsame Haltung. Immer wieder Diskussion zum Umgang mit überfachlichen Kompetenzen"* (Z2, LP, grosse Schule) beziehungsweise *"Zyklus 1 nahe zueinander. Austausch fördert Verständnis"* (Z1, LP, grosse Schule). Dies ist insofern wichtig, als die Organisation der benannten Bereiche in den Schulen als anspruchsvoll und zeitintensiv wahrgenommen wird. Im Zyklus 1 gestaltet sich die Zusammenarbeit jedoch aufgrund der räumlichen Trennung der Quartierkindergärten von den Schulhäusern schwierig: *"Räumliche Trennung / Distanz Kiga – Schule erschwert Annäherung"* (Z1, KLP, mittelgrosse Schule). Auf diesen Punkt wird unter 6.3 "Wichtigste Erkenntnisse im Themenspeicher" vertieft eingegangen.

5.2.4 Änderungsanliegen

Im Zusammenhang mit den Stundentafeln wurden Änderungsanliegen in Bezug auf freie Lektionen von 18% der befragten Personen geäussert. Weiter stellen die Struktur des Kindergartens mit 9% Nennungen und die Fremdsprachen mit 8% Nennungen Änderungsanliegen dar. Es wurden auch Änderungsanliegen zu folgenden Fächern und Aspekten geäussert: Tagesstruktur, mehr Lektionen für Schülerinnen und Schüler am Kindergarten, Handreichung für Eltern, Projekte und Recherchen, musische Fächer, Deutsch und Mathematik, Räume, Zeiten, Gesellschaften, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Wahlfächer, Natur und Technik, Textiles und Technisches Gestalten, Unterstützung im Bereich Inklusion, typenübergreifender Unterricht im Zyklus 3, Schule statt Fächer, überfachliche Kompetenzen als Modul (Abbildung 8).

Abbildung 8: Aussagen zu Änderungsanliegen bezüglich Stundentafeln



Über alle Zyklen hinweg wünschen sich Lehrpersonen und Schulleitungen **Lektionen, welche nicht an ein Fach gebunden** sind und beispielsweise für individuelle Rückmeldungen, die Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, den Klassenrat, als Klassenstunde, zur individuellen Arbeit oder als Auffanglektion eingesetzt werden können. Zwei Argumente erwiesen sich in diesem Zusammenhang als zentral. Erstens wird der Klassenrat in den Schulen als wichtiges Element wahrgenommen, für welches aber keine explizite Lektion in den Stundentafeln vorgesehen ist. Zweitens ist den Lehrpersonen die individuelle Lernbegleitung, Individualisierung insgesamt und offener Unterricht ein Anliegen. Dies umzusetzen, gestaltet sich mit den aktuellen Stundentafeln als Herausforderung: *"Die Stundentafel ist als Richtlinie anzusetzen. Wie ist die Individualisierung möglich"*

bei vorgegebener Unterrichtszeit pro Fach?" (Z1, SL, kleine Schule) beziehungsweise *"Eine Lektion pro Kernfach weniger, dafür individuelles Lernen begleitet durch Lehrperson"* (Z2).

Im Bereich der **Fremdsprachen** wurden Anliegen geäußert, die bereits im Rahmen der ersten Frage zu den Stundentafeln ausführlich diskutiert worden sind. Diese sind unter 5.2.1 "Was beschäftigt" dargelegt.

Nicht auf die spezifischen Stundentafeln bezogen, aber im Zyklus 1 diskutiert wurde die **Struktur des Kindergartens**. Zum einen wird die Diskussion über das Vollpensum am Kindergarten aufgegriffen. Kindergartenlehrpersonen wünschen sich hier, dass das Vollpensum an eigener Klasse unterrichtet werden kann.⁵ Zum anderen wird der gemeinsame Unterricht des ganzen Zyklus 1 im selben Schulgebäude als Gewinn erachtet: *"Ich finde es toll, dass der ganze Zyklus 1 unter einem Dach ist, die Zeit für den Austausch kann dann niederschwellig genutzt werden"* (Z1, SL, kleine Schule). Dies könnte die Flexibilität in Bezug auf ein drittes Kindergartenjahr oder in Form einer Basisstufe erhöhen, was als Änderungsanliegen ebenfalls geäußert wurde. Zugleich wird expliziert, dass Ankunfts- und Verabschiedungszeiten auch in der 1. und 2. Klasse wertvoll wären. Weiter äussern verschiedene Lehrpersonen den Wunsch nach einem Tagesschul-Modell.

5.2.5 Zusammenfassung Ergebnisse Stundentafeln

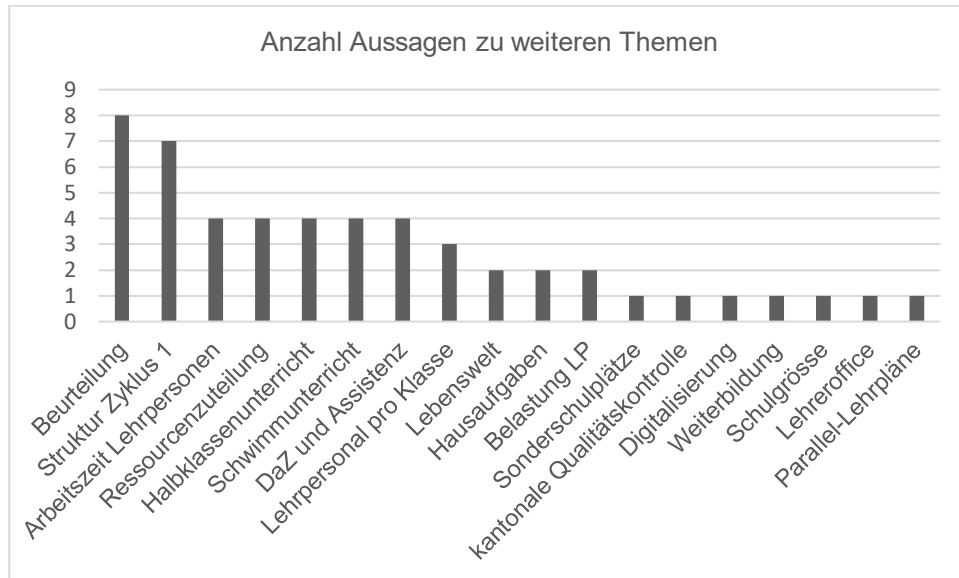
Resümierend lässt sich festhalten, dass die Stundentafeln in ihren Grundzügen als ausgewogen wahrgenommen werden. Positiv bewertet wird, dass für die Kernfächer mehr Lektionen zur Verfügung stehen. Zugleich wird hervorgehoben, dass die Gesamtunterrichtszeit für Schülerinnen und Schüler hoch angesetzt sei. Für Schülerinnen und Schüler sei zudem der Fremdsprachenunterricht, insbesondere der Unterricht in der zweiten Fremdsprache, eine Überforderung. In Bezug auf die überfachlichen Kompetenzen, die Integrationsfächer und die Module wird eine stärkere Zusammenarbeit in den Kollegien festgestellt. Lehrpersonen und Schulleitungen arbeiten diesbezüglich an gemeinsamen Haltungen. Ein Hauptanliegen in Bezug auf die Stundentafeln liegt darin, Lektionen zur Verfügung zu stellen, die nicht an ein Fach gebunden sind. Sonstige Anliegen zur Erhöhung oder Reduktion von Lektionen sind auch für einzelne Fächer geäußert worden, jedoch in geringer Anzahl. Die Ergebnisse verdeutlichen die Belastung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen.

5.3 Ergebnisse Themenspeicher

Themen, welche im Rahmen der spezifischen Fragestellungen keinen Platz gefunden hatten, waren zahlreich, aber oft Einzelnennungen. Einerseits wurden verschiedentlich Aspekte der Beurteilung diskutiert (7%) und andererseits kam erneut die Struktur des Zyklus 1 mit Fokus auf Quartierkindergärten zur Sprache (6%). Weitere Aspekte, die im Themenspeicher abgelegt werden, beziehen sich auf die Arbeitszeit der Lehrpersonen, die Ressourcenzuteilung, den Halbklassenunterricht, den Schwimmunterricht, die Ressourcen für Assistenzpersonen und für DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache), die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse, die veränderte Lebenswelt der Kinder, die Hausaufgaben, die Belastung von Lehrpersonen, die Sonderschulplätze, die kantonale Qualitätskontrolle, die Digitalisierung, die Qualität der Weiterbildungsangebote, die Schulgrösse, Lehreroffice und Parallel-Lehrpläne (Abbildung 9).

⁵ Lehrpersonen am Kindergarten, die gerne ein Vollpensum an der Schule unterrichten möchten, stehen verschiedene Möglichkeiten offen.
www.schulen-aargau.ch > Schulorganisation > Planung & Ressourcen > Pensenzuteilung > Pensenzuteilung im Kindergarten > [Ein Vollpensum am Kindergarten unterrichten](#)

Abbildung 9: Aussagen zu weiteren Themen



Die Anliegen zum Zyklus 1 wurden bereits unter 5.2.1 "Was beschäftigt" und 5.2.4 "Änderungsanliegen" genauer ausgeführt, jene zur Beurteilung unter 5.1.1 "Aspekte kompetenzorientierten Unterrichts".

6. Zusammenzug der wichtigsten Erkenntnisse

Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse nach Themenbereichen verdichtet aufgezeigt.

6.1 Wichtigste Erkenntnisse zur Kompetenzorientierung

Aufgrund der Gruppendiskussionen betreffend die Kompetenzorientierung beziehen sich die wichtigsten Erkenntnisse auf drei Bereiche.

6.1.1 Beurteilung

In den Gruppendiskussionen wurde das Beurteilen als Herausforderung beschrieben. Für die Lehrpersonen stellt die kompetenzorientierte Beurteilung eine Schwierigkeit dar. Dazu tragen zum Teil widersprüchliche Erwartungen und Vorstellungen verschiedener Anspruchsgruppen wie Schulleitungen, Eltern und Öffentlichkeit bei. In den Schulen wird viel Zeit investiert, um die aktuellen Beurteilungssysteme mit dem Aargauer Lehrplan Volksschule abzugleichen. Dies führt dazu, dass mehr Austausch zwischen den Schulen gewünscht ist, um bereits erarbeitete Konzepte auszutauschen. Zudem wurde über die wahrgenommene Diskrepanz zwischen der Zyklusstruktur des Lehrplans und der Bewertung in Form von Jahreszeugnissen diskutiert. Weitere Diskussionspunkte waren der Umfang des Einschätzungsbogens für den Kindergarten und die kombinierte Fachbenotung von Englisch und Französisch im Zyklus 3. Noch unbeantwortet bleibt, wie es den Schulen gelingen kann, das kompetenzorientierte Beurteilen in allen Zyklen im Unterricht umzusetzen und wie Jahreszeugnisse und Zyklusstruktur in eine Passung gebracht werden können. Auch in anderen Kantonen zeigten bisher durchgeführte Evaluationen Handlungsbedarf im Bereich der Beurteilung. So hat der Kanton Luzern im Rahmen der Evaluation Implementierung Lehrplan 21⁶ die ganzheitliche

⁶ Implementierung Lehrplan 21: Evaluation der Kompetenzorientierung, Beurteilung und Lehrmittel. Bericht für alle Zyklen (2024). Abrufbar unter: www.volksschulbildung.lu.ch/aufsicht_evaluation > System- & Projektevaluationen > Implementierung Lehrplan 21 > [Implementierung Lehrplan 21. Evaluation der Kompetenzorientierung, Beurteilung und Lehrmittel. Bericht für alle Zyklen \(2024\)](#). (Stand: 21.02.2025)

Weiterentwicklung der Beurteilung als Entwicklungsfeld definiert. In den NORI-Kantonen stellen formative Beurteilungsformen insbesondere in den Zyklen 2 und 3 eine Herausforderung dar.⁷

6.1.2 Unterschiedlicher Stand der Entwicklung

Zur Umstellung auf den Aargauer Lehrplan Volksschule nutzten die Schulen die zur Verfügung gestellten Weiterbildungsmöglichkeiten. In den Gruppendiskussionen wurde allerdings ersichtlich, dass die Schulen aktuell an unterschiedlichen Orten in puncto Umsetzung stehen. Sie bezeichnen sich selbst noch als "Suchende" oder als bereits "in der Konsolidierung". Auf unterschiedliche Entwicklungsstände, beispielsweise durch ungleiche Haltungen und ungleiche Bereitschaft zur Veränderung innerhalb der einzelnen Kollegien, wird in vielen Diskussionen hingewiesen. Eine weitere Schwierigkeit stellen die Kompetenzformulierungen dar. Lehrpersonen empfinden diese als zu wenig konkret und haben Mühe mit der Orientierung innerhalb des Lehrplans. Einerseits wird von einer Kompetenzfülle berichtet. Andererseits werden ineinander verwobene und voneinander abhängige Kompetenzen als Herausforderung erachtet. Dazu gehören beispielsweise auch überfachliche Kompetenzen, deren Wichtigkeit Lehrpersonen jedoch betonen. Weiter zeigen sich zyklusspezifische Herausforderungen bei der Umsetzung des Lehrplans. Im Zyklus 1 sind dies veränderte Eintrittsvoraussetzungen der Kinder und im Zyklus 3 die Beziehungsgestaltung sowie die Motivation der Schülerinnen und Schüler.

6.1.3 Lehrmittel

Lehrpersonen orientieren sich in ihrem Unterricht massgeblich an den vorhandenen Lehrmitteln. Daher ist ihnen wichtig, dass die Lehrmittel kompetenzorientiertes Arbeiten ermöglichen. Durch die Einführung des Aargauer Lehrplans Volksschule hat sich die Unterrichtsgestaltung verändert. Zudem sind Lehrpersonen bestrebt, den Unterricht so zu gestalten, dass Erfolgserlebnisse möglich sind und sichtbar gemacht werden können. Die Differenzierung wird bei der Arbeit mit den Lehrmitteln als herausfordernd wahrgenommen. Diese Thematik wird im Zyklus 3 differenzierter diskutiert. So wird eine Differenzierung der Lehrmittel nach Stufen als erstrebenswert angesehen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht zu werden. Besonders in der Bezirksschule wird eine Unterforderung mit den bestehenden Lehrmitteln wahrgenommen. Ausgehend von diesen Resultaten stellt sich die Frage, wie kompetenzorientierter Unterricht mit den Lehrmitteln stufenadäquat gelingen kann.

6.2 Wichtigste Erkenntnisse zu den Stundentafeln

Die zentralen Ergebnisse zeigen sich bezüglich der Stundentafeln in den Fremdsprachen, speziell in der zweiten Fremdsprache, in den Wahlpflichtfächern sowie in Bezug auf Lektionen, die nicht an ein Fach gebunden sind.

6.2.1 Fremdsprachen

Das Erlernen der zweiten Fremdsprache wird im Zyklus 2 durch viele Lehrpersonen als Überforderung für Schülerinnen und Schüler wahrgenommen. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen hätten kaum Erfolgchancen im Fremdsprachenunterricht. Diese Wahrnehmung wird von Lehrpersonen der Realschule geteilt. Lehrpersonen wünschen sich mehr Flexibilität in der Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler von der zweiten Fremdsprache. Im Zyklus 3 zeigen sich zudem weitere Aspekte, die in Bezug auf den Fremdsprachenunterricht mehrfach diskutiert wurden. Die Bewertung der beiden Fremdsprachen beispielsweise führe zu Motivationsschwierigkeiten. Der Englischunterricht hingegen sei speziell in der Bezirksschule zu wenig anspruchsvoll. Andererseits besteht ebenfalls die Ansicht, dass das Mehr an Fremdsprachen zu Lasten der musischen Fächer umgesetzt worden sei.

⁷ Externe Schulevaluation zum "Stand der Umsetzung des Lehrplans 21 in den NORI-Kantonen" (Nidwalden, Obwalden und Uri) S.7. Abrufbar unter: www.ur.ch/publikationen > [202209_NORI_Kurzbericht.pdf](#) (Stand: 07.02.2025)

6.2.2 Nicht an ein Fach gebundene Lektionen

Über alle Zyklen hinweg zeigte sich, dass eine flexiblere Handhabung der Wochendotationen erwünscht wäre. Es wird argumentiert, dass die Wochendotation in den einzelnen Fächern kaum Möglichkeiten für Klassenstunden, Klassenrat, Empfang und Verabschiedung, individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ausführliches Feedback an Schülerinnen und Schüler zulasse, wenn zugleich am Kompetenzaufbau nach Lehrplan gearbeitet wird. Lehrpersonen und Schulleitungen wünschen sich eine für Schülerinnen und Schüler verpflichtende, jedoch nicht an einen Fachbereich gebundene Wochenlektion in den Stundentafeln. Eine Flexibilisierung der Wochendotationen wird auch gewünscht, um fächerübergreifenden Unterricht zu ermöglichen. Lehrpersonen berichten zudem von hohen Belastungen der Schülerinnen und Schüler sowie von eigener Belastung. In den Gruppendiskussionen wird diesbezüglich argumentiert, die wöchentliche Anzahl Pflichtlektionen für Schülerinnen und Schüler sei zu hoch angesetzt. Weiter kamen Voten aus dem Zyklus 1, die von zu anstrengenden Tagen für die Schülerinnen und Schüler des Zyklus 1 aufgrund der Blockzeiten berichteten. Auf den Zyklus 1 wird im Handlungsfeld zum Themenspeicher detaillierter eingegangen. Um die Belastung der Lehrpersonen zu adressieren, wünschen sich Lehrpersonen eine zusätzliche Lektion in der Funktion "Klassenlehrperson". Klassenlehrpersonen haben zusätzliche Aufgaben wie die Koordination der Elternarbeit, die Verantwortung bei der Erstellung der Zeugnisse und Zwischenberichte sowie die Koordination des Austauschs von Lehrpersonen, die an derselben Klasse unterrichten. Für diesen Aufwand werden den Klassenlehrpersonen zurzeit 60 Arbeitsstunden pro Schuljahr zur Verfügung gestellt. Zudem werden Klassenlehrpersonen über eine eigene Lohnstufe entschädigt. In den Gruppendiskussionen wurde der Wunsch geäußert, diese Stunden zu erhöhen.

6.2.3 Wahlpflichtfächer

Im Zyklus 3 werden die Wahlpflichtfächer aus verschiedener Hinsicht als Herausforderung erachtet. Erstens wird das Fach Projekte und Recherchen (PR) als Konkurrenz für die gestalterischen Fächer Bildnerisches Gestalten (BG) und Textiles und Technisches Gestalten (TTG) wahrgenommen. Ein möglicher Grund dafür könnte sein, dass das Fach PR nicht benotet wird. Stattdessen wird im Rahmen des Abschlusszertifikats ein Teilzertifikat Projektarbeit ausgestellt. Dieses Teilzertifikat kann im Hinblick auf die Berufswahl einen Vorteil darstellen. Die abnehmenden Kantonsschulen sehen durch die Wahl von PR im neunten Schuljahr eine Gefährdung beim Erreichen der Zyklusziele im Fachbereich Gestalten. Hinsichtlich der Berufswahl wird ebenfalls auf die Wichtigkeit des Fachbereichs Gestalten verwiesen. Auf die Wahlpflichtfächer im Bereich Sprachen wird unter 6.2.1 "Fremdsprachen" eingegangen.

6.3 Wichtigste Erkenntnisse im Themenspeicher

Sowohl im Zusammenhang mit der Kompetenzorientierung wie auch im Zusammenhang mit den Stundentafeln wurden verschiedene Anliegen zur **Struktur des Zyklus 1** geäußert. Da diese Anliegen aber struktureller Art sind, werden sie hier separat ausgewiesen. Mit dem neuen Aargauer Lehrplan Volksschule fand eine intensivierte Zusammenarbeit in den Schulen statt. Diese gestaltet sich aber durch die strukturelle wie auch räumliche Trennung von Kindergarten und 1./2. Klasse als Herausforderung. Einzelne Schulen berichten, dass der ganze Zyklus 1 "unter einem Dach" als Vorteil wahrgenommen wird. Ein Aspekt, der mehrfach diskutiert wurde, ist das Eingehen auf individuelle Bedürfnisse der Kinder, beispielsweise durch veränderte Eintrittsvoraussetzungen der Kinder im Kindergarten. Kindergartenlehrpersonen würden sie es begrüßen, wenn ein drittes Kindergartenjahr ohne Begründung zugelassen würde, um den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Dazu beitragen würden gemäss Lehrpersonen auch verkürzte Wartezeiten für Abklärungen und Therapien. In der 1. und 2. Klasse wurde zudem der Wunsch nach einer Empfangs- und Verabschiedungszeit, wie sie im Kindergarten bereits möglich ist, geäußert. Aufgeworfen wird die Frage, wie den Bedürfnissen der Kinder im Zyklus 1 Rechnung getragen und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler gestaltet werden kann.

7. Stellungnahme der Verbände zu den wichtigsten Erkenntnissen

Im Rahmen des Runden Tisches Volksschule nahm die Abteilung Volksschule Rückmeldungen aus den Verbänden betreffend den Ergebnisbericht entgegen.

Bildung Aargau stimmt den zentralen Erkenntnissen zu. Interne Themensammlungen decken sich mit den herausgearbeiteten Themenbereichen. Bildung Aargau betont insbesondere die Bereiche Beurteilen, Fremdsprachen und nicht an ein Fach gebundene Lektionen. Bildung Aargau spricht sich im Bereich der Lehrmittel für eine stärkere Differenzierung im Zyklus 3 aus. Bei den Wahlpflichtfächern betont Bildung Aargau den Austausch mit den zuständigen Fraktionen sowie den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit weiterführenden Schulen. Aus Sicht von Bildung Aargau stellt die Organisation des Schwimmunterrichts einen weiteren zentralen Themenbereich dar, der die Schulen und Gemeinden aktuell vor grosse Herausforderungen stellt. Diese Thematik kam in der internen Themensammlung akzentuierter zum Tragen, als dies im vorliegenden Ergebnisbericht abgebildet ist. Bildung Aargau äussert zudem den Wunsch nach einer inhaltlichen Evaluation der im Aargauer Lehrplan Volksschule aufgeführten Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen Medien und Informatik, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Berufliche Orientierung.

Der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (agg) schliesst sich den Ausführungen zum Schwimmunterricht an. Agg verweist auf eine Uneinheitlichkeit in den Vorstellungen verschiedener Akteursgruppen.

Der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Aargau (VSLAG) weist darauf hin, dass die Vorgaben im Schwimmunterricht gemäss Aargauer Lehrplan Volksschule für viele Schulen aufgrund fehlender Infrastruktur nicht umsetzbar sind. Angezeigt ist ein Bedarf an kreativen und an die lokalen Bedürfnisse angepassten Ideen. Der Sammlung der zentralen Erkenntnisse schliesst sich der VSLAG an und drückt die Erwartung aus, dass diese Themenbereiche erfolgreich angegangen werden.

Der Verband Schulverwaltungen AG/SO (SCASO) unterstreicht insbesondere die Erkenntnisse zu nicht an ein Fach gebundenen Lektionen. Betont wird der enorme administrative Aufwand von Klassenlehrpersonen und eine damit verbundene notwendige Entlastung.

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) schliesst sich den Ausführungen von Bildung Aargau an und stimmt den zentralen Erkenntnissen, insbesondere zum Beurteilen und den Fremdsprachen, zu. Auch seitens GAV wird der Schwimmunterricht als zentraler Bereich mit Handlungsbedarf hervorgehoben.

7.1 Ergänzung Themenbereich Schwimmunterricht

Aufgrund der Einschätzungen der Verbände (agg, Bildung Aargau, GAV, SCASO, VSLAG) wurde der Bereich des Schwimmunterrichts nochmals vertieft analysiert. Dazu wurden die Moderationskarten aus den Gruppendiskussionen eingehend geprüft und alle Wortmeldungen zur Thematik des Schwimmunterrichts herausgezogen:

- *"Fach Schwimmen: Wo sind die Schwimmbäder a) in der Nähe, b) wettersicher"* (Z1, SL, kleine Schule)
- *"Schwimmen: Wer darf es unterrichten? Sinnvoll? Aufwand vs. Schwimmzeit → Sinnvoll? Ressourcierung der Gemeinde ist entscheidend."* (Z2, LP, mittelgrosse Schule)
- *"Schwimmunterricht!?! Wie umsetzen, Herausforderungen, Möglichkeiten"* (Z2, KLP, mittelgrosse Schule)

Der Themenbereich Schwimmunterricht wurde bei der Ausarbeitung von Massnahmen zusätzlich zu den in Kapitel 6 ausgeführten Themenbereichen ebenfalls berücksichtigt.

8. Massnahmen

Die zentralen Themenbereiche bestätigen den Handlungsbedarf, der im Rahmen verschiedener Projekte bereits antizipiert und angegangen worden ist. Über diese Projekte sowie weitere Massnahmen werden die Herausforderungen der Themenbereiche durch die Abteilung Volksschule in den kommenden Jahren weiterverfolgt. Die konkreten Massnahmen werden im Folgenden jeweils nach Themenbereich unterteilt ausgeführt.

8.1 Beurteilen

Die Massnahmen im Themenbereich Beurteilen betreffen die unterschiedlichen Beurteilungsformen im Zyklus 1, die Zyklusstruktur, das kompetenzorientierte Beurteilen allgemein sowie spezifisch die formative Beurteilung.

8.1.1 Unterschiedliche Beurteilungsformen im Zyklus 1

Die Abteilung Volksschule teilt die Einschätzung, dass die Beurteilung im Zyklus 1 mit drei verschiedenen Beurteilungsinstrumenten unübersichtlich wirken kann. Es ist der Abteilung Volksschule ein Anliegen, eine Vereinheitlichung und Optimierung dieser Beurteilungsformen zu prüfen. Neben den Rückmeldungen aus den Gruppendiskussionen bietet das [\(24.281\)](#) Postulat Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher) vom 24. September 2024 betreffend Vereinheitlichung von Beurteilungs- und Bewertungsgrössen im Zyklus 1 der Aargauer Volksschule Anregungen und Hinweise zur Überarbeitung dieser Beurteilungsformen. Die Aufgabe des Kantons, die Beurteilungsformen im Zyklus 1 zu überarbeiten, wird im Rahmen eines neuen Projekts mit einer dreijährigen Projektstelle ab Januar 2026 bearbeitet. Die Ziele des Projekts umfassen die Aufarbeitung des aktuellen Forschungsstands und eine Analyse bestehender Grundlagen, Umsetzungsmodelle sowie digitaler und analoger Instrumente in anderen Kantonen und Ländern. Deren Eignung und Nutzung für die Aargauer Volksschulen wird geprüft. Weiter werden konsensfähige Lösungsvorschläge und entsprechende Instrumente und Unterstützungsmaterialien für Schulen erarbeitet. Zentral dabei ist die enge Zusammenarbeit mit den relevanten Anspruchsgruppen (z. B. Schulträger, Lehrpersonen, Berufsverbände, Pädagogische Hochschule).

8.1.2 Jahreszeugnisse trotz Zyklusstruktur

Gemäss Rückmeldungen aus den Gruppendiskussionen sehen Lehrpersonen und Schulleitungen eine Diskrepanz zwischen Zyklusstruktur und Jahreszeugnis. Konkret verstehen Lehrpersonen ihren Auftrag betreffend die Beurteilung so, dass die Grundansprüche gemäss Lehrplan jeweils bis zum Ende eines Zyklus erreicht werden müssen, jedoch bereits innerhalb des Zyklus durch das Jahreszeugnis ausgewiesen werden soll, in welchem Ausmass Schülerinnen und Schüler diese erreicht haben. Da aber nicht in jedem Jahr an allen Kompetenzen gearbeitet wird, können sich die aus den Kompetenzen abgeleiteten Unterrichtsziele inhaltlich von Klasse zu Klasse unterscheiden. Dies führt dazu, dass die Vergleichbarkeit der Jahresnoten in den einzelnen Fächern zwischen den verschiedenen Klassen eingeschränkt ist. Hinzu kommt, dass die Einschätzung, wann ein Schüler, eine Schülerin die Unterrichtsziele erreicht, nicht erreicht oder übertrifft von Lehrperson zu Lehrperson unterschiedlich sein kann. Die eingeschränkte Vergleichbarkeit von Noten im Zeugnis wird auch im [\(24.288\)](#) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 24. September 2024 betreffend Ergänzung der Jahreszeugnisse durch aussagekräftige Rückmeldungen zum Leistungsstand hervorgehoben. Die Abteilung Volksschule anerkennt diese eingeschränkte Vergleichbarkeit. Allerdings hält sie an der Beurteilung in Form von Jahreszeugnissen fest. Zeugnisnoten sind nicht direkt an den Lehrplan gekoppelt, sondern beziehen sich auf die Erreichung der Lernziele im Unterricht pro Semester beziehungsweise pro Schuljahr und weisen den aktuellen Leistungsstand eines Schülers oder einer Schülerin aus. Noten in einem Zykluszeugnis hätten eine andere Referenz als die Jahreszeugnisse, was insbesondere für die Durchlässigkeit im Zyklus 3 weitreichende Folgen hätte. So wären bei Zykluszeugnissen die Versetzungsmöglichkeiten in höhere und tiefere Leistungs-

typen der Oberstufe neu zu klären. Jahreszeugnisse sind zudem für den Übertritt in die nächsthöhere Klasse ausschlaggebend. Entsprechend ist dies in der Verordnung über die Laufbahntrennscheide an der Volksschule ([SAR 421.352](#)) festgehalten. Aus den genannten Gründen sieht die Abteilung Volksschule von einer Einführung von Zykluszeugnissen ab. Dennoch ist die Abteilung Volksschule bestrebt, Lehrpersonen und Schulen darin zu unterstützen, die Beurteilung aussagekräftig zu gestalten. Konkret wird die Anreicherung der Jahreszeugnisse durch weitere Rückmeldungen zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler geprüft. Dies soll Lehrpersonen darin unterstützen, innerhalb des Jahreszeugnis auszuweisen, in welchem Ausmass Schülerinnen und Schüler die Lehrplanansprüche bereits erreicht haben. Die Erarbeitung dieser Anreicherung erfolgt im Rahmen der unter 8.1.1 beschriebenen Projektstelle. Zudem hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, die Einführung von regelmässigen formativen Standortbestimmungen gemäss ([25.203](#)) Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Alain Burger, SP, Wettingen, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 24. Juni 2025 betreffend Einführung von Standortbestimmungen in den Grundlagenfächern – mindestens auf der Sekundarstufe I und II zu prüfen.

8.1.3 Allgemeine Förderung der kompetenzorientierten Beurteilung

Die Einführung des Aargauer Lehrplans Volksschule begleitend wurden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung und Beratung der pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz (IWB) schulinterne Weiterbildungen zu acht verschiedenen Themenbereichen angeboten. Ein Themenbereich umfasste das kompetenzorientierte Beurteilen auf allen Stufen. Mögliche Inhalte, welche das IWB in Absprache mit der jeweiligen Schule festlegte, waren folgende: Grundlagen, Standortbestimmung, Aufbau und Weiterentwicklung sowie Umsetzung und Zusammenarbeit. Im Rahmen der durchgeführten Gruppendiskussionen zeigte sich, dass Schulen diese Weiterbildungen zwar in Anspruch genommen hatten, inhaltlich jedoch nicht optimal davon profitieren konnten. Speziell das Angebot zum kompetenzorientierten Beurteilen kam für viele Schulen zu früh, da zuerst die Entwicklung zum kompetenzorientierten Unterrichten stattfinden musste. Der Abteilung Volksschule ist es ein Anliegen, dass Schulen mit entsprechendem Entwicklungsbedarf die Möglichkeit erhalten, das Wissen zum kompetenzorientierten Beurteilen zu vertiefen und in diesem Prozess eine auf kantonalen Vorgaben basierende Unterstützung erhalten. Aus diesem Grund schafft die Abteilung Volksschule in Zusammenarbeit mit dem IWB ein Angebot zur kompetenzorientierten Beurteilung. Folgende Aspekte sind dabei zu prüfen:

- Form des Angebots: Schulinterne Weiterbildung, kursorisches Angebot oder regionales Austauschtreffen
- Inhaltliche Ausrichtung: Fokus auf neue kantonsspezifische Inhalte wie die Notenpflicht ab der 3. Klasse gemäss ([24.283](#)) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher) vom 24. September 2024 betreffend Notenpflicht in der Volksschule ab dem Zyklus 2 und weitere politische Rahmenbedingungen, Repetition und Vertiefung formative und summative Beurteilung, zurückgreifen auf Angebote von 2018/19 – 2020/21
- Ausarbeitung weiterer Unterstützungsmaterialien

8.1.3.1 Formative Beurteilung

Aus den Schulen sind im Rahmen der Gruppendiskussionen Rückmeldungen eingegangen, dass viel Zeit investiert wird, um formative Beurteilungsformen zu entwickeln. Ein regelmässiger Austausch zwischen den einzelnen Schulen wäre erwünscht. Dieser Austausch würde unter anderem dazu beitragen, bisher erarbeitete schulinterne Beurteilungskonzepte auszutauschen. Die Abteilung Volksschule unterstützt die Intensivierung des regionalen Austauschs, da dieser Ressourcen schont sowie zur Vereinheitlichung von Beurteilungsformen und zur Vergleichbarkeit zwischen den Schulen beitragen kann. Daher ist die Abteilung Volksschule bestrebt, die Schulen in diesem Anliegen angemessen zu unterstützen.

So erarbeitet die Abteilung Volksschule aktuell ein Projekt, welches das Ziel verfolgt, die regionale Koordination zu fördern und Kooperationsstrukturen zu stärken. Im Rahmen dieses Projekts werden Strukturen erstellt, um in Pilotphasen kurz-, mittel- und langfristige regionale Netzwerke zu erproben, die dann nach Bedarf verstetigt werden können. Diese Netzwerke ersetzen nicht die Entwicklungsarbeit innerhalb des Kollegiums der Einzelschule, können aber zentrale Impulse im Rahmen der Schulentwicklung liefern. Der Herausforderung, welche die formative Beurteilung für Lehrpersonen darstellt, kann einerseits durch die Beteiligung an solchen regionalen Netzwerken begegnet werden. So können Schulen ihre erarbeiteten Konzepte miteinander teilen. Andererseits wird dem Entwicklungsbedarf im Bereich der formativen Beurteilung, wie in 8.1.3 beschrieben, auch über die neue Weiterbildung begegnet. Die Abteilung Volksschule berücksichtigt somit in der Erarbeitung des genannten Weiterbildungsangebots auch den Aspekt der formativen Beurteilung. Zudem ergreift die Abteilung Volksschule Massnahmen, um den Einsatz der Aufgabensammlung Mindsteps als zentrales Instrument zur formativen Beurteilung in den Schulen gezielt zu fördern, beispielsweise über die Prüfung und allfällige Anpassung der zu Mindsteps bestehenden Kursangebote oder über die Prüfung verbindlicher Vorgaben zur Durchführung regelmässiger Standortbestimmungen mit Mindsteps (vgl. (25.203) Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Alain Burger, SP, Wettingen, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 24. Juni 2025 betreffend Einführung von Standortbestimmungen in den Grundlagenfächern – mindestens auf der Sekundarstufe I und II).

Massnahme	Umsetzung bis
Überarbeitung der Beurteilungsformen im Zyklus 1, Prüfung der Anreicherung der Jahreszeugnisse durch weitere Rückmeldungen zum Leistungsstand	Ende 2028
Prüfung und Erarbeitung eines neuen Weiterbildungsangebots zur kompetenzorientierten Beurteilung	Schuljahr 2027/28
Aufbau und Stärkung regionaler Strukturen zum Austausch von "good practice"	Ende 2028
Förderung Einsatz Mindsteps in den Schulen und in Weiterbildungen	Ende 2029

8.2 Unterschiedlicher Stand der Entwicklung

Der Aargauer Lehrplan Volksschule erweist sich mit zahlreichen Kompetenzen inklusive mehrerer Kompetenzstufen sowie überfachlichen Anliegen als komplex. Dass diese Komplexität als Überforderung wahrgenommen und in der Folge eine ablehnende Haltung dem Lehrplan gegenüber entwickelt werden kann, ist nachvollziehbar. Zudem ist die Situation in den Aargauer Schulen sehr heterogen. Diese Heterogenität ist geprägt durch sehr unterschiedliche und individuelle schulinterne Weiterbildungen sowie Schulführungen. Die Abteilung Volksschule versteht es daher als ihre Aufgabe, Lehrpersonen Orientierung im Umgang mit dem Lehrplan zu bieten und dadurch Sicherheit zu schaffen. Es besteht ein erhöhter Steuerungsanspruch seitens kantonaler Verwaltung.

Die geschilderten Herausforderungen bestätigen die Stossrichtungen, welche die Verwaltung bereits aufgegriffen hat: Im Rahmen des Handlungsfelds "Aus- und Weiterbildung kantonsspezifisch gestalten"⁸ verfolgt die Abteilung Volksschule die Ziele, aktuelle Bedürfnisse der Aargauer Volksschulen in der Aus- und Weiterbildung aufzunehmen und umzusetzen, das Weiterbildungsangebot praxisnah am aktuellen und künftigen Bedarf der Aargauer Volksschulen auszurichten und die Bereiche Aus-

⁸ www.schulen-aargau.ch > Projekte & Handlungsfelder > Handlungsfelder > [Aus- und Weiterbildung kantonsspezifisch gestalten](#)

und Weiterbildung aufeinander abzustimmen. Die Abteilung Volksschule soll künftig die Weiterbildungsangebote bedarfsorientiert, unmittelbar und aktiv steuern, wobei die Optionen eines Controllings erhöht werden. Die Steuerung der Weiterbildungsinhalte erfolgt dabei datenbasiert über ein umfassendes Monitoring. Dieses Monitoring beinhaltet beispielsweise die Neuausrichtung der Befragungen verschiedener Anspruchsgruppen wie Schulleitungen und wird im Rahmen des Projekts "Monitoring und Dashboard Volksschule" aufgebaut. Weiter kann anhand der erfassten Daten auch konkreter Weiterbildungsbedarf aufgezeigt werden.

Im Rahmen des Projektes "Neuausrichtung der Weiterbildung für das Schulpersonal der Aargauer Volksschule" werden zudem Weiterbildungsangebote mit Fokus auf den Lehrplan geprüft. Inhaltlich soll eine Einordnung der Funktion sowie der Möglichkeiten und Grenzen des Lehrplans im Sinne einer verständlichen und praxisnahen Darstellung im Vordergrund stehen.

Zudem ist angedacht, in der Sektion Schulaufsicht der Abteilung Volksschule die Bereiche Aufsicht und Beratung stärker zu trennen. Dadurch würde die Beratungs- und Begleitfunktion der Abteilung Volksschule für Schulen ausgebaut und strukturell verankert, was eine intensivere, nähere und individuellere Begleitung der einzelnen Schulen durch die kantonale Verwaltung ermöglichte.

Massnahme	Umsetzung bis
Projekt Neuausrichtung der Weiterbildung: neues Steuerungsmodell und Neugestaltung der Zusammenarbeit mit der PH FHNW	Ende 2029
Ausbau und Verankerung der Beratungs- und Begleitfunktion der Abteilung Volksschule	Ende 2027
Projekt Monitoring und Dashboard Volksschule	2026 – 2028

8.3 Lehrmittel

Aus den Rückmeldungen der Gruppendiskussionen ging hervor, dass die Ansprüche, welche die Lehrmittel an Bezirksschülerinnen und -schüler stellen, zu tief angesetzt seien. Zudem wurde eine Differenzierung der für den Zyklus 3 verfügbaren Lehrmittel nach Stufe gewünscht.

Das kantonale Lehrmittelverzeichnis enthält sogenannte unterrichtsleitende Lehrmittel. Unterrichtsleitende Lehrmittel decken (fast) alle Kompetenzen eines Fachbereiches ab und orientieren sich an den im Lehrplan formulierten Zielen und Niveaus. Je nach Klassensituation und den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler müssen Lehrpersonen ihren Unterricht und Unterrichtsmaterialien anpassen. Zudem dürfen Lehrpersonen für die Anreicherung ihres Unterrichts weitere Lehr- und Lernmaterialien verwenden.

Die Lehrmittel für die Hauptfächer Mathematik und Sprachen in der Oberstufe sind grundsätzlich in zwei Anforderungsniveaus erhältlich: Mit der Ausgabe der "Grundanforderungen (G)" erreichen die Schülerinnen und Schüler diejenigen Stufenziele, die sie zwingend erreichen müssen. Diese Ausgabe wird in der Realschule verwendet. Die Ausgabe der "Erweiterten Anforderungen (E)" geht darüber hinaus und kommt in den Sekundar- und Bezirksschulen zur Anwendung. Zudem finden sich innerhalb der Ausgaben weitere Differenzierungsangebote, sodass die Schülerinnen und Schüler inhaltlich das Gleiche lernen, aber sich ihre Lernaufgaben in der Art der Aufträge, der Aufgabenstellung, dem Tempo oder den Hilfestellungen unterscheiden (Binnendifferenzierung). Innerhalb einer Ausgabe enthalten Lehrmittel bis zu fünf weitere Differenzierungsniveaus, um das heterogene Leistungsspektrum auf der Oberstufe abzudecken.

Um der breiten Leistungsheterogenität, den unterschiedlichen Ansprüchen und Unterrichtsstilen der Lehrpersonen gerecht zu werden, werden auf der Oberstufe im Aargau bewusst alternativ-obligatorische Lehrmittel in den Hauptfächern Mathematik, Deutsch und Fremdsprachen angeboten. Das bedeutet, die Schulen können zwischen mehreren Lehrmitteln, das für sie passende auswählen, wobei eine gute Abstimmung innerhalb des Schulhauses vorausgesetzt wird. Im Zyklus 3 sind Lehrmittel in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Italienisch alternativ-obligatorisch. Eine Reihe empfohlener Lehrmittel ergänzt die alternativ-obligatorischen Lehrmittel in der Oberstufe.⁹ Einzig im Wahlfach Latein gilt ein Lehrmittelobligatorium. Die Lehrmittelkommission ist zudem im engen Austausch mit den Lehrmittelverlagen, um die Erwartungen und Ansprüche aus dem Schulfeld zu vermitteln. Trotzdem gibt es immer wieder Rückmeldungen zu einzelnen Lehrmitteln, die die Erwartungen nicht erfüllen. Dennoch gilt es zu bedenken, dass gute Lehrmittel zwar zu einem guten Unterricht beitragen, sie aber letztlich nur ein Teil davon sind.

Aufgrund diverser Rückmeldungen aus dem Schulfeld zu den Lehrmitteln sind folgende Massnahmen vorgesehen, um dem breiten Leistungsspektrum an der Oberstufe gerecht zu werden:

Fach	Lehrmittel	Bemerkungen
Deutsch	- Die Sprachstarken 7 – 9 (Klett und Balmer) - Deutsch Sieben – Neun (LMVZ) - Sprachwelt Deutsch (Schulverlag plus) auslaufend - Welt der Wörter (LMVZ) auslaufend	Die Deutschlehrmittel wurden sowohl für die Primar- wie auch die Oberstufe umfassend überarbeitet. Die alten Oberstufenlehrmittel "Sprachwelt Deutsch" und "Welt der Wörter" werden noch bis Ende SJ 2028/29 im Handel erhältlich sein und danach durch "Deutsch Sieben – Neun" (LMVZ) abgelöst. In der Evaluation von "Deutsch Sieben – Neun" wurden der lineare Aufbau, der Fokus auf zwei bis drei Kompetenzen pro Kapitel und die Binnendifferenzierung auf drei Niveaus besonders hervorgehoben, da sie sich gut für das heterogene Leistungsspektrum auf der Oberstufe eignen. Die Lesetexte und Hörverständnisse haben für die Bezirksschulen ein angemessenes Niveau, wohingegen sie für die Realschulen eher anspruchsvoll sein dürften. Die Bereiche "Schreiben" und "Sprache im Fokus" müssen die Bezirksschulen anreichern, da diese zu wenig komplexe Aufgabenstellungen bieten. Für die Real- und Sekundarschulen sind sie passend. Neben "Deutsch Sieben – Neun" gibt es das alternativ-obligatorische Lehrmittel "Die Sprachstarken 7 – 9".
Englisch	- Beyond A2, A2+, B1 (MacMillan) - Open World 1 – 3 (Klett und Balmer) (Neues Lehrmittel (LMVZ))	Im Englisch vermeldeten die Bezirksschulen, dass das Niveau der beiden Lehrmittel "Beyond A2, A2+, B1" (MacMillan) und "Open World 1 – 3" (Klett und Balmer) zu tief sei und in mehrfacher Hinsicht nicht den Ansprüchen im Unterricht genüge. Das führte dazu, dass Bezirksschullehrpersonen ungewöhnlich viel eigenes Material zusammenstellten oder auf andere, nicht geprüfte Lehrmittel, umgestiegen sind. Aufgrund dieser Kritik hat der MacMillan Verlag im digitalen Teil von "Beyond A2, A2+, B1" die Lese- und die Projektaufgaben erweitert. Der Klett und Balmer Verlag hingegen wird sein Lehrmittel aufgrund verlagsinterner Prioritäten momentan nicht anpassen. Der Lehrmittelverlag Zürich entwickelt zurzeit ein Lehrmittel (Erscheinungsjahr Schuljahr 2028/29), das die Lehrmittelkommission zum gegebenen Zeitpunkt evaluieren wird.

⁹ www.schulen-aargau.ch > Unterricht > Lehrmittel > [Lehrmittelverzeichnis als Excel](#)

Französisch	• dis donc! 7 – 9 (LMVZ) • Ça bouge 3 – 5 (Klett und Balmer) • dis donc! Gymnase 1 – 2 (LMVZ)	Die Realschulen beanstandeten, dass die Grundanforderungen "dis donc! 7 – 9" (LMVZ) zu schwierig seien und von den meisten ihrer Schülerinnen und Schüler kaum erreicht werden. Die Lehrmittelkommission empfahl deshalb nach eingehender Prüfung das Lehrmittel "Ça bouge 3 – 5" (Klett und Balmer) als alternatives Lehrmittel, da die Aufgabenstellungen leichter sind. Gleichzeitig wurde auch "dis donc! Gymnase 1 – 2" für Bezirksschulen als Alternative empfohlen, wobei dessen Niveau teilweise über die Lernziele im Lehrplan hinausgeht und selbst für Bezirksschülerinnen- und schüler anspruchsvoll sein kann.
Mathematik	• Mathematik Sekundarstufe 1 – 3 (LMVZ) • Mathbuch 1 – 3 (Klett und Balmer)	Zurzeit findet eine Evaluation des neuen Lehrmittels "Mathbuch 1 – 3" statt, das fünf Niveaus für die Binnendifferenzierung anbietet.

Seit der Einführung des Aargauer Lehrplans Volksschule im Schuljahr 2020/21 gibt es von den Bezirksschulen vermehrt Fragen, Kritik und allgemeine Rückmeldungen zur konkreten Auslegung des Lehrplans. Aufgrund dieser Rückmeldungen erarbeitete die Abteilung Volksschule mit verschiedenen Arbeitsgruppen aus der Schulpraxis sogenannte "Treffpunktpapiere". Diese konkretisieren den Lehrplan in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch, klären die Anforderungen der Bezirksschule und zeigen auf, welche Kompetenzen für die Gymnasien zentral sind. Zudem initiierte der Regierungsrat das Programm "Bez meets Kanti", welches das Ziel verfolgt, die gegenseitigen Erwartungen der Bezirks- und Kantonsschulen zu klären. Da Lehrmittel die Lehrplaninhalte didaktisieren, werden sie ebenfalls in die Diskussionen um die Treffpunkte miteinbezogen. Mit der Annahme der [\(25.205\)](#) Motion der Fraktionen FDP (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) und SVP vom 24. Juni 2025 betreffend Konkretisierung und Schärfung der Kompetenzziele im Aargauer Lehrplan Volksschule für die Bezirksschule im Hinblick auf den Übertritt in die Maturitätsschulen stärkt der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen der Bezirksschule und dem Gymnasium, indem die Treffpunktpapiere überarbeitet, konkretisiert und auf weitere Fächer erweitert werden. Damit soll ein gesamtkantonales Verständnis dafür geschaffen werden, was die Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in die Kantonsschulen können müssen.

Die Digitalisierung hat die Lehrmittel und auch den Lehrmittelmarkt stark verändert. Die klassisch gedruckten Lehrmittel wurden teilweise von volldigitalisierten oder hybriden Lehrmitteln abgelöst. Hinzu kommen zahlreiche Lernapplikationen und Lernplattformen, mit denen die Schulen vermehrt arbeiten und die den traditionellen Stellenwert der Lehrmittel in Frage stellen. Die Abteilung Volksschule beobachtet die Veränderungen im Lehrmittelwesen und ihre Auswirkungen auf die Schule. Sie steht im engen Kontakt mit den Lehrmittelverlagen, den überregionalen Netzwerken im Lehrmittelwesen und der Schulpraxis. Sie richtet ihre Arbeit dahingehend aus, dass die Aargauer Volksschulen aller Schulstufen und -typen weiterhin qualitativ gute Lehrmittel und Lernmedien haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Gleichwohl bleibt in der Aargauer Volksschule die Bedeutung von Papier und Stift und damit von analogen Lehrmitteln gegeben.

Massnahme	Umsetzung bis
Anpassung und Ablösung verschiedener Lehrmittel	Je nach Lehrmittel
Monitoring der Entwicklungen im Lehrmittelwesen	laufend

Erarbeitung von Treffpunktpapieren zur Konkretisierung der Lehrplanziele im Übergang von der Bezirksschule ans Gymnasium

Definitive Fassungen für die Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch bis Ende 2025

Pilotfassungen für die Fächer BG, Englisch, NT, RZG bis Ende 2025

Erarbeitung von Treffpunktpapieren für weitere Fächer bis Ende 2027

8.4 Fremdsprachen

Die Fremdsprachenthematik wird aktuell auf nationaler Ebene und in vielen Kantonen der Deutschschweiz intensiv diskutiert. Die Gruppendiskussionen bestätigen die geführte Diskussion. Auch der Kanton Aargau anerkennt den Handlungsbedarf im Bereich der Fremdsprachen. So erarbeitet das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Strategiepaket zum Thema Sprachen in der Volksschule Aargau. Dieses besteht aus drei Strategien samt dazugehörigen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen. Die drei Strategien sind: Deutschförderung und schulische Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler, Stärkung der Deutschkompetenzen aller Schülerinnen und Schüler, Fremdsprachen (Englisch, Französisch).

Es ist festzuhalten, dass gefestigte Kompetenzen in der deutschen Sprache die Grundlage für das schulische Lernen bilden. Nur wer die Unterrichtssprache sicher beherrscht, kann Wissen aufbauen, dieses wiedergeben und Zusammenhänge verstehen. Gut entwickelte Kompetenzen in Deutsch gelten nach heutigem Forschungsstand als zentrale Voraussetzung für den Schulerfolg. Auch die Kompetenzen in der Landessprache Französisch und in Englisch sind für die weitere schulische und berufliche Laufbahn wichtig. In der Umsetzung ist dabei entscheidend, dass der Unterricht zum richtigen Zeitpunkt beginnt und qualitativ hochwertig gestaltet ist. Ein früher Fremdsprachenbeginn führt nach heutigem Wissensstand nicht automatisch zu besseren Lernergebnissen. Ein Grossteil der Aargauer Schülerinnen und Schüler wächst mit Dialekt auf und muss beim Schuleintritt zuerst Hochdeutsch lernen. Dies stellt eine zusätzliche Herausforderung beim Erwerb der Unterrichtssprache dar. Der Forschungsüberblick zeigt, dass ein früher Fremdsprachenbeginn ohne solide sprachliche Grundlage in der Erstsprache (Unterrichtssprache) und ohne intensiven Sprachkontakt keine verlässlich besseren Ergebnisse bringt.¹⁰ Gefestigte Kompetenzen in der Unterrichtssprache bilden die Grundlage für erfolgreiches schulisches Lernen. Vor dem Erwerb einer Fremdsprache muss deshalb auf einen qualitativ hochwertigen Deutschunterricht fokussiert werden. Der Fremdsprachenunterricht soll in der Aargauer Volksschule später sowie in einer intensiveren Form einsetzen und damit umso wirksamer sein. Dazu braucht es genügend Lernzeit, geeignete Lehrmittel¹¹, eine passende Unterrichtsmethodik sowie Lehrpersonen mit fundierten eigenen Fremdsprachenkompetenzen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der Aargauer Volksschule in den frühen Jahren der solide Aufbau der Unterrichtssprache Deutsch im Zentrum steht. Bei fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie so schnell wie möglich der deutschen Sprache mächtig werden, unabhängig vom Alter und vom Eintritt in die jeweilige Schulstufe. Beabsichtigt wird zudem, die Anpassungen im Fremdsprachenunterricht wissenschaftlich begleiten und evaluieren zu lassen.

Die Massnahmen berücksichtigen zudem die allfällige Umsetzung der Forderungen gemäss [\(23.166\)](#) Postulat Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Uriel

¹⁰ Lambelet, A., Berthele, R. (2014). Alter und schulisches Fremdsprachenlernen. Stand der Forschung. Freiburg.

Pfenninger, S. (2014). The misunderstood variable: Age effects as a function of type of instruction. In: [Studies in Second Language Learning and Teaching](#), 3, 2014, S. 529–556.

¹¹ Peyer, E., Studer, Th. (2019). Kompetenzen in Französisch als Fremdsprache in den Passepartout-Kantonen. Systematische Auswertung vorliegender Studien zum schulischen Französischunterricht mit *Mille feuilles* und *Clin d'oeil*. Bericht des Instituts für Mehrsprachigkeit, Freiburg.

Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Mai 2023 betreffend Französisch als Wahlpflichtfach an der Realschule. Der diesbezügliche Handlungsbedarf hat sich aus den Gruppendiskussionen heraus bestätigt. Im Rahmen der aus der Strategie Fremdsprachen resultierenden Massnahmen wird die Gewichtung der beiden Fächer Englisch und Französisch in Bezug auf die Promotion aufgegriffen.

Massnahme	Umsetzung bis
Erarbeitung Strategiepaket zum Thema Sprachen in der Volksschule Aargau	2026-2030

8.5 Nicht an ein Fach gebundene Lektionen

Im ersten Abschnitt wird auf die Forderung einer zusätzlichen Lektion in der Funktion "Klassenlehrperson" eingegangen. Danach werden die Anliegen zum fächerübergreifenden Unterricht aufgegriffen.

Mit einer Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen liegt der Kanton Aargau gemäss Daten aus dem Schuljahr 2023/24 im gesamtschweizerischen Vergleich im Durchschnitt.¹² Im Kindergarten wird in 46 % der Fälle eine Entlastungslektion gewährt (30 % erhalten keine, 13 % setzen 2 Entlastungslektionen ein und 10 % haben einen Pauschalbeitrag). In der Primarschule sind es 48 %, in der Sekundarstufe I sogar 65 %. Die Mehrheit der Kantone entlastet Klassenlehrpersonen also mit einer Lektion. Im Kanton Aargau werden Klassenlehrpersonen zudem über eine eigene Lohnstufe zusätzlich honoriert. Ein Ausbau der Entlastung von Klassenlehrpersonen wird aktuell nicht weiterverfolgt, zumal Klassenlehrpersonen bereits heute auf zwei Ebenen zusätzlich entlohnt werden (Entlastungslektion und eigene Lohnstufe).

Fächerübergreifendes Arbeiten ist mit den geltenden Rechtsgrundlagen auch heute möglich. So hält der Lehrplan fest: "Die Stundentafeln sind Jahresstundentafeln, welche die wöchentliche Unterrichtszeit pro Fach abbilden. Die Unterrichtszeit kann in einer Woche abweichen, muss im Durchschnitt aber auf das ganze Schuljahr hin erreicht werden. Die Einhaltung der im Lehrplan definierten Kompetenzen hat Priorität."¹³ Solange fächerübergreifendes Arbeiten also konsequent die im Lehrplan definierten Kompetenzen verfolgt, sind temporäre Abweichungen von der Stundentafel zugunsten des fächerübergreifenden Unterrichts erlaubt.

Auf die Rückmeldung hin, dass die wöchentliche ERG-Lektion als Klassenstunde eingesetzt werde, hat der Regierungsrat zum ([25.239](#)) Postulat Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Martin Bosser, EDU, Rothrist, vom 26. August 2025 betreffend Vermittlung Grundkompetenzen und verbindliche Inhalte im Schulfach Ethik, Religionen, Gemeinschaft Stellung bezogen. Er hat die Ausarbeitung eines Massnahmenplans abgelehnt und sich für die Qualitätssicherung durch die Schulleitung ausgesprochen. Damit unterstützt er die Autonomie der Schulen in der Wahl ihrer Methodik und Didaktik und vertraut in die Kompetenzen der Schulführung im Bereich der Qualitätssicherung.

Die Abteilung Volksschule nimmt die eingegangenen Rückmeldungen jedoch als Anlass zur Verbesserung der Unterstützung der Volksschule. Sie verfolgt das Ziel, den Einsatzzweck der Lektionen, über welche die Schulen im Rahmen ihres Ressourcenkontingents verfügen können, systematisch zu erfassen. Der Aufbau eines entsprechenden Monitorings ermöglicht der Abteilung Volksschule die Erarbeitung datenbasierter und adressatenorientierter Unterstützung, beispielsweise im Bereich fächerübergreifenden Unterrichts.

¹² www.edk.ch > Bildungssystem > Kantonale Schulorganisation > Kantonsumfrage > C Lehrpersonen > [C 22 Unterrichtsverpflichtung Berufsauftrag](#)

¹³ ag.lehrplan.ch > Stundentafeln > [Einleitung](#)

Massnahme	Umsetzung bis
Projekt Monitoring und Dashboard Volksschule	2026 – 2028

8.6 Wahlpflichtfächer Zyklus 3

Die Ausführungen im Themenbereich Wahlpflichtfächer Zyklus 3 betreffen den Kompetenzaufbau des Fachs Projekte und Recherchen (PR), das Angebot der verschiedenen Wahlpflichtfächer sowie die Benotung im Fach Projekte und Recherchen. Ein Fazit betreffend die Massnahmen im Themenbereich Wahlpflichtfächer Zyklus 3 findet sich in Kapitel 8.6.1.

Im Folgenden wird die Diskussion um den Kompetenzaufbau des Fachs PR aufgezeigt. Im Aargauer Lehrplan Volksschule ist kein Kompetenzaufbau für das Fach PR ausgewiesen. Die Integration von PR in den kantonalen Lehrplan nach der Vorlage der Zentralschweizer Kantone Zug, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Glarus wurde 2017 diskutiert. Das dort ausgewiesene Modul wurde von den Nordwestschweizer Kantonen (AG, BL, BS, SO) geprüft, jedoch aufgrund anderer Rahmenbedingungen nicht in den Lehrplan übernommen. So werden im Bildungsraum Nordwestschweiz (BRNW) zwei Lektionen für die Projektarbeit eingesetzt, in den Zentralschweizer Kantonen sind es deren drei. Zudem deckt der Zentralschweizer Lehrplan den ganzen Zyklus 3 ab, während der Projektunterricht im BRNW lediglich im letzten Schuljahr stattfindet. Schliesslich passen das vierkantonale Bewertungsraster des BRNW und der Kompetenzaufbau des Zentralschweizer Lehrplans nicht zusammen. Die Umsetzungshilfe Projektarbeit des BRNW stellt ein geeignetes Hilfsmittel zur Planung und Umsetzung des PR-Unterrichts dar. Durch die Übereinstimmung der Beurteilungsaspekte des vierkantonalen Bewertungsrasters mit den überfachlichen Kompetenzen des Lehrplans ist der Lehrplan inhaltlich abgedeckt. Der formale Aufwand würde keinen inhaltlichen Mehrwert generieren. Die Abteilung Volksschule sieht daher von einer Lehrplanerweiterung durch ein Modul Projektarbeit ab.

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit PR diskutiert wurde, ist die Beurteilung des Fachs. Mit dem Teilzertifikat inklusive Bewertungsraster für die Projektarbeit¹⁴ existiert ein Instrument, welches eine aussagekräftige und vergleichbare Beurteilung bereits heute gewährleistet. Es bildet den Erreichungsgrad der einzelnen Kompetenzen in den Bereichen Prozess, Produkt und Präsentation ab. Dies ermöglicht den Leistungsvergleich über die Klasse, Schule und Kantonsgrenzen hinweg. Über dieses Teilzertifikat wird ersichtlich, woran im Unterricht gearbeitet wurde und inwiefern welche Kompetenzen erreicht worden sind. Würde das Fach PR, wie von Lehrpersonen teilweise gewünscht, künftig mit einer Note bewertet, so hätte dies Auswirkungen auf den Übertritt an die Mittel- und Berufsschulen. Aus den drei Noten in den Fächern Musik, Bewegung und Sport und Wahlpflichtfach (BG oder TTG) wird aktuell der arithmetische Durchschnitt berechnet. Diese auf eine Dezimalstelle gerundete Note zählt einfach für die Berechnung des übertrittsrelevanten Notendurchschnitts. Sie macht einen Zwölftel dieses Durchschnitts aus. Hat ein Schüler oder eine Schülerin das Wahlpflichtfach PR besucht, wird die Note aus den beiden Fächern Musik und Bewegung und Sport berechnet.¹⁵ Bei einer Benotung von PR würde dieselbe Regel gelten wie bei der Wahl von BG oder TTG als Wahlpflichtfach. Eine Benotung von PR hätte allerdings sowohl eine Anpassung der Mittelschulverordnung (SAR 423.123) (Anhang 27) wie auch eine Anpassung des Volksschulgesetzes zur Folge. Nebst den Anpassungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen müssten die Rahmenbedingungen rund um das Abschlusszertifikat und den Projektunterricht im Bildungsraum erneut diskutiert werden.

Die Vorteile einer Notenbeurteilung im Fach PR bestünden in der Auflösung der Konkurrenzsituation zwischen PR und den weiteren Wahlpflichtfächern sowie darin, dass die Wahl des Wahlpflichtfachs

¹⁴ www.schulen-aargau.ch > Unterricht > Lehrplan & Lehrmittel > Projekte und Recherchen > [Anhang 8: Bewertungsraster Projektarbeit](#)

¹⁵ www.schulen-aargau.ch > Unterricht > Promotion & Übertritte > Übertritte an Mittel- und Berufsmittelschulen > [Berechnung des Notendurchschnitts](#)

nicht durch den Aspekt der Notenbeurteilung, sondern aufgrund individueller Interessen und Begabungen getroffen würde.

Nachteilig an einer Notenbeurteilung im Fach PR wäre, dass die Vergleichbarkeit über die Klasse und den Schultyp hinweg nicht zwingend erhalten bleibt. Die aktuell praktizierte, rein kompetenzorientierte Beurteilung nach der kriterialen Bezugsnorm führt zur Standardisierung in der Beurteilung. Dies ist insbesondere bei einer Projektarbeit möglich, da das Gelingen eines Projekts und dessen Präsentation nicht ausschliesslich von den kognitiven Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler abhängig ist. Es umfasst viele weitere Aspekte, deren Beurteilung in Form einer Note kaum leistbar ist. Zudem wäre eine Anpassung der Mittelschulverordnung notwendig und eine Anpassung des Volksschulgesetzes zu prüfen. Die vierkantonale Arbeitsgruppe müsste Rahmenbedingungen rund um das Abschlusszertifikat neu diskutieren und eine von allen Kantonen getragene Lösung erarbeiten.

Nachfolgend wird die Aussage, dass PR in Konkurrenz zum Bildnerischen Gestalten (BG) steht, beleuchtet. Während der Fachbereich Gestalten von der 1. bis und mit der 8. Klasse mit vier wöchentlichen Pflichtlektionen unterrichtet wird, findet Projektunterricht ausschliesslich in der 9. Klasse als Wahlpflichtfach statt. Einzelne Kompetenzen des Projektunterrichts werden im Rahmen projektartiger Unterrichtseinheiten in anderen Fächern bereits in vorherigen Klassen aufgebaut. PR nimmt durch die Arbeit an zentralen überfachlichen und methodischen Kompetenzen eine wichtige Rolle in der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Berufswelt und der weiterführenden Schulen wahr. Insgesamt kommt dem Fachbereich Gestalten über die gesamte Schullaufbahn hinweg deutlich mehr Lernzeit zu. Dennoch ist die Wahl eines gestalterischen Fachs in der 9. Klasse für einige Berufsfelder empfohlen: Natur; Ernährung/Gastgewerbe; Gestaltung/Textilien/Mode/Kultur; Haustechnik/Innenausbau/Holzverarbeitung; Technische Industrie/Technisches Handwerk; Planen/Technisches Zeichnen/Forschen/Informatik. Auch beim Übertritt ins Gymnasium mit Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten ist die Wahl von BG empfohlen, da am Gymnasium eine hohe gestalterische Selbständigkeit erwartet wird und das selbständige Aufarbeiten von fehlenden praktischen Erfahrungen kaum möglich ist. Die Wahl eines Fachs ermöglicht Schülerinnen und Schülern der 9. Klasse, sich im Hinblick auf ihre zukünftige berufliche oder schulische Laufbahn bereits am Ende der Volksschule zu vertiefen. Zentral dabei ist die Unterstützung bei dieser Wahl durch die Lehrperson. Diese kann Schülerinnen und Schüler individuell beraten sowie Vor- und Nachteile der einzelnen Wahlmöglichkeiten im jeweils individuellen Fall aufzeigen.

8.6.1 Massnahmen im Kontext der Wahlpflichtfächer Zyklus 3

Die Herausforderungen im Bereich der Wahlpflichtfächer Zyklus 3 sind vielfältig und stehen teilweise in gegenseitiger Abhängigkeit. Durch einzelne, bereits ergriffene Massnahmen adressiert die Abteilung Volksschule genannte Herausforderungen. So hat sie einerseits eine Entscheidungshilfe¹⁶ veröffentlicht, welche Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler in der Wahl der Wahlpflichtfächer unterstützt. Zudem unterstützt das Departement Bildung, Kultur und Sport den Stufenübergang von der Bezirksschule ans Gymnasium durch die Erarbeitung von Treffpunktpapieren. Das 2025 neu erarbeitete Treffpunktpapier Bildnerisches Gestalten nimmt den Stufenübergang von der Bezirksschule ans Gymnasium in den Fokus. Dieses Treffpunktpapier konkretisiert die Kompetenzen des Aargauer Lehrplans Volksschule und zeigt auf, an welchen Zielen die Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule arbeiten. Durch das Treffpunktpapier wird der Übergang von der Bezirksschule ans Gymnasium trotz Wahlpflichtangebot gestärkt. Zudem enthält das Treffpunktpapier wichtige Hinweise, wie am Gymnasium damit umgegangen werden kann, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler im neunten Schuljahr BG besucht haben.

Weiter wird die Abteilung Volksschule eine Anpassung des bestehenden Wahlpflichtangebots unter Einbezug weiterer Fächer prüfen. Allfällige Anpassungen und Erweiterungen werden beispielsweise

¹⁶ www.schulen-aargau.ch > Unterricht > Wahlfächer > [Entscheidungshilfe Wahlfächer](#)

im Kontext der Herausforderungen im Bereich Fremdsprachen diskutiert. Dazu bedarf es einer grundsätzlichen Analyse der Mehrwerte, die ein entsprechendes Wahlpflichtangebot schaffen kann.

Massnahme	Umsetzung bis
Überarbeitung Entscheidungshilfe für Wahlpflichtfächer	Umgesetzt seit August 2025
Erarbeitung Treffpunktpapier Bildnerisches Gestalten zur Konkretisierung der Lehrplanziele im Übergang von der Bezirksschule ans Gymnasium	Verabschiedung und Publikation der Pilotfassung bis Ende 2025
Prüfung Anpassung und allfällige Erweiterung des bestehenden Wahlpflichtangebots	2027-2029

8.7 Zyklus 1

Der Abteilung Volksschule sind die vielfältigen Herausforderungen des Zyklus 1 bekannt. Im Kanton Aargau sind Kindergarten und Primarschule strukturell getrennt. Der Lehrplan allerdings nimmt diese Unterteilung nicht gleichermassen explizit vor. So sind die Kompetenzen im Lehrplan für den gesamten Zyklus 1 ausgewiesen. Es bedarf also einer Klärung zwischen den Lehrpersonen des Kindergartens und jenen der ersten und zweiten Klasse betreffend den Kompetenzaufbau. Weiter ist gerade der Kindergarten insofern von besonderer Bedeutung, als in ihm Kinder mit unterschiedlichsten Voraussetzungen aufeinandertreffen. In den vergangenen Jahren wurde eine immer grösser werdende Heterogenität bei in den Kindergarten eintretenden Kindern festgestellt. Aufgrund dieser Herausforderungen wurde anfangs 2025 das Projekt Fokus Zyklus 1 gestartet, welches verschiedene der genannten Herausforderungen aufgreift. So befasst es sich mit der zunehmenden Heterogenität der in den Kindergarten eintretenden Kinder, mit dem herausfordernden Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und mit der Optimierung des Übergangs vom Kindergarten in die Primarstufe.

Das Projekt Fokus Zyklus 1 wird von der PH FHNW in Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport durchgeführt und widmet sich der Gestaltung und Weiterentwicklung des Zyklus 1. Grundlage des Projekts bildet das von der PH FHNW entwickelte EULE®-Modell. Das Projekt hat zum Ziel, Kindergarten und Primarunterstufe aufeinander abzustimmen und so Kohärenz zwischen Kindergarten und Primarunterstufe zu schaffen. Schulen und Lehrpersonen sollen dabei unterstützt werden, wirksamen Unterricht zu erteilen. Es werden praxisorientierte Instrumente entwickelt, welche Lehrpersonen und Schulleitungen für die Schul- und Unterrichtsgestaltung einsetzen können. Das Projekt fördert zudem die Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren Akteuren. Konkret werden Broschüren, Materialien zur Umsetzung und Weiterbildungsangebote an Aargauer Schulen erstellt und eine digitale Plattform als zentrales Austauschgefäss entwickelt – dies in enger Zusammenarbeit mit ausgewählten Aargauer Schulen beziehungsweise Schulteams. Thematisch fokussiert das Projekt Themenbereiche, welche in den Gruppendiskussionen als herausfordernd benannt worden sind: Sozio-emotionale Entwicklung, Beurteilen sowie digitale Bildung. Folgende Fragestellungen werden mit dem Projekt verfolgt:

- Wie können Lehrpersonen und Teams im Zyklus 1 effektiv zusammenarbeiten, Synergien nutzen und einen professionellen Austausch gestalten?
- Wie lässt sich der Übergang vom Kindergarten zur Primarunterstufe abstimmen, sodass die Zielsetzungen des Zyklus 1 am Ende des Zyklus 1 erreicht werden können?
- Wie kann die sozio-emotionale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler gezielt gefördert werden?
- Wie können digitale Kompetenzen im Zyklus 1 kohärent gefördert werden?
- Welche Strategien fördern eine abgestimmte und ganzheitliche Beurteilung?

Das Projekt läuft von Sommer 2025 bis Frühjahr 2028.

Die Herausforderung der unterschiedlichen Beurteilungsformen im Zyklus 1 wird zudem innerhalb des Projekts Beurteilen (siehe 8.1.1) bearbeitet.

Neben der Optimierung der Kohärenz zwischen Kindergarten und Primarunterstufe im Rahmen des Projekts Fokus Zyklus 1 ergreift der Kanton Massnahmen zur Stärkung des Kindergartens. Der Regierungsrat hat dazu Mitte Juni 2025 eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für den Kinderteneintritt und den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule beschlossen. Neu können auf Gesuch der Eltern Kinder im ersten Kindergartenjahr an mehr als einem Halbtage dispensiert werden. Zudem kann die Kindergartenlehrperson beim Übertritt in die Primarschule zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten den Verbleib im Kindergarten für ein drittes Jahr empfehlen. Dies gilt insbesondere für Kinder, die im ersten Kindergartenjahr insgesamt an mehr als einem Halbtage teildispensiert wurden. Die Änderung gilt ab dem Übertritt im Schuljahr 2025/26.¹⁷ Diese Flexibilisierung bietet eine Möglichkeit, den individuellen und unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder, beispielsweise in Bezug auf die sozio-emotionale Entwicklung begegnen und auf das individuelle Entwicklungstempo der Kinder eingehen zu können. Der längere Verbleib im Kindergarten unterstützt die kognitive und sprachliche Entwicklung, lässt mehr Zeit für die Entwicklung emotionaler Reife und Belastbarkeit sowie die Festigung sozialer Kompetenzen, wo dies noch nicht der Fall ist.

Nicht über das Projekt Fokus Zyklus 1 bearbeitet wird die Forderung der Erweiterung einer Empfangs- und Verabschiedungszeit im Zyklus 1. Daher wird im Folgenden dazu Stellung bezogen. Die Empfangs- und Verabschiedungszeit ist eine Eigenheit des Kindergartens. Über den gezielten Aufbau im Kindergarten lernen die Kinder, sich selbständig umzuziehen und ihre Sachen zu verstauen. Der klare Ablauf gibt jüngeren Kindern Halt und Orientierung. Durch das bewusste Ankommen können Trennungsängste reduziert werden. Dank des zielgerichteten Aufbaus im Kindergarten bringen Schülerinnen und Schüler in der ersten Klasse die wichtigsten Fähigkeiten zum selbständigen Ankommen in der Schule bereits mit. Die Schule verfolgt das Ziel, Kinder in ihrer Selbständigkeit sowie der Entwicklung von Eigenverantwortung zu fördern. Der Übergang vom Kindergarten in die Primarschule markiert bewusst eine neue Entwicklungsstufe, in der weniger Betreuung und mehr Eigeninitiative gefragt ist. Zudem soll in der Schule die Klasse als soziales System funktionieren. Rituale wie ein gemeinsamer Tagesbeginn, zum Beispiel im Morgenkreis, haben daher mehr Relevanz als individuelle Übergangszeiten. Aus diesen Gründen wird kein Zeitfenster für Empfang und Verabschiedung in der ersten und zweiten Klasse geschaffen.

Massnahme	Umsetzung bis
Projekt Fokus Zyklus 1	Ende 2028
Stärkung des Kindergartens und damit verbundene Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für den Ein- und Austritt in den Kindergarten	Umgesetzt seit Schuljahr 2025/26

8.8 Schwimmunterricht

Die Abteilung Volksschule anerkennt die Problematik, dass Schwimmunterricht aufgrund fehlender Infrastruktur nicht an allen Schulen gemäss Lehrplan umgesetzt werden kann. Da der Bau von Schwimmbädern in der Kompetenz der Gemeinden liegt, ist es dem Kanton nicht möglich, den Bau neuer Schwimmbäder zu forcieren. Allerdings kann der Kanton den Bau von Schwimmbädern durch den Swisslos-Sportfonds Aargau finanziell unterstützen. Hallenbäder können als Sportanlagen von mindestens überregionalem Interesse mit Beiträgen von mehr als Fr. 200'000.- unterstützt werden.

¹⁷ www.schulen-aargau.ch > Unterricht > Prüfen & Beurteilen > [Promotion & Übertritte](#) oder www.ag.ch > Themen > Bildung & Forschung > Volksschule > Regelschule > Beurteilung & Übertritte > Übertrittsverfahren > [Flexibilisierung Kindergarten](#)

Freibäder sind als Breitensportanlagen mit Fokus in der Freizeitnutzung allerdings nicht mit höheren Beiträgen (> Fr. 200'000.-) unterstützungsberechtigt.¹⁸ Das neue Aargauer Sportgesetz regelt die Sportförderungsgrundsätze, Finanzierung, Organisation und Zuständigkeiten. Zwei Drittel der Swisslos-Sportfonds-Mittel fliessen in Sportanlagen, vor allem für Gemeinden. Um Mittel effizienter einzusetzen, wird die regionale und kantonale Koordination verstärkt. Sportanlagenkonzepte auf kantonaler und regionaler Ebene sowie ein Sportanlageninventar unterstützen diese Zielsetzung.¹⁹ Aktuell werden in den verschiedenen Regionen des Kantons regionale Sportanlagenkonzepte erstellt. Dies zeigen unter anderem auf, inwiefern an den einzelnen Schulen Schwimmunterricht stattfindet. Regionale Sportanlagenkonzepte (RESAK) bestehen bereits in den Regionen "Aarau Regio" und "Mutschellen-Reusstal-Kelleramt". Weitere (z. B. Baden-Regio) sind in Erarbeitung. Das RESAK Aarau-Regio²⁰ bestätigt zusätzlichen Bedarf für ein modernes Hallenbad mit regionaler Ausstrahlung. Insbesondere im Winter werden zusätzliche Wasserflächen benötigt. Der Bedarf der Schulen kann in der Region mit den bestehenden Wasserflächen nicht gedeckt werden. Auch im RESAK Mutschellen-Reusstal-Kelleramt²¹ werden die Schwimmbäder als Handlungsfeld hervorgehoben. Eine Umfrage bei Schulleitungen der Region ergab zusätzlichen Bedarf an Wasserflächen im Winter. In den befragten 19 Gemeinden wird Schwimmunterricht im Kindergarten in 4 Gemeinden und auf der Primarstufe in 17 Gemeinden durchgeführt. Auf der Oberstufe wird Schwimmunterricht an 3 von 6 Standorten durchgeführt. Die Erkenntnisse der Regionalen Sportanlagenkonzepte bestätigen die bei der Abteilung Volksschule eingegangenen Rückmeldungen betreffend den Schwimmunterricht. Die Abteilung Volksschule wird die regionalen Sportanlagenkonzepte als Datengrundlage nutzen und allfällige Massnahmen abgestützt auf den regionalen Sportanlagenkonzepten ausarbeiten.

Zur weiteren Unterstützung der Gemeinden in der Gewährleistung des Schwimmunterrichts trotz fehlender Infrastruktur erstellt die Abteilung Volksschule eine Sammlung mit möglichen Lösungen zur Organisation des Schwimmunterrichts bei fehlender Infrastruktur und stellt diese Good-practice-Beispiele auf dem Schulportal zur Verfügung. Weiter kann die aktuelle Situation des Schwimmunterrichts über das in 8.2 beschriebene Monitoring in einem umfassenden Bild aufgezeigt werden. Es wird erwartet, dass dieses Bild die RESAK ergänzt und differenziert aufzeigen kann, wie der Kanton die Gemeinden bei der Gewährleistung des Schwimmunterrichts unterstützen kann.

Massnahme	Umsetzung bis
Analyse regionaler Sportanlagenkonzepte sowie Ableitung des Handlungsbedarfs inklusive Erarbeitung von Massnahmen	2030
Sammlung mit Good-practice-Beispielen zur Organisation des Schwimmunterrichts bei fehlender Infrastruktur	Sommer 2026
Monitoring und Dashboard Volksschule	2026 – 2028

9. Zusammenfassung der Massnahmen

Die Diskussion der zentralen Ergebnisse aus den acht Themenbereichen (vgl. Kapitel 6) ergibt verschiedene Massnahmen, welche die Abteilung Volksschule in den kommenden Jahren in Zusam-

¹⁸ www.ag.ch > Themen > Kultur & Sport > Sport > [Swisslos-Sportfonds Aargau](#)

¹⁹ www.ag.ch/grossrat > Geschäfte > (25.166) Neues Sportgesetz (SportG); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung > [Botschaft 25.166](#)

²⁰ www.aarau-regio.ch > Projekte > [RESAK](#)

²¹ www.replamrk.ch > Wohnen & Arbeiten > Freizeit / Kultur > Sport > [Analyse Regionale Sportanlagen](#)

menarbeit mit verschiedenen weiteren Akteuren (z. B. weitere Abteilungen innerhalb des Departements Bildung, Kultur und Sport, Pädagogische Hochschule FHNW, Schulen, Schulleitungen, Lehrpersonen) erarbeitet. Die verschiedenen Massnahmen (vgl. Kapitel 8) werden im Folgenden zur Übersicht zusammengeführt. Dabei wird der Bezug zu den überprüften Bereichen, also der Kompetenzorientierung und den Stundentafeln, aufgezeigt. Weiter wird unterschieden in längerfristige Projekte der Abteilung Volksschule und Einzelmassnahmen.

Projekt	Überprüfungsbereich	Handlungsfeld	Umsetzung
Projekt Monitoring und Dashboard Volksschule	Stundentafeln	• Unterschiedlicher Stand der Entwicklung • Nicht an ein Fach gebundene Lektionen • Schwimmunterricht	2026 – 2028
Projekt Beurteilen	Kompetenzorientierung	• Beurteilen • Zyklus 1	2026 – 2028
Projekt Neuausrichtung der Weiterbildung inkl. Prüfung neuer Weiterbildungsangebote	Kompetenzorientierung	• Unterschiedlicher Stand der Entwicklung • Beurteilen	2026 – 2029
Projekt Fokus Zyklus 1	Kompetenzorientierung	• Zyklus 1	Bis 2028
Projekt Regionale Koordination fördern und Kooperationsstrukturen stärken	Kompetenzorientierung	• Beurteilen • Potenziell auch weitere	2026 – 2028
Strategiepaket zum Thema Sprachen in der Volksschule Aargau	Stundentafeln Kompetenzorientierung	• Fremdsprachen	2026 – 2030
Projekt Konkretisierung der Lehrplanziele im Übergang von der Bezirksschule ans Gymnasium	Kompetenzorientierung	• Lehrmittel • Wahlpflichtfächer	2023 – 2029
Ausbau und Verankerung der Beratungs- und Begleitfunktion der Abteilung Volksschule	Kompetenzorientierung	• Unterschiedlicher Stand der Entwicklung	2026 – 2027

Einzelmassnahme	Überprüfungsbereich	Handlungsfeld	Umsetzung
Anpassung und Ablösung verschiedener Lehrmittel	Kompetenzorientierung	• Lehrmittel	Je nach Lehrmittel
Monitoring der Entwicklungen im Lehrmittelwesen	Kompetenzorientierung	• Lehrmittel	Laufend

Überarbeitung Entscheidungshilfe für Wahlpflichtfächer	Studentafeln	• Wahlpflichtfächer	2025
Stärkung des Kindergartens und damit verbundene Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für den Ein- und Austritt in den Kindergarten	Studentafeln Kompetenzorientierung	• Zyklus 1	2025
Analyse regionaler Sportanlagenkonzepte	Studentafeln	• Schwimmunterricht	2030
Sammlung Good-practice-Beispiele zur Organisation des Schwimmunterrichts	Studentafeln	• Schwimmunterricht	2026
Förderung Einsatz Mindsteps in den Schulen und in Weiterbildungen	Kompetenzorientierung	• Beurteilen	2026
Prüfung Anpassung und allfällige Erweiterung des bestehenden Wahlpflichtangebots	Studentafeln	• Wahlpflichtfächer • Fremdsprachen	2027-2029

GROSSER RAT

GR.25.366

VORSTOSS

Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Adrian Schoop, Baden) vom 2. Dezember 2025 betreffend unsere eigenen Werte nicht verdrängen, Parallelgesellschaften im Kanton Aargau verhindern

Text und Begründung:

Die Schweiz ist auf einem gemeinsamen Wertefundament gebaut: Respekt vor Mitmenschen und der Rechtsordnung, Gleichstellung und Gleichberechtigung, Freiheit in Eigenverantwortung, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Toleranz. Doch im Alltag geraten diese Werte zunehmend unter Druck.

An Schulen werden vertraute Speisen verdrängt oder gelten plötzlich als problematisch. Vom schweren Stand der Schweinsbratwurst war schon zu hören. Auch Weihnachtsfeiern, Weihnachtslieder und Samichlausbesuche geraten zunehmend unter Generalverdacht, jemand könnte sich daran stören.

Auch die Deutschkenntnisse leiden sichtbar unter der hohen Zuwanderung¹. Gleichzeitig zeigt sich eine sprachliche Entwurzelung unseres Alltags. Aus Weihnachtsmärkten werden Wintermärkte, aus Samichlausfeiern werden Jahresendfeste. Was als neutrale oder inklusive Sprache gemeint ist, führt in Wahrheit zur Entleerung gemeinsamer kultureller Bezugspunkte. Diese sprachliche Entleerung ist kein Fortschritt, sondern eine schleichende Aushöhlung unserer gemeinsamen Identität.

Diese Beispiele zeigen, wie aus übertriebener Rücksicht auf vermeintliche Minderheiten das Selbstverständliche in Frage gestellt wird. Der Kanton Aargau steht in der Verantwortung, kulturelle Normalität zu bewahren; insbesondere dort, wo er selbst zuständig ist: in Schulen und öffentlichen Institutionen. Statt die eigenen Traditionen zu verteidigen, werden sie preisgegeben, nicht nur in der Schweiz, sondern nahezu in allen westeuropäischen Staaten².

Wenn sich die Schweiz stärker anpasst als jene, die zu uns kommen, ist das keine erfolgreiche Integration; ein solches Verhalten fördert einzig die Entwicklung von Parallelgesellschaften mitten unter uns. Integration heisst, Teil der Schweiz zu werden und nicht, dass sich die Schweiz verbiegt.

Der Kanton Aargau verfügt über zahlreiche Integrationsprogramme, aber keine klare Integrationsleitlinie, die festhält, was wir unter Integration verstehen und welche Erwartungen damit verbunden sind.

Dass auf der nachfolgend abgebildeten Verbotstafel in Suhr (Quelle: zvg) bereits seit dem Jahr 2000 zuerst in zwei ausländischen Sprachen darauf hingewiesen wird, welche Regeln auf diesem Aargauer Privatgrundstück gelten, lässt nur den Schluss zu, dass Integration nicht vorausgesetzt wird,

¹ <https://www.badenertagblatt.ch/aargau/baden/neuenhof-80-prozent-der-kinder-haben-migrationshintergrund-die-haelfte-kann-bei-der-einschulung-kaum-deutsch-schulleiterin-spricht-ueber-die-folgen-ld.2410328>

² Vgl. <https://www.nzz.ch/meinung/ein-europa-das-seine-religioesen-fundamente-verliert-ist-fuer-die-globalen-konflikte-schlecht-geruestet-ld.1909709>

sondern als Ausnahme behandelt wird. Die Tafel steht so symbolisch dafür, dass Parallelgesellschaften schon vor einem Vierteljahrhundert als Problem erkannt wurden; egal ob wir seither die Augen davor verschliessen oder nicht.



Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass an öffentlichen Schulen und Institutionen Schweizer Traditionen, Feste oder Speisen aus Rücksicht auf Minderheiten unter Druck geraten? Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass die traditionelle Schweinsbratwurst auch weiterhin auf den Grill einer Schulschlussfeier gehört?
2. Welche kantonalen Richtlinien, Empfehlungen oder Vorgaben bestehen bezüglich kultureller oder religiöser Rücksichtnahmen und wie wird sichergestellt, dass diese nicht zur Verdrängung schweizerischer Gepflogenheiten führen?
3. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat über die Entstehung von Parallelgesellschaften im Kanton Aargau vor und welche konkreten Massnahmen werden dagegen bereits ergriffen?
4. Wie positioniert sich der Regierungsrat zu oben abgebildeter Verbotstafel? Ist auch er der Meinung, dass Parallelgesellschaften entstehen, wenn in gewissen Überbauungen Vorschriften nicht mehr primär in einer Landessprache publiziert werden?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Deutschkenntnisse ab dem ersten Tag konsequent eingefordert, überprüft und nötigenfalls auch sanktioniert werden, um gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten?
6. Ist der Regierungsrat bereit, ergänzend zum bestehenden Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) eine Integrationsleitlinie zu formulieren, welche die zentralen Werte und Erwartungen an Integration klar festhält; insbesondere die Anpassung an unsere Sprache, Werte und kulturelle Gepflogenheiten, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration sind?
7. Wie kann eine solche Leitlinie in Schulen und öffentlichen Institutionen konkret verankert werden?

REGIERUNGSRAT

11. März 2026

25.366

Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Adrian Schoop, Baden) vom 2. Dezember 2025 betreffend unsere eigenen Werte nicht verdrängen, Parallelgesellschaften im Kanton Aargau verhindern; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Ein breiter gesellschaftlicher Wertekonsens, geprägt durch die christlich-abendländische Kultur und die Aufklärung, ist die Grundlage der Schweiz und des Kantons Aargau. Ausdruck dessen sind unter anderem die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) (nachfolgend: BV) und die Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV; SAR 110.000). Die Grundrechte wie Menschenwürde (Art. 7 BV), Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV), Schutz vor Willkür (Art. 9 BV), persönliche Freiheit (Art. 10 BV) sowie die weiteren Freiheitsrechte (unter anderem Recht auf Ehe und Familie sowie Religions-, Meinungs-, Medien-, Sprachen-, Wissenschafts-, Wirtschafts- und Versammlungsfreiheit) sind für alle staatlichen Organe verbindlich und nicht verhandelbar. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht (Art. 5 BV).

Integration bedeutet, dass die verfassungsrechtlich abgestützten und die gesellschaftlichen Werte akzeptiert und gelebt werden. Sprache, Traditionen, Rituale und gesellschaftliche Gepflogenheiten haben eine wichtige gemeinschaftsstiftende Funktion. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) konkretisiert, was unter Integration zu verstehen ist und wie Integrationsförderung auszugestalten ist (insbesondere Art. 4, 53 ff. sowie 58a und 58b AIG). Gemäss Art. 4 AIG ist Ziel der Integration, dass einheimische und ausländische Wohnbevölkerung gemeinsam zusammenleben – auf der Grundlage der Werte der BV sowie der gegenseitigen Achtung und Toleranz. Längerfristig und rechtmässig anwesende Ausländerinnen und Ausländer sollen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilnehmen. Voraussetzung dafür ist zum einen der eigene Wille zur Integration, zum anderen die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung. Von Ausländerinnen und Ausländern wird erwartet, dass sie sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

Für die Integrationsförderung haben Bund, Kantone und Gemeinden bei all ihren Aufgaben Integration und Diskriminierungsschutz mitzuberücksichtigen und Rahmenbedingungen für Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung zu schaffen, wobei Eigenverantwortung eingefordert wird. Im Zentrum der Integrationsförderung von Bund, Kantonen und Gemeinden stehen insbesondere Sprachförderung und andere Grundkompetenzen, das berufliche Fortkommen und die Gesundheitsvorsorge; ausserdem unterstützen sie Bestrebungen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und deren Zusammenleben erleichtern (Art. 53 AIG). Integration erfolgt primär in den Regelstrukturen wie Schule, Berufsbildung und Arbeitswelt, Sozial- und Gesundheitswesen, Raumplanung sowie in Sport, Medien und Kultur. Eine wichtige Rolle für die Integration spielt in der Schweiz zudem die aktive Einbindung von Menschen in das gesellschaftliche Leben. In der Schweiz spielen diesbezüglich die Vereine eine wichtige Rolle.

Für die Beurteilung der Integration gelten klar definierte Kriterien (unter anderem Respektierung der Verfassungswerte, Sprachkompetenzen, Teilnahme am Wirtschaftsleben), die mit Instrumenten wie Integrationsvereinbarungen (Art. 58b AIG) verbindlich eingefordert werden können.

Insgesamt ergibt sich damit ein klarer Rahmen: Integration ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Betroffenen, erfolgt primär in den Regelstrukturen, stützt sich auf verbindliche Werte und Kriterien und wird mit konkreten Instrumenten – insbesondere Sprachförderung, arbeitsmarktliche Integration und Integrationsvereinbarungen – gefördert und kann, wo nötig, eingefordert werden.

Grundsätzlich ist die schweizerische Integrationspolitik mit den Elementen des Förderns und Forderns auf einem guten Weg. Dies zeigen die Ergebnisse der im Dezember 2025 erschienenen OECD-Studie "Stand der Integration von Zugewanderten in der Schweiz".¹

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass an öffentlichen Schulen und Institutionen Schweizer Traditionen, Feste oder Speisen aus Rücksicht auf Minderheiten unter Druck geraten? Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass die traditionelle Schweinsbratwurst auch weiterhin auf den Grill einer Schulschlussfeier gehört?"

Der Regierungsrat erwartet, dass Schulen Schweizer und lokale Traditionen, Feste und Gebräuche sowie Speisen pflegen und erlebbar machen.

Grundsätzlich wird nach hiesigen Gepflogenheiten gekocht respektive das Essen angeboten. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert jedoch das Ausüben der eigenen Religion. Daraus ergibt sich auch das Recht, religiös begründete Essensvorschriften einhalten zu dürfen. Aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit kann jedoch nicht eine Pflicht abgeleitet werden, generell und für alle Schülerinnen und Schüler nur noch Essen anzubieten, das keinerlei religiösen Vorschriften widerspricht. Bei Anlässen mit Essenszubereitung durch die Schule, in Lagern usw. sowie bei der Organisation von Mittagstischen und Tagesstrukturen kann dieses Recht auch gewahrt werden, indem die betroffenen Schülerinnen und Schüler beispielsweise ihr Essen selber zubereiten oder von zuhause mitbringen können. Analoges gilt auch für medizinisch oder ethisch begründete Speisegewohnheiten.

¹ [Integration von Zugewanderten funktioniert in der Schweiz laut OECD-Studie sehr gut](#) > [Studie der OECD: Stand der Integration von Zugewanderten – Schweiz](#)

Zur Frage 2

"Welche kantonalen Richtlinien, Empfehlungen oder Vorgaben bestehen bezüglich kultureller oder religiöser Rücksichtnahmen und wie wird sichergestellt, dass diese nicht zur Verdrängung schweizerischer Gepflogenheiten führen?"

Die BV und die KV garantieren allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die allgemeine Schulpflicht beziehungsweise das Recht auf Grundschulunterricht (Art. 19 und 62 BV) ist generell betrachtet mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) und mit dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 301 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [SR 210] [nachfolgend: ZGB]) vereinbar. Die öffentlichen Schulen werden politisch und konfessionell neutral geführt (§ 2 Abs. 2 Schulgesetz [SAR 401.100]). Es gibt deshalb grundsätzlich kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus kulturellen oder religiösen Gründen nicht teilnehmen können. Im schulischen Alltag kann es vorkommen, dass sich verschiedene Interessen und Grundrechtsansprüche konkurrieren (zum Beispiel Glaubens- und Gewissensfreiheit versus Schulpflicht nach Lehrplan). Als Orientierungshilfe für die Schulen ist in der Handreichung "Umgang mit religiösen Fragestellungen an der Volksschule" aufgeführt, wo im Umgang mit religiös begründeten Anliegen verbindliche Regelungen bestehen, wo Ermessensspielraum liegt und wo die Grenzen für individuelle Lösungen vor Ort sind (vgl. [Kanton Aargau Schulportal - Glaubens- und Gewissensfreiheit](#)).

In der Schweiz – und so auch im Kanton Aargau – werden christliche, Schweizer und lokale Feiertage organisatorisch festgelegt und widerspiegeln sich auch im Schulkalender (vgl. § 9 Verordnung über die Volksschule [SAR 421.313]). Gemeinden, Vereine und Schulen pflegen Schweizer Traditionen und Brauchtum, indem sie Anlässe wie Räbeliechtli-Umzüge, Samichlaus- und 1. August-Feiern sowie lokale Bräuche und Feste wie die Badenfahrt oder den Brugger Zapfenstreich organisieren und durchführen – oft in gemeinsamer Zusammenarbeit (vgl. § 7 Verordnung über die Volksschule). Mit Integrationsangeboten und Integrationsmaterialien für Zugewanderte (zum Beispiel www.hallo-aargau.ch, www.integrationsaargau.ch, www.ag.ch/rif) werden explizit Informationen über die Schweiz und den Kanton Aargau, aber auch Informationen zu Schweizer Werten, Regeln und Gepflogenheiten vermittelt; dies mit dem Ziel, dass sich die neu Zugezogenen möglichst schnell in der Schweiz beziehungsweise im Kanton Aargau zurechtfinden und integrieren.

Zur Frage 3

"Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat über die Entstehung von Parallelgesellschaften im Kanton Aargau vor und welche konkreten Massnahmen werden dagegen bereits ergriffen?"

Die statistischen Daten des Bundes und des Kantons Aargau zeigen deutliche Unterschiede in der Bevölkerungsstruktur zwischen Regionen, Gemeinden und Quartieren (vgl. zum Beispiel Statistik Aargau: [Gemeindeporträt](#); Bundesamt für Statistik: [Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach institutionellen Gliederungen, Geburtsort und Staatsangehörigkeit, 2010-2024](#)). In Gebieten zum Beispiel mit günstigem Wohnraum, hohem Mietwohnungsanteil, grösseren Überbauungen oder bestimmten Branchen, beispielsweise im Industriesektor, finden sich teils hohe Ausländerinnen- und Ausländeranteile und soziale Herausforderungen. Andere Wohngebiete und Quartiere mit exklusiver Wohnlage sind von wohlhabenden Personen geprägt. Solche räumlichen Konzentrationen sind oft auch historisch gewachsen und betreffen verschiedene Bevölkerungsgruppen. Bei Wohngebieten mit hohem ausländischem Anteil ist die Zusammensetzung jedoch ebenfalls oft sehr heterogen.

Segregierende Tendenzen können dazu führen, dass sich der Alltag von Menschen vorwiegend innerhalb der eigenen Sprach-, Kultur- oder Wertegemeinschaft abspielt. Je nach Ausprägung entstehen damit besondere Integrationsaufgaben für Gemeinden, Schulen und Sozialdienste. Von eigentlichen Parallelgesellschaften im Sinn abgeschotteter, der Rechtsordnung entzogener Strukturen kann im Kanton Aargau jedoch nicht gesprochen werden. Die allermeisten Personen stehen im Alltag in Austausch mit unterschiedlichen Bevölkerungsgruppierungen und schätzen das freiheitliche Schweizer Wertesystem mit ihrer Rechtsordnung.

Die Integrationsförderung, Integrationsleistungen und Massnahmen gegen segregierende Tendenzen erfolgen primär in den Regelstrukturen (siehe Ausführungen unter Vorbemerkungen). Ergänzend kommen das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) sowie die Integrationsagenda Schweiz zum Tragen, die insbesondere auf eine rasche sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration von geflüchteten Menschen und vorläufig Aufgenommenen ausgerichtet sind.

Für die Integration in die Schweizer Gesellschaft und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist das Beherrschen der lokalen Sprache zentral. Im Rahmen des Strategiepakets zum Thema Sprachen für die Aargauer Volksschule erarbeitet das Departement Bildung, Kultur und Sport unter anderem eine Integrationsstrategie mit kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen. Diese zielt darauf ab, dass Deutsch als Zweitsprache systematisch gefördert wird und die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler schnell integriert werden. Mit der Verankerung der frühen Sprachförderung vor dem Kindergarten im neuen Volksschulgesetz (VSG) ab 1. August 2026 hat der Grosse Rat zudem bereits einen wichtigen Grundstein für die Stärkung der deutschen Sprachkompetenzen gelegt. Neu können die Gemeinden eine frühe Sprachförderung in Deutsch für Kinder ab vollendetem drittem Altersjahr anbieten, wobei die Eltern zur Mitwirkung bei der Erhebung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder (Sprachstandserhebung) verpflichtet sind. Der Fokus wird dabei auf der konsequenten Umsetzung in den Gemeinden liegen.

Zur Frage 4

"Wie positioniert sich der Regierungsrat zu oben abgebildeter Verbotstafel? Ist auch er der Meinung, dass Parallelgesellschaften entstehen, wenn in gewissen Überbauungen Vorschriften nicht mehr primär in einer Landessprache publiziert werden?"

Bei der erwähnten Verbotstafel handelt es sich um eine privatrechtliche Regelung, die von der Liegenschaftsverwaltung des betreffenden Privatgrundstücks angeordnet wurde – und nicht um eine staatlich erlassene Tafel oder um ein richterliches Verbot. Für private Eigentümerinnen und Eigentümer besteht grundsätzlich eine weitere Gestaltungsfreiheit. Der Staat hat sich hier nicht einzumischen, solange zwingende Rechtsnormen nicht verletzt werden.

Für staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen gilt, dass die Kommunikation von Schildern und Beschriftungen grundsätzlich in der jeweiligen Amtssprache zu erfolgen hat; im Kanton Aargau ist dies Deutsch. Behörden und Amtsstellen können auch in anderen Landessprachen oder in englischer Sprache verkehren, wenn anderen Verfahrensbeteiligten daraus keine Nachteile erwachsen (§ 71a KV). Situativ können für die amtliche Kommunikation zusätzliche Hinweise in anderen Sprachen sinnvoll sein, etwa für Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern oder zur Verständnissicherung (beispielsweise für wichtige Informationen während einer Pandemie, relevante Informationen für die Eltern schulpflichtiger Kinder). Entscheidend ist nach Auffassung des Regierungsrats nicht die ergänzende Verwendung anderer Sprachen, sondern dass die Landessprache ihre zentrale Stellung behält – was wie erörtert rechtlich gesichert ist.

Hinsichtlich Parallelgesellschaften ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese nicht primär dadurch entstehen, dass vereinzelt Hinweisschilder in fremden Sprachen angebracht werden. Die Gefahr besteht vielmehr dort, wo sich ausländische Personen dauerhaft von der Aufnahmegesellschaft abschotten und sich den gesellschaftlichen Konventionen und rechtlichen Regeln entziehen.

Um segregierenden Tendenzen vorzubeugen und die Bildung von Parallelgesellschaften zu verhindern, setzt der Kanton Aargau verschiedene Massnahmen um und hat bereits weitere Massnahmen ergriffen (vgl. Antwort zur Frage 3).

Zur Frage 5

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Deutschkenntnisse ab dem ersten Tag konsequent eingefordert, überprüft und nötigenfalls auch sanktioniert werden, um gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten?"

Deutschkenntnisse sind für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe im Kanton Aargau zentral – für Kinder und Jugendliche ebenso wie für Erwachsene. Integration beruht auf Fördern und Fordern: Der Erwerb der Landessprache wird erwartet, aber die staatlichen Akteure stellen auch die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

Für Kinder und Jugendliche ist das Deutschlernen im Rahmen des obligatorischen Kindergarten- und Schulbesuchs von Beginn weg sichergestellt und wird auch mit zusätzlichen Angeboten für Kinder mit Zweitsprache Deutsch gefördert.² Die Deutschkenntnisse werden – neben den regulären Prüfungen und Beurteilungen im Unterricht – auch im Rahmen der Leistungstests Checks regelmässig und verbindlich überprüft. Hinsichtlich der weiteren geplanten Massnahmen in der Volksschule zur Deutschförderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler sowie der Verankerung der frühen Sprachförderung vor dem Kindergarten wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen. In Zusammenhang mit der Sprachstandserhebung nach dem neuen VSG werden Eltern, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sprachstandserhebung nicht nachkommen, künftig auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft (vgl. §§ 40, 69 und 125 VSG).

Für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene, die erst nach der obligatorischen Schule in die Schweiz gekommen sind und keine Anschlusslösung haben, stehen vorbereitend für die berufliche Grundbildung entsprechende Kursangebote zur Verfügung (vgl. § 12c Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung [VBW; SAR 422.211]).

Für Erwachsene sind die Anforderungen an Sprachkenntnisse auf Bundesebene geregelt, insbesondere in Art. 58a AIG (Integrationskriterien) sowie in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Sprachkompetenzen bei Erteilung oder Verlängerung von Bewilligungen). Mittels Integrationsvereinbarungen können Behörden Ziele, Massnahmen und Fristen einer individuell vereinbarten Integrationsförderung festlegen (Art. 58b AIG). Diese können insbesondere auch Zielsetzungen zum Erwerb von Sprachkompetenzen enthalten.³ Weiter gilt gemäss Art. 43 und Art. 44 AIG auch, dass ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung oder mit Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung haben, wenn sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Bei diesen kann die Erteilung oder Verlängerung mit Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG besteht. Betreffend Sanktionierungsmöglichkeiten, siehe Ausführungen in Antwort zur Frage 6.

² Förderungsangebote: Förderung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in der Regelschule beziehungsweise Regelklasse, Einschulungsvorbereitungskurse (EVK), Kommunale Integrationskurse (KIK), Regionale Integrationskurse (RIK), Integrations- und Berufsfindungsklassen (IBK)

³ Seit Inkrafttreten des AIG am 1. Januar 2019 wurden Abklärungsgespräche im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Integrationsvereinbarung nur noch bei Spezialfällen mit Integrationsdefiziten gemäss Art. 58a Abs. 1 AIG durchgeführt und gegebenenfalls Integrationsvereinbarungen abgeschlossen. Die entsprechenden Fälle werden der Sektion Integration und Beratung durch die Sektion Aufenthalt des Departements Volkswirtschaft und Inneres zugewiesen.

Da Integrationsvereinbarungen zum Gegenstand Deutschkurse/Deutschkenntnisse hatten und diese seit 2019 mit den Integrationsbestimmungen im AIG beim Familiennachzug gesetzlich vorgegeben sind, wurde die systematische Integrationsvereinbarungs-Praxis von zuvor obsolet. Bis zum Jahresbericht (JB) 2022 wurden unter dem Ziel 225Z010 Indikatoren zu den Integrationsvereinbarungen ausgewiesen.

Tabelle 1: Auszug Ziel 225Z010 "Die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung wird individuell gefördert": Werte der JB 2017–2022:

Indikator		JB 2017	JB 2018	JB 2019	JB 2020	JB 2021	JR 2022
01 Abklärungsgespräche im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Integrationsvereinbarung	Anzahl	281	257	70	2	1	0
02 Neu abgeschlossene Integrationsvereinbarungen	Anzahl	112	101	36	3	1	1
03 Überprüfte Integrationsvereinbarungen	Anzahl	125	125	110	35	3	1
04 Anteil der erfüllten Integrationsvereinbarungen am Total der getroffenen Vereinbarungen	%	77,3	89,7	91,3	85,7	50,0	100,0

Im Kanton Aargau ist die Mitverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer in § 30 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR, SAR 122.600) geregelt: Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, sich die für Arbeit und Bildung sowie für Kontakte mit Gesellschaft und Behörden notwendigen Deutschkenntnisse anzueignen und sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut zu machen. Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können im Rahmen des übergeordneten Rechts mit der Bedingung verknüpft werden, dass ein Sprach- und/oder Integrationskurs erfolgreich absolviert wird. Dies gilt auch für Bewilligungen im Rahmen des Familiennachzugs. Die Einzelheiten des Kursbesuchs werden in der Integrationsvereinbarung geregelt. Die Teilnehmenden tragen die Kurskosten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden berücksichtigen die Sprachkompetenzen auch bei einbürgerungsrechtlichen Entscheiden.

Zugleich stellt der Kanton über Integrationsangebote (KIP, Integrationsagenda, Sprachkurse, Beratungsangebote) sicher, dass für Erwachsene geeignete Möglichkeiten für den Erwerb der deutschen Sprache und weiteren Grundkompetenzen bestehen (vgl. §§ 80a–c VBW, [Förderung von Grundkompetenzen - Kanton Aargau](#), [Integration - Kanton Aargau](#)).

Zur Frage 6

"Ist der Regierungsrat bereit, ergänzend zum bestehenden Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) eine Integrationsleitlinie zu formulieren, welche die zentralen Werte und Erwartungen an Integration klar festhält; insbesondere die Anpassung an unsere Sprache, Werte und kulturelle Gepflogenheiten, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration sind?"

Die zentralen Werte, Erwartungen und Umsetzungsbestimmungen zur Integration sind bereits heute im AIG, in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA; SR 142.205) sowie im kantonalen Recht (§ 30 EGAR) klar geregelt. Diese Rechtsgrundlagen halten insbesondere fest, dass Sprachkenntnisse sowie die Achtung unserer Rechtsordnung, unserer freiheitlich-demokratischen Grundwerte und der gesellschaftlichen Grundnormen zentrale Voraussetzungen für eine gelingende Integration sind.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne eines schlanken Staats ist der Regierungsrat der Ansicht, dass auf eine zusätzliche Integrationsleitlinie verzichtet werden soll. Der Regierungsrat setzt vielmehr darauf, dass die bestehenden rechtlichen Vorgaben und Instrumentarien konsequent angewendet und bei Integrationsproblemen rasch die nötigen Massnahmen ergriffen werden. Wie in Antwort zur Frage 5 aufgeführt, enthält das AIG zum Beispiel klare Vorgaben zur Erfordernis von Deutschkenntnissen beim Familiennachzug: Nach Art. 43 und 44 AIG müssen nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten entweder einen Sprachnachweis in der am Wohnort gesprochenen Landessprache erbringen oder die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot nachweisen. Wird der Sprachnachweis nicht bereits vor der Erteilung der Bewilligung eingereicht, wird bei der ersten Verlängerung überprüft, ob er inzwischen vorliegt.

In Fällen, in denen Integrationsprobleme bestehen sowie zentrale Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse, nicht erfüllt sind, können ausländerrechtliche Massnahmen verfügt werden: Bei Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C kann eine Rückstufung geprüft werden. Bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung B ist eine Verlängerung mit Auflagen oder eine Nichtverlängerung inklusive Wegweisung zu prüfen; als mildere Massnahme kommt eine Verwarnung in Betracht.⁴

Zur Frage 7

"Wie kann eine solche Leitlinie in Schulen und öffentlichen Institutionen konkret verankert werden?"

Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass die wirksamste Verankerung integrativer Grundsätze in Schulen und öffentlichen Institutionen durch die konsequente Umsetzung der bestehenden rechtlichen Vorgaben und Instrumente erfolgt. Wie in Antwort zur Frage 6 aufgeführt, setzt er somit auf die Stärkung und konsequente Nutzung der bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen und Instrumente, anstatt auf zusätzliche Leitlinien – gemäss dem Grundsatz, staatliche Regelungen schlank zu halten und dort zu fokussieren, wo konkrete Herausforderungen erkennbar sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'013.–.

Regierungsrat Aargau

⁴ **Tabelle 2:** Gründe für Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich):

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Verlängerungen unter Auflagen (Einzelauswertung nicht möglich)	–	41	67	58	54	45
Verwarnungen B	26	44	98	80	69	92
Verschweigen Tatsachen / falsche Angaben	0	0	0	0	0	0
längerfristige Freiheitsstrafe	1	1	0	0	3	8
Verstoss öffentliche Sicherheit und Ordnung (Straffälligkeit)	9	15	32	40	35	42
Verstoss öffentliche Sicherheit und Ordnung (Schulden)	9	24	51	40	23	29
Nichteinhalten Bedingung	0	0	4	7	8	24
Sozialhilfebezug	12	12	37	17	17	17
Erschleichen / Entzug Bürgerrecht	0	0	0	0	0	0
Nichteinhalten Integrationsvereinbarung	0	0	0	0	0	0
Nichtverlängerungen / Widerrufe B	49	57	38	52	49	47
Verschweigen Tatsachen / falsche Angaben	3	2	0	6	8	3
längerfristige Freiheitsstrafe	4	2	1	0	0	1
Verstoss öffentliche Sicherheit und Ordnung (Straffälligkeit)	0	4	1	0	1	1
Verstoss öffentliche Sicherheit und Ordnung (Schulden)	1	3	1	0	1	3
Nichteinhalten Bedingung	11	3	4	5	9	9
Sozialhilfebezug	6	5	1	0	3	6
Erschleichen / Entzug Bürgerrecht	0	0	0	0	0	0
Nichteinhalten Integrationsvereinbarung	2	0	0	0	0	0
Art. 23 VFP	13	5	4	13	26	22
Auflösung Ehe- / Familiengemeinschaft	25	39	29	42	29	32

GROSSER RAT

GR.25.376

VORSTOSS

Interpellation Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Martin Bossert, EDU, Rothrist, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, vom 16. Dezember 2025 betreffend ideologisch geprägten Schulunterricht externer Organisationen ohne Aufsicht

Text und Begründung:

In einer Gemeinde des Kantons Aargau wurde jüngst in der 2. Klasse der Bezirksschule ein dreistündiger Workshop zum Thema «gleichgeschlechtliche Liebe» angekündigt. Beauftragt dafür wurde die Organisation «ABQ», welche gemäss ihrer Webseite «das ABC der queeren Welt vermittelt»¹. Weiter ist zu lesen, dass die Organisation «Wissen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ins Schulzimmer» bringe, ferner «Begegnungen und Austausch mit queeren Menschen» ermögliche.

Offenbar wurde diese Unterrichtszeit von immerhin drei Stunden ohne Beisein der verantwortlichen Lehrerin oder des verantwortlichen Lehrers geplant. Die Kinder sollten mit anderen Worten mit den Vertretern von «ABQ» allein gelassen werden, wobei wohl niemandem bekannt war, welche Inhalte genau vermittelt würden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist verantwortlich für den Inhalt einer Unterrichtseinheit an den aargauischen Volksschulen?
2. Wer trägt die Verantwortung für den Inhalt einer Unterrichtseinheit, wenn diese an externe Organisationen ausgelagert wird?
3. Die Schule hat den Auftrag, politisch und ideologisch neutral zu sein. Hält der Regierungsrat den Unterricht «zu gleichgeschlechtlicher Liebe», durchgeführt von der Organisation «ABQ», für politisch bzw. ideologisch neutral?
4. Stimmt der Regierungsrat den Interpellanten zu, dass es die Pflicht einer Lehrerin oder eines Lehrers ist, im Unterricht anwesend zu sein, wenn dieser an Dritte ausgelagert wird? Falls nein, wer ist dann verantwortlich für den Inhalt einer solchen Unterrichtseinheit und wie kann der Inhalt überprüft werden?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass unsere Kinder frei von ideologisch geprägten Inhalten unterrichtet werden?
6. Findet der Regierungsrat es sinnvoll, dass Lehrpersonen selbst entscheiden können, ob sie Organisationen, die verschiedene Randgruppen oder gesellschaftliche Phänomene vertreten, zu Wort kommen lassen? Welche Grenzen zieht der Regierungsrat hierbei?

¹ <https://www.abq.ch>

REGIERUNGSRAT

4. März 2026

25.376

Interpellation Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Martin Bossert, EDU, Rothrist, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, vom 16. Dezember 2025 betreffend ideologisch geprägten Schulunterricht externer Organisationen ohne Aufsicht; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren in verschiedenen Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen aufgezeigt, dass er die an den Schulen gängige Praxis unterstützt, für den Unterricht punktuell externe Fachpersonen mit spezifischer Expertise einzusetzen, zuletzt in den Folgenden:

- ([25.64](#)) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, vom 4. März 2025 betreffend Ankündigung von Unterrichtseinheiten mit Sexualkunde-Themen mit externen Organisationen in der Volksschule
- ([25.61](#)) Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, vom 4. März 2025 betreffend Engagement von Seges an der Volksschule
- ([24.174](#)) Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Ignatius Ounde, GLP, Gränichen, Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 11. Juni 2024 betreffend Schutz queerer Lehrpersonen und fachgerechter Sexualaufklärung
- ([22.265](#)) Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau, und Nicola Bossard, Grüne, Kölliken, vom 13. September 2022 betreffend Mandate für Sexualkundeunterricht an Aargauer Schulen

Selbstverständlich haben die Schule als Institution sowie die Lehrpersonen als Vermittelnde den Auftrag, auch beim Einsatz externer Fachpersonen den Unterricht gemäss Lehrplan fachgerecht, gewissenhaft, altersgerecht und politisch sowie konfessionell neutral auszugestalten. Dies hat der Regierungsrat zuletzt in folgenden Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen festgehalten:

- Die oben erwähnten politischen Vorstösse (25.64), (25.61) und (22.265).
- ([22.233](#)) Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 30. August 2022 betreffend LGBTIQ-Thementage oder -wochen an der Aargauer Schule
- ([22.182](#)) Interpellation Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim (Sprecher), Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Martin Bossert, EDU, Rothrist, und Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 28. Juni 2022 betreffend Aufklärungsbroschüre "Hey you" an den Aargauer Volksschulen

Der Regierungsrat verweist ergänzend zu den nachstehenden Antworten auf die Stellungnahme zur zeitgleich mit dieser Interpellation eingereichten (25.375) Motion Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Martin Bossert, EDU, Rothrist, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, vom 16. Dezember 2025 betreffend Sicherstellung der Aufsicht bei Auslagerung von Unterrichtseinheiten an externe Organisationen.

Zur Frage 1

"Wer ist verantwortlich für den Inhalt einer Unterrichtseinheit an den aargauischen Volksschulen?"

Lehrpersonen und in der übergeordneten Verantwortung die Schulleitung sowie abschliessend der Gemeinderat oder Kreisschulvorstand sind für die fachgerechte Vermittlung der Lerninhalte verantwortlich, dies unabhängig davon, ob externe Fachpersonen beigezogen werden oder nicht. Die kantonale Schulaufsicht nimmt bei begründeten Hinweisen auf eine unsachgemässe Unterrichtsvermittlung Abklärungen vor und interveniert nötigenfalls.

Zur Frage 2

"Wer trägt die Verantwortung für den Inhalt einer Unterrichtseinheit, wenn diese an externe Organisationen ausgelagert wird?"

Sämtliche externen Beiträge sind im Hinblick auf den Bildungsauftrag durch die Schule kritisch zu prüfen und mit der nötigen Sorgfalt sowie nach den verbindlichen Zielvorgaben des Aargauer Lehrplans einzusetzen. Für die interne Qualitätssicherung sind die Lehrpersonen und übergeordnet die Schulleitung sowie abschliessend der Gemeinderat oder Kreisschulvorstand zuständig.

Zur Frage 3

"Die Schule hat den Auftrag, politisch und ideologisch neutral zu sein. Hält der Regierungsrat den Unterricht «zu gleichgeschlechtlicher Liebe», durchgeführt von der Organisation «ABQ», für politisch bzw. ideologisch neutral?"

Dem Regierungsrat sind die Inhalte der von der Organisation "ABQ" durchgeführten Unterrichtsbesuche nicht bekannt. Gemäss ihrem Onlineauftritt vermittelt die Organisation "ABQ" Wissen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, welches sich am Lehrplan 21 orientiert.

Die Auseinandersetzung mit der sexuellen Orientierung ist als Teil des Aargauer Lehrplans Volksschule in der Oberstufe verpflichtend zu thematisieren. Dabei stellen Schule und Lehrpersonen die Neutralität der durch externe Organisationen durchgeführten Unterrichtseinheiten sicher. Es versteht sich dabei von selbst, dass die Inhalte von externen Organisationen von der Lehrperson vor deren Einsatz kritisch geprüft und mit den Lernenden kontextualisiert werden müssen. Siehe dazu auch Vorbemerkungen sowie Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zur Frage 4

"Stimmt der Regierungsrat den Interpellanten zu, dass es die Pflicht einer Lehrerin oder eines Lehrers ist, im Unterricht anwesend zu sein, wenn dieser an Dritte ausgelagert wird? Falls nein, wer ist dann verantwortlich für den Inhalt einer solchen Unterrichtseinheit und wie kann der Inhalt überprüft werden?"

Nein. Es gibt spezifische Situationen, in welchen die Durchführung des Unterrichts durch externe Fachpersonen ohne das Beisein der Lehrperson sinnvoll ist. Dies ist insbesondere im sexualkundlichen Unterricht der Fall. Dort ermöglicht der Einsatz von externen Fachpersonen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der persönlichen Distanz in einem geschützten Rahmen intime und sensible Themen ansprechen können und externe Fachpersonen dazu entsprechend geschult sind¹. Weiter kann es im sexualkundlichen Unterricht sinnvoll sein, wenn die Schülerinnen ihre Fragen einer weiblichen Person, die Schüler ihre Fragen einer männlichen Person stellen können.

Auch wenn die Lehrperson im Unterricht nicht anwesend ist, liegt die Sicherstellung der fachgerechten Vermittlung der Lerninhalte in ihrer Verantwortung. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Lehrperson, sicherzustellen, dass der Unterricht politisch und konfessionell neutral ist. Dies kann über eine sorgfältige Auswahl der Organisation und eine gründliche Vor- und Nachbesprechung der durch externe Organisationen durchgeführten Unterrichtseinheiten gewährleistet werden.

Erfüllt eine externe Organisation die Vorgaben und Erwartungen der Schule nicht, werden diese Organisationen von den Schulen in der Regel nicht mehr eingesetzt.

Zur Frage 5

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass unsere Kinder frei von ideologisch geprägten Inhalten unterrichtet werden?"

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zur Frage 6

"Findet der Regierungsrat es sinnvoll, dass Lehrpersonen selbst entscheiden können, ob sie Organisationen, die verschiedene Randgruppen oder gesellschaftliche Phänomene vertreten, zu Wort kommen lassen? Welche Grenzen zieht der Regierungsrat hierbei?"

Die Schule hat den Auftrag, die Grundlage für die Entwicklung der jungen Generation zu mündigen und eigenverantwortlich handelnden Bürgerinnen und Bürgern zu legen, die selbstständig und kritisch denken und in der Lage sind, aktiv an der Gestaltung einer gerechten und demokratischen Gesellschaft teilzuhaben. Es ist somit Aufgabe der Schule, politische oder gesellschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung verschiedener Haltungen zu diskutieren. Im Sinn dieser umfassenden Bildung und des Einbezugs unterschiedlicher Perspektiven können und sollen im Rahmen des Unterrichts auch Randgruppen berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch zentral, dass diese Begegnungen altersangemessen, sorgfältig und das Zeitbudget betreffend verhältnismässig in den gesamten Unterrichtskontext eingebettet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'633.–.

Regierungsrat Aargau

¹ KELLER, ROGER, KIRCHHOFF, ESTHER und SCHOCH, SIMONE (2024). Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz. Schlussbericht. Abrufbar unter: www.sbf.admin.ch > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Transversale und stufenübergreifende Themen > Sexuelle Bildung > Externe Studie > [Sex Education Switzerland \(SES\) – Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz](#)

GROSSER RAT

GR.25.363

VORSTOSS

Interpellation Edith Saner, Mitte, Birmenstorf (Sprecherin), Severine Jegge, Mitte, Oberrohrdorf, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Alain Burger, SP, Wettingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 2. Dezember 2025 betreffend tiefe Bestehensquote im Qualifikationsverfahren Fachpersonen Gesundheit (FaGe) EFZ im Bereich Nachholbildung nach Art. 32 BBV

Text und Begründung:

Eine Nachholbildung zur Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ (FaGe) bietet Erwachsenen mit Berufserfahrung die Möglichkeit, einen eidgenössisch anerkannten Berufsabschluss zu erlangen. Voraussetzung ist eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Gesundheits- und Sozialwesen, welche den Zugang zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 der Berufsbildungsverordnung (BBV) ermöglicht. Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und richtet sich an Personen, die bereits im Gesundheitsbereich tätig sind, jedoch keinen formalen Abschluss auf Sekundarstufe II besitzen.

Laut Rückmeldungen ist die Bestehensquote der Nachholbildung (NHB) Fachpersonen Gesundheit EFZ (FaGe) im Kanton Aargau im Vergleich mit anderen Kantonen tief. Nur etwa die Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten haben z. B. im Jahr 2025 das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erlangt. Der Beruf Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit (FaGe) ist in der Gesundheitsversorgung systemrelevant. Im Hinblick auf den zunehmenden Fachkräftemangel ist es wichtig, bestehende Bildungsangebote zu stärken oder zu verbessern. Die Nachholbildung (NHB) ist für verschiedenste interessierte Berufseinsteigende von grosser Bedeutung (unter anderem auch für Erwachsene, die quer einsteigen). So wie die Abschlussquote aktuell ist, stimmt der ganze Aufwand und Ertrag nachdenklich.

Damit verlässliche Angaben zu dieser Nachholbildung vorliegen, ist der Regierungsrat eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat Angaben machen, wie sich die Zahl der Nachholbildung in den vergangenen 5 Jahren entwickelt hat (wie viele sind mit dem Lehrgang gestartet, wie viele haben abgeschlossen)?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Qualität und Struktur der Nachholbildung (NHB) Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ im Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen?
3. In welchen Institutionen werden Nachholbildungen absolviert (Spitäler, Rehakliniken, Pflegeheime, Spitex, Psychiatrie)?
4. Welche Gründe sind bekannt, dass die Nachholbildung von Lernenden nicht bestanden wird? Aus Sicht der Lernenden und aus Sicht der Bildungsinstitution. Gibt es Zahlen in Bezug auf die Herkunft?

5. Was kostet die Nachholbildung, bzw. wie setzen sich die Kosten für die Nachholbildung zusammen? Wer bezahlt was? Welche Kosten tragen die Anstellungsbetriebe, welche die Berufsschule?
6. Wie wird für diese Ausbildung Werbung/Marketing gemacht? Wer ist dafür verantwortlich?
7. Welche Rolle oder Aufgabe hat der Kanton (Departement Bildung, Kultur und Sport) bei dieser Ausbildung?
8. Wie wird die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG (OdA GS Aargau AG) derzeit in die Qualitätsentwicklung und Evaluation der NHB FaGe EFZ einbezogen und welche zusätzlichen Aufgaben könnte sie übernehmen?
9. Könnte der Regierungsrat im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten Massnahmen zur Verbesserung der Bestehensquote prüfen, insbesondere in Bezug auf die Sprachförderung, Lernstrategien und Prüfungsfitness?
10. Wäre aus Sicht des Regierungsrats eine verbindliche Standortbestimmung – wie man dies auch aus anderen Berufslehren kennt – während der Ausbildung (z. B. nach einem Jahr) sinnvoll, um frühzeitig Unterstützungsbedarf zu erkennen und gezielte Massnahmen einzuleiten?
11. Wie könnte sichergestellt werden, dass die betrieblichen Kompetenzen (Praxisleistungen) stärker in die Bewertung oder Zulassung zum Qualifikationsverfahren (QV) einfliessen? Würden sich die Qualifikationen verändern?
12. Welche Vorbereitungskurse gibt es? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, diese für Erwachsene gezielter und praxisorientierter auszugestalten (z. B. durch massgeschneiderte Kurse der OdA GS Aargau AG)?
13. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis der Prüfungsabnahme und Korrektur im QV FaGe EFZ (NHB) im Hinblick auf Vergleichbarkeit und Praxisnähe?
14. Gibt es Überlegungen, einen Eignungs- oder Zulassungstest für Kandidatinnen und Kandidaten einzuführen, um deren Erfolgschancen besser einschätzen zu können?
15. Wie schätzt der Regierungsrat die volkswirtschaftliche Bedeutung einer verbesserten NHB-Abschlussquote im Hinblick auf den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen ein?

REGIERUNGSRAT

25. Februar 2026

25.363

Interpellation Edith Saner, Mitte, Birmenstorf (Sprecherin), Severine Jegge, Mitte, Oberrohrdorf, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Alain Burger, SP, Wettingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 2. Dezember 2025 betreffend tiefe Bestehensquote im Qualifikationsverfahren Fachpersonen Gesundheit (FaGe) EFZ im Bereich Nachholbildung nach Art. 32 BBV; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Kann der Regierungsrat Angaben machen, wie sich die Zahl der Nachholbildung in den vergangenen 5 Jahren entwickelt hat (wie viele sind mit dem Lehrgang gestartet, wie viele haben abgeschlossen)?"

In den vergangenen fünf Jahren war im Kanton Aargau insgesamt eine Zunahme der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen, welche ein Qualifikationsverfahren nach Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) im Beruf Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ absolvierten (vgl. nachfolgende Tabelle). Die Zahl der Anmeldungen schwankte zwar von Jahr zu Jahr, bewegte sich insgesamt jedoch auf einem stabilen, bis leicht steigenden Niveau.

Tabelle: Bestehensquote nach Art. 32 Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (über die letzten fünf Jahre)

	2021	2022	2023	2024	2025	Total
Zulassungen Nachholbildung*	114	134	128	118	147	641
Teilnahme Qualifikationsverfahren**	85	115	96	98	120	514
bestanden	52	66	76	64	60	318
nicht bestanden	33	49	20	34	60	196
Bestehensquote	61,2 %	57,4 %	79,2 %	65,3 %	50,0 %	61,9 %

* Start in der Regel zwei Jahre vorher; ** inklusive Repetentinnen und Repetenten

Demgegenüber unterlag die Bestehensquote deutlicheren Schwankungen. Insbesondere im Qualifikationsverfahren 2025 lag die Erfolgsquote mit 50 % deutlich unter dem interkantonalen Durchschnitt. Zum Vergleich ist festzuhalten, dass Lernende der regulären beruflichen Grundbildung FaGe EFZ im gleichen Zeitraum eine Bestehensquote von rund 94 % aufwiesen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass sich die Nachholbildung zwar wachsender Nachfrage erfreut, die Erfolgsquoten jedoch deutlich unter jenen der regulären Grundbildung liegen.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Qualität und Struktur der Nachholbildung (NHB) Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ im Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen?"

Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass Kantone mit höheren Bestehensquoten häufig über klar strukturierte und teilweise explizit auf Erwachsene ausgerichtete Ausbildungs- und Vorbereitungskonzepte verfügen. Im Kanton Aargau erfolgt die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren stärker dezentralisiert und in Abhängigkeit von den jeweiligen Ausbildungsbetrieben und Bildungsanbietern. Diese Struktur ist rechtlich zulässig, führt jedoch zu einer erhöhten Heterogenität hinsichtlich Vorbereitungstiefe, didaktischer Ausrichtung und Prüfungsfitness.

Zur Frage 3

"In welchen Institutionen werden Nachholbildungen absolviert (Spitäler, Rehakliniken, Pflegeheime, Spitex, Psychiatrie)?"

Die Nachholbildung FaGe EFZ wird im Kanton Aargau in unterschiedlichen Institutionen des Gesundheitswesens absolviert, darunter Akut- und Rehabilitationsspitäler, Pflege- und Langzeitinstitutionen, Spitex-Organisationen sowie psychiatrische Einrichtungen. Diese Vielfalt entspricht dem Berufsbild, führt jedoch zu unterschiedlichen Lern- und Einsatzbedingungen, was die Vergleichbarkeit der praktischen Ausbildung erschwert.

Zur Frage 4

"Welche Gründe sind bekannt, dass die Nachholbildung von Lernenden nicht bestanden wird? Aus Sicht der Lernenden und aus Sicht der Bildungsinstitutionen. Gibt es Zahlen in Bezug auf die Herkunft?"

Die Gründe für das Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens sind vielfältig. Aus Sicht der Kandidierenden zeigen sich insbesondere Herausforderungen bei fallbasierten Aufgabenstellungen der Berufskennntnisprüfung sowie Defizite in Lern- und Prüfungstechniken.

Aus Sicht der Bildungsinstitutionen wird auf die heterogenen Vorkenntnisse und Lernbiografien der Kandidierenden hingewiesen. Ein wesentlicher struktureller Unterschied zur regulären beruflichen Grundbildung besteht darin, dass in der Nachholbildung keine Erfahrungsnote angerechnet wird. Während Lernende der regulären beruflichen Grundbildung ungenügende Leistungen in der Berufskennntnisprüfung häufig durch die praktische Arbeit und insbesondere durch die Erfahrungsnote kompensieren können, fehlt dieser ausgleichende Faktor in der Nachholbildung. Entsprechend wirken sich Prüfungsleistungen unmittelbarer auf das Gesamtergebnis aus.

Zudem erzielen Kandidierende der Nachholbildung im Fachgespräch beziehungsweise bei der Präsentation tendenziell tiefere Ergebnisse, was sich direkt auf die Gesamtnote der individuellen praktischen Arbeit auswirkt.

Ergänzende Auswertungen zeigen weiter, dass sich die Zusammensetzung der Kandidierenden auf die Ergebnisse der Berufskennntnisprüfung auswirken kann. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder

zur im Ausland erworbenen schulischen Vorbildung werden im Rahmen des Qualifikationsverfahrens nicht systematisch erhoben. Im Zuge einer vertieften Analyse des Qualifikationsverfahrens 2023, welches aufgrund der im Vergleich höheren Bestehensquote näher untersucht wurde, zeigte sich jedoch, dass der Anteil von Kandidatinnen und Kandidaten mit ausländischer Staatsangehörigkeit in diesem Jahr tiefer lag als in anderen Jahren. Dies trug dazu bei, dass die Durchschnittsergebnisse in der Berufskennntnisprüfung höher ausfielen und sich die Bestehensquote insgesamt günstiger entwickelte.

Diese Zusammenhänge sind nicht als Ausdruck fehlender beruflicher Kompetenz zu verstehen, sondern stehen im Zusammenhang mit unterschiedlichen schulischen Vorbildungen, Lernbiografien sowie mit variierenden Erfahrungen im Umgang mit prüfungsspezifischen Anforderungen.

Zur Frage 5

"Was kostet die Nachholbildung, bzw. wie setzen sich die Kosten für die Nachholbildung zusammen? Wer bezahlt was? Welche Kosten tragen die Anstellungsbetriebe, welche die Berufsschule?"

Für die Anmeldung zum Qualifikationsverfahren wird keine Gebühr erhoben. Die Schulkosten sowie die Kosten für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens werden vom Kanton getragen. Die Kosten für die überbetrieblichen Kurse (üK) gehen zulasten der Absolventinnen und Absolventen beziehungsweise deren Anstellungsbetriebe, werden jedoch durch kantonale Beiträge (Kantonsbeitrag I und II) reduziert, welche rund 24 % der Vollkosten abdecken. Weitere Kosten können für Raum- und Materialaufwendungen beim Qualifikationsverfahren anfallen.

Ein wesentlicher Kostenfaktor besteht im Lohnausfall während Schul- und üK-Besuchen, der grundsätzlich von den Absolventinnen und Absolventen oder den Anstellungsbetrieben getragen wird. Zur Abfederung können Stipendien beantragt werden.

Zur Frage 6

"Wie wird für diese Ausbildung Werbung/Marketing gemacht? Wer ist dafür verantwortlich?"

Die Information zur Nachholbildung liegt im Rahmen der verbundpartnerschaftlichen Aufgabenteilung primär in der Verantwortung der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG (OdA GS Aargau AG) und wird durch Berufsfachschulen, Betriebe sowie die Berufsberatung von ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf unterstützt. Die Informationsvermittlung erfolgt im Rahmen bestehender Strukturen und nicht im Sinne einer eigentlichen Marketingkampagne.

Der Kanton nimmt seine Rolle insbesondere im Rahmen der Beratung und Zulassung wahr. Aufgrund der hohen Anzahl an Gesuchen über alle Berufe hinweg, sind die zeitlichen Ressourcen für individuelle Beratungen begrenzt. Zur besseren Orientierung sind künftig regelmässige, berufsübergreifende Informationsveranstaltungen vorgesehen. Ergänzende fachliche Informationen seitens der OdA wären hilfreich, um die Voraussetzungen der Interessierten frühzeitig besser einschätzen zu können.

Zur Frage 7

"Welche Rolle oder Aufgabe hat der Kanton (Departement Bildung, Kultur und Sport) bei dieser Ausbildung?"

Der Kanton nimmt seine gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahr, insbesondere bei der Prüfung der Gesuche, der Beratung der Interessierten sowie der Durchführung des Qualifikationsverfahrens.

Da Kandidierende der Nachholbildung keinen Lehrvertrag haben, unterstehen sie und ihre Anstellungsbetriebe grundsätzlich nicht der Aufsicht des Berufsinspektorats. Entsprechend sind die Möglichkeiten der kantonalen Begleitung rechtlich begrenzt. Die fachliche Vorbereitung liegt primär bei den Betrieben, der Berufsfachschule und der OdA.

Zur Frage 8

"Wie wird die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG (OdA GS Aargau AG) derzeit in die Qualitätsentwicklung und Evaluation der NHB FaGe EFZ einbezogen und welche zusätzlichen Aufgaben könnte sie übernehmen?"

Die OdA GS Aargau AG ist bereits heute in die Qualitätssicherung eingebunden, insbesondere durch ihre fachliche Expertise, die Mitarbeit in Prüfungsgremien sowie durch Rückmeldungen aus der Praxis. Eine weitergehende oder systematischere Einbindung, etwa bei Vorbereitungskursen, Standortbestimmungen oder Eignungsabklärungen, wäre grundsätzlich prüfenswert.

Zur Frage 9

"Könnte der Regierungsrat im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten Massnahmen zur Verbesserung der Bestehensquote prüfen, insbesondere in Bezug auf die Sprachförderung, Lernstrategien und Prüfungsfitness?"

Angesichts der tiefen Bestehensquoten erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf, insbesondere in den Bereichen Sprachkompetenz-Anwendung, Lern- und Prüfungstechniken sowie gezielte Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren.

Die heterogenen Bildungsbiografien der Kandidierenden können im bestehenden System nur teilweise aufgefangen werden. Es erscheint daher angezeigt, zu prüfen, inwiefern gezielte Unterstützungsangebote die Erfolgchancen verbessern könnten. Allfällige Massnahmen sind sorgfältig zu prüfen und gemeinsam mit den relevanten Akteuren zu entwickeln.

Zur Frage 10

"Wäre aus Sicht des Regierungsrats eine verbindliche Standortbestimmung – wie man dies auch aus anderen Berufslehren kennt – während der Ausbildung (z. B. nach einem Jahr) sinnvoll, um frühzeitig Unterstützungsbedarf zu erkennen und gezielte Massnahmen einzuleiten?"

Eine strukturierte Standortbestimmung während der Ausbildungsphase könnte dazu beitragen, Unterstützungsbedarf frühzeitig zu erkennen. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, zu prüfen, ob ein solches Instrument auch in der Nachholbildung FaGe EFZ eingeführt werden könnte.

Zur Frage 11

"Wie könnte sichergestellt werden, dass die betrieblichen Kompetenzen (Praxisleistungen) stärker in die Bewertung oder Zulassung zum Qualifikationsverfahren (QV) einfließen? Würden sich die Qualifikationen verändern?"

Ein stärkerer Einbezug der betrieblich erworbenen Kompetenzen könnte die Praxisnähe des Qualifikationsverfahrens erhöhen und die beruflichen Fähigkeiten der Kandidierenden differenzierter abbilden. Denkbar wären strukturierte und standardisierte Nachweise aus der betrieblichen Praxis, etwa im Rahmen der Zulassung oder des Qualifikationsverfahrens.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Qualifikationsverfahren bundesrechtlich geregelt ist. Allfällige Anpassungen dürfen weder zu einer Veränderung der Qualifikationen noch zu einer Ungleichbehandlung gegenüber der regulären beruflichen Grundbildung führen. Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Zur Frage 12

"Welche Vorbereitungskurse gibt es? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, diese für Erwachsene gezielter und praxisorientierter auszugestalten (z. B. durch massgeschneiderte Kurse der OdA GS Aargau AG)?"

Die bestehenden Vorbereitungskurse unterscheiden sich in Ausgestaltung und Umfang. Die bisherigen Erfahrungen deuten darauf hin, dass strukturierte und auf Erwachsene ausgerichtete Angebote die Erfolgchancen verbessern könnten.

Der Regierungsrat erachtet es daher als sinnvoll, die bestehenden Angebote gemeinsam mit den relevanten Akteuren wie der OdA GS Aargau AG weiterzuentwickeln. Dabei sind auch Fragen der Finanzierung und der Kostenverteilung zu berücksichtigen.

Zur Frage 13

"Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis der Prüfungsabnahme und Korrektur im QV FaGe EFZ (NHB) im Hinblick auf Vergleichbarkeit und Praxisnähe?"

Die Prüfungsabnahme und Prüfungskorrektur erfolgen nach national einheitlichen Vorgaben und gewährleisten die Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Rückmeldungen zeigen, dass insbesondere Kandidierende der Nachholbildung häufig über einen ausgeprägten Praxis- und Erfahrungshintergrund verfügen, ihre fachlich korrekten Antworten jedoch nicht immer in der erwarteten Fachterminologie formulieren. Gleichzeitig kann diese Situation auch bei regulär Lernenden auftreten. Es ist daher wichtig, dass bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen die fachliche Substanz der Antworten angemessen gewürdigt wird, ohne Abstriche beim Anforderungsniveau zu machen. Die prüfenden Personen sind in sämtlichen Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung angehalten, mit Augenmass und gesundem Menschenverstand zu korrigieren. Der Regierungsrat sieht hier Potenzial, die Sensibilisierung der prüfenden Personen weiter zu stärken.

Zur Frage 14

"Gibt es Überlegungen, einen Eignungs- oder Zulassungstest für Kandidatinnen und Kandidaten einzuführen, um deren Erfolgchancen besser einschätzen zu können?"

Ein vorgelagerter Eignungs- oder Zulassungstest könnte helfen, Erfolgchancen realistischer einzuschätzen. Ein solcher Ansatz wäre rechtlich, fachlich und organisatorisch sorgfältig zu prüfen.

Zur Frage 15

"Wie schätzt der Regierungsrat die volkswirtschaftliche Bedeutung einer verbesserten NHB-Abschlussquote im Hinblick auf den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen ein?"

Eine verbesserte Abschlussquote in der Nachholbildung FaGe EFZ würde einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen leisten. Angesichts des steigenden Bedarfs kommt der Nachholbildung eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Gesamteinschätzung

Der Regierungsrat erachtet die Nachholbildung FaGe EFZ als zentrales Instrument der Fachkräftesicherung im Gesundheitsbereich. Die Ergebnisse aus der Überprüfung der Nachholbildung FaGe EFZ zeigen Optimierungspotenzial insbesondere in Bezug auf Vorbereitung und Begleitung der Kandidierenden. Entsprechende Weiterentwicklungen sind im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten gemeinsam mit den relevanten Akteuren zu prüfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'288.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.25.352

VORSTOSS

Interpellation Severine Jegge, Mitte, Oberrohrdorf (Sprecherin), Michael Notter, Mitte, Niederrohrdorf, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Gian von Planta, GLP, Baden, Tim Voser, FDP, Neuenhof, vom 25. November 2025 betreffend Beschwerde des Aargauer Heimatschutzes zum Rückbaugesuch des Kantonsspitals Baden (KSB)

Text und Begründung:

Mit Entscheid vom 23. Juni 2025 hat der Stadtrat von Baden grünes Licht für den Rückbau des alten Hauptgebäudes der Kantonsspital Baden (KSB) AG erteilt. Die Einwendungen des Aargauer Heimatschutzes wies die Badener Exekutive mit der Begründung ab, dass dem Altbau des KSB «bis heute keine entsprechend architekturhistorische Bedeutung beigemessen [wurde], notabene von keiner Seite». Gegen diesen Entscheid reichte der Heimatschutz am 24. Juli 2025 eine Beschwerde ein, in welcher er die Forderung aufstellt, den Entscheid des Stadtrates aufzuheben, den geplanten Rückbau für die Dauer von zwei Jahren aufzuheben und ein Gutachten über die Schutzwürdigkeit des KSB-Hauptgebäudes inklusive Parkanlage zu erstellen. Durch den administrativen und juristischen Prozess, der damit ausgelöst wird, entstehen dem KSB vielfältige Nachteile. Dass dadurch auch die Patientenversorgung beeinträchtigt ist, verdeutlicht die Petition «Für einen barrierefreien Zugang zum Kubus», die von über 6500 Personen unterzeichnet wurde, wie das KSB am 12. November 2025 mitteilte. In dieser Medienmitteilung wurde zudem erwähnt, dass die «Blockade» Kosten verursache, die das Spital zu tragen habe.

Vor diesem Hintergrund stellen die Interpellantinnen und Interpellanten dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, welche direkten und indirekten Kosten der KSB AG, die sich vollumfänglich im Besitz des Kantons befindet, durch die Beschwerde des Aargauer Heimatschutzes und deren Auswirkungen entstehen? Der Regierungsrat soll eine kurze, überprüfbare Kostenbilanz vorlegen.
2. Gemäss Definition auf der Webseite des Kantons (www.ag.ch) ist die Kantonale Denkmalpflege «zuständig für die kantonal geschützten Objekte, die erforscht, inventarisiert, geschützt, gepflegt und in ihrem gewachsenen Zusammenhang gesichert werden. Zudem erfasst die Kantonale Denkmalpflege die Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung und dokumentiert diese zuhanden der Gemeinden in einem Bauinventar.» Liegt dem Regierungsrat eine Einschätzung der Kantonalen Denkmalpflege betreffend der Schutzwürdigkeit des KSB-Altbaus vor?
3. Hat der Aargauer Heimatschutz in den letzten drei Jahren kantonale Fördermittel erhalten? Falls ja, in welchem Umfang?

4. Hat der Regierungsrat, die für die Eigentümerbeteiligungen zuständigen Kantonsangestellten oder Vertreter der Kantonalen Denkmalpflege das Gespräch mit Vertretern des Heimatschutzes gesucht, um eine gütliche Lösung des Rechtsstreites zu finden?
5. Hat der Regierungsrat ein Szenario ausgearbeitet, das aufzeigt, was mit dem KSB-Altbau a) im Falle einer kantonalen Unterschutzstellung respektive b) im Falle einer kommunalen Unterschutzstellung geschehen wird?
6. Welche mutmasslichen Kostenfolgen hätte eine kommunale respektive kantonale Unterschutzstellung? Wer hätte diese Kosten zu tragen?
7. Ist die KSB AG aus Sicht des Eigentümers in der Lage, den Altbau im Sinne des Denkmalschutzes finanziell zu tragen, je für den Fall der kommunalen oder kantonalen Unterschutzstellung?
8. Welche Folgen hätte eine kommunale oder kantonale Unterschutzstellung des Gebäudes für die Immobilienstrategie der KSB AG, die bekanntlich Reserveflächen («Fruchtfolgeflächen») für künftige Nutzungen für Gesundheitsversorgungszwecke vorsieht?
9. Welche Formen der Nutzungen oder Abänderungen wären an dem Plattenbau im Falle einer kantonalen Unterschutzstellung noch zulässig? Konkret: Wäre eine Umwandlung in Appartements, Asylunterkünfte oder Schulungsräume mit den denkmalpflegerischen Auflagen vereinbar?

REGIERUNGSRAT

18. Februar 2026

25.352

Interpellation Severine Jegge, Mitte, Oberrohrdorf (Sprecherin), Michael Notter, Mitte, Niederrohrdorf, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Gian von Planta, GLP, Baden, Tim Voser, FDP, Neuenhof, vom 25. November 2025 betreffend Beschwerde des Aargauer Heimatschutzes zum Rückbaugesuch des Kantonsspitals Baden (KSB); Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Kantonsspital Baden AG (KSB) ist seit 2004 als gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) vom 30. März 1911 (SR 220) konstituiert und steht im vollständigen Eigentum des Kantons Aargau. Der Regierungsrat übt gemäss §§ 9 ff. des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 ([SAR 331.200](#)) die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Als Vertretung des Kantons nimmt der Regierungsrat gestützt auf § 11 SpiG insbesondere die ihm (im Rahmen der Generalversammlung) zustehenden Aktionärsrechte gemäss Art. 698 OR wahr. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die strategische Führung und Oberleitung der Gesellschaft und kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zuguteilt sind. Die operative Führung obliegt der Geschäftsleitung.

2012 erfolgte die Übertragung der Liegenschaften und Grundstücke der drei Kantonsspitäler an die drei kantonalen Spitalaktiengesellschaften (KSB, Kantonsspital Aarau AG [KSA] und Psychiatrische Dienste Aargau AG [PDAG]), die ab diesem Zeitpunkt ihre Investitionen selbst finanzieren mussten. Der Kanton Aargau brachte die Spitalliegenschaften als Sacheinlage für eine Aktienkapitalerhöhung der Spitalaktiengesellschaften gestützt auf das vom Grossen Rat am 10. Mai 2011 beschlossene Dekret über die Teilrevision des Spitalgesetzes (Grossratsbeschluss [GRB] Nr. 2011-1271) ein. Der Wert der übertragenen Liegenschaften betrug im Fall des KSB 108,5 Millionen Franken.

Bei der Baueingabe vom Oktober 2017 für den Neubau "Agnes" teilte der Verwaltungsrat des KSB dem Stadtrat Baden mit, dass das ehemalige Hauptgebäude aus dem Jahr 1978 zum Rückbau vorgesehen sei. Dies weil der Verwaltungsrat eine Weiternutzung des ehemaligen Hauptgebäudes für

Gesundheitszwecke wegen der Zeitgebundenheit des Platten-Bauwerks für ausgeschlossen erachtete. Das Areal sollte stattdessen als letzte grössere Freifläche auf dem Gesundheitscampus wieder begrünt und im Sinne einer "Fruchtfolgefläche" späteren Generationen als Baugrund für Gesundheitsbauten zur Verfügung stehen.

Nachdem von dritter Seite Ideen für eine Umnutzung des ehemaligen Hauptgebäudes geäussert wurden, gab der Verwaltungsrat des KSB im Herbst 2022 eine Machbarkeitsstudie betreffend Umnutzung beim Architekturbüro Schneider & Schneider Architekten ETH BSA SIA AG, Aarau, in Auftrag ("Machbarkeitsstudie Umnutzung Haus 1"). Die Studie zeigte erhebliche Herausforderungen bei einer Umnutzung im Hinblick etwa auf raum- und verkehrsplanerische Aspekte sowie baurechtliche Risiken. Zudem legte die Studie dar, dass für eine Umnutzung hohe Investitionen notwendig wären, um die heutigen baulichen Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehören unter anderem Altlastensanierung, Erdbebenertüchtigung, Brandschutzanpassungen, neue Heizungsanlage, Kompletterneuerung der Gebäudetechnik wie Sanitär- und Elektroinstallationen, Investitionen zur Erreichung moderner Energiestandards sowie der Ersatz respektive die Neuerstellung der Kanalisationsleitungen auf dem KSB-Areal. Der Verwaltungsrat des KSB hat sich in seiner Kompetenz für eine Rückbaustrategie entschieden und reichte beim Stadtrat Baden am 19. Dezember 2023 ein entsprechendes Baugesuch ein. Der Verwaltungsrat des KSB schätzt die Kosten für den Rückbau des ehemaligen Hauptgebäudes auf rund 18,5 Millionen Franken, diejenigen für die Schadstoffsanierung auf rund 7,0 Millionen Franken.

Der Stadtrat Baden bewilligte am 23. Juni 2025 den Rückbau des ehemaligen Hauptgebäudes des KSB. Gegen diesen Entscheid reichte der Aargauer Heimatschutz am 24. Juli 2025 Beschwerde beim Regierungsrat ein. Parallel dazu stellte der Aargauer Heimatschutz beim Departement Bildung, Kultur und Sport ein Gesuch um Unterschutzstellung des Gebäudes inklusive Parkanlage sowie für ein vorsorgliches Abbruch- und Veränderungsverbot gemäss § 27 und § 28 Abs. 1 des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 ([SAR 495.200](#)). Die Beschwerde des Aargauer Heimatschutzes, welche vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt zuhanden des Regierungsrats instruiert wird, kann erst behandelt und somit die Rückbaubewilligung des Stadtrats Baden für das ehemalige Hauptgebäude allenfalls rechtskräftig werden, wenn die Frage der Unterschutzstellung rechtskräftig geklärt ist.

Mit Zwischenentscheid vom 20. November 2025 verfügte das Departement Bildung, Kultur und Sport unter anderem ein vorsorgliches Abbruch- und Veränderungsverbot für das ehemalige Hauptgebäude. Das KSB hat am 22. Dezember 2025 Beschwerde gegen diese Verfügung erhoben. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des KSB, seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung zu erteilen, am 5. Januar 2026 abgewiesen. Insofern ist der Stopp der Schadstoffsanierung nach wie vor rechtswirksam. Ein Entscheid zur Unterschutzstellung seitens des Departements Bildung, Kultur und Sport ist bei planmässigem Verlauf bis Mitte 2026 zu erwarten. Dieser Entscheid kann bis zum Bundesgericht weitergezogen werden.

Die Antwort zu den Fragen 1, 7 und 8 basieren auf Auskünften des KSB. Bezüglich Umnutzungspotenzial sowie Eigentumsverhältnissen wird zudem auf die folgenden Stellungnahmen des Regierungsrats verwiesen: Stellungnahme vom 10. Mai 2023 zur (22.375) Interpellation Jonas Fricker, Grüne, Baden, vom 6. Dezember 2022 betreffend Umnutzungspotenzial Kantonsspital Baden (KSB) Hauptgebäude sowie Stellungnahme vom 19. Februar 2025 zur (24.345) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Jonas Fricker, Grüne, Baden, Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Christian Jon Keller, Grüne, Obersiggenthal, Selena Rhinisperger, SP, Baden, vom 26. November 2024 betreffend Moratorium Abbruch Kantonsspital Baden (KSB) altes Hauptgebäude.

Zur Frage 1

"Ist dem Regierungsrat bekannt, welche direkten und indirekten Kosten der KSB AG, die sich vollumfänglich im Besitz des Kantons befindet, durch die Beschwerde des Aargauer Heimatschutzes und deren Auswirkungen entstehen? Der Regierungsrat soll eine kurze, überprüfbare Kostenbilanz vorlegen."

Die Verzögerung des Rückbaus des ehemaligen Hauptgebäudes sowie der Unterbruch der laufenden Schadstoffsanierung führt gemäss Auskunft des KSB zu Mehrkosten im Umfang von rund 6 Millionen Franken. In den nachfolgenden Tabellen werden die direkten und die indirekten Kosten ausgewiesen.

Tabelle 1: voraussichtliche direkte Mehrkosten

Aufwand (in Millionen Franken)	Begründung
0,8	Phase 1: Verlängerung der Bauzeit (Personal, Inventar, Bauplatz etc.)
3,0	Phase 2: Herunterfahren der Baustelle (Unterbruch der Asbest- und Schadstoffsanierung)
0,4	Phase 3: Baustillstand (Annahme zwei Jahre Verfahrenszeitraum)
0,5	Phase 4: Wiederinbetriebnahme der Baustelle
4,7	Total

Ohne die Beschwerde des Aargauer Heimatschutzes für ein sofortiges vorsorgliches Abbruch- und Veränderungsverbot hätten die Mehrkosten rund 2 Millionen Franken weniger betragen, da die Schadstoffsanierung im Inneren des Gebäudes hätte abgeschlossen werden können.

Während des Verfahrens fallen zusätzlich indirekte Kosten an. Bei einem angenommenen Verfahrenszeitraum von zwei Jahren schätzt das KSB diese auf 1,3 Millionen Franken.

Tabelle 2: voraussichtliche indirekte Mehrkosten

Aufwand (in Millionen Franken)	Begründung
0,9	Sicherheitsdienst und Überwachung
0,3	Kommunikation- und Marketingmassnahmen, um Patientinnen und Patienten zu halten
0,1	Diverses (Rechts- und Wartungskosten)
1,3	Total über den Zeitraum eines zweijährigen Stillstands

Zur Frage 2

"Gemäss Definition auf der Webseite des Kantons (www.ag.ch) ist die Kantonale Denkmalpflege «zuständig für die kantonal geschützten Objekte, die erforscht, inventarisiert, geschützt, gepflegt und in ihrem gewachsenen Zusammenhang gesichert werden. Zudem erfasst die Kantonale Denkmalpflege die Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung und dokumentiert diese zuhanden der Gemeinden in einem Bauinventar.» Liegt dem Regierungsrat eine Einschätzung der Kantonalen Denkmalpflege betreffend der Schutzwürdigkeit des KSB-Altbaus vor?"

Die kommunal schützenswerten Bauten werden im sogenannten Bauinventar erfasst. Dieses wird in der Regel gemeindeweise durch die Kantonale Denkmalpflege erstellt. Die Städte Baden und Aarau führen ihr Bauinventar selbst. Für das ehemalige Hauptgebäude des KSB liegt keine Einschätzung der Kantonalen Denkmalpflege zur Schutzwürdigkeit vor. Die Einschätzung der Schutzwürdigkeit des ehemaligen Hauptbaus ist Gegenstand des hängigen Unterschutzstellungsverfahrens.

Zur Frage 3

"Hat der Aargauer Heimatschutz in den letzten drei Jahren kantonale Fördermittel erhalten? Falls ja, in welchem Umfang?"

Der Aargauer Heimatschutz hat in den letzten Jahren keine Mittel aus der Kulturförderung und aus dem Swisslos-Fonds erhalten. Es ist nicht bekannt, dass er von einer anderen kantonalen Stelle Fördermittel erhalten hätte.

Zur Frage 4

"Hat der Regierungsrat, die für die Eigentümerbeteiligungen zuständigen Kantonsangestellten oder Vertreter der Kantonalen Denkmalpflege das Gespräch mit Vertretern des Heimatschutzes gesucht, um eine gütliche Lösung des Rechtsstreites zu finden?"

Derzeit läuft das ordentliche Verfahren zur Prüfung der kantonalen Schutzwürdigkeit des ehemaligen Hauptgebäudes des KSB. Gespräche von kantonalen Seite mit Vertretern des Aargauer Heimatschutzes wären angesichts der hängigen Beschwerden und des Gesuchs um Unterschutzstellung verfahrensrechtlich problematisch. Eine Kontaktaufnahme mit dem Aargauer Heimatschutz durch den Kanton in seiner Rolle als Eigentümer würde eine Kompetenzüberschreitung gemäss der unter Vorbemerkungen beschriebenen Rollenverteilung darstellen. Als Eigentümer des ehemaligen Hauptgebäudes ist es am KSB mit dem Aargauer Heimatschutz zu reden. Dies erfolgte gemäss Auskunft des KSB am 23. Januar 2026.

Zur Frage 5

"Hat der Regierungsrat ein Szenario ausgearbeitet, das aufzeigt, was mit dem KSB-Altbau a) im Falle einer kantonalen Unterschutzstellung respektive b) im Falle einer kommunalen Unterschutzstellung geschehen wird?"

Der Regierungsrat hat keine entsprechenden Szenarien ausgearbeitet. Bei einer Unterschutzstellung liegt die Verantwortung für die Nutzung bei der Eigentümerschaft. Im Fall einer selbstständigen Aktiengesellschaft wie dem KSB fiele der Entscheid über die Verwendung der Liegenschaft wie unter Vorbemerkungen erwähnt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Zur Frage 6

"Welche mutmasslichen Kostenfolgen hätte eine kommunale respektive kantonale Unterschutzstellung? Wer hätte diese Kosten zu tragen?"

Eine kantonale oder kommunale Unterschutzstellung verursacht keine direkten Kosten. Bei einer kantonalen Unterschutzstellung ist jedoch bei baulichen Massnahmen zwingend die Kantonale Denkmalpflege beizuziehen, welche die Bauvorhaben fachlich begleitet. Die Kosten hängen stark von Art und Umfang der baulichen Massnahmen ab und sind durch die Eigentümerschaft zu tragen. Würde das ehemalige Hauptgebäude unter Schutz gestellt, könnte das KSB den geplanten Rückbau nicht durchführen. Das KSB rechnet für den Erhalt des Gebäudes (ohne allfällige Investitionen für eine Umnutzung) mit einmaligen Investitionskosten im zweistelligen Millionenbereich (Antwort zur Frage 7).

Bei einer kantonalen Unterschutzstellung hat die Eigentümerschaft Anspruch auf finanzielle Beiträge zur Abgeltung eines Teils der denkmalpflegerischen Mehraufwände. Abhängig von der Projektkomplexität decken diese Beiträge 10–30 % des denkmalpflegerischen Mehraufwands (vgl. Anhang 3 "Beiträge des Kantons bei Baudenkmalen" der Verordnung zum Kulturgesetz [VKG] vom 4. November 2009 [[SAR 495.211](#)]). Bei einer kommunalen Unterschutzstellung wäre zu prüfen, ob Beiträge an die Planungskosten und Nebenkosten gemäss § 2 des Dekrets über die Beiträge an die Raumplanung vom 15. November 1994 ([SAR 713.510](#)) denkbar wäre.

Zur Frage 7

"Ist die KSB AG aus Sicht des Eigentümers in der Lage, den Altbau im Sinne des Denkmalschutzes finanziell zu tragen, je für den Fall der kommunalen oder kantonalen Unterschutzstellung?"

Aus Sicht des Eigentümers ist das KSB nicht in der Lage, den Erhalt und eine allfällige Umnutzung des ehemaligen Hauptgebäudes finanziell zu tragen. Unabhängig von einer allfälligen Unterschutzstellung ist gemäss KSB allein für Unterhalt und Pflege des Gebäudes mit einmaligen Investitionskosten im zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Zahlreiche technische Anlagen, darunter Heizung, Lüftung und die elektrische Erschliessung, müssten erneuert werden. Hinzu kämen Investitionskosten für eine Nutzungsanpassung, weil das KSB das ehemalige Hauptgebäude zukünftig weder für den Spitalbetrieb noch für andere Zwecke (beispielsweise Büroräumlichkeiten) benötigt. Die Höhe der notwendigen Investitionen hängt von der Art der Umnutzung ab. Das KSB hat eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für das öffentlich häufig genannte Szenario "Umnutzung in Wohnungen" erstellt. Als Referenzobjekt für die Herleitung der Investitionskosten, nicht jedoch für die Erträge, diente die Umnutzung des alten Spitalgebäudes des Felix Platter-Spitals in Basel. Dies, da das Ertragspotenzial in der Stadt Basel in einem attraktiven Wohnquartier als signifikant höher eingeschätzt wird als dasjenige beim KSB. Das KSB geht von der Erstellung von 160 Wohneinheiten im ehemaligen Hauptgebäude mit totalen Investitionskosten in der Höhe von 84 Millionen Franken aus. Unter der optimistischen Annahme einer möglichen Nutzungsdauer von 45 Jahren und einer annähernd vollständigen Auslastung (Sockelleerstand von 5 %) ergäbe sich über die gesamte Laufzeit ein Verlust in der Höhe von rund 8 Millionen Franken aus einem solchen Investitionsprojekt. Das heisst, dass sich auch unter optimistischen Annahmen eine Umnutzung in Wohnungen nicht rentabilisieren liesse. Mit pessimistischeren Annahmen für die Nutzungsdauer und den Leerstand ergäbe sich über die gesamte Laufzeit ein Verlust in der Höhe von rund 49 Millionen Franken. Das KSB erachtet entsprechend eine Weiternutzung des ehemaligen Hauptgebäudes aus wirtschaftlicher Sicht als nicht realistisch.

Unabhängig davon, ob die Investition in eine Umnutzung des ehemaligen Hauptgebäudes langfristig werthaltig wäre, verfügt das KSB in den kommenden Jahren aufgrund der durch den Neubau stark gestiegenen Verschuldung und aufgrund der allgemein schwierigen Ertragssituation im schweizerischen Gesundheitswesen nicht über die Mittel, eine weitere grössere Investition zu stemmen. Eine aus einer allfälligen Investition resultierende Wertminderung der Vermögenswerte des KSB würde vermutlich eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton erforderlich machen. Abgesehen davon ist es nach Ansicht des Regierungsrats nicht die Aufgabe eines Kantonsspitals, in Immobilienprojekte ohne Bezug zum Spitalbetrieb zu investieren. Auf der Basis der aktuell vorliegenden Informationen ist der Regierungsrat deshalb geneigt, die Einschätzung des KSB zu teilen, dass eine Weiternutzung des ehemaligen Hauptgebäudes durch das KSB weder wirtschaftlich noch inhaltlich sinnvoll ist.

Die Herausforderungen bei der Instandhaltung, Sanierung und Umnutzung von Spitalaltbauten wird auch durch die Situation rund um die Sanierung des ehemaligen Bettenhauses und um die Umnutzung der Personalhäuser des Stadtspitals Zürich (Standort Triemli) verdeutlicht. So wurde 2019 eine substanzielle ausserordentliche Wertberichtigung auf dem 2016 neu erstellten Bettenhauses und der "Energie-Medienzentrale-Gesamtgelände" vorgenommen. Dies weil das Gebäude aufgrund der Verschiebung von stationärer zu ambulanter Versorgung anders wie ursprünglich geplant genutzt wird und die neue Nutzung weniger rentabel ist.

Das ehemalige Bettenhaus (auch Spitalturm genannt) stammt aus dem Jahr 1970 und hätte umfassend saniert werden sollen (Medienmitteilung Stadtrat Zürich vom 4. Februar 2004). Da die umfassende Sanierung zu teuer geworden wäre, wechselte man auf eine Instandhaltung: Der Spitalturm wurde in drei Bauetappen erneuert, mit einem Objektkredit in der Höhe von rund 168 Millionen Franken. Im Spitalturm befinden sich hauptsächlich Ambulatorien und Büros sowie die Gebärabteilung, Hauptempfang und Cafeteria. In einem NZZ-Artikel vom 22. Januar 2020 wird zum ehemaligen Bet-

tenhaus festgehalten: "Der Stadtrat beschliesst auf Ersuchen der Spitalleitung, die geplante Sanierung des Bettenhauses vorerst auf Eis zu legen. Der Grund: Mit gegen 300 Millionen Franken statt 235 Millionen sind die Kosten für die Sanierung aus dem Ruder gelaufen. Eine abgespeckte Sanierung für nur noch 160 Millionen Franken wird angestrebt".

Eine ähnliche Problematik ergibt sich rund um die drei Personalhäuser des Stadtsitals. Diese sollten abgerissen werden, weil dies im Vorfeld der Volksabstimmung zum neuen Bettenhaus so versprochen wurde. Die Wirtschaftlichkeit für eine Sanierung der Personalhäuser konnte nicht nachgewiesen werden. Die Zürcher Arbeitsgruppe für Städtebau (ZAS) hat beim Stadtrat interveniert und eine Umnutzung in Wohnraum gefordert. Die hohe Investition steht einer mässig starken Ertragskraft gegenüber. Die ZAS hatte auch Studien gemacht, die teilweise erheblichen Eingriffen wie Balkone, wesentliche Grundrissänderungen und Fassadenänderungen zur Attraktivitätssteigerung der Wohnungen vorsahen. Diese Eingriffe hätten nochmals eine massive Steigerung der Investitionssumme zur Folge. Ausserdem ist die Nutzung maximal bis zum Jahr 2040 möglich; danach muss das Areal wieder für Spitalbauten freigegeben werden. Das Stadtsital Zürich wird für diese Zeit deshalb die Immobilien und die damit verbundenen Sanierungskosten an die Stadt Zürich übertragen, weil es mit dem Spitalbetrieb nicht in der Lage ist, die Kosten für diese Fremdnutzung selbst zu tragen. Die Umnutzung der Personalhäuser ist weniger umfangreich als diejenige des alten Hauptgebäudes des KSB, und dennoch konnte diese noch nicht gestartet werden, da noch viele Abklärungen getroffen werden müssen.

Diese Ereignisse rund um das Stadtsital Zürich zeigen, dass die Umnutzung und die Instandhaltung beziehungsweise Sanierung von Spitalaltbauten komplex und mit erheblichen finanziellen, zeitlichen, technischen und betrieblichen Risiken verbunden sind. Es wird folglich als unwahrscheinlich eingeschätzt, dass ein externer Investor für ein solches Projekt gefunden werden könnte.

Zur Frage 8

"Welche Folgen hätte eine kommunale oder kantonale Unterschutzstellung des Gebäudes für die Immobilienstrategie der KSB AG, die bekanntlich Reserveflächen («Fruchtfolgeflächen») für künftige Nutzungen für Gesundheitsversorgungszwecke vorsieht?"

Gemäss KSB hätte eine Unterschutzstellung kurz-, mittel- sowie langfristig negative Auswirkungen.

Kurz- und mittelfristig

- Einschränkungen bei Erschliessung, Parkierung und Zugang zu Neubauten respektive Ambulatorium mit Nachteilen für Patientinnen und Patienten sowie entsprechenden Wettbewerbsnachteilen.
- Die geplante Ausführung des Stapelbeckens für kontaminiertes Spitalabwasser zugunsten des Gewässerschutzes kann nicht realisiert werden.
- Die geplante Begrünung als Erholungs- und Rehabilitationsbereich entfällt. Das KSB-Areal würde im Zentrum über keine nennenswerte Grünfläche verfügen. Ein solcher Rückzugsort ist sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für Mitarbeitende wichtig. Zudem wurde den Anwohnenden eine Grünfläche in Aussicht gestellt, was massgeblich dazu beigetragen hat, dass gegen den Neubau keine Einsprachen eingingen. Es ist daher zu erwarten, dass Anwohnerinnen und Anwohner die Umnutzung in den verschiedenen Projektphasen juristisch bekämpfen würden.

Langfristig

Der Gesundheitscampus kann nicht weiterentwickelt werden, da die dafür benötigte Rochadefläche vollständig wegfällt. Die strategisch vorgesehene Möglichkeit, dass sich Alt- und Neubau im 50-Jahres-Turnus gegenseitig ablösen, wäre nicht mehr realisierbar. Zudem könnte die vom Kanton geplante im Baurecht zu errichtende Flüchtlingsunterkunft nicht realisiert werden, da sie die einzig verbleibende Reservefläche für Bauten des Spitals am Eingang des Gesamtareals beansprucht.

Zur Frage 9

"Welche Formen der Nutzungen oder Abänderungen wären an dem Plattenbau im Falle einer kantonalen Unterschutzstellung noch zulässig? Konkret: Wäre eine Umwandlung in Appartements, Asylunterkünfte oder Schulungsräume mit den denkmalpflegerischen Auflagen vereinbar?"

Eine kantonale Unterschutzstellung verpflichtet nicht zu einer bestimmten Nutzung. Bauliche Eingriffe sind in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege zulässig. Die genannten Nutzungen sind aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich möglich.

Bei einer Umnutzung des ehemaligen Hauptgebäudes zu beachten wäre, dass das Areal des KSB sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen befindet. Gemäss § 20 Abs. 1 Satz 2 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 10. Dezember 2013/2. September 2014 (700.100) der Stadt Baden wären Wohnungen und andere Nutzungen jedoch gestattet, sofern der Primärzweck nicht behindert wird.

Die Hauptaufgabe des KSB liegt in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'949.—.

Regierungsrat Aargau